Gov 21379

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER
CLASS OF 1830
Senator from Massachusetts
FOR BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS

Digitized by Google

Geſchichte

der

conſtitutionellen und revolutionären Bewegungen

im

ſüdlichen Deutſchland

in den Jahren

1831–1834.

Erſter Band.

Charlottenburg,
Verlag von Egbert Bauer.
1845.

Digitized by Google

Ger 2137.9

HARVARD COLLEGE
MAR 23 1921
LIBRARY

Sherman fund

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Einleitung.

Die Restauration. Der Bundestag. Das Jahr 1830. . . 1

Erstes Buch.

Kurhessen. Die Verfassungsurkunde. Die Kurfürstin. Die Gräfin Reichenbach und der eilfte Januar. Das constitutionelle Ministerium. Gesetzgebende Wirksamkeit des constituirenden Landtags. Vereinbarung zwischen Landtag und Fürst wegen der Domänen. Die Gräfin Reichenbach und der 21. Februar.*) Der Kurfürst nach Hanau 19

Nassau. Die Verfassung. Die Finanzverwaltung. Der Domänenstreit. Vertagung des Landtages von 1831 . . 35

Eröffnung des Bayrischen und Badischen Landtages. Thronreden 47

Baden. v. Itzsteins Motion auf Wiederherstellung der Verfassung. Welckers Motion auf gänzliche Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Preßfreiheit. Aengstliche Aeußerungen der Minister 51

Zeitstimmung. Fortschritt und Reform. Revolutionäre Schriften. Die Marburger. Der erste Mai. Ernst Emil Hoffmann in Hessen-Darmstadt 73

Bayern. König Ludwig. Die Censurordonnanz und das Urlaubsbewilligungsrecht 78

Die öffentliche Meinung. Analyse liberaler Broschüren. Eine revolutionäre Schrift 87

Bayern. Die Censur. Sturz des Ministers v. Schenk. Das Preßgesetz 94

*) Der Leser wird gebeten, S. 34 Zeile 3—4 statt „dieses Tages" zu setzen: des 21. Februar.

Digitized by Google

Seite.

Kurheſſen. Eröffnung des Landtags. Adreſſe an den Kurfürſten. Anträge zur Erleichterung der Volksnoth und der Volkslaſten. Landesculturgeſetz. Bürgerfeſte. Unzufriedenheit der Bürger in Caſſel. Finanzgeſetz 120

Naſſau. Tumulte. Offizielle Flugſchrift. 130

Bayern. Beanſtandung mehrerer Poſten in den Ausgaben der letzten Finanzperiode. Schilderung der Lage des Königreichs Bayern. Vorſchläge zur Erleichterung der Volkslaſten 134

Baden. v. Rottecks Motion auf Aufhebung des Zehenten. Welckers Motion auf Veränderung der Sportelordnung. Duttlingers Motion auf Abſchaffung der Liegenſchaftsacciſe. Knapps Motion auf erleichterte Ablöſung der Herrenfrohnden. Das Gemeindegeſetz. Debatte über die Preßfreiheitsadreſſe in der zweiten und erſten Kammer. 166

Bayern. Die Kammer der Reichsräthe und die zweite Kammer. Die Münchener politiſche Zeitung über die Abgeordnetenkammer. Discuſſion des Preßgeſetzes. Das Landesculturgeſetz 207

Baden. Die Abgeordnetenkammer trägt auf ein Geſetz an, welches die Ablöſung des Zehent nach ermäßigtem Maßſtabe einführe 234

Bayern. Gewerbegeſetz und Gewerbefreiheit 241

Baden. Die Abgeordneten rügen die Anſtellung eines illiberalen Cenſors. Sie beſchließen, gegen den Chef der Militäradminiſtration Beſchwerde zu führen. Anträge zur Erleichterung des Volkes 258

Kurheſſen. Der Kriegsminiſter in Anklageſtand verſetzt. Intriguen der Gräfin Reichenbach. Der Geburtstag des Fürſten. Der Kurprinz und Frau Lehmann. Bürgerausſchuß in Caſſel. Ständiſche Deputation nach Hanau, Unterhandlungen mit dem Kurfürſten. Der Kurprinz Mitregent 266

Die Preſſe. Die Deutſche Tribüne. Dr. Coremans. Liberale Blätter. Wirths Meinungen und Schickſale . . . 281

Das Deutſche Volk und ſeine Sympathieen 290

Digitized by Google

Die Stände von Bayern und Baden, von Kurheſſen und von Naſſau waren im Jahre 1831 verſammelt.

Mit großen Entſchlüſſen und Hoffnungen begannen die Volksvertreter, mit einiger Fähigkeit zur Nachgiebigkeit begannen die Regierungen die landſtändiſchen Geſchäfte; die Polen ſtanden damals noch unter den Waffen. Es war, als ſolle der Bundestag die Karlsbader Beſchlüſſe und die Wiener Schlußacte, das Reſultat der Karlsbader Conferenzen, vergeſſen.

Jene Beſchlüſſe waren gefaßt worden, weil nach der Verſicherung, mit welcher der Fürſt Metternich die erſte Conferenz des Karlsbader Congreſſes eröffnete, die ernſteſten und dringendſten Maaßregeln zur Sicherſtellung des Geſammtweſens der deutſchen Staaten gegen die revolutionären Umtriebe nöthig geworden waren. Die Einheit, die gegenſeitige Verpflichtung der deutſchen Staaten, die Nothwendigkeit gleicher Regierungs-Prinzipien von Seiten der deutſchen Fürſten ward von dem Oeſterreichiſchen Bevollmächtigten auf dem Karlsbader Congreſſe ſtark hervorgehoben. Er gab zu bedenken, daß die deutſchen Höfe vollkommen befugt ſeien, ſich über Maaßregeln zur Erhal-

Digitized by Google

tung der inneren Ruhe Deutschlands im reinen Sinn der wechselseitigen Unterstützung, welche die Grundlage des deutschen Bundes sei, mit einander zu vereinigen. Dulde nur ein einziger Staat jene Parthei, welche sich ausschließend der Presse zur Untergrabung aller bestehenden Ordnung und Institutionen bemächtigt habe, so sei die innere Ruhe des gesammten Bundes bedroht; es hänge nur von diesem einzigen Staate — und wäre es auch der kleinste von Allen — ab, ungestraft den ganzen Bund zu vergiften: ein Fürst, welcher solchen Unfug in seinem Lande dulde, mache sich der Felonie gegen den Bund schuldig.

Für die von dem Fürsten Metternich gewünschte Einheit der Regierungsgrundsätze war besonders die verschiedene Auslegung, deren der achtzehnte und der dreizehnte Artikel der Bundesacte fähig waren, gefährlich. Die Beherrscher der süddeutschen Staaten, aus der Schule des Rheinbundes hervorgegangen, mußten schon durch eine liberalere Auslegung jener Artikel dem Uebergewicht, welches Oesterreich und Preußen im Namen deutscher Einheit geltend zu machen befähigt und geneigt waren, einen Damm entgegenzusetzen suchen.

Der Artikel 18. der Bundesacte hatte „gleichförmige" Verfügungen über die Preßfreiheit in Aussicht gestellt: der österreichische Bevollmächtigte zeigte, daß hierunter solche Verfügungen zu verstehen seien, wodurch jedem Bundesstaate möglichst gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Presse in irgend einem andern Bundesstaate ihn bedrohende Verletzung seiner Rechte, seiner Würde

Digitized by Google

oder seines **inneren Friedens** gesichert werde. Es sei daher die Censur **entweder überall** abzuschaffen oder überall einzuführen. **Das Erstere** lasse sich nicht ohne einleuchtende **Unbilligkeit denjenigen** Staaten zumuthen, welche — und sie seien gerade die größten und bedeutendsten — die Censur für unbedingt nothwendig hielten. Mithin könne absolute „Gleichförmigkeit" der Preßgesetzgebung nur eintreten, wenn diejenigen Staaten, welche die Censur ganz oder zum Theil abgeschafft hätten, zu dem System jener, welche sie aufrecht erhielten, unbedingt zurückkehren wollten. . . . Mit welchem Rechte könnten denn die kleineren Regierungen verlangen, daß ihrer Convenienz oder ihrer Popularität das Wohl der größeren, das Wohl der Gesammtheit zum Opfer gebracht werde?

Nach allen Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik seien die Worte des Art. 18. auf nichts Anderes zu beziehen, als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig zu verwaltende Censur; zumal da kaum ein einsichtsvoller Staatsmann daran zweifeln werde, daß in einem Staatensystem, wie der deutsche Bundesverein, selbst in weniger bewegten und drohenden Zeiten, die Ungebundenheit der Presse nothwendig ein Element von Störung, Verwirrung und Auflösung werden müsse. Präventiv-Maaßregeln allein, so sehr sich auch die vom rechten Wege schon weit abgeleitete Meinung dagegen empören möge, könnten den ferneren Fortschritten des Uebels die Spitze bieten: kein einzelner Staat dürfe einem Beschlusse, bei welchem nicht blos Gewinn und Ver-

Digitized by Google

luſt, ſondern Leben und Tod auf dem Spiele ſtehe, die Spitze bieten.

Der Bundesbeſchluß vom 20. September 1819 ſprach die Reſultate der Carlsbader Berathungen in Bezug auf die Preſſe aus.

Er ſetzte feſt, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſeien, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Jeder Bundesſtaat ſei für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden Druckſchriften, inſofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen werde, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich. Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren. Könne eine Regierung, welche ſich durch die in einem anderen Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaube, durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu keiner voll-

Digitized by Google

ständigen **Befriedigung** und Abhülfe gelangen, so bleibe derselben **ausdrücklich** vorbehalten, über dergleichen Schriften bei der **Bundesversammlung** Beschwerde zu führen, worauf letztere **gehalten** sei, die angebrachte Beschwerde commissarisch **untersuchen** zu lassen, und wenn dieselbe gegründet **befunden werde**, die unmittelbare **Unterdrückung** der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehöre, aller ferneren Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung erhielt außerdem das Recht, die zu zu ihrer Kenntniß gelangenden Schriften, in welchem deutschen Staat sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfinde, zu unterdrücken; und die betreffenden Regierungen seien verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. Sei eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden, so dürfe der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. — Fünf Jahre sollte dieses Preßgesetz gelten.

Auch die Auslegung des dreizehnten Artikels, die fortan herrschen solle, ward auf dem Karlsbader Congreß festgesetzt. Landständische Verfassungen, die in jenem Artikel verheißen seien, dürften nicht mit repräsentativen verwechselt

werden. Das Wort Volksrepräsentation erwecke die Vorstellung von Volkssouveränetät; die letztere aber widerspreche den ächt deutschen monarchischen Verfassungen.

Hofrath von Gentz bewies, daß Repräsentativverfassungen die beständige Tendenz haben, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit, d. h. der allgemeinen Willkür, an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte oder — was um nichts besser sei — allgemeiner Gleichheit vor dem Rechte an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen. Oeffentlichkeit der Verhandlungen einer Volkskammer, zu weit getrieben, sei die unmittelbare Veranlassung zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung. Die Unvereinbarkeit des Repräsentativsystems in einzelnen deutschen Bundesstaaten mit den dem deutschen Bundestage beigelegten Rechten liege am Tage. Habe man sich über den wahren Sinn des Art. 18. der Bundesacte geeinigt, so sei es jetzt auf diesem äußersten Punkte, wo nur noch ein einziger Pfad Rettung verspreche, Zeit, daß die deutschen Fürsten sich über eine gleichförmige Auslegung des 13. Art. vereinigen, und daß Jenen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werde.

Es sei unmöglich, behauptete dagegen der Würtembergische Minister, Graf von Wintzingerode, jetzt noch,

nachdem mehrere süddeutsche Regierungen die Pflicht, den Art. 13. durch Einräumung einer Volksvertretung zu erfüllen, feierlich anerkannt haben, diesem Artikel eine das Princip der Volksrepräsentation ganz ausschließende Interpretation zu geben. Jenes Prinzip sei auch auf dem Wiener Congreß eher anerkannt als abgeleugnet; der Augenblick, wo die Unverträglichkeit desselben mit anderen Bestimmungen der Bundesacte, mit der Natur, dem Zweck, der Entstehung des deutschen Bundes hätte ausgesprochen werden sollen, sei versäumt worden. Den liberalen Ansichten von Volksrecht, Volksfreiheit und Volksvertretung sei schon zu viel Zeit und Raum gelassen worden, ihre Wurzeln tief in's Innerste des Volkes zu schlagen. Besonders das südliche Deutschland sei mit Constitutionalität und Liberalismus geschwängert. Bei alle dem sei es aber noch möglich, mit Beiseitlassung der höchst schwierigen Distinction zwischen landständischen und Repräsentativverfassungen den Grundsatz passend einzukleiden, daß den Ständen keines Bundesstaates Eigenschaften beigelegt oder Befugnisse eingeräumt werden dürfen, welche einen Anspruch auf das mit der Natur und dem Zweck des Bundes unverträgliche Prinzip der Volkssouveränetät und die daraus abzuleitenden Rechte, namentlich auf einen directen oder indirecten Antheil an der Bundesgesetzgebung begründen könnten.

Die „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen", durch Beschluß der Bundesversammlung

vom 8. Juni 1820 zu „einem der Bundesacte an Kraft und Giltigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes“ erhoben, versicherte in ihrem Eingange, sie sei einem allgemein gefühlten Bedürfnisse, daß den Bestimmungen der Bundesacte eine zweckmäßige Entwickelung, dem Bundesverein die erforderliche Vollendung, dem Bande, welches Deutschland in Frieden und Eintracht verknüpfe, Unauflöslichkeit gegeben werde, entsprungen. Sie setzte fest, daß die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage nur von ihren Committenten abhängig und diesen allein verantwortlich seien; daß die Bundesversammlung berufen sei, die Bundesacte ihrem wahren Sinne nach zu interpretiren; daß die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung zwar den betreffenden Regierungen allein zustehe, daß jedoch auch im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen wider die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe stattfinden könne; und zwar das letztere auch in dem Falle, wenn die Regierung eines Staates durch Umstände gehindert werde, die Hilfe des Bundes zu begehren; daß, da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten bestehe, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; daß die im Bunde vereinten souveränen

Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden können; wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet sei, müsse durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden; zwar sei die Bundesversammlung außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, doch sei das Einschreiten derselben erforderlich, sobald jene Streitigkeiten die innere Ruhe des Bundes unmittelbar gefährden. *)

Nach diesen Auslegungen existirten der 18. und 13. Artikel der Bundesacte während der zwanziger Jahre; denn jene Artikel sollten allerdings existiren, sie sollten der Herrschaft, welche ein Gesetz übt, nicht beraubt werden. Indem ihnen nur das Unbedingte, das Revolutionäre ihrer Herrschaft genommen wurde, mußten sie sich der Auslegung, der Autorität der Regierungen beugen. Jene Artikel waren, als sie gegeben wurden, ein Zugeständniß an die Revolution, mit welchem man die Revolution beendigt hatte: als

*) Wiener Schlußacte, Art. VIII. XVII. XXV. XXVI. LVII. LVIII. LIX. LXI.

ſie auftraten, ſchienen ſie herrſchen zu können, blos dadurch, daß ſie auftraten, ſie ſchienen auch für die Regierungen Geſetz zu ſein und waren daher den letzteren gefährlich: die Karlsbader Beſchlüſſe und die Schlußacte ſtellten ſie unter die Abhängigkeit der Regierungen, ſie gaben ihnen diejenige Form, unter welcher ſie neben den Regierungen beſtehen konnten. Die Karlsbader Beſchlüſſe und die Schlußacte verliehen dem Ring der Regierungen, in welchen jene Artikel einen Riß gemacht hatten, neuen Halt. Die Regierungen von Oeſterreich und Preußen, den übrigen Bundesregierungen die richtigen Prinzipien an die Hand gebend, hatten es keineswegs im Sinne, die Stütze des beſtehenden, vertragsmäßig angenommenen Geſetzes von ſich zu weiſen. Sie wollten weder rechtswidrig noch willkürlich ſein. Sie gaben nur dem Geſetze diejenige Form, denjenigen Inhalt, durch die es mit ihrer eigenen Exiſtenz vereinbar ſei. In demſelben Sinne war es auch, daß ſie ſeit dem Jahre 1822 den Bundestag reorganiſirten.

Durch eine Denkſchrift des badiſchen Staatsminiſters Freiherrn von Berſtett, welche im Jahre 1822 unter den Mitgliedern des Bundestages circulirte, war die Aufmerkſamkeit jener Höfe auf die liberaliſirende Tendenz mehrerer Bundesgeſandten conſtitutioneller Staaten gerichtet worden. In der Majorität der Bundesgeſandten, meinte jene Denkſchrift, herrſche jetzt ein Geiſt des Widerſpruchs, welcher unter der Form der Geſetzlichkeit dahin ſtrebe, die größeren

Bundesstaaten zu einer rein passiven Rolle zu zwingen und diese Passivität dann als hemmendes Princip erscheinen zu lassen. Auch suche diese Parthei des Widerspruchs unter der Form der Nationalität ein engeres Anschließen der kleineren Staaten aneinander zu bewirken. So wolle man die öffentliche Meinung gewinnen, so dem Einflusse ein Ziel stecken, den die großen Mächte auf die inneren Angelegenheiten Deutschlands auszuüben berufen seien. So lange dies dauere, könne der wahre Zweck des Bundes, die innere Ruhe, nie erreicht werden.

Vor Allem waren es der Freiherr von Wangenheim, Würtembergischer Gesandter, und der Freiherr von Aretin, Bayerischer Gesandter, welche die süddeutsche, deutsch-nationale Opposition leiteten; doch weder der Oesterreichische Gesandte, Graf Buol-Schauenstein, noch der Preußische, Graf von der Goltz, hatten sie für wichtig genug gehalten, um ihretwegen besonders an ihre Höfe zu berichten und irgend eine Maßregel zu beantragen.

Auch hier war es wieder der Fürst Metternich, welcher die Gefahr ahnte und ihr vorbeugte. Er gab dem Preußischen Cabinet zu bedenken, wie Preußen und Oesterreich, durch gleiche Regierungsgrundsätze geleitet, es unmöglich ruhig mit ansehen könnten, daß in den kleineren deutschen Staaten sich ein Geist der Opposition rege, welcher, durch einen falschen Liberalismus hervorgerufen, Deutschland zu zerspalten drohe. Schon seien die bedeutendsten Stellen in manchen Staaten von Männern einge-

nommen, deren Grundsätze durchaus keine hinreichende Garantie für Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes und Sicherung der Ruhe und Ordnung gewährten. Der Bundestag müsse diesen Bestrebungen Maß und Ziel setzen; vor Allem aber müsse dafür gesorgt werden, daß dieser Bundestag selber aus Männern, welche jene Garantie böten, bestände.

Oesterreich und Preußen änderten selbst ihre Gesandtschaft, und von Oesterreichischer Seite wurde der Freiherr von Münch-Bellinghausen, politischer Schüler des Fürsten Metternich, von Preußischer Seite der Generalpostmeister von Nagler, der seine Reise nach Frankfurt über Wien machte und später von Sr. Majestät dem Kaiser Franz mit dem Großkreuz des Leopoldordens beehrt wurde, an den Bundestag gesandt.

Auch gelang es, zu gleicher Zeit den Bundestag im Geiste der inneren Ruhe und Einträchtigkeit Deutschlands zu regeneriren.

Nachdem nun durch Bundesbeschluß vom 16. August 1824, einen Beschluß, den, wie es im Eingange hieß, der deutsche Bund der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich vor Allem zu verdanken hatte, festgesetzt worden war, es solle in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe und daß zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffent-

lichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben entstehen können, eine den Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde: daß ferner das mit dem 20. September erlöschende provisorische Preßgesetz vom Jahre 1819 so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben werde: blieb die Herrschaft des 13. und 18. Artikels der Bundesacte nach der Auslegung von Karlsbad und Wien ungestört. Als aber die Ereignisse des Jahres 1830 in Frankreich, Belgien, Polen das ganze System des Wiener Congresses umzustürzen drohten, ward auch das System des deutschen Bundestages durch gleichzeitige Ereignisse in Deutschland gefährdet. Der Bundestag sah die Vorfälle in Braunschweig, im Großherzogthum Hessen, in Kurhessen, in Sachsen, ohne den Artikel 26. der Wiener Schlußacte in Vollzug zu setzen.

Der Bundestag sah es ruhig mit an, daß in Sachsen die Veränderung der Verfassung im Sinne der Volks-Repräsentation erzwungen, daß in Braunschweig ein Fürst verjagt, daß in Kurhessen auf den 16. October 1830 ein constituirender Landtag berufen wurde; er sah es mit an, daß Professor Sylvester Jordan, als Vorstand des Ausschusses zur Prüfung der kurfürstlich hessischen Proposition des Staatsgrundgesetzes, auf diesem Landtage eine Erklärung des 13. Art. der Bundesacte durchsetzte, welche ganz und gar dem Princip der Volksrepräsentation huldigte; daß

Jordan sich, um die Nothwendigkeit einer Staatsreform zu beweisen, auf „die mit Kraft erhobene Stimme des Kurhessischen Volkes“ berief; daß er nicht die bestehenden Gesetze und Beschränkungen, sondern „allgemeine, unbestreitbar richtige Principien“ zum „Prüfstein“ der landesherrlichen Proposition machte; daß er „die Rechte und Pflichten der Staatsregierung sowohl als des Volkes und der einzelnen Unterthanen auf eine den herrschenden Rechtsansichten, dem von der Vernunft gegebenen Rechtsgesetze, dem Princip der vernünftigen Gleichheit der Menschen angemessene Weise vollständig, bestimmt, gemeinverständlich und consequent festgesetzt“ wünschte.

Der Einheit des Bundes, bisher durch die Präponderanz Oesterreichs und Preußens bewirkt, schien durch das Hervortreten eines selbstständigen, constitutionellen Süddeutschlands Zerreißung, der monarchischen Autorität durch das böse Beispiel, der Repräsentation des gesammten Deutschlands nach Außen durch eine Hinneigung der Süddeutschen für Frankreich Gefahr zu drohen. Man erinnerte sich, daß es die Fürsten Würtembergs und Bayerns gewesen waren, welche sich schon auf dem Wiener Congresse dem Einflusse eines durch die größeren Mächte nothwendig geleiteten Bundes auf ihre souveränen Handlungen entgegengestellt hatten. Man erinnerte sich, daß es die Könige von Würtemberg und Bayern gewesen waren, auf deren Andringen jene Bestimmung, dergemäß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert

werden können", *) in die Wiener Schlußacte gebracht war. Denn in den constitutionellen Verfassungen der süddeutschen Staaten hatten die Fürsten derselben zwar eine Beschränkung, aber auch zugleich ein Mittel der Selbstständigkeit gegen die beiden Großstaaten Deutschlands.

Das Jahr 1830 hatte den Liberalismus auch in Deutschland wieder zu Worte kommen lassen. Die folgenden Jahre sollten die Natur desselben, sollten die politische Natur des deutschen Volkes, der deutschen Staaten, der deutschen Fürsten enthüllen.

---

*) Wiener Schlußacte, Art. LVI.

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Digitized by Google

Die kurhessische Verfassungsurkunde, Frucht einer nicht dreimonatlichen Arbeit, ward am 8. Januar 1831 vom Kurfürsten Wilhelm dem Zweiten den Ständen feierlich übergeben. „Das ernste Fürstenwort," so eröffnete der Minister des Innern v. Schminke die feierliche Handlung, „das ernste Fürstenwort, welches Se. Königl. Hoheit, unser allergnädigster Landesherr, Seinem treuen Volke gegeben, das Versprechen einer zeitgemäßen Verfassung, geht jetzt in Erfüllung ... Ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit, der Treue wird heut geknüpft zwischen Fürst und Volk, das gegenseitige Vertrauen erhält eine verjüngte Kraft ... Nichts gleicht dem schönen großen Werke, welches den Gegenstand der heutigen Feier ausmacht und welches die innersten Gefühle um so lebendiger ergreift, da es uns in einer Zeit zu Theil wird, wo ein gewaltiges Ereigniß das andere drängt, eine Form des öffentlichen Lebens, kaum versucht, schon einer andern Probe weichen soll."

Nachdem darauf der zweite Landtagscommissär, Eggena, die Verfassungsurkunde verlesen, reichte sie der Kurfürst dem Erbmarschall v. Riedesel mit den Worten dar: „Ich

übergebe Ihnen hier die Verfassung und wünsche Hessen Glück dazu."

In dankender Antwort sprach der Erbmarschall von den durch Volksglück und Bürgerliebe befestigten Säulen des Kurhessischen Thrones und von unvergänglichem durch die Verfassung erworbenem Namensruhm, von vollem, preiswürdigem Einverständniß zwischen dem Beherrscher und den Abgeordneten des Volkes, von der aufrichtigsten Liebe, der tiefgefühlten Dankbarkeit gegen den Fürsten, den Schöpfer künftigen Glückes, den er bat, die Errichtung seiner Statue in der Residenz zu genehmigen.

Die Verfassungsurkunde erklärte die Regierungsform Kurhessens für monarchisch mit landständischer Verfassung (§. 2); der Kurfürst, das Oberhaupt des Staates, vereinige in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übe sie auf verfassungsmäßige Weise aus; seine Person sei heilig und unverletzlich (§. 10); jeder Inländer habe im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten (§. 21); jeder Inländer sei der Regel nach auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche die Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern (§. 22); die Leibeigenschaft sei und bleibe aufgehoben; die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrags oder, wo der deshalbige Versuch

ohne Erfolg bliebe, durch ein zu erlassendes Gesetz weiter geordnet werden (§. 25); alle Einwohner seien vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, in so weit als nicht die Verfassung oder die Gesetze eine Ausnahme begründen (§. 26); kein Inländer könne wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden, auch gebe dieselbe kein Vorzugsrecht zu einem Staatsamte (§. 28).

Die Verfassung garantirte ferner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung, so jedoch, daß die Religion nie als Vorwand gebraucht werden dürfe, um sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen (§. 30). Die Jagd-, Waldcultur- und Teich-Dienste nebst den Wildprets- und Fisch-Fuhren und dergleichen Traggängen zur Frohne wurden für aufgehoben erklärt und den Privatberechtigten Entschädigung vom Staate zugesichert. Die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden wurden gänzlich aufgehoben; die übrigen ungemessenen Hof-, Cameral- und gutsherrlichen Frohnen sollten in gemessene umgewandelt werden, alle gemessene Frohnen ablösbar sein. Auf ein Gesetz ward hingedeutet, welches die Umwandlung und Ablösung der Frohnen mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten bestimmen werde (§. 33). Ein anderes Gesetz sollte die Bestimmungen über die Ablösbarkeit der Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch anderer Reallasten enthalten (§. 34).

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollten ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden (§. 36). „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig" (§. 37).

Ein Gesetz über Bürgerbewaffnung wurde in Aussicht gestellt (§. 40), jedem Einwohner das Recht der freien Auswanderung garantirt (§. 41).

Gleichfalls handelte die Verfassung von einer künftig zu erlassenden Städte- und Gemeinde-Ordnung und gab den ungefähren Inhalt derselben an (§§. 42—48).

Auch sollten die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näherer Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edict geordnet werden (§. 49).

Die §§. 51—62 setzten die Rechte und Pflichten der Staatsdiener fest und sprachen insbesondere von den Prüfungen, Absetzungen, Versetzungen, Pensionen, vom Diensteid und von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Die §§. 63—105 handelten von den Landständen. Die Ständeversammlung sollte gebildet sein durch je einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für jede appanagirte Linie desselben oder durch dessen Stellvertreter; durch die Häupter aller fürstlichen oder gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familien, welche in Kurhessen eine Standes-

herrschaft besitzen, mit Gestattung der Stellvertretung; durch den Senior der von Riedeselschen Familie; durch einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; einen Abgeordneten der Landes-Universität; acht Abgeordnete der Ritterschaft und des ehemals reichsunmittelbaren Adels; sechzehn Abgeordnete der Städte; sechzehn Abgeordnete der Landbezirke. Die Abgeordneten sollten an keinen Auftrag gebunden sein, sondern ihre Abstimmung nach ihrer Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und Gewissen zu verantworten gedenken, abgeben. Die Verhandlungen der Ständeversammlungen sollten der Regel nach öffentlich sein, die Abgeordneten auf drei Jahre gewählt werden und wenigstens einmal in drei Jahren zusammenkommen. Ohne ihre Beistimmung solle kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden können. Die Stände können zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, Anträge machen; sie haben das Recht der Steuerbewilligung; sie haben das Recht und die Pflicht, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung des jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, überhaupt das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach seiner Instruc-

tion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Die Verfassung setzte ferner die Wirksamkeit der obersten Staatsbehörden, des Gesammtministeriums, der Vorstände eines jeden Ministerialdepartements und die Verantwortlichkeit derselben fest (§§. 106—111). Sie sonderte die Rechtspflege von der Landesverwaltung (§. 112), und regelte die Ausübung der ersteren (§§. 112—131). Sie sicherte allen im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz zu (§. 132). Sie erklärte die bisherigen Domänen des kurfürstlichen Hauses für Staatsvermögen (§. 139), setzte den Zeitabschnitt, für welchen die Ständeversammlung die Steuern zu bewilligen habe, auf drei Jahre fest (§. 144), und ordnete für die Fälle, daß sich zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel erheben, die Errichtung eines Compromißgerichtes an (§. 154).

Diese Verfassung ward als die Bürgschaft einer glücklichen und freien Zukunft angesehen. „Die Verfassung ist erschienen," hieß es in einer Bekanntmachung der Stadträthe von Hanau. „In ihr weht der Geist der Gerechtigkeit und Selbständigkeit, sie wird den hessischen Namen verherrlichen! Die Hoffnung des Landes ist nun erfüllt, indem die Verfassung die Bedingung und das Mittel ist, ihm alles Wünschenswerthe zu verbürgen. Es ist nun am Lande, ferner auch das Seine zu thun und den Geist der Verfassung überall ins Leben treten zu lassen. Keine

Unordnung verkümmere uns forthin den Genuß einer segensreichen Zukunft.“

Die Stadt Cassel drückte ihren Dank in Festzügen und Illuminationen aus. Der Kurfürstin Königliche Hoheit reiste von Fulda zur Constitutionsfeier nach Cassel. Am 7. Januar Abends traf sie hier ein: in allen Straßen, durch die ihr Wagen kam, wurde sie mit Jubel begrüßt, aus den mit Kränzen, Laubwerk und Blumen geschmückten Fenstern wehten Tücher. Im Schlosse Bellevue überreichten ihr weißgekleidete Bürgertöchter Gedichte und Blumen. Die Häuser wurden illuminirt, Nachts um 11 Uhr brachte die Bürgergarde der Kurfürstin eine Fackelmusik. Den folgenden Tag war es der Bürgermeister der Residenz, welcher an der Spitze des Stadtraths und der Vorsteher sämmtlicher Gilden dem im Thronsaale weilenden Kurfürsten den Dank der Stadt darbrachte. Allgemeine Erleuchtung der Stadt stellte den Liberalismus der Hessen ins Licht, im Theater ward die Kurfürstliche Familie mit rauschendem und langanhaltendem Beifallruf empfangen.

Die Festigkeit des „neuen Bandes der Liebe,“ welches die Verfassung zwischen Fürst und Volk geknüpft hatte, sollte am 11. Januar erprobt werden. Gleich nachdem die Verfassung beschworen worden war, hatte der Kurfürst einen Vertrauten mit Extrapost nach Frankfurt zur Gräfin geschickt; diese hatte sich alsbald auf den

Weg gemacht, hatte bei Nacht unerkannt die Hessische Grenze passirt.

Am 10. Januar Abends verbreitete sich in Cassel das Gerücht, die Gräfin sei in Wilhelmshöhe eingetroffen, am 11ten Morgens war die ganze Stadt in Bewegung. Zusammenrottungen entstanden, Verwünschungen wurden ausgestoßen. Das Militär in Wilhelmshöhe mußte durch zwei Compagnien Gardejäger und die Gardeducorps verstärkt werden, und da sich die Allee, welche nach Wilhelmshöhe führt, mit Menschen füllte, so wurden die Zugänge zu diesem Schlosse gesperrt, Kanonen aufgefahren, scharfe Patronen vertheilt.

In der Stadt selber wurden dem Minister des Auswärtigen, Rivalier von Meysenbug, die Fenster eingeworfen; der Anblick vieler Männer mit Aexten, welche nach dem Hause der Gräfin Reichenbach zogen, ließ eine Zerstörung dieses Hauses fürchten. Die Garnison, die Bürgergarde traten unter die Waffen und schützten die bedrohten Häuser. Eine Deputation der Bürgerschaft, mit dem Bürgermeister und dem Polizeidirector an der Spitze, begab sich nach Wilhelmshöhe, der Ministerrath und mehrere Generäle wurden berufen. „Ich verlasse mich auf mein Militär," sagte die Gräfin. Trotzdem kam man überein, daß nur die Entfernung der Gräfin der Stadt die Ruhe wiedergeben könne: und am nächsten Morgen wurde durch Anschlag an allen Ecken bekannt gemacht, die Gräfin Reichenbach habe so eben die Reise angetreten, um das Kurhessische Gebiet zu verlassen.

Wenige Tage darauf ward dem Kurfürsten eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bitt- und Beschwerdeschrift von Kasseler Bürgern überreicht. „In dem Augenblicke," hieß es darin, „wo treue Unterthanen ihren innigsten Dank für die Bewilligung einer zeitgemäßen Verfassung Ew. Königlichen Hoheit darbringen, sind auch zugleich die Herzen aller Vaterlandsfreunde mit der tiefsten Betrübniß auf das schmerzlichste erfüllt und von banger Besorgniß umfangen. Es dienen mehrere vorgenommene Regierungsmaßregeln, insbesondere aber einige bekannt gewordene Ernennungen und Versetzungen höherer Staatsdiener uns und jedem treuen Bürger als sprechende Beweise, daß Allerhöchstdieselben von einigen Räthen umgeben sind, welche, von schnödem Eigennutz und persönlichen Rücksichten geleitet, das wahrhafte Wohl Ew. Königlichen Hoheit, so wie das allgemeine Staatswohl untergraben. Einige Männer sind zu Mitgliedern der höchsten Staatsbehörden ernannt worden, welche durchaus nicht das allgemeine Vertrauen erworben haben. Dahingegen sind andere von hier entfernt worden, welche das Wohl Ew. Königl. Hoheit und unser wahres Wohl aufs thätigste beförderten, und trügt das Gerücht nicht, so besteht die Absicht, auch einen Mann zu entfernen, ohne dessen musterhaftes und über alles Lob erhabenes Benehmen in der letzten bewegten Zeit schaudererregende Greuel ausgeübt sein würden *). Treue Unterthanen nähern sich daher

*) Der Polizeidirector Pfeiffer ist gemeint.

den Thron und bitten in tiefster Ehrfurcht dringend und angelegentlich, daß Ew. Königl. Majest. geruhen wollen, jene Rathgeber, welche, daß wahrhafte Staatswohl nicht berücksichtigend, am verwerflichsten Irrwahn verleiten und von Ruhm, welchen Ew. Königl. Majest durch Verleihung der Verfassung sich erwerben, verunehren möchten, aus Allerhöchst Ihrer Nähe zu entfernen *). Wenn das gegenwärtige Gesuch zum Ziele einer Kunde jenseit Ihrer Grenzen unmittelbar und im Innersten der guten Sache nur zum Nachtheile gereichen wird, so bleiben uns doch auf unsere Pflicht als treue Staatsdiener ehrfurchtsvoll vorstellen, daß bis dato Tausende durch gänzliche Stockung und Stillstand mit und Arbeitsmangel zu Grunde und daß die Widersetzlichkeit unserer Klein unaufhörlich die betrübtesten Folgen haben würde."

Der Landrath beschwerte durch seine Schreiben Sedenberg, die zweck Missbräuchen in ausschweifenden Sinne zu leiten, indem er gänzlich unkenne, wenige Tage vor Einleitung der Verfassungsfeierliche vorgenommene Zusammengetreten gestalten.

Am 29. Januar wurde durch Bekanntmachung angezeigt, daß Se. Königl. Hoheit, der Kronprinz-Mitregierliche Statthalter die commerzialen Verhältnisse der oberen Elbstaaten in Gemäßheit der Verfassungsurkunde in folgender Weise ermahnt habe: 1) für die Zeit, bis der

*) Die ersten Worte des Anfangs und von Schonfeld's Text bestehen gemein.

präsidialleitung der Geschäfte des Staatsministeriums beauftragten Staatsminister Schenk zu Schweinsberg, 2) für die Auswärtigen Angelegenheiten den Staatsminister von Kopp, welchem 3) jedoch nur provisorisch, die Finanzen mit übertragen worden, 4) für das Kriegswesen den Generalmajor von Müldner-Mülnheim, 5) für das Innere den Geheimerath Rieß; solchergestalt sei das Staatsministerium in seinen Vorständen vollständig constituirt. Die Minister gaben die Zusicherung, daß dem Allerhöchsten Willen Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten und den von einem Jeden von ihnen eidlich übernommenen Pflichten gemäß, sie die Verfassung auf das genaueste befolgen und sich aus allen Kräften bemühen werden, sämmtlichen Angehörigen des Kurstaates die Wohlthaten derselben in vollem Maße zu Theil werden zu lassen. Sie versprachen, gerechten Beschwerden nie Gehör versagen, gegen alle gesetz- und verfassungswidrigen Anmuthungen schützen zu wollen. Dagegen drückten sie aber auch die Erwartung aus, daß die in den letzten Zeiten vorgefallenen unruhigen Bewegungen gänzlich aufhören, die Gesetze das ihnen gebührende Ansehen behaupten und sämmtliche Staatsangehörige, ohne sich mit politischen Neuerungen abzugeben und hiezu zeitraubende, die Gemüther aufregende Zusammenkünfte zu halten, zu ihren gewohnten Beschäftigungen zurückkehren würden. Sie erwarteten thätige Mitwirkung der Obrigkeiten und Angestellten zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und gaben den festen Entschluß kund, nöthigenfalls durch Strenge, durch gesetzliches Einschreiten, so wie durch

Anwendung von Militärgewalt dem Bruch der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten.

Der constituirende Landtag ging nicht sogleich nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde auseinander, vielmehr war ihm durch §. 159 der letzteren die Aufgabe gestellt, zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes, der landständischen Geschäftsordnung und des Staatsdienstgesetzes, ferner zur Berathung angemessener Erleichterung in den Stempelabgaben und der nöthig befundenen vorläufigen Maßregeln in Beziehung auf andere indirecte Steuern, auch zur Wahl des Ausschusses und des Landsyndicus seine Wirksamkeit noch fortzusetzen.

Die Berathung über das Wahlgesetz begann in der Sitzung des 5. Januar, wurde durch mehrere nicht öffentliche Sitzungen durchgeführt und das Resultat war ein aus 58 Paragraphen bestehendes, am 16. Februar erlassenes Gesetz. Die Wahl der städtischen Abgeordneten sollte eine doppelte sein, die erste Wahl die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten bestimmen (§. 10). Die Abgeordneten der Landgemeinden sollten durch dreifache Wahl ernannt werden, und zwar sollten aus der ersten Wahl die Gemeindebevollmächtigten, aus der zweiten die Wahlmänner, aus der dritten die Abgeordneten hervorgehen (§. 39). — Gleichfalls durch Gesetz vom 16. Februar ward die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung festgesetzt.

Die früher eingeführten, die Processe und Gerichtsverhandlungen vertheuernden Stempelgebühren wurden der-

gestalt herabgesetzt, daß man den jährlichen Ausfall in der Stempeleinnahme auf 50,000 Thaler berechnete (Gesetz vom 3. Februar 1831). Die Landesschulden-Tilgungs-Steuer wurde aufgehoben. Das bisherige System der indirecten Branntweinsbesteuerung, vom Kammerrath Meisterlin eingeführt, und wegen der damit verbundenen Chikanen und Belästigungen allgemein verhaßt, wurde durch die Stände abgeschafft und ein entgegengesetztes beschlossen, welches mit dem 1. März 1831 in Ausübung treten sollte.

Das durch den §. 62 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte, die besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener regelnde Gesetz wurde berathen und am 8. März erlassen.

Die Hauptthätigkeit der Landstände nahm aber die Sonderung der Kapitalien, welche bisher bei der Cabinetscasse und der Generalcasse verwaltet worden, in Staatsvermögen und Fideicommiß des Kurhauses in Anspruch.

Gleich nach Beginn des constituirenden Landtages ließ der Kurfürst den Ständen eröffnen, daß er aus Allerhöchst eigener Bewegung Commissare ernannt habe, um mit einem ständischen Ausschusse über die Feststellung des Staatsvermögens und über die Anweisung des Hofbedarfs auf gewisse Domanialeinkünfte zu verhandeln. Die kurfürstlichen Commissarien waren der Ministerialrath Scholten, Geh. Finanzrath Deines, Geh. Justizrath Wöhler und Hofjägermeister von Baumbach. Mit diesen trat der ständische Ausschuß, aus den Herren Schomburg, Eberhard,

Auffarth, von Hammerstein, v. Eschwege, Vogt bestehend, in Beziehung.

Ganz geheim wurden die Verhandlungen dieser Commissionen geführt, dem ständischen Ausschuß wurde Verschwiegenheit auferlegt, und in den Plenarsitzungen des Landtags kamen nur die Resultate der Unterhandlungen zur Sprache. Die Vereinbarungen und Gesetze über den verhandelten Gegenstand wurden nie veröffentlicht, sollten auch nie zur Kunde des Publikums gelangen: und nur über die Verwaltung des Staatsschatzes und des Hausschatzes wurden am 27. Februar zwei Gesetze publicirt.

Das ganze Kapitalvermögen, auf dreißig Millionen veranschlagt, soll zwischen dem Kurfürsten und dem Lande in gleiche Theile getheilt worden sein; doch blieb die eine Hälfte dem Kurhause nur als Fideicommiß, so daß der Landesfürst immer blos den Nießbrauch von den Zinsen des Kapitals in Anspruch nehmen könne.

Die Einkünfte der Domänen, auf ungefähr eine Million Thaler jährlich geschätzt, wurden dem Lande zu Bestreitung der Staatsausgaben überwiesen. Dafür bewilligten die Stände dem Kurfürsten eine jährliche Civilliste von 392,000 Thalern, einschließlich 40,000 Thaler in Naturalien.

Rechnet man die Lasten, welche der Kurfürst auf seine Civilliste übernahm, ab, so behielt er ungefähr ein jährliches Einkommen von 900,000 Thalern.

Am 9. März 1831 wurde der constituirende Landtag durch die kurfürstlichen Landtagscommissarien, Oberappella-

tionsgerichtspräsidenten von Porbeck und Regierungsrath Eggena, nach Verlesung und Unterzeichnung des Landtagsabschieds geschlossen.

Der Landtagsabschied berichtete den Wunsch der Landstände, daß so viel als irgend thunlich dem nächsten Landtage die Entwürfe derjenigen Gesetze vorgelegt werden möchten, welche durch die Verfassungsurkunde in Aussicht gestellt seien: also ein Gesetz über die Entschädigung der Privatberechtigten für aufgehobene Feudallasten, über die Umwandlung und Ablösung der Frohnen, ein Preßgesetz, ein Bürgergardengesetz, ein Gemeindegesetz. Der Landtagsabschied berichtete ferner (§. 7), von der Ständeversammlung sei erklärt worden, daß der gegenwärtige Rechtszustand, dessen Grundlagen ohne innern Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen und Rechtsansichten entlehnt worden, sich als unzureichend darstelle; weshalb die Staatsregierung ersucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der noch geltenden Rechts- und Prozeßnormen zu veranstalten und einem der künftigen Landtage die Entwürfe einer Strafprozeßordnung, eines Strafgesetzbuches, einer bürgerlichen Prozeßordnung und eines bürgerlichen Gesetzbuches zur Berathung und Annahme vorlegen zu lassen.

Die erste Zusammenkunft der Landstände sollte dem §. 158 der Verfassungsurkunde gemäß am 11. April 1831 erfolgen.

Hatte das monarchische Princip durch die Verfassung eine Concession gemacht, so wollten die Casseler entweder

keine machen, oder sie glaubten, daß die Gefühle des Herrschers verletzt werden könnten, ohne daß das monarchische Princip angegriffen würde. Als am Abende ~~dieses Tages~~ 21. Februar mehrere Wagen, mit Effekten der Gräfin beladen, aus Cassel nach Frankfurt abgehen sollten, rotteten sich zahlreiche Volkshaufen zusammen, um sich mit Gewalt der Abfahrt jener Wagen zu widersetzen. Es seien, sagte man, Sachen aus dem Kurfürstlichen Palais, welche der Gräfin nicht gehörten, mit eingepackt worden. Die Bürgergarden rückten aus, wurden aber mit Steinen und Holzstücken empfangen, und nur nachdem man ernstlich die Gewalt der Waffen angewandt, nachdem man eine Anzahl der Ruhestörer verhaftet hatte, wurde die Ordnung wieder hergestellt und die Abfahrt der Wagen gesichert.

Damals ward der Plan, Cassel für immer zu verlassen, den der Kurfürst schon lange mit sich herumgetragen hatte, zum festen Entschluß. Am 23. März reiste er nach Wilhelmsbad, das er Ende April mit dem Schlosse Philippsruhe bei Hanau vertauschte. In seiner Begleitung befanden sich eine Tochter der Gräfin Reichenbach, der Hofmarschall v. Kruse, der Oberjägermeister v. Baumbach, der Flügeladjutant v. Helmschwerdt und Rivalier v. Meysenbug: ein Separatministerium, dessen Rathschläge gegen das constitutionelle Ministerium in Cassel ein Uebergewicht auszuüben wohl im Stande war.

Noch von Wilhelmsbad aus wurde an die Stelle des Generalmajor v. Müldner der dem Kurfürsten ergebene Generalmajor v. Loßberg zum Kriegsminister ernannt.

So endete der erste Act des kurhessischen constitutionellen Schauspiels, welches mit einem Streit über das Hausvermögen der Herrscherfamilie begonnen hatte, damit, daß der Souverän den Sitz der Staatsregierung mied und diese überhaupt in zwei Theile auseinanderfallen ließ. Auch in Nassau hatte zu dieser Zeit ein Streit zwischen den Landesvertretern und der Staatsregierung wegen der Domänen statt. Es handelte sich darum, zu entscheiden, wo die Souveränität mit dem Eigenthumsrechte zusammenfalle oder die Ableitung des Eigenthumsrechtes aus dem Begriffe der Landeshoheit bestritten werden könne.

Die Verfassung des Herzogthums Nassau stammt aus dem Jahre 1814. Wir sind, heißt es im Eingange derselben, während der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit sammt dem Rechte der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht erhalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beiden Stützpunkten ruhenden Verfassung gelegt wurde. Wir haben bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unseren Lan-

den gehandhabt, ebenso die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten, geschützt; Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserem Herzogthum getilgt, den Frohn- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöst, körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und alle den Anbau des Bodens störende Waidgerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen.... Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen Unseren Unterthanen zurück zu geben*)... Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserem Herzogthum entweder schon gesche-

*) Edicte vom 14. September 1803, vom 1. Januar 1808 und $\frac{1}{3}$. September 1812, vom $\frac{28}{28}$. December 1809, vom $\frac{17}{31}$. Mai 1811, vom $\frac{7}{5}$. November 1812, vom $\frac{19}{14}$. Februar 1809, vom $\frac{4}{6}$. Mai 1814.

hen ist oder noch erforderlich sein wird, auch eine gleichförmige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Die Landstände des Herzogthums Nassau wurden zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten; die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit wurde unter die mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt. Aenderungen an den schon bestehenden Gesetzen oder neue Gesetze sollten nicht ohne ihren Rath und Zustimmung gegeben werden. Sie erhielten das Recht, Vorschläge zu Abänderung oder Einführung von Gesetzen zu machen, den Staatsminister so wie Landescollegien in den Anklagestand zu versetzen, alle directen und indirecten Abgaben zu bewilligen. Bei dem letzteren Acte sollte die Mehrheit beider Kammern zusammen entscheiden. Alle Jahre zwischen dem 1. Januar und 1. April sollten sie berufen werden.

An der Spitze der ganzen Nassauischen Staatsverwaltung stand der dirigirende Staatsminister v. Marschall.

In Bezug auf die Finanzverwaltung war die Landessteuercasse von der Generaldomänencasse getrennt, und zwar war diese Cassentrennung durch die Edicte vom $\frac{20}{24}$. und $\frac{26}{27}$. Januar 1816 vor dem ersten Zusammentritt der Stände angeordnet worden, um, wie die Staatsregierung angab, die Landstände ihr Recht der Bewilligung der Landessteuern rein und ungetrübt ausüben zu lassen.

Die Landessteuercasse, aus welcher alle Ausgaben für

den gesammten Landesadministrationsaufwand, für das Militär, für auswärtige Verhältnisse und für die bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen des Herzogthums bestritten wurden, ward durch die directen Steuern, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, durch die indirecten Steuern, die Zollabgabe, Stempel- und Confirmationstaxe, und durch den ihr überwiesenen Ertrag der Regalien und Monopolien versorgt.

Die Domänen, als Patrimonialvermögen des Herzoglichen Hauses, bestanden aus Lehngefällen, Domanialgütern, Gebäuden, Activcapitalien, Mühlen, Hütten- und Hammerwerken, Bergwerken, den Mineralquellen zu Selters, Fachingen, Langenschwalbach und Weilbach, den Mineralbädern zu Ems, Langenschwalbach und Schlangenbad, aus Forsten, Jagden und Fischereien, Schäfereien, Weidegerechtigkeiten und Bannrechten, Zehnten, Grundzinsen, dem Eberbacher Weinkeller und dem Wasserzoll zu Höchst. Außerdem floß in die Generaldomänencasse eine Entschädigungsrente für aufgehobene gutsherrliche und Leibeigenschaftsgefälle, welche aus der Landessteuercasse bezahlt werden mußte.

Diese Trennung der Domänen, als Privatvermögen der herzoglichen Familie, war für die Stände vom ersten Augenblick ihrer Wirksamkeit an Gegenstand der Reclamation geworden und sie hatten nicht verfehlt, die zuletzt genannte Entschädigungsrente nur unter eingelegtem Protest und mit Vorbehalt der Rechte des Landes zu bewilligen, wie es denn überhaupt diese Entschädigungsrente war,

welche den Ständen bei der Bewilligung des Ministerialbudgets Gelegenheit bot, von den Landessteuern aus auf das Gebiet der herzoglichen Domänen überzuschweifen. Bis zum Jahre 1822 hatten die Stände in jeder Sitzung das Desiderium ausgesprochen, Serenissimus möge mit den Domänen ein anderes Arrangement treffen. In jenem Jahre endlich überbrachte ihnen der Staatsminister v. Marschall die definitive Erklärung des Landesherrn, daß Se. Durchlaucht ein für allemal die fragliche Angelegenheit als gänzlich beseitigt betrachtet wissen wollen und daher erwarteten, es werde dieselbe von nun an ruhen. Damals traten mehrere Landesdeputirte aus, weil es mit ihrem Gewissen unvereinbarlich sei, unter solchen Umständen noch ferner an der Discussion des Budgets theilzunehmen. Und erst das Jahr 1831 brachte die Sache wieder zur Sprache.

Am 21. Februar 1831 wurde die gewöhnliche Versammlung der Nassauischen Landstände eröffnet. Die Prüfung und Verwilligung des Staatsbedürfnisses für 1831 war das Erste, womit sie sich beschäftigten. In der allgemeinen Ausschußsitzung vom 26. Februar erklärten die meisten Mitglieder, daß die Verwilligung der Entschädigungsrente mit 140,000 Fl. zum Besten einer sogenannten Patrimonialcasse der Regentenfamilie, bei ihren Committenten schon lange ein Stein des Anstoßes gewesen sei und bei der heutigen gereizten Stimmung derselben voraussichtlich lauten Unwillen veranlassen würde: sie glaubten es daher ihrer Pflicht und Ueberzeugung so wie der Beruhigung des Volkes und dem Wohle der Regierung selbst

ſchuldig zu ſein, jene Rente zu verweigern: ſtelle man ihnen die Behauptung entgegen, daß ſie hiermit ſich unterfingen, einen langen Beſitzſtand der Domanialverwaltung zu ſtören, ſo möge man doch auch bedenken, daß dieſer Beſitzſtand nie ein eigentlich rechtlicher, am wenigſten ein ruhiger geweſen ſei: kein rechtlicher, weil er nach den klaren Verhandlungen von 1822 nur durch die Uebermacht und durch eine Regierungsentſchließung, die keiner Hoffnung zur Nachgiebigkeit Raum gegeben habe, erzwungen worden, kein ruhiger, weil er in jedem Jahre Gegenſtand der Proteſtation geweſen ſei.

In der allgemeinen Ausſchußſitzung vom 28. Februar erklärten die landesherrlichen Commiſſarien, es laſſe ſich zwar nicht unterſtellen, daß die Anſicht einiger Mitglieder dieſer verehrlichen Verſammlung, als könnten die Stände eine mit der beſtehenden Staatseinrichtung in dem innigſten Zuſammenhange ſtehende Verpflichtung der Landesſteuercaſſe vernichten und mit einem Federſtriche einen 15jährigen Beſitzſtand aufheben, von den übrigen Mitgliedern der Verſammlung werde getheilt werden. Indeſſen bäten ſie, doch wenigſtens die ſchon früher von der Regierung gelieferten Nachweiſungen, wonach das Land durch die im Jahre 1816 wieder hergeſtellte Trennung des Landes- und Domanialvermögens gegen den früheren reichsverfaſſungsmäßigen Zuſtand nicht verkürzt worden ſei, zu unterſuchen.

Der Spezialausſchuß der Kammer prüfte dieſe Nachweiſungen. In den Vorlagen der Regierung, berichtete

derſelbe, ſteht obenan ein ſ. g. Zuſammentrag aller durch die verſchiedenen landesherrlichen Edicte in dem dermaligen Umfange des Herzogthums ohne Entſchädigung des Domanialfiscus theils ganz niedergeſchlagenen, theils den Gemeindecaſſen und der Landesſteuercaſſe überwieſenen Cameralrevenüen. Selbſt wenn man der Domänencaſſe die Entſchädigungsrente laſſe, ſoll das Opfer, welches ſie gebracht hat, immer noch 416,223 Fl. 11 Kr. betragen. Aber es iſt nicht zu überſehen, daß nicht alle in dem Zuſammentrag als aufgehoben angeführten Abgaben wahre Cameralabgaben, einzelne vielmehr urſprüngliche Steuerabgaben waren. Und auch dies Bedenken bei Seite geſetzt, ſo ſtehen doch Cameral- und Patrimonial- oder Privateinnahmen der Regentenfamilie in großem Contraſte zu einander. Die Cameraleinnahmen waren in der Regel in allen Staaten des deutſchen Reiches wahre Staatsgefälle. Wollte man Cameral- und Patrimonialeinnahmen als gleichbedeutend ſetzen, ſo würde der Regent in ſeiner Eigenſchaft als Chef ſeiner Familie an die Stelle des Staates treten und auf ſolche Weiſe alles frühere Staatseigenthum durch eine idealiſche, geſchichtlich unrichtige Unterſtellung in Privateigenthum der Regentenfamilie umgewandelt werden. Solche Theorie würde die Selbſtſtändigkeit aller Staaten zerſtören. Nur aus ihr, die eine eben ſo unrechtliche als unhaltbare Anmaßung iſt, iſt es erklärbar, warum man in einem fort von noch nicht vollſtändig befriedigten Anſprüchen des Regentenfamilienfideicommiſſes ſpricht, warum man alle Holzabgaben, die von jeher den Staaten erfallen waren

und die denſelben zur Erleichterung der Staatslaſten aus gutem Willen der Gemeinden zugewendet wurden und einen Theil der Beſoldung der Staatsbeamten ausgemacht hatten, in die Privatkaſſe des Landesherren geleitet, dafür bei den vielen Markwaldtheilungen ſehr vortheilhaft regulirte Entſchädigung an Waldboden derſelben zugewendet hat und noch immer zuzutheilen bemüht iſt. So iſt der Staat überall, wo er der allein berechtigte iſt, verdrängt und zu jedem Beſitz unfähig erklärt.

Hieraus wird es auch einleuchtend, warum ſich ſo häufig und zum ſichtbaren Nachtheile der Mitbürger das Domanial- dem Staats- und Landesintereſſe in einem ſo ſchneidenden Widerſpruche entgegenſtellt, und warum die Domanialverwaltung da, wo es ihrem Intereſſe zuſagt, die Rechte und Begünſtigungen des Staatsfiscus in Anſpruch nimmt, während ſie da, wo von Staats- und allgemeinen Rückſichten die Rede iſt, die Rechte eines Privatvermögensbeſitzers vorſchützt und den ſo ungeheuer großen Beſitz ſo vieler Staatsvermögenstheile allen höhern Staatszwecken entfremdet; warum ſie endlich dieſem Staatsvermögen öffentlich die Eigenſchaft beigelegt hat, daß es ſich nur dadurch von jedem andern Privatvermögen unterſcheide, daß es nicht nach gemeinem Rechte vererbt werde.

Jede noch ſo ſcheinbare Nachweiſung der angeblichen Vortheile der Landesſteuerkaſſe wird an dem Bedenken ſcheitern, daß bei der Trennung der Steuer- von den Domänengefällen ausſchließlich das Hausminiſterium in ſeiner

unnatürlichen Vereinigung mit jenem des Inneren und der Landesadministration gewirkt habe.

Nicht nach fremdem Eigenthum strecken wir habsüchtige Hände aus: nein wir reclamiren im Namen des Staates und nach aufhabenden eidlichen Pflichten ein Eigenthum, das nach klaren Friedenschlüssen und nach einem unvordenklichen Besitzstande dem Staate angehörig war.

Die Berichterstatter schließen mit der Versicherung, daß sie den aufgeregten Geist ihrer Generation nicht mißbrauchen, daß sie vielmehr den Nassauern in Ordnung und Liebe zur Person des allerverehrtesten Landesherren voranleuchten wollen, daß aber der Geist der Zeit und der fühlbare Nothstand ihrer Zeitgenossen allerdings die Forderungen derselben an sie gesteigert habe.

Auf diese berichtliche Ausführung vom 3. März antworteten die landesherrlichen Comissarien am 12ten. Die Grafen und Herren, später Fürsten von Nassau, seien Patrimonialherren in ihren Gebieten gewesen und hätten später die Landeshoheit mit der Patrimonialherrschaft vereinigt. So lange das deutsche Reich bestand, seien die Güter, Besitzungen, Renten und Rechte der einzelnen kleinen deutschen Fürsten, eigenthümliche Patrimonialgüter, niemals Eigenthum der Gesammtheit der Unterthanen oder Bewohner der Territorien, in denen sie lagen, gewesen. Die Rheinbundsacte habe an diesem Verhältniß nichts geändert, sie habe vielmehr da, wo Eigenthumsrecht und Souveränetät nicht zusammenfallen konnten, beides genau geschieden. So habe sie den Fürsten von Nassau die Souveränetät

über die Besitzungen der Fürsten von Wied, Anhalt-Schaumburg gegeben; während die Eigenthumsrechte nach wie vor den bisherigen Besitzern blieben. Auch die Wiener Congreßacte habe den Stand der Dinge so gelassen: Niemand werde und dürfe verlangen, daß das Herzogliche Haus und dessen Chef seinen Familieneigenthumsrechten entsage: diese müßten ebenso ungekränkt bleiben als die des geringsten Einwohners. Die Verfassung garantire sie: ob denn die Stände durch einen Act der Gewalt die Verfassung verletzen wollten?

Die ständische Commission, bestehend aus den Deputirten Herber, Müller, Baldus, Adami, H. Eberhardt, Werle, F. Eberhardt, antwortete auf diese comißarische Entgegnung. Es sei zwar richtig, daß die späteren Landesherren ursprünglich Grundherren gewesen, aber man möge auch nicht vergessen, daß sie aus ihren Domaineinkünften die Regierungskosten bestreiten mußten: wären die Domainen Privateigenthum der Fürsten gewesen, so hätten diese nie gezwungen werden können, sie zu Staatszwecken zu verwenden. Die Rheinbundsacte spreche allerdings nicht nur von Souveränetäts-, sondern auch von Eigenthumsrechten: wenn man aber mit der Benennung Proprietät den Begriff verbinde, daß Land und Leute den Regenten wie ein Privatgut angehörig sein sollen, so lasse man die Fesseln und Bedrückungen der Leibeigenschaft in einer anderen Form wieder aufleben. Das sei empörend. Auf die mediatisirten Fürsten und deren Eigenthumsrecht dürfe man sich nicht

berufen: sie seien eben mediatisirt und hätten zum Ersatz ihrer verlorenen Landesherrlichkeit ein weit ausgedehntes Eigenthumsrecht erhalten.

Bei der Abstimmung vom 24. März wurde die Entschädigungsrente von 140,000 Fl. mit 19 Stimmen gegen drei verweigert. Der Rechnungskammervizepräsident Pagenstecher bemerkte hierauf, die Landesdeputirten hätten durch diese Abstimmung ihre landständischen Befugnisse überschritten, indem Besitzstörungen durch Nichtbewilligung auf der Steuerkasse bisher ruhender Lasten ebensowenig vorgenommen, als erworbene Rechte dadurch verletzt werden könnten: den Befehlen Sr. Herzogl. Durchl. gemäß erkläre er hiermit, daß diese Weigerung rechtliche Wirkungen hervorzubringen nicht vermöge, daß S. Herzogl. Durchlaucht daher Höchstihre und Höchstihres Hauses Rechte gegen diesen versuchten Eingriff feierlich verwahren, mit dem Anhang, daß Höchstsie diesen Beschluß nicht als verbindlich anzuerkennen vermögen.

Am 30. März setzte der Ministerialrath Magdeburg noch hinzu: S. Herzogl. Durchl. wird Ihre vermeintliche Ansprüche auf das Eigenthumsrecht der Domänen niemals nachgeben, weil solche geschichtlich und rechtlich unbegründet und der Verfassung des Landes zuwider sind. Es kommt Höchstderselben hierbei nur auf das Recht und nicht auf eine größere oder geringere Revenue an.

Der Spezialausschuß zur Prüfung des Ministerialbudgets arbeitete noch einen Bericht aus. — Er setzte das

harte Schickſal des Sclaven, welcher ſchweigend leiden müſſe, der Pflicht des Mannes gegenüber, zu ſprechen, wo es das Recht, die Wahrheit, das allgemeine Wohl gelte oder wo ſchweigen Fluch bringen würde. Er wandte ſich gegen die Theorie, welche das fürſtliche Intereſſe als Privatintereſſe dem des Staates überordne, dem Fürſten die Stellung eines Privatmannes gegenüber dem Rechte und Intereſſe der Geſammtheit gebe und ihn durch den Satz, daß alle vom Staate gemachte Acquiſitionen für die Herrſcherfamilie gemacht ſeien, zum Egoiſten ſtempele. Er nannte den Staatsminiſter einen pflichtvergeſſenen, welcher dem Staate ſein geſammtes Staatsgut und neben dieſem noch ſo viele andere Staatsgefälle und Vermögenstheile entziehe. Er berief ſich ferner auf das Steuergeſetz vom $\frac{10}{14}$. Februar 1809. Dies Geſetz, ſo hieß es im Berichte, erkennt die Domänen als Staatsgüter an, indem es ſagt, die directen Steuern ſeien beſtimmt, jenen Staatsausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen nicht gedeckt ſei. Wir wollen nicht verabreden, daß es Domänen der alt fürſtlichen Familie gegeben habe; worin ſie aber beſtanden, iſt noch nirgend dargethan, und einen Zugriff auf alle dem Lande anerfallenen Staatsgüter wird Niemand als eine rechtliche Procedur, als eine legale Beſitzergreifung gelten laſſen wollen. Wenn nach dem Geſetz vom $\frac{1}{8}$. Sept. 1812 den Standesherren, Grundherren und ſonſtigen Gutsbeſitzern für Aufhebung von Leibeigenſchaftslaſten eine Entſchädigung zugeſichert wurde, ſo

konnte doch die Regentenfamilie für Laſten, die auf Staatsgütern und im Namen des Staats aufgehoben wurden, keine Entſchädigung verlangen.

Dieſer Bericht, vom 25. April 1831 datirt, konnte in der Ständeverſammlung nicht mehr vorgetragen werden. Die Sitzungen der Landſtände wurden am 2. Mai auf unbeſtimmte Zeit vertagt.

Die Landesabgeordneten von Naſſau ſtellten das Recht, das Intereſſe des Volkes, den Begriff des Staates dem Privatintereſſe des Fürſten gegenüber und wollten das letztere dem erſteren unterordnen: der Fürſt wiederum wollte ſein Eigenthumsrecht durch den Staat und das Geſetz geſchützt wiſſen. Neben ihrer Interpretation von Geſetzesſtellen und Paragraphen, neben all' ihren Ehrfurchtsverſicherungen für die geheiligte Perſon des Herrſchers, enthielten ſich die Abgeordneten nicht, auf ein im Hintergrunde ſtehendes, aufgeregt genanntes Volk hinzudeuten: der Fürſt auf der andern Seite verſicherte, daß ihm das Volkswohl ſehr am Herzen liege. Dieſer Streit wurde dadurch gelöſt, vielmehr hinausgeſchoben, daß der Fürſt von ſeinem Rechte, der Vertretung des Volkswillens auf einige Zeit die Exiſtenz zu nehmen, Gebrauch machte.

Während deſſen waren in zwei andern deutſchen Staaten die Volksvertreter verſammelt worden. Ihnen war die Aufgabe vorbehalten, einen Kampf gegen die Auslegung

des 13. und 18. Artikels der Bundesacte, welche bisher geherrscht hatte, zu beginnen. —

Die Vertreter des Badischen und Bayrischen Volkes traten, erstere am 17., letztere am 1. März 1831 zusammen; sie hingen dem Buchstaben, dem Paragraphen, dem Gesetz, der Verfassung an, wenn sie sich die Erringung der Preßfreiheit, die Geltendmachung ihres Rechtes auf einen Antheil an der Gesetzgebung, auf Verwilligung der Mittel des Volkes, auf Uebereinstimmung der Diener des Fürsten mit ihren Principien zur Aufgabe stellten. Sie stützten sich auf Artikel 18. und 13. der Bundesacte und doch mußten sie, wenn sie ihr Ziel erreichen wollten, zu dem Bundestage, dem Interpreten der Bundesacte, in Gegensatz treten. Ihre Fürsten aber waren, sie mochten nun ihr Ohr der Auslegung des Bundestages oder der Volksvertreter öffnen, einer Opposition ausgesetzt. Schenkten sie der Versicherung der Volksrepräsentation Glauben, daß sie vermöge ihrer souveränen Gewalt in Gemeinschaft mit den Ständen zu unabhängiger Gesetzgebung, zu freier Auslegung der Bundesacte befugt seien, so mußte sie der Bundestag darauf hinweisen, daß sie im Interesse der Einheit und des inneren Friedens Deutschlands die vom Bundestage als wahr und unumstößlich festgesetzten Principien nicht von sich weisen dürften. Erkannten sie diese Weisung als verbindlich an, so waren sie dem ausgesetzt, daß die Volksvertreter, in ihrer Opposition gegen den Bundestag, zugleich auch gegen ihre Regierung, weil sie mit letz-

terem in Uebereinstimmung und ein Bestandtheil desselben sei, opponirten.

Die Thronreden, welche Ludwig von Bayern und Leopold von Baden bei Eröffnung der Kammern hielten, sprachen die Hoffnung aus, daß Fürsten und Vertreter im Einklange und auf dem Boden der Verfassung agiren würden. „Meine Lieben und Getreuen", sagte der Erstere, „mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag und Vertrauen hoffe Ich auch auf demselben zu finden. Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu sein! . . . Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch sein möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle ich nicht. . . Das kann ich sagen, gewissenhafter als Ich hält Niemand die Verfassung. Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher sein. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin sein und unerschütterlich wird sein der Bayern Treue."

Großherzog Leopold, noch nicht lange auf dem Thron, hatte die Berufung der Stände mit der Entlassung der Minister von Berstett und von Berkheim bezeichnet: er sagte in der Thronrede: „Mit Vertrauen eröffne ich, heute zum ersten Male, die Versammlung der Stände meines Volkes. . . Vor mir seh ich einen Verein achtungswürdiger Männer, Freunde des Vaterlandes, berufen, seine wichtigsten Interessen mit mir zu berathen. Dieses, edle Herren und lieben Freunde, berechtigt mich zu der frohen Er-

wartung, daß wir unser vorhabendes Werk in Eintracht beginnen, und geleitet von der Ueberzeugung, das wahrhaft Gute könne nur aus der Würdigung aller Verhältnisse in ihrem Zusammenhange entspringen, es könne nur allmählich reifen, zum Glück unsres Vaterlandes vollenden werden. Bei meinem Fürstenwort erneuere ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten, und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jedem gleichen Schutz und Schirm zu gewähren. . . . Edle Herren und liebe Freunde! das Vertrauen des Vaterlandes ruht auf uns. Sein Glück soll unser höchstes Streben sein."

Und mit Vertrauen auf die constitutionellen Gesinnungen und Zusagen ihrer Fürsten begannen die Volksvertreter ihr Werk. Ihr Liberalismus aber bestand fürs erste darin, daß sie Rechte, Verhältnisse, welche durch die zwanziger Jahre verletzt waren, zu restauriren, daß sie die Ausbildung der theoretischen Regel an die Stelle der praktischen Ausnahme zu setzen trachteten. In ihrer Dankadresse sagten die Vertreter Badens: das Bedürfniß einer festen und dauerhaften Verbindung der deutschen Staaten für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands habe den deutschen Bund hervorgerufen und die Grundbestimmungen dieser Vereinigung haben in der Anerkennung der Souveränetät aller einzelnen Staaten dem Grundsatz der freien Entwickelung derselben gehuldigt. . . „Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Badens Stimme am Bundestage

mit der Kraft der Wahrheit und im Einklange mit dem Geiste unserer Verfassung dahin wirke, daß an die Stelle der provisorischen Ausnahmsgesetze die vollkommene Entwickelung der den deutschen Völkern durch die Bundesacte verheißenen Rechte treten werde."

v. Itzstein kündigte gleich am 21. März die Motion an: Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen Artikel 38 und 46 der Verfassung, welche zweijährige Landtagsperioden und theilweise Erneuerung der Kammern festsetzen, wieder ins Leben gerufen und dadurch das Grundgesetz des Staates in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt werde. Am 26 März begründet er seinen Antrag.

Es seien nun neun Jahre, daß er auf dem Landtage von 1822 in dem nämlichen Saale, auf dieser nämlichen Rednerbühne, unter demselben Präsidenten mit vielen seiner ehrenwerthen Freunde, die er nun wieder auf den Bänken der Deputirten sehe, für die Heilighaltung der Verfassung, für die Rechte seiner Mitbürger gekämpft habe. Sie alle hätten damals dasselbe gewollt, wie heut, das allgemeine Beste, aber die Gewalt der Umstände, die Gewalt der Personen seien ihnen hemmend entgegengetreten. Nachdem die Kammer schnell geschlossen worden, habe man ihr einen Bannstrahl nachgesendet, das Edict vom 6 Februar 1823, in welchem ihrer Majorität alle Schuld des fruchtlosen Land-

tages aufgebürdet und hartnäckige Widersetzlichkeit, Ueberschreitung der ständischen Befugniß zur Last gelegt worden sei.

Darauf habe der Landtag von 1825, zum größten Theile aus unfreien Wahlen hervorgegangen, mit hastiger Eile in die Heiligkeit der Verfassung eingegriffen und die Artikel 38. und 46. derselben aufgehoben. Die Kammer von 1828 aber habe keinen Schritt zur Wiederherstellung der Verfassung gethan.

Da sei das verhängnißvolle Jahr 1830 eingetreten.

Auch in Baden sei eine tiefe Aufregung der Gemüther sichtbar gewesen. Auf den neuen Regenten habe das Volk erwartend geblickt und Er, die Zeit und ihre Bedürfnisse wohl begreifend, habe die Kammer zusammenberufen. Das Volk habe durch die Wahlen sein lautes und kräftiges Urtheil über die Kammer von 1825 ausgesprochen. Der laute und einstimmige Wunsch der Bürger auf Herstellung der abgeänderten Verfassung sei mit den Vertretern in die Kammer gekommen; dieser Wunsch eines ruhigen Volkes, dem aber seine Verfassung lieb geworden, müsse erfüllt werden.

Nach der ursprünglichen Verfassung sollte alle zwei Jahre eine Ständeversammlung sein; die Mitglieder derselben sollten auf die Dauer von 8 Jahren gewählt werden, so jedoch, daß alle zwei Jahre ein Viertheil austreten müsse. Nach der von der Kammer von 1825 angenommenen Aenderung sollte die Kammer nur alle drei Jahre zusammenkommen, die Mitglieder aber auf sechs Jahre, und

nach Ablauf dieser Zeit immer eine ganz neue Kammer gewählt werden.

Ob denn durch diese Aenderung, fragte der Redner, die Verfassung verbessert worden sei? Ob überwiegende Gründe für dieselbe vorlagen? Ob durch sie die Rechte, das Glück des Volkes befördert seien? Die Badische Verfassung habe unter die besten und freisinnigsten, die Deutschland aufzuweisen hatte, gehört; das hätten auch die Badner, das hätte die allgemeine Stimme in den übrigen Staaten erkannt. Unter die Vorzüge der Verfassung hätten aber gerade jene abgeänderten Artikel gehört.

Daß die landständische Mitwirkung und Aufsicht über den Staatshaushalt bereits den wohlthätigsten Einfluß auf denselben und auf die Schuldentilgungscasse geäußert habe, das erkenne das Ministerium selbst an; das könne der unbefangene Beobachter nicht läugnen. Drei Jahre seien aber eine Periode von solchem Umfange, drei Jahre lassen dem Finanzministerium und den Ereignissen einen so großen Spielraum, daß die Mitwirkung und Aufsicht der Kammer den größten Theil ihres Werthes nothwendig verlieren müsse. Sei die Beiwirkung der Kammer wohlthätig und nützlich, warum sie von zwei auf drei Jahre verschieben? warum das Nützliche mindern? Warum nicht weit eher auf den Gedanken kommen, jedes Jahr die Kammern zusammenzurufen?

Eine andere höchst nachtheilige Folge der auf drei Jahre verlängerten Landtagsperiode sei die dadurch entstandene Verkümmerung der heiligsten Rechte des Bürgers und

seiner Abgeordneten. Das Recht der Gesetzgebung, der Petitionen, der Steuerbewilligung, der Beschwerde und Anklage der Minister und obersten Staatsbeamten und so manche andere verfassungsmäßige Befugnisse: sie alle ruhen nun drei Jahre, während die ursprüngliche Verfassung in ihrer hochherzigen Tendenz sie häufiger eintreten lasse. Und doch sei es wahrlich! nicht an der Zeit, dem Volke die Rechte zu beengen, welche ihm nach dem Stande der Bildung, zu der es gekommen, nunmehr gehörten. Gefallen sei in Baden jene durch Nichts beschränkte Herrschaft, die, nur aus Einem Munde ausgehend, über die Völker gebiete, wie über eine todte Masse. Der Bürger sei in seine Rechte getreten; die Verfassung, den Schutz jener Rechte, zu erhalten, auszubilden, in das kräftige Leben zu führen, nicht sie zu verstümmeln, sei die Pflicht der Regierung, wie der Abgeordneten, sei rathsam für Beide, damit Vertrauen zurückkehre und Ruhe eintrete in den bewegten Gemüthern.

Die Gründe für die Partialerneuerung der Kammern seien gar gewichtig. Die Wahlen, das größte Recht der Bürger, seien eins der wirksamsten Mittel, die Theilnahme an dem constitutionellen Leben, an der Ausbildung der Verfassung zu begründen und in dem Volke zu verbreiten. Das Austreten eines Viertheils der Abgeordneten auf jedem Landtage erhalte die Ausübung dieses Rechtes im Leben und gebe den Bürgern Regsamkeit. Kehre ein solcher Wahlact nur alle sechs Jahre wieder, so müsse die Theilnahme nothwendig erkalten. Man habe aber in der neuesten Zeit und in allen Ländern sprechende Be-

weise gesehen, wie nothwendig eine warme Theilnahme des Volkes an den verfassungsmäßigen Rechten sei, damit freie, selbstständige Männer, welche Kraft mit Mäßigung vereinen und das allgemeine Wohl als Ziel ihres Berufes erkennen, in die Kammern treten.

Eine weitere für Regierung und Volk gleich wohlthätige Folge der partiellen Erneuerung der Kammern, wie sie der Art. 46. der Urverfassung vorschreibe, sei die Stetigkeit des Geistes und der Grundsätze, welche dadurch den Kammern eigen werde. Die großen Ereignisse des vergangenen und gegenwärtigen Jahres hätten sattsam gezeigt, wie nothwendig es sei, ein stetes ruhiges Fortschreiten an die Stelle ewigen Wechsels, greller Aufregungen, rascher Umwälzungen und Aenderungen zu setzen.

v. Rotteck erklärte, daß er des Abgeordneten v. Itzstein Antrag aus vollem Herzen unterstütze. „Ich glaube, wir würden zu Verräthern an unseren heiligsten Pflichten werden, wenn wir nicht den ersten Augenblick der wiedergebornen Freiheit durch Erhebung einer nur allzulange unterdrückten und nothgedrungen zurückgehaltenen Stimme freudig und eifrig benützten.“ Die Verfassung müsse wieder hergestellt werden; denn die Abänderung derselben sei mit Unrecht und ohne Vollmacht geschehen.

Der Antrag des Herrn v. Itzstein wurde einstimmig zur Berathung an die Abtheilungen gewiesen.

In dem Commissionsbericht, welchen v. Rotteck am 13. April abstattete, ging dieser nicht blos auf den ursprünglichen Buchstaben der Verfassung, er ging auch auf

allgemeine Definitionen zurück, er trug ein Capitel aus dem System des Staatsrechts vor, welches man seit Jahren vergessen habe. „Meine Herren," so begann er seinen Bericht, „meine Herren! Was ist die Verfassung? Sie ist in der Idee die durch den Gesammtwillen des ganzen Volkes bestimmte Form des staatsgesellschaftlichen Lebens, die durch den Gesammtwillen des ganzen Volkes ausgesprochene Gewährleistung der allerkostbarsten Rechte des in den Staatsverband getretenen Menschen und Bürgers. Sie ist — mag ihr historischer oder rein factischer Ursprung sein, welcher er wolle, — in der Idee vorausgehend dem Fürsten und dem Unterthan und die alleinige rechtliche Entstehungsart von Regierung und Unterthanschaft. Sie wird sodann, zur unzweideutigen Kundmachung und festen Sicherstellung ihres rechtskräftigen Bestandes, durch einen zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierung und Regierten oder zu Regierenden feierlich geschlossenen Vertrag bestätiget und ins wirkliche Leben gerufen. Ihre Natur ist Grundgesetz und Vertrag zugleich."

Weiter definirte der Berichterstatter die zweite Kammer als Versammlung ächter Volksrepräsentanten, d. h. das Volk oder die regierte Gesammtheit in Natur und Wahrheit vorstellender Männer, deren durch Stimmenmehrheit ausgesprochene Meinungen, Wünsche, Forderungen und Gewährungen sich als möglichst lauterer und zuverlässiger Ausdruck der Volksgesinnung und des Volkswillens geltend machen sollen. Sie stehe der Regierung gegenüber als Darstellerin einer von den zwei Persönlichkeiten, in welche

die ideale Gesammtpersönlichkeit der Staatsgesellschaft durch Errichtung einer Regierung zerfalle und deren Zusammenwirken und Wechselwirken eben durch die Verfassung ihre bestimmte Regel empfange.

Hieraus gehe hervor, daß die Bildung der Ständeversammlung, insbesondere der zweiten Kammer, von allem Einfluß der Regierung durchaus frei bleiben müsse, wenn die Verfassung etwas anderes sein solle, als ein bloßer Schall oder ein das Volk verhöhnendes Gaukelspiel. So wie sich die Regierung in die Wahlen mische, so erhebe sie den bösesten Kampf gegen das Volk, erkläre ihr Vorhaben, dasselbe mundtodt und also rechtlos zu machen und geselle der Ertödtung aller Volkspersönlichkeit noch empörenden Spott bei. Sie begehe eine Fälschung und verzichte auf den Rechtsboden, welchen die Verfassung ihr verliehen habe, sie setze ein Princip der Ueberlistung oder Ueberwältigung an die Stelle jenes des harmonischen Zusammenwirkens und der Rechtsachtung.

Das Princip der Wahlfreiheit sei es, mit dessen Stehen und Fallen auch die ganze Bedeutung und Fortdauer der gesammten Constitution, so wie die Heiligkeit und Gewährleistung aller Gesetze und Rechte stehe und falle. Mit der Wahlunfreiheit verschwinde die das Wesen der Verfassung ausmachende Zweiheit der Persönlichkeiten, es entstehe eine willkürliche, unumschränkte Regierung.

Nun sei die Kammer von 1825 nicht durch das Volk sondern durch die Regierung gebildet, folglich habe sie keine

Gewalt zu irgend einem Gesetz, und am allerwenigsten zu einem die Verfassung abändernden Gesetz gehabt.

Die Commission empfehle daher einstimmig den Antrag des Herrn v. Itzstein der beifälligen Schlußfassung.

Nachdem der Berichterstatter die Vorzüge und Nachtheile einer partiellen und Integral-Erneuerung der zweiten Kammer auseinandergesetzt, nachdem er auch bei der letzteren Vortheile gefunden, fuhr er fort: „Dem sei übrigens wie ihm wolle. Wir hatten einmal eine partielle Erneuerung und liebten sie als Theil der von uns freudig angenommenen, als Palladium unserer Rechte verehrten Verfassung; und sie ist verwandelt worden in eine integrale ohne Verlangen oder Einwilligung des Volkes, durch die beklagenswerthe Zustimmung einer unfreien Kammer. Darum begehrt das Volk die Wiederherstellung in den vorigen Stand."

Es sei zwar möglich, daß die Erfahrung einmal einige Nachtheile der Partial-Erneuerung zeige: Eile jedoch thue sicherlich nicht Noth; vor allem sei es vom höchsten Interesse, die Verfassung unangetastet zu erhalten, wenigstens für ein Menschenalter, nach dessen Verlauf etwa eine vorsichtig einzuleitende Revision stattfinden möge.

Ob wohl die Regierung dem zu Herrn v. Itzsteins Motion zustimmenden Antrage der Kammer willfahren werde? Schon das Vorhandensein einer solchen zweiten Kammer, wie die gegenwärtige, zeuge für die Verfassungstreue und die volksfreundliche Gesinnung des Fürsten, welchem alle Herzen, der innigsten wie der gerechtesten Hul-

digung voll, entgegenwallen. Uebrigens liege die Wiederherstellung der Verfassung, welche das erschütterte Vertrauen des Volkes von Neuem aufrichten werde, auch im Interesse der Regierung.

„Vor ganz Deutschland," so schloß der Berichterstatter, „würde ein großes, ruhmvolles, alle Wohlgesinnten ermuthigendes, alle Bösen einschüchterndes Beispiel der triumphirenden Rechtsachtung gegeben und dem edlen, volksfreundlichen Fürsten, welcher dem mit Innigkeit ihm zugerufenen Namen „Vater des Vaterlandes" noch den gleich schönen „Wiederhersteller der Verfassung" beifügte, ein neues, unvergängliches Denkmal in den Herzen seiner dankbaren Bürger errichtet."

Am 21. April fand die Discussion über v. Itzsteins Antrag statt. Da die Tribünen die Menge der Zuhörer nicht fassen konnten, ließ der Präsident auf den Antrag v. Itzsteins „zur Befriedigung einer ehrenwerthen Theilnahme an den höchsten Interessen des Vaterlandes" die große Flügelthür des Sitzungssaales öffnen.

Der Abgeordnete Mittermaier zeigte zuerst, daß der Vorwurf gegen die Regierung, im Jahre 1825 die Wahl verfälscht zu haben, zugleich ein Vorwurf gegen das Badische Volk sei: habe es sich also doch beherrschen, habe es sich zwingen lassen, wider seine Ueberzeugung zu wählen. Andere Motive, die Besorgniß vor Allem, daß die Kammer im Falle einer Weigerung aufgelöst werden möchte, sei es gewesen, welche die Schlußfassung der Kammer von 1825 bestimmte. Auch möge sich die Kammer wohl hüten, die

Deutschlands seit Auflösung des Reichs. Aber alle Gelehrsamkeit ist vergeblich, wenn der Geist der Gesetze ihr nicht zu Hülfe kommt. Dieser Geist der Gesetze, der Geist der Verfassung der Preußischen Monarchie, ist es, welcher die Verfassung in ihre wahre Heilighaltung gesichert wissen, und sich, und die Verfassung einmal seinen Besitz genommen hat, sie auch gegen jeden Angriff, sie sey von welcher Seite sie wolle, sie sey von der Gesetzgebung selbst, oder von der Regierung und der Justiz, sie sey von wem sie wolle, schützen wird. Nachdem sich der Verfassungsgeist in der Verfassungsurkunde ausgesprochen, und sich in dieser Urkunde seinen Tempel errichtet, und die Ideen seiner Verfassung niedergelegt, wird er diese Ideen auch in das Leben übertragen, und sie in der Gesetzgebung, in der Regierung, in der Justiz, in der Verwaltung, in der Polizei, in der Finanz, in der Kriegsverfassung, in der Verfassung der Provinzialstände, in der Verfassung der Gemeinden, in der Verfassung der Kirchen, in der Verfassung der Schulen, in der Verfassung der Universitäten, in der Verfassung der Akademien, in der Verfassung der Gewerbe, in der Verfassung der Handlung, in der Verfassung der Künste, in der Verfassung der Wissenschaften, in der Verfassung der Presse, in der Verfassung der Theater, in der Verfassung der Bibliotheken, in der Verfassung der Sammlungen, in der Verfassung der Gesellschaften, in der Verfassung der Vereine, in der Verfassung der Familien, in der Verfassung der Ehe, in der Verfassung der Erziehung, in der Verfassung der Sitten, in der Verfassung der Gebräuche, in der Verfassung der Moden, in der Verfassung der Lebensart, in der Verfassung der Gesellschaft, in der Verfassung der St

nach Reaction hätte, einen Schein, der vielleicht in einer spätern trüben Zeit dazu mißbraucht werden könnte, alles das Gute, was wir jetzt unter glücklichen Verhältnissen zu Stande zu bringen hoffen dürfen, mit einem Schlage wieder zu vernichten." Er sei für Integralerneuerung mit freien Wahlen, weil sich nur durch eine solche der Volkswille stets rein und ganz ausdrücken könne. Man sage, daß durch einen nur alle drei Jahre berufenen Landtag das Petitionsrecht der Staatsbürger, das Recht der Kammer, zu mahnen und anzuklagen, geschmälert, verschoben werde. Aber abgesehen davon, daß Rechte durch seltenen Gebrauch an Bedeutung und Nachdruck gewinnen, frage er, ob die Kammer denn blos zum Mahnen, Tadeln und Anklagen da sei. „Ich will," so schloß er, „Volkswahlen, weder Hofwahlen noch Kammerwahlen; ich will in diesen Hallen die lautere Stimme des Volks vernehmen, ich will getreulich die Erfüllung seiner Wünsche berathen helfen. Erst dann mögen gelehrte Doctrinen erschallen, aber niemals und nimmermehr die Dictate einer Parthei, die sich kalt zwischen Regierung und Volk stellt; ich will einfache klare Gesetze, nicht Chimären."

Der Abgeordnete Hofgerichtsrath Merk von Freiburg zeigte dagegen, die großen Staatsinstitutionen müßten ihre Stärke nicht blos in ihren Grundsätzen, sondern vorzüglich auch in dem Gemüthe des Volkes finden. Hier müsse das heilige Feuer dafür auflodern; hierin liege die Religion der Verfassung. Wer nun durch spitzfindige theoretische Grübelei Aenderungen durchsetze, diesen Enthusiasmus nieder-

schlage, diese Religion zweifelhaft mache, der habe auch das Leben der Verfassung angegriffen, das Heilige von ihr abgestreift. Die Aenderung des Jahres 1825 habe das Gemüth des Volkes, seinen Glauben an die Verfassung verletzt. Die Zurücknahme dieser Aenderung sei keine neue Aenderung, sondern eine Reintegration, eine Befestigung der Verfassung und zugleich eine Genugthuung für das beleidigte Badische Volk.

Nachdem sich noch die Abgeordneten Grimm und Fecht für den Antrag hatten vernehmen lassen, ergriffen der Finanzminister v. Boeckh und der Staatsrath Winter das Wort, um es in Abrede zu stellen, daß im Jahre 1825 Wahlbeherrschung stattgefunden habe. v. Rotteck widersprach ihnen, und Apotheker Posselt, Deputirter der Stadt Heidelberg, erzählte eine lange Geschichte, wie der Stadtdirector Wild von Heidelberg in jenem Jahre die Wahlen geleitet habe.

„Auf eine Geschichte wie diese," erwiederte Herr v. Boeckh, „läßt sich nicht anders antworten, als mit den Worten Ihrer Commission selbst: Ein Volk, das die Schmach und Unbill der Wahlbeherrschung erduldet, ist nicht werth, eine Verfassung zu haben. Wenn 180,000 Wähler kommen und sagen, sie seien beherrscht worden, so würde ich ihnen antworten: das ist Eure Schuld, Ihr wart der stärkere Theil. Wenn ein Wahlmann zu mir käme und sagte, er sei beherrscht worden, so würde ich ihm sagen: schämen Sie sich, Sie bekennen Ihre eigne Schande." — „Aber," sagte Posselt, „man bedenke nur die Kraft, die in der Hand

eines Stadtdirectors liegt. Er hat der Stadt mit Gefahren gedroht." — „Ohne Gefahren," antwortete Herr von Boeckh, „giebt es keine Helden; wer ein Volksheld sein will, muß sich auch Gefahren aussetzen, und wer sich keinen Gefahren aussetzen will, der ist der Freiheit nicht werth." Als ihn Herr Winter, Abgeordneter von Heidelberg, wegen dieser Aeußerungen zur Rede stellte, erklärte er, das, was er gesagt habe, lasse sich auch so ausdrücken: „Ich beklage die Bürger der Stadt Heidelberg, daß sie sich haben beherrschen lassen."

Nach einer längeren Discussion, in welcher v. Rotteck und Beck erklärten, wie wenig auch das Bedenken, daß die Integralerneuerung im Grunde das demokratische Princip begünstige, sie für dieselbe stimmen könne: eine zu große Ausdehnung des demokratischen Princips, sagte v. Rotteck, sei diesem selbst gefährlich, es müsse mit dem monarchischen verbunden, zu demselben ins Gleichgewicht gebracht werden: bei der gegenwärtigen politischen Lage der Welt, meinte Beck, in welcher für die nächste Zukunft wenigstens keine Reaction zu fürchten sei, müsse das demokratische Princip eher beschränkt werden: nach Anhörung Selzams, Winters von Heidelberg, Rutschmanns, Völckers, Welckers, Aschbachs, Rindeschwenders, Regenauers, Duttlingers, v. Itzsteins, entschied sich die Kammer mit Ausnahme von zwei Stimmen für den Antrag des letzteren.

Am 16. Mai meldete der Präsident der Kammer, daß die erste Kammer dem Antrage auf Wiederherstellung der §§. 29, 38 und 46 der Verfassung beigetreten sei. Die

erste Kammer hatte erklärt, daß sie in der Aenderung des Jahres 1825 ein den Glauben an die Festigkeit der Verfassung erschütterndes Ereigniß erblicke: die Verfassung müsse in ihrer Reinheit wieder hergestellt werden, doch sei dieser Ausdruck durchaus nicht so gemeint, als hätte die Kammer vom Jahr 1825 durch ihre Beschlüsse die Verfassung verunreinigt oder entstellt; sie hätte vielmehr nur gethan, was sie kraft ihres constitutionellen Rechtes hätte thun wollen und thun können.

Endlich in der Sitzung des 25. Mai legte Staatsrath Winter den entsprechenden landesherrlichen Gesetzentwurf vor, indem er erklärte, wie die Thatsache, daß die Stände sich beinahe einstimmig für Wiederherstellung der Verfassung ausgesprochen, für die Regierung hinreichend gewesen sei, den Werth, den sie auf die Befestigung des Vertrauens zwischen ihr und dem Volk, und auf die Heiligkeit der Verfassung lege, zu beurkunden.

Der Gesetzentwurf wurde von der Kammer mit einem zweimaligen „Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung, lebe hoch" aufgenommen und in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen. v. Rotteck erstattete am 27 Mai einen kurzen Comissionsbericht, worin er nur die Gefühle des Dankes für den Landesherrn aussprach: „Die Liebe zu unserer Verfassung, noch inniger geworden durch die stille sechsjährige Trauer über ihre Verkümmerung, verbindet sich jetzt zu Einem flammenden Gefühl mit der kindlichen Liebe zu dem bürgerfreundlichen Fürsten, dessen entgegenkommender Vatergüte wir die schnelle und vollständige Erfül-

lung unſeres verfaſſungstreuen Wunſches verdanken und die Einigkeit dieſer Herzenshuldigung löſt alle früher etwa erklungenen Diſſonanzen in glückverheißende Harmonie auf, und macht das treue, dankbare Badiſche Volk zu einem Volk von Brüdern.“ Ein allgemeines Bravo ertönte, die Kammer ſchritt ſogleich zur Discuſſion, welche nur in Ergüſſen des Dankes beſtand und in Hinweiſungen darauf, wie das diesmalige einträchtige Zuſammenwirken der drei geſetzgebenden Gewalten für den ganzen Landtag die allerſchönſten Hoffnungen erwecke. Und der Geſetzentwurf ward einſtimmig angenommen.

Die erſte Kammer trat ihm alsbald bei, und zu guter Letzt erklärte der Großherzog der Deputation zu Ueberreichung des angenommenen Entwurfes, wie verfaſſungsmäßig ſeine Geſinnungen ſeien.

Hatte die Kammer von 1825 unter dem Einfluſſe des damals bei dem Bundestage herrſchenden Princips berathen, ja war die ganze Aenderung der Verfaſſung unter der Leitung jener Macht vor ſich gegangen, ſo war die Kammer von 1831 jetzt ſchon durch die bloße Herſtellung der früheren Paragraphen in Oppoſition zum Bundestage getreten.

Der Abgeordnete Welcker ſollte mit ſeinem Antrage auf gänzliche Aufhebung der Cenſur und Einführung vollkommener Preßfreiheit in noch directern Gegenſatz zu den Principien der Bundesverſammlung treten. In der Sitzung des 24 März begründete er denſelben.

Auch dieſer Antrag war Nichts als ein Zurückgehen auf Früheres: der Artikel 17 der Verfaſſungsurkunde ſolle in ſeinem wahren Sinne zur Herrſchaft gebracht, die repräſentative Verfaſſung Badens zu einer Wahrheit erhoben, der Artikel 18 der Bundesacte wahr gemacht, die Ausnahmsgeſetze vom Jahre 19 richtig interpretirt werden.

„Wer, meine Herren, möchte den einen freien Mann, ein freies Mitglied des menſchlichen Vereins, wer möchte den perſönlich frei nennen, der nicht das Recht hat, die Erfahrungen, die Anſichten und Wünſche ſeiner Mitbürger zu vernehmen und auszuſprechen? Wer möchte die Geſellſchaft eine freie Geſellſchaft oder die Mitglieder derſelben freie Mitglieder nennen, die nicht das Recht hätten, ſich über alle gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des geſellſchaftlichen Vereins frei auszutauſchen und mitzutheilen?"

Doch er könne vor dieſer Verſammlung edler, erleuchteter Männer ſich einer Ausführung des allgemeinen Werthes der Preßfreiheit überheben. Er wolle alſo der Kammer nur eine Schrift übergeben, die er vor einigen Monaten der h. deutſchen Bundesverſammlung überreicht und dann zum Druck befördert habe. „Die vollkommene und ganze Preßfreiheit, nach ihrer ſittlichen, rechtlichen und politiſchen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinſtimmung mit deutſchem Fürſtenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargeſtellt in ehrerbietigſter Petition an die hohe deutſche Bundesverſammlung." Er habe ſich bemüht, in dieſer Schrift die Unſittlichkeit, Staatsverderblichkeit und Rechtswidrigkeit der Cenſur auseinanderzuſetzen.

Ein Preßgesetz, welches den Mißbräuchen der Presse begegne, sei nothwendig; denn freilich gebe es große Mißbräuche der Preßfreiheit, wie es einen Mißbrauch gebe der Religion, einen Mißbrauch der Gewalt, einen Mißbrauch des Rechtes, mit dem Munde zu reden. Aber man habe die Gefahren der Preßfreiheit übertrieben. Seien trotzdem die Commissäre der Regierung ängstlich, so wolle er ihnen mancherlei Garantieen und Beschränkungen der Presse nachgeben. Nur werde er zu der Beschränkung, daß die freie Presse auf die inneren Angelegenheiten des kleinen Badischen Vaterlandes reducirt werden solle, auch in dem allertraurigsten Nothfalle nie seine Zustimmung geben. „Sollten denn wir Deutsche, Männer eines großen edelen Volkes, das einst das erste in der Geschichte war, wollen und fortwährend zugeben, daß Deutsche nicht mit Deutschen über deutsche Angelegenheiten sprechen dürfen? Für das, was man uns heilig verhieß, nachdem edles Blut in Strömen vergossen war zur Rettung der Fürstenthrone, nämlich für Nationaleinheit des deutschen Vaterlandes und Herstellung des deutschen Rechtszustandes unter gewissen zeitgemäßen Modificationen — für diese beiden größten, heiligsten Rechte des deutschen Volkes sehe ich kein Mittel, keine Garantie, als die Presse. Soll denn mit der freien Presse das letzte Band, mittelst dessen Oesterreicher und Bayern, Preußen und Würtemberger sich mittheilen können, aufgehoben werden? Soll der Badener mit dem Franzosen enger verbunden sein, enger zusammenleben, als mit seinen deutschen Mitbrüdern? (Allgemeines Bravo! Bravo!)

Funfzehn Jahre haben wir geharrt auf die Verwirklichung des im Art. 18 der deutschen Bundesacte heilig verheißenen politischen Rechts. Als Stellvertreter eines braven deutschen Volkes wage ich es nicht auszusprechen, daß ich länger harren will."

Der Antragsteller versprach zu zeigen, daß die Bundesgesetze seinem Antrage nirgends im Wege stehn. Alle billigen und rechtlichen Bedingungen würden von den Vertretern des Badischen Volkes aus Ehrfurcht gegen das Band des gemeinschaftlichen Vaterlandes, gegen die Verfassung des Bundes, gegen seine Durchlauchtigsten Häupter geachtet werden. Hier aber ständen keine Gesetze im Wege. Der durchlauchtigste deutsche Bund verheiße im Art. 18 ausdrücklich selbst Preßfreiheit. Dieselbe Verheißung enthalte der Art. 17 der Badischen Verfassung. Zwar sage letzterer, daß diese Preßfreiheit sich in der Verwirklichung rücksichtlich der bestimmten, gesetzlichen Garantieen an die Bundesgesetze anschließen solle; als aber die Badische Verfassung gegeben wurde, habe man erwartet, daß auch der Bundestag diejenigen Garantieen geben werde, mit welchen die Preßfreiheit ins Leben treten solle. Zu einer Uebereinstimmung mit dem Bundestag in dieser Beziehung sei Baden stets bereit: so wie vom Bundestage wirkliche Preßfreiheit eingeführt werde, so möchten die Bestimmungen derselben auch in Baden immerhin gelten. Bis dahin könne man aber in Baden die Garantieen nach eigener Ueberzeugung bilden. Und man müsse dies thun, wenn jener Artikel der Verfassung selbst nicht länger ein Scheinbild sein

solle. Wohl hätten nachher provisorische Gesetze die Preßfreiheit beschränkt; doch dürfe eine solche Nothmaßregel nicht über die Augenblicke der Noth hinaus ausgedehnt werden; es sei für den Bevollmächtigten der Badischen Regierung gar nicht rechtlich möglich also auch nicht giltig gewesen, in einem andern Sinne als bis zum Aufhören der Augenblicke der höchsten Noth das heiligste Recht in der Verfassung des Badischen Volkes zu beschränken. Und so groß auch die Rechte des Deutschen Bundes sein mögen, er könne durch keinen Beschluß die Rechte auf Leben und Eigenthum und persönliche Freiheit nehmen. Die Preßfreiheit sei das heiligste Recht des Privatmannes, ein Privatpersönlichkeitsrecht und zugleich das Wesen der Badischen Verfassung, das der Bund nicht nehmen dürfe.

Allein die Carlsbader Beschlüsse machten nicht einmal Censur nöthig. In ihnen komme das Wort Censur gar nicht vor, es solle nur keine Schrift unter zwanzig Bogen ohne Vorwissen und vorgehende Genehmigung der Regierung zum Druck befördert werden.

„Gut, meine Herren, wenn wir Redacteure haben, die der Regierung bekannt sind, die die bestimmten Garantieen leisten, dann kann sich die Regierung mit diesem Vorwissen und Genehmigen begnügen."

Schließlich sei die Preßfreiheit für Baden eine absolute politische Nothwendigkeit. Bisher sei die liberale Badische Verfassung ohne Früchte geblieben, weil sie der Preßfreiheit entbehrte. Die herrlichsten Gesetzvorschläge zur Erleichterung des Volkes seien unbeachtet geblieben.

„Lassen wir uns nicht ewig von den Qualen des Tantalus martern, wir wollen nicht stets vergeblich nach den Früchten greifen, um unseren Hunger zu stillen und unseren Durst zu löschen.

„Gehen wir nur muthig voraus, stellen wir uns nur mit freisinnigen und edlen Grundsätzen an die Spitze in diesem Theile unseres theuren Deutschen Vaterlandes. Mit Erhaltung aller freundschaftlichen Verhältnisse zu den Nachbarstaaten werden wir dieses können, wenn wir wollen. Ich wiederhole es, wir werden es können, und dann trotzen allen Stürmen der Zeit in Eintracht des Fürsten mit dem Volke.“ —

Wiederholtes Bravorufen begleitete den Antragsteller bis an seinen Sitz. Der Antrag ward einstimmig von der Kammer unterstützt, und beschlossen, die Motion in Betrachtung zu ziehen.

Den Volksvertretern war es Ernst mit ihrem Vertrauen, mit ihrem Glauben an einträchtiges Zusammenwirken; sie hofften, in allem Frieden an die Stelle der Einheit Deutschlands durch die Censur die Einheit Deutschlands durch Preßfreiheit setzen zu können; sie hofften trotz des Zusammenhanges ihres Vaterlandes mit dem Bunde ein wahrhaft constitutionelles Leben in einem einzelnen Deutschen Staate durchsetzen zu können: ihr Gegensatz zu dem Bundestage war ein unbewußter. In jenem Vertrauen war es auch, daß Duttlinger in der Sitzung vom 11. April eine Motion begründete, „Se. K. H. den Großherzog ehrfurchtsvoll zu bitten, zur Vollendung des Gesetz-

es über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten einen Gesetzentwurf über das Verfahren in Fällen der Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte der Kammer zur Berathung vorlegen zu lassen." In diesem Vertrauen, daß die Minister eines einzelnen constitutionellen Deutschen Staates fortan nur von der Verfassung, nur von der Rücksicht auf constitutionelles Wesen, nicht auf äußere Einflüsse abhängig, daß sie nur durch ihre persönliche Ehre geleitet und für ihre Handlungen verantwortlich sein könnten: in diesem Vertrauen war es, daß der Abgeordnete Merk erklärte, er unterstütze Duttlingers Antrag, denn man könne sich nicht verhehlen, daß das Repräsentativsystem nicht überall mit ganz freundlichem Auge angesehen werde; und wenn man in Folge dessen für die Verfassung fürchten müsse, so sei für die Volksvertreter der Augenblick gekommen, wo sie die Verfassung mit allen ihren gesetzlichen Garantieen umgeben und gegen den Verrath oder die Mißgriffe eines Ministers schützen müßten.

Unsicherer und, weil ohne theoretisches Parthei-Interesse, zugleich klarer waren von vorn herein die Commissäre der Regierung. Als Welcker in seiner Motionsbegründung die Namen Oestreich und Preußen, Rußland und Polen nur erwähnte, unterbrach ihn der Staatsrath Winter: „Ich muß bitten," sagte er, „daß der geehrte Redner hier abbricht und diesen Gegenstand nicht weiter verfolgt. Wir leben in einem Augenblicke, wo wir nicht wissen können, welchen Ausgang die Angelegenheiten Europas nehmen wer-

den. Ich möchte nicht den Vorwurf auf das Land laden, daß wir durch Aeußerungen in dieser Versammlung in Zukunft Nachtheile uns zuziehen, die von unberechenbaren Folgen sein können. Ich erlaube mir daher nochmals, den Redner inständig zu bitten, über diesen Gegenstand seine Rede abzubrechen. Ich, als Beamter der Regierung, als Diener meines Fürsten, muß es sagen, ich muß es aber auch sagen als Bewohner dieses Landes, der die Folgen davon und alles Uebrige mit seiner Familie zu tragen haben wird. Ich wiederhole nochmals, der Augenblick ist kritisch; es weiß Niemand, wie in einigen Monaten die Lage der Dinge sein werde. Meine Herren, es wäre möglich, daß unsere Aeußerungen einst schwer auf uns lasten könnten."

Nach dem Schluß der Welckerschen Motionsbegründung kam Staatsrath Winter noch einmal auf diesen Gegenstand zurück: es ständen, sagte er, gegenwärtig in Europa zwei Partheien einander gegenüber; er habe nicht zu entscheiden, bei welcher die Wahrheit sei; er sei nur Bürger eines kleinen Staates, der in der kolossalen Wagschaale von Europa keinen Ausschlag geben könne: er könne nur wünschen, daß weder die eine noch die andere dieser entgegengesetzten Meinungen von Badischer Seite gereizt, aufgeregt oder bekämpft werde; er könne nur die größte Klugheit empfehlen. —

Ja, der Regierungscommissär Jolly brachte in der nächsten Sitzung diese Sache noch einmal zur Sprache. Er bat die Kammer im Namen der Regierung, sich im

Laufe der Verhandlungen jeder solcher Bezugnahme, wie sie jüngst gemacht worden, enthalten zu wollen. Offenbar könne die Regierung von ihrem Standpunkte aus die Interessen des Regenten und des Großherzogthums im Verhältnisse zu auswärtigen Regierungen genauer würdigen; und wenn sie nun, auf diese genauere Kenntniß gestützt, den Volksvertretern die Versicherung ertheile, daß Erörterungen über auswärtige Politik gerade in dem jetzigen Zeitpunkte Badens heiligste Interessen wesentlich gefährden, so sei das gewiß Motiv genug, dergleichen völlig zu umgehen: man habe ja hinlängliche Beschäftigung an den wichtigsten Gegenständen der innern Verwaltung, hier sei auch der freiesten Discussion Raum gegeben.

Ließen solche Aeußerungen von Seiten der Minister auf Mangel an Selbstvertrauen schließen, da sie es ja selbst erklärten, daß, wenn sie in dem großen Völkerspiele des Jahres 1831 mit agirten, sie höchstens auf Rouge und Noir zugleich setzen könnten; waren jene Erklärungen wohl fähig, in denjenigen, welche ihren Begriff von Volksfreiheit Hand in Hand mit den constitutionellen Regierungen ins Leben rufen wollten, Zweifel zu erregen: so war doch damals die Ueberzeugung, daß die Freiheit alsbald einen allgemeinen Triumph feiern werde, noch zu frisch, als daß man nicht gerade wegen der allgemeinen Verbreitung jener Ueberzeugung gedacht hätte, einfach, bequem und ordentlich zu diesem Triumphe gelangen zu können. Die Gewalten sollten selber an dieser Ueberzeugung Theil nehmen: und was sich den Männern der Volksfreiheit von selbst verstand, sollte

sich auch von selbst, durch das bloße Auftreten der vernünftigen Theorie machen. Die ganze Welt, sagte man, hat ihren Auferstehungstag gefeiert:

Aufgestanden, aufgestanden
Ist die ganze weite Welt;
Alles, Alles sprengt die Banden
Von Italia bis zum Belt!

Aus dem Schlaf die Glieder rüttelnd,
Sack und Asche von sich schüttelnd
Endet jede Nation
Nun die Zeit der Passion.*)!

Das Weltgericht naht, nachdem es lange Nacht war; Auferstehen, Vorwärtsgehen ist der Zeiten Losungswort. Der Wurm, der am Boden kroch, wird zum Adler. Auferstehen soll ein großer, starker Sinn, der nicht verächtlich auf die alten Zeiten blickt, sich nicht Republiken zimmern will:

Nein, er weiß, die Freiheit wohnt
Da auch, wo ein König thront.

Auferstehen soll der Handel, die Presse, der Adel, neuverjüngt, ein deutscher Kaiser; auferstehen soll Glaube, Treue, Pietät;

Edle Fürsten soll man achten,
Und sich selbst zu bessern trachten.

Groß ist die Zeit, aber

Schwindelt nicht auf eurer Bahn,
Anarchie hat Tigerzahn.**)

---

*) „Osterlied für Europa." Von Ernst Ortlepp. Leipzig, Wilhelm Zirges. 1831.

**) Ebendas. Seite 11, 14, 18.

Verlacht oder verachtet wurde, wer dem liberalen Jubel entgegentrat, mochte er nun denen, welche wenigstens das Zugeständniß, ein allmäliger Fortschritt sei nothwendig, vernehmen wollten, zu weit oder nicht weit genug gehen.

So fanden nur Mißfallen und Verachtung zwei Schriften, welche Anfang des Jahres in Kurhessen verbreitet wurden, „die Stadt Marburg an die Landstände" und „Verwahrung der Marburger" betitelt. In der ersteren wurde unter Anderem verlangt, daß die Waldungen für Gemeinbesitz erklärt werden sollen und zwar so, daß jeder Einzelne sie beliebig benutzen könne: es wurde behauptet, der Staat dürfe über Familienleben, Besitz, Wissenschaft, Unterricht und Gewerbe weder Controle noch Macht haben: Mann und Frau müsse sich willkürlich zusammenthun, willkürlich scheiden können, jede Verlassenschaft müsse dem Ersten, der sich derselben bemächtige, zufallen: unterrichten und Unterrichtsanstalten errichten müsse Jeder dürfen, wer wolle, so wie lehren, was er wolle. Der Zunftzwang müsse aufhören.

Die liberalen Marburger beurtheilten solche Theorieen durch die That: zwei Tischlermeister dieser Stadt zertrümmerten Schreinerarbeit, welche vom Lande hereingebracht war, öffentlich vor den Häusern der Besteller.

Auch im Großherzogthum Hessen wurden revolutionäre Schriften verbreitet. Die dortige Regierung war noch mit einer Untersuchung wegen abschriftlich verbreiteter aufrührerischer Schriften in Katechismusform beschäftigt, als sie einer zum Aufruhr einladenden Druckschrift auf die Spur

kam. Dieſe führte den Titel „der erſte Mai“ und ward in vielen Exemplaren im Odenwalde bis nach Frankfurt hin verbreitet. „Wohlgemerkt!“ hieß es in ihr, „Sonntag den erſten Mai erhebt ganz Teutſchland die Waffen, nicht früher und nicht ſpäter, auf daß es mit einem Schlag losbreche.“ Losbrechen ſolle man aber, damit die Einheit Teutſchlands und die Freiheiten, nach denen das Teutſche Volk ſo lange vergebens ſeufze, errungen werde. Um das Losbrechen zu organiſiren, ſollen rothe Fahnen aufgepflanzt und beſtimmte Sammelplätze für Stadt- und Landvolk beſtimmt werden. „Die Odenwälder können ſich ſammeln am Otzberg, die Vogelsberger bei Laubach, die Weſterwälder bei Weſterburg, die Heſſen zwiſchen Werra und Fulda am Meisner, die weſtlichen Thüringer am Tafelberg, die Speſſarter bei Aſchaffenburg“ ꝛc. Hier ſollen die Wahlen für den Teutſchen Reichstag gehalten, dieſer ſelbſt am 15. Mai eröffnet werden. „Wollen die Franzoſen dann was weiter, ſo werden wir ihnen was zu erzählen wiſſen; vielen von ihnen ſteht die Naſe nach dem linken Rheinufer, aber nicht nagelbreit ſollen ſie von Teutſcher Erde bekommen.“

Dieſe Broſchüre, 8 Seiten ſtark, führte den Druckort „Straßburg, Wittwe Silbermann“ auf dem Titel. Die angegebene Druckerei aber erklärte, daß ihre Firma „in ſchändlicher, verbrecheriſcher Weiſe gemißbraucht“ ſei.

In der Nacht vom erſten Mai wurden vier Individuen in Frankfurt zur gefänglichen Haft gebracht, weil ſie ſich durch ihren ſeltſamen Aufzug verdächtig machten, einem

der oben angeführten Sammelplätze zuziehen zu wollen. Sie wurden drei Wochen in Arreſt gehalten und dann ohne Weiteres frei gelaſſen, weil an ihrem verbrecheriſchen Unterfangen die Neugier wohl den größten Antheil gehabt habe. Das war die Volkserhebung des 1. Mai 1831: die Heſſen, an welche ſich der Aufruf gerichtet hatte, beſchäftigten ihre liberale Geſinnung mit der intendirten Aufhebung des Darmſtädter Hoftheaters und mit Herrn E. E. Hoffmann's Kundgebungen ſeines Liberalismus.

Auf dem letzten Großherzoglich Heſſiſchen Landtage hatte der Regierungscommiſſär, Freiherr v. Hoffmann, den Ständen die Bewilligung einer Civilliſte von 591,604 Fl. durch die Bemerkung, daß ein Hoftheater zu Vermehrung des fürſtlichen Glanzes von Bedeutung ſei und aus der Civilliſte erhalten werden müſſe, plauſibel zu machen gewußt. Die Stände hatten jene Summe bewilligt, hatten alſo auch die Beibehaltung eines Theaters ſtillſchweigend bedungen. Trotzdem hieß es ſchon im Januar des Jahres, das Hoftheater ſolle aufgehoben und nur noch bis Junius 1831 auf demſelben geſpielt werden.

Auch die Burgemeiſterwahl beſchäftigte die Reſidenz Darmſtadt. Gemeinderath Ernſt Emil Hoffmann, populärer Liberaler, war durch eine anſehnliche Ueberzahl von Wahlſtimmen zum Burgemeiſter vorgeſchlagen; doch nahm die Regierung aus den drei ihr gebotenen Candidaten nicht ihn, ſondern einen ſchon betagten Mann, welcher bisher jenes Amt zu nicht großer Zufriedenheit der Stadt verwaltet hatte. Herr E. E. Hoffmann wollte ſeine Entlaſ-

ſung aus dem Gemeinderath nehmen, die Provinzialregierung genehmigte dieſelbe aber nicht, und die übrigen Mitglieder des Gemeinderathes, ſo wie Deputationen von Darmſtädter Bürgern bewogen ihn, zu bleiben. Indeſſen konnte es Herr Ernſt Emil Hoffmann nicht unterlaſſen, mit Hilfe ſeines Titels als Commerzienrath ſich zur Regierung in Oppoſition zu ſtellen. Er gab dieſen ihm von des verſtorbenen Großherzogs Hoheit ertheilten Titel unterthänigſt in die Hände des regierenden Großherzogs zurück: — Veranlaſſung hiezu war, daß damals ein Jude, Abraham Linz, Hauptcollecteur der Darmſtädter Claſſenlotterie, mit dem Charakter eines Commerzienraths beehrt worden war.

Von allgemein Deutſchem Intereſſe war das Schauſpiel, welches die Bayriſchen Volksvertreter aufführten. Man wußte, daß Bayern als der größte conſtitutionelle Staat in Deutſchland wohl fähig ſei, den Mittelpunkt für den Deutſchen Conſtitutionalismus zu bilden und demſelben einen Halt gegen die beiden abſoluten Großmächte des Deutſchen Bundes zu geben.

Die Abgeordneten des Bayriſchen Volkes ſollten anfänglich die Kampfes- und Siegesfreuden eines faſt unverkümmerten conſtitutionellen Lebens koſten. Großherzog Leopold war der „Bürgerfreundliche": vom König Ludwig hieß es, er ſei weder geneigt, noch geeignet, den verfaſſungsmäßigen Beſtrebungen der Bayriſchen Volksvertreter

ein Hemmniß entgegen zu ſetzen. Hat er es doch gern gehört, wenn der Wahlſpruch „gerecht und beharrlich," den er bei ſeinem Regierungsantritt annahm, im Munde des Volkes wiederholt wurde. Hat er doch am 17. November 1827 den Landtag mit den Worten eröffnet: „Nicht von Mängeln frei iſt bei allen ihren Vorzügen unſere Verfaſſung. Erfahrung erſt zeigt Manches, was Theorie nicht lehren kann, und weiſe gibt unſere Verfaſſung ſelbſt den Weg an, wie Verbeſſerungen in ihr zu bewirken ſind. Vieles Gute iſt bereits auf den früheren Landtagen geſchehen, vieles doch bleibt uns zu thun übrig." Nennt er es doch herrlich, über freies Volk zu walten:

„Herrlich, über freies Volk zu walten,
Nicht nach Willkür grenzenlos zu ſchalten,
Sondern in den Schranken, die beſtehn;
Muthig, kräftig ſtets voranzuſchreiten,
Heilend, wo es möglich iſt, die Leiden,
In dem Edelen ſein Volk erhöhn!" *)

Hatte er doch, als er 1830 den Grundſtein zur Walhalla legte, bei den erſten Hammerſchlägen geſagt: „So feſt als dieſe Steine ſich verbinden, ſo feſt mögen alle Teutſchen Volksſtämme ſich vereinen." Hatte er doch für die Griechen Gebete zum Himmel geſchickt:

„Nur Gebete vermochte die Seele zum Himmel zu ſenden,
Tapfre Hellenen, für Euch, für den befreienden Kampf.
Thatlos verwehelen mir in den Lüften die Töne der Lyra,
Blos in die Saiten allein durfte ſie greifen, die Hand.
Einſam erklangen dieſelben, wie Seufzer verheimlichter Liebe." **)

*) Gedichte König Ludwigs von Bayern.
**) Ebendaſ.

Auf die Treue seiner Bayern aber ließ er im Jahre 1830 einen Gedenkthaler prägen. So besingt er die Bayern:

„Siegend alle Proben schon bestanden,
Bleibt Ihr immerdar bei Eurer Pflicht,
Selbst die frühsten Zeiten so Euch kannten,
Bayern! zu verderben seid Ihr nicht." — —*)

Das strenge Censuredict vom 28. Januar 1831, vom Minister Eduard v. Schenk erlassen und der Freiheit, über inländische Angelegenheiten zu schreiben, enge Grenzen steckend, die Ausschließungen einiger Oppositionsmitglieder aus der Ständeversammlung, welche die Regierung auf Grund des ihr durch den §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts der Verfassungsurkunde zugestandenen Urlaubsbewilligungsrechtes beliebt hatte, waren es besonders, welche der Opposition der Abgeordnetenkammer gegen das Ministerium Anlaß gaben. In der Antwort auf die Thronrede trug die Kammer auf einen Gesetzentwurf, welcher eine genaue Interpretation jenes §. 44 enthalte, an.

In der Sitzung vom 24. März erhob sich Freiherr v. Closen gegen die Censurordonnanz: sie habe unter allen Classen der Nation tiefe Wehmuth hervorgebracht. Nicht nur die müßigen Zeitungsleser und die Gelehrten, sondern auch der einfache schlichte Bürger, der in das Gasthaus gehe, um von den öffentlichen Angelegenheiten etwas zu vernehmen, auch der Bauer, der deshalb seine Einöde, seine schlichte Hütte alle vierzehn Tage einmal verlasse, Alle seien

*) In: Charitas, Festgabe von E. v. Schenk.

hart berührt worden. Er glaube nicht, daß in der ganzen Versammlung ein einziges Individuum sei, das sagen könne: in meiner Gegend wurde diese Verordnung mit Freuden aufgenommen. Wenn Jemand das Gegentheil zu behaupten vermöge, er lasse ihm gern das Wort.

Nach einer Pause und allgemeinem Stillschweigen fuhr der Freiherr fort: dies Schweigen müsse für die Herren am Ministertisch beredter sein, als eine Philippika von jedem Sitze der Versammlung. Hätte der Herr Minister des Innern diese Thatsache vorausgesehn, so würde er sich gewiß lieber den Finger abgeschnitten, als jene Verordnung contrasignirt haben. Doch er, der Redner, hoffe, daß bei der in der Thronrede versprochenen Vorlage eines Preßgesetzes auch die vorläufige Suspension jener Verordnung werde ausgesprochen werden.

„Das wünschen wir Alle," setzte der Abgeordnete Rudhardt, „Amen," setzte der Abgeordnete Heinzelmann hinzu, und die Kammer stimmte diesem Amen allgemein bei. —

Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth, die Buchhändler und Buchdrucker der Städte Würzburg, Bamberg, Augsburg und Kempten, der Dr. Coremans von Nürnberg hatten der Ständeversammlung Beschwerden gegen den Königl. Staatsminister des Innern wegen Verletzung der Staatsverfassung durch jene Censurverordnung eingeschickt. Am 19. April ward der Bericht des fünften Ausschusses hierüber verlesen: die Majorität des Ausschusses erachtete die er-

hobenen Beſchwerden für gegründet; die Minorität deſſelben ging noch weiter; ſie glaubte, daß hier eine vorſätzliche Verletzung der Verfaſſung vorliege, ſie trug darauf an, daß der Miniſter wegen Verletzung beſchworner Amtspflichten in Anklageſtand verſetzt werde.

Ehe dieſe Anträge zur Discuſſion kamen, machte der Geſetzentwurf über den §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts, welchen der Miniſter des Innern dem Wunſche der Kammer gemäß baldigſt vorgelegt hatte, den Herrn v. Schenk zum Gegenſtande bitterer Angriffe.

Er hatte bei Motivirung des Geſetzes die Staatsverwaltung einem Wagen, die öffentlichen Diener den Speichen der Räder verglichen und behauptet, ohne Wiſſen und Willen des oberſten Lenkers dürfe kein Glied, auch nur vorübergehend, aus den Speichen genommen werden: der Staatsdiener, der öffentliche Diener, der Staatspenſioniſt ſeien vor der Wahl zu Abgeordneten noch einem andern Dienſtverhältniſſe verpflichtet, ein älteres Band knüpfe ſie an die Staatsregierung als an den Dienſt des Volkes. Uebrigens ſei der Vorbehalt der Königlichen Bewilligung für die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener eine reine Prärogative der Krone, ein an keine Bedingung geknüpftes Recht, welches der erhabene Geber der Verfaſſung dem Throne reſervirt habe. Als ſolches ſei es unangefochten und unanfechtbar.

Hiergegen fragte der Abgeordnete Seuffert in der Sitzung vom 25. April 1831, ob denn die Staatsregierung eine andere Aufgabe habe, als die Volksvertretung; die

öffentliche Meinung sei es, nach deren Stimme die Zügel der Regierung zu führen seien. Das Wesen der Volksvertretung beruhe darauf, daß das Volk von denen vertreten werde, welche es durch sein Vertrauen dazu berufe, und wenn dieses Wesen durch den Willen der Staatsregierung gestört, gehemmt werde, so drohe der Lösung der gemeinsamen Aufgabe der Staatsverwaltung und der Volksvertretung weit größere Gefahr, als wenn einzelne Glieder aus den Speichen genommen würden. Aelter als das Band, welches den Beamten an die Staatsregierung knüpft, sei dasjenige, welches ihn als Staatsgenossen mit seinen Mitbürgern verbinde, ihn zum Gliede eines großen Ganzen mache, ihm ein Vaterland gebe. Wolle man sagen, daß die Regierung der ganz ausgezeichneten Beamten nicht entbehren könne, so entziehe man ja diese ausgezeichneten Männer der Volksvertretung. Was es denn heißen solle, jenes Recht der Königl. Bewilligung sei eine reine Prärogative? Ob es nun nach Willkür und Gutdünken, nach *Gunst und Ungunst* ausgeübt werden könne? Nein, in jeder Rechtsübung der Regierung liege zugleich eine Pflichterfüllung, bei jeder Regierungshandlung müsse das Beste des Volkes einzige Richtschnur sein.

Auch das gehöre zur Aufgabe dieses Landtags, den Bayrischen Mitbürgern gegen die Ausübung der Regierungsrechte im Sinne der reinen Prärogative Bürgschaften zu erringen. Die Vermittelung könne hier nur geschehen durch ein im constitutionellen Geiste gebildetes Ministerium, welches einig und stark sei, stark auch gegen das Kabinet.

So lange nicht ein solches Ministerium an der Spitze der Verwaltung stehe, könne die Staatsregierung nicht auf das Vertrauen der Nation, nicht auf das ihrer Stellvertreter rechnen. —

„Der Herr Minister des Innern," sagte der Abgeordnete Culmann, „konnte kein anderes gesetzliches Motiv für jenes allen rationellen Principien widerstreitende Urlaubsbewilligungsrecht anführen, als das Erforderniß des äußeren Dienstes; dieser mache oft viel dringender die Gegenwart eines Staatsbeamten an seinem Amtstische, als hier bei der Ständeversammlung nöthig, wo er ohnehin ersetzt werde. Wenn dem so ist, dann enttäusche sich das Volk! Es glaubte bisher, das Recht der Wahl, um den Mann seines Vertrauens aufzufinden, dem es seine wichtigsten, seine heiligsten Interessen übertragen könnte, sei sein kostbarstes Recht. Nein! es irrte sich. Der Herr Minister erklärt ihm, daß es gleichgiltig ist, wer es vertritt, ob der Mann seines Vertrauens oder ein anderer. Es genügt ihm, wenn nur Jemand da ist. Das Volk war bis jetzt getheilt zwischen Hoffnung und Furcht, zwischen frohen Erwartungen und bangen Besorgnissen. Es wähnte bis jetzt, es verhandelten sich hier die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes, von hier aus müßten seine drückendsten Beschwerden gehoben, der Güter höchste erhalten werden.

Es ist nur zu verwundern, daß das Ministerium des Innern sich nicht erbietet, die Wahl selbst zu übernehmen und so dem Volke die Mühe des bedeutungslosen Wahlspiels zu ersparen!"

Er mißtraue dem Ministerium des Innern, fuhr Culmann fort. Er habe sehr gegründete Ursach zu glauben, daß der Herr Minister des Innern eine geheime Polizei im Königreiche organisirt habe; daß er die Schritte aller ihm Verdächtigen d. h. der Vaterlandsfreunde beobachten lasse und eine politische schwarze Tafel führe. Auch scheine der Minister des Innern von fremdem Einflusse nicht frei zu sein, folglich werde der Wunsch einer auswärtigen Regierung, einen Deputirten ausgeschlossen zu sehen, für ihn schon ein hinreichender Bestimmungsgrund sei. Das Ministerium sei ferner nicht frei von dem Einflusse einer geheimen jesuitischen Congregation, die über ganz Bayern verbreitet sei und ihren Hauptsitz in München und Regensburg habe.

In der Sitzung des nächsten Tages sprach v. Closen dafür, daß die Ausschließung von der Ständeversammlung nur aus Rücksicht auf den Dienst stattfinden, die Kammer aber entscheiden solle, ob diese Rücksicht wirklich so dringend sei. Sonst könne es ja auch einmal vorkommen, daß ein Minister in Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns zum Auslande den Urlaub verweigere. „Bayern ist ein kleiner Staat; es könnte in der Versammlung ein Mann sein, der die zarten Verhältnisse gegen auswärtige Staaten nicht gehörig ins Auge fast; wer bürgt dafür, ob nicht einst dieser Grund bei einem schwachen Ministerium ein besonderes Gewicht erhält oder schon hat? Da könnte es bei uns wie bei der Papstwahl zugehen, wo gewisse große Mächte jede einen Cardinal ausschließen darf."

Und obgleich einige Redner darauf hinwiesen, daß man die einmal gesetzlich bestehende Prärogative des Monarchen nicht beschränken dürfe; daß die Volksvertreter die durch die Verfassung begründeten Rechte des Monarchen eben so gut zu wahren haben, wie die des Volkes; daß man doch auf die öffentliche Meinung bauen müsse, welche jeden Mißbrauch jener Prärogative künftig gewiß verhindern zu den Gebrauch derselben vergessen machen werde, daß man ferner den vom Minister vorgelegten Gesetzentwurf schon deßhalb nicht verwerfen könne, weil die Kammer eine authentische Interpretation, nicht eine Aufhebung des §. 44 beantragt habe; daß es bedenklich sei, von der Krone das Aufgeben eines ihrer Rechte zu verlangen, weil sie dadurch zu einer Gegenverletzung berechtigt, die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens aber gelockert werde: so wurde doch am 3. Mai der Gesetzentwurf mit 98 gegen 23 Stimmen verworfen; dafür hingegen, „daß die gesetzliche Bestimmung des lit. c. §. 44 Tit. I. des Edikts X. zur Verfassungsurkunde, die Nachsuchung der königlichen Bewilligung zum Eintritte in die zweite Kammer von Seite der Staatsdiener, der Staatspensionisten, so wie aller für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen betreffend, gänzlich möge aufgehoben werden," sprachen sich 95 gegen 17 Stimmen aus.

Ludwig von Bayern sollte also bewogen werden, auf dem Wege des Übereinkommens eine Königliche Prärogative niederzulegen; die Volksvertreter hatten unter den Einfluß

Digitized by Google

der damals herrschenden Zeitstimmung berathen und ihren Antrag gestellt. Die folgende Analyse einiger in jenen Monaten erschienener Broschüren wird ein Bild der Zeitstimmung geben.

Eine derselben stellte Deutschlands Zukunft, Deutschlands Bedeutung schon durch das Motto mit dem Willen seiner Fürsten zusammen: „Deutschland über Alle, wenn seine Fürsten wollen." *) Eine andere rief die Deutsche Nation mit sammt den Deutschen Fürsten und Deutschen Ständen zur Regeneration auf. **) Ernst Münch widmete den Manen der Königin Louise ein liberales Buch mit dem Motto: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre." ***)

Daß man am Vorabend einer großen Zeit stehe, darüber war man allgemein einverstanden. „Eine große unendlich wichtige Zeit ist auch für Deutschland erschienen,"

---

*) „Deutschland, was es ist, und was es werden muß; mit Rücksicht auf Preußen und Bayern. Eine Schrift, die man nicht verbieten wird, wenn man sie ganz gelesen und ihre Absicht erkannt." Zweibrücken 1831. Druck und Verlag von G. Ritter. Dies Buch ist „Preußens und Bayerns weisen, volksliebenden Fürsten gewidmet."

**) „Aufruf an die deutsche Nation, deutsche Fürsten und Stände." Rothenburg an der Tauber, 1831. Verlag von C. F. Deubold.

***) „Historische Rückblicke, politische Zeitstimmen und patriotische Ermahnungen. An die Deutschen von Dr. Ernst Münch." Braunschweig 1831. Verlag von Friedrich Vieweg.

so beginnt der „Aufruf.“ „Fassen wir die Bedeutung der Zeit auf ihrem Gipfel: es ist unverkennbar, daß wir einer großen europäischen Krisis nahe sind.“ (Deutschland, was es ist S. 114). Auch der leise Liberale Ernst Münch gesteht: „In dem politischen Leben oder vielmehr im Gefühl des politischen Lebens ist seit einiger Zeit eine bedeutende Aenderung vorgegangen.“ (Rückblicke S. 12.)

Es kommt also darauf an, die Zeit zu begreifen. „Die Zeit ist eine ungeheure Sphinx, welche, den Staatenlenkern ihre Räthsel aufgebend, die nicht errathenden in den Abgrund stürzt. Aber es bedarf keines Oedipus, um die Lösung zu treffen, sondern nur des aufrichtig guten Willens, und was sicher verderblich ist, ist klug sich dünkende Verstockung.“ *)

Zwei politische Geister durchziehen die Welt, todtfeindlich einander, und schon durch die Berührung einander zerstörend, und das bange wundenvolle Europa wird jetzt der Kampfplatz ihrer furchtbaren Begegnung. Man nennt sie das Princip des unbeweglichen Stehenbleibens und der rastlosen Veränderlichkeit, oder auch das Princip des göttlichen Rechtes und der Volkssouverainetät. **)

Diese beiden Extreme, welche Ernst Münch gleich verderblich nennt (Rückblicke S. 14), sollen vermittelt werden und Deutschland, in der Mitte zwischen Frankreich

---

*) „Deutschland was es ist,“ S. 114.

**) D. was es ist. S. 114 u. S. 12. Münch, Rückblicke, Seite 15.

und Rußland liegend, ist zu dieser Vermittlung von der Vorsehung bestimmt. *)

„Somit muß das monarchische Princip in Deutschland aufrecht erhalten werden, ohne daß man deshalb der gerechten Ansprüche auf politische Reformen sich begebe und ohne dem Absolutismus und der Aristokratie das Wort zu reden; somit muß auch das constitutionelle Gebäude in allen Abtheilungen vertheidigt werden, ohne die Kraft der Regierungen dadurch zu schwächen und die Monarchie zum bloßen Schattenbilde herunter zu würdigen; somit muß der überspannte Demokratismus und die in seinem Gefolge mit heranziehende Anarchie auf Tod und Leben bekämpft werden, ohne den Gewinn und die Früchte selbstsüchtigen Kasten zuzuwenden, welche weder für die Monarchie noch für die Freiheit ein Herz haben. Die Sache ist weniger schwer, als man bei dem ersten Anblick wohl sich denken mag." (Münch S. 26 u. 27.)

Der Glaube an das positiv Bindende ist untergegangen, der Geist der Völker ist durch die Erziehung der Weltgeschichte dazu gekräftigt worden, „mit Freiheit sich selbst zu unterwerfen dem Höchsten in des Menschen Brust und dem äußerlich ordnenden Gesetze." An die Stelle des Gehorsams ist demnach das Mißtrauen getreten. „Garantien verlangt das Volk von seinen Fürsten; beide stehen sich gegenüber als Partheien, mit eigenen Rechten und zu gegenseitigen Bedingnissen verpflichtet und beide wachen,

*) Münch. S. 26. D. was es ist. S. 17. Aufruf S. 30.

daß der Gegner sie nicht übertrete. So entsteht ein völlig neues Verhältniß voll konplicirter Aufgaben, das eines Gleichgewichts der Gewalten, einer gegenseitigen Bindung und Hemmung der interessirten Parteien. Grundlage desselben aber ist völlige Gleichheit vor dem Gesetze, wie im Verhältnisse von Genuß und Belastung." (D. was es ist S. 16 und 17.)

Deutschland besitzt der Mehrzahl nach die trefflichsten und aufrichtigsten Fürsten: es besitzt ein Volk von großer Tiefe des Gemüthes und von Besonnenheit; es ist noch immer leicht, Deutsche zu regieren, aber die Fürsten müssen das glückliche Verhältniß, welches zwischen ihnen und ihren Völkern besteht, zu erhalten suchen. Der Deutsche liebt sein Vaterland über Alles, aber er muß auch im Staate den höchsten Schutz und die wichtigste Lebenswohlthat erkennen. Das ist keine leere Theorie, kein Traum; Träumer, Phantasten sind die Aristokraten, welche „jetzt noch dem Volke zumuthen, für das Interesse eines fremden Fürstenhauses Gut und Blut daran zu setzen", leere Träumer sind auch die Republicaner, die „sich längst überlebt haben. Beide Seiten stehen durchaus ohne Beziehung zu der lebendigen Mitte des Volkes, dem thätigen und industriellen Bürger und Landmann, um deren wahre Bedürfnisse und Wünsche sie sich nie bekümmert haben." (Deutschland was es ist. S. 22 und S. 5.)

Und man will daran zweifeln, daß das deutsche Volk für eine „freiere" Form der Verfassung „reif" sei, „das deutsche Volk, in dem der tiefste christliche Sinn, die gründ-

lichste, allseitigste wissenschaftliche, — und eine bis in jedes Dorf vorgedrungene gleichmäßige Volksbildung zu finden ist! Dazu kommt, daß nicht leicht ein anderer Volkscharakter die gesetzliche Freiheit mit mehr Mäßigung vertragen kann als der deutsche: — bieder, billig, nicht ungeduldig, nicht windig und wankelmüthig, treu und redlich ohne Ränke steht der Deutsche seinen Fürsten gegenüber und zeigt sich von allen Seiten betrachtet würdig der freiesten gesetzlichen Verfassung. Eine Opposition läßt sich bei uns nur um des Rechts willen, ohne Eigennutz, nicht Streitens halber denken; wenigstens würde eine solche keinen Einfluß gewinnen bei dem deutschen Rechts- und Wahrheitssinn." („Aufruf" S. 6 und 7.)

Die Allianz zwischen Fürst und Volk ist die beste Regierungsform. „Welches ist das Ziel aller neuern Staatsentwickelung? Kennen wir ein bezeichnenderes, einfach ergänzenderes, als es das monarchisch-demonkratische zu nennen?" (D. was es ist. S. 73.)

„Gleich einem versandenden Strome hat sich die wichtigste vaterländische Angelegenheit, die Errichtung landständischer Verfassungen in Deutschland, ohne Spur verloren." (S. 107.) Jetzt in der „großen Krisis" sind „Deutschlands Wünsche und Hoffnungen wieder erwacht." Deuschland will den Franzosen und den Russen gegenüber stark sein, dazu müssen sich die beiden größten Staaten des deutschen Südens und Nordens verbinden: „Preußen und Bayern, deren Throne zudem für des gesammten Deutschlands Heil die trefflichsten Fürsten zieren." (S. 120.)

„Möchte Preußen nie vergessen, daß Deutschlands öffentliche Meinung sein wichtigster Alliirter sei.“

Das deutsche Volk fordert außerdem zur Herstellung seiner politischen Geltung durch innere Einheit, daß die Verheißung der Bundesacte, gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit zu erlassen, wahr gemacht werde. „Alles dasjenige, was die kräftigste Freimüthigkeit über eine Sache, gezügelt durch Geschmack wie gesellschaftlichen und sittlichen Anstand, jedem Gebildeten gestattet, dies sollten auch Preßgesetze gestatten: alles darüber Hinausliegende aber sollte ebenso streng verhütet oder geahndet werden. Jeder Irrthum oder leidenschaftliche Angriff auf die Sache selbst sollte durchaus der öffentlichen Debatte und Widerlegung überlassen bleiben.“ (D. was es ist. S. 142).

Das deutsche Volk ist „mündig“ und die Mündigkeit desselben anzuerkennen. (S. 144.)

Es darf nicht zerrissen, zerspalten sein. (S. 117.) „Eines fehlt den Deutschen noch, das lebhafte Gefühl der gemeinsamen Nationalehre.“ (S. 34). „Es muß der Gedanke der einen untheilbaren Nation, trotz der vorhandenen vielgestaltigen, jetzt oft auch mißgestaltigen Form überall da rege gemacht werden, wo er noch nicht so lebhaft vorhanden ist, es muß zugleich ein Nationalstolz erwachen.“ (Münch S. 37—38.) —

So sehr verbreitet war damals das Dogma von der Nothwendigkeit einer deutschen National-Einheit und Freiheit, daß auch der Franzose über Deutschlands Schicksal alles gesagt zu haben glaubte, wenn er ausrief: „L' Alle-

magne aura en même temps à s'identifier et à s'affranchir." *)

Die dargestellten Schriften waren der Ausdruck der öffentlichen Meinung.

Diese war mit dem Bestehenden zerfallen. Die Strenge des Dogmas von dem Bevormundungsrechte der Regierung wurde von ihr verworfen. Sie war mißtrauisch und wollte keinen Staatsverband, in dem man unbedingt gehorchen müsse. Aber sie fühlte sich auch nicht im Gegensatze zu den bestehenden Regierungen. Die öffentliche Meinung und die Regierungen näherten sich gegenseitig.

Die Regierungen proclamirten das Volkswohl, die Vertreter der öffentlichen Meinung proclamirten die Achtung für die Regierungen.

Darum fanden revolutionäre Schriften, welche eine ernstliche und feindliche Beschäftigung mit dem Bestehenden forderten, damals keinen Anklang. Das Publikum war so eben das starre Dogma der Legitimität los geworden: da es sah, wie seine Vertreter und die Regierungen sich bestrebten, friedlich mit einander zu arbeiten, da es außerdem überzeugt war, daß sich die Gegensätze von selbst ausgleichen würden, so sagte ihm die Rolle des Zuschauers am meisten zu. Revolutionäre Schriften, die es zur That und

*) Historie politique et littéraire de l' Allemagne. Par M. Saint-Marc-Girardin. Cours fait à la faculté des lettres de Paris. Discours d'ouverture. De l'état politique de l' Allemagne actuelle. Paris 1831. Der Franzose setzt zu obiger Phrase hinzu: „la tâche est labourieuse." S. 6.

Feindschaft aufforderten, die ihm ein neues Dogma, einen neuen Gegensatz aufdrängen wollten, beachtete es nicht.

Oben (S. 75—76) ist von dreien solcher Schriften und von dem Eindruck, den sie machten, geredet worden. Eine vierte, welche in Straßburg erschien, „der Wiederhall Deutscher Volksstimmen in Grüßen an das Deutsche Vaterland" bititelt, führt das Motto: „So leer kann ja kein Herze schlagen, das nimmer sollt entzückt sich sagen: Das ist mein liebes Vaterland;" auf der letzten, 27. S. findet sich die Unterschrift; „Schriebs Herold." Der Verfasser, ein früherer Burschenschafter aus Halle, charakterisirt sich selbst als einen solchen, der mit Händen und Füßen um sich schlage, wenn er das aristokratische Naserümpfen sehe. Er weissagt seinem deutschen Volke eine große freie Zukunft.

Die Censur wurde vom 5. Mai an in der Bayrischen Abgeordnetenkammer Gegenstand weitläufiger Debaten.

Am 5. Mai begann die Discussion über die gegen Herrn von Schenk erhobenen Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurverordnung vom 28 Januar 1831.

Zuerst bestieg der Minister die Rednerbühne. Um die Verfassungsmäßigkeit seines Verfahrens zu beweisen, berief er sich auf das dritte der Bayrischen Verfassung beiliegende Edict, die Freiheit der Presse und des Buchhan-

tels betreffend. Dieſes Edict ſtelle zwar im §. 1. vollkommene Preß- und Cenſurfreiheit als Regel auf, führe aber ſogleich im zweiten Paragraph für alle politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts die Cenſur wieder ein. Da nun alſo die Cenſur für jene periodiſchen Schriften in Bayern verfaſſungsmäßig ſei, ſo frage ſich nur, was man unter dem Ausdruck „politiſch“ zu verſtehen habe: ob derſelbe nur Gegenſtände der äußeren oder zugleich der inneren Politik unter ſich begreife.

Schon Ariſtoteles, der Vater der Politik, gebrauche dieſen Ausdruck größtentheils nur für die Angelegenheiten der innern Politik; und während der ganzen ſeit Ariſtoteles verfloſſenen zwei Jahrtauſende ſei jenes Wort auf gleiche Weiſe gebraucht worden; nie habe in der Literatur des öffentlichen Lebens ein Schriftſteller daran gedacht, die innere Politik von dem allgemeinen Begriff der Politik auszuſchließen. Die Deutſche Bundesacte ſpreche von politiſchen Rechten der Staatsbürger: ob das etwa Rechte in Bezug auf auswärtige Staaten ſeien?

Ob man denn für die Gegenſtände der inneren Politik etwa einen anderen Ausdruck habe, als das Wort Politik?

Nie habe die Bayriſche Geſetzgebung, wo ſie von Politik ſpreche, jene Sonderung zwiſchen innerer und äußerer Politik gemacht. Die Ständekammer vom Jahr 1819 habe die Verfaſſungsmäßigkeit der Cenſur für periodiſche Schriften über innere Angelegenheiten anerkannt. Dieſe nämliche Ueberzeugung habe auch die Bayriſche Staatsregierung ſeit

dem Jahre 1818 in allen ihren Consistorialsachen eingeführt durchgeführt. Kurz vor dem Zusammentritt der Stände in den Jahren 1822 und 1825 seien scharfe Censurverordnungen gegeben worden.

Des jetzt regierenden Königs Majestät habe die Censur für innere Angelegenheiten nie ausdrücklich aufgehoben, wiewohl Sie nur bei Allerhöchstihrem Regierungsantritt durch Ministerialanschließung vom 22. November 1825 die im Jahre 1823 eingeführte Censur für Minimum Literatur- und Unterhaltungsblätter aufgehoben, und als im Jahre 1829 einige periodische Blätter erschienen, die sich ausschließend mit innerer Politik beschäftigten, sind dieselben von den betreffenden Kreisregierungen nur aus Mißverständniß jener Ministerialanschließung keiner Censur unterworfen worden; sie hätten sich übrigens größtentheils eines verständigen und würdevollen Tones befliessen. Jedoch eine Censurfreiheit sei hiedurch sei wie gesagt niemals bestimmt ausgesprochen; durch eine Ministerialanschließung vom 21. December 1829 sei den Kreisregierungen nur eröffnet, es sei der Wille Sr. Maj. des Königs, daß die Freiheit der Presse „innerhalb der gesetzlichen Schranken" auf freie Weise benützbeschränkt und insbesondere dem Rechte der freien Beurtheilung des amtlichen Wirkens der zum öffentlichen Dienst berufenen Personen, so weit nicht dadurch gesetzliche Ehrenrechte verletzt werden, der gebührende Schutz gewährt und jeder „anständigen" Aeußerung der Meinungen und Ansichten im Gebiete der innern Politik kein ungesetzliches Hinderniß entgegengesetzt werde.

Diese Ausschreibung erwähne ja ausdrücklich der gesetzlichen Schranken, mache einen anständigen Ton zur Bedingung, sie mache also keine größere Concession, als der §. 7 der Verordnung vom 28. Januar 1831; in ihr liege keine Verzicht der Staatsregierung auf die Censur, eine Verzicht, die auch vom Ministerium ohne offenbare Verletzung der Verfassung nie hätte ausgesprochen werden können, weil die Regierung wohl momentan ein constitutionelles Recht auszuüben unterlassen, nie aber ohne Zustimmung der gesammten legislativen Gewalt dasselbe aufgeben dürfe.

Es sei nicht zu leugnen, daß die meisten Kreisregierungen die Censur über die blos der innern Politik gewidmeten Zeitungen unterlassen haben: welcher Gebrauch aber — vielmehr welcher Mißbrauch — alsbald von der angegönnten Freiheit gemacht worden, davon brauche er, der Minister, wohl kein Bild zu entwerfen. Die Censurfreiheit der periodischen Presse sei in Zügellosigkeit ausgeartet. Nichts sei geschont oder geachtet worden; die unglückseligen Schwächen der menschlichen Natur, die Schadenfreude, der Neid am scheinbaren Glück oder Glanz der höher Gestellten, die Schmähsucht und arge Lust an öffentlichem Aergerniß hätten den Redactoren vieler Zeitblätter als Quellen des Erwerbes gedient. Der erlaubte Tadel jeder, auch der zweckmäßigsten Maßregel der Staatsregierung sei zu höhnender Verdächtigung der Absichten geworden. In das Heiligthum des häuslichen, des ehelichen Friedens sei gebrochen, und dessen Geheimnisse seien dem lüsternen Auge der Menge

preisgegeben worden. Kein Verhältniß, keine Pflicht, kein Stand sei mehr heilig gewesen, ja die Zügellosigkeit habe sich sogar an die geheiligte Person des Monarchen gewagt.

Der Unwille und die Beschwerden eines großen Theils der Nation über jenen schamlosen Mißbrauch der Preßfreiheit seien immer lauter geworden; und ebenso dringend als gegenwärtig die Aufhebung der Censur gewünscht werde, sei damals selbst von gesetzlichen Vertretern des Volkes die Staatsregierung zu kräftigem Einschreiten aufgefordert worden.

Das Strafgesetzbuch, polizeiliche Maaßregeln seien unzulänglich gewesen und so als einzig verfassungsmäßiges Mittel die Censur übrig geblieben. Daher die Verordnung vom 28. Januar 1831.

Ob nun also diese Verordnung irgend eine neue Vorschrift enthalte? Ob sie sich nicht genau an die Bestimmungen des X. Edicts anschließe? Ob denn diese Verordnung in den §§. 4 und 7 nicht wahrhaft freisinnige Grundsätze aufstelle?

Wo sei denn hier eine Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes? Und nur eine solche, einseitig vom Ministerium ausgegangen, würde verfassungswidrig sein. Wo sei denn hier eine vom Ministerium beliebte authentische Erläuterung der Verfassung? Die Verordnung sei nichts gewesen, als eine Instruction zum genauen Vollzug des Gesetzes. —

Der Abgeordnete Schwindel antwortete dem Minister. Nachdem er von dem öffentlichen Leben gesprochen, welches

in die selbstsüchtigen Paläste, in die dunkeln Winkel der despotischen Gerichtsstube, in die Meßgewölbe der Klöster, in die verschlossenen Häuser der politischen Obscuranten dringen müsse; nachdem er gegen aristokratische Willkür, welche an dem erstarkten Selbst- und Pflichtgefühle der jetzigen Generation scheitern werde, geredet; nachdem er die furchtsame Journalistik geschildert, deren geschminkte Wahrheit, hinterlistige Ränke, kleinliche Absichten, politischer Aberglauben, sclavische Kriecherei Resultat der v. Schenkschen Censurverordnung gewesen seien: zeigte er, zur Sache selbst übergehend, daß durch diese Verordnung die Bestimmungen des Preßedicts umgestoßen seien. Den aufgeklärteren Ministern des Königs Max Joseph sei es nie eingefallen, aus Furcht oder Sclavensinn, oder aus diplomatischer Vorsicht das Wort politisch auf die innern Verhältnisse des Staates auszudehnen. Nur das Verhältniß mehrerer Staaten unter sich sollte durch dies Wort ausgedrückt werden. Wo solle sonst die im §. 1 ausgesprochene vollkommene Preßfreiheit existiren? Oder ob bald eine Censur, bald keine existiren solle? Ob es nicht Pflicht der Staatsregierung gewesen sei, diese Censur, sobald sie ihr Recht sei, auch immer auszuüben? In einem constitutionellen Staate könne das Gesetz über die Presse nicht von der Meinung der Vorgesetzten abhängen.

Der Minister habe durch seine Censurinstruction eine ganz neue Censuranstalt gebildet, den bisherigen Instanzenzug aufgehoben, neue Vorschriften gegeben, welche im Preßedict nicht enthalten seien und somit als ganz neue Zusätze

zu demselben bezeichnet werden müßten. Da nun nach §. 7 Tit. X. der Verfassung Abänderungen oder Zusätze zu der Verfassung nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen können, so sei der Minister der Verfassungsverletzung anzuklagen. Ob denn die Verantwortlichkeit der Minister, diese Wesenheit des repräsentativen Systems, eine Seifenblase, eine Fabel sein solle?

Er, der Redner, wolle keine Lobrede auf die Presse halten: ohne Preßfreiheit aber sei keine allgemeine Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, an dem öffentlichen Wohle möglich. Eine Regierung, welche die Preßfreiheit aufhebe, fürchte sich vor dem öffentlichen Urtheil.

„Doch, Bayern, Glück auf! Du hast noch eine freie, selbstständige Anwaltschaft an deinen Deputirten. Bei uns liegt es jetzt, unserm jungen Staate ein kräftigeres, ein schöneres Leben zu geben, bei uns liegt es, die Ketten zu brechen, welche der Volkskraft und Geistescultur angelegt werden sollen.“ —

„Meine Herren,“ sagte der Baron v. Closen, „die Mittheilung der Gedanken und der Gefühle ist eins der edelsten und ersten Vorrechte des Menschen. Ohne solche Mittheilung wird er zum Thier, wenn er sich nicht zum Engel erheben kann ... Alle Pressen von Europa vermögen nicht, alle Wohlthaten zu schildern, welche wir der Presse zu verdanken haben ... Bei voller Preßfreiheit wird bald das Licht der Wahrheit über die Finsterniß den Sieg davontragen und selbst der gemeine Mensch allmälig das Gemeine verschmähen und sich ans Bessere gewöhnen.“

Keine Vermittelung dürfe stattfinden, wo zwei entgegengesetzte Principe obwalten, nämlich das Princip des Absolutismus und das der constitutionellen Monarchie. Das letztere werde siegen mit und ohne freie Presse, und Auswüchse dieses Princips würden bald verschwinden.

Die Kammer sei verpflichtet, dem Könige ihre Beschwerde vorzulegen, selbst wenn sie nur in einem einzelnen Punkte ein constitutionelles Recht verletzt glaube. Die Art und Weise der Abhilfe könne verschieden sein. Entstehe die Rechtsverletzung aus einem verzeihlichen Irrthum eines mit echt constitutionellem Geiste beseelten Ministers, so könne die Beschwerde vorgelegt werden, ohne daß ein solcher Minister an seinem Ansehen etwas verliere, da er vielleicht nur aus übertriebenem Amtseifer gehandelt habe; die einzelne Verletzung werde einfach abgethan. Aber eine Verletzung sei oft nicht die zufällig verdorbene Frucht eines edlen Baumes, sondern sehr oft das natürliche Erzeugniß einer Giftpflanze; dann müsse diese unbedingt ausgerottet werden ...

Wolle man übrigens nur dann gegen einen Minister Beschwerde führen, wenn irgend eine wörtliche Bestimmung der Verfassungsurkunde übertreten worden sei, so sei eine Beschwerde fast unmöglich. So beschränkten Geistes sei kein Minister, daß er nicht die äußern gesetzlichen Formen beobachtete. Beschwerden könnten nur auf allgemeine Bestimmungen der Verfassung, nach der Vernunft interpretirt, gegründet werden.

Was nun den Punkt der Anklage betreffe, so finde sich zwar in der Bayrischen Gesetzgebung über Verantwortwortlichkeit der Minister eine große Lücke: doch auch was da sei genüge. Vor allem aber existire ja der höchste Richterstuhl, der der öffentlichen Meinung. Von einem Manne, der sich auf einem so hohen Standpunkte befinde, wie ein Minister, sei ein so gemeines Gefühl nicht denkbar, daß er sich über die Achtung seiner Landsleute hinwegsetzen könnte; daß es ihm gleichgültig sei, beim Eintritt in die Kammer gleichsam wie über Dante's Hölle zu lesen: Hier ist keine Hoffnung für mich. Dagegen sei es wohl denkbar, daß ein Minister, der sich bewußt wäre, von der ganzen Nation als Gegenstand des Abscheus behandelt zu werden, am Ministertische ein peinlicheres Gefühl hätte, als der Unglückliche am Schandpfahl.

Die Nation bezeichne Bayerns Schenk als Bayerns Polignac. Zwar seien hier wie bei jedem Vergleich Unähnlichkeiten; Polignac habe einem König gedient, der seine Zeit nicht auffaßte, Schenk diene einem König, der die Zeit auffasse, dem Abkömmlinge eines Hauses, das nie ein höheres Glück gekannt habe, als das Wohl der Unterthanen. Carl X. habe aufgehört zu regieren, für die Erhaltung Ludwigs und seiner Dynastie gebe jeder Bayer Gut und Leben preis. Doch neben den Unähnlichkeiten beständen große Aehnlichkeiten, nämlich bei lobenswürdiger Anhänglichkeit an die Person des Monarchen, bei untadelhaftem Privatleben, das Hingeben an eine aristokratisch theokratische Parthei, welche dahin strebe, die Verfassung nach

und nach zu untergraben, unter Beibehaltung verfassungsmäßiger Formen eine absolute Regierung, gemäßigt allein durch persönlichen Einfluß einiger Großen und Geistlichen, statt einer volksthümlichen verfassungsmäßigen Regierung einzuführen, in jedem zweifelhaften Falle die Freiheiten und Rechte des Volkes auf das engste, die Rechte der Krone auf das ausgedehnteste auszulegen, in dem Volk nach und nach die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu ertödten, den Ständen des Reiches zu dem Ende jede wohlthätig auf das Volksleben einwirkende Maßregel unmöglich zu machen.

Hiernach habe nun Schenk wie Polignac zwei Ordonnanzen gewählt, die eine in der Hoffnung, eine gefälligere Kammer zu erhalten, die andere, um die Freiheit der Presse zu vernichten: beide hätten sich auf zweideutige Stellen in der Verfassungsurkunde gestützt.

„Meine Herren," sagte v. Schenk in der nächsten Sitzung des sechsten Mai, „man hat mich einer Hinneigung zum Absolutismus, man hat mich aristokratischer, hierarchischer Gesinnungen und Grundsätze beschuldigt. Ich hasse Absolutismus wie Anarchie: aber, meine Herren, ich achte heilig die Rechte der Krone, ich habe sie zu vertreten als Minister des Königs, ich würde sie auch in jeder andern Stellung verfechten bis zum letzten Hauche meines Lebens, aber nur innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen. Ich ehre die Rechte des Adels und der Kirche, aber auch nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen. Man beschuldigt mich, gegen die Rechte und Freiheiten

des Volkes zu sein. Wäre ich es, ich verdiente nicht, ich will nicht sagen Minister — das versteht sich von selbst, — ich verdiente nicht Bayer zu sein, ich verdiente nicht zu leben. Ich bin für die Rechte und Freiheiten des Volkes, ich werde sie gewiß immer bewahren und vertreten nach meiner beschworenen Amtspflicht, aber ebenfalls nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen. Dies ist mein Glaubensbekenntniß, meine Herren! Es ist auch constitutionell."

An demselben Tage suchte der Abgeordnete Rudhardt durchzuführen, daß durch des Ministers Verordnung die Verfassung freilich verletzt sei, doch habe der Minister nicht mit Willen und in böslicher Absicht inconstitutionell verfahren, weshalb an Se. Majestät den König nur die Bitte zu stellen sei, die Censurinstruction aufzuheben. Der Redner entwarf zugleich ein historisches Bild über das bisherige Benehmen der Bayrischen Regierung gegen die Presse.

Durch die Verordnung vom 13. Januar 1803, sagte er, wurde die Censur in Bayern aufgehoben. Die Motive dieser Verordnung sind höchst merkwürdig, indem es daselbst heißt: wahre Besserung des Herzens hänge größtentheils von zweckmäßiger Bildung des Verstandes ab, und beide seien untrennbar. Den Tadel müsse man nicht nur dulden, sondern die Erforschung der Wahrheit auch durch ihn befördern. Ungeachtet der Ausartung der Preßfreiheit, ihrer Inurbanität, selbst ihrer Angriffe auf die Person des Monarchen wolle man doch nicht in der Censur Abhilfe suchen, da sie in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle

weder gerecht noch zweckdienlich und hinreichend sei. — O! kommen wir heute wieder zur Erkenntniß vor 28 Jahren zurück....

Seit Bekanntmachung der Verordnung vom 22. November 1825, durch welche, wie es in einer Berichtigung der Münchener politischen Zeitung hieß, Se. Majestät die Censur lediglich auf den Grund der verfassungsmäßigen Bestimmungen abzustellen geruht haben, bis zum Jahre 1831 befolgte man allgemein die Uebung, Zeitschriften, insofern sie blos die innern Angelegenheiten betrafen, von der Censur frei zu lassen. Mehrere solche Blätter entstanden allmälig, wie z. B. die „Freie Presse" und später das „Würzburger Volksblatt," und in Ansehung derselben liegt die ausdrückliche Erklärung der Behörde vor, daß sie nach dem Gesetze der Censur nicht unterworfen seien.

„Diese freisinnige Behandlung der Presse in Vereinigung mit den übrigen Maßregeln der Regierung, die einen kräftigen Geist bekundeten, erregte die Aufmerksamkeit von Deutschland, ja von Europa. Fremde Blätter verkündeten mehr als inländische den Ruhm unserer Regierung und spannten die Hoffnungen auf ihre Leistungen. Allenthalben bildete und befestigte sich die Ueberzeugung, es herrsche in Bayern eine Regierung, welche das System der repräsentativen Verfassung nicht blos nach dem Worte begreift, sondern nach dem Geiste aus selbsteigner Ergebenheit handhabt, eine Regierung, welche der Stützpunkt einer geregelten öffentlichen Freiheit und des constitutionellen Systems ist. Bayern erregte damals eine Theilnahme in Deutsch-

land, ja in ganz Europa, die es heutzutage — leider — nicht mehr genießt. Es wurde in der öffentlichen Meinung eine europäiſche Macht, in der That eine europäiſche Macht, zu welcher es weder durch ein Heer noch durch ein reich ausgeſtattetes Budget erhoben wurde.

„Bayern genoß dieſen Ruhm bis zum Jahre 1830. In der letzten Hälfte dieſes Jahres trat ſichtbar eine Aenderung der Dinge ein. Mag dieſes zuſammenhängen mit anderen öffentlichen Weltangelegenheiten; ich kenne die geheimen Fäden der Verhältniſſe nicht; zur Zeit gehören nur die offen daliegenden Thatſachen der Geſchichte an. Gegen das Ende des Jahres 1830 ergriff man Maßregeln gegen die Preſſe. Gegen Fremde wurde das ſtrenge Recht der Fremdenbill in Anwendung gebracht, und endlich am 28. Januar d. J. erſchien die Cenſurverordnung.“

Nachdem der Redner die Behauptung zu begründen verſucht, daß „politiſche Zeitungen und periodiſche Schriften politiſchen Inhalts“ ſolche ſeien, welche ſich mit auswärtiger Politik beſchäftigen, charakteriſirte er die Cenſur als unzulänglich und zweckwidrig.

„Unſere Zeit, verhehle man es ſich nicht, ſondern faſſe es vielmehr ruhig ins Auge — unſere Zeit hat die größte Aehnlichkeit mit jener der kirchlichen Reformation. Eine Zeit kommt oder iſt ſchon da, in welcher eine politiſche Reformation vor ſich geht. Nach dem Ablauf von zehn Jahren wird die Lage der Dinge eine ganz andere ſein; die ſtehenden Heere werden ihre frühere Bedeutung und Stellung nicht mehr haben; ein neues Staatsrecht iſt auf-

gekommen und selbst von den Herrschern anerkannt. Was soll Bayern in dieser Lage thun? Weit entfernt bin ich zu verlangen, daß die Bayrische Regierung (um einen beliebten platten Ausdruck zu gebrauchen) sich an die Spitze der Bewegung stelle und sich den Planen optimistischer Reformatoren oder einer leichtsinnigen revolutionären Jugend hingebe; das aber kann der mäßige, um das Wohl und wahre Interesse seines Vaterlandes besorgte, besonnene Mann fordern, daß man fest an der Verfassung halte und ihre Grundlagen nicht verrücken lasse, daß man das constitutionelle System als das heilende und rettende ansehe, und daß man diesem Systeme nicht blos mit Worten, sondern durch die That in allen Zweigen der Vollziehung ergeben sei."

Der Abgeordnete Seuffert bemerkte am nächsten Tage, daß er immer mit Zuversicht vorausgesehen habe, daß die Liberalität, deren die Regierung im Anfange sich befleißigte, einen solchen Ausgang nehmen werde, wie sie genommen. Eine Regierung, die kein festes durchdachtes System habe, welche in ihrer Richtung unablässig schwanke, in deren Walten die schroffesten Gegensätze, Licht und Finsterniß, Freiheit und Willkür, Einrichtungen für die Fortschritte des menschlichen Geistes und die Restauration der Bettelmönche Hand in Hand gehen, eine solche Regierung müsse allerdings am Ende bei einer strengen Censurverordnung anlangen. —

v. Schenk antwortete am 9. Mai. „Ein Reich der Finsterniß in Bayern, meine Herren, das ist unmöglich!

Ein Reich der Finsterniß im neunzehnten Jahrhundert, das ist undenkbar! Ein Reich der Finsterniß, während von Seite der Staatsregierung allen wissenschaftlichen Anstalten die regste Entfaltung, die freieste Entwicklung gewährt wird, während die Universitäten, mit den ausgezeichnetsten und hellsten Lehrern besetzt, sich in ihren Einrichtungen und Satzungen einer sonst nie gekannten Freiheit erfreuen. Neben diesen Erscheinungen wäre die Gründung eines Reiches der Finsterniß ein wahnsinniger Versuch, ein unsinniger Widerspruch. Was die Wiederherstellung der Klöster betrifft, welche man damit in Verbindung gebracht und mir vorgeworfen hat, so müßten Sie diesen Vorwurf vor allem gegen die Urheber des Concordates richten, worin sie geboten wird.

„Warum gerade gegen meine Person? Ich weiß es nicht. Meine Herren, ich bin überzeugt von dem tiefen Rechtsgefühl aller Mitglieder dieser Kammer; ich vertraue zu Ihnen, daß Sie der Einleitung eines Tendenzprozesses gegen mich nicht Raum geben werden."

Der Abgeordnete Sabbadini suchte in derselben Sitzung des 9. Mai die ganze Verhandlung als eine solche darzustellen, welche für neun Zehentheile der Nation uninteressant und unwichtig sei. Seitdem er die Ehre habe, in der hohen Kammer zu sein, vernehme er unter andern mehr formellen als materiellen Gegenständen das vorherrschende Schlagwort Freiheit der Presse und nie das der Verminderung der Steuern und all jener besonders den Landmann erdrückenden Lasten. Ob denn nicht die Nation ihre Re-

präsentanten deshalb gewählt habe, damit diese mit wahrer Vaterlandsliebe, Besonnenheit, warmem Eifer und Kenntnissen des ganzen Landes Wohl und Bestes berathen? In dem Bestande einer Preßfreiheit aber könne das materielle Wohl der Nation nicht begründet werden: und die Censurverordnung sei nicht der Hauptgrund, warum der nationale Wohlstand immer mehr versinken, immer mehr entschwinden und endlich nur noch in den statistischen Annalen zu finden sein werde.

In einem ackerbautreibenden Staate wie Bayern dürfe die Anwendung der Maximen von England, Frankreich, Nordamerika nicht unbedingt zu empfehlen seyn. Nach Trugbildern solle man nicht haschen, noch Vorbilder anderer Staaten als allgemein geltende Münze annehmen.

Die Verhandlung über die Censurverordnung raube Zeit und Geld. Er glaube nicht, daß diese Verordnung in allen Herzen und jedem Gau einen schmerzlichen Eindruck gemacht habe. Sie habe zunächst nur einzelne Glieder und Gewerbe, als Redacteurs, Buchdrucker, Buchhändler verwundet. Neun Zehntheile der Nation seufzen nicht nach freier Presse, sondern nach Minderung der Lasten aller Art. Für das allgemeine Wohl solle man handeln.

„Ja wohl," setzte der Abgeordnete Rinecker hinzu, „das Wort Freiheit überhaupt und mit demselben das Wort Preßfreiheit hat bei dem Volke, wenigstens bei dem gemeinen Volke einen solchen bedeutenden Anklang nicht. Vielmehr ist es durch die Gewerbsfreiheit in Mißkredit gebracht."

„Für den Bauer," sagte Decan Bertele am 11. Mai, „wäre es sogar nicht möglich, wenn er sich mit Lesen politischer Zeitungen abgeben wollte. Er versteht sie ja nicht. Mancher versteht ja nicht einmal die Regierungsblätter, der Pfarer muß sie ihm erklären; und so auch, wenn er die Verordnungen im Kreisintelligenzblatt auffassen will."

„Was der Herr Decan Bertele gesagt hat", erwiederte der Abgeordnete Flurschütz, „ist für den ganzen Bauernstand sehr beleidigend. In meiner Gegend ist das Landvolk begierig auf Zeitungen und liest sie gern. Zeit hiezu können sie in der Regel schon finden und nur die Taglöhner und die kleinsten Gütler mögen hier eine Ausnahme machen."

„Nein," sagte der Abgeordnete Wörndle, „eine gute Erndte, guter Absatz seiner Waaren, das sind die Gegenstände, die zunächst die Wünsche des Landmannes und des gemeinen Bürgers beschäftigen. Um das Gedeihen der Journalistik bekümmert er sich nicht, und wollte man von der freien Presse zu ihm sprechen, so wäre leicht möglich, daß er eine Oelpresse darunter verstünde. Ich muß hinzusetzen, daß nach meinem Dafürhalten selbst unter den mehr gebildeten und höheren Classen keine vollkommene Uebereinstimmung in dieser Hinsicht herrsche. Ich möchte fast glauben, in dem Schicksal der Blätter selbst eine Bestätigung dieser Ansicht finden. In Schmerzen werden sie geboren, kämpfen sich dann einige Zeit mit ihren Nebenbuhlern, die ihnen das Brod vom Maule nehmen wollen,

herum, sterben dann an der Entkräftung, und Niemand geht mit der Leiche außer etwa der Vater und einige nahe Verwandte. Würden sie nicht größeren Absatz, kräftigere Unterstützung finden, wenn das Interesse an ihrem Bestehen und Fortkommen so allgemein wäre, als man uns hat glauben machen wollen?"

Hiergegen theilte der Abgeordnete Volkert das Schreiben eines „Freundes, nicht eines Gelehrten, sondern eines schlichten Landmannes" mit, worin erzählt wird, welchen Antheil das Publicum, auch die geringsten Klassen, an der Beschwerde gegen das Ministerium des Innern nehme; die Stimme des Volkes sei Eine gegen den Minister, dem man fortan nur mißtrauen könne.

Der Abgeordnete von Oerthel erzählte, wenige Tage vor seiner Abreise nach München seien mehrere schlichte Landleute, Ortsvorsteher, ja sogar bloße Feld- und Tagarbeiter aus der Gemeinde zu ihm gekommen, um Abschied zu nehmen; sie hätten ihm wie gewöhnlich die Minderung der Steuern, Umlagen und Gemeindelasten anempfohlen; sie hätten ihm erzählt, wie sie gehört, es gebe da in München einige vornehme Herren, welche gar nichts mehr drucken lassen wollten, und wörtlich beigefügt: Dies, Herr Nachbar, dürfen Sie ja nicht leiden. —

Während der ganzen Debatte, die am 11. Mai, nachdem sie fünf Sitzungen ausgefüllt, abgeschlossen wurde, ließ sich keine einzige Stimme zu Gunsten der Censur vernehmen, selbst wenn man sich gegen die Beschwerde, oder für die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit der Censur-

verordnung ausſprach. Wohl aber ſprach man gegen die Tyrannei oder gegen die freche Immoralität der Preſſe und für energiſche Repreſſivmaaßregeln. Sogar der Miniſterialrath von Abel ſagte in ſeinem Schlußvortrage von der Regierungsbank aus, die Verordnung von 28. Januar habe der Sache der Preßfreiheit in Bayern, in Deutſchland, in wenigen Wochen größere und wirkſamere Dienſte geleiſtet, als alle Abhandlungen und Lobreden ihrer eifrigſten Vertheidiger im Verlaufe vieler Jahre. Sie ſei es, die in dem Volksbegriffe die allgemeine Erkenntniß der Preßfreiheit als eines der edelſten und herrlichſten Güter des Menſchen, als eines der koſtbarſten Rechte des Staatsbürgers hervorgerufen und die derſelben eben dadurch die unzerſtörbarſte Grundlage gegeben, jedes Anſtreben dagegen fortan unmöglich gemacht habe. Durch ſie ſei es Jedem beinahe zur Ehrenpflicht geworden, bei jedem öffentlichen Auftreten der Cenſur — wie bei der Taufe dem böſen Feinde — laut und feierlich zu widerſagen. „Die Preßfreiheit iſt von nun an ein Dogma unſerer politiſchen Glaubenslehre geworden. Und wer, meine Herren! könnte und möchte wohl jetzt noch der Cenſur das Wort reden, der Cenſur, dieſer morſchen Krücke einer ſchwachen, dieſer lähmenden Feſſel einer ſtarken, in ſich einigen Regierung. Die Zeit iſt vorübergegangen, wo man dem Wahne ſich hingeben konnte, die Dauer und Feſtigkeit eines Staates auf die Unwiſſenheit ſeiner Bürger und auf eine geiſtige Diätetik zu gründen.“ —

„Zwei ſehr verehrte Redner,“ ſo ſchloß v. Schenk die

Verhandlung, „haben an mich die feierliche Aufforderung gestellt, der glänzenden Stelle, zu welcher mich das Vertrauen meines Königs berufen, zu entsagen und der so wünschenswerthen Beschwichtigung leidenschaftlicher oder beunruhigter Gemüther dieses Opfer zu bringen. Man hat gewünscht, ich möchte mich zu diesem Gedanken erheben. Erheben! meine Herren! zu dem Gedanken der Entsagung! Glanz! Opfer — in Beziehung auf eine Stelle, deren Hauptschmuck eine Dornenkrone ist. Meine Herren! Sie wissen, daß ich mir selbst nicht diesen Platz am Ministertische genommen, Sie wissen, daß ich auf diesen Platz gesendet bin und daß ich ihn nicht eher verlassen darf, als bis ein höherer Wille mich abruft. Bis dahin muß ich ausharren im Kampfe am Ministertische, obgleich ein Redner jüngst gewagt hat, diesem Platze eine Bezeichnung zu geben,*) die in dieser Kammer unerhört war, vielleicht auch unerhört in allen Kammern von Europa. Nein, meine Herren! wir alle, die den Ministertisch umgeben, halten bei unbeflecktem Gewissen trotz jener Verunglimpfung diesen Platz noch immer für einen Ehrenplatz."

Die Kammer entschied am 16. Mai mit 96 gegen 29 Stimmen dahin, daß die Beschwerden gegen die Censurverordnung gegründet und der Monarch auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten sei, diesen Beschwerden unverweilt Ab-

*) v. Closen hatte den Ministertisch einem Schandpfahl verglichen. Seite 102.

hilfe zu gewähren. Die Anklage des Ministers wurde mit 73 gegen 50 Stimmen abgewiesen.

Die Bayrische Volksvertretung hatte einen Anlauf gemacht, und in diesem Anlauf war ihr das ganze Gepäck, welches sie in den Kampf mitnahm, leicht erschienen: Constitutionalismus, Verantwortlichkeit der Diener des Regenten, Verfassungsreinheit, Preßfreiheit, der öffentlichen Meinung Macht, Alles schien ihr einem leichten Siege entgegen zu gehen.

Die zweite Kammer rüstete sich zu einem neuen Anlauf. Der Ausschuß, welcher die Rechenschaftsablage über die Verwendung der Staatseinnahmen in d. J. $18\frac{2}{2}\frac{5}{9}$ geprüft hatte, beanstandete mehrere Posten in derselben und trug auf ihre Streichung an. Er schilderte den materiellen Zustand des Volkes als gedrückt, kümmerlich, beantragte eine Reform in der Besteuerung und in der Verausgabung der Staatsgelder. Das Kabinet, hoffte man, würde die Lage des Volkes wohl erwägen, würde in Rücksicht auf diese die Beanstandung von Ausgaben nicht als einen Angriff auf sich selber ansehen, würde in derselben kein Hinderniß finden, die Einigkeit mit der Volksrepräsentation stets zu bekennen.

Das Kabinet ließ den Minister Eduard von Schenk fallen: am 22. Mai reichte von Schenk seine Entlassung ein, der König nahm sie am 26. an, Staatsrath von Stürmer ward provisorisch mit dem Ministerium des Innern bekleidet.

Zu gleicher Zeit veranstaltete das Kabinet eine Zu-

sammenkunft, zu welcher zwölf Deputirte der Opposition, die sogenannten zwölf Apostel, eingeladen wurden. Die Herren Seuffert und Culmann besonders wurden darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Regierung durch Entlassung des Ministers von Schenk ihr Streben, mit der Kammer einig zu sein, zeige, man auch auf der anderen Seite nicht hartnäckig an tiefer eingreifenden Anfoderungen, deren Gewähr von der Regierung allein nicht abhängig sei, festhalten möge: Nachgiebigkeit auch auf Seiten der Volksvertretung werde die Einigkeit der Staatsgewalten erst zu einer Wahrheit machen; sei die Regierung nicht abgeneigt, Vortheile zu bieten, so möge man sich doch auch nicht zu starr dem Vortheile der Staatsregierung entgegenstellen; eine nachträgliche Beanstandung von Staatsausgaben schwäche die Autorität der Regierung; man werde die Censurverordnung aufgeben, hoffe aber auch, daß das Ansehen der Regierung bei der Discussion über die Rechenschaftsablage werde gewahrt werden. Herrn Rudhardt ward das Ministerium der Finanzen versprochen, wenn er die ständische Anerkennung der vom Ausschusse beanstandeten Positionen durchsetze.

Durch die Einsicht, welche Seuffert und Culmann in diesen Eröffnungen darüber erhielten, wie weit die Bayrische Regierung sich den Principien der Volksrepräsentation anzuschließen Willens sei, wurden sie der Bürde, Consequenz zu üben, entledigt. Praktische Männer, opferten sie die Starrheit des Princips der Hoffnung, noch mit beschränkten Aussichten zu wirken; zumal sie wußten, daß viele

Deputirte, deren Liberalismus darin bestand, einen Minister aus seiner Stelle zu verdrängen, durch ihren Sieg fast erschreckt, diesen durch Nachgiebigkeit von ihrer Seite recht gern wieder gut machen würden.

Nach solchen Präliminarien wurde die Censurordonnanz am 12 Juni für aufgehoben erklärt.

Wie die Regierung die Entlassung des Herrn von Schenk betrachte, zeigte sich in der Bekanntmachung, welche das Regierungsblatt mittheilte: „S. Maj. der König haben sich unterm 26. Mai allergnädigst bewogen gefunden, die von dem Staatsminister des Innern, v. Schenk, erbetene Entlassung von dieser Stelle, da Allerhöchst Sie den edlen Beweggrund, welcher ihn zu diesem Schritte bestimmte, erkennen und zu schätzen wissen, unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung und der gegen Allerhöchstdieselben bewiesenen Treue und Ergebenheit, anzunehmen und denselben zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienst und zum Generalcomissär und Regierungspräsidenten des Regenkreises von 1. Juli d. J. an zu ernennen."

Der Ministerverweser von Stürmer legte am 3. Juni der Kammer ein Preßgesetz an: Das Erscheinen keiner Schrift solle von einer obrigkeitlichen Erlaubniß, noch „in der Regel" von einer Censur mittelst obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts abhängig sein, (§. 2.) nur ausnahmsweise, Kraft besonderen Gesetzes solle die Censur eintreten können und zwar solle sie stets nur auf solche Artikel in Zeitungen und periodischen Schriften be-

schränkt sein, welche die Verhältnisse des Deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den diesem Bunde angehörigen Ländern außer Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Ländern betreffen (§. 3), im allgemeinen solle die Ausübung der Preßfreiheit durch die Verbindlichkeit, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und rechtswidrige Mißbräuche zu unterlassen, bedingt sein (§. 6); in Sachen der Presse solle der Polizei keine Strafgerichtsbarkeit zustehen (§. 8). Die Censur in Bezug auf Verhältnisse des Deutschen Bundes und auswärtiger Staaten solle nur in Ansehung derjenigen Staaten, von deren Regierungen der diesfällige Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt und beobachtet werde, stattfinden (§. 2); die Staatsregierung solle ermächtigt sein, die gesetzlich vorbehaltene Censur ganz oder theilweise aufzuheben, auch nach Umständen wieder herzustellen. Von der Redaction einer Zeitung oder einer periodischen Schrift wurde eine Caution von 4000 Gulden verlangt (§. 5). Von jedem einzelnen Blatte, Stück oder Heft einer im Königreiche Bayern herauskommenden Zeitung solle, so wie die Austheilung oder Versendung beginne, durch den Unternehmer ein mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar bei der Staatspolizeibehörde hinterlegt werden, wodurch aber Austheilung und Versendung nicht aufgehalten werde. (§. 6.) Auf die Umgehung der Censur ward eine Gefängnißstrafe von 1 bis 8 Tagen oder eine Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden gesetzt. (§. 9.)

Der vierte Abschnitt des Preßgesetzes: „über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse" setzte Strafen auf Anreizung zum Ungehorsam, auf Lästerung, Schmähung und Verspottung der bestehenden Gesetze, auf Beleidigung, Verspottung oder Schmähung der Person des Königs (1—6 Jahr Arbeitshaus), auf Beleidigung der Häupter fremder Staaten (6 Monat bis 2 J. Gefängniß), der bei dem König accreditirten Gesandten (3 Monat bis 1 Jahr Gefängniß), auf Beleidigung der Regierung, der Behörden (2 Wochen bis 1 Jahr Gefängniß), so wie einer vom Staat anerkannten Körperschaft, eines Standes oder einer Classe von Staatseinwohnern (1 Woche bis 1 Jahr Gef.). Ebengenannte Strafe sollte auch denjenigen treffen, welcher in einer Schrift die Religion und Sittenlehre überhaupt oder die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche einer mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung, des Spottes oder des Hasses angreife. Gefängniß von 1 Woche bis zu 9 Monaten sollte eintreten, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellungen die Sittlichkeit mit öffentlichem Aergerniß beleidigt werde. Auf Injurien gegen Privatpersonen war eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen bis zu 6 Monaten gesetzt. Mit Gefängniß von 3 Tagen bis zu 3 Monaten solle gestraft werden, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte über angeblich bevor-

stehende Regierungsmaßregeln ausstreue. Die Verfolgung der Preßverbrechen und Preßvergehen sollte durch Staatsanwälte geschehen, das Verfahren mündlich und öffentlich sein, über Schuld und Nichtschuld Geschworne sprechen.

„Allerdings," sagte der Ministerverweser v. Stürmer bei Motivirung des Gesetzes, „allerdings würde die Allgemeinheit bei Bezeichnung der Vergehen und der weite Spielraum für Abmessung der Strafen bedenklich und gefährlich sein, wenn sich hier nicht alles um die Achse der öffentlichen Meinung drehte, wenn es nicht eben darum zu thun wäre, diese öffentliche Meinung richtig und zuverlässig auszusprechen, wenn dieser Ausspruch nur von den gewöhnlichen Richtern und ihren Doctrinen abhinge, wenn er nicht vielmehr in den Mund unbefangener und unbescholtener Staatsbürger aus der Mitte des Volkes gelegt würde, welche über Schuld oder Nichtschuld nach schlichter Ansicht und nach empfangenem Totaleindruck aus dem Innersten des Gewissens entscheiden. Daher die Unentbehrlichkeit der Geschwornengerichte." „Sie werden," so schloß er, „in dem Inhalte des Gesetzes einen neuen Beweis finden, daß die Staatsregierung treu und unwandelbar festhalte an dem Geiste und Systeme der Verfassung und redlich bestrebt sei, dieselbe jeder zeitgemäßen Entwickelung und Ausbildung entgegenzuführen."

Wirklich war der Gesetzentwurf liberal. Indem er auf der einen Seite das Belieben des Individuums frei zu lassen schien, stellte er auf der anderen Seite Ehre, Religion und Sittlichkeit unter den Schutz des Staates, des

Richters und des Gefangenwärters: der liberalen Forderung nach Volksgerichten, welche der öffentlichen Meinung ein Ausdruck seien, gab er nach und machte die Geltung des Gesetzes von Privatleuten abhängig: nur in dem einen Punkte, bei dem Verhältniß des Liberalen zu auswärtigen Staatsregierungen gewährte er dem Verlangen desselben, auch hier im Namen des Volkes von der vorgängigen Controle des Staates unabhängig zu sein, geringe Concessionen und stellte er nur einige Nachgiebigkeit in Aussicht.

Immer aber schien das Ministerium die Forderung nach constitutionellem Walten erfüllen zu wollen.

In Hessen-Cassel war es während dessen der Fürst selber, welcher sich immer mehr der Volksvertretung entgegenstellte, die inconstitutionellen Handlungen seiner Minister, auf die ihm durch die Verfassung verliehenen Rechte gestützt, förderte, die constitutionellen Maßregeln derselben, auf dieselben Rechte sich stützend, hemmte.

Am 20. April ward der Kurfürstlich Hessische Landtag in Abwesenheit Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten durch den Staatsminister Schenk von Schweinsberg eröffnet. Mit der Einrichtung des künftigen Staatshaushalts durch Regulirung des Budget sollten sich die Stände vor allem beschäftigen. Das Publicum machte sich auf Ersparungen Hoffnung, besonders in den Ausgaben für das ste-

hende Militär, dessen Unterhaltung bisher die Summe von 800,000 Reichsthalern jährlich gekostet hatte. Man hoffte, daß besonders die Zahl der Stabsofficiere reducirt werde, indem zum Beispiel die vielen Kurhessischen Generäle in gar keinem Verhältniß zu der Größe des Armeecorps ständen. Man hoffte ferner auf die Einführung einer Luxussteuer und bemerkte, daß die Equipagen und Luxuspferde bisher in Kurhessen gar keiner Steuer unterworfen gewesen seien.

Die Ständeversammlung faßte einstimmig den Beschluß, den Fürsten durch die Adresse-Deputation zur Rückkehr nach Cassel einladen zu lassen. Sie wollte demselben zeigen, daß jener Wunsch vom ganzen Lande, von allen Ständen getheilt werde, und hiernach wählte sie die Mitglieder der Deputation: sie wählte einen Abgeordneten der Prinzen des Kurhessischen Hauses, Herrn von Landsberg, Stellvertreter des Grafen Karl; einen Abgeordneten aus der Classe der Mediatisirten, Graf Degenfeld, Stellvertreter eines Grafen von Isenburg; die Hessische Ritterschaft sollte Hr. von Hammerstein, die Städte Herr Dedolph, die Landgemeinden Herr Maus vertreten. Am 26. April ging die Deputation aus Cassel ab, am 2. Mai erstattete sie den Landständen ihren Bericht. Sie war am 28. April vorgelassen worden. Als Graf Degenfeld die Einladung der Ständeversammlung vorgetragen, entschuldigten sich S. Hoheit zuerst mit Ihrer Gesundheit, welche durch die Ereignisse des letzten Winters sehr gelitten. Die Angelegenheiten der Ständeversammlung sollten und würden durch

Ihren jetzigen Aufenthalt keine Störung erleiden. Ihre Gegenwart in der Residenz während der Ständeversammlung werde eher nachtheilig als förderlich sein, indem Sie die traurige Erfahrung gemacht, daß Ihre Gegenwart die Unruhen nicht verhindert, sondern hervorgebracht habe. — Wie nun ein anderes Mitglied in Se. Königl. Hoheit drang, das Geschehene zu vergessen, äußerten sich dieselben mißbilligend über die letzten Kasseler Vorgänge und gaben Ihren festen Vorsatz zu erkennen, so lange die Verhältnisse sich nicht gebessert, nicht in die Stadt zurückzukehren. — Sämmtliche Mitglieder der Deputation ließen hierauf nacheinander ihre wiederholten dringenden Vorstellungen folgen: sie kämen nicht im Interesse der Stadt Cassel sondern der öffentlichen Wohlfahrt des ganzen Landes. Allein S. Hoheit wiederholten nochmals Ihren Entschluß und entfernten sich endlich, als die Deputation nicht abstand, Allerhöchstdieselben um eine tröstliche Zusage zu bitten, ohne Antwort in Ihre Zimmer.

In einem Kurfürstlichen Kabinetsschreiben sprach Se. Königl. Hoheit noch bestimmter den Entschluß aus, nicht eher zurückzukehren, als bis ein anderer Geist in der Casseler Bürgerschaft Raum gewonnen habe.

Die Bürgerschaft wollte diesen Geist als einen rechtlich erworbenen und constitutionellen behaupten.

Viele Casseler Bürger, auf deren Verdienst und Wohlstand die Abwesenheit des Kurfürstlichen Hofes merklich einwirkte, unterzeichneten eine Addresse, in der sie an die Bestimmungen der §§. 7 und 11 der Verfassungsurkunde

erinnerten. *) Sie führten durch, daß die Hauptstadt unzweifelhaften Anspruch auf die Beibehaltung des Regierungssitzes in ihren Mauern habe. Schon geraume Zeit entbehre das Volk seinen Herrscher, welcher sicherem Vernehmen nach in der Umgebung Frankfurts — des Sitzes des Bundestages — seinen Aufenthalt habe. In einem Augenblick, wo die in der Hauptstadt versammelten Stände mit der Staatsregierung in Gemeinschaft über die zur Ausführung der Verfassung nöthigen Gesetze und die Bedürfnisse des Landes berathen uud beschließen sollen, sei die Gegenwart des Landesherrn ganz unentbehrlich. Die Stände möchten bei dem Kurfürsten die geeignete Einleitung treffen, daß er, wenn er nicht zurückkehren wolle, in Gemäßheit des §. 7 die gehörige Vorsorge treffe.

Unterdessen ließ der Kurfürst das in der Hanauer Altstadt gelegene Schloß zu seiner Aufnahme in Stand setzen und bewilligte dazu eine Summe von 60,000 Rthlr.

Die Ständeversammlung hatte bald nach ihrem Zusammentritt eine Maßregel zu der gehofften Erleichterung der Staatslasten getroffen: sie hatte beschlossen, daß die bisher jedem Mitgliede bewilligten Diäten von täglich 4 Rthlr. bei den außerhalb Cassel wohnhaften Abgeordneten zwar fortdauern, bei denen aber, die ihren Wohnsitz in der Residenz hätten, auf 2 Rthlr. reducirt werden sollen. Auch

---

*) §. 7: Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert . . . so tritt eine Regentschaft ein. §. 11: Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

die Diäten des Landtagskommissärs vermindernte sie, obgleich derselbe bemerkte, daß er die volle Summe zu Bedürfen, die er den Ständen geben müsse, bedürfe. Es ward ihm geantwortet, daß die Stände um diesen Preis auf seine Ehre verzichten.

Ferner schilderten mehrere Deputirte die traurige Lage der niedern Volksklasse, welche wegen Arbeitslosigkeit darbe, und trugen darauf an, zur Besserstellung und Beschäftigung derselben neue Bauten zu beschließen. Diese Anträge wurden mit so lautem Beifall von den Galerien aufgenommen, daß der Präsident sich genöthigt sah, diese zu schließen und die Zuhörer zu entfernen. Der Bürgermeister, Abgeordnete Schomburg, forderte, man möge nur zu allererst zu dem Bau eines Ständehauses 70,000 Thlr. verwenden. Die Stände bewilligten, um die niedere Klasse auf dem Lande zu beschäftigen, 123,000 Thlr. zur Reparatur der Gebäude auf den Domänen. Die bisherige Verwaltung hatte diese Gebäude verfallen lassen, weil es für nur darauf ankam, so viel Geld wie möglich aus der Verpachtung der Domänen zu ziehen.

Der finanzielle Staatsgrundsatz, wie er von Einführung der Verfassung bestanden, ward den Ständen mitgetheilt, um ein neues Staatsbudget aufstellen zu können. Unter der Rubrik Einnahmen wurde angegeben: directe Steuern 442,808 Thlr., indirecte 662,000 Thlr., von den Domänen 661,580 Thlr., von den Forsten und Hüttenwerken 283,000 Thlr., von den Berg-, Hütten- und Salzwerken 200,000, vom Postregal, das der Fürst von Thurn und

Taxis zahlte, 42,000 Thlr., außerordentliche Einkünfte 251,561 Thlr.: Hauptsumme 2,961,899 Thlr. Unter der Rubrik Ausgaben las man: für den Hof 392,030 Thlr., für das Ministerium 22,275 Thlr., Militär 843,000 Thlr., öffentlichen Unterricht 44,540 Thlr., Rechtspflege ungefähr 139,000 Thlr. u. s. w., im Ganzen 2,950,832 Thlr. Die Berechnung für die Ausgaben war ungenau, weil, wenn auch die einzelnen Posten so angesetzt waren, wie sie vorgelegt wurden, doch immer bedeutende Ersparnisse gemacht wurden und gleich dem jährlichen Ueberschuß in die kurfürstliche Kabinetscasse flossen.

Aber trotz der Thätigkeit der Ständeversammlung, trotzdem daß sie wöchentlich drei öffentliche Sitzungen hielt und noch mehre vertrauliche, brachte sie nichts vor sich. Einestheils war sie zu sehr durch Privatreclamationen aller Art gestört, andrentheils hatte das Ministerium gerade mit den wichtigsten der im Landtagsabschiede versprochenen Gesetze noch nicht fertig werden können. Ende Mai beschäftigten sich die Landstände mit einem ihnen vorgelegten Culturgesetz, die Verbesserung der Wiesen, Weiden und Triften betreffend. Nach diesem Gesetzentwurfe sollte die einfachste landwirthschaftliche Maaßregel zum Gesetz erhoben werden: so hieß es §. 4: „Auf den Wiesen und Hutungen soll alles unnütze Gesträuch ausgerottet werden;" §. 6: „In jedem Jahre soll wenigstens ein Theil der Gemeindegrundstücke durch Abstellung überflüssiger Wege und Fahrgeleise, durch Ausrottung der Dornen, Haide, Ginster, durch Ausgleichung der Maulwurfs-, Ameisen- und der-

gleichen Hügel verbessert werden;" §. 17: „Dem Besitzer der Fruchtfelder liegt es ob, die Feldfrüchte durch Dornen-einschlag gegen das Vieh zu schützen." An die Spitze der Wiesencultur wollte die Staatsregierung einen Verwaltungs-beamten stellen, dieser sollte sich zur Beihilfe bei der landwirth-schaftspolizeilichen Oberaufsicht Feld- und Wiesenvorstände erwählen, und den letzteren sollten die Wiesenwärter, im ganzen Lande etwa 2000, untergeordnet sein. — Die-ses Culturgesetz, welches die Landwirthschaft unmittelbar unter die Aufsicht des Staates stellte, sollte wahrscheinlich alle Gesetze über Grundzinsen, Zehnten und Frohnden er-setzen.

Die constitutionelle Gesinnung der Casseler Bürger machte sich am 28. Mai in einem Bürgerfeste Luft. Die Fahnen der Bürgergarde, von Casseler Jungfrauen gestickt, wurden auf dem Friedrichsplatze geweiht. Die Kurfürstin nebst der Prinzessin Karoline nahmen an dem Feste Theil und wurden von dem Volke und der bewaffneten Bürger-schaft mit um so lauterem Enthusiasmus begrüßt, als der Hesse in diesem Enthusiasmus die Vereinigung seiner Rück-sichten für die Moral und seiner Ergebenheit für das Herr-scherhaus zeigte. Abends wurde in Gegenwart der Kur-fürstin ein Feuerwerk abgebrannt. Des andern Tages wurde den Deputationen der Bürgergarden aus andern Städten Kurhessens ein Festessen gegeben, bei welchem sich die Gesinnung der Bürger in Toasten aussprach. Bür-germeister Eberhard von Hanau, Abgeordneter, brachte ein Lebehoch den Bürgergarden, unter deren Schutz die

Verfassung gestellt sei. General v. Barbeleben hieß auf die Einigung aller Hessen zur Erstrebung des gemeinsamen Ziels die Gläser leeren. Ein Mitglied des Casseler Magistrats trank darauf, daß die Verfassung immer mehr zur Wahrheit werde. Der Untergang aller derer, die durch geheime Umtriebe die Verfassung zu untergraben suchen, wurde mit dem Klange der Gläser eingeläutet. Die Eintracht der Bürgergarden unter sich und der Bürgergarden mit dem Militair ward auf dem Grunde der Becher gelesen. —

Ein neues Nationalfest fand am 30. Mai in der Aue statt. Hier tanzten unter freiem Himmel die Bürgergardisten und die Casseler Damen, auf gut Hessisch weiß gekleidet mit hellblauen Bändern. Von neuem hatten die Bürger Gelegenheit, sich durch die Gegenwart der Kurfürstin und der Prinzessin Karoline geehrt zu fühlen und jene hohen Damen zu ehren.

Die durch die Stände beschlossenen Maaßregeln zur Hebung des Landeswohles mußten außerordentliche Ausgaben nothwendig machen, zu deren Deckung keine Fonds vorhanden waren; auch war für das laufende Jahr das Budget des Kriegsministeriums auf eine Million angewachsen. War auch ein Theil des kurfürstlichen Vermögens dem Lande überwiesen, so bestand dieser hauptsächlich in Staatspapieren, die gerade nicht ohne Verluste zu realisiren waren. In dieser Verlegenheit billigten die Stände eine von dem Ministerium vorgeschlagene Anleihe von drei bis vierhunderttausend Thalern. Des Kurfürsten Königl. Hoheit

aber verweigerten sowohl diesen als allen damit in Zusammenhang stehenden Anträgen, welche Ihnen vom Staatsministerium im Einverständniß mit der Volksvertretung übergeben wurden, die Sanction: Sie verweigerten sie, indem Sie in dem Ihnen verfassungsmäßig zustehenden Veto Grund genug zu der Weigerung fanden.

Der Herrscher, hieß es nun in der Ständeversammlung, ist von anticonstitutionell gesinnten Personen umdrängt, welche sich ein Geschäft daraus machen, ihn zur Reue über sein eigenes liberales Werk zu bewegen. Es existirt eine Parthei, sagte man in Cassel, welche auf den Trümmern des constitutionellen Staatsgebäudes das Ziel ihrer ehrgeizigen und selbstsüchtigen Plane erreichen möchte: sie arbeitet bei dem Bundestage darauf hin, daß derselbe erkläre, die kurhessische Verfassung nur dann zu garantiren, wenn sie sich Modificationen gefallen lasse. — Es sei nicht zu übersehen daß der Kurfürst dem Oesterreichischen Gesandten, Herrn v. Hruby-Gelenyi, welcher geflissentlich dem neulichen Feste der Fahnenweihe nicht beiwohnte, die Decoration des großen Bandes des Hessischen Löwenordens verliehen habe. Die Gräfin Reichenbach lasse Geld austheilen; so habe neulich ein Gärtner Geld empfangen, um Unterschriften für eine Bittschrift um Rückkehr der Gräfin zu sammeln. Ihre Agenten seien besonders bei dem Militair thätig, indem sie den Officieren vorstellten, wie wenig Aussicht auf Avancement sie bei dem Bestehen der Verfassung hätten; wie eine Carriere nur unter einem unumschränkten Kurfürsten möglich sei. Man erzählte sich

ferner, wie das Fest der Fahnenweihe von bösen Buben gestört sei, welche am Abend den das Fest besuchenden Damen Shawls und Kleider zerschnitten und mit ätzenden Stoffen bespritzten: diese Buben hätten durch die Gräfin Geld empfangen, um die Freude der guten Casseler Bürger zu stören. Die Minister seien an der Hemmniß der constitutionellen Geschäfte ohne Schuld, der Regent regiere ohne sie, ganz unbekümmert um ihre Rathschläge. Das Landvolk schmachte in Elend und sei durch alle möglichen mittelalterlichen Lasten gedrückt: zwar berathe die Ständeversammlung ein Gesetz über Ablösung der Zehnten und Frohnden, doch werde dasselbe gleich allen anderen ungeboren bleiben.

Während man so unruhig und erregt war, legten die Minister am 13. Juni den Ständen den Voranschlag des Staatsbedarfs für die nächsten drei Jahre vor. Hiernach waren statt Reduction Mehrausgaben beantragt, es sollten im Ganzen über 3,200,000 Thlr., also Hunderttausende mehr als früher ausgegeben werden. Für den Militäretat ward mehr als eine Million Thaler gefordert, das diplomatische Corps sollte 50,000 Thlr., das Ministerium eben so viel kosten. Ebenso hatte die Ständeversammlung in Rücksicht auf das dem Lande erworbene Vermögen einige neue Ausgaben beschlossen: den aus dem amerikanischen Kriege noch übrig gebliebenen Unteroffizieren und Soldaten sollten Pensionen gezahlt werden; es meldeten sich mehr als 600; den Lieutenants und Capitäns zweiter Klasse wurden vergrößerte Gehalte ausgeworfen. Nur durch große

Beharrlichkeit gelang es den Miniſtern, den Kurfürſten zu bewegen, daß er endlich einer Anleihe von 550,000 Thlrn. ſeine Zuſtimmung ertheilte.

Der Geld-, Domänen- und Souveränetätsſtreit, welchen die Naſſauiſchen Stände mit ihrem Landesherrn führten, gab nach Vertagung der Stände den Teutſchen im Naſſauiſchen Gelegenheit, ihren Liberalismus durch einige Hochs und Exceſſe kund zu geben. Mehrere Deputirte wurden bei ihrer Abreiſe aus Wiesbaden durch eine vivatrufende Menge verabſchiedet. Abgeordneter, Gutsbeſitzer und Poſtverwalter Werle ward zu Hattersheim feſtlich und lärmend empfangen. In Hofheim bei Höchſt ließ ſich der Unwille des Volkes an einem neugebauten Schulhauſe aus: die Regierung hatte nämlich dort den Bau eines neuen Schulhauſes verordnet, während die Gemeinde ein anderes ſchon beſtehendes Gebäude zu dieſem Zweck verwendet wünſchte. Wie nun die Nachricht von Vertagung der Landſtände in Hofheim ankam, zog die Gemeine nach jenem Bau und demolirte ihn: das Erſcheinen von 230 Mann Truppen, die Verhaftung von ſieben Individuen rief die Exiſtenz einer Regierung ins Gedächtniß zurück. Zugleich reiſten zwei Generale von den Mainzer Bundestruppen ins Naſſauiſche, um eine nächſtens erfolgende Einquartierung Oeſtreichiſcher und Preußiſcher Truppen in dieſem Herzogthum anzukündigen.

Der Haus- und Staatsminiſter v. Marſchal wollte auch durch Ueberzeugung wirken. Er veranlaßte es, daß zu Wiesbaden die offizielle Flugſchrift: „Nachricht an die Einwohner des Herzogthums Naſſau über die am 2. Mai 1831 geſchehene Vertagung der diesjährigen Ständeverſammlung," erſchien. Es wurde darin mit Gründen der Geſchichte und des Staatsrechts bewieſen, daß die Naſſauiſchen Domänen Eigenthum der landesherrlichen Familie ſeien. Nimmermehr ſei auf Koſten der Unterthanen dies Vermögen vermehrt worden. Dagegen liefere die letzte Hälfte des 18ten Jahrhunderts ſehr evidente Belege, daß durch Geldmittel, die nicht aus dem Lande kamen, bedeutende Domänen angekauft ſeien. Unter andern habe der Fürſt Karl von Naſſau-Weilburg in den Jahren 1754 bis 1783 aus dem von ſeiner Gemahlin, einer gebornen Prinzeſſin von Naſſau-Oranien, eingebrachten Vermögen, welches dieſe von ihrer Mutter, einer Prinzeſſin von Großbritanien, ererbt hatte, für 1,350,000 Fl. Domänen angekauft.

Die Flugſchrift wies weiter nach, daß auf Seiten der Landſtände die Geſetzloſigkeit und die Verfaſſungsverletzung, auf Seiten der Regierung das Geſetz und die Verfaſſungstreue ſei. Die Verfaſſungsurkunde von 1814 ſchränke das den Ständen eingeräumte Abgabenbewilligungsrecht ſehr beſtimmt auf „die von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben" ein, ſie gebe den Ständen aber nirgends ein Recht der Mitwirkung oder Controle bei der Verwaltung und Verwendung der

aus den Domänen des Hauses oder dem Familiengut erfallenden Einkünfte. Die Trennung der Verwaltung der Steuern von der Verwaltung der Domänen beruhe also durchaus auf bestimmter gesetzlicher Vorschrift, sie sei durch Edict vom Jahr 1815 und durch zwei Edicte vom Januar 1816 bestätigt.

Nun schreibe die Verfassungsurkunde vor, daß Vorschläge der Stände auf Abänderung des gesetzlich Bestehenden den Weg der Motion gehen, d. h. von der Mehrheit in jeder der beiden Ständeabtheilungen gutgeheißen, und wenn dieses geschehen, der Regierung zur Entschließung mitgetheilt werden müssen. Diesen verfassungsmäßigen Weg habe die Landesdeputirtenversammlung nicht eingeschlagen; sie habe die erste Ständeabtheilung, welche doch mit ihr gleiche Rechte habe, von deren Ausübung auszuschließen gesucht.

Allerdings sei das Domanialvermögen des herzoglichen Hauses bedeutend. Aber wenn das eine angenehme Sache sei für den Herrn, der aus dem Ertrag seines Eigenthums leben und dabei viel Gemeinnütziges für Land und Unterthanen thun könne, ohne daß er den Beutel der letzteren in Anspruch zu nehmen brauche, so sei das ein nicht minder großes Glück für die Unterthanen, die für die Sustentation des Regenten und Regentenhauses keine Steuern zu geben nöthig hätten. Nicht in allen Staaten seien die Unterthanen in so guter Lage.

Aber so außerordentlich bedeutend, wie man zu verbreiten gesucht, sei das Domanialvermögen auch nicht.

Nach einem genau gezogenen Durchschnitt von 14 Jahren trügen die rauhen Revenuen desselben 1,420,000 Fl. ein. Davon gingen für Verwaltungskosten, Steuern, Zinsen, Pensionen, Baukosten, Beiträge an Kirchen und Schulen ꝛc. 904,000 Fl. ab. Von den nur noch übrig bleibenden 516,000 Fl. seien gegenwärtig nach den Familienverträgen 68,000 Fl. an Witthum und Apanagen zu zahlen, und erst das, was hiernach übrig bleibe, sei die reine Revenue, über welche Se. Herzogl. Durchlaucht für Ihre eigne höchste Person und Familie, für Ihre Hofhaltung, Hofdienerschaft, Marstall, Unterhaltung der Schlösser ꝛc. zu disponiren habe. In jenen 516,000 Fl. sei auch noch die Entschädigungsrente begriffen.

Nachdem die Flugschrift noch gezeigt, in wie vielen Stücken Se. Durchlaucht habe nachgiebig sein wollen, wie sehr aber die Landesdeputirten bei ihrer Verstockung, bei ihrer Verblendung gegen alle vernünftigen Gründe und Vorschläge beharrt seien, schließt sie mit der Versicherung: „verfassungswidrigen Angriffen auf eine Einrichtung, die nach dem Ausgeführten gesetzlich, die in den nämlichen Edicten anerkannt und verordnet sei, aus denen die Stände ihre Befugnisse erst ableiten, solchen Angriffen nachzugeben würde eine Schwäche und der Regierung unwürdig gewesen sein.“

In einem Rescript an sämmtliche Herzogliche Justizbeamte führte die Regierung noch einmal ihr Recht durch und befahl, dem wesentlichen Inhalte dieses Rescripts alle mögliche und zweckdienliche Verbreitung zu geben.

Die Geldfrage war es in Kurheſſen geweſen, die in ihrer politiſchen Löſung den Landesherrn von den Unterthanen trennte; die Geldfrage war es in Naſſau, welche den Fürſten in einen Gegenſatz zur öffentlichen Meinung ſtellte; die Geldfrage ſollte auch in Bayern zeigen, wie leicht die Volksvertretung und die für das Volkswohl beſorgte Regierung aus einander treten könnten.

In der zweiten Hälfte des Monats Juni debattirte die Bayriſche Abgeordnetenkammer den Antrag des Ausſchuſſes, mehrere Poſten in den Staatsausgaben der letzten Finanzperiode zu beanſtanden.

Am 13. Juni nahm der Abgeordnete Schwindel das Wort: „Meine Herren, die Cenſurordonnanz vom 28. Jänner d. J. iſt aufgehoben. Hoch lebe der König!“ Und ein begeiſtertes „Hoch lebe der König!“ erſcholl dreimal durch die ganze Verſammlung.

An demſelben Tage begann die Berathung über die Rechenſchaftsablage für die Jahre $18\frac{2}{2}\frac{6}{9}$. Der Staatsminiſter der Finanzen, Graf v. Armansperg, nahm zuerſt das Wort. —

Die Bedenken des Ausſchuſſes gegen einige Poſten in der Rechnungsablage, ſagte er, berühren drei Hauptpoſitionen, nämlich jene für Erziehung und Bildung, jene des Landbaues und endlich den Reichsreſervefond. Das erſte Bedenken erhebe ſich gegen den Ankauf von Gemälden aus der Verlaſſenſchaft des höchſtſeligen Königs mit einem Betrag von 35,166 Gulden: hierdurch ſei der Durchſchnittbetrag der Poſition für Erziehung und Bildung im Jahre

$18\frac{26}{27}$ um 22,219 Gulden überschritten. Doch möge man bedenken, daß sich unter jenen Gemälden mehrere Meisterwerke der berühmten Künstler David, Wilkie, Ostade ꝛc. befinden und daß durch ihren Ankauf wesentliche Lücken in der Gallerie ausgefüllt seien. Auch sei die Ueberschreitung nur scheinbar gewesen, sie sei durch Ersparungen im vorhergehenden und im nachfolgenden Jahre aufgewogen. „Meine Herren! diese Gemälde haben noch einen andern Werth *als* jenen des Geldes und der Kunst; auf ihnen ruhte *täglich* der Blick des Monarchen, der in einer sechsundzwanzigjährigen glorreichen Regierungsepoche nur Glück über Bayern verbreitete und jene Verfassung gab, die uns hier vereinigt."

Der Minister wandte sich nun gegen die Bedenken des Ausschusses in Bezug auf den Landbauetat, wo die Kosten für den Bau der Pinakothek, des Odeons, für die Freskomalereien in den Arkaden des Hofgartens, und die Neubauten in Bad Brückenau beanstandet waren. Die Pinakothek sei nothwendig, weil das bisherige Gallerielokal feucht, vom Salpeterfraß bedroht sei und an Licht Mangel leide. Die Kammer von 1828 habe die bis dahin auf den Bau der Pinakothek verwandten Kosten anerkannt. Das Odeon sei ein Ersatz für das dermalige Ständehaus, welches früher zu Bällen und Redouten angewendet worden sei. Die Arkaden des Hofgartens seien ein Bestandtheil der Residenz, zu den Staatsgebäuden gehörig und daher offenbar Gegenstand des Landbauetats; die Freskomalereien in denselben stellen Gegenstände aus dem Gebiete

der vaterländischen Geschichte dar; man habe diese Wahl getroffen, um dem gerechten Nationalstolze der Bayern zu huldigen, die Vaterlandsliebe bei der Jugend zu beleben, dem Fremden zu beweisen, daß Bayern die Großthaten der Vorfahren ehre. Brückenau sei seit 15 Jahren Sommeraufenthalt des Königs, hier habe der Monarch seine Gesundheit gefunden, hierhin ziehe ihn jährlich dankbare Anhänglichkeit, hier erquicke, stärke ihn der Genuß und Reiz des Landlebens, erheitere ihn die Würze des reinen Familienlebens, erkräftige ihn die Ruhe des Privatmannes: Reparaturen seien hier unumgänglich gewesen.

Sechs Punkte waren bei der Position des Reichsreservefonds beanstandet: der Aufwand für das Kabinets-Secretariat des Monarchen, weil dieser der Hofkasse zur Last fallen müsse: der Aufwand an Beiträgen zu den Studienkosten ehemaliger Edelknaben: der Aufwand auf die italienische Oper, welcher, da diese gleich bei dem Regierungsantritt Ludwigs aufgehoben worden, gar nicht für dieselbe habe angewandt werden können: die Hofpensionen: die zur Ausstattung der Prinzessin Louise aufgewendeten 30,000 Gulden: und der Ankauf von Gegenständen historischen Werthes aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs Majestät.

In Bezug auf den vorletzten Punkt bemerkte der Minister, es sei zwar wahr, daß nach dem Familienstatut des Königl. Hauses für jede Prinzessin aus der Königl. Hauptlinie zu ihrer Aussteuer und Totalabfindung ein Beitrag von 100,000 Fl. festgesetzt und daß diese Summe bei der

Prinzessin Louise um 30,000 Fl. überschritten sei; doch sei der ganze Streit durch einen Druckfehler veranlaßt: es solle nicht heißen Total- sondern Dotal-Abfindung und so sei dem Regenten freie Hand gelassen, wie viel er noch außer der Dotalabfindung zur Ausstattung draufwenden wolle. —

Was den letzten Punkt betreffe, so seien die angekauften Gegenstände theils solche, welche der höchstselige König vorzüglich schätzte oder regelmäßig benutzte, sein Degen, Hirschfänger, Jagdmesser, seine Mundtasse, die Decorationen, welche seine Brust getragen; theils Gegenstände des Andenkens großer Männer, Napoleons, Friedrichs II.; theils Gegenstände der Erinnerung an wichtige Momente aus dem beziehungsvollen Leben des Monarchen, der goldene Becher z. B., welchen die Stadt München am Jubeltage seiner 25jährigen Regierung ihm überreichte u. s. w. Die Nothwendigkeit dieses Ankaufes in dem Begriffe eines unabweisbaren Zwanges habe freilich nicht vorgelegen, aber es gebe auch eine moralische Nothwendigkeit, welche die Kraft unverletzbarer Gesetze ausübe. Ob denn die Tasse, welche täglich die Lippen berührte, aus denen während einer sechsundzwanzigjährigen Regierung nur Liebreiches floß, nicht für immer ein Gemeingut aller Bayern sein solle?

Hatte der Finanzminister also das Gemüth, das Nationalgefühl der Versammlung in Anspruch genommen, so appellirte Seuffert an die freudige Hoffnung, welche durch die Ereignisse der letzten Tage erregt sein müsse. Man solle in der vorliegenden Berathung die Staatsverwaltung

mit einem Janusblick ins Auge fassen und den Eindruck so mancher Mißgriffe, Nachlässigkeiten, Gebrechen, welche von dem Rückwärtsschauenden wahrgenommen werden, durch die Aussicht auf Verbesserungen und Fortschritte mildern, welche nunmehr hoffnungsvoll dem vorwärtsschauenden Auge sich darbiete: der Thron sei nunmehr von einem innige Achtung gebietenden Ministerium umgeben, die Zeit des Mißtrauens, des heftigen Angriffes, der bitteren Vorwürfe sei Gottlob! vorüber.

Die Volksvertretung ließ sich aber nicht abhalten, bei der Berathung über die verwendeten Staatsausgaben den ganzen Zustand des Landes ins Auge zu fassen, und so entwickelte sich im Verlaufe der Discussion ein Bild des Bayern vom Jahre 1831, ein Bild seiner finanziellen Lage, seiner Cultur, seiner Verwaltung.

Die Steuern, hieß es, sind ungleichmäßig vertheilt; der Grund und Boden, das Gewerbe, der Handel müssen große Lasten tragen, während der Kapitalist, der Beamte fast ganz frei ausgehen. In den verschiedenen Kreisen herrscht verschiedene Steuererhebung, und dazu kommt, daß einzelne Kreise bei der Verwendung der Staatsgelder bevorzugt werden.

Das Grundeigenthum ist den Gesetzen des Feudalismus unterworfen. Es herrscht das Leibrecht, durch welches dem Grundherrn mit dem Tode des Besitzers das Gut wieder heimfällt und die Familie vom Gute des Verstorbenen vertrieben wird; es herrscht die Neustiftsgerechtigkeit, wodurch der Tod des Grundherrn alles Recht auf

die fernere Benutzung des Gutes dem Grundholden benimmt; auf den freistiftbaren Gütern hat der Grundherr das Recht, den Bauer alle Jahre, auch ohne Ursach, abzustiften. Dazu kommen die Vogteygüter, Gilt- und grundzinsbaren Güter, die Deckellehengerechtigkeit, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die allenthalben herkömmlichen größeren, großen und kleinen, ja selbst Blutzehenten, und das Scharwerk, das manchmal so lästig ist, daß es die Bauern ganz entmuthigt und sie früher auf den Wahn brachte, daß sie nie Ruhe erhalten und dereinst noch im Himmel würden frohnweis dienen müssen. *)

Die Zehnten sollen zwar fixirt werden; allein die gänzliche Durchführung des Fixirungsgesetzes scheitert noch immer an den starren Formen der Vollzugsanwendung. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß das Quantum, gegen welches die Fixation eintreten darf, aus einer gewissen Reihe von Jahren berechnet werden soll. Wenn nun, wie es öfter vorkommt, in diese Periode sogenannte Hazardstreiche fallen, oder der Zehentpacht aus andern Veranlassungen sich unverhältnißmäßig hochgestellt, so bleibt dem Zehentpflichtigen nur die Wahl, entweder eine für alle Zeiten hohe Last zu übernehmen, oder sich ferner den Wechselfällen zu unterwerfen. **)

Die Lehen-, Grund-, Zehent- und Zinsherrlichen Gefälle beruhen auf den verschiedensten Titeln, und bestehen

---

*) v. Eberz, 20. Juni. Protokoll XLVII. S. 118—119.

**) Betterlein, 17. Juni. Protokoll XLV. S. 61—62.

in einer so großen Menge von Abgabenarten, daß fast ein eigenes Lexicon nothwendig wäre, um sie namentlich anzuführen. Die Unsicherheit des Besitzes, durch das Feudalwesen herbeigeführt, ist staatswirthschaftlich nachtheilig. *)

In Bayern ist kaum ein Fünftheil von Grund und Boden freies Eigenthum. Man nehme einen leibrechtigen Bauern, der achtzig Tagewerk Grund hat; er übernimmt das Gut um 3000 fl., da muß er von jedem Hundert für sich 15 fl. Leibgeld also 450 fl. bezahlen, für sein angehendes Eheweib, wenn sie einen regelmäßigen Contract abschließen oder ihr Heirathsgut ins Hypothekenbuch eintragen lassen will, wieder 15 fl. pr. Hundert, also auch 450 fl. Hierzu kommen Gerichtstaxen, Sporteln und Stempel, die wieder hundertfältige Kosten ausmachen. Ferner hat ein solcher Bauer 36 — 40 fl. Stift zu zahlen, er hat einen Kleindienst zu leisten, z. B. 500 Stück Eier, 12 Hühner, 6—8 Gänse, manchmal Lämmer und Kälber, dann 8—15 Scheffel in gutem Getreide einzudienen, hat Groß- und Kleinzehent zu reichen. Unterdessen ist er noch von Privatgrundherren häufig mit ungemessenen Frohnen, Scharwerken belästigt; es existiren noch Jagdschardwerker; ganze Wälder wimmeln von Bauern, die schreien und lärmen müssen, um einen Hasen zum Grundherren hinzutreiben. Der Staat selbst ist so hartherzig, ihn unaufhörlich mit Straßenarbeiten zu belästigen, seine ermatteten Rosse werden hier schon ruinirt, ehe sie

*) Rudhart, 14. Juni. Protokoll XLIII. S. 36—37.

auf das Feld kommen; denn kaum thaut es im Frühjahre auf, so heißt es schon: 3—4 Tage auf die Landstraße. Und kaum ist diese fertig, so kommt ein landgerichtlicher Befehl und Alles muß auf die Vicinalstraße hinaus. So ist fast immer die schönste Zeit im Frühlinge und im Herbste verloren. *)

Eine eigene Belastung ist noch der Druck, welchen vor Allem im Isarkreise viele Landeigenthümer durch das Hochwild hart fühlen. Dieser Druck ist weit größer als eine doppelte Steuer. Es giebt keine Hüter, welche das Wild ohne Nachtheil an den Feldfrüchten vertreiben können. Wenn man bedenkt, daß dadurch der Tagesarbeit Menschen entzogen werden, die man bei der geringen Bevölkerung zum Ackerbau noch so nöthig hat; wenn man bedenkt, daß man dabei zu den zu errichtenden Nachtfeuern mehr als hundert Klafter Holz alljährlich fruchtlos verbraucht; zugleich erwägt, daß der beschädigte Landmann oft 4—5 Stunden zum Gerichtssitze hat, um eine Schätzung zu veranlassen, und so oft durch das Versäumniß ihm noch größerer Schaden zugeht, als er durch die immer unverlässige Schätzung für seine beschädigten Feldfrüchte Ersatz erlangt, so glaubt man wirklich, man wohne nicht in dem constitutionellen Bayern, sondern in einem Staat, wo das Eigenthum nach Willkür verletzt werden darf. **)

---

*) Schwindel, 20. Juni. Protokoll XLVII. S. 10—11.

**) Lang, 22. Juni. Protokoll XLIX. S. 111—112.

Von dem Gutsbesitzer, welcher die Abgaben nicht entrichten kann, werden sie mit Gewalt eingetrieben. Welche Bewegung in einem Orte, wenn die sogenannten Abgabenpresser kommen! Thüren und Fenster werden verschlossen; man hört ein dumpfes Weinen und Gewimmer; das Vieh wird aus dem Stalle getrieben, der Ertrag der Erndte wird weggenommen. *)

Es ist eine auffallende und niederschlagende Erscheinung, daß seit einigen Jahren so außerordentlich viele Besitzer von Bauergütern, die unter landesherlicher Grundherrschaft stehen, in Concurs gerathen und gewöhnlich mit Weib und Kindern diese ihre seit Jahrhunderten innegehabten Besitzungen verlassen müssen, wo dann die erwachsenen Kinder vermögenslos in die weite Welt hinausgejagt werden, die unmündigen aber sammt den Eltern der Gemeinde zur Last fallen. Gutsbesitzer, wenn sie ein paar Jahre lang ihre grundherrlichen Abgaben nicht entrichten können, müssen ohne weiteres Vieh, Möbeln, Befahrnisse, Grundstücke, am Ende das ganze Habe und Gut verkaufen. Zwanzig bis dreißig solcher abgehausten Bauern in einem Landgerichte sind keine Seltenheit mehr. Die Folge ist steter Wechsel der Gutsbesitzer, Deteriorirung der Gründe, Anfüllung des Landes mit Bettlern. Ohne Verschulden wird der arbeitsamste Bauer an den Bettelstab gebracht.**)

Es ist berechnet, daß alle Jahre im Königreich

---

*) Leinecker, 25. Juni. Protokoll LI. S. 56.

**) Buchner, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 90–91.

Bayern 12—1500 Familien Haus und Hof verlassen und ins Elend wandern müssen. *)

Zu den grundherrlichen Abgaben kommen die Stempeltaren, die Gemeidelasten. Unter den ersteren ist die Schulentlaßschein-Stempeltare besonders zu erwähnen. Vor Einführung derselben wurden zwar auch 15 Kr. für einen Schulentlaßschein bezahlt, davon kamen aber 12 Kr. der Localschulkasse zu gut, 3 Kr. waren als Schreibgebühr dem Schullehrer überlassen: der für Schulentlaßscheine eingenommene Geldbetrag wurde zur Bestreitung von allerlei Schulbedürfnissen für arme Kinder verwandt. Jetzt werden 18½ Kr. für einen Schulentlaßschein bezahlt, die Localschulkasse aber bleibt arm, weil 15½ Kr. dem Staate an Stempelgebühr heimfallen und 3 Kr. dem Schullehrer verbleiben. — Bei vorausgegangenen Ständeversammlungen wurde vielfältig beantragt, daß die Gebühren für Militärentlaßscheine zu 6 fl. 15½ Kr. aufgehoben werden mögen. Der Antrag fand Gehör, allein statt Entlaßscheinsgebühren heißt es jetzt Stempeltare für den Militärentlaßschein und 6 fl. müssen nach wie vor bezahlt werden. **)

Daß die Gemeinden Lasten tragen müssen, versteht sich, denn sie haben Bedürfnisse. Aber es giebt Gemeindelasten für Zweige, welchen der Charakter einer Leistung für die Gemeinde als solche nicht gebührt. Dergleichen sind die allgemeinen Unterhalts- oder Besoldungsbeiträge für Heb-

---

*) Kempter, 25. Juni. Protokoll LI. S. 40.

**) Jäger, 22. Juni. Protokoll XLIX. S. 30—33.

ammen, Landärzte, Pferdeärzte. Alle diese Leute lassen sich doch noch jede ihrer Leistungen einzeln bezahlen. *)

Was nun die Belastung der Gewerbe betrifft, so beruht das Gewerbesteuergesetz auf dem Grundsatze, daß die Gewerbsteuer nach dem Ertrage eines Gewerbes bei mittlerem Betriebe bemessen werde. Demzufolge sind die verschiedenen Gewerbe nach 5 Hauptklassen abgetheilt, für deren jede fünf Unterklassen aufgestellt sind. Die Hauptklassen bestimmt für jede Gewerbsgattung das Gesetz; die Unterklassen dienen nach den verschiedenen Verhältnissen zum Spielraum für die Steueranlagen. Die Steuer wird angelegt von den Behörden mit Zuziehung geschworner Gewerbsleute. Das Verfahren ist öffentlich, die Listen werden aufgelegt und es können noch 14 Tage lang Reclamationen statt finden. Von Zeit zu Zeit soll eine Revision vorgenommen werden, was bisher noch nicht durchgreifend geschehen ist: sie ist aber jetzt nothwendig. **)

Es ist zwar richtig, daß theilweise eine Revision der Gewerbsteueranlagen stattgefunden hat; sie hatte aber die entgegensetzte Wirkung, als diejenige, welche man zu erwarten berechtigt war. Die Polizeibehörde und das Rentamt eines Amtsbezirkes z. B. haben die revidirten Listen der königlichen Kreisregierung vorgelegt, und als diese Listen zurückkamen, war eine Steuererhöhung des Gewerbedistrik-

---

*) Windwart, 22. Juni. Protokoll LI. S. 18.

**) Rudhardt, 14. Juni. Protokoll XLIX. S. 142.

tes von 418 fl. das Resultat der ersehnten Erleichterung. Die Kreisregierung hatte die begutachteten Erhöhungen angenommen, die Verminderungen größtentheils nicht genehmigt oder selbst noch Erhöhungen beigesetzt. Nach dem bisherigen Grundsatze wird jeder neu angehende Meister besonders besteuert, je mehr daher ein Gewerbe übersetzt wird, um so höher steigt die Steuer. Das Wachsen der Steuer ist daher kein Zeichen des Aufschwunges der Gewerbe, vielmehr die Wirkung des Gegentheils. *)

Der Handelstand hat durch die Einführung höherer Eingangszölle mit den Tarifen vom Jahre 1826 u. 1828 eine bedeutende Einwirkung erfahren. Die hohen Zollsätze sind in finanzieller wie in staatswirthschaftlicher Beziehung nachtheilig. Der Ertrag hoher Zölle ist nicht nachhaltig, die Administrationskosten müssen erhöht werden, die Kosten der Grenzbewachung wachsen und werden durch die Strafen entdeckter Defraudationen nicht aufgewogen, während die Defraudationen selber ungemein zunehmen. Kleinigkeiten höchstens werden entdeckt und zeigen nur, welchen Plackereien man ausgesetzt sei. Es kommen in den Verzeichnissen der endeckten Defraudationsfälle vor: die Defraudation von ein Paar Kinderschuhen, eine andere von einer Kappe, eine dritte von ein Paar Handschuhen, von 3 Loth Zucker, von einer Mannshaube. Dagegen wird die Defraudation im Großen ungescheut getrieben: man kann an der Grenze des Unterdonau- und Regenkreises bei Tage in den Gär-

*) v. Wachter, 21. Juni. Protokoll XLVIII. S. 19—22.

ten armer Landleute 4—5 Knechte auf der faulen Haut liegen sehen, um dann bei Nacht ihr Handwerk als Schmuggler zu treiben. Ganze Banden rotten sich zusammen und das Aufseherpersonal muß bescheiden vor ihnen zurückweichen; auswärtige Assecuranzgesellschaften vereinigen sich mit ihnen. An den Grenzen von Sachsen, im Ober- und Untermainkreise begegnet man Bauerweibern mit Säcken voll Kaffee, den sie von Haus zu Haus feilbieten. Hof, Kronach, Aschaffenburg, Lindau, Langfurt, Melrichstadt sind die Aemter, wo das Schmugglergewerbe am meisten getrieben wird. Coburg ist der Hauptstapelplatz der Schmuggler; dort findet man ganze Waarenlager blos zur Contrebande aufgespeichert; dorthin machen die Hamburger und andere Häuser ihre Versendungen, um die Waaren nach Bayern einzuschmuggeln. Die Größe der Defraudationen zeigt sich durch Vergleichung der jetzigen Einfuhrlisten mit früheren. An den Bayerschen Eingangsstationen wurden im J. $18\frac{19}{20}$ noch 39,641 Centner Kaffee eingeführt, im Jahre $18\frac{29}{30}$ nur 18,492 Centner. Ein ähnliches Verhältniß zeigt sich bei den Wollenwaaren. Müßte man nicht annehmen, daß die Einfuhr von Kaffee bei dem Wachsen der Bevölkerung eher zugenommen haben sollte? Aber, sagt man, die hohen Zollsätze sind zum Schutz der inländischen Industrie nöthig. Nein, das Beste, was für die Industrie geschehen kann, ist die Oeffnung der Absatzwege. Einzelne neue Etablissements, wie die Raffinerien, mögen durch hohe Zölle gegründet worden sein, aber auf so künstlich erzeugte Etablissements darf man keinen großen

Werth legen. Es ist der Charakter der Bayerschen Industrie, daß ihr Betrieb unter eine große Anzahl selbstständiger Meister vertheilt ist, und das ist besser als ein Fabriksystem mit einer Masse eigenthumsloser und abhängiger Menschen, welche als fleischerne Maschienen in einem großen Fabrikhause eines reichen Unternehmers zusammengedrängt sind. *)

Wenige Länder unterlagen in den letzten 20 Jahren so häufigem Wechsel der Zollverordnungen, wie Bayern. Man experimentirte in aller Art. Auf Andringen der Fabrikanten sind hohe Zölle eingeführt, ohne zu bedenken, wie sehr der Handel darunter leiden werde: ohne Handel und freien Verkehr mit anderen Nationen kann kein Land zu allgemeiner Wohlfahrt gelangen. Es ist ein Widerspruch, sich abzuschließen und nun zu glauben, daß das Ausland seinerseits die Einfuhr erleichtern werde. Die hohen Zollsätze mit dem Schmuggelsystem in ihrem Gefolge haben mitten im Frieden einen furchtbar wachsenden, die Demoralisation befördernden Krieg herbeigeführt, in welchem die Landesgesetze nur mit den Waffen in der Hand aufrecht erhalten werden können. Die Handelsleute selber, wenn sie nicht der Concurrenz mit billigeren, geschmuggelten Waaren erliegen wollen, müssen sich der Unehrlichkeit in die Arme werfen und sich ihren Bedarf auf gesetzwidrigem Wege verschaffen. An der Grenze sind alle Verhältnisse gestört; der Oekonom sucht vergebens nach Tag-

*) Rudhart, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 19—27.

löhnern, aus denen plötzlich Handelsleute und Schmuggler geworden sind. Auch der Transitohandel ist durch die mit dem hohen Zollsystem verbundenen Plackereien und Durchsuchungen gestört. Der Nürnberger Handel besonders ist darniedergedrückt. Nürnberg von welchem ehemals der Staatskasse eine Summe von 300,000 bis 400,000 fl. jährlich zufloß, auf welches eine Ein- und Ausfuhr von circa 9 Millionen an Werth im Eingang und nicht viel minder im Ausgang sich concentrirte und das noch vor wenigen Jahren für 6 bis 7 Millionen an Industrieproducten aus seinen und den zahlreichen Werkstätten der Umgegend nach dem Ausland sendete, sieht mit Widerwillen, wie jetzt in Coburg der Geschäftszusammenfluß vereinigt ist. Der das Land befruchtende Güterzug, der sonst in mancher Woche mehr als 10 bis 20 Wagen zwischen Hamburg und Nürnberg in Bewegung setzte, hat sein Ziel nun schon an Bayerns Grenze gefunden, dorthin muß sich nun öfters der Nürnberger Versender von Manufacturwaaren wenden, um Fuhrwerk nach dem Norden zu erlangen, während sonst diese Waaren in Retourfracht zum niedrigsten Lohn gern aufgenommen wurden. *)

Alle an den Gränzen wohnenden Kaufleute sind ihrer Nahrung beraubt, wenigstens diejenigen, welche sich dem Schleichhandel nicht hingeben wollen; leer stehen nun die Comptoirs, in denen sonst viele Söhne Bayrischer Staatsbürger Beschäftigung, Bildung und Nahrung fanden. Die

*) Platner, 15. Juni. Prot. XLIV. S. 76—133.

Handarbeiter wurden von den Kaufleuten entlassen und verloren ihren Unterhalt. Wo ist dagegen die blühende inländische Industrie, die man in Aussicht hatte? Nichts ist zu sehen von jenen Tausenden von Seidenwebstühlen, die in einigen Jahren in Bayern hatten entstehen sollen. Eine Seidenwaarenfabrik in Würzburg, auf die man hoffte, existirt noch nicht. Von den vielen Tuchfabriken ist gleichfalls nichts zu sehen. Die Baumwollenfabriken erfreuen sich keines Flors. *)

Die Heere der Schwärzer, besonders an der Sächsischen Grenze sind vollständig organisirt. Während sie früher ihr Gewerbe nur im Stillen, bei Nacht trieben, ziehen gegenwärtig Rotten von funfzig und hundert Schwärzern bei hellem Tage, Büsche auf den Hüten, mit Sang und Klang über die Grenze. Die Größe des Verdienstes ist ein unwiderstehlicher Reiz, nicht nur für die ärmere Classe, sondern für die meisten kräftigen jungen Leute des Bauernstandes. Aus Noth, aus Geldgier, aus Liederlichkeit, der Gesellschaft halber, aus Lust zum freien Leben schwärzt Alles, was tragen und laufen kann. Das verdiente Geld wird meistens im Trunk und Ausschweifungen vergeudet. Eine Verschmitztheit, Verwegenheit, Insubordination und Verachtung des Gesetzes hat sich dieser Leute bemächtigt, welche der öffentlichen Ruhe so wie der Privatsicherheit große Gefahr droht. **)

---

*) Leinecker, 17. Juni. Prot. XLV. S. 25—27.

**) v. Rottenhan, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 125—127.

Die Schwärzer mit Zucker, Kaffee und Salz schmuggeln gewöhnlich auf eigene Hand, sie sind die verdorbensten und gefährlichsten, sie kämpfen, sie opfern ihr Leben für ihre Habe. Ihretwegen kommen die meisten Kriminaluntersuchungen wegen Körperverletzung vor, um ein Paar Zuckerhüte werden Menschen gemordet. *) — —

Welche Thätigkeit, welche Ausgaben verwendet nun die Verwaltung für die Bildung des Volkes? Nach dem Tableau, welches der zweite Ausschuß geliefert hat, sind in drei Jahren 696,747 Fl. für die Volksschulen verwendet worden. Von dieser Summe wurden 59,898 Fl. auf Erbauung von Schulhäusern verwendet: folglich blieben zu Besoldung der Schullehrer 636,849 Fl. Nun giebt es in Bayern 6950 Volksschulen: theilt man jene Summe, so kommt auf eine Volksschule 91 Fl. in drei Jahren. Allein auch dem ist zu widersprechen. Mancher Schullehrer bekommt nicht 1 Kr. aus dem Staatsaerar. Sein Gehalt besteht aus den Einnahmen als Meßner, er hat vielleicht noch einige Läutgarben, die man aber auch nicht geben will, weil bei Gewittern nicht mehr geläutet werden darf. Dann bezieht er von der Gemeinde das Schulgeld. Aber wie schwer geht das ein! Da bringt eine arme Mutter statt baaren Geldes für 5 Kinder Kartoffel, eine andere bringt Schmalz, eine andere Milch, und der Schullehrer hat kein baares Geld, um sich Schuh zu kaufen. **)

Die wenigsten Lehrer nähern sich in ihrer Stellung

*) Kroppmann 25. Juni. Prot. LI. S. 42—43.
**) Rabel, 15. Juni. Prot. XLVI. S. 115—116.

der normalmäßigen Besoldung von 300 Fl.; viele haben nur 100 Fl., und diese oft nur in Naturalien.*)

In einem einzigen Bezirk des Rheinkreises dienen sieben Hirtenhütten zu Schulhäusern.**)

Man hat in den Ausgaben für die Schulen eine Ersparung gemacht, indem man die Stelle eines Kreisschulreferenten einzog. Seitdem hat die Visitation der Schulen aufgehört, und da die Thätigkeit der Lehrer keine kräftige Anregung mehr hat, so ist in dem Volksschulwesen eine merkliche rückgängige Bewegung eingetreten. Schulsachen finden bei den Kreisregierungen keine thätige Beförderung mehr, weil dieser Zweig der Verwaltung gleichsam nur Nebenaufgabe eines von vielen andern Geschäften in Anspruch genommenen Regierungsrathes ist.***)

Ein Hauptgrund des Darniederliegens der Schulanstalten ist das Schwanken der Regierung in Festsetzung und Festhaltung eines Schulplanes. Man ist nicht darüber einig, was und in welcher Ordnung an den öffentlichen Schulen gelehrt werden soll.†)

Der Verlag der Schulbücher ist Privilegium eines Centralbüreaus, welches theuere schlechtgedruckte Waare auf schlechtem Papier liefert. Das angehende Schulkind muß statt einer einfachen ABC-Tafel einen fingerstarken sogenannten Leseschüler für 10—14 Kr. haben, eine biblische

---

*) Riegg, 23. Juni. Prot. L. S. 10—11.
**) Foliot, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 101.
***) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S 82.
†) Rudhart, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 51.

Geschichte auf Löschpapier kostet 45 Kr. Dabei ist der häufige Wechsel selbst mit biblischen Geschichten von Nachtheil.*)

Unter der Rubrik Cultus finden sich im Budget 994,000 Fl. für den katholischen und nur 256,000 Fl. für den protestantischen Cultus aufgeführt, während sich das Verhältniß der Bevölkerung wie $\frac{1}{3}$ Protestanten zu $\frac{2}{3}$ Katholiken stellt. Noch sehr viele katholische wie protestantische Geistliche sind auf weniger als das Nothdürftigste beschränkt, sie haben die ihnen zukommenden Congrua nicht: von den Geldern für den katholischen Cultus absorbiren der hohe Clerus, die Erzbisthümer und Bisthümer fast ein ganzes Drittheil; bei dem protestantischen Clerus ist das Verhältniß nicht so schreiend, die Consistorien nehmen nur $\frac{1}{6}$ der ganzen Summe. Die Geistlichkeit des Rheinkreises ist besonders schlecht dotirt; durch die Revolution verlor sie den größten Theil ihrer Güter. Der Landtag von 1825 setzte daher zu ihrer Unterstützung noch 10,000 Fl. aus; doch sind dieselben nicht bestimmungsmäßig verwandt worden.**)

Unter den 207 katholischen Pfarreien der Diöcese Speyer tragen 136 mit aller Sustentation und Einrechnung der Stolgebühren höchstens 300 Fl. ein.***)

Um nur ein paar Beispiele von dem Zustande der Baulichkeiten anzuführen: in Ottelmannshausen, Landgericht

*) Jäger, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 31—32.
**) Eulmann, 17. Juni. Prot. XLV. S. 104—114.
***) Foliot, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 101.

Königshofen, befindet sich eine Kirche, welche seit 15 Jahren als eine Ruine zu betrachten und zum Gottesdienste gar nicht mehr zu gebrauchen ist: es liegt dem Staatsärar ob, die Kirche wieder in einen brauchbaren Zustand zu setzen.*)

Die Gemeinde Unterleinleiter im Landgericht Ebermannstadt, Obermainkreis, entbehrt seit 15 Jahren eines Geistlichen, weil sie von den Pfarrrevenuen zuerst das Pfarrhaus bauen muß. Das Oberconsistorium hat sich vergebens für sie verwandt.**)

An den Budgetsätzen für den obersten Gerichtshof, die Appellations-, Kreis- und Stadtgerichte ist eine Summe von 245,217 Fl. erspart worden. Man hat diese Ersparung durch Zögerung bei Besetzung erledigter Stellen und durch Erweiterung des Instituts schlechtbesoldeter Assessoren bewirkt, Thätigkeitslust des Richterpersonals und Beschleunigung der Gerechtigkeit aber dadurch nicht erzielt.***)

Das Oberappellationsgericht, welches im Jahre $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ die bedeutende Anzahl von 262 Rückständen hatte, ist im ersten Semester des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ mit 2146 Rückständen belastet, es liegen bei diesem obersten Gerichtshofe 93 unerledigte Vorträge, weil es an der Zeit zur Erstattung derselben und an dem nöthigen Richterpersonale zur Bildung noch eines Senates fehlt. Schlechte Schuldner brauchen, um der Zahlung zu entgehen, nur die Berufung an

*) Weinmann, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 65—66.
**) Kapp, 22. Juni. Ebend. S. 142.
***) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 85—86.

das Oberappellationsgericht zu ergreifen. Bei dem Stadtgericht München können aus Mangel an Personal viele Untersuchungen nicht erledigt werden. Die armen Landgerichtsassessoren sind übel daran, es kommt vor, daß die Kinder derselben in den Gemeinden bettelnd umhergehen. Eine solche Lage ist für die Familie eines unabhängigen Richters höchst unwürdig.*)

Eine große Ausgabe erwächst dem Staate durch die Quiescenzgehalte der Beamten. Nicht blos in Folge einer langen Dienstzeit, eines hohen Lebensalters, physischer oder geistiger Gebrechen kann ein Beamter quiescirt werden; eine ministerielle Ungnade kann ihn plötzlich ohne weitere Begründung in Ruhe versetzen, ihm sein volles Gehalt belassend. Dadurch werden dem Dienste taugliche Männer entzogen, blos weil ihre politische Meinung oder ihre Schriftstellerei dem Ministerium mißfällt.**)

Functionirende Quiescenten sind dann solche, die man im gegebenen Falle nicht mehr brauchen will oder kann, die aber Anspruch behalten, reactivirt zu werden; werden sie wieder im Staatsdienste verwendet, so unterscheiden sie sich in den ihnen obliegenden Leistungen von dem activen Staatsdiener in Nichts, nur wird ihnen die Zeit, in der sie functioniren, nicht als Dienstzeit angerechnet, wenn seiner Zeit der nach der Dienstzeit zu berechnende Ruhegehalt fixirt wird. Auch wird die Reactivirung

---

*) Rudhart, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 47—48.

**) Gulmann, 17. Juni. Prot. XLV. S. 117—118.

nicht als eine Versetzung, sondern als eine neue Anstellung angesehen, bei welcher keine Entschädigung für den Umzug gezahlt wird.*) — —

Da bei dem Landbauwesen die Privataccorde den Soumissionen vorgezogen werden, so findet sich die Staatskasse großen Uebervortheilungen ausgesetzt. Zu verschiedenen Bauten in München wurden von Kellheim 600,000 Centner Stein geliefert. Es wurde mit dem Steinbrecher Irler ein Contract abgeschlossen und er sollte den Centner Steine für 1 Fl. 15 Kr. Fuhrlohn bis München befördern. Er gab aber den Fuhrleuten anfangs 1 Fl., später 54 Kr., gewann also 150—210,000 Fl. Für die Steine wurde im Steinbruch pro Cub.-Fuß 42 bis 45 Kr., d. h. die Hälfte zu viel bezahlt, was wieder einen Gewinn von 210,000 Fl. gab.**)

Die Münchener Bauten, durch ihre Pracht verletzend***),

---

*) v. Closen, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 81—82.

**) v. Closen. Prot. XLIII. S. 108—109. 14. Juni.

***) In „Bayerns Ehrenbuch" von Krämer, erstem Secretär der Königl. Bayr. Hof- und Staats-Bibliothek, Nürnberg 1833, heißt es: „Nicht allein neue Straßen und öffentliche Plätze, neue Märkte und Schulgebäude, nicht allein die wunderherrliche Glyptothek, dieses Museum der kostbarsten Antiken, die Pinakothek, dieses wahrhafte Louvre, zur Aufnahme der größten Meisterwerke der Malerei bestimmt, der Königsbau, dieses schönste verwirklichte Ideal eines Fürstensitzes, nicht allein die imposante Ludwigskirche, die gothische Kirche der Vorstadt Au und die durch die Reinheit ihres Stiles zum polykletischen Canon gewordene byzantinische Hofkapelle, die neue protestantische Kirche, das majestätisch sich erhebende neue Bibliothek- und Archivgebäude, der schöne Vorderbau des Kriegsministeriums .... nicht allein die für jeden Beschauer zur Herzens-

contraſtiren gegen den Zuſtand der Bauten in den Provinzen und erregen allem Patriotismus zum Trotz ein bitteres Gefühl. An die Armuth mancher Gegend, die doch mitſteuern half, darf man nicht denken.*)

Die traurige Folge von den luxuriöſen Bauten der Hauptſtadt iſt, daß man auf dem Lande die nothwendigſten und unentbehrlichen Bauten, welche oft mit geringen Koſten hergeſtellt werden könnten, vernachläſſigt.**)

Es iſt wirklich ſchaudererregend, wenn man in München Paläſte aufſteigen ſieht, die eine Million koſten, wie die Pinakothek, während in andern Kreiſen die Kirchen, Schulen und Gefängniſſe verwittern, ſo daß ſie jetzt nur mit dreifachen Koſten reparirt werden können.***)

---

und Augenluſt gewordenen Freskomalereien in den Arkaden des K. Hofgartens, endlich nicht allein der neue Hofgartenflügel und das Odeon entſtanden in einem kurzen Zeitraum; König Ludwig erhob auch München zu einer wahren Muſenſtadt, die der kunſtliebende Fremde ſehen muß.... Was die Gräber von Pompeji, das Studium der griechiſchen Vaſen und Statuen, die Nachforſchungen über die Kunſt der alten Egyptier, Griechen, Sicilianer und Hetrurier, über die Kunſt des Mittelalters, die byzantiniſche und gothiſche Bauart, die alten Bildhauer- und Malerſchulen Italiens und Deutſchlands in die wiſſenſchaftlichen Ideen der ſchönen Künſte Neues und Wichtiges gelegt haben, iſt zur dauernden Bereicherung der Wiſſenſchaft ſelbſt in dieſen Baudenkmalen Münchens zur Anwendung gekommen uud dadurch München der erſte Studienort für moderne Archäologie geworden; ja man möchte ſagen, daß, während ſich in andern großen Städten die Wiſſenſchaften nur in Büchern leb- und farblos finden, ſie hier in den Monumenten der Kunſt lebendig athmen und wirken."

*) Heinzelmann, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 44.

**) Zink, 21. Juni. Prot. XLVIII. S. 37—38.

***) Scheuing, 25. Juni. Prot. LI. S. 119.

Noch giebt es viele Gefängniſſe in Bayern, welche ſo beſchaffen ſind, daß man die Einſperrung in dieſelben, zumal von Unterſuchungsgefangenen, für einen Act der Barbarei erklären kann. Andere gewähren die erforderliche Sicherheit nicht und machen eine koſtſpielige Bewachung der Gefangenen nöthig.*)

Die Straßenbauten erfreuen ſich keiner ernſtlichen Verwaltung. Es werden Straßenbauten unternommen, welche nicht von der Nothwendigkeit oder dem größeren Nutzen geboten ſind; dagegen läßt man andere eingehen, oder überbürdet ſie den Gemeinden und Diſtricten als Vicinal- und Diſtrictsſtraßen zur Unterhaltung. Die Anordnung und Aufſicht bei den Bauführungen iſt oft ſehr mangelhaft. Die Aufſicht iſt einem Wegemacher anvertraut und von Zeit zu Zeit erſcheint ein Ingenieur oder Conducteur. Der Gnade des Wegmachers iſt es überlaſſen, die Arbeiter anzunehmen und ihnen den Taglohn zuzudictiren. Gewöhnlich treibt er noch Marketenderei, und wer ſeine Bude beſucht, braucht die Arbeitsſtunden nicht ſehr ängſtlich einzuhalten. Manns- und Weibsperſonen, Knaben und Mädchen unter einander werden zum großen Schaden der Moralität für den Straßenbau verwandt. Viele Schreibereien ſind nöthig, ehe ein Bau angeordnet wird. Widerſprechende Gutachten werden eingeliefert und unter Streitigkeiten liegt ein Bau Jahre lang. Dazu kommt, daß die Staatsregierung oft genug wohlbegründete Baulei-

*) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 71.

stungen verweigert und die Unterthanen zu kostspieligen Processen nöthigt.*)

Das Bauperſonal baut kostspielig, begünstigt bei erforderlichen Lieferungen fernwohnende Unternehmer, statt die Gemeinden in der Nähe zu beschäftigen; es baut leichtfertig, um recht bald wieder bauen zu können. Hölzerne Brücken werden gebaut, wo man für dasselbe Geld feste von guten Steinen herstellen könnte.**)

Wie in Bezug auf die Landbauten einer oder einzelne Kreise bevorzugt werden, so findet man überhaupt die Verwendung der Gelder ungleich vertheilt.

Abgesehen davon, daß ein großer Theil, vielleicht mehr als ein Drittheil, der Zahlungen der Centralstaatskasse im Isarkreise, vorzüglich in München verausgabt und verwendet wird, so übersteigen die Zahlungen aus der Kreiskasse des Isarkreises die Zahlungen der Kasse des Oberdonaukreises, welche nach jener am meisten verausgabt, um mehr als eine Million; sie übersteigen die Verwendung im Untermainkreise beinahe um anderthalb Millionen und die Verwendung im Rheinkreise um 2,277,225 Fl. Dieses Mißverhältniß ist noch auffallender, wenn man das Verhältniß der Beiträge zu den Einnahmen erwägt. In dieser Ungleichheit, in dieser Bevorzugung der Hauptstadt liegt ein Hauptgrund der Verarmung der Provinzen und des gesunkenen Güterwerthes.***)

---

*) Mätzler, 15. Juni. Prot. XLIV. S. 40—58.
**) Volkert, 27. Juni. Prot. LII. S. 25.
***) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 79—80.

Die Gelder für Erziehung und Bildung sind ungleich vertheilt. Der Isarkreis erhielt jährlich 111, der Regenkreis 68, der Oberdonaukreis 58, der Rezatkreis 117, der Obermainkreis 63, der Untermainkreis 54, der Unterdonaukreis 35 Tausend Gulden. Während in andern Kreisen zwei Gymnasien bestehen, ist im Unterdonaukreis, zu Passau, ein einziges.*)

Mit diesem Bilde des Bayrischen Landes vor sich, stellten die Volksvertreter Anträge auf Erleichterung der Volkslasten. Eine gleichmäßige Besteuerung, eine Kapitalsteuer müsse eingeführt, der Boden müsse frei, die Grundlasten, so weit sie dem Staate zuständen, niedergeschlagen, durch ein Culturgesetz die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen jeder Grundbesitzer sich auch gegen die Privaten von Lasten frei machen könne. Um diese Ablösung zwischen Privaten zu begünstigen, solle der Staat einen gewissen Antheil übernehmen. Diese Vorschläge machte der Abgeordnete Culmann in der Sitzung des 17. Juni. Es sei ihm zur lebendigsten Wahrheit geworden, fügte derselbe am 27. Juni hinzu, daß die Ueberbleibsel der alten Zeit nicht lange mehr bestehen können. Freilich müsse die Freiheit auf geregeltem, gesetzlichem Wege erlangt werden.

Rudhart stimmte diesen Anträgen nur zum Theil bei. Auf der einen Seite finde man zwar bei allen Völkern ein allgemeines „menschliches" Streben, Grundeigenthum zu erwerben und belastetes Grundeigenthum frei zu machen:

---

*) Arbinger, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 31.

dieſem Streben dürfe die Regierung nicht entgegen ſein: allein auf der andern Seite müſſe die Regierung die Vorſorge treffen, daß diejenigen, welche im Beſitze ſind, nicht aus dem Beſitze geworfen werden. Es müſſe daher einerſeits dem Belaſteten die Möglichkeit verſchafft werden, ſich von ſeinen Schulden frei zu machen; denn ewig Schuldner bleiben müſſen, ſei eine unerträgliche Sclaverei; auf der andern Seite müſſe aber auch der, der im Beſitze ſei, geſichert werden, daß er durch die Ablöſung das Capital ſeiner Rente in gehöriger Größe erhalte und alsbald zum Erwerb anderen Grundbeſitzes oder anderer Grundrenten anwenden könne. Uebrigens ſei es nicht möglich, die Ablöſung aller Grundlaſten ſchnell mit Vortheil zu bewirken. Was ſolle, wenn es möglich wäre, auf einmal mit den Capitalien geſchehen, welche Stiftungen, Gemeinden, der Staat in Grund und Boden angelegt haben? Freieigene Grundſtücke ſeien nicht auch zugleich laſtenfrei und ſchuldenfrei. Und ein mit Hypothekſchuld belaſteter freier Eigenthümer, den ſein Hypothekargläubiger zeitweiſe durch Aufkündigung beunruhigen kann, ſei ſchlimmer daran, als der Beſitzer grundherrlicher Güter mit fixirten Abgaben.

Und durch welche Mittel ſei denn eine Befreiung des Bodens auf geſetzliche Weiſe möglich, fragte derſelbe Rudhart in der Sitzung des 21. Juni. Das einfachſte Mittel ſei Geld. Wenn eine geſetzgebende Gewalt oder eine Regierung ſo viel Macht hätte, daß ſie die Armen auf einmal reich machen und denen, die kein oder kein zureichendes Vermögen haben, ſo viel Vermögen geben könnte,

daß sie ihre Schulden bezahlen, mit einem Worte, wenn sie die ursprüngliche und bestehende Vertheilung des Reichthums und Besitzes nach Belieben ändern könnte, dann wäre die Aufgabe gelöst. — Der Werth der grundherrlichen Abgaben an den Staat betrage über 100 Millionen Gulden an Capital. Wolle man sie aufgeben, so könne der Ausfall höchstens durch Auferlegung einer doppelten Grundsteuer gedeckt werden. Ob es da nicht eine Unbilligkeit sei, daß frei eigenthümliche Güter durch die Befreiung belasteter Güter zur doppelten Steuerzahlung gezwungen werden. — Das Capital der Abgaben an Privatgrundherren betrage 72 Millionen Gulden. Wo man denn dies große Capital hernehmen wolle?

v. Westernach holte am 25. Juni noch weiter aus. Er zeigte am Beispiel Adams und des Apfels, daß man keinen Contract brechen, kein Gesetz verletzen dürfe. „Das böse Princip sagt zwar, jeder Mensch ist gleich. Jeder sollte den nämlichen Antheil an der Welt und ihren Schätzen haben, dieses sind die unveräußerlichen Rechte der Menschheit ... Nein, nichts ist gleich in der Welt als Luft und Wasser. Der Schöpfer und Regierer der Welt wollte nicht, daß der Mensch in seinen Verhältnissen gleich sei; der eine soll viel, der andere wenig haben... Das Wort, der Schwur soll gehalten werden, sonst beginnt Streit, fließt Blut. Der Tit. IV. §. 8 der Verf. bestimmt die Sicherheit der Person, ihres Eigenthums, ihrer Rechte. In der Beilage VI. Tit. I. B. §. 5 heißt es: „„Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht stän-

digen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.““ Es ist daher das Eigenthum als Staatsgrundsatz förmlich garantirt und nachträglich in dem erklärenden Edict feierlich bestätigt. Sollte also hierin eine gewaltsame Abänderung geschehen gegen den Willen der Betheiligten, so würde die Verfassung und deren Grundlage auf das gröblichste verletzt werden...

„Die Geldmacht, der es so schon in ihrer papiernen Größe schwindelt, würde Alles an sich reißen, aber auch die härtesten Contracte machen. Gewarnt durch die Art, wie man mit dem Eigenthum verfahre, würde sie sich so stellen, daß sie ihre neuen Pächter jeden Augenblick davonjagen könnte. Die Güter würden in einzelne Massen zusammenfließen...

„Wenn ich den Unterstock eines Hauses 20 Jahre in Miethe hätte und der Inhaber des Hauses wollte ihn mir nicht um den zu Capital angeschlagenen Miethzins verkaufen, wer wollte da behaupten, dies sei hart, grausam?

„Aber noch absurder wäre es, wenn die gesetzgebenden Gewalten ein Gesetz erließen, jeder große Bauer solle seinen Tagwerkern und Dienstboten um einen bestimmten Preis so viel von seinem Gute überlassen, als sie wollten. Der Bauer würde sagen, ich will ein großer Bauer bleiben, will mit Pferden fahren; wer giebt den sauberen Herren das Recht, über mein Eigenthum zu disponiren. Der Tagwerker würde sagen, das ist Recht, so komme ich zu ein paar Kühen. Es gäbe eine Confusion und Aufregung ohne Ende... Das siebente Gebot! dieses ruft Gott

vom Sinai der Regierung, den Kammern, dem Adel, der Geistlichkeit, dem Landmann, dem Taglöhner und dem Dienstboten zu. Man respectire das Eigenthum und Alles wird in Frieden gehen." *) —

Gegen die Lasten des Bayrischen Volkes glaubten seine Vertreter fürs erste darin ein Mittel zu finden, daß sie gegen die Verwaltung der Staatsgelder ein Votum des Tadels aussprachen. Wir sind selber, sagte man, bei Berathung der Preßfreiheit auf das Thema der materiellen Erleichterung des Volkes hingewiesen worden. Nun gut, jetzt handelt es sich nicht um ideelle Güter, und die Staatsregierung zeige, daß sie wenigstens unseren Anträgen über jene zu folgen vermag.

Die Ausgaben für prächtige Bauten in München seien nicht zu billigen. Ja wenn die Hauptstadt noch auf Walzen gesetzt und im Lande herumgefahren werden könnte, sagte der Abgeordnete Schwindel. **)

Es war dies das erste Mal, daß die Kammer gestützt auf §. 10. Tit. VIII. der Verfassungsurkunde das Recht in Anspruch nahm, an den Ausgaben einer verflossenen Finanzperiode zu streichen. Zwar sage dieser Paragraph nur, den Ständen des Reiches solle bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden: doch wenn diese Vorlegung eine Wahrheit sei, so müsse es auch den

---

*) Prot. LI. S. 7—16.

**) 20. Juni. Prot. XLVII. S. 29.

Ständen gestattet sein, Ausgaben zu mißbilligen und deren Rücknahme zu verlangen.

Was nun die beanstandeten Posten betrifft, so gaben einzelne Redner der Kammer zu bedenken, daß man auch das Gemüth, das Bayerische Herz in Bezug auf die Verwaltung des Landes nicht außer Obacht lassen möge, ob denn nicht die Pietät für den verstorbenen Monarchen und seine Familie, die Liebe zu dem Regenten, die Achtung für Kunst und künstlerisches Leben mehr Rücksicht verdiene, als einige Gulden.

Ferner habe die Kammer von 1828 die Ausgaben für die Pinakothek nicht gemißbilligt.

Man antwortete, gerade das Herz, das Gemüth, das Mitgefühl mit den Leiden des Volkes zwinge zur Beanstandung der Ausgaben; und wie könne man den Monarchen mehr ehren, als wenn man ihm eine gleiche Herzensstimmung zutraue? Der Beschluß einer frühern Kammer könne die bessere Einsicht der jetzigen nicht binden.

Und nachdem die Debatte vom 13 bis zum 28. Juni gedauert und zwölf Sitzungen ausgefüllt hatte, ergab die Abstimmung in der geheimen Sitzung des 5. Juli folgendes Resultat.

Die Anerkenntniß der Ausgabsposition für angekaufte Gemälde ward mit 70 gegen 54, für das Odeon mit 116 gegen 8, für die Freskomalereien mit 74 gegen 50, für die Pinakothek mit 98 gegen 26, für den Brückenauer Bau mit 64 gegen 59, für das Cabinetssecretariat mit 114 gegen 9, für das Personal der aufgehobenen Oper mit 82

gegen 41 Stimmen verſagt. Nur für diejenigen Hofpenſionen, welche durch den Tod des Königs Max veranlaßt worden, genehmigte die Kammer mit 121 gegen 2 Stimmen die Anweiſung auf den Reſervefond. Außerdem trug die Kammer einſtimmig darauf an, daß die Rückſtände aus der erſten Finanzperiode mit milder Rückſicht und nicht mit vorgeſchriebener Strenge beigetrieben, daß in dem Miniſterium des Cultus und der Juſtiz keine Erſparungen gemacht, daß die Straßen-, Brücken-, und Waſſerbauten geregelt, dringende Bauten weniger dringenden nicht nachgeſetzt, daß die für den Landbau ausgeworfenen Summen mit mehr Gleichheit in den ſämmtlichen Kreiſen des Königreiches verwendet werden möchten. 118 gegen 4 Stimmen ſprachen den Wunſch aus, daß die Quiesciirung oder Penſionirung von Beamten, welche noch dienſtfähig ſind, ſtrenge vermieden werde. Einſtimmig trug die Kammer auf Reviſion der Gewerbeſteueranlagen und des Gewerbeſteuergeſetzes an. 67 gegen 49 Stimmen ſprachen ſich für ein Geſetz zur Beſteuerung der Capitalien, 109 gegen 1 Stimme für ein Geſetz über Einführung einer Erwerbſteuer überhaupt aus. Einſtimmig ſetzte die Kammer hinzu, daß der Ertrag einer ſolchen Erwerbſteuer lediglich zu Erleichterung des Grundeigenthums benützt, auch daß ein Geſetz erlaſſen werde, in welchem die Umwandlung oder Fixation der Grundlaſten zur Ablöſung mehr begünſtigt und ſolche Normen feſtgeſetzt werden, die nicht nur Entfeſſelung des Grundeigenthums befördern, ſondern auch dem Ueberlaſteten das Mittel zu ſucceſſiver Erleichterung bieten:

gleiche Normen möchten auch für die Grundholden der Privaten, jedoch ohne Verletzung der bestehenden Rechtsverhältnisse, erlassen werden. Einstimmig trug die Kammer ferner darauf an, daß die Behörden wiederholt zu Abstellung der Vielschreiberei angewiesen, und daß das Stempelgesetz einer Revision unterworfen werde.

Dieser Beschluß ging an die Kammer der Reichsräthe.

Am 6. April zeigte das Secretariat der Badischen Kammer eine Motion des Abgeordneten Aschbach an, S. Königl. Hoh. den Großherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch zu Erleichterung der ärmern, höchst überlasteten Classe für die im Verhältniß weniger belastete reichere Classe eine Luxussteuer eingerichtet werde.

An demselben Tage begründete v. Rotteck seine Motion, die Aufhebung des Zehent betreffend.

Bis auf wenige verstockte oder völlig gedankenlose Anhänger alles einmal Bestehenden oder schon lange Bestandenen erkenne Jedermann die Heillosigkeit des Zehent an. Und doch schrecke selbst der Wohldenkende wegen der zunächst sich darstellenden Kostspieligkeit davor zurück, die Forderung des vernünftigen gegen das historische Recht zu befriedigen.

Der Zehnte sei eine abentheuerliche und drückende Last; nicht etwa von dem Reinertrag des Bodens, sondern

von dem Bruttoertrage, dem mühegebornen und nebst dem Schweiße des Landmanns noch mancherlei schwere Vorauslagen in sich enthaltenden, nehme er den zehnten Theil hinweg, raube dadurch je nach Verschiedenheit des Bodens, der Crescentien, der Kultur, der Preise leicht $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ gar oft aber $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{9}{10}$, ja das Ganze des Reinertrags und noch mehr als dies dem Colonen, und erdrücke ihn hierdurch oder halte ihn vom Anbau des fluchbeladenen Bodens zurück, in beiden Fällen dem Gemeinwohl, welches eine blühende Landwirthschaft, einen wohlhabenden Bauernstand und einen hohen, das sicherste Steuerkapital bildenden Werth der Gründe fordert, nicht minder, als dem heiligen Rechte eine schwere Wunde schlagend.

Der Zehent bringe eine empörende Ungleichheit der Belastung hervor, weil er gerade die guten Gründe weit weniger als die schlechten, nur mit den größten Vorauslagen zum Erträgniß zu bringenden Gründe, also in der Regel die reichen weit weniger als die armen Besitzer treffe. Er sei eine beklagenswerthe Niedertretung aller persönlichen wie aller Eigenthumsrechte, von angeblich Berechtigten, durch das Gesetz Autorisirten geübt.

Ueberall, wo die Kenntniß des Bürgerwohls und des Bürgerrechts nur aufdämmere, sei die Forderung der Zehentabschaffung erklungen: in Baden, dem Lande einer aufgeklärten Regierung und eines freigesinnten Volkes, worauf von fern und nah alle Wohldenkenden ihre Blicke richten, werde sie nicht fruchtlos verhallen.

Die Kammer von 1819 habe die Verwandlung des

Zehent in eine Geldrente gebilligt; das sei aber nur eine Verhüllung der eigentlichen Natur des Zehents, eine Verhüllung seines stärksten Verwerflichkeitsgrundes und ein Raub an jedem zehentpflichtigen Grundeigenthümer. Denn hierdurch nehme die blos persönliche, von dem wirklichen Anbau eines Bodens abhängige Abgabe den Charakter eines Grundzinses an. Eine natürliche Folge jener Verwandlung würde die Ablösungsschuldigkeit der Zehentrente gewesen sein: dergestalt hätte man den Pflichtigen, welche von dem Zeitgeist oder von der fortschreitenden vernünftigen Rechtserkenntniß ihre sicherlich nicht ferne unentgeltliche Befreiung erwarten, die Verzichtleistung auf so wohl begründete Erwartung, nämlich die Vorausbezahlung der ungerechten Abgabe bis zum Ende aller Dinge zugemuthet und den Zehntherren ihren prekären, dem nahen Untergang verfallenen Bezug für alle Ewigkeit gesichert.

Der Zehnt sei seinem Ursprung nach eine Steuer und gehöre dem öffentlichen Recht an: und zwar sei er weit eher eine persönliche oder Industriesteuer als eine Grundsteuer. Der Zehnthold sei den Zehnt blos vermöge des Gesetzes, welches zur Entrichtung desselben verpflichte, also blos vermöge öffentlichen Rechtes schuldig, oder aber, wenn man lieber die Natur der Leibeigenschaft am Zehent anerkenne, blos vermöge faktischer Unterdrückung, also gar keines Rechtes.

Nur Allgemeinmachung oder völlige Abschaffung des Zehent könne das unendliche Unrecht desselben heilen. Der Staat solle doch einmal denselben Anspruch, welchen er

längſt auf die Gründe und ihre Bebauer erhoben, auf alles fruchtbringende Beſitzthum und allen Erwerb ausdehnen, er ſolle vom Hauseigenthümer den zehnten Theil des wirklich bezogenen oder ſelbſt verwohnten Hauszinſes, vom Kaufmann den zehnten Theil des Waarenerlöſes, vom Fabrikanten und Handwerker den zehnten Theil der Fabricate und Arbeitsproducte, die zehnte Uhr, das zehnte Paar Schuhe u. ſ. w. fordern. Wolle und könne er das nicht, ſo müſſe er den ländlichen Zehent abſchaffen und dergeſtalt die im conſtitutionellen, im Rechts-Staat weſentliche Gleichheit der Belaſtung herſtellen.

Herr von Rotteck trug darauf die Artikel eines die allſeitigen Intereſſen möglichſt berückſichtigenden Geſetzes vor. Die große Aufgabe der Zeit ſei: wie kann beſtehendes Unrecht abgeſchafft, verletztes Recht wiederhergeſtellt werden, ohne anderen Rechten zu nahe zu treten? Drohe bei Reformen die Kränkung irgend eines wirklichen Rechtes, ſo ſei Entſchädigung nothwendig. So ſolle denn für die landesherrlichen Zehnten der Erſatz nach Maaßgabe des Staatsbedürfniſſes aus der allgemeinen Steuerkaſſe, für die kirchlichen Zehenten aus Staatsmitteln nach dem für andere Zehntberechtigte aufgeſtellten Fuße geleiſtet werden. Inſofern ſolcher Erſatz für die Pfarrbeſoldungen nicht hinreiche, ſolle die Ergänzung durch eine Gemeindsumlage gewonnen werden. Alle Privatherren mit Inbegriff der Standes- und Grundherren mögen eine in dem zehnfachen Betrag des Durchſchnitts-Netto-Ertrages der letzten 20 Jahre beſtehende Entſchädigung aus der

Staatskasse erhalten. Mein privatrechtliche Inhaber des Zehntrechts d. h. solche, deren Zehntrecht sich auf einen erweislich verliegenden, gegen den Zehntheil gehenden privatrechtlichen Titel gründet, sollen die mit dem fünfzehnfachen Betrag des reinen Ertrages zu leistende Ablösungssumme vom eingirten Zehntheil selbst empfangen. Zur Donation der Staatskasse Behufs der Zehntentschädigungsleistung zahlt jeder Zehntpflichtige den fünfzachen Betrag des Netto-Jahresertrages. Eine weitere Donation möge durch Erhöhung der gesammten directen Steuer um jährliche 3—5 Kreuzer weiter auf hundert Gulden Steuercapital bewirkt werden.

Man könne freilich in Bezug auf den letzteren Punkt fragen, wie es den Bürgern sammt und sonders zuzumuthen sei, daß sie die Klasse der Zehntpflichtigen auf selbst eigene Unkosten befreien helfen; ob denn die reichen Grundbesitzer durch Ueberwälzung ihrer Zehntschuld auf die Schultern von Tausend armen Hausbesitzern und Gewerbetreiben noch reicher gemacht werden sollen; ob nicht billigerweise dem Zehntfond selbst die Zahlung der Entschädigungssumme, wodurch der Capitalwerth seines Guts erhöht werde, obliegen müsse?

Allein, die Abschaffung des Zehent sei Schuldigkeit des Staates; Schuldigkeit der Bürger aber sei es, die Mittel zur Bestreitung des Staatshaushaltes herbeizuschaffen.

Ferner schlug der Antragsteller vor, daß der Nachbezug der Bierpfennig sofort ohne Entschädigung aufhören sollen.

Digitized by Google

„Meine Herren!“ schloß er. „Im Namen der zahlreichen, dem Staate vor allen andern wohlthätigen und unentbehrlichen Klasse, im Namen der Gerechtigkeit, der Humanität und der ächten Staatswirthschaft fordere ich Sie auf, meinem Antrag jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche er seinem Gegenstande nach anspricht. Ich fordere Sie auf im Interesse des öffentlichen Friedens und der gesetzlichen Ordnung. Die heutige Zeit — wer wird dies leugnen — geht mit Umwälzungen schwanger. Die edlern Völker Europa's in Ruhe zu erhalten, dazu giebts heute nur Ein Mittel: Rechtsbefriedigung. Je nachdem Umstände eintreten, könnte allerdings die Losung: Frohndfreiheit! Zehntfreiheit! verführerisch auf die gedrückte Masse wirken. Gebt ihr darum zuvor diese Freiheit, und dann wird sie der Verführung unzugänglich sein!“

Mittermaier trat dem Antrage v. Rottecks bei — „jedoch immer ohne den Rechtsboden zu verlassen“ —.

Mein Freund und College, sagte Duttlinger, wird durch seine Reden überall Hoffnungen und Wünsche erregen. Wir leben aber in einer Zeit, wo man Hoffnungen nicht unerfüllt lassen darf.

Im Interesse der Berechtigten, sagte Merk, unterstütze ich den Antrag, damit sie noch zur rechten Zeit in billigem Maße, was sie bisher besaßen, retten mögen.

Einstimmig ward beschlossen, den Antrag in Berathung zu ziehen.

Am 23. April motivirte der Abgeordnete Welcker seinen Antrag auf eine Veränderung der Sportelordnung.

Ein wahrer Nothschrei — das war der Inhalt seiner Rede — erhebt sich gegen die Landplage der Sportelabgabe: daß du sportulirt werdest, ist die eigenthümlich Badische Verwünschung. Die Sportel verstößt gegen alle Grundsätze einer guten und gerechten Besteuerung. Eine solche muß vom Vermögen, vom Erwerb, nicht aber vom Unvermögen und vom Verluste genommen werden. Die Sportel aber wird vom Unvermögen, vom Verlust, vom Unglück bezahlt. Wer seinen Proceß verliert, muß zahlen: wenn aber jemand den Proceß gewinnt, wegen der Armuth seines Gegners aber Capital und Zins verliert, so muß er auch noch die Sportellast dazu tragen. Ja, gerade in dem Maße, als Einzelne, Orte oder Gegenden ärmer, zahlungsunfähiger werden, in dem Maße wachsen riesenhaft die Sporteln, die Zahlungs-, die Zugriffs-, die Pfändungsbefehle.

Je langsamer außerdem ein Proceß betrieben wird, desto mehr wird sportulirt: hier ist es also wieder das Unglück, welches die Sportelsteuer trägt.

Hart ist es auch, daß Witwen und Waisen für die Sicherung ihrer wenigen Nothpfennige gerade so viel zahlen müssen, wie der Millionär, der für Hunderttausende den Schutz des Gerichtes anruft.

Die Eintreibung der Sportelsteuer ist ferner kostspielig und erfordert viele Beamte. Diese Steuer verletzt auch die Sittlichkeit, die sittliche Achtung für Staat und Gerechtigkeit.

Der Redner schlug eine Verwandlung aller Stempel-

und Sportelabgaben in einen einzigen Gradationsſtempel vor. Außerdem fordere die Gerechtigkeit eine gerechte und mäßige Beſteuerung alles bisher unbeſteuerten Vermögens. Immer mehr verbreite ſich durch das Land das Gefühl der ſchreienden Ungerechtigkeit, daß, während der ſchwer belaſtete Landmann zum Theil unter der drückenden Laſt der Steuer erliege, der reiche Kapitaliſt, der mit ſeinen Zinſen wuchere, der reiche Schwelger und Genießer keinen unmittelbaren Antheil an der Steuerlaſt nehme, dieſes Gefühl der Ungerechtigkeit könne zu gefährlichen Schritten verleiten.

„Der, meine Herren, hat nicht mit theilnehmendem Herzen ſeine Schritte und Blicke gerichtet in die armen Hütten ſo vieler Gegenden unſeres Schwarzwaldes und Odenwaldes, unſeres Breisgaues und Kaiſerſtuhls, am Neckar und am Rhein, in den vielen Seitenthälern unſerer herrlichen Bergſtraße, in jenen paradieſiſchen Gegenden, die der Fremde mit Jubel durchreiſt, ohne zu ahnen, wie viele gedrückte Menſchen in dieſem Paradieſe wohnen, — der an der Noth des Volkes zweifelt: der hat nicht mit Grauſen bemerkt, daß der letzte Funken des Glaubens an menſchliche Gerechtigkeit zum Theil in den armen Bewohnern dieſer Hütten zu erlöſchen droht. Es iſt unſere Pflicht, es laut zu ſagen, dieſe Noth ſei groß und wenn ihr nicht bald abgeholfen wird, ſo kann ſie nicht zu glücklichen Folgen führen. . .

„Begründen wir dasjenige, ohne welches ein conſti-

tutionelles Verhältniß eine Nichtigkeit ist: ein Reich wahrer Gerechtigkeit und freier sittlicher Verwaltung."

Mit allgemeiner Zustimmung der Kammer ward Welckers Antrag den Abtheilungen überwiesen. —

Duttlinger begründete am 27. April seine Motion auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise. Jede Steuer, sagte er, muß mehr sein, als ein bloßes gesetzlich geregeltes Rauben oder Zugreifen. Die Liegenschaftsaccise verstößt gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit, die jeden im Verhältniß seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins besteuert wissen will. Nimmermehr kann der Verkauf oder Tausch, überhaupt der Uebergang einer Liegenschaft aus einer Hand in die andere als Maaß der Theilnahme des Käufers an den Wohlthaten der Staatsgesellschaft angesehen werden. Hier ist höchstens die Gelegenheit des Habhaftwerdens und Zugreifens benutzt: der Finanzier will, unbekümmert um das Recht, die Kassen füllen.

Noch ungerechter wird diese Steuer durch ihre Anwendung: sie trifft nur den Armen. Stamm- und Fideicommißgüter, die Besitzungen des großen Grundeigenthümers, des Adels, der Gemeinheiten und Körperschaften sind davon frei. Der verarmte Landmann, der unvermögliche Bürger, der unglückliche Familienvater — diese müssen ihr Unglück, ihr Elend, das sie zum Verkaufen zwingt, versteuern. Denn wenn es auch der Käufer ist, der jene Abgabe zu tragen hat, so richtet er doch schon die Kaufsumme nach derselben ein, und immer leidet der Verkäufer unter jener Steuer.

Die Lehren der Staatsökonomie verwerfen jede Steuer, welche nicht blos die Erträgnisse des Fleißes und Besitzes, sondern das Stockvermögen selbst angreift, dem bürgerlichen Verkehr also einen Theil der Kapitalwerthe entzieht. Das thut aber die Liegenschaftsaccise, indem sie den Werth der Liegenschaften herabdrückt. Auch ist sie ein Hemmniß der Circulation und des Umtausches, zweier Factoren, welche nach J. B. Say die productive Thätigkeit und das Gesammteinkommen der Gesellschaft vergrößern. —

Die Motion wurde in die Abtheilungen verwiesen.

Schon in der Sitzung des 26. März hatte der Abgeordnete Knapp seinen Antrag auf Revision und Modification des Gesetzes vom Jahr 1820 über die Ablösung der Herrenfrohnden motivirt. Am 30. April erstattete v. Rotteck Bericht hierüber.

Die Kammer von 1820, sagte er, hatte die Ablösung der persönlichen Herrenfrohnden beschlossen. Auf dem nächsten Landtag schon trug der Abgeordnete Knapp auf Revision dieses Gesetzes an, die zweite Kammer stimmte ihm bei, die erste Kammer widerstand.

Die Kammer von 1831 muß natürlich die freisinnigen Anträge der früheren Kammern mit vermehrter Kraft und Entschiedenheit aufnehmen.

Wie bei den Zehnten die Eigenschaft der Steuer, so ist bei den persönlichen Herrenfrohnden (von den sogenannten walzenden d. h. bestimmten Gründen als Reallast aufliegenden, gilt ein anderes) die Eigenschaft der Leibeigenschaftslast als vorherrschender Charakter zu erkennen.

Beide Arten der Bedrückung aber kommen im Ganzen darin überein, daß sie Ausflüsse des öffentlichen Rechts oder Unrechts d. h. entweder unmittelbar vom Gesetz aufgelegte, aber heutzutage ihres vielleicht rechtfertigenden Grundes völlig ermangelnde Bürden oder durch das Gesetz autorisirte Anmaßungen angeblich Berechtigter gegen angeblich Verpflichtete sind.

Der Ursprung der persönlichen Herrenfrohnden ermangelt jedes echten Rechtsbodens. Gewaltthätige Usurpation, Mißbräuche der Amtsgewalt, kirchliches Ansehen begründete in den Zeiten des finsteren Mittelalters das Eigenthum Einzelner oder von Kirchen über ganze Gauen nebst deren Bewohnern, begründete die Ansprüche auf Leistungen.

Unmöglich kann die Herrenfrohndpflicht auf das Gebiet des Privatrechts gestellt werden. Denn eine wahrhaft privatrechtliche Verpflichtung läßt sich nicht ohne einen besondern Titel, ohne einen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten oder deren Rechtsvorfahren geschehenen Act denken. Nun hat die Frohndpflichtige gar keinen Rechtsvorfahren, er braucht wenigstens keinen zu haben. Er ist frohndpflichtig durch die Geburt, durch das Einathmen der Luft an einem gewissen Orte, durch den Fluch eines bestehenden unausweichlichen Gesetzes oder Herkommens, durch schaamlose Rechtsdichtungen der Juristen.

Wohl kann bei walzenden Frohnden ein privatrechtlicher Ursprung gedacht werden, die persönlichen aber, welche, unabhängig von jedem Grundbesitz, eine ganze

Klasse von Menschen, von Familien treffen, sind nichts anderes als eine Leibeigenschaftslast.

Die Frohndlast, sagt man, ist, wenn auch nicht Bedingung eines Grundbesitzes, doch wenigstens des Aufenthalts in einem dem Herrn angehörigen Bezirke. Allein einmal steht der Aufenthalt an dem Orte der Geburt den Bauern als Staatsbürgern ohne Bewilligung eines mit dem gedichteten Obereigenthum sich brüstenden Herrn zu; und ferner waren die Frohndpflichtigen meist glebae adscripti, der erzwungene Aufenthalt konnte also nicht erst an Bedingungen geknüpft werden.

Welche Frohndrechte aber nicht aus der Leibherrlichkeit, dieselben entsprangen wenigstens aus der Gerichts- und Schutzherrlichkeit: haben die letzteren aufgehört, müssen auch die ersteren aufhören.

Uebrigens hat die Gesetzgebung verschiedener Länder schon über die Frohndrechte solche Verfügungen getroffen, welche ihr nicht zugestanden hätten, wenn dieselben privatrechtlich erworben wären.

Das Gesetz vom Jahr 1820 hat nach Festsetzung eines ziemlich mäßigen Geldanschlags der jährlich zu leistenden Frohnd die Ablösung der walzenden Frohnden um den 20fachen, die der persönlichen um den 15fachen Betrag festgesetzt. Traurig und dem klarsten Recht widersprechend ist die Festsetzung, daß auch bei den persönlichen Herrenfrohnden der bisher Pflichtige das Ablösungscapital entrichten soll. Nähme man auch an, daß nach Art. XIV. der Bundesacte, wiewohl nicht nach rein vernünftigem

Recht, die Frohndherren das volle Capital ihres bisherigen Bezugs als Entschädigung zu fordern haben, so müßte doch der Staat, oder höchstens die Gemeinde den Ersatz leisten: denn nur bei der letzten, als perennirend, kann eine dauernde Verpflichtung gedichtet werden.

Ein zeitgemäßeres, das Recht befriedigenderes Frohndablösungsgesetz muß gegeben werden: für die walzenden Frohnden würde der 18fache Betrag als Loskaufspreis hinreichen, für die persönlichen Herrenfrohnden der 10fache: von diesem dem Frohndherren zu leistenden Ersatze würde die eine Hälfte der Staat, die andere Hälfte die Summe der Frohndpflichtigen jedes Ortes, oder die Gemeinde, zu leisten haben.

Das ist ein Vergleichsvorschlag zwischen dem rein vernünftigen Recht, welches völlig unentgeltliche Befreiung fordert, und dem historischen Recht oder auch der Politik. Er wird aber alle Seiten befriedigen: er erlöst die Frohndpflichtigen sicher und billig, giebt den Frohndherren Ersatz für precäre und dem Zeitgeist verfallene Rechte, der Staat wird die Abschaffung einer unwirthschlichen, schmachvollen Bedrückung nicht zu theuer erkauft finden.

„Es muß jetzt anders werden. Es muß anders werden. Das Volk ist des Erwartens, des Hoffens, des Getäuschtwerdens müde. Es fordert, es will jetzt die Erleichterung seiner Bürde... An dem Erfolg des gegenwärtigen Landtages wird es erkennen, ob die Verfassung ein werthvolles Besitzthum oder täuschendes Formenwerk sei."

In der Sitzung des 9. Mai begannen die Debatten über Knapps Antrag.

Der Weg ruhiger, besonnener Prüfung, sagte Mittermaier, der Weg der Mäßigung, auf dem man zwar langsam voranschreite, aber auch das Bestehende in der Art ändere, daß am wenigsten Rechte gekränkt und verletzt werden, — dieser Weg, ehrlich und kräftig, aber ehrend und schonend verfolgt, charakterisire die deutsche Gesetzgebung. Der deutsche Kampf gegen drückende Lasten sei keine Revolution; die Mittel, die er wolle, seien die gesetzlichen, der Boden, auf dem er geführt werde, sei der Boden des Rechts. Dadurch werde nimmermehr ein vollständiger Stillstand bedingt, sondern ein Fortschritt in Ordnung und billige Entschädigung für Rechte, welche dem Fortschritt weichen müssen.

Wer auf dem Gesetzboden stehe, prüfe, durch die Geschichte belehrt: die Geschichte müsse ihr Recht haben: sie aber sage, daß auch viele persönliche Herrenfrohnden durch privatrechtlichen Vertrag entstanden seien: es müsse also dem vorgeschlagenen Gesetz ein Zusatz beigegeben werden, der auch bei jeder persönlichen Frohnd dem Frohndberechtigten den Nachweis, daß sein Recht auf privatrechtlichem Titel beruhe, gestatte und ihm einen höheren Ersatz auswerfe. —

„Bedenken Sie, meine Herren, sagte der Finanzminister v. Boeckh, daß Sie es mit den gegenwärtigen Berechtigten und nicht mit jenen zu thun haben, welche die Frohnden eingeführt. Man muß die bestehenden Rechte

achten. Ein Eigenthum ist so heilig als das andere, und das Frohndrecht, das ich mir unter dem Schutz der Gesetze erworben habe, muß so gut mein Eigenthum sein, als ein Haus, das ich mir unter demselben Schutze kaufte. Jeder Richter wird, so lange das Gesetz besteht, mich ebenso im Besitze des Hauses wie des Frohndrechts beschützen. Das Gesetz kann freilich auch die Eigenthumsrechte abändern, ich weiß aber auch, daß es keinen furchtbareren Despotismus giebt, als den der Gesetze selbst, wenn sie in das Eigenthumsrecht eingreifen."

Die Kammer beschloß einstimmig, S. K. H. den Großherzog um Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 zu bitten.

Nachdem man sich in der Sitzung des 10. Mai über den rechtlichen Unterschied der walzenden und persönlichen Frohnden gestritten, nachdem Welcker auch den ersteren den Charakter der Leibeigenschaft vindicirt, nachdem v. Rotteck diesem widersprochen, stellt Mittermaier den Antrag, den privatrechtlichen Charakter der walzenden Frohnden anzuerkennen, die Ablösungssumme für dieselben auf den zwanzigfachen Betrag festzusetzen, den Betheiligten aber auch den Beweis, daß diese Lasten feudaler Natur seien, zu gestatten, in welchem Fall jene Frohnden nach dem Typus der persönlichen abzulösen wären. Dieser Antrag ward mit Ausnahme einer einzigen Stimme angenommen.

In Bezug auf die persönlichen Herrenfrohnden wollte nun aber Mittermaier auch den Berechtigten den Beweis

gestattet wissen, daß ihre Frohndberechtigung privatrechtlichen Charakters und einer höheren Ablösung unterworfen sei.

Dieser Antrag scheint consequent, sagte Beck, ginge er aber durch, so müßten wir auch den Satz aufstellen, daß der Frohndberechtigte, dem jener Beweis nicht gelingt, gar keine Entschädigung erhalte. Allein vermeiden wir die vielen Processe, gehen wir den Mittelweg und sagen wir durch Vergleich für alle persönliche Herrenfrohnden den 10fachen Betrag zu.

Was berechtigt Sie, durchzuschneiden, erwiederte v. Boeckh: was berechtigt Sie, mir mein volles Recht zu nehmen, weil Sie glauben, ein anderer habe gar kein Recht? Uebrigens kann ich gar nicht zugeben, daß die Frohndberechtigten nichts zu fordern haben, wenn die Frohnden ursprünglich feudal waren: sie haben sie jetzt auf mannigfaltige Weise erworben, sie besitzen sie als Eigenthum.

Man will Processe vermeiden, sagte Mittermaier, weil sie schwer zu entscheiden, kostspielig sind; das ist wahr, geht mich aber nichts an: fiat justitia, pereat mundus.

Mittermaiers Antrag wurde verworfen, der Commissionsantrag aber, den zehnfachen Betrag der Ablösungssumme für persönliche Herrenfrohnden betreffend, so wie die Bestimmung, daß das votirte Gesetz mit dem Jahr 1832 in Wirksamkeit treten solle, wurde mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Majorität angenommen.

In der nächsten Sitzung des 16. Mai legte der Finanzminister v. Boeckh einen Gesetzentwurf der Regie-

rung vor, daß die Straßenbau- Militär- und Gerichtsfrohnden vom 1. Juni an aufgehoben sein sollen. Mit lebhafter allgemeiner Freude und unter Dankesbezeugungen ward derselbe am 18. Mai einstimmig von der zweiten Kammer angenommen: auch die erste Kammer trat ihm bei.

Das Vertrauen, daß diese Kammer der Adresse über die Herrenfrohnden nicht entgegen sein werde, hatte v. Itzstein in der Sitzung des 10. Mai ausgesprochen. Die Frohndpflichtigen, sagte er, können auf die Loyalität der ersten Kammer und die darin sitzenden Standesherren vertrauen, welche als die ersten Bürger des Staates nimmermehr dulden werden, daß eine Last fortdauere, die alle Bürger entehrt. Die Standesherren werden die Geschichte zur Hand nehmen, werden sehen, daß bei dem allgemeinen Umschwung der Zeit wohlbegründete, geachtete, große Rechte untergehen mußten, daß sich auch die Frohnden, gesunken in der öffentlichen Achtung nicht mehr halten können.

Am 22. Juni wurde in der ersten Kammer die Discussion über jene Adresse eröffnet. Freiherr v. Wessenberg und Professor Zell sprachen sich zuerst für den unbedingten Beitritt zu derselben aus. Staatsrath Freiherr v. Türkheim äußerte, er sei im allgemeinen nicht gegen die Abschaffung der Herrenfrohnden, er sei auch nicht dagegen, daß die Betheiligten Opfer bringen, nur seien doch vielleicht die Opfer, welche das Gesetz von 1820 den Berechtigten auferlege, schon groß genug. Es handele sich hier um das Einkommen, um Vermögenstheile eines Standes, der ver-

änderten Verhältnissen schon große Opfer gebracht habe; mit Vorsicht müsse man zu Werke gehen, wo es das Wohl von Familien und oft nothwendige Mittel ihrer Existenz gelte: man möge daher der Bitte der zweiten Kammer vorerst im Allgemeinen beistimmen, die Ausarbeitung und Vorlage der einzelnen Artikel der Regierung überlassend. Eine Majorität von 12 gegen 9 Stimmen sprach sich für diesen Vorschlag aus.

Nun wußte die Abgeordnetenkammer in der That nicht, ob sie ihre Adresse dem Großherzog vorlegen könne. Der Beschluß der ersten Kammer hat mein Herz mit Trauer erfüllt, sagte v. Itzstein: wir können unsern Erlaß nicht an die Regierung bringen, weil keine Uebereinstimmung beider Kammern vorliegt.

Aber, sagte Welcker, die Adresse sei doch wenigstens im Allgemeinen genehmigt: es sei auch nicht Ein Widerspruch gegen die einzelnen Bestimmungen derselben in dem Bescheid der ersten Kammer enthalten: er traue der ersten Kammer nimmermehr zu, daß sie bei ihrer allgemeinen Zustimmung die Absicht im Hinterhalt hatte, den Zweck der Adresse im Einzelnen zu vereiteln: man möge dieselbe also an den Großherzog bringen. Die Abgeordnetenkammer stimmte Welckern nicht bei: sie verwies den Gegenstand zur Begutachtung an die betreffende Commission, 1. Juli.

Am 9. Juli zeigte Finanzminister v. Boeckh der zweiten Kammer an, daß die Regierung einen Gesetzentwurf über die Aufhebung, respective Ablösung der Herrenfrohn-

den vorlegen werde, wodurch die weiteren Verhandlungen über die Adreſſe von ſelbſt erledigt ſeien.

Es ſchien, als ob ganz Baden wirklich von unten auf conſtitutionaliſirt werden ſolle.

Schon am 24. März hatte Staatsrath Winter der Kammer einen Geſetzentwurf, über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vorgelegt. Der Commiſſionsbericht, welchen Mittermaier am 18. Mai abſtattete, erkannte es dankbar an, daß in dem Entwurf der Gemeindeordnung nunmehr eines der Geſetze, welches zu den Schlußformen der Verfaſſung gehöre, gegeben ſei. Er verdiene vor allen auf früheren Landtagen vorgelegten Entwürfen den Vorzug: die Erfahrungen derſelben ſeien in ihm benutzt. Wo früher nur Willkür, Unmündigkeit, Obervormundſchaft, Beamtenherrſchaft war, da herrſche und ſchütze jetzt das Geſetz.

Am 6. Juni begann die Discuſſion. Der §. 2 des Geſetzes hob den bisherigen Unterſchied von Orts- und Schutzbürgern auf und faßte beide unter der Benennung Gemeindebürger zuſammen. Hiergegen erhob ſich der Abgeordnete Wetzel I: unter dem Schirm des Princips der Gleichheit werde hier ein Rechtszuſtand geſtört, der bisher als heilig anerkannt worden ſei. Der Schutzbürger habe bisher keinen unmittelbaren Antheil an dem Bürger-

genuſſe und an dem Gewerbsbetriebe nehmen dürfen: werde der Unterſchied von Orts- und Schutzbürgern aufgehoben, ſo würden die alten Bürger unter der Concurrenz der neuen leiden müſſen.

Das Schutzbürgerthum, erwiederte Rettig von Conſtanz, iſt eine herbe Frucht des erloſchenen Mittelalters: es widerſpricht dem Geſetze der Natur und der Klugheit; die Scheidewand muß fallen, welche ſich bisher der Rechtsgleichheit entgegenſtellte.

Wir fordern, ſagte Mittermaier, Opfer von dem Stande der Privilegirteſten im Staate und wir wollten 1831 aus Spießbürgerſinn, weil einige Gemeinden wegen Zunft- oder Allmend-Verhältniſſen intereſſirt ſind, kein Opfer bringen? Man berufe ſich nicht, wie der Abgeordnete Wetzel gethan, auf Beſchlüſſe, im Jahre 1822 gefaßt: denn manches Opfer, das man 1822 nicht bringen wollte, muß man 1831 bringen.

Der §. 2 wurde mit Ausnahme Einer Stimme von der Kammer angenommen.

Nach Beſchluß der Kammer ſollte die Verwaltung in jeder Gemeinde dem Gemeinderath zugetheilt, letzterer aus dem Bürgermeiſter und den Gemeinderäthen und neben dem Gemeinderath ein Bürgerausſchuß und eine Gemeindeverſammlung beſtehen.

Die Zuſammenſetzung und die Befugniſſe dieſer Behörden wurde feſtgeſetzt, die Verwaltung der Ortspolizei und des Gemeindevermögens geregelt, Beſtimmungen über

den Allmendgenuß und über die Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts gemacht.

Als Ergänzung zu dem Gemeindegesetz berieth die zweite Kammer vom 2. Juli an ein Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, und die Erwerbung des Bürgerrechtes.

Man durfte, sagte Mittermaier in seinem am 25. Juni erstatteten Ausschußberichte, man durfte bei Berathung dieses Gesetzes nicht zu liberal sein; indem man etwa die Gemeinde nöthigte, Jeden aufzunehmen, der sich zur Aufnahme in das Gemeinderecht melden würde: das könnte die Rechte der Gemeinde auf das Empfindlichste kränken. Die Commission erkannte, daß da, wo Jeder in den dem Familienkreise nachgebildeten, geschlossenen Gemeindekreis sich eindrängen kann, das Gefühl des Wohlbehagens und der Gemeindesinn unterdrückt wird. Das zur Unterstützung der bisherigen Gemeindeglieder zureichende Allmendvermögen würde durch eine große Zahl von neuen aufgedrungenen Bürgern zersplittert werden.

Vorzüglich mußte die Commission den großen Zusammenhang des Bürgeraufnahmegesetzes mit dem Gewerbswesen ins Auge fassen. Auch Baden widerstrebt nicht den bessern Ansichten, welche, indem sie die Erweiterung der Gewerbefreiheit fordern, die bisher durch die Selbstsucht der Zünfte und mittelalterliche Einrichtungen eng gesteckten Grenzen der Entwicklung des menschlichen Geistes ausdehnen, der Industrie einen neuen Sporn geben; aber die Staatsregierung fühlt, daß das Experiment völliger Gewerbefrei-

heit ein gewagtes sein und zu vielen Interessen störend entgegentreten würde; sie zieht es vor, auf dem Wege des langsamen besonnenen Fortschreitens durch allmählige Uebergänge jene nothwendige Freiheit vorzubereiten.

Doch der Staatsbürger, welcher Gemeidebürger werden will, darf auch nicht blos von dem Eigensinn oder Egoismus der Gemeinden abhängig sein; das Gesetz muß hier interveniren und die freie Entwickelung des Staatsbürgerthums schützen. Es muß dem Staate erlaubt sein, durch Gesetze die staatsbürgerlichen Beziehungen mit den gemeindebürgerlichen zu vereinigen: die Gemeinde ist zwar eine selbstständige moralische Person, aber sie ist zugleich ein Theil des Staatsgebiets, und in dieser Rücksicht darf der Staat nie gestatten, daß das Gemeindebürgerthum auf Kosten des Staatsbürger-Verhältnisses ausarte.

Die Commission durfte ferner nicht unberücksichtigt lassen, daß in jenen Gemeinden, in denen sich bisher viele Schutzbürger befanden, die nun plötzlich nach der Gemeindeordnung in Ortsbürger sich verwandeln sollten, das neue Verhältniß mit doppelter Vorsicht erwogen und ein Auskunftsmittel gefunden werden mußte, wodurch der Uebergang der neu berechtigten Schutzbürger am wenigsten nachtheilig für die Gemeinde sein würde. —

Bei der Discussion erhob sich Rettig von Constanz gegen die Ausschließung der Einwanderer. Man dürfe sich nicht fürchten, zu liberal zu sein. Das einheimische Blut müsse von Zeit zu Zeit durch fremdes gefrischt, gestärkt werden: der verständige Landwirth säe das Korn, wel-

ches auf seinem Acker gewachsen, nicht wieder auf diesen Acker. Erkenne man ferner die Gewerbsfreiheit als vernünftig an, so solle man nicht lange nach einem Uebergang suchen.

In sechs Jahren, anwortete Mittermaier, wird vielleicht der Grundsatz des Abgeordneten Rettig auch in diesen Hallen mehr noch gebilligt werden können.

Wir haben, sagte Welcker, ein unglückliches Zwitterding von Zunftwesen und Regierungswillkür; diese beiden bilden bei uns die Grundlage des Gewerbwesens; die Zünfte sind eine bloße Mumie; aller edlere und höhere Sinn ist daraus verschwunden, und das Ganze vereinigt sich noch in einem engherzigen Monopol zu Ausschließung gewerbsthätiger Bürger. Die Aushilfe durch Beamtenwillkür ist zum Theil noch trauriger als das Uebel selbst.

Für jetzt müssen wir uns an das Bestehende anschließen, sagten v. Rotteck und Mittermaier. Liegt uns doch heut kein Gewerbegesetz zur Berathung vor.

Die Kammer erhob hierauf folgende Definition der Rechte eines Gemeindebürgers zum Beschlusse: Der Gemeindebürger hat das Recht des ständigen Aufenthalts in einer Gemeinde, der Benutzung aller Gemeindeanstalten, der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern, der Theilnahme am Gemeinde- und Allmendgut, des Betriebs eines jeden Gewerbes, zu dessen Ausübung nach den Gesetzen der Besitz des Gemeindebürgerrechts erforderlich ist, des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften, das Recht,

in der Gemeinde durch eine Heirath eine Familie zu gründen, das Recht des Anspruchs einer Unterstützung aus Gemeindemitteln."

Zu dem Antritt des angebornen Bürgerrechts wurde Volljährigkeit, der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und die Zahlung einer gewissen Eintrittssumme als erforderlich erklärt.

Die Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme sollte von dem Beschluß des Gemeinderathes und von der Zustimmung des Bürgerausschusses abhängig sein. Jeder Badische Staatsbürger sollte zwar das Recht haben, die bürgerliche Aufnahme für sich und seine Kinder in jeder Gemeinde des Großherzogthums zu verlangen, jedoch müsse er einen guten Leumund haben, auch einen bestimmten Nahrungszweig nachweisen und je nach der Gemeinde ein zureichendes Vermögen besitzen. Eine Frauensperson, die in eine fremde Gemeinde einheirathe, oder einen Bürger aus fremder Gemeinde heirathe, solle ein Vermögen nachzuweisen schuldig sein. Für die Aufnahme eines Bürgers wurde außerdem ein bedeutendes Eintrittsgeld festgesetzt; im Falle, daß in einer Gemeinde sich Allmendnutzungen befänden, ward die Summe des letzteren noch erhöht. Einem Ausländer, sei er aus einem deutschen Bundesstaat oder sonst woher, solle der Gemeinderath und der Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen könne, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde. Habe er jenes erhalten, so müsse er das doppelte Vermögen nachweisen und das doppelte Einkaufsgeld ent-

richten. Einem Inländer dürfe die Aufnahme nicht aus dem Grunde, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe übersetzt sei, verweigert werden.

Jeder Staatsangehörige, der keinen ständigen Wohnsitz habe, könne von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder einer zugewiesen werden. Dadurch erhalte ein solcher Heimathloser für sich und seine Familie das Einsassenrecht, habe die Befugniß des Gewerbsbetriebes nach den Vorschriften der Gesetze, der Benutzung der Gemeindeanstalten und den Anspruch auf Unterstützung.

Als transitorische Bestimmung ward ferner am 11. Juli festgesetzt, daß von dem Tage an, wo vorstehendes Gesetz in Wirksamkeit treten werde, alle Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht erhalten, mit Ausnahme des Bürgernutzens. Um in den letzteren einzutreten, sollten sie noch den dreijährigen Betrag ihrer Bürgernutzung bezahlen.

Während dieser Berathungen hatte die Badische Abgeordneten-Kammer Welckers Motion auf Herstellung der Preßfreiheit zum Gegenstande der Beschlußnahme gemacht.

Duttlinger erstattete am 15. Juni einen mit allgemeinem Beifall beehrten Commissionsbericht und an demselben Tage nahm Welcker die Gelegenheit wahr, um seine Ansichten über die Wirksamkeit einer destructiven Presse laut werden zu lassen.

Er habe, so erzählte er, vor ungefähr vierzehn Tagen ein ganzes Paquet revolutionärer Schriften, in denen Bürger und Bauern zum Aufruhr aufgefordert wurden, zum Zwecke der weiteren Verbreitung erhalten. Das sei eine große Beleidigung für ihn gewesen. Ob er denn irgend Jemandem das Recht gegeben habe, ihn der Theilnahme an Verschwörungsplanen gegen seinen vaterländischen Staat fähig zu halten, ob er nicht vielmehr in öffentlichen Schriften und Vorträgen stets seinen Abscheu gegen dergleichen Unternehmungen ausgesprochen habe?

Bei der Natur jener Schriften sei sein Entschluß leicht gefaßt gewesen, er habe von jeder ein Exemplar genommen, zu dem Chef des Ministeriums des Innern getragen und es ihm überlassen, ob er blos als ehrenwerther Bürger oder als Chef des Ministeriums von den Schriften Kenntniß nehmen wolle.

In einem constitutionellen Staate seien Schriften solcher Art nicht zu fürchten, denn ihre Absicht scheitere hier an dem allgemeinen Widerwillen und an dem Haß aller Bürger. In Baden zumal, wo unter der Herrschaft eines die gesetzliche Freiheit wollenden Fürsten gesetzliche Mittel zur Abhilfe jeder Beschwerde nicht fehlen, möchten die Aufrührer und Verschwörer nur fern bleiben. Sie würden zu ihrem eigenen Schaden bald finden, daß freie Verfassungen der beste Schutz gegen Revolutionsgreuel seien. —

Die Discussion über das vom Großherzog zu erbittende Preßgesetz füllte die Sitzungen vom 27. u. 28. Juni aus. Und zwar beriethen die Abgeordneten, indem sie sich

gegenseitig die Voraussetzung zugaben, daß die Frage Preßfreiheit oder Censur von vornherein gelöst sei.

Es würde Beleidigung sein, sagte Mittermaier, wenn ich in dieser Versammlung die Vortheile der Preßfreiheit herausheben wollte. — Das, was sich für und gegen die Preßfreiheit anführen läßt, ist längst schon genau abgewogen worden, sagte Merk: es ist heut zu Tage Niemand mehr, der da wirklich glaubte, die Censur tauge etwas. — Rotteck meinte: In der freigewählten Kammer von 1831 war die Frage über die Preßfreiheit im Augenblick entschieden, worin sie in Anregung gebracht wurde. — Es giebt Wahrheiten, sagte Welcker, die der einzelne Mensch so wenig, wie das Volk in Zweifel ziehen darf, wenn sie den Ruhm haben wollen, ein muthiger Mann und ein muthiges Volk zu sein; zu diesen Fragen rechne ich die über die Preßfreiheit. — Und Winter von Heidelberg „erlaubte sich, zu bemerken, daß die Reden, die für die gleiche Sache gehalten worden und die sonst in vielen Beziehungen erquickend gewesen seien, gar nicht einmal nöthig waren, um ein günstiges Resultat hervorzubringen."

Man kam darin überein, daß die Preßfreiheit eine Forderung der Zeit, des Volkes sei. Mohr sagte: „Wer berufen ist, die Zeit und ihre Bedürfnisse zu begreifen, kann auch unter den letzteren die Preßfreiheit als die erste, als die wesentliche Bedingung des constitutionellen Lebens nicht verkennen." — „Man ist einig darüber, daß die Preßfreiheit das wahre Palladium einer freien Verfassung, das warme Blut eines constitutionellen Staates, das wirksamste

Tribunal gegen jede Art Willkür sei. Dies erkennen, dies fühlen die Völker Europas wie jene des jüngeren Amerikas. Die Freiheit der Gedanken, die Freiheit der Presse ist das Zauberwort, ist das hohe Gut, welches sie alle mit gleicher Kraft bewegt," sagte Itzstein. — Mittermaier stellte die „Jeremiaden über die vorgeblichen Uebel der Preßfreiheit" dem „Donnerruf ganzer Völker" gegenüber, „welche solche als ein Gut fordern, als Bedingung eines festen sichern Rechtsbodens für eine schon errungene oder noch zu erringende Verfassung verlangen, und in ihr den Schild gegen jede Unterdrückung und gegen jedes Unrecht erheben wollen." — Herr erinnerte bei „dem allgemeinen Rufen nach Preßfreiheit" an das Sprichwort: vox populi vox dei. — Andere erzählten von einem weit verbreiteten und tief gewurzelten Haß gegen die Censur. — „Die Preßfreiheit," sagte Körner, „ist nicht allein das Interesse des Gelehrtenstandes und der Literaten, sondern nach der Erfahrung, die mir mein Stand gewährt, wünscht auch das Landvolk sehnlichst die Preßfreiheit." Und der Abgeordnete Müller stimmte ihm bei.

Die Preßfreiheit sei aber auch „eines der heiligsten Rechte der Menschheit," so behauptete Mittermaier. „Wir verhandeln," sagte Merk, „nicht nur eine Angelegenheit unseres Landes, sondern eine Angelegenheit der Menschheit." v. Itzstein nannte die Natur selber die Verleiherin des Rechtes der freien Presse.

Die Badischen Volksvertreter machten von der Institution der Preßfreiheit die Erfüllung aller andern „Forde-

rungen der Zeit" abhängig. Merk fand, daß nach dem Verhältniß, als in einem Lande keine Presse oder größerer Preßzwang bestehe, auch um so weniger Cultur, Sicherheit, Wohlstand und Ruhe anzutreffen sei. „Die Presse ist es, welche gute Gesetze vorbereitet, sie gehörig kennen lehrt und den Menschen zum Welt- und Staatsbürger erzieht." — „Auch dem Handel ist die freie Presse unentbehrlich, sie ruft den freien Verkehr hervor," meinte Lauer. — Der Abgeordnete Herr erkannte in der Preßfreiheit „eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns helfen wird zu allem dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben." Die Preßfreiheit sei das letzte Mittel in der Hand Gottes, um die Menschheit ihrem hohen Berufe entgegen zu führen: „des Blutvergießens endlich müde und da die bisherigen Mittel, die Menschen zum höheren Zweck zu führen, nichts gefruchtet haben, zeigt uns die weise Vorsehung, wie ohne Blutvergießen dem Unterdrückten das Recht, dem Tugendhaften der Lohn, dem Bösen aber auch die gebührende Strafe zuzuerkennen sei."

Und den Abgeordneten Fecht begeisterte der Gedanke der Preßfreiheit zu einer Prophezeihung: „Es werden Zeichen und Wunder geschehen in den Herzen der Menschen; es werden in einem Jahrzehent die Menschen durch die Preßfreiheit und durch die Verbindung weiser Regierungen mit weisen und redlichen Repräsentanten größere Fortschritte machen, als sonst in Jahrhunderten; es wird zwar nie die

Erde zum Himmel werden, aber — es wird auf Erden beſſer werden.“

Mittermaier nannte die Preßfreiheit den Schrecken aller Schlechten, die Macht, welcher alle anderen Mächte im Staate unterworfen ſeien, den Troſt der Gedrückten, die Controle über alle Gewalten im Staat. —

Die Anerkennung dieſes heiligſten Rechtes, dieſes göttlichen Mittels, die Einſetzung dieſer höchſten Macht verlangten die Volksvertreter von der Staatsregierung: ihr ſchilderten ſie die Preßfreiheit folgendermaßen:

Die Preßfreiheit ſei dem Staate nützlich, denn ſie befähige die Regierung, auch die Lokalverhältniſſe kennen zu lernen und alle Wünſche und Klagen des Volkes zu vernehmen. Und wenn ſich nun auch die Preſſe gegen die Beamten richte, ſo brauche der wahrhaft conſtitutionelle Beamte, welcher die Verfaſſung beobachte und ſeine Verpflichtungen gegen Fürſt und Volk erfülle, die Oeffentlichkeit nicht zu ſcheuen: gegen ungerechten Tadel ſtehe er unter dem Schutze der Volksmeinung: der Beamte aber, der ſich dem Nichtsthun, der Pflichtwidrigkeit überlaſſen möchte, werde verdienter Maßen vom Tadel getroffen.

Uebrigens ſei gerade vom Deutſchen Volke kein Uebermaß im Gebrauch der Preßfreiheit zu befürchten. Gläß ſagte: „Wenn Preßfreiheit auch noch nicht allen Nationen von Europa zugeſtanden iſt oder zugeſtanden werden kann, ſo glaube ich doch, daß das Deutſche Volk, welches durch guten Unterricht, durch Wiſſenſchaft, durch Religioſität, durch mäßige und würdige Haltung, durch Anhänglichkei

an seine Regentenhäuser sich besonders auszeichnet, der Preßfreiheit sich eben so gut erfreuen soll, als die Einwohner der großen Staaten Frankreich und England." Lauer stimmte ihm bei: „für die Sprache der Exaltation wird der besonnene Deutsche das Urtheil finden."

Doch wollte die Kammer den möglichen Mißbrauch der Preßfreiheit, die Möglichkeit der Preßfrechheit nicht läugnen.

Mittermaier hörte schon, wie ihm diese Möglichkeit eingeworfen wurde: „Wie aber, höre ich Sie sagen, soll jener Frechheit der Presse, welcher nichts heilig ist, die die Grundlehren aller Religion verspottet, die der Sittlichkeit Hohn spricht, die durch die schändlichsten verführerischen Schriften Gift ausspritzt und die Jugend verführt, jener Frechheit, welche die ehrwürdigsten Namen lästert, die sich höhnend freut, das Gift der Verläumdung auszuspeien, die Ehre der Frauen, das Glück der Familien, den stillen häuslichen Frieden derselben untergräbt und gränzenloses Unheil anrichten kann: wie — fragen Sie — soll jener Frechheit nicht entgegengewirkt werden?" — Merk nannte den Nachtheil der Preßfrechheit einen oft unheilbaren. — „Die Preßfreiheit," sagte Wetzel II., „hat, so wie die Redefreiheit, ihre achtungswerthen Grenzen, sie darf nämlich die Rechte Anderer und das Sittengesetz nicht verletzen, nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden."

Wenn nun also auch die Kammer den Grundsatz Mohr's billigte, daß es ein Erforderniß der persönlichen Freiheit des Bürgers sei, seine Meinung frei aussprechen

zu dürfen, so stellte sie auf der andern Seite die Nothwendigkeit eines Preßgesetzes hin, welches dem Staate eine hinlängliche Anzahl von Garantieen gegen jenen Mißbrauch der Preßfreiheit biete. Gerade die Freunde der Preßfreiheit müssen, wie Mittermaier sagte, so manchen vorbeugenden Mitteln „freudig zustimmen." Man müsse zum Beispiel nur denjenigen als Redacteur eines öffentlichen Blattes zulassen, der moralische Garantieen gebe, einen Staatsbürger, der ein gewisses Alter erreicht habe und durch einen unbescholtenen Ruf von vornherein Vertrauen einflöße. —

Auf der einen Seite sagte man, „die Freiheit selbst gebe die stärkste Schutzwehr gegen deren Mißbrauch und der besondere Takt des Deutschen Charakters werde ohne Nachäffung fremden frechen Tones den gemäßigten Gang einhalten und den Preßunfug niederzuschlagen wissen" (Merk), „die öffentliche Meinung übe die stärkste Censur, die Lästerer würden von ihr verachtet, die Verläumder gebrandmarkt: denn das, was die Edelsten und Besten einer Zeit glauben, das sei die öffentliche Meinung" (Mittermaier), — man nahm also dem Mißbrauch der Presse seine juristische Bedeutung: auf der anderen Seite wollte man es dem Staate nicht nehmen, daß er einen so unschädlichen und folgenlosen Mißbrauch bestrafe.

Durch die erste Garantie, welche man dem Staate bot, gab man demselben die Gewißheit, auch immer eine Person zu haben, an die er sich halten könne. Die Ano-

nymität solle unterbleiben, es solle auf dem Titel sich der Name des Verfassers, Verlegers oder Druckers befinden.

Einige Abgeordnete sprachen die Meinung aus, daß der Verfasser sich auf jeder Schrift nennen müsse: Duttlinger widerlegte diese Forderung, indem er dem Staate nicht blos eine strafende, sondern überhaupt eine feindliche Stellung gegen die freie Meinungsäußerung gab: „diese Beschränkung," sagte er, „wäre eine erschreckliche. Denken Sie sich, wie viele Verhältnisse, besonders für öffentliche Beamte, für höhere Staatsbeamte ... es giebt, wo es durchaus nicht angeht, daß der Name unter die Gedanken oder unter einen Vorschlag gesetzt werde, der nur das Gute bezweckt... Warum schließt man denn die Anonymität aus? Damit wir Jemand haben, an den wir uns halten, den wir verantwortlich machen können für alles dasjenige, was im Druck erschienen ist: sei es nun der Verleger oder der Schriftsteller oder der Drucker, das ist gleichviel, indem wir ja nur gegen die Mißbräuche geschützt sein wollen und uns durch Strafen zu schützen die Absicht haben."

Eine fernere Garantie sollten die Cautionen sein. Welcker und Mittermaier wollten sich zwar mit den moralischen Garantieen begnügen: auch werde, sagte man, durch die Nothwendigkeit einer Geldzahlung das unbemittelte Talent von der Redaction eines Blattes ausgeschlossen: Duttlinger aber empfahl der Kammer die Cautionen, weil besonders beim Beginn des Bestehens einer freien Presse dafür gesorgt werden müsse, daß dieselbe nicht durch

Ausartung sich selber schade. Man dürfe die Preßfreiheit nicht der Gefahr aussetzen, daß sie sich selber morde, indem sie zur Klatscherin, zum unreinen Werkzeug der Verläumdung und der Schmähsucht würde und sich daher Jedermann noch unerträglicher mache, als gegenwärtig die Censur selbst. Wer das Wort führen wolle in Sachen des Staates, der Staatsgesellschaft, der müsse eine Gewähr leisten, daß er von diesem schönen Rechte überall nur einen verständigen Gebrauch machen werde. — v. Rotteck stimmte ihm bei: dem Redacteur eines öffentlichen Blattes sei sehr Vieles anvertraut, besonders auch die Ehre der Staatsbürger; wenn man nun von demjenigen, dem ein Eigenthum anvertraut sei, eine Caution verlange, warum nicht auch von demjenigen, dem etwas noch Kostspieligeres anvertraut werde: diese Caution werde freilich nie ganz das ersetzen, was Uebles stattgefunden habe und oft gar nicht zu schätzen sei, allein, wenn man etwas nicht vollkommen thun könne, so müsse man es doch annähernd erstreben; jedenfalls sei dann doch Etwas da, woran man sich halten könne: wer gar keine Caution gegeben habe, könne in recht vielen Blättern die rechtlichsten Männer beschimpfen und dann bei Nacht und Nebel durchgehen. — Beck faßte die Nothwendigkeit der Caution noch von einem anderen Gesichtspunkte auf: „Ich bin nicht dafür, daß Cautionen gerade gefordert werden, um die Geldstrafen leichter herbeizubringen, sondern der Hauptgrund ist der, daß man solide Menschen hat, die so Etwas unternehmen, daß nicht jeder hergelaufene Mensch oder sogenannte ver-

stickte Student ein solches Blatt schreibt, indem man alsdann statt wahrer Preßfreiheit nur ein Gespei hätte."

Aber auch die Privatpersonen sollten gegen die Presse geschützt werden. v. Rotteck forderte, daß bei allen Schriften, welche Angriffe auf Personen enthalten, der Name des Verfassers auf dem Titel stehe. Hier sei es höchst wichtig für den Angegriffenen, daß er seinen Angreifer kenne, weil der erstere sehr oft aus der Persönlichkeit des letzteren die trefflichste Waffe hernehmen könne, um die Verläumdung in ihrer Blöße darzustellen.

Consequenter Weise wollte Rotteck auch die Einrede der Wahrheit bei Prozessen wegen Beleidigungen durch die Presse sehr beschränkt wissen.

Das Recht der Wahrheit, sagte er, sei allerdings ein schönes schmeichelndes Wort; er aber könne jenes Recht nur in höchst beschränktem Sinne zugeben: ein Recht, Alles was wahr sei zu sagen, habe man nicht, selbst ein Recht, nur nach der Wahrheit zu forschen, könne nicht unbedingt zugegeben werden; man dürfe dies nämlich nur in einer Weise thun, die für keinen Anderen nachtheilig oder rechtsverletzend sei. Man habe nur dann das Recht, die Wahrheit zu sagen, wenn man durch die Aussage derselben Andere nicht in ihren Rechten und Interessen kränke. Das Privatleben der Menschen sei ihr Eigenthum, so wie ihre Person selbst, ihr Körper und ihre Seele, und so lange sie selbst davon nichts öffentlich gemacht haben, habe Niemand das Recht, es öffentlich zu machen. Er könne nur da, wo Amtshandlungen angegriffen werden, also da, wo ein In-

dividuum in der Eigenschaft als öffentliche Person gehandelt habe, die Einrede der Wahrheit zugestehen.

Die Kammer stimmte Herrn v. Rotteck nicht vollständig bei; es kam ihr nämlich darauf an, auch dem Schriftsteller wiederum gegen die Klage eines durch ihn Angegriffenen Garantieen zu geben.

Mußte sie doch auch für Garantieen sorgen, welche die Presse gegen die Staatsregierung besitze. Und eine solche Garantie fand sie hauptsächlich in dem Institute der Schwurgerichte. Sie machte der Staatsregierung die Concession, daß es Preßvergehen gebe und daß diese bestraft werden müßten, aber sie entzog dagegen den von der Regierung eingesetzten Gerichten das Urtheil über jene Vergehen und verlegte dasselbe in das Gemüth, in die Meinung der Bürger.

Ein „gerechtes Mißtrauen," sagte Mittermaier, rege sich bei Preßprozessen im Volke gegen rechtsgelehrte Richter. „Das Preßgesetz kann nur in allgemeinen Ausdrücken die Fälle bezeichnen, es kommt hier mehr auf die gewisse Richtung eines Ausdrucks an, und über diese rechtsgenügende Tendenz, möchte ich sagen, will ich den Richter nicht urtheilen lassen. Die Stimme der Nation ist es allein, die hier entscheiden kann. Es kann nicht geläugnet werden, daß die Richter, in einem rechtsgelehrten Collegium vereinigt, zu leicht zu Präjudizien kommen; sie nehmen eine bestimmte Ansicht an, der sie treu bleiben, während die Verhältnisse des Lebens sich in jedem Falle anders gestalten, was

gerade die Jury richtig beurtheilen kann, die als Stimme der Nation hier erscheint."

Merk, Aschbach, stimmten dem Redner bei. „Bei öffentlichen Verbrechen durch die Presse," sagte Duttlinger, „dürfen Regierungsbeamte nicht richten, da die Regierung selber Parthei ist und weil ferner bei Feststellung des Thatbestandes dem richterlichen Ermessen ein solcher Spielraum gelassen werden muß, daß es gefährlich ist, durch das Urtheil abhängiger Richter diesen unbestimmten Kreis ausfüllen zu lassen." —

Ob die Badische Regierung trotz des Bestehens der Bundesbeschlüsse vom Jahre 19 und 24 die Preßfreiheit einführen könne, auch diese Frage war der Kammer fast von vornherein entschieden.

Mittermaier zeigte auf der einen Seite, daß die Censur mit den wahren Constitutionsrechten des Badischen Volkes in Widerspruch stehe; auf der andern Seite, daß die Ausdrücke des Bundesbeschlusses: „vorläufiges Genehmhalten und Vorwissen" nicht unbedingt auf Einführung der Censur hinweisen. Wie es denn im §. 8 des Bundesbeschlusses heißen könne: „die Staaten sollen anzeigen, durch welche Mittel sie den Vorschriften dieses Beschlusses genügt haben," wenn jene Worte ganz unverhohlen die Censur gemeint hätten?

Eine Ausnahme, wie sie in dem Bundesbeschlusse provisorisch statuirt sei, meinte Merk, könne nicht ewig fortgelten, und da der Bund inzwischen unterlassen, Bestimmungen über die in der Bundesacte verheißene Preßfreiheit

zu ertheilen, so habe er den Bundesgliedern dieses für sich zu thun anheimgestellt. Ueberhaupt sei es in einem Staatenbund, wo die einzelnen Verfassungen auf zwei ganz verschiedenen Staatssystemen beruhen, moralisch unmöglich, solchen Beschlüssen des Bundes, welche das Verfassungsmäßige berühren, überall eine gleich ausgedehnte Wirkung und Anwendung zu geben.

Nach Rotteck's Meinung war der „Triumph der guten Sache" möglich, wenn man bei Berathung der Angelegenheit der Preßfreiheit den Bundestag gar nicht erwähne. Die Preßfreiheit sei eine Forderung des Vernunftrechtes und die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit könne nicht von der Stellung abhängig gemacht werden, die man sich zu einer fremden Macht gebe. Dem Vertreter des Badischen Volkes, als Volksvertreter, stehe der Bundestag, eine nur im Namen der Fürsten berathende und handelnde Versammlung, durchaus fern, im Namen einer freien Gesetzgebung wünsche er, daß der Name des Bundestages in den Hallen der Abgeordnetenkammer gar nicht genannt werde, weil durch solche Nennung immer einiges Schwanken in die Gemüther der Deputirten komme.

Schaaf wollte sich nicht mit dem liberalen Interpretiren und Ignoriren der Bundestagsbeschlüsse genügen lassen. Das Preßgesetz von 1819 bediene sich zwar des Ausdrucks Censur nicht, gebe aber eine Definition dieser Anstalt, wie sie nicht deutlicher und genauer angegeben werden könne. Jede Interpretation, welche die Censur aus jenem Gesetz wegläugne, scheine ihm gewaltsam und die

Regierung müsse gemäß dem §. 2. der Badischen Verfassung die Verfügungen des Bundestages beobachten und handhaben, so lange sie in Kraft seien. Sein Antrag gehe dahin, Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, vor Allem die Zurücknahme jenes Gesetzes bei der Bundesversammlung zu bewirken, dann aber, wenn diese Zurücknahme erfolgt sei, der Kammer den Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit der Presse zur Berathung vorzulegen.

Diesen Ernst, welchen Schaaf in die Behandlung der Bundesbeschlüsse legen wollte, nannte Welcker eine Comödie, ein Gaukelspiel, mit dem Badischen Volke getrieben. Und doch sprach er zugleich die Ueberzeugung aus, daß es dem Bundestage lieb sein müsse, wenn er auf irgend eine Weise in die Lage komme, die „völlig unabweisbaren Forderungen gesetzlicher Freiheit der Deutschen mit seiner Existenz vereinigen zu können." Und Duttlinger hoffte „im Interesse des Deutschen Bundes selbst," daß die liberale Auslegung der Bundesbeschlüsse bei ihm Eingang finden würde.

Die Kammer beschloß einstimmig, S. Königl. Hoheit den Großherzog um ein Gesetz über die Freiheit der Presse zu bitten. Es wäre Frevel zu zweifeln, sagte Aschbach, daß Baden mit seinem freisinnigen Leopold, mit seiner Kammer von 1831, mit seinen ehrenwerthen Männern der Regierung und seinem edlen Volke die Censur abschaffen werde. Auch die erste Kammer, welche am 19. August über jene Bitte berieth, war von vornherein über die Nothwen-

digkeit der Preßfreiheit einverstanden: auch hier wußte man, daß die Acten geschlossen seien und nur noch das Urtheil zu sprechen bleibe: auch hier erklärte man, daß das kleine Baden sich durch die Macht der Intelligenz geachtet und bedeutend machen müsse: auch hier erklärte man, daß das Badische Volk ein Volk der Ordnung und Gesetzlichkeit, daß also von ihm kein Mißbrauch der Preßfreiheit zu fürchten sei: auch hier führte man durch, wie sehr es das politische Leben des Volkes lähme, wenn die Presse ausschließlich Organ der Regierung sei.

Und während man ferner behauptete, daß die Presse, wenn sie etwa schädlich wirken sollte, das Correctiv in sich selber trage, daß die Preßfreiheit der natürliche, normale, ursprüngliche Zustand, kein Geschenk des Staates sei, während man also den Rednern in der zweiten Kammer stillschweigend zugab, daß die Presse eine unabhängige Macht sei, machte man auf der andern Seite eine erschreckende Schilderung von den Nachtheilen der freien Tagespresse, von den Verheerungen, welche durch dieselbe angerichtet werden könnten und forderte ein Gesetz, welches „Staat, Kirche und Sitten, das Ansehen des Regenten, die Rechte der Privatpersonen möglichst schütze."

Ueber das Hinderniß der Bundesbeschlüsse half sich die erste Kammer durch das Vertrauen zur Regierung hinweg. Mag die Censur, sagte der Geheime Rath Kirn nicht ohne Unterhandlungen mit dem Deutchen Bunde aufgehoben werden können, auf jeden Fall können wir unserer Regierung vertrauen, daß sie den guten Willen hat und die

Mittel finden wird, besonders wenn es in Vereinigung mit den Regierungen anderer constitutionellen Deutschen Staaten geschehen kann, Hindernisse, welche von dieser Seite entgegenstehen, zu beseitigen." — „Was die Verhältnisse zum Deutschen Bunde betrifft, sagte der Prälat Hüffell, so überlasse ich diese getrost dem Ermessen der hohen Regierung." — Nach der Meinung des Großhofmeisters v. Berkheim war ein solches Vertrauen schon deshalb nöthig, weil die Kammer „auf dem Standpunkte, auf welchem sie sich befände, keineswegs berufen sei, das Verhältniß der Regierung zum Deutschen Bunde zu beurtheilen." — Der Deutsche Bund, sagte Freiherr v. Rüdt d. J. hat die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Deutschen Staaten zum Zwecke; daher sind den Deutschen Staaten wechselseitige gleiche Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten zuertheilt; wo es daher die Beziehung, den Zusammenhang eines einzelnen Deutschen Staates mit der Gesammtheit der verbundenen Staaten gilt, da muß die Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten nothwendig der Bundesgesetzgebung untergeordnet sein. Störungen, welche der Mißbrauch der Presse verursachen könnte, zu vermeiden, das ist der Zweck des Preßgesetzes vom 20. September 1819. „Mit diesem Zweck des Preßgesetzes sind aber gewiß auch wir alle einverstanden. Denn wer von uns, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren, würde nicht laut die Bestrafung der Verfasser oder Verbreiter solcher Schriften verlangen, die mit revolutionärer Tendenz sich bestrebten, die alte mit Recht so hoch gerühmte Treue der Deutschen ge-

gen ihren angestammten Landesfürsten wankend zu machen, die bestehende verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in unserm gesammten Deutschen Vaterlande zu untergraben, den Samen der Zwietracht unter die verschiedenen Staaten Deutschlands auszusäen und so vielleicht die Existenz des Bundes und mit ihr die der einzelnen Bundesstaaten selbst zu gefährden." Wie die Regierung daher ein Preßgesetz unter Berücksichtigung des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zu Stande bringen werde, das muß man ihr überlassen. —

Nachdem sich der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, der Freiherr v. Göler, in ähnlichem Sinne ausgesprochen, stimmte die Kammer mit Stimmeneinhelligkeit dafür, die Regierung um Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Preßfreiheit zu bitten.

Die Verschiedenheit, welche die Natur der ersten und der zweiten Kammer zwischen diese beiden constitutionellen Gewalten setzte und welche in Baden durch die Art, wie die erste Kammer die Bundesbeschlüsse ansah, deutlich, durch ihre Abstimmung über die Preßfreiheit aber verdeckt wurde, diese Verschiedenheit hatte unterdessen in Bayern sich geltend gemacht und in der Nachgiebigkeit der dortigen Abgeordneten-Kammer ihre Erledigung gefunden.

Unterm 22. Juni hatte die Kammer der Reichsräthe der Abgeordneten-Kammer ihren Beschluß bezüglich der eingelaufenen Beschwerden gegen die Censurverordnung vom

28. Januar mitgetheilt; er lautete dahin, daß nunmehr in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni die Prüfung der bemeldeten Beschwerden auf sich zu beruhen habe. Die Kammer der Abgeordneten stimmte am 11. Juli diesem Beschlusse bei: im Interesse der Einigkeit ließ sie ihre Beschwerde gegen den früheren Minister Eduard v. Schenk fallen. Sie ließ den Rechtspunkt unerledigt. Die Verfassung, welche sie für verletzt erklärt hatte, blieb ungerächt.

Auch die Verwerfung des Gesetzes, die authentische Erläuterung des §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde betreffend, billigte die Kammer der Reichsräthe nicht: sie nahm vielmehr jenen Gesetzentwurf mit einer einzigen Abänderung, welche sie im Stil vornahm, an. Die Abgeordneten beschlossen am 15. Juli den Gesetzentwurf einer erneuerten Discussion zu unterwerfen.

Zwar fragte der Abgeordnete Schüler, was denn in der bloßen Thatsache, daß die Kammer der Reichsräthe nicht übereinstimme, für ein Motiv liegen könne, von dem früheren Beschlusse abzugehen, und einen Gesetzentwurf, den man nach einer dreitägigen, alle Gründe erschöpfenden Berathung von sich gewiesen, von neuem in Betrachtung zu nehmen: zwar fügte der Abgeordnete Lösch hinzu, er gehöre noch heute unter diejenigen, welche, wenn sie Hunger haben, nicht gern mit einem dargereichten Bissen sich begnügen, wenn durch dessen Annahme die gefüllte Schüssel immer weiter entrückt werde: Klar aber gab zu

bedenken, daß durch die Entlassung des Ministers von Schenk die Umstände sich geändert haben: der Ministerverweser v. Stürmer fragte, wohin das führen solle, wenn die Abgeordneten der Regierung überall nur unbeugsame Consequenz gegenüberstellen wollten: und die Kammer discutirte den Gesetzentwurf, indem sie der Versicherung Gehör schenkte, daß die Regierung fortan zu sehr die öffentliche Meinung scheuen werde, um von dem Urlaubsbewilligungsrecht einen die Volksvertretung kränkenden Gebrauch zu machen. „Glauben Sie wohl im Ernst, meine Herren, sagte v. Stürmer, daß nach den Vorgängen der neueren Zeit die Staatsregierung je leichtsinnig daran gehen werde, einen Beamten ohne hinlängliche Ursache auszuschließen"?

Die Abgeordneten nahmen den Gesetzentwurf mit einigen das Urlaubsbewilligungsrecht der Regierung beschränkenden Modificationen, aber auch mit Beibehaltung ihres früheren Wunsches der Aufhebung des §. 44 an: „indessen," bemerkte der Freiherr v. Closen, „auch die erneuerte Berathung wird wahrscheinlich dasselbe Resultat haben, als hätten wir den Gesetzentwurf sogleich wieder zurückgewiesen; wir schlagen Modificationen vor; diese nimmt die Kammer der Reichsräthe oder die Regierung nicht an, und der Gesetzentwurf ist begraben, nur mit etwas mehr Honneurs."

Diese Worte zeigen, welche Erklärung das „einträchtige und vertrauensvolle Zusammenwirken" damals bei den liberalen Abgeordneten fand. Die Abstimmung der Kammer über die Verwendung der Staatseinnahmen hatte die

Verschiedenheit in den Ansichten der Kammer und der Regierung über das wahre Volkswohl und über die Wirksamkeit für dasselbe offenbar gemacht. Ein Artikel in der offiziellen Münchner Zeitung schilderte in jenen Tagen die Tendenzen der Bayrischen Abgeordneten-Kammer auf folgende Weise.

„Wer den Verhandlungen der Deputirten vom Jahre 1831 ruhig und ohne Vorurtheil aufmerksam beiwohnt, der wird mit sich selbst nicht einig, ob er sich in Frankreich — in England befinde oder gar sich in den Mond versetzt sieht, und zu welchem Ziel und Ende dieses Treiben führen solle. Es regt sich nicht selten ein leidenschaftliches Wesen aus allen Elementen von Haß, Ehrsucht, Neid, Eigendünkel, Eigensinn, selbst Rache zusammengesetzt, wobei die Wahrheit selten erkannt wird, nichts Gutes gedeihen kann und das Bestehende aufgelöset werden will. Die Kammer liefert nicht selten auffallende Beweise der Verletzung der Verfassung. Nicht undeutlich bemerkt man das Bemühen, als oberstes Princip ganz gegen den klaren Ausspruch und den Geist unserer Verfassung die Volkssouveränetät hinzustellen. . . Was soll man sich denken, wenn man in der Kammer und in öffentlichen Blättern nur von den Lücken unserer Verfassung, von den Mißgriffen der Staatsregierung hört und liest? Blos die Schattenseite hervorheben und ohne thatmäßige Beleuchtung absichtlich dem Tadel preisgeben, das Bessere mit Stillschweigen übergehen, ist wahrlich unredlich und verräth gegen das eigene Interesse des Bayrischen, dem Könige und der Verfassung treuen

Volkes die unlautere Absicht, die in der Verfassung gegründete und durch dieselbe gestärkte Kraft der Regierung lähmen und die Willkür auf den Thron setzen zu wollen." *)

Der Abgeordnete Schüler hatte vor Allem durch seine Untersuchung der Finanzlage im Ausschusse das Resultat jener Abstimmung über die Rechenschaftsablage herbeigeführt. Die Münchner Politische Zeitung fand bei ihm doch wieder so wenig destructive Tendenzen, daß sie ihm die Absicht, ins Ministerium zu gelangen, unterschob.

„Doch Herr Schüler würde sich wahrscheinlich bald sehr unbehaglich an seiner neuen Stelle befinden; er würde sich bald überzeugen, daß es viel leichter sei zu tadeln, als selbst besser zu machen, daß es eine reine Unmöglichkeit sei, den widersprechenden Anforderungen von Ersparnissen und gleichzeitigen Mehrausgaben zu genügen, überhaupt aber, daß es damit nicht gethan sei, des Vormittags ein Paar Stunden zu arbeiten, des Nachmittags aber mit Herrn Wirth und Herrn v. Gruben spazieren zu fahren und den Abend im Theater oder in Kaffeehäusern zuzubringen und dies würde seinem angebornen Hang zur Bequemlichkeit wenig zusagen." **)

Nun sollten sich Regierung und Volksvertretung über die Preßgesetzgebung einen. Bei der Discussion des von der Regierung eingebrachten Preßgesetzes, welche am 22. Juli begann, sprach man sich in der Abgeordneten-Kammer all-

*) Beilage zur Münchner polit. Zeitg. Nr. 178.

**) Münchner politische Zeitung. Nr. 178. Montag 18. Juli 1831. S. 1242.

gehalt gegen die Zivilmacht der Kirche und auf neue Art über die Wiedergewinnung der Welt für den Weltgeist und für die Weltherrschaft.

Die Wurzeln der modernen Weltanschauung sind in der Renaissance zu suchen. Sie sind gekennzeichnet durch Abwendung vom Jenseits, durch Hinwendung zum Diesseits, durch Verherrlichung des Menschen, durch Betonung der Persönlichkeit, durch Verlegung des Schwergewichts von der Religion auf die Kultur, durch Ersetzung der Theologie durch die Philosophie.

Die neue Weltanschauung drängte auch auf eine Neugestaltung des Staatslebens. Sie fand ihren Ausdruck auf der Reichstagung von Worms 1521. Hier wurde Luther vor Kaiser und Reich gestellt. Er lehnte es ab, seine Lehre zu widerrufen. Er wurde in die Reichsacht getan. Der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen nahm ihn in Schutz und brachte ihn auf die Wartburg in Sicherheit. Hier übersetzte Luther die Bibel ins Deutsche. Sie wurde ein Volksbuch und trug wesentlich zur Ausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache bei.

Im Jahre 1526 ist der Reichstag Speyer. Auf ihm wurde beschlossen, daß jeder Landesherr in seinem Lande so verfahren soll, wie er es für Gottes und des Kaisers Willen verantworten könne. Damit war den Landesherren die Möglichkeit gegeben, die Reformation in ihren Ländern einzuführen. Die Reichsstadt Nürnberg führte sie 1525 ein, Kurfürst Johann der Beständige von Sachsen 1527, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen 1526, Herzog Ulrich von Württemberg 1534, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg 1539, Herzog Albrecht von Preußen 1525. Die Reformation wurde auch in Schweden, Dänemark, Norwegen, Island, Livland, Estland, Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Polen, Litauen, Holland, Belgien, Frankreich, England, Schottland und in der Schweiz eingeführt.

Auf dem Reichstag zu Speyer 1529 wurde der Beschluß von 1526 aufgehoben. Die Reformation sollte nicht weiter ausgebreitet werden. Die Evangelischen legten gegen diesen Beschluß Protest ein. Sie wurden deshalb Protestanten genannt.

Auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 wurde das Bekenntnis der Protestanten, die Augsburgische Konfession, verlesen. Sie wurde von Melanchthon verfaßt. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 wurde der Religionsfriede geschlossen. Er bestimmte, daß jeder Landesherr die Religion seiner Untertanen bestimmen könne. Die Untertanen, die nicht auswandern wollten, mußten sich dem Bekenntnis ihres Landesherrn fügen.

Die Reformation hatte auch in Österreich Eingang gefunden. Ferdinand I. ließ sie durch Gegenreformation wieder beseitigen. Sie wurde in Österreich durch Ferdinand II. (1619–1637) und Leopold I. (1658–1705) durchgeführt.

Die Reformation hatte auch in Bayern Eingang gefunden. Herzog Wilhelm IV. (1508–1550) und Herzog Albrecht V. (1550–1579) führten sie ein. Herzog Wilhelm V. (1579–1597) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Böhmen Eingang gefunden. Ferdinand II. (1619–1637) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Polen Eingang gefunden. Sigismund III. (1587–1632) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Ungarn Eingang gefunden. Ferdinand II. (1619–1637) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Siebenbürgen Eingang gefunden. Gabriel Bethlen (1613–1629) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Frankreich Eingang gefunden. Heinrich IV. (1589–1610) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in England Eingang gefunden. Heinrich VIII. (1509–1547) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Schottland Eingang gefunden. Maria Stuart (1542–1567) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in der Schweiz Eingang gefunden. Ulrich Zwingli (1484–1531) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Holland Eingang gefunden. Wilhelm I. (1572–1584) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Belgien Eingang gefunden. Philipp II. (1556–1598) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Frankreich Eingang gefunden. Heinrich IV. (1589–1610) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in England Eingang gefunden. Heinrich VIII. (1509–1547) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Schottland Eingang gefunden. Maria Stuart (1542–1567) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in der Schweiz Eingang gefunden. Ulrich Zwingli (1484–1531) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Holland Eingang gefunden. Wilhelm I. (1572–1584) führte die Gegenreformation durch.

Die Reformation hatte auch in Belgien Eingang gefunden. Philipp II. (1556–1598) führte die Gegenreformation durch.

baldmöglichſt eine Vereinbarung über ein allgemeines Deutſches Preßgeſetz zu Stande komme. Dieſe Bedingung ſei nicht erfüllt worden, auch laſſe ſich in alle Ewigkeit nicht vorausſehen, daß zwiſchen den ſo verſchieden gearteten Deutſchen Staaten eine ſolche Vereinbarung zu Stande kommen werde. Folglich habe die Bayriſche Regierung das Recht, den im Jahre 1824 auf unbeſtimmte Zeit eingegangenen Contract aufzukündigen: zumal da er die Preßfreiheit betreffe, die in die jura singulorum gehöre: Bundes-Verträge über ſolche jura hätten nur bei Stimmeneinhelligkeit der Contrahenten Kraft, verlören alſo ihre Geltung, ſo wie ein Contrahent anderer Meinung werde.

Es ſei in dieſem Falle höchſtens darauf zu ſehen, daß der Vertrag nicht intempestive aufgekündigt werde: wann ſei aber die Herſtellung vollkommener Preßfreiheit mehr an der Zeit geweſen als im Jahre 1831, wo der Werth und die Nothwendigkeit der Preßfreiheit zur öffentlichen Meinung geworden ſei. Das Volk ſei reif. „In dem Bilde der gegenwärtigen und nächſtfolgenden Zeit, wie es vor meinem Geiſte ſteht, ſagte der Abgeordnete Gmeiner am 25. Juli, zeigen ſich folgende Grundriſſe: die Regierungen haben und werden nicht mehr haben nicht Kinder, nicht Unmündige, nicht Unterthänige, ſondern freie Staatsbürger, ſtrebend, verlangend, beſitzend alle Freiheiten, angemeſſen der ſtufenweiſen aber unendlichen Entwickelung und Vervollkommnung des Menſchengeſchlechts; — freie Staatsbürger, unterwürfig nur den Geſetzen, die ſie ſich ſelbſt in Uebereinſtimmung mit den Regierungen geben, deren all-

einige, aber auch für die Ewigkeit dauernde Grundpfeiler und Stützen sind: Wahrheit, Gerechtigkeit, Weisheit, Vernunft."

Der Staat, der dem Geiste der Zeit folge, meinte Willich am 23. Juli, sei der stärkste.

Bayern, so rieth man der Regierung, möge doch einen Preßverein mit den constitutionellen Staaten Süddeutschlands schließen.

Es fehle der Regierung wahrscheinlich nur an einem triftigen Grunde, dem Bundestage gegenüber, um den Preßvertrag von 1819 aufzukündigen: nun gut, ein solcher starker Grund könne ja der Regierung durch das consequente Dringen der Stände auf gänzliche Vernichtung aller Censur an die Hand gegeben werden: denn das sei doch wohl nicht anzunehmen, daß die Regierung den Bundestag nur zum Vorwande nehme, um sich von mißliebigen constitutionellen Leistungen loszumachen.

Uebrigens seien die Deutschen Regierungen, wenn sie etwa die Bayrische Preßfreiheit zu sehr fürchten sollten, durch das Bayrische Preßgesetz geschützter als durch die bisherige Censur. v. Closen wünschte am 25. Juli, daß die diplomatische Tribune heut recht stark besetzt wäre; denn er hoffe die Mitglieder des Deutschen Bundes zu überzeugen, wie es ihr eigenes hohes Interesse sei, daß die unbedingte Preßfreiheit in Bayern durch die neue Preßgesetzgebung eingeführt werde. Denn während das bestehende Strafgesetz Beleidigungen gegen auswärtige Mächte ungestraft lasse, fänden diese, abgesehen von den Cautionen,

auch noch in dem Gesetz gegen Preßvergehen und Verbrechen eine starke Garantie gegen Injurien.

Auch von Ehrne zeigte, man brauche in dem Preßgesetz ja nur eine Strafe für Beleidigung des Bundes festzusetzen, dann werde „das Nämliche" erreicht werden wie bisher durch die Censur.

Die Censur aber, darin kam man überein, sei ein Unrecht, gegen das sich das „Bayrische Gefühl empören" müsse, gegen das zu stimmen, schon „der Stolz, Bayer zu sein," zwinge.

Dieser Abscheu der liberalen Vertreter vor der Beaufsichtigung der Meinungsäußerung durch den Staat war so groß, daß sie sich zu Vorschlägen und Ansichten, in denen eine Auflösung des Gesetzes überhaupt lag, fortreißen ließen. v. Ehrne sprach sich gegen den die Preß-Vergehen und Verbrechen betreffenden Gesetzentwurf aus, weil er die treuen Bayern vor ganz Deutschland des Mißbrauches der Presse und der Bemühung, ihre Regierung, die bestehenden Religionsgesellschaften, die Gesetze, die Sittlichkeit zu schmähen und zu verspotten, für fähig erkläre. Lösch war so sehr gegen jedes complicirte Preßstrafgesetz, daß er die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung bei einem etwaigen Preßproceß zum einzigen Kriterium machen wollte.

Doch die Majorität der Kammer gab der Regierung Garantieen gegen die Preßfreiheit, diese heiligste aller Freiheiten, wie sie Gmeiner nannte. Cautionen, die Wachsamkeit der Polizei, ein Strafgesetz sollten das Bestehen der Regierung, die Sittlichkeit, die Kirche, das Gesetz und die

Ehre des Privatmannes ſicher ſtellen. Die Regierung hatte dagegen ſchon die Conceſſion gemacht, daß die Beurtheilung der Preßvergehen aus den Händen ihrer ordentlichen Gerichtshöfe in die von Privatleuten, einer Jury, übergehen ſolle.

Bei der Abſtimmung am 5. Auguſt erlitt der Preßgeſetzentwurf der Regierung bedeutende Modificationen. Für die Hauptmodification, nach welcher die Cenſur gänzlich aus dem Geſetze wegzulaſſen ſei, ergaben ſich 67 gegen 40 Stimmen: da aber die Cenſur eine verfaſſungsmäßige Inſtitution und für Abſchaffung einer ſolchen in der Bayriſchen Abgeordnetenkammer zwei Drittheile der Stimmen nöthig waren, ſo wurde jene Modification als verworfen angeſehen. Beſſeres Schickſal hatte die vom Abgeordneten Heinzelmann vorgeſchlagene Modification, „daß die Cenſur auf die beſtimmte Dauer von ſechs Monaten, vom Tage der Publication des Edicts an, beſchränkt und die Staatsregierung angegangen werde, binnen dieſem Zeitraume die hinſichtlich der mit Ende deſſelben erlöſchenden Cenſur allenfalls nöthigen Einleitungen am Bundestage zu treffen:“ 103 Stimmen gegen 6 conſentirten hierzu.

Ueber die Stellung, welche ſich die Regierung zu dem amendirten Geſetzentwurf zu geben habe, ſprach ſich Eulmann aus: man würde keinen Begriff von den Anforderungen des Jahres 1831 haben, wenn man ſich der Preßfreiheit entgegenſtemmte: zwar habe das conſtitutionelle Weſen in Bayern noch nicht ſo tiefe Wurzeln geſchlagen, daß die Staatsregierung daſſelbe ohne Mitwirkung der

Stände fördern würde: doch sei eben die Stimme der Ständeversammlung mächtig genug, um die Regierung von unliberalen Maßregeln abzuhalten. Es sei z. B. gar nicht denkbar, daß die Staatsregierung je wieder eine Censurverordnung wie die vom 28. Jänner erlasse: die Aufregung des Volkes würde noch größer sein und in einer Ständeversammlung nach drei Jahren würden sich wenigstens hundert Stimmen zu Verurtheilung des Ministers vereinen.

„Ja, meine Herren," sagte der Ministerverweser von Stürmer in der Sitzung des 25. Juli, „auf der Bahn der Freiheit, aber nur der verfassungsmäßigen Freiheit wollen wir voranschreiten, Sie nicht nur, sondern auch die Staatsregierung. Ein solches Voranschreiten soll ein Ehrenpunkt sein. Aber das Vorschreiten soll nicht im Tumult, nicht im Galopp geschehen; allmälig und langsam entwickelt sich jedes solide und dauerhafte Gute, auch mit Mäßigung kommt man zum Ziele. Auch die Mäßigung und ich möchte sagen eine Art von Großmuth gegen verjährte Vorurtheile (wenn sie anders diesen Namen verdienen) bringt dem Mäßigen, dem Großmüthigen Ehre und führt zum Zweck sicherer, wenngleich etwas später."

Es kam darauf an, ob nicht die Kammer der Reichsräthe das mäßigende Element in Bezug auf die Censur sein werde.

Die materiellen Interessen, deren Berücksichtigung einige Abgeordnete bei Gelegenheit der Beschwerdeführung gegen den Minister v. Schenk vermißt hatten, wurden vom 3. August an, gleich nach der Discussion des Preßgesetzes, Gegenstand weitläufiger Berathungen. Schon bei Gelegenheit des Rechenschaftsberichtes war der ackerbautreibende Theil der Bayrischen Nation als ein gedrückter geschildert worden. Jetzt führte man diese Schilderung weiter aus und wetteiferte in Vorschlägen, um die Landescultur zu heben. —

Bayern, sagte man, ist ein ackerbautreibender Staat; von seinen 856,130 Familienvätern gehören 635,892 dem Ackerbau an. Zu dem Staatsbedarf von über 28 Millionen jährlich concurrirt die Classe der ackerbautreibenden Staatsbürger mit 18,766,124 Fl. Rechnet man hierzu die grundzins- und zehentherrlichen Gefälle der Communen, Stiftungen und Privaten, die Kreis-, Districts- und Gemeindeconcurrenzen, bedenkt man ferner, mit was für Calamitäten der Ackerbau noch überdies zu kämpfen hat, bedenkt man, daß er von großartiger Unterstützung von Seite der Staatsregierung verlassen ist, so findet man es begreiflich, daß der Credit auf Grund und Boden zerstört ist, daß der Güterwerth auf der niedrigsten Stufe steht und noch von Tag zu Tag sinkt, daß der Gutsbesitzer von Tag zu Tag ärmer wird und mit ihm die ganze Nation.

Noch immer scheint man das Dictum: rustica gens optima flens pessima ridens als richtig behaupten zu wollen. Der Landmann im Rezatkreis z. B. muß mit ei-

ner ſchwarzen Suppe und Erdäpfeln zufrieden ſein, die er ſich täglich dreimal als Leckerbiſſen vorſetzt: er iſt nur von der Natur mit friſcher Luft, die er an ſeinem Pfluge reichlich genießen darf, begünſtigt. Nur klagen hört man, wo das Geld für Steuern und Kleidungsſtücke aufgetrieben werden ſolle. Dies möchte auch größtentheils das Loos der Ackerbauer in ganz Bayern ſein.

Von einer Oberfläche von faſt 1400 Quadratmeilen ſind 2,364,000 Tagwerke unbebautes Land: Bayern könnte eine doppelt ſo große Population ernähren und durch eine zweckmäßige Benutzung des Bodens in den Stand geſetzt werden, noch ein Königreich in ſich ſelbſt zu erobern.

Was aber einen ſolchen Aufſchwung der Landescultur hemmt, iſt der Umſtand, daß der Grundbeſitz größtentheils nicht in freiem Eigenthum beſteht. Ganz freies Eigenthum iſt in Bayern vielleicht der zwanzigſte Theil alles Grundbeſitzes; das Uebrige iſt in den verſchiedenſten Formen blos nutzbares Eigenthum.

Der eine Beſitz hängt in ſeiner Dauer nur von der Gunſt des Herrn ab, ein andermal beſchränkt ſich das nutzbare Eigenthum auf die Lebensdauer des Grundherrn, nach deſſen Tode immer neu geſtiftet werden muß. Wer nun das Unglück hat, an einen alten Gutsherrn zu gerathen, wer zu irgend einem einfachen Beneſizium oder auf Pfarreien, worauf immer nur alte gebrechliche Geiſtliche präſentirt werden, neuſtiftig iſt, muß zwei-, drei-, oft viermal im Leben die Grundgerechtigkeit löſen.

Wieder ein nutzbares Eigenthum ist erblich überlassen, jedoch so, daß zu einer Veräußerung der Consens des Grundherrn erforderlich ist. Einige Güter sind gegen eine jährliche Zinsgilt zum vollen Eigenthum überlassen.

Mit allen diesen Formen des nutzbaren und vollen Eigenthums sind die verschiedenartigsten Lasten und Leistungen in Geld und Naturalien verbunden. Das Laudemium, die Scharwerken, jährliche Stiften und Gilten, Zehnten in allen Abstufungen, so wie fast alle landesherrlichen Prästanden, fallen dem Ackerbauer zur Last.*)

Das Edict VI. zur Verfassungsurkunde §. 8 sagt zwar: „die ungemessene Scharwerk, Frohne, soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden." Allein seit 13 Jahren ist hierin, außer bei den unmittelbaren Unterthanen, so viel als Nichts geschehen; die mit ungemessener Scharwerk Bedrückten haben vergebens um Hilfe gerufen und sich in Processe verwickelt, die ihren Untergang herbeiführten.

Durch diese Scharwerk ist der Landmann gerade in der schönsten Zeit, zur Saat- und Erntezeit, von der Feldarbeit abgehalten. Allein auch der Staat nimmt keinen Anstand, ihn zu jeder beliebigen Zeit zu Wasser- und Straßenbauten anzuspannen. In einem nassen Frühlinge oder Herbste, wo der Landmann die schönen Stunden oft mit Kummer zählt, wo das Glück seines Hauswesens von

---

*) Vergl. die Verhandlungen über die Verwendung der Staatseinnahmen. Seite 140 sqq.

Einem richtig benutzten oder versäumten Tag abhängt, steht der Gerichtsdiener gerade bei gutem Wetter vor seinem Fenster und ruft: „Morgen auf die Straße."

Am schlimmsten sind die ehemaligen Klostergrundholden und die Weinbauer daran. Anforderungen an die ersteren, welche unter der Herrschaft des Krummstabes nie in ihrer ganzen Strenge durchgeführt wurden, sollen jetzt vollständig erfüllt werden. Ein solcher Bauer aus meiner Gegend, erzählt der Abgeordnete v. Anns (9. August), hat 160 Tagwerk Feld, auf dem er in einem guten Mitteljahr 180 Scheffel Getreide erndtet. Davon muß er 55 Scheffel Gilt und ungefähr 15 Scheffel Zehent abgeben. Bedarf er außerdem etwa 40 Scheffel zur Speise für zehn Personen und 33 Scheffel zur Saat, so bleiben ihm 37 zum Verkauf: aus deren Erlös soll er nun die Kosten für grundherrlichen Kleindienst, soll er das Scharwerkgeld, Dienstbotenlohn, Reparaturen, Steuern, Gemeindelasten und den Unterhalt der Familie bestreiten. Kein Wunder, daß die Ganten an der Tagesordnung sind.

Die Wohnungen der Häcker sind zerfallen. Der Häcker, der bei der Anlage seines Weinberges schon bedeutende Auslagen hat, kann in einer Reihe von Jahren auf keinen Ertrag rechnen. Tritt endlich der Segen einer Weinlese ein, dann steht hier der Rentbeamte und fordert die schuldig gebliebene Staatssteuer, dort der Gemeindeeinnehmer wegen der nicht entrichteten Gemeindeumlagen, da der Kapitalherr wegen der Zinsen, dort der Bäcker u. s. w. Der Häcker ist entweder gezwungen, den Wein schon in den

Beeren zu veräußern, oder die Execution tritt ein. Kein Wunder, wenn man bei den Häckern abgedorrte Gesichter und so viele früh gealterte, scelettähnliche Menschen sieht: weil ihnen alles gleichgiltig geworden, hört man gegenwärtig fast keine Klage mehr und höchstens den Wunsch, die Regierung möchte die Weinberge übernehmen und den Häckern Taglohn geben.

In dieser Lage schmachten beinahe 12,000 Häckerfamilien im Untermainkreise: der Weinzehente trägt hauptsächlich zu ihrem Ruin bei. Die Bestimmung der Lesezeit erfordert nämlich die Uebereinstimmung der Polizeibehörde mit dem Zehentherrn. Erklärt nun der Rentbeamte, die Zeit sei noch nicht da, den Zehent einzusammeln, so muß die Polizeibehörde ihm nachgeben, es treten unerwartete Naturereignisse ein und vermindern den Ertrag um die Hälfte oder sind in ihren Folgen so nachtheilig, daß sie auch die Erndte des folgenden Jahres zerstören. So konnte wegen der verspäteten Weinlese des Jahres 1829 beinahe kein einziger Weinberg mehr gedeckt werden, die Reben erfroren, das Jahr 1830 war ein Mißjahr.

Durch den Besitz des Zehentweines tritt die Behörde mit dem Häcker in Concurrenz: die Zehentweine werden von den Behörden versteigert; Jedermann wartet auf diese Versteigerung und kauft vorher den Weinbergbesitzern nichts ab. Und nun bestimmen noch gar die Zehentweine, welche oft sehr niedrig abgehen, den Preis des Weines.

Ein weiteres Hinderniß der Landescultur sind die Weingilten: der Besitzer eines Weinberges möchte bei be-

schränktem Absatze den Weinberg vielleicht aufgeben und in andere Felder umwandeln; allein es lastet auf demselben eine Weingilt, und jener muß Weinbauer bleiben.

Vorzüglich in jenen Gegenden, wo das Leibgehege noch besteht und funfzehn bis zwanzig Stück Hochwild in jeder Nacht ganze Strecken zerstören können, ist ferner das Wild eine wahre Landplage. Die Gesetze, statt für die Jagdberechtigten Abschreckungsmittel zu sein, machen es dem Beschädigten fast unmöglich, seine Klage anzubringen, und verwickeln ihn oft noch in Kosten. „Ihr laßt Euer Hornvieh in die Felder laufen, und dann sagt Ihr, es sei Wild gewesen," so fährt der Förster die Bauern an, wenn sie den Wildschaden abgeschätzt wissen wollen.

Wie ist nun bei allen diesen Hindernissen der Cultur, bei allen diesen Abhängigkeitsverhältnissen des Ackerbauers eine erfreuliche Landescultur möglich? Warum sollte z. B. Jemand bei streng leibfälligen Gütern eine Verbesserung unternehmen, von der derselbe nicht mit Zuversicht erwarten kann, daß sie ihm während seines Lebens allen Vortheil bringen werde? Welche Cultur ist wohl da zu erwarten, wo der Grundherr das Recht hat, dem Unterthan die Verbesserung des Gutes sogar zu verbieten?

Wenn der mit Abgaben überladene Bauer tagtäglich von Morgens 4 Uhr bis Abends 8 Uhr geackert und gesäet, geerndtet und gedroschen hat und dann sieht, daß ungeachtet alles Arbeitens und Cultivirens für ihn und seine Kinder nichts übrig bleibt, als Erbsensuppe und Sauerkraut, schwarze Nudeln und schwarzes Brot, wenn er

Schmied, Wagner und Sattler nicht bezahlen kann, von Amtleuten und Rentamtsboten überlaufen und executirt wird, dann kriegt er das Cultiviren endlich satt. — —

Vergebens haben seit mehr als einem Jahrhundert über dreihundert landesherrliche Verordnungen die Hebung der Landescultur bezweckt: vergebens hat man bei den Ständeversammlungen von 1822, 25 und 28 die Landescultur zur Berathung zu bringen gesucht. Ein eigenes Mißgeschick schien bisher obzuwalten.

Jetzt müssen die Forderungen der Vernunft und der Zeit auch in diesem Gebiet geltend gemacht werden. Es handelt sich um nichts weniger als um die physische und moralische Emancipation des Landmannes.

Neun Anträge auf Vorlage eines Landesculturgesetzes waren nacheinander in der Kammer gestellt worden: der Freiherr v. Closen vor Allen hatte ein vollständiges Gesetz unter der Form von 71 Anträgen vorgelegt.

In der Debatte vom 3. bis zum 13. August wurden die Mittel zu jener Emancipation besprochen. Diese Mittel sollten alle streng rechtlich sein. Verminderung der Abgaben, sagte Rabel, könne das Bayrische Volk vom Verderben retten; es sei jetzt höchste Zeit dazu, dieselbe lasse sich gar leicht durch Vermeidung von Luxus- und unnöthigen Bauten, durch freiwillige Opfer, welche die Zeit gebiete, ins Werk setzen. Eben so gebieterisch zwinge die Zeit, die Volkslast gleichheitlich zu vertheilen; es streite gegen die Weisheit und die Grundsätze des Socialvertrages und der Civilisation, die Lasten einseitig aufzubürden: alle

Staatsbürger müßten nach ihren Verhältnissen zum allgemeinen Staatszweck concurriren.

Die Gebundenheit der Güter, sagte man ferner, müsse aufgehoben werden; gerade der große Gutsbesitzer betreibe seine Wirthschaft mit der geringsten Umsicht, gerade große Güter unterliegen der Gant, und Familien, welche durch Abtrümmerung des Gutes einen drängenden Hypothekengläubiger befriedigen könnten, würden ganz und gar von Haus und Hof vertrieben. Großen Eigenthümern werde immer eine besitzlose Menge gegenüberstehen. Warum denn der Rheinkreis in seiner Productionskraft so berühmt sei? Weil dort wenig große Güter bestehen, das Land durch den Spaten bearbeitet werde und eigentlich Gartenwirthschaft herrsche.

Hiergegen ward eingewandt, daß die Auflösung der Gebundenheit doch nicht unbeschränkt auszusprechen sei; sonst könne es dahin kommen, daß der Grundbesitz auf so kleine Theile zersplittert werde, die nicht hinreichen, eine Familie zu nähren. Statt Wohlstand werde Armuth, statt erwerbsamer Landeigenthümer werden Bettler und Diebe erzeugt werden. Schon jetzt habe man in Bayern ganze Dörfer, welche ein Bild solcher Armuth und Erniedrigung darbieten. In den Dörfern Blöckenthal und Forsthardt, Landgerichts Vilshofen, haben die meisten Familien kaum 2—3 Tagwerk Grund, und dieser sei noch schlecht genug: wenigstens der dritte Theil der Bewohner sei immer in den Gefängnissen, jedes dieser Dörfer habe eine eigene Gendarmeriestation, kein Mensch dürfe ohne polizeiliche

Absolut mit Nein Ernst gibt, und die Beiden, die, wie Sie sagen, sich lieben, sind nicht ernst, sind nicht Ernst.

Es wäre Zeit, wo Wer Ernst, Ernst, daß die Menschen, die sich lieben, sich finden und sich angehören, wie es die Natur will. Ich will nicht von Romeo und Julia, noch von Wilhelm Meister, ich will nicht von irgendeinem Roman oder irgendeiner Novelle sprechen, sondern ich spreche von der Wirklichkeit, die Sie selbst in Ihrem Leben erfahren haben, und ich frage Sie, ob Sie nicht eine Verbindung, wie Sie sie voraussetzen, für unmöglich halten, wenn sie nicht auf Liebe gegründet ist?

Die Meinung der Meisten, gegen Sonst, daß Ehe nur eine Versorgungsanstalt heutzutage geworden ist, ist eine Meinung, die ich nicht teilen kann, und die ich nicht gelten lassen will. Ich will nicht sagen, daß sie nicht wahr ist, daß sie nicht eine Bedeutung hat, daß sie nicht in vielen Fällen eine Wahrheit ist, aber sie ist nicht die Wahrheit, sie ist nicht die Wahrheit, die ich will, die ich suche, die ich verlange, und die ich auch finden werde. Ich will nicht sagen, daß sie nicht auch gefunden wird, daß sie nicht auch gefunden werden kann, daß sie nicht auch gefunden werden muß, aber sie ist nicht die Wahrheit, die ich will, die ich suche, die ich verlange, und die ich auch finden werde. Ich will nicht sagen, daß sie nicht auch gefunden wird, daß sie nicht auch gefunden werden kann, daß sie nicht auch gefunden werden muß, aber sie ist nicht die Wahrheit, die ich will, die ich suche, die ich verlange, und die ich auch finden werde.

Von der gänzlich endlich, oft mit dem Ton der Klagenden.

Wenn Frage und Ton bei der Bildung von schwachen Zeiten, wie wir gesehen haben, nicht immer übereinstimmen, so ist dieses Mißverhältniß, das in einer Sprache, wie die unsrige, schon durch Wörter und Töne dahin, wo der Ton ist, ausgedrückt werden kann, in der Bildung der Zeiten nicht möglich.

Wenn Frage, und der Ton dieser, die Bejahung sowohl, als die Verneinung in gleicher Leichtigkeit ausdrücken, und dieses auch durch Wörter geschehen kann, so geschieht dieses durch die Bejahungs- Fragewörter nicht.

Alle diese Fragewörter setzen Bejahung voraus und sind, wie wir gesehen haben, nur Mittel, die Bejahung zu erhalten, oder zu bestätigen, wenn sie schon da ist. Sie können also nicht Mittel sein, die Verneinung zu erhalten, oder zu bestätigen? Es sollte sie demnach auch keine Sprache haben, und wir haben sie auch nicht, wie wir gesehen haben.

Bejahung kann nur, durch einen Ton der Bejahung, durch Wörter, die Bejahung ausdrücken, und durch Fragewörter, die Bejahung voraussetzen, erhalten werden. Verneinung kann durch einen Ton der Verneinung, durch Wörter, die Verneinung ausdrücken, und durch Fragewörter, die Verneinung voraussetzen, erhalten werden.

Bejahung kann nur, durch einen Ton der Bejahung, durch Wörter, die Bejahung ausdrücken, und durch Fragewörter, die Bejahung voraussetzen, bestätigt werden. Verneinung kann durch einen Ton der Verneinung, durch Wörter, die Verneinung ausdrücken, und durch Fragewörter, die Verneinung voraussetzen, bestätigt werden.

Gutes, aus schlechtem Erndtewetter, aus Veruntreuung seiner Dienstboten entstehen würde.

Die Fixirung des Zehenten schlage zu einem Gewinn für die Moralität aus. Was für einen Eindruck es wohl auf den Bauer machen müsse, wenn er seinen Seelsorger mit seiner Köchin von Haus zu Haus ziehen und sich vor jedem Gänsestall mit dem Bauer und der Bäuerin streiten sehe? Ob es die Moralität der Pfarrkinder hebe, wenn sie mit ihrem geistlichen Lehrer des Besitzes wegen in Processen liegen?

Gegen diese Vorschläge sagte man: Ist es den Reformfreunden Ernst damit, daß sie den Guts-, Frohnd- und Zehentherren bei der Umwandlung ein volles Aequivalent ihrer bisherigen Rente wollen zukommen lassen, so heißt das ja nur die Last, die der Bauer bisher auf der rechten Schulter getragen, auf die linke legen. Wird der Zehent nicht gleich vom Acker aus eingefahren, so ist zu fürchten, daß von unredlichen Zehentholden nur die schlechtesten Früchte, nur der Abfall vom Getreide geliefert werde. Es ist für den Bauer immer unangenehm, wenn er von der schon eingefahrenen Erndte wieder einen Theil abgeben muß. Er wird sich zu Veruntreuungen verleiten lassen und so werden nach wie vor Processe unvermeidlich sein.

Und wenn man auch den Pfarreien in dem fixirten Zehent ein volles Aequivalent des früheren giebt, so erleiden sie doch dadurch einen Verlust, daß sie die Gebäude, deren sie bisher wegen des Naturalzehents bedurften, müssen verfallen lassen.

Durch die Aufhebung der gegenwärtigen Zehentperception werden viele Familien, die bisher bei dem Sammeln der Zehentgarben verwendet wurden und im Winter ihren Unterhalt in dem Zehentstadel fanden, Beschäftigung und Unterstützung verlieren. So gerade entzieht man dem gering bemittelten Landmann noch die letzte Gelegenheit, sich zu ernähren. Was nützt es, wenn man dem Einen nimmt, um dem Andern zu geben?

Bei schlechter Erndte würde der Bauer übrigens auch von dem fixirten Zehent einen Nachlaß begehren und der Zehentherr würde ihn kaum abschlagen können.

Was die gänzliche Ablösung der Leistungen und Reichnisse betrifft, so werden gerade die kleinen Eigengrundbesitzer unter derselben leiden. Kleine Leistungen, die ihnen als jährliche Rente eine Unterstützung waren, werden ihnen, wenn sie einzeln abgelöst werden, dann und wann nur ein geringes Capital einbringen, das sie nicht wieder anlegen können, das sie ausgeben, so daß ihnen ihre Rente unversehens und ohne daß sie den Ersatz merkten, entschwunden ist.

Abgeschaffte Lasten kehren übrigens meistens in einer anderen Gestalt wieder. Im Rheinkreise, in ganz Frankreich bezahlt man keine Laudemien mehr; allein die dem Staate dort früher zugeflossenen grundherrlichen Einnahmen mußten auf andere Weise aufgebracht werden: bei jeder Veräußerung nicht blos freier Landwirthschaftsgüter, sondern auch aller Häuser in den Städten so wie auf dem Lande müssen vier Procente des Kaufpreises als Enregistrements-

gleite von der Abendröthe gleich weiter, wenn auch, wie
es scheint, nicht ganz so schnell wie vorher.

Abgleich sind, wie Sterne mit Blick gemessen werden,
doch nicht alle Sterne gleich weit von uns entfernt. Es
haben eigenthümliche Bewegungen.

Die Sonne, der Mittelpunkt unseres Welt- und
Sonnensystems, ist ein Stern, der sich mit seinen Planeten
und Monden, Kometen und Meteoren, Nebelflecken und
Sternschnuppen, Sternhaufen und Milchstraßen, Sternbildern
und

des Schuldners steht. Das Ewiggeltinstitut wartet nicht, nimmt auf keinen Mißwachs Rücksicht, es fordert seine Interessen streng und auf die Stunde. Zuerst läßt es pfänden, nimmt dem Bauer die Mittel, um sich wieder aufzuhelfen, und läßt ihn endlich von Haus und Hof vertreiben.

Man denke sich alle Grundbesitzer in Bayern auf einmal als freie unbelastete Eigenthümer; wie lange wird sich dieser Zustand erhalten? Nicht länger als bis zur ersten Veräußerung des Gutes oder bis dasselbe in den Erbgang käme! Der neue Besitzer, da er für das verbesserte Gut einen höheren Kaufpreis als sein Vorgänger zu bezahlen hat, oder der Uebernehmer, welcher seinen Geschwistern ungleich größere Erbtheile oder Heirathsgüter zu entrichten haben wird, muß sein freies Anwesen mit Schulden belasten oder einen noch größeren Betrag jährlich an Capitalszinsen leisten als früher die grundherrlichen Prästanden betrugen.

Der dermalige Zehentpflichtige hat sein Gut um einen geringeren Preis erworben, weil es mit dem Zehent belastet ist und wenn er es als zehentfrei verkauft, so wird er den Kaufpreis um den Capitalsbetrag der früheren Zehentverbindlichkeit erhöhen. Der Käufer wird also den zehnten Theil seiner Erndte nur als den ihm gebührenden Betrag eines baar bezahlten Capitals zurückbehalten können.

Durch Umwandlung und Ablösung bildet sich also kein neues Verhältniß, sondern nur eine neue, vielleicht drückendere Form des alten Verhältnisses. Es giebt bis

mit Absolution, in der vollkommen, wie Maaria am Kreuze, Jesus Christus, der Gekreuzigte, ihr Alles war, das sie nicht mehr verlassen hatte, das sie nicht mehr verlassen wollte, das sie nicht mehr verlassen konnte, das sie nicht mehr verlassen durfte, das sie nicht mehr verlassen sollte, das sie nicht mehr verlassen durfte, das sie nicht mehr verlassen sollte in der Liebe zu Jesus. Und so hat sie denn auch ihre Liebe zu Jesus nicht verlassen, und Jesus hat sie nicht verlassen, und sie hat

Formen, unter denen der Eigenthümer sein Gut zu nutzbarem Eigenthum dahingiebt. Die Worte Cultur, Freiheit, Humanität, unter deren Schutz Ihr kämpfet, dienen einem dem Eigenthum feindlichen Geist zum Versteck. Im Namen der Humanität könnt Ihr consequenter Weise Jemandem, der zwei rechtlich erworbene Röcke hat, den einen nehmen. Das Recht muß streng aufrecht erhalten werden, sonst weiß am Ende Niemand mehr was recht, was unrecht ist.

Kirche, Adel und Thron stehen fest auf Grund und Boden, und sie haben ein Recht auf dieses Bestehen. Rüttelt man am Grund und Boden, so rüttelt man an ihrem Bestehen, an ihrem Recht.

Befindet sich denn übrigens der Adel in einer so glänzenden Stellung? Er ist allenthalben heruntergekommen, er hat in jenen Jahren, als der Rechtshaß der Revolution auch nach Deutschland kam, viele Opfer bringen müssen. Warum hat man mit dem Grundhelden so viel Mitgefühl und mit dem Grundherrn so wenig?

Die Abstimmungen von 22. und 23. August 1831 geben folgende Resultate. Die Kammer beschloß mit 86 gegen 10 Stimmen, die Staatsregierung zu bitten, daß auf den Grund der von dem Freiherrn von Closen gestellten 71 Anträge, die mit Abänderung und Zusätzen versehen waren, ein Gesetz über Landescultur möge erlassen werden. Sie beschloß, daß vor Allem der Grundsatz aufgestellt werde: die Gebundenheit der Güter ist aufgelöst, sie setzte ein Minimum für Gutszertrümmerungen fest, sie trug darauf an, daß der Zehent fixirt und daß in der Folge kein

Neubruchzehent eingeführt werde, daß der Frohnddienst in eine jährliche Abgabe umgewandelt werden könne, daß die Laudemien fixirt werden, daß alle Güter, welche dem Staat unter was immer für einer Form grundbar sind, in bodenzinsige Güter umgewandelt, für eine Umwandlung bei allem Grundbesitz von Corporationen und Privaten Normen aufgestellt werden, daß der Maaßstab der Ablösung für ständige Renten mit dem 25fachen Betrag, für unständige aber mit dem 20fachen Betrag der abzulösenden Rente angenommen werde; daß in den Kreisen des Königreiches unter Garantie des Staates zum Behuf der Ablösung der Grundlasten Creditanstalten errichtet werden mögen, welche Capitalien zu 4 Procent unter der Bedingung ausleihen, daß dieselben nur von Seiten der Schuldner aufkündbar und mittelst Annuitäten von 1 pCt. abzutragen seyen, daß der Wildstand vermindert, daß die Tanzmusiken auf dem platten Lande beschränkt, die Verordnungen hinsichtlich der abgewürdigten Feiertage strenger vollzogen werden.

Der Antrag v. Rottecks auf Abschaffung des Zehenten hatte in Baden eine kleine Literatur ins Leben gerufen. Pfarer Müller von Bettberg hatte in einem „Sendschreiben an v. Rotteck," Professor Birnbaum von Bonn in einer anonymen Schrift „über den Ursprung des Zehnten," Geh. Rath Zachariä von Heidelberg in einer Abhandlung „über

Schäden, z. T. an Gebäuden" hat dann der Rat
an von 1000 geschwollen ist (Hja Hjalti, dort ist
Gebäude, Gebäude, Gebäude, Gebäude, Gebäude).

Die Gebäude, die Gebäude, die Gebäude,

und dann Zahlen zuzuordnen wären, und die Zahl 10 ist nicht dabei.

Dieses Argument, das Cantor für unbefriedigend hielt, ist nicht ganz leicht zu verstehen. Es ist aber ein Beispiel für die Art, wie Cantor seine Gedanken entwickelte. Er hatte schon 1873 (siehe oben) bewiesen, daß die Menge der algebraischen Zahlen abzählbar ist. Er wußte also, daß die Menge der algebraischen und der transzendenten Zahlen zusammen überabzählbar ist. Und daß die Menge der algebraischen Zahlen abzählbar ist.

Und dann kam ihm folgender Gedanke: Wenn man die algebraischen Zahlen aus der Menge der reellen Zahlen herausnimmt, bleiben genügend viele übrig, um die Menge überabzählbar zu machen. Wenn man aber nur eine einzige Zahl herausnimmt, bleiben sicher noch genügend viele übrig, um die Menge überabzählbar zu machen. Und wenn man eine abzählbare Menge herausnimmt, bleiben sicher noch genügend viele übrig, um die Menge überabzählbar zu machen.

Das ist ein Beispiel für die Art, wie Cantor seine Gedanken entwickelte. Er hatte schon 1873 (siehe oben) bewiesen, daß die Menge der algebraischen Zahlen abzählbar ist. Er wußte also, daß die Menge der algebraischen und der transzendenten Zahlen zusammen überabzählbar ist. Und daß die Menge der algebraischen Zahlen abzählbar ist.

Und dann kam ihm folgender Gedanke: Wenn man die algebraischen Zahlen aus der Menge der reellen Zahlen herausnimmt, bleiben genügend viele übrig, um die Menge überabzählbar zu machen. Wenn man aber nur eine einzige Zahl herausnimmt, bleiben sicher noch genügend viele übrig, um die Menge überabzählbar zu machen. Und wenn man eine abzählbare Menge herausnimmt, bleiben sicher noch genügend viele übrig, um die Menge überabzählbar zu machen.

in den 1880er Jahren. Im Kinder- oder im Hausflur, wo sie sich gerade befand, hatte sie sich ihre Ecke, wohin sie sich zurückzog, wenn sie Ruhe haben wollte. Dort saß sie, wenn sie nicht gerade mit Kochen beschäftigt war, und las. Sie las alles, was ihr in die Hände kam, und sie las es immer wieder. Sie las Bücher, Zeitungen, Zettel, Reklame, alles. Als Gedruckte gewann. Ein Freund sagte, daß sie ihn an Kant erinnere, der auch nur dann ausgehe, wenn er Bücher zum Lesen habe. Sie hatte sich ihre Ecke so eingerichtet, daß sie nicht aufzustehen brauchte, wenn sie ein Buch brauchte. Sie hatte sich ihre Bücher in Reichweite gelegt.

Sie las, was sie bekommen konnte. Sie las Bücher, die ihr Bruder Alexander ihr schickte. Sie las Bücher, die ihr Schwager Ludwig Ey, der Maler, ihr in die Ecke legte. Sie las Bücher, die ihr Schwager Hermann Esser, der Schriftsteller, ihr mitbrachte. Sie las Bücher, die ihr Schwager Hans Paasche, der Offizier, ihr mitbrachte. Sie las Bücher, die ihr Schwager Hans Paasche, der Afrikaner, ihr mitbrachte. Sie las Bücher, die ihr Schwager Hans Paasche, der Dichter, ihr mitbrachte. Sie las Bücher, die ihr Schwager Hans Paasche, der Mensch, ihr mitbrachte. Sie las Bücher, die ihr Schwager Hans Paasche, der Revolutionär, ihr mitbrachte.

Mit den Jahren 1888, 1889, 1890 verschwand Hans Paasche aus dem Hause. Er ging auf Reisen. Er ging auf Wanderschaft. Er ging auf Abenteuer. Er ging auf Entdeckungen. Er ging auf Forschungen. Er ging auf Kriegszüge. Er ging auf Kriegspfade. Er ging auf Kriegsfahrten. Er ging auf Kriegsreisen. Er ging auf Kriegsmärsche. Er ging auf Kriegsritte. Er ging auf Kriegsgänge. Er ging auf Kriegsflüge. Er ging auf Kriegsschiffe. Er ging auf Kriegsschlachten. Er ging auf Kriegsgefechte. Er ging auf Kriegsgefangenschaften. Er ging auf Kriegsverwundungen. Er ging auf Kriegsgefahren. Er ging auf Kriegsgefährdungen. Er ging auf Kriegsgefährlichkeiten. Er ging auf Kriegsgefährlichkeiten. Er ging auf Kriegsgefährlichkeiten

wo es Kapitän auf Land zu Kriegsdienst verpflichtet hatte und Kapitän Hook, der Kapitän, der ihn zum Kampf mit dem Säbel reizte, der Prinzip so verhöhnte, der Gentleman war, der Schiffe und Leute zu führen wußte, der Kapitän Hook, der Kapitän, der Kapitän war, der Kapitän, der Kapitän, der Kapitän

Gesetz. Wenn er sich nicht wollte, so wollte er sich nur nicht wollen, und so wollte er sich nicht, wenn er sich wollte.

Dies ist die Grundbestimmung gegen die Aristoteliker. Wie sie sich nun mit dem Gegenstande selbst abfinden, ist ihre Sache. Wir haben nur noch einige Bemerkungen zu machen über eine zu ergiebt diese Lehre, und über eine zweite, welche sich auf die Anwendung bezieht.

Was die erste betrifft, so ist Freiwilligkeit, wollende Thätigkeit das eigene Wesen der Tugend. Nicht wenn sie wollte. Das ist ihr Grundsatz, das bekennt sie. Wenn sie sich nicht wollte, so wollte sie sich nur nicht wollen, und so wollte sie sich nicht, wenn sie sich

hatten, als wären sie die Sieg, Sieg und Ruhm zu erringen, und sie waren nicht mehr zu halten. Sie stürzten sich auf die Feinde, wie ein Rudel Wölfe auf eine Herde Schafe, schlachteten Frauen, Kinder und Alte, ohne Unterschied, und ließen nicht eher von ihrem Morden, bis sie alle Einwohner getödtet hatten. Nur eine Gesellschaft von dreyhundert Mann, die sich in einen Thurm geflüchtet hatten, wurden gefangen genommen. Diese Unglücklichen wurden nach Rom geführt, und mußten dort, zum Vergnügen des Pöbels, in der Arena mit wilden Thieren kämpfen. Einige wurden von den Thieren zerrissen, andere mußten sich selbst tödten, und nur wenige wurden begnadigt. Diese Grausamkeit, die Rom gegen seine Feinde ausübte, machte, daß sich alle Völker, die es bekriegte, lieber ergaben, als daß sie sich in Gefahr setzten, ihre Freyheit zu verlieren.

Nachdem Rom alle Völker Italiens unterjocht hatte, fing es an, sich auch außer Italien Länder zu erobern. Es bekriegte Karthago, einen Staat, der sich durch seine Handlung sehr bereichert hatte, und dessen Einwohner sehr tapfer waren. Dieser Krieg dauerte 118 Jahre, und wurde in drey Perioden geführt. Die erste Periode dauerte 23 Jahre, und endigte sich damit, daß Karthago Sicilien, Sardinien und Corsika an Rom abtreten mußte. Die zweyte Periode dauerte 17 Jahre, und endigte sich damit, daß Karthago Spanien an Rom abtreten mußte. Die dritte Periode dauerte 3 Jahre, und endigte sich damit, daß Karthago von Rom ganz zerstört wurde. Die Einwohner wurden alle getödtet, oder in die Sklaverey verkauft. Die Stadt wurde angezündet, und brannte 17 Tage lang. Sie war so groß, daß sie 700,000 Menschen fassen konnte. Als sie zerstört war, ließ der Römische Feldherr Scipio Aemilianus Africanus minor, das Feld, worauf sie gestanden hatte, mit Salz besäen, damit nie wieder Gras darauf wachsen sollte.

in Leitung, auf der Regi- ter Kolben, der in einem Cylinder spielt, und durch Dampf in Bewegung gesetzt wird. Die Dampfmaschinen sind entweder Maschinen ohne Expansion oder mit Expansion. Bei den ersteren wird der Dampf, nachdem er den Kolben vor sich hergetrieben hat, durch den Regulator in die Kondensation geleitet.

Bei den Maschinen mit Expansion wird der Dampf, nachdem er den Kolben eine Strecke weit vor sich hergetrieben hat, durch den Regulator in die Kondensation geleitet.

Die Dampfmaschinen sind ferner entweder Maschinen mit Balancier, welche auf Land- und Wasserfahrzeugen, oder Maschinen ohne Balancier, welche nur auf Landfahrzeugen angewendet werden. Die Maschinen mit Balancier sind wieder entweder solche, bei welchen der Kolben und der Balancier durch eine Kette verbunden sind, oder solche, bei welchen der Kolben und der Balancier durch eine Stange verbunden sind.

Die Maschinen ohne Balancier sind entweder Maschinen mit Kurbel, oder Maschinen ohne Kurbel.

Die Maschinen mit Kurbel sind entweder solche, bei welchen der Kolben und die Kurbel durch eine Stange verbunden sind, oder solche, bei welchen der Kolben und die Kurbel durch eine Kette verbunden sind.

Die Maschinen ohne Kurbel sind entweder solche, bei welchen der Kolben und die Kurbel durch eine Stange verbunden sind, oder solche, bei welchen der Kolben und die Kurbel durch eine Kette verbunden sind.

Das Gewerbegesetz vom 11. Sept. 1825 und die Instruction zum Vollzug desselben waren es, derentwegen 57 Vorstellungen, Anträge und Beschwerden eingelaufen waren. Sämmtliche Gewerbsvereine von Aschaffenburg, von Bamberg, v. Fürth, v. Lichtenberg, v. Rotenburg a. d. T. 17 Gewerbsvereine von Augsburg, 21 von Erlangen, viele Gewerbsvereine von Bayreuth, Culmbach, München, 34 von Nürnberg, 28 von Regensburg, 24 von Schwabach, 40 Gewerbsvereine von Würzburg hatten in Petitionen die Wirkungen jenes Gesetzes geschildert und auf Revision, auf Abänderung desselben angetragen.

Am 28. Juli erstattete der Abgeordnete Hagen im Namen des dritten Ausschusses einen hundert und achtundsechzig Seiten starken Bericht, in welchem er die vorgebrachten Beschwerden beurtheilte. Sie bezogen sich im allgemeinen auf Uebersetzung der Gewerbe, auf hereingebrochene Nahrungslosigkeit, Verarmung und Entsittlichung. Der Referent knüpfte an seine Darstellung noch 28 Anträge und sechs Wünsche, welche sich auf die Hebung der Ehre und Intelligenz der Gewerbsgenossen bezogen.

Kaum waren die Berathungen über das Landesculturgesetz beendet, als diejenigen über das Gewerbswesen begannen. Sie dauerten vom 24. August bis zum ersten September.

Es giebt, hieß es, drei Systeme der Gewerbsgesetzgebung; das erste, das der Zünfte, beruht auf der ursprünglichen Theilung der Arbeit, welche zu fixiren in keines Menschen Macht liegt; es ist ein aristokratisches und ver-

Staat, wo ab Bibliothek, ob in Schloß Ruine, ob Gefängniß. Wo auf der Welt Bücher sind, da schaffen sie Ordnung, ein Register und Inventar, und wo Bücher sind, da sind auch Bibliothekare. Und wo Bücher sind, da sind auch Bibliothekare, die Bücher sind, da sind auch Bibliothekare, die Bücher sind, da sind auch Bibliothekare, die

wollte aber auch eine weise Einschränkung derselben, es wollte Sicherstellung gegen Beeinträchtigungen und Pfuschereien: es wollte die Hindernisse, welche dem Gewerbsbetriebe entgegenstehen, beseitigen, die Ausbildung der Gewerbe fördern, die Industrie im Allgemeinen heben, aber es wollte auch eine gewisse Ordnung in dem Gewerbsbetriebe beibehalten. Ueber diese Tendenzen ging die Instruction weit hinaus.

Der §. 2 des Gesetzes setzte als Bedingung zur Verleihung einer Concession fest, daß ein hinreichender Nahrungsstand nachgewiesen werde: der §. 10 der Instruction definirte dieses Nachweisen eines Nahrungsstandes dahin, es solle nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seien, daß ein mit „den unentbehrlichsten" Hilfsmitteln zum „Beginnen" des Betriebes versehener Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können. Ja, die Instruction fügte hinzu, daß es bei allen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf örtlichen Absatz beschränkt seien, sondern sich entweder durch ihre Bestimmung oder durch Betriebsamkeit des Gewerbsinhabers einen ausgedehnten Markt verschaffen können, keiner weiteren Nachweisung des Nahrungsstandes bedürfe.

In dem Gesetz war ferner der Nachweis der Befähigung zu einem Gewerbe durch Prüfung gefordert. Die Instruction stellte es dem Bewerber frei, ob er sich von der Commission des Ortes, in welchem er sich niederzulassen

verhabe, oder in jedem anderen beliebigen Kreis prüfen lassen wolle, auch überließ sie es ihm, sich, wenn er die erste Prüfung nicht bestanden, sogleich an eine zweite, dritte u. s. w. Commission zu wenden. Auch instruirte sie, daß wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem anderen Handwerk übergehen oder neben seinem bisherigen noch eines treiben wolle, von einer Nachweisung der Lehr- und Gesellenjahre und bei technisch verwandten Gewerben von der Fähigkeitsprobe Umgang genommen werden könne.

Das Gesetz gestattete den Gewerbsgenossen das Recht, wegen einer durch die Unterbehörden neu ertheilten Concession an die vorgesetzte höhere Stelle zu appelliren, der spätere Usus schloß jene von jedem Einspruchsrechte aus.

Durch das Gesetz war die Erlangung einer Niederlagsconcession an gewisse Vorbedingungen geknüpft; der §. 18 der Instruction gab die Niederlagsbefugniß völlig frei und machte sie nicht einmal von der Genehmigung der Ortsbehörde abhängig: es solle genügen, wenn derselben *simple* Anzeige gemacht werde.

Das Gesetz forderte von demjenigen, der sich übersiedeln wollte, einen erneuerten Nachweis der Fähigkeit und des gesicherten Nahrungsstandes; der §. 65 der Instruction erklärte, jede Uebersiedlung solle zwar wie jedes neue Concessionsgesuch behandelt werden, jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anforderung in Bezug auf Nachweisung der Gewerbskunde. —

In Folge dieser Erweiterung eines Gewerbegesetzes bis zu einer fast vollständigen Gewerbefreiheit hat Bayern

in sechs Jahren einen Zugang von 17,000 neuen Gewerbsconcessionen erhalten. Die Beschwerden, welche bei der Kammer von 1831 eingelaufen waren, klagten also wegen Uebersetzung, Verarmung, Concurrenz, eingerissener Pfuscherei, Entsittlichung, Bettel, Unsicherheit des Eigenthums, größerer Sterblichkeit und Auswanderungen.

Die Debatte über diese Beschwerden ergab folgende Sätze und Gegensätze, Anträge und Gegenanträge.

Die ältern Gewerbtreibenden, sagten die Einen, mögen wohl allenthalben den Besitz mit den Neuconcessionirten höchst ungern theilen. Wer im Besitze ist, der ist immer ein Aristokrat und der kleinste ist oft der strengste.

Antwort: Es handelt sich hier nicht um Geltendmachung einer Aristokratie, sondern um Lebenkönnen oder Verhungern. Wenn ein Tisch für sechs Personen gedeckt ist und die Regierung giebt noch sechs anderen die Concession, sich an diesen Tisch zu setzen, so müssen entweder Alle hungern, oder auf Einen, der sich satt ißt, kommt immer ein Verhungernder.

Aber, hieß es weiter, aus dem Urrecht jedes Menschen auf Existenz folgt, daß es ihm gestattet sein muß, seine Geschicklichkeit zu Erringung seiner Existenz anzuwenden, wo und wenn es ihm am geeignetsten erscheint: es folgt aus jenem Urrecht das Princip der Gewerbefreiheit. Kein Bürger hat auf das Recht verzichtet, seine erworbenen Kräfte zu gebrauchen und das seiner Individualität anpassende Wohl zu erringen; was für ein Angriff auf die Rechte der Menschheit wär's, eines Bürgers Freiheit zu

beſchränken, um dadurch dem Andern ein bequemes Leben zu ſichern! Freilich, diejenigen, die durch Neuerungen pecuniäre Nachtheile zu erleiden ſcheinen, werden dieſe Neuerungen ſtets als gefährlich und deſtructiv verſchreien, ſie werden die Blößen des Eigennutzes mit dem prächtigen Aushängeſchild wohlerworbener Rechte zu decken ſuchen.

Antwort: Im Gegentheil! Gerade das Syſtem der Gewerbefreiheit gründet ſich auf den craſſeſten Egoismus, folglich auf Immoralität. Geht es mir wohl, ſo iſt es gleich viel, wie es dem Andern geht, das iſt die Maxime, die bei jenem Syſtem oben an ſteht. Einer ſucht dem Andern ſeine Kunden abzuſpannen, Einer den Erwerb des Andern zu ſchmälern, Einer den Andern zu unterdrücken, gleichviel, welches die Folgen für dieſen ſein mögen. Iſt das nicht immoraliſch? Uebrigens giebt es keine Freiheit ohne geſetzliche Schranken: ungebundene Gewerbefreiheit wird zur Gewerbewillkür. Ihr macht ja ſelber das Exiſtenzrecht eines Menſchen von ſeiner Fähigkeit abhängig: *nun gut*, ſo gebe man der Regierung auf, daß ſie die Fähigkeit eines Menſchen mit Strenge unterſuchen laſſe, bevor ihm die Erlaubniß werde, ein Geſchäft zu errichten.

Wie? Ihr, die Ihr für Preßfreiheit votirt, die Ihr in jedem anderen Kreiſe der menſchlichen Thätigkeit die Bevormundung der Regierung von Euch weiſet, die Ihr den Grund und Boden frei machen wollt, Ihr wollt die Selbſtbeſtimmung des Menſchen in Bezug auf Gewerbebetrieb hemmen?

Antwort: Die conſtitutionelle Freiheit ſchließt die

beaufsichtigende Einwirkung der Regierung in alle Kreise des Lebens nicht aus.

Das regierungsmäßige Gegentheil derjenigen Gewerbefreiheit, die Ihr Gewerbewillkür nennt, ist aber gerade der Art, daß es ebenfalls nur in Willkür ausschlagen kann. Wollt Ihr der Regierung die Aufgabe stellen, daß sie nur, nachdem sie das dringende Bedürfniß erkannt, eine Concession ertheile, so läßt sich auf das Bedürfniß oder die Bedürfnißlosigkeit immer erst aus dem Erfolge schließen, den ein neu gegründetes Gewerbe hat. Die Regierung wird also, weil sie von vornherein entscheiden soll, immer nur nach Willkür entscheiden können. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Regierung nur, nachdem sie den Fleiß und die Erwerbsfähigkeit eines concessionirten Meisters erkannt, demselben die Ansäßigmachung und Heirathserlaubniß ertheilen soll. Nur keinen Rückschritt! Immer vorwärts! vorwärts!

Antwort: Ein Wanderer, der auf seinem Wege an einen Abgrund kommt, wird der auch immer vorwärts! vorwärts! rufen? Er wird keinen Schritt weiter thun, es müßte denn sein, daß er direct vom Bockkeller käme.

Wir haben den Abgrund hinter uns: das war das Zunft- und Kastenwesen. Der Schlendergang des Zunftwesens brachte Pfuscher hervor, während die Gewerbefreiheit, die Concurrenz in ihrem Gefolge, Jeglichen antreibt, seine Erfindungsgabe fleißig anzustrengen. Die Zünfte beuteten das consumirende Publicum aus, während die Concurrenz die Producte zu Gunsten des Publicums billig macht.

Antwort: Da jetzt die Prüfung, welche früher durch die Zunftmeister angestellt wurde, so obenhin betrieben wird, so bringt gerade der neue Usus Pfuscher ins Gewerk, und da mit der Erlangung einer Concession auch das Ansäßigkeitsrecht in einer Gemeinde verbunden ist, so sind die Gemeinden endlich gezwungen, eine Menge brodloser Pfuscherfamilien zu ernähren. Man schmähe doch die alten Zünfte nicht, auch sie waren der Vervollkommnung der Gewerbe günstig. Unter der Herrschaft des Zunftwesens wurde das Schießpulver, das Leinenpapier, die Buchdrukkerkunst, die Luftpumpe, die Augengläser, die Taschenuhren u. s. w. erfunden: der Deutsche Kunstfleiß war zum Sprichwort geworden. Der Bürgerstand war damals wohlhabend, die Städte blühten. Die Zünfte müßten ihrem Wesen nach immer noch bestehen, man hätte nur einige zeitgemäße Verbesserungen anzubringen gebraucht. Es handelt sich hier um die Existenz eines wohlhabenden Mittelstandes, der in seiner compacten Weise Hauptstütze des Bestehenden ist, der aber durch maßlose Concurrenz in eine darbende, frivole, grundsatzlose, egoistische Masse umgewandelt zu werden droht. Glücklich der Staat, der auf dem Wege zur Gewerbefreiheit noch zur rechten Zeit umkehrt. Gewerbsvereine müssen als berechtigte, berathende eingeführt, ihnen muß die Prüfung der Gewerbscandidaten überlassen, der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf Gewerbe wieder hergestellt werden, damit die Städte nicht gänzlich sinken.

Gerade der Umstand, sagte man hiergegen, daß das

alte Verhältniß zwischen Stadt und Land verschwunden ist, sichert die Existenz und den Wohlstand eines Mittelstandes. In Bayern herrscht nicht das Fabriksystem, es giebt hier eine Menge selbstständiger Meister, die am eignen Heerde entweder auf eigene Rechnung oder auf Bestellung für einen bestimmten Verleger arbeiten. Sie haben ein kleines Eigenthum, ein Haus, ein Stück Feld, eine Kuh oder noch einige Geisen. Dies Verhältniß darf nicht gestört werden. Ist es denn gerecht, dem Gewerbsmanne vorschreiben zu wollen, an welchem Orte er sein Gewerbe treiben müsse? Kann er nicht vielmehr fordern, daß er sich da niederlassen dürfe, wo er am wohlfeilsten fabricirt? Sollen wir vielleicht wieder Wache halten an den Thoren, um ein Paar Stiefel, welche ein Landschuster in die Stadt bringt, wegzunehmen?

Antwort: Man höre dagegen folgende Thatsachen. Nach dem letzten Gewerbegesetz haben Bewerber, welche in den Städten die Aufnahme nicht erhielten, sich an die nächsten Landgerichte gewandt, in denen sie die nachgesuchten Concessionen ohne Umstände erhielten. Die Behörden, unbesorgt wegen der Erhaltung des Nahrungsstandes in den ihrer Aufsicht nicht unterworfenen Städten, gestatteten solche Ansäßigmachungen unmittelbar an den Grenzen der städtischen Gemeinden, nicht zweifelnd, daß ihre Ansiedler schon dieser Nachbarschaft wegen ihre nothdürftige Nahrung finden würden. Nun haben die Gewerbsleute in den Städten größere Lasten zu tragen: Wohnung, Verkaufsläden, Arbeitslöhnung, Landwehrsverbindlichkeit, das Alles fordert

von ihnen den Aufwand größerer Summen, folglich ist ihnen die Concurrenz der Gewerbsleute aus den Landgemeinden eine sehr gefährliche.

Aber eine Concurrenz, die, weil sie die Waaren billiger macht, wieder zum Vortheil des consumirenden Publikums ausschlägt.

Antwort: Ist das ein wirklicher Vortheil, den der eine Theil des Publikums auf Kosten des anderen davonträgt? Zu welchem Vortheil übrigens die Concurrenz gereiche, ersieht man daraus, daß das Publikum bei einer Uebersetzung des Metzgergewerkes stinkiges Fleisch, bei einer Uebersetzung des Bäckergewerkes alte Waare, und von den anderen Gewerbsleuten solche Waaren bekommt, die des gedrückten Preises wegen leichtsinnig und nur für den Augenblick gemacht werden müssen. Gewerbswillkür und Concurrenz ist der Sturz alles Gewerbes überhaupt, weil ein reeller Geschäftsbetrieb ohne Ehre, die früher Zunftehre war, und ohne Moralität, die früher Zunftmoralität war, nicht bestehen kann.

Doch wir sehen gar nicht den gesunkenen Zustand, über den Ihr Euch beklagt; seht diese prächtigen Läden —

Zeichen der Gesunkenheit, weil man jetzt nur noch durch äußere Pracht und Schein anlocken zu können glaubt —

Die Salzconsumtion hat zugenommen —

Zeichen, daß man in seiner Armuth und Herabgekommenheit schon hauptsächlich auf Kartoffeln mit Salz angewiesen ist —

Das Capital der Brandassecuranzgesellschaft ist in der Zeit von fünf Jahren um 29 Millionen gestiegen —

Zeichen der Armuth, weil gerade der Verschuldete sein Haus recht hoch versichert und dann wünscht, es möchte abbrennen, damit er nur etwas Geld herausbekomme —

Die Ehen haben sich in der Zeit von 1825—1830 bedeutend vermehrt —

Schlimm genug! Jeder Handwerksbursch darf jetzt ein Geschäft anlegen, wird ansäßig, heirathet und wird der Stifter einer Bettlerfamilie —

Aber der eheliche Zustand ist ein moralischer, jeder Mensch hat ein Recht auf die Ehe —

Arme Ehen jedoch befördern die Immoralität und hindern gute Kindererziehung.

Die Armuth, sagten die Vertheidiger der Gewerbefreiheit und Regierung weiter, ist eine Schickung, der man sich ergeben muß und welcher keine Gesetzgebung abhelfen kann. Es giebt Gewerbe, die schon nach ihrer Natur nicht reichlich nähren, sondern nur den Taglohn und höchstens einen kleinen Ueberschuß gewähren. Dem Loose eines Familienvaters, der ein solches Gewerbe gewählt hat, in eine Krankheit fällt oder den das Alter beschleicht, kann durch die weiseste Regierung nicht vorgebeugt werden. Bei Vielen ist die Armuth aber auch Folge der Ueppigkeit, der Maaßlosigkeit im Ausgeben, welcher wiederum keine Regierung, so wie die Regierungen heutzutage liberal sind, entgegentreten kann. Es giebt Gewerbtreibende, welche, verführt durch den Wohlstand anderer Gewerbsgenossen, verführt durch die Eitelkeit

der Weiber, durch Lotterie, durch die eitlen Erwartungen, die sie erregt, sich ungemessenen Genüssen hingeben, Handwerker, denen es nicht genügt, durch Fleiß zu einem mäßigen Vermögen zu gelangen, sondern die wünschen, schnell und mühelos reich zu sein oder doch so zu leben, als ob sie reich wären.

Antwort: Gerade früher gab man mehr aus als heute. Da, wo der Gewinn sparsam zufließt, da, wo für das Nothwendige die Groschen und Sechser nicht eingehen wollen, da fürchte man nicht, daß Ueppigkeit die Gewerbsleute ruinire. Es ist im Gegentheil bereits dahin gekommen, daß viele Gewerbsleute in der Hauptstadt Abends noch nicht wissen, ob und wo sie am andern Morgen Arbeit und Brot finden werden. Nicht Gewohnheit, wohl zu leben, nicht das Bestreben, leicht zu erwerben, ist es, was die heutigen Gewerbsleute charakterisirt. Jeder hat mit dem Hausbedarf genug zu thun, muß genau rechnen, fleißig arbeiten, sonst kommt er nie dazu, sich einen Nothpfennig zurückzulegen. Freilich ist der Handwerker jetzt fast schon zum Taglöhner herabgesunken; der Geldaristokratismus wird den Mittelstand noch aussaugen und unterdrücken. Schon ist demjenigen, der im Großen fabriziren kann, gestattet, überall Niederlagen anzulegen. Der Handwerker, der es durchzusetzen vermag, daß er einen Laden eröffnet, concurrirt auf eine gefährliche Weise mit seinem Gewerbsgenossen, der keinen Laden hat. Kein Gewerbsmann sollte Niederlagen halten dürfen als bei Kaufleuten, noch weniger sollte

er seinen Laden auch noch mit fremdem Fabrikat ausstatten dürfen. —

Aber das natürliche Recht nicht allein, sondern auch frühere Verordnungen bringen es mit sich, daß Jeglicher seine Producte an jeglichem Orte veräußern und Niederlagen errichten darf. —

Das Handeltreiben des Handwerksmannes untergräbt die Moral. Besorgt die Frau den Laden, so leidet die Haushaltung, Kinder und Hausgenossen bleiben ohne Aufsicht; besorgt ihn die erwachsene Tochter, welchen Verführungen ist die arme unerfahrene Person ausgesetzt! Der Laden täuscht die Abnehmer: sie glauben solide Waare zu kaufen und kriegen Fabrikarbeit. Das Ladenhalten hindert den Aufschwung der Gewerbe, weil der Handwerksmann abgehalten wird, sich nur mit Verfertigung und Verbesserung seines Fabrikats zu beschäftigen; es greift in die Rechte der Kaufleute ein und schleppt das Geld ins Ausland. —

So soll also eine Ständesonderung, eine Theilung der Arbeit nach Art der Zünfte wieder eingeführt werden? Man erwarte nicht von dem liberalen Sinne der Regierung, daß diese die unausführbare Arbeit übernehme, den Gewerbebetrieb bis ins Kleinste zu beaufsichtigen und zu bevormunden! —

Wenigstens muß den Gewerbsvereinen und den Gemeinden eine Aufsicht, zum Beispiel über Lehrjungen und Gesellen gestattet sein. Bei den gedrückten Preisen hilft sich jetzt der Meister damit, daß er eine Menge Lehrjungen

annimmt, denen er keinen Lohn zu geben braucht, für die er sogar noch Lehrgeld erhält. Und wenn er sie noch etwas lehrte! Aber er braucht sie als Domestiken, zum Kinderwarten — Concurrenz der Lehrjungen mit den Kindermädchen. Hat so ein Bursche, wie man sagt, ausgelernt, so ficht er als unwissender Gesell im Lande herum und fällt endlich als unwissender Meister seiner Gemeine zur Last. Es muß ein Maximum für die Zahl der Lehrburschen, die ein Meister halten dürfe, angesetzt werden. —

Beschränkung der Freiheit! Wer will bestimmen, wenn er nicht willkürlich bestimmt, wie viel Lehrlinge ein Meister zweckmäßig gebrauchen könne. —

Das Fechten muß streng verpönt, für die Gesellen eine bestimmte Wanderzeit angesetzt und eine Definition gegeben werden, was es heiße, in die Fremde gehen.

Da nun, so schlugen diejenigen, welche die Gewerbe durch strenges Gesetz heben wollten, weiter vor — da nun bei der laxen Ausführung des Gewerbsgesetzes immer ein Uebermaaß der Production stattfinden wird, so möge die Regierung Niederlagen anlegen, in welchen zur Hebung derer, welche ihre Arbeit nicht loswerden können, die Producte zu den niedrigsten Preisen angekauft werden. Auf dem Wege der Versteigerung würden diese Waaren dann loszuschlagen sein. —

Concurrenz der Regierung mit den Handwerkern! Noch größerer Druck der Armen, welche ihre Waare „zu den niedrigsten Preisen" losschlagen sollen! Und Ungerechtigkeit gegen die, welche noch etwas haben, deren Waare

in Folge jener Versteigerungen im Preise sinken wird und die endlich selber zu solchen werden müssen, welche für die Königl. Niederlagen „zu den billigsten Preisen" arbeiten!

Zu niedrigen Preisen muß aber angekauft werden, weil sonst gleich Jeder unter dem Vorwande, keinen Absatz zu finden, kommen und seine Producte einschwärzen würde, um sich die weitere Mühe des Absatzes zu ersparen. — —

Die Majorität der Kammer vereinigte sich endlich zu folgenden an die Staatsregierung zu bringenden Anträgen: Bei Verleihung einer Gewerbsconcession möge nicht blos der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jener der bereits Berechtigten berücksichtigt werden; bei unproductiven örtlichen, in der Regel auf den Bedarf des Ortes beschränkten Gewerben mögen neue Concessionen nur im Falle des Bedarfes verliehen werden; es möge gesetzlich bestimmt werden, daß künftig nur denjenigen neuen Gewerbsmeistern die Ansäßigmachung und Heirathserlaubniß ertheilt werden solle, welche hinreichende Beweise ihres Fleißes und ihrer Erwerbsfähigkeit geliefert haben, daß ferner, ehe einem Concessionisten die Ansäßigmachung gestattet und die Verehelichung bewilligt werde, vorerst die betheiligte Gemeine vernommen und derselben die Berufung zur zweiten Instanz offen gelassen werde. Es möchten die Polizeibehörden, Magistrate und Kreisregierungen angewiesen werden, aufmerksam zu sein, daß durch Verleihung neuer Gewerbsconcessionen die bereits vorhandenen Gewerbsleute in ihrem Wohlstande nicht erschüttert werden, ohne jedoch das natürliche Recht eines jeden einzelnen Staatsbürgers zur Ansäßig-

machung auf ein Gewerbe, das ihn und seine Familie ernähren kann, auf eine willkürliche Weise zu beschränken." Es möchte die Instruction zum Vollzuge des Gewerbegesetzes bald aufgehoben werden. Es möchten in die Gewerbsordnungen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Annahme allzuvieler Lehrlinge aufgenommen, es möchte insbesondere bestimmt werden, daß jeder Meister nur so viel Lehrlinge annehmen dürfe, als derselbe zweckmäßig zu beschäftigen vermöge, und daß hierüber die Vereinsvorsteher zu wachen haben. Es möchten Bestimmungen über das Wandern, die Wanderbücher erlassen, strenge Maßregeln gegen das Fechten angeordnet werden, und daß jeder Meisterrechtsbewerber verbunden sei, sich ausschließlich bei der von der Polizeibehörde des Orts seiner Ansäßigmachung angeordneten Prüfungscommission prüfen zu lassen. Es möchten in allen kleineren Städten und Märkten, wo bisher die Innungen bestanden, auch Gewerbsvereine errichtet werden. Um die Ehre der Gewerbsgenossen fester zu begründen, möchte kein Stand im Staate von Betreibung der Gewerbe gesetzlich ausgeschlossen werden. In allen Kreishauptstädten möchten Gewerbsschulen errichtet, in allen Kreisen besondere Gewerbsstatistiken hergestellt und fortwährend ergänzt werden.

Die Kammer stellte im Ganzen sechzig Anträge, welche am 12. September an die Kammer der Reichsräthe gingen.

Die Anstellung des Hauptmanns v. Möllenbeck als Censor in Karlsruhe war es während dessen, in welcher die Badischen Abgeordneten eine illiberale Handlung der Regierung zu erkennen und rügen zu müssen glaubten.

Diese Maßregel, sagte Welcker am 20. Juli, habe überall einen fatalen Eindruck gemacht, ja, noch anderweitige Thatsachen, die damit in Zusammenhang stehen, könnten diesen Eindruck wohl verstärken und in Manchem sogar einen Zweifel über das wahre System der gegenwärtigen Vertreter der Krone erregen. Finde sich schon jetzt der Constitutionalismus in den politischen Zeitungen Badens wenig vertreten, sei es vielmehr einer Badischen Zeitung gestattet, die absoluten Staaten zu preisen, die constitutionellen aber, besonders die kleinen, als verächtlich und unglücklich darzustellen, die Wirksamkeit der Ständeversammlung und das ganze ständische Wesen mit Spott und beleidigenden Ausdrücken anzugreifen, selbst die Minister, insofern sie „den Neuerern" sich blindlings hingäben, als kopflos darzustellen und einen Badischen Polignac herbeizuwünschen, so werde fast die Versicherung derer glaublich, welche für das Jahr 1831 ein gleiches Reactionssystem wie im Jahre 1825 prophezeien.

v. Rotteck fügte hinzu, bei dem vorliegenden Falle seien sehr hohe und wichtige Interessen des Staates im Spiel. Wie man denn in dieser so verhängnißreichen Zeit, während Baden mit dem benachbarten Französischen Staate in so innigen Verhältnissen stehe, diesen anticonstitutionellen Franzosenfeind habe zum Censor machen können!

Staatsrath Winter erklärte, es sei das verfassungsmäßige Recht der Regierung, zu allen Stellen, Aemtern und zum Vollzug der Gesetze überhaupt zu ernennen, wen sie für tauglich halte. Die Regierung könne sich irren, aber nie habe sie hinterhaltene Gedanken; es müsse doch nicht so schlecht mit einem Ministerium stehen, das den Muth habe, sich im eignen Lande, unter eigner Censur, schmähen zu lassen. Ferner fand der Staatsrath Winter in der vorliegenden Sache nur eine Privatangelegenheit des Redacteurs der Karlsruher Zeitung: beklage sich dieser nicht über den neuen Censor, so habe sich auch Niemand weiter zu beschweren.

In der Sitzung des 30. Juli nannte Herr Winter die Berathung des zwanzigsten eine „deplorable, in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse;" Herr Welcker griff jenes Wort auf und nannte die Berathung eine deplorable wegen der Schritte der Regierung, die sie veranlaßt, und Herr Winter erklärte diese Wendung des Ausdruckes nun wieder für eine schwere Beleidigung gegen die Regierung.

Die Prüfungen, welche die Budgetcommission über die Verwendung der Staatsgelder in den Rechnungsjahren 1827, 28 und 29 anstellte, gaben der zweiten Badischen Kammer Gelegenheit, dem Reactionssysteme der Restaurationszeit den Proceß zu machen, und, insofern die Vertreter desselben noch an der Spitze der Geschäfte standen, der Regierung über ihre Angestellten und über ihr Verhältniß zu ihnen eine Lection zu geben. In den Nachweisungen der Militäradministration fand die Budgetcommission eine

Form des Kriegsrechnungswesens eingehalten, welche die Klarheit, Vollständigkeit und Wahrheit der Darstellung verletze. Wirkliche und scheinbare Einnahmen und Ausgaben seien vermischt aufgeführt, durch gewisse Rechnungsmanipulationen habe sich die Kriegscasse größere Zahlungen der Staatskasse an sie verschafft, die Gehalte für den Kriegsminister, für den Chef des Gardebataillons, für den Chef des ersten Regiments seien als verausgabt angeführt, trotzdem daß diese drei Stellen nicht besetzt gewesen seien.

Die Commission trug in ihrem Berichte darauf an, bei Sr. K. H. dem Großherzog wegen willkürlicher Ueberschreitung verschiedener Etatspositionen, wegen willkürlicher Ausgaben, wegen ungeeigneter Rechnungsmanipulationen, gegen die Militäradministration und ihren verantwortlichen Chef, den Generallieutenant v. Schäffer, Beschwerde zu führen, auch einige Positionen nicht anzuerkennen und auf den Ersatz derselben anzutragen.

In einem am 4. August verlesenen Berichte und in der Discussion über diese Anträge, welche vom 16. bis zum 20. August stattfand, wies der Präsident des Kriegsministeriums einige Tadel gegen seine Rechnungsführung als unbegründet, die Verantwortlichkeit aber, die man ihm zuschieben wollte, gänzlich zurück. Er sei weder verantwortlicher Kriegsminister, noch sei er es je gewesen. Der höchstselige Großherzog habe sich vielmehr selber die höchste Leitung dieses Departements vorbehalten gehabt, er habe auch den Gehalt des Kriegsministers bezogen. Er, von Schäffer, habe meistens nur auf höchste specielle Befehle,

auf höchste Weisung, auf höchste besondere Ordre gehandelt und Gelder verausgabt. Ferner bestehe die Militärverwaltung aus zwei Abtheilungen: dem Generalcommando, dessen Organ die Generaladjudantur und von dessen Bestimmung die Bewegungen der Truppen, die Organisation und Formation des Militairs, das Avancement, die Verheirathung, Entlassung, Pensionirung der Offiziere abhängig seien — und dem Kriegsministerium. Während letztere Abtheilung sich so wenig in die Functionen des ersteren zu mischen habe, daß es keine zwei Soldaten vom Mühlberger Thor bis zum Durlacher commandiren könne, müsse es auf Anweisung des ersteren stets in die Kasse greifen. Sei das Kriegsministerium so schon stets abhängig, könne man so schon kaum von einem verantwortlichen Präsidenten desselben sprechen, so sei es unter dem höchstseligen Großherzog, welcher Chef des Generalcommandos und des Kriegsministeriums zugleich gewesen, gar zum bloßen Mittel geworden. Der höchstselige Großherzog habe sich auch die Gehalte eines Chefs des Gardebataillons und des ersten Regiments auszahlen lassen. —

Zum ersten Male seit ihrem Bestehen sollte die Badische Volksvertretung eine Beschwerde gegen einen Diener des Fürsten berathen. Die Erklärungen des Kriegsministers, aus denen hervorging, wie unumschränkt und allen Gesetzen des Constitutionalismus zuwider der verstorbene Großherzog gehandelt, jene Erklärungen, welche, was die Verfassung gerade verhindern sollte, die Person des Monarchen an die Stelle des verantwortlichen Ministers scho-

ben, erschwerten die Entscheidung der Sache. Es lag nun der Badischen Kammer ob, den Namen des verstorbenen Großherzogs wiederum aus der Debatte zu entfernen, damit nicht der gegen den Herrn v. Schäffer ausgesprochene Tadel zu einem Tadel gegen den vorigen, unverletzlichen, Regenten werde, zu einem Tadel zugleich, der, weil er Keinen vollständig traf, seiner Natur nach wirkungslos sein mußte.

Würden die Gründe des Herrn v. Schäffer, sagte v. Itzstein, für haltbar angenommen, so würden sie die Verfassung zu einem lächerlichen Zerrbilde machen. Das sei ja eben das Wesen und der Lichtpunkt der Repräsentativverfassung, daß der Fürst, seinem Volke und dessen Vertretern gegenüber, in jener Würde, Unantastbarkeit und Heiligkeit erscheine, die ihn als den Herrscher des Volkes umgeben müssen, daß aber die unumschränkte Gewalt, welche mit der heutigen Bildungsstufe der Völker nicht mehr vereinbarlich sei, dadurch gebrochen und beschränkt werde, daß seine Minister verantwortlich seien. Der Regent könne nicht Minister sein, weil er nicht verantwortlich sein, nicht in Anklagezustand versetzt werden dürfe.

Möge es sein, daß der verstorbene Regent häufig und sogar als Regel unmittelbare Befehle gab, die, sobald der Staat eine Repräsentativverfassung hatte, zu dem Bereiche der verantwortlichen Minister gehörten, möge es schwer und unangenehm gewesen sein, dem fest ausgesprochenen Willen des Fürsten zu widersprechen, das habe nichts an

den Pflichten eines den Kammern verantwortlichen Dieners des Fürsten ändern können.

Der Herr Präsident des Kriegsministeriums habe, wenn sein Widerspruch gegen ein unconstitutionell erlassenes Gebot nicht durchdrang, von seiner Stellung abtreten müssen. Das habe er auf seine Gefahr hin unterlassen. —

Es wäre, antwortete v. Schäffer, durch meinen Rücktritt auch nicht viel besser geworden. „Wenn Sie, meine Herren, Alle wie Sie hier versammelt sind, Einer nach dem Andern Kriegsministerialpräsident geworden wären, und es hätte sich Einer nach dem Andern zurückgezogen, es hätte doch immer ein Präsident sein müssen: und wenn es auch in Baden keinen mehr gegeben hätte, so hätte es in Deutschland welche gegeben, und wir hätten so viele Expräsidenten als Sapeurs. Was ich gethan und verhindert habe, davon spricht man nicht, aber für das, was ich nicht habe verhindern können, soll ich jetzt verantwortlich sein." —

In diesen Worten, replicirte Welcker, liegt ein Mißtrauen gegen die Kraft der Gerechtigkeit, gegen die Kraft des Rechtes und der Wahrheit, ein Mißtrauen, welches nur in den Zeiten eines tief gesunkenen Menschengeschlechts gegründet sein kann. Und wenn wir auch nach und nach so viel Kriegsministerialpräsidenten nöthig gehabt hätten, als wir Sapeurs haben, jeder Minister behielt doch immer die Pflicht, seine Persönlichkeit der Ehre und dem Rechte zu opfern.

v. Itzstein sprach zwar die Lösung für die vorliegende Schwierigkeit aus, eine Lösung aber, die dem Liberalen keine war, weil sie an die Stelle der Person, über die man Beschwerde führen wollte, die Zeit setzte, „die Zeit vor 1830," die man nicht in Anklagestand versetzen konnte.

Gerade darum, hieß es in der Kammer, müsse die Volksvertretung zeigen, daß sie es mit der durch die früheren Jahre angegriffenen Verfassung ernst nehme: man müsse in einer Beschwerde gegen eine einzelne Person, welche sich der Zeitkrankheit fügte, diese Krankheit selber einer Beschwerde unterwerfen und die Abschaffung ihrer üblen Folgen möglich machen. Man wolle nicht einmal an diese bestimmte Person des Herrn v. Schäffer, man achte, man ehre ihn; doch komme es hier auf das Recht und auf die Aufrechterhaltung eines Systems an.

Die Kammer beschloß mit überwiegender Majorität, bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge gegen die Militäradministration und ihren verantwortlichen Chef Beschwerde zu führen, mehrere Ausgabspositionen zu mißbilligen und theils nachträglich zu bewilligen, theils auf Ersatz dafür anzutragen, und den Regenten unterthänigst zu bitten, daß die Mißbräuche in der Militäradministration abgestellt, derselben auch ein strenger Haushalt aufgegeben werde.

Der Beschwerde, welche das Recht zum Siege führen sollte, gingen zur Seite und folgten neue Anträge auf Erleichterung der Volkslasten, eine Erleichterung, welche, auf dem Wege des Rechtes errungen, dem Rechte gleichfalls zur Verherrlichung dienen sollte. „Weil die in dem Salz-

preiſe enthaltene hohe Steuer die ärmere Volksklaſſe unverhältnißmäßig belaſte, die Viehzucht, den Ackerbau und viele Gewerbe lähme," beſchloß die zweite Kammer, den Großherzog um die Vorlage eines Geſetzes zu bitten, wodurch der Preis des Kochſalzes auf den Salinen von $3\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ Kr. und in gleichem Verhältniß auch der Preis des Viehſalzes herabgeſetzt werde.

Dem Antrage des Abgeordneten Welcker gemäß wollte man den Großherzog ferner bitten, die bisherige Tax-, Sportel- und Stempelordnung für aufgehoben zu erklären und ſtatt dieſer eine möglichſt vereinfachte Stempelordnung vorzulegen.

Und wenn auch die Kammer neun landesherrliche Declarationen, die Rechtsverhältniſſe der Standes- und Grundherren betreffend und in den Jahren 1823 bis 1830 erlaſſen, am 3. September für ungiltig erklärte, weil ſie den Kammern nicht vorgelegt ſeien, ſo ſtand ſie doch nicht im Gegenſatze zur Regierung, ſie war überzeugt, daß die Regierung, gleich ihr, das Recht wolle, daß ſie, gleich ihr, das Wohl des Volkes zu ihrem Augenmerk machen werde.

Ein Kampf zwiſchen der Badiſchen Volksvertretung und der Regierung fand nicht ſtatt. Die Volksvertreter, welche, um das Recht zu wahren, die Rechte, auch wenn ſie ſich befeindeten, nicht verletzen durften, wurden, ſo oft ſie von dem „Recht des Volkes" ſprachen, durch ihren Reſpect für andere Rechte immer dahin gebracht, daß ſie „Volksrecht" mit „Erleichterung des Volkes" identifizirten und alſo einen Begriff an die Spitze ſtellten, bei dem ſich

Regierung und Vertretung des „Volkes" in Frieden begegnen und die Hand drücken konnten, wohlgemerkt, so lange es nur auf Anerkennung des Grundsatzes ankam.

Das Kurfürstenthum Hessen war der Staat, in welchem die Entfremdung der constitutionellen Gewalten sich äußerlich und offen durch eine Art Emigration des Fürsten dargelegt hatte. Hier konnte man nicht ohne Resultat bleiben.

Im Namen der gesetzlichen Gesinnung verlangten die Stände Einheit des Herrschers mit dem Volke und seinen Vertretern: im Namen derselben Gesinnung waren sie gezwungen, den Riß zwischen sich und der ausübenden Gewalt größer zu machen. Es ergab sich bei Berathung des Militäretats, daß nach Erlassung der Verfassungsurkunde viele Ernennungen und Beförderungen von Militärpersonen verfassungswidrig vorgenommen seien: §. 53 jener Urkunde verlange, daß jeder Ernennung eines Staatsdieners der Vorschlag der vorgesetzten Behörde vorausgehe, es sei ferner eine constitutionelle Garantie, daß der Minister nur verfassungsmäßigen Acten des Herrschers durch seine Contrasignatur Gültigkeit gebe. Gleichwohl habe Generalmajor v. Loßberg nicht nur ruhig zugesehen, daß fort und fort Ernennungen und Beförderungen bei der Armee unmittelbar von Philippsruhe aus geschahen, sondern er habe die-

sen verfassungswidrigen Acten ohne Bedenken seine Contrasignatur gegeben.

Auf die Anfrage der Stände über diesen Punkt antwortete v. Loßberg mit der unumwundenen Erklärung, daß er auch bei künftigen Ernennungen wie bisher verfahren werde; die einzige Norm, welche ihn geleitet habe und ferner leiten werde, sei das früher bestandene Avancirreglement. Der Landesherr, als Generalissimus der Armee, müsse bei Maßregeln in Bezug auf die letztere ungebunden sein: das Recht, hier unumschränkt zu sein, stehe auf gleicher Linie mit seinem Souveränetätsrechte des Krieges und des Friedens.

Der Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, selbst Militär, die Oberappellationsgerichtsräthe Pfeiffer und Baumbach, nebst dem Professor Jordan wurden in einen Ausschuß gewählt, um das Benehmen des Ministers zu prüfen. Herr Pfeiffer, welcher den Bericht des Ausschusses abstattete, zeigte, daß der Kriegsminister geradezu die Verfassungswidrigkeit seines Benehmens eingestanden habe: das Avancirreglement, auf das er sich berufe, sei wie Alles, was ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde widerspreche, als aufgehoben zu betrachten. Ferner habe der Minister dem Gesammtministerium ein ihm durch die Verfassung übertragenes Recht genommen; der §. 110 derselben setze fest, daß das Gesammtministerium alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, mithin auch die Ernennungen, zu berathen habe. Auf schwachen Füßen stehe die Zusammenstellung des Sou-

veränetätsrechtes über Krieg und Frieden mit dem Anspruch auf Unbeschränktheit bei Militärernennungen. Bei der Anwendung jenes Hoheitsrechtes stehe der Regent dem Auslande gegenüber und da gelte die Contrasignatur eines Ministers nicht, bei Ernennungen und Beförderungen aber befinde sich der Regent in einem Verhältniß zu seinen Unterthanen: dies Verhältniß sei ausdrücklich durch die Verfassung geregelt und die Contrasignatur des Ministers sei hier Garantie der Verfassungsmäßigkeit des fürstlichen Handelns. Das Recht, Generalissimus der Armee zu sein, könne nicht als wesentliches Regierungsrecht, in welchem der Regent unbeschränkt sein müsse, betrachtet werden. Solche wesentlichen Rechte seien unübertragbar: der Regent aber könne die Führung des Heeres übertragen. Schließlich würde die Theorie des Ministers die Stände in ihrem Rechte, den Staatshaushalt zu reguliren, beschränken. Der Berichterstatter trug darauf an, mehr als zwanzig Ernennungen und Beförderungen für ungiltig zu erklären, auch stellte er eine Anklage des Ministers in Aussicht.

In der Sitzung des 23. Juli stimmten die Stände über die Anträge des Ausschusses ab. Nur 13 Stimmen, und zwar die des Adels, waren für den Minister. Die Vorschläge des Ausschusses wurden gebilligt, der Minister in Anklagestand versetzt.

Der Eindruck, den dieser Vorgang in Philippsruhe hätte hervorbringen können, wurde wieder verwischt, indem man den Kurfürsten überzeugte, daß jener Fortschritt der Stände auf der Bahn der Gesetzlichkeit gerade das Militär

auf die Seite des Herrschers bringen müsse. Man solle nur nicht müde werden, der Stadt Cassel die Consequenzen der allerhöchsten Ungnade fühlbar zu machen. Man möge den Unterthanen zeigen, daß es nichts Kleines sei, sich mit dem Herrscher, dieser für den Staat so nothwendigen Persönlichkeit, entzweit zu sehen. Das Militär, welches etwa vom Gifte der Popularitätssucht angesteckt sei, möge man durch Versetzungen strafen. Man sei ja weit entfernt, die Uneinigkeit zwischen Fürst und Volk als ewig festhalten oder als einzig mögliches Resultat im Auge haben zu wollen: vielmehr sei es ja auch nur die Einigkeit, welche man auf seine Weise, der Ständeversammlung entgegengesetzt, erstrebe. Unterhandlungen, in Cassel angeknüpft, mit passenden Drohungen würden vielleicht zum Ziele führen.

General Bödiker wurde von Hanau nach Cassel gesandt, um die Gemüther im Stillen für die Gräfin Reichenbach-Lessonitz zu bearbeiten. Man erzählte sich von einem Barbier, dem er 5000 Thaler zugesichert haben sollte, wenn eine Adresse für die Rückkehr der Gräfin zu Stande gebracht würde. Dieser Barbier verlor in kurzer Zeit seine Kunden und durfte sich, ohne zum Gespött zu werden, nicht öffentlich sehen lassen. — Zugleich zeigte der Kurfürst, wie leicht er den festen Entschluß fassen könne, Hanau zu seiner immerwährenden Residenz zu bestimmen: der Oberhofbaumeister Bromeis wurde nach dieser Stadt berufen.

Das erste und zweite Bataillon des ersten Linieninfanterieregiments wurden von Cassel nach Fulda versetzt:

ein Garnisonswechsel, der für viele Offiziere, Unteroffiziere und Hautboisten, welche Frau und Familie in Cassel zurückließen, einer Strafe gleich war. Auf der anderen Seite zeigte das Benehmen der Militärs in anderen Garnisonen, wie sehr sie bei Ausbrüchen des Grolls gegen die Bürgerschaft die Ungestraftheit hinter sich zu haben glaubten. Die Fritzlarschen Husaren erlaubten sich im Juli Insulten gegen die Bürgergarde, und als eine Untersuchung deshalb angestellt ward, wurde ein Bürger von einem Husaren vor Gericht gemißhandelt.

Die Entlassung, welche der Minister v. Loßberg einreichte, wurde nicht genehmigt, an eine Abstellung der Beschwerde wegen verfassungswidriger Ernennungen nicht gedacht.

Unter solchen gegenseitigen Beziehungen zwischen Fürst und Unterthanen nahte der 28. Juli, an welchem der Kurfürst 54 Jahre alt wurde, heran. Die Casseler, schon längst so betrübt, daß sie von ihrem Herrscher verkannt seien, hatten diesen Tag ausersehen, um an ihm ihre nie wankende Loyalität zu beweisen. Feierlichkeiten und Banquets wurden vorbereitet, die städtische Municipalität bewilligte achthundert Thaler zur festlichen Begehung des Tages. Drei Bürger wurden auserwählt, um dem Kurfürsten folgende Adresse zu überbringen: „Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster Kurfürst. Mit den lebhaftesten Gefühlen der Dankbarkeit bereiten wir uns zur Wiederkehr des Tages vor, an welchem Ew. Königl. Hoheit zum ersten Mal das Licht der Welt erblickten. Nie sollen uns unsere Nach-

kommen den Vorwurf machen, daß wir als kurzsichtige Zeitgenossen den unsterblichen Ruhm verkannt hätten, welchen Höchstdieselben im Laufe des verflossenen Jahres um das Land unserer Väter sich erworben haben. O daß sich doch kein schmerzliches Gefühl der Trauer in unsere Freude mischen möchte, mit welcher wir zum ersten Male den Geburtstag unseres constitutionellen Regenten begrüßen. O daß Ew. Königl. Hoheit geruhen möchten, selbst Zeuge des Ausdrucks unserer aufrichtigen und loyalen Gesinnungen zu sein" u. s. w. Die Adresse schließt mit der Versicherung, daß, wenn das Band der Liebe und des Vaterlandes fest geschlungen werde, das Gute, welches die Verfassung verheiße, auch bald zum erfreulichen Leben gedeihen werde.

Die Ueberzeugung der Cassseler, durch diese Adresse mehr zu bewirken, als in ihren eigenen und in des Publikums Augen als loyal zu erscheinen, hielt nicht lange vor, und die Nachricht von einer neu gespielten Intrigue, von der ungnädigen Gesinnung des Fürsten, brachte sie dahin, am 26. Juli die Adresse, statt durch eine Deputation dreier Bürger, durch einen reitenden Boten nach Philippsruhe zu schicken. Bis zum 28. Juli lief zwar keine Antwort des Kurfürsten ein, man hörte auch, daß der Fürst sich jede Feier seines Geburtstages verbeten habe; die Bürger aber unterließen nicht, durch ein Fest auf dem geschmückten Friedrichsplatze, durch Kanonenschüsse, durch Kletterbäume, durch Tanz im Freien, durch eine Bürgergergardenparade vor dem Palais der Kurfürstin, durch Mittagsmahle die Existenz ihres Herrschers zu feiern. Die Stände, das Mi-

nisterium, die Kollegien und Dikasterien waren zu großem Festessen auf Wilhelmshöhe versammelt, am Abend waren der Friedrichsplatz und die Kasernen prächtig illuminirt.

Gerade dies Fest brachte in Philippsruhe einen üblen Eindruck hervor: indem es dem Kurfürsten zeigte, daß er eine zwiefältige Existenz habe, daß er in Cassel ein Anderer sei und als ein Anderer behandelt werde, als er sich innerlich fühle, daß er dagegen in Philippsruhe nicht mit vollem Gewicht die Rolle dessen spielen könne, als der er überhaupt im ganzen Kurfürstenthum auftreten wollte, mußten die Mahnungen der Gräfin Reichenbach, welche nachgerade an einer Sinnesänderung der Biedermänner in Cassel verzweifelte, leichten Eingang in sein Ohr finden. Er solle nicht mehr mit sich spielen lassen, er solle die Herrschaft, welche ihm ja überhaupt nur herbe Erfahrungen eingetragen habe, für einige Zeit aufgeben: der constitutionelle Eifer, jetzt noch frisch und reizbar, werde früher oder später dem ruhigen Bedenken Platz machen, unbedingte Achtung werde zurückkehren: diese Zeit möge der Fürst abwarten und sich nicht in den zwar kleinen, aber desto anstrengenderen Kampf mit jenem Eifer einlassen. Könne er jetzt nur mit Concessionen in Cassel einziehen, so möge er lieber gar nicht dahin zurückkehren.

Wenn nun auch die Entschlossenheit des Kurfürsten nicht gleichen Schritt mit der der Gräfin Reichenbach-Lessonitz hielt, wenn auch die Gewohnheit des Herrschens ihm manchmal den schmeichelnden Gedanken eingab, daß es seinen Bürgern mit den Versicherungen, wie unentbehrlich er

sei, ernst sein möge, so zeigten doch die Ereignisse in der Kurfürstlich Hessischen Familie, welche damals in die Oeffentlichkeit traten, wie der Entschluß des Kurfürsten, die Regentschaft auf einige Zeit dem Kurprinzen zu übertragen, allmälig reifte.

Gleich am 29. Juli sandte der Kurfürst seine Antwort auf die ihm am 26. Juli überschickte Adresse nach Cassel: „Wir geben hierdurch zu erkennen," sagte er, „daß Wir in Rückblick auf die Vergangenheit und in Erwägung der Gegenwart in der nächsten Zukunft keinen Grund finden, von Entschließungen abzugehen, welche durch Thatsachen veranlaßt worden sind, deren Andenken durch Worte, wie die vorgetragenen, nicht verlöscht werden kann."

Den Rücksichten, welche man dem Schicklichkeitsgefühl und dem Hohenzollerschen Familienstolze der Kurfürstin schuldig war, hätten der Kurprinz und der Kurfürst gern genügt. Als am 20. August, dem Geburtstage des Kurprinzen, der Oberst Bauer vom ersten Linienregimente den üblichen Gratulationsbesuch bei diesem abstattete, wurde er beauftragt, dem Offiziercorps die Vermählung des Kurprinzen mit der Frau Lehmann, jetzigen Freifrau von Schaumburg, offiziell bekannt zu machen. Auch zeigte der Kurprinz an, er werde nächstens seinen Wohnsitz von Fulda nach Wilhelmshöhe verlegen.

Die Nachricht von diesen Aeußerungen brachte in Cassel große Aufregung hervor. Bürgerversammlungen bildeten sich. Die constitutionelle Freisinnigkeit der Bürger ging so weit, an dem Worte des Kurprinzen zu zweifeln,

die Kurfürstin wisse ja nichts von der Vermählung ihres Herrn Sohnes, sie würde sie ohnedies gemißbilligt haben. Die Vermählung eines Gliedes einer constitutionellen Fürstenfamilie sei ein das ganze Volk angehender Act, er müsse mit gebührender Oeffentlichkeit vor sich gehen.

Dieser Vorfall, welcher die Abreise des Kurprinzen aus Fulda verzögerte, stellte eine weitere Familien- und Volksparthei, die des Prinzen und der Freifrau v. Schaumburg, in Aussicht. Der Prinz, welcher von vornherein Opposition fand, ward auf das Linienmilitär angewiesen.

Die Stände, welche von dem Entschlusse des Landesherrn nichts wußten, bereiteten eben eine große Deputation an denselben vor, um ihn feierlichst zur Rückkehr in die Residenz einzuladen. Aber es waren von anderer Seite schon Maßregeln getroffen, um den Wirkungen, welche diese Deputation vielleicht hätte haben können, vorzubeugen.

Ein sogenannter Bürgerausschuß hatte sich nämlich in Cassel constituirt und Muster von Adressen über das ganze Land verbreitet mit der Aufforderung, sie zu unterschreiben und der Ständeversammlung einzusenden. Nach einer Schilderung der Nachtheile, welche die Abwesenheit des Kurfürsten mit sich führe, schlossen diese Adressen mit folgenden Worten: „Wir bitten daher, daß die Hohe Ständeversammlung schleunig und dringend Sr. Königl. Hoheit die Nothwendigkeit vorstelle, zu dem Sitzungsorte der Regierung zurückzukehren, wo Allerhöchstdieselben den verfassungsmäßigen Rath des Staatsministeriums nicht entbehren; oder aber möge Se. Königl. Hoheit die Voraussetzung

genehmigen, daß bei einer noch mehrere Wochen fortgesetzten Abwesenheit in derselben die Erklärung einer Verzichtleistung auf die gegenwärtige Ausübung der Regierungsrechte liege, wo dann die hohe Ständeversammlung unverweilt geruhen möge, in Gemäßheit der §§. 7 und 8 der Verfassungsurkunde zu verfahren."

Die Stände sahen wohl ein, welchen nachtheiligen und dem scheinbaren Zweck der Adresse gerade entgegengesetzten Eindruck diese auf das Gemüth des Kurfürsten hervorbringen würde; und sie eilten mit Absendung der Deputation. Der Präsident v. Trott, der Graf v. Degenfeld, der Obergerichtsdirector Wiederhold aus Rinteln, Herr Schaumburg, Bürgermeister von Cassel gingen am 25. August nach Hanau ab: drei Mitglieder des Casseler Stadtrathes, die Herren Schelhase, Arnold und Escherig schlossen sich ihnen an.

Am 26. August in Hanau angelangt, ließ die Deputation sofort durch den Hofmarschall um Audienz nachsuchen, wurde aber am nächsten Morgen abschläglich beschieden: sie möge, was sie vorzubringen habe, schriftlich einreichen. Zugleich ging von Philippsruhe ein Bote nach Wilhelmsbad ab, wo sich Rivalier von Meysenbug eben aufhielt, und überbrachte diesem Aufträge an den Freiherrn v. Münch-Bellinghausen, Oesterreichischen Bevollmächtigten beim Bundestage.

Nachdem die Deputation erklärt hatte, nur zu mündlicher Unterhandlung Auftrag zu haben, wurde sie am acht und zwanzigsten, Mittags zwei Uhr, vorgelassen. Seine Königliche Hoheit hörten sie sehr gnädig an, er-

neuerten aber Ihre Bitte um eine schriftliche Eingabe. Sie hätten ja, fügten Sie hinzu, nirgends ausgesprochen, nie nach Cassel zurückkehren zu wollen, und Sie würden eine allseitig beruhigende und die ausgedrückten Wünsche völlig befriedigende Resolution in Kurzem erfolgen lassen.

Die Deputation reichte alsbald ein schriftliches Gesuch ein. Ein großer Theil der Unterthanen, das war der Inhalt desselben, erkenne in der Rückkehr des Landesherrn in seine Hauptstadt ein Unterpfand fortwährenden Vertrauens, der vollen Einheit zwischen Fürst und Volk, zugleich aber auch, besonders jetzt, eine wesentliche Bürgschaft für so manche noch nothwendige und gehoffte Abhilfe, für gedeihliche Erfolge des Landtages.

Hätte der Kurfürst noch geschwankt, so machte ein längst gefürchteter Zwischenfall seiner Ungewißheit ein Ende. Auch nach Hanau waren vom Bürgerausschuß in Cassel Adressen gesandt worden: die Deputation hatte sie zu unterdrücken gesucht, dennoch gelang es, dem Kurfürsten eine derselben in die Hände spielen. Hiernach erhielt denn die Deputation am 31. August nachstehende Resolution: „Die Uns von der hier anwesenden landständischen Deputation gethanen mündlichen und schriftlichen allerunterthänigsten Vorstellungen und Bitten würden Uns haben bewegen können, dem von Unsern getreuen Landständen in Betreff Unserer Rückkehr nach Cassel geäußerten Wunsche allergnädigst nachzugeben, wenn Wir nicht in den letzten Tagen davon Kenntniß erhalten hätten, daß ein Theil der Einwohner jener Stadt fortfährt, die gesetzliche Ordnung, ohne welche

kein civilisirter Staat bestehen kann, und die Achtung und Unterthanentreue zu verletzen, welche sie ihrem angestammten Landesherrn schuldig sind." Könne der Kurfürst daher nun jenem Wunsche nicht nachgeben, so habe Er doch in Seinem landesväterlichen Herzen den Beschluß gefaßt, auf angemessene Weise die besorgten Nachtheile zu entfernen, welche möglicherweise aus Seiner längeren Abwesenheit aus der Stadt Cassel entstehn könnten: und werde Er dieserhalb unverzüglich Seine Allerhöchsten Befehle ertheilen.

Obergerichts-Director Wiederhold vernahm nun in einer Particularconferenz die Absicht des Kurfürsten, den Kurprinzen zum Mitregenten anzunehmen; auch ward er zum Unterhändler zwischen dem Landesherrn, den Ständen und dem Kurprinzen ausersehen. Der Geldpunkt brachte einige Verzögerung in die Verhandlungen. Endlich am 14. September wurde den Ständen ein Gesetz über die Mitregentschaft des Kurprinzen mit dem Bemerken vorgelegt, daß sie dasselbe entweder kurz und gut anzunehmen oder zu verwerfen hätten. Es ward angenommen und erhielt am 30. September die Sanction des Kurfürsten.

Es bestand aus drei Paragraphen, von denen der erste festsetzte, der Kurprinz sei fortan zum immerwährenden Mitregenten angenommen. Der zweite bestimmte, daß der Kurfürst bis dahin, wo er seinen damaligen oder sonst nach Gutdünken zu wählenden Aufenthaltsort verlassen und seine bleibende Residenz wieder in Cassel nehmen werde, seinem vielgeliebten Sohn, des Kurprinzen Hoheit und Liebden, die alleinige und ausschließliche Besorgung aller

Regierungsgeschäfte überlasse. Nach dem Inhalt des dritten Paragraphen blieb der Kurfürst im Genuß des ihm als Fideicommiß zuertheilten Cabinetsvermögens, während dem Mitregenten die Civilliste abgetreten wurde.

Unterdeß richtete sich der Fürst als Privatmann ein. Rivalier von Meysenbug nahm seine Entlassung aus dem kurhessischen Staatsdienste, um sich ganz dem Dienst des Herrn widmen zu können. Der Hofstaat wurde vermindert, ein großer Theil der Dienerschaft, deren Erhaltung nun der Civilliste oblag, nach Cassel zurückgesandt, die übrigbleibende durchgängig in die Livree der Gräfin Reichenbach gekleidet.

Der Kurprinz war noch nicht nach Cassel gezogen. Von einer Zusammenkunft mit der Kurfürstin, welche er auf der zwischen Cassel und Fulda gelegenen Poststation Morschen gehabt hatte, erzählte man sich, daß sie die Differenzen zwischen beiden wegen der Freifrau von Schaumburg nur vergrößert habe.

Als am 15. September der Jahrestag der Volkserhebung gefeiert wurde, mischte sich die Kurfürstin mit ihren beiden Töchtern, der Prinzeß Karoline und der Herzogin von Sachsen Meiningen unter die Bürger und ward zum Gegenstand begeisterter Verehrung. Man erzählte sich, daß man wahrscheinlich bei Ankunft des Kurprinzen das Unglück haben werde, jene hohe Frau nebst ihrem Hofstaate und allen in Cassel residirenden fürstlichen Familien die Hauptstadt verlassen zu sehen, und von neuem gewöhnte

man sich daran, Volksthümlichkeit, Constitution und die Person der Kurfürstin in Gedanken zusammenzustellen.

Unter solchen Auspicien hielt der Kurprinz am 7. October seinen Einzug in Cassel. Er hatte demselben eine Proclamation vorausgehen lassen, worin er versicherte, daß er durch die That beweisen werde, wie sehr ihm das Glück und die bürgerliche Wohlfahrt des hessischen Volkes am Herzen liege, daß er den Vertretern des Volkes, mit denen er für eine glückliche und ruhige Zukunft arbeiten werde, mit Vertrauen entgegen komme. Dagegen forderte er die Bürger auf, ihm zu vertrauen und an Gesetzlichkeit und Ordnung, den Grundsäulen des Volksglückes, festzuhalten.

Das Geläute der Glocken, 101 Kanonenschüsse bezeichneten den Einzug des Kurprinzen in seine Residenz. Eine Deputation des Magistrats hatte ihn an der Grenze des Stadtgebietes empfangen. In den Straßen paradirten die Bürgergarden. Auf dem großen Platze vor dem Palais stand das sämmtliche Militär mit fliegenden Fahnen und empfing den neuen Regenten mit Musik. An der Thür des Palais wurde der Prinz von dem Generalstabe und Hofstaate begrüßt, im Innern desselben traten ihm eine Deputation der Landstände, das Ministerium, das Corps der Civilstaatsbeamten entgegen. Als darauf der Prinz vom Balcon aus dem Volke seinen Gruß darbrachte, antworteten ihm zwar nur spärliche Freudenbezeugungen: „aber," sagte der „Verfassungsfreund" in der Beschreibung der Feierlichkeit, „ein edles Volk ist sparsam in

den Zeichen seiner Zuneigung: es will sie erst verdient sehen, ehe es sie schenkt."

Abends zeigte sich der Prinz mit der Kurfürstin und Prinzessin Karoline in der großen Loge des Theaters und wurde nunmehr mit lauten Beifallsbezeugungen empfangen. Das Haus war festlich erleuchtet, Demoiselle Hildebrandt sprach einen von Niemeyer gedichteten Prolog. Eine Fackelmusik, vom Offiziercorps dargebracht, beschloß die Staatsaction.

In der Nacht vom 8. zum 9. October holte der Prinz die Frau von Schaumburg, die er in den Grafenstand erhoben und mit dem Titel Erlaucht beschenkt hatte, nach Cassel und räumte ihr die zweite Etage im kurfürstlichen Palais ein.

Ein Uebergang der Herrschaft vom Vater auf den Sohn war demnach das Resultat der langen Kämpfe, in denen sich Cassel ein halbes Jahr hindurch abgemüht hatte. Es kam nun darauf an, daß der Prinz sich durch die Opposition, welche seine Familienverhältnisse zum Anlaß genommen hatte, nicht reizen ließ.

Die ersten Erlasse des Regenten zeigten, wie sehr er fortan das Linienmilitär zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit machen werde: die Offiziere der Infanterie sollten fortan Säbel nach Art der Preußischen Offizierdegen tragen: die Wachen sollten sich im Dienst nicht mehr der Mützen, sondern des Tschakos bedienen. Viele Ernennungen, Beförderungen, Begünstigungen betrafen das Corps der Offiziere. Herr v. Vergür, der unter der vorigen Re-

gierung seine Entlassung genommen, wurde zum Adjutanten und Viceoberstallmeister ernannt.

Bisher waren die Volksvertreter im südlichen Deutschland fast allein Organe der öffentlichen Meinung gewesen. Die Opposition der öffentlichen Meinung gegen die bestehenden Mächte, eine Opposition, welche diese Mächte nur nicht als streng und bevormundend wissen wollte, diese Opposition sprach sich als Fortschrittsstreben aus, als Streben nach legaler Bewegung, an welcher jene Mächte selber theilnehmen sollten. Sie hatte sich daher für's erste ein offizielles und legales Organ gesucht — die Kammern.

Die Presse war damals noch nicht bedeutend; sie wartete auf eine offizielle Anerkennung durch Befreiung von der Censur. Ihr Geschick lag noch in den Händen der Regierungen und Kammern: ihre eigene Existenz von der Entscheidung dieser Mächte abhängig machend, konnte sie sich noch nicht selber als eine Macht darstellen.

In dem Prospect seines „constitutionellen Tagesblattes": „Deutsche Tribüne," München, den 1. Juli 1831, sagte J. G. A. Wirth: „Während in England und Frankreich die freie Presse das Mittel ist, der öffentlichen Meinung den gebührenden Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zu sichern, während dort die Regierung in der Presse eher einen mächtigen Bundesgenossen als einen Feind sieht, soll in Deutschland Festigkeit und Ansehen der

Regierungen mit der Freiheit der Meinungen unvereinbarlich sein ..." Nach einigen Ausrufungen über die Deutsche Censur schließt Wirth mit der Versicherung, daß Bayern, das so eben aus dem Kampfe mit dem Princip des Obscurantismus und der Rückschritte siegreich hervorgegangen sei und die Presse theilweis entfesselt habe, gerade dadurch am geeignetsten sei, um die Presse zu Freiheit und Anerkennung zu bringen.

Neben Wirth lebte damals in München Dr. Victor Amadeus Coremans aus Brüssel, ein gewandter Journalist. In Nürnberg ansäßig, hatte dieser Schriftsteller sich durch seine Bemühungen und Schriften für Garten-, Landbau und Gewerbfleiß dem gewöhnlichen Manne, durch seine politischen Blätter dem großen Publikum bekannt gemacht. Die erste Nummer seines Blattes „die freie Presse" erschien am 11. Juni 1827. „Ich huldigte," so erzählt Dr. Coremans selbst, „anfänglich sehr dem Könige Ludwig, der damals entschieden für die Freiheitssache sich erklärte. Fast alle ausgezeichneten Männer der liberalen Parthei in Bayern haben zu der „freien Presse" Aufsätze geliefert." Im Jahre 1829 gründete Coremans das, wie er es selbst nennt, „einflußreiche Volksblatt," den „Zuschauer an der Pegnitz," 1830 den „Beobachter." Im letzteren Jahre rief ihn das Ministerium nach München, um ihn ganz für sich zu gewinnen: hier war es aber gerade, wo Coremans mit der Regierung zerfiel. 1831 reichte er wegen der Schenkschen Censurordonnanz eine Beschwerde bei der Kammer ein.

Er erzählt: „Meine Flugblätter — in ſolche hatte die „freie Preſſe“ ſich aufgelöſt — konnten als Organe der conſtitutionellen Oppoſition in der Ständeverſammlung gelten, auf welche die Mahnungen, die Proclamationen vor den Abſtimmungen, die rothgedruckten Ehrenliſten nach ihnen nicht ohne Einfluß blieben.“

Auguſt 1831 kehrte Dr. Coremans aus München nach Nürnberg zurück. Gleich darauf gab er die Flugſchrift „Volksrecht“ Nr. 1 heraus, worin er den Stand der Partheien in Bayern ſchilderte. Indem er die Regierung ſelber als wohlmeinend vorausſetzt, ſpricht er von einer „dunklen Faction,“ von der beunruhigende Gerüchte umlaufen. Die Männer dieſer Faction, „welche unaufhörlich ſich des Königs ergebene Diener, der Dynaſtie der Wittelsbacher treueſte Anhänger nennen, handeln und rathen, als wenn ſie geſchworen hätten, dem Throne und dem Herrſcherſtamme den größten Schaden zuzufügen. Die, welche man Feinde des Königthums, Revolutions-Zeloten, Republicaner, Hochmeiſter der Bewegung nennt, mühen ſich ab, dem Throne Dienſte zu leiſten durch Bekämpfung der Mißbräuche, die ihm verderblich zu werden drohen.“

Coremans ſchildert hierauf die Liberalen: theils „achtungswerthe Männer, welche die Mäßigung ihres Charakters verleitet, anzunehmen, daß wechſelſeitige Nachgiebigkeit die ſicherſte Art und Weiſe ſei, Alles zu ordnen und zu ſchlichten, dann Andere, deren ſyſtematiſcher Geiſt die verwickelten und ſchwer zu löſenden Aufgaben liebt und welche in die Politik die Liebe zu Amalgamirungen und Gegen-

Digitized by Google

gewichten übertragen. Denen reihet sich die ungeheure Zahl derjenigen an, die in sich weder das Talent noch den Muth verspüren, die nöthig sind, um in der Republik hervorzuragen, welche aber dennoch die Eitelkeit besitzen, eine Rolle im Staate spielen zu wollen. Welche herrliche, ihren Fähigkeiten ganz angemessene Regierung ist nicht die, wo, um als beredt ausgeschrieen zu werden, es genügt, die Reden der Minister und Regierungsorgane in einer langen Reihe wenn auch bedeutungsleser Phrasen zu bekämpfen, wo man ein Cato werden kann durch Mäßigung in der Annahme ministerieller Begünstigungen, wo man den Namen des Ideals eines Bürgers zu erlangen vermag, ohne sich nur einem einzigen Stecknadelritz auszusetzen. Ihnen ist die absolute Monarchie und die Republik gleich verhaßt. Dann kommen die Gemäßigten. So lange eine Regierung sie nicht bis zum Aeußersten treibt, sie nicht durch die außerordentlichsten Demüthigungen und Erpressungen außer Fassung bringt, werden dieselben für sie sein. Alle die hier Angeführten heißen im Allgemeinen Liberale."

Diesen Liberalen stellt Coremans die „Patrioten" gegenüber: „Staatsbürger, die von Mittelwegen nichts wissen, unklaren Ideen nicht gewogen sind, aber vor Allem den Despotismus nicht wollen, weil sie ihn für völkerverderblich erachten," Männer, die bei „einem entscheidenden Kampfe obenan gelangen würden." „Am Hofe bezeichnet man sie als republicanische Faction." Und doch verlangen sie nur von dem constitutionellen Königthum, „daß es die

Aristokraten, Prälaten und Knechte von sich fern halte, die Patrioten schätze, und sich auf die Liberalen stütze."

Im entgegengesetzten Fall „müßte das Volk mit Bedauern auf die Aristokraten blicken, die Liberalen unbeachtet lassen und sich um die Patrioten drängen."

Die Presse fühlte sich kaum, als sie sich auch schon zu einer Kritik des Liberalismus, der constitutionellen Volksvertretung, getrieben sah.

Dr. Eisenmann, Herausgeber des „Bayrischen Volksblattes," und Siebenpfeiffer, Redacteur des „Boten aus Westen," waren es, welche von Görres' royalistischem Blatt „die Eos" mit Wirth und Coremans Hochmeister der Bewegung genannt wurden. Der Bote aus Westen, mit dem Motto „Licht, Freiheit, Ordnung," erschien seit Ostern 1831 bei G. Ritter in Zweibrücken.

In Stuttgart erschien seit dem 1. Juli „die Stuttgarter allgemeine Zeitung" bei Metzler, ein freisinniges Blatt. Gleich freisinnig war der in Stuttgart erscheinende „Hochwächter." Ihnen stand die „Stuttgarter Hofzeitung" gegenüber.

Der liberale Journalist Cassels war Feldmann, Herausgeber des „Verfassungsfreundes."

In Straßburg, bei der Wittwe Silbermann, wurde das freisinnige Blatt „das constitutionelle Deutschland" gedruckt.

Liberale Blätter waren ferner der Schwäbische Merkur, die Neckarzeitung, die Hanauer Zeitung, die Freiburger Zeitung, das Freiburger Wochenblatt. Was nicht geradezu

Hofzeitung war, nahm eine volksfreiheitliche Färbung an. Hofrath Rousseau war der Einzige, der in Frankfurter Blättern für den Kurfürsten von Hessen das Wort nahm.

Die Geschichte der „Deutschen Tribüne" giebt ein Bild von der Art, wie man im Laufe des Jahres 1831 die Presse behandelte und wie sich die Presse gerade durch diese Behandlung emancipirte.

Die erste Nummer dieses Blattes beginnt mit einem Aufsatze, „die Morgenröthe der Deutschen Freiheit" überschrieben. Hier wird versichert, daß die Freiheit, gestärkt durch die öffentliche Meinung, „tiefe Wurzeln geschlagen habe, ja schon Blüthen zu treiben beginne. "In ganz Deutschland werde sie nun ernstlicher reclamirt, diese schöne Freiheit, dieses unentbehrliche Element des geistigen Lebens." Am Schluß des Aufsatzes macht Wirth die Freiheit, die ihm zuerst ein Baum, dann ein Element war, zur Sonne, deren Morgenröthe schon erschienen sei.

Die zweite und dritte Nummer bringt einen Aufruf von W. Schulz an die versammelten Vertreter des Deutschen Volkes. Man möge sich nicht in täuschende Hoffnungen einwiegen: von Rußland drohe große Gefahr. W. Schulz citirt die offizielle Petersburger Zeitung, in welcher ganz offen ausgesprochen sei, daß „Kaiser Nikolaus sich die Ausrottung aller Uebel, welche der Liberalismus verursacht, zur Aufgabe gestellt habe."

Die Nummer vom 6. Juli, welche Wirth, um die Censur zu umgehen, als Flugblatt unter dem Titel „Politische Kapuzinerpredigt" erscheinen ließ, bringt die Auffor-

derung: „Wir ersuchen alle Zeitungsredactionen und Schriftsteller, welchen von der Censur Artikel gestrichen werden, solche uns mitzutheilen. Wir werden dieselben sodann in unserem Blatt oder durch Flugblätter zur Publicität bringen.“

Doch will die Tribüne nicht revolutionär sein. Aus dem Erfolg, welchen die Flugschrift „der erste Mai“ hatte, beweist sie (Nr. 10), „daß dem Deutschen Volke die Narrheit der Revolutionsmänner völlig fremd geblieben sei und daß es in seinem Sinn für gesetzliche Freiheit und Ordnung nicht irre gemacht werden könne.“ In Nr. 11 verwahrt sie sich ausdrücklich gegen die Verdächtigung, daß sie revolutionärer Tendenz sei. „Wir wollen nichts zerstören, sondern, so weit unsere Kräfte reichen, mitwirken, daß das Gebäude unseres Staatslebens auf dem gesetzlichen Grunde vollendet, daß die Ordnung erhalten werde.“

Diesen conservativen Sinn des Redacteurs erkannte aber die Bayrische Regierung nicht an: in einer Anzeige vom 14. Juli benachrichtigte Wirth das Publikum, er könne die heutige Nummer nicht erscheinen lassen, weil die Censur den ersten Artikel verstümmelt habe. Er ließ denselben sogleich als Flugblatt: „Der Bayrische Unteroffizier und die Oesterreichische Glückseligkeit“ erscheinen, ein Verfahren, welches die Münchener politische Zeitung einen Hohn auf die Gesetze nannte.

In Nr. 13 sprach Wirth „über das Verfahren der Regierung des Isarkreises wider die Deutsche Tribüne.“ Die Regierung habe ihm anfänglich jede Aufnahme von

politischen Artikeln in sein Blatt untersagen wollen: er habe dieses Verbot, weil es constitutionswidrig, als ein Nichts behandelt und nicht beachtet, jetzt suche die Regierung dem Absatze seines Blattes zu schaden, indem sie eine ungünstige Stunde für die Ablieferung des Blattes zur Censur festgesetzt habe, die Censur dasselbe stundenlang behalte und die rechtzeitige Absendung des Blattes verhindere. „Da nun bei der Gleichgiltigkeit der größeren Masse des Publicums gegen das höhere politische Leben wir nicht hoffen dürfen, die Kosten unseres Unternehmens jemals gedeckt zu sehen, so müssen wir uns an den Gedanken, daß die Regierung des Isarkreises ihren Zweck (das Blatt zu vernichten) erreichen werde, allerdings gewöhnen."

Um den Abdruck gestrichener Artikel in Flugblättern zu verhindern, verbot die Regierung des Isarkreises, daß bei Strafe von 50 Thalern kein Flugblatt mehr gedruckt werden solle, in welchem sich politische Artikel befinden; zugleich confiscirte sie die erste Nummer eines neuen Wirthschen Journals, „das Oppositionsblatt."

Von Nr. 13 an enthält die Deutsche Tribüne häufige und große Censurlücken und entsprechende Ausrufungen gegen die Censur, und Wirth handelt endlich das Thema der Censur in den späteren Blättern nach allen Dimensionen ab. „Es liege im Interesse der Deutschen Fürsten selber," sagt er einmal, um allen Widerspruch gegen seine Forderung niederzuschlagen, „ihren Völkern Gedankenfreiheit zu geben und nicht auf die Aristokraten zu hören, welche, nur

um sich selbst zu retten, die Fürsten mit dem Gespenste der Revolution ängstigen." —

Aber die Liberalen hatten selbst immer das Gespenst einer Volkserhebung, einer Revolution hinter sich, theils selber es fürchtend als zerstörerisch gegen die gesetzliche Ordnung, theils es, gleich den Aristokraten, als Schreckmittel gebrauchend.

Diese Art, das Volk, dessentwegen doch die Fürsten nach liberaler Theorie dasein sollten, zu diesen in Gegensatz zu bringen, diese Art, selbst die Erleichterung der Volkslasten, welche in Gemeinschaft mit den Regierungen bewirkt werden sollte, als etwas den Fürsten im Nothfalle Abzutrotzendes aufzufassen, dies semirevolutionäre Element im Liberalismus war es auch, was bei den Fürsten zuerst Mißstimmung hervorbringen mußte: dabei stand der Bundestag, im Stillen wartend, im Stillen mahnend, im Hintergrunde. Ganz abgesehen davon, daß die constitutionellen Fürsten als Fürsten ein Recht auf Selbstbestimmung im Regiment zu haben glaubten. Hatten sie nun auch mit den Volksvertretern Ein Ziel, standen sie nun auch mit ihnen auf Einem Boden, dem Rechtsboden, so mußte ihnen doch die Volksvertretung als eine zweite Regierung neben ihnen, die noch dazu im Besitze der Prinzipien zu sein, unter dem Schutze der wahren öffentlichen Meinung zu stehen glaubte, lästig sein.

Unterdeß begeisterte sich der liberale Süddeutsche für die Polen; sein Herz war groß genug, um die leidende Menschheit — so weit sie liberal war — zu umfassen. Polenvereine bildeten sich: man sammelte Geld, man zupfte Charpie, man gab Concerte und Essen für die Polen.

Die Mitglieder der Bayrischen Abgeordnetenkammer beschlossen einstimmig, die Diäten eines Tages jeder Woche der Unterstützung der Kranken und Leidenden in Polen zu weihen. Die Damen in München zupften Charpie. Der Bürgerverein in Erlangen brachte 1099 Fl. zusammen und sandte sie nach Polen. Dafür nannte Fürst Adam Czartorysky in einem dankenden Schreiben die Erlanger freie Bürger eines freien Landes, indem er ferner erklärte: die Theilnahme, welche die Sache der Polen bei allen Völkern, vorzüglich aber bei den edlen freiheitliebenden Teutschen errege, liefere den unwidersprechlichen Beweis, daß der Kampf auf Tod und Leben, welchen Polen im Angesicht von ganz Europa bestehe, nicht nur die Freiheit und Unabhängigkeit des theuren Vaterlandes, sondern auch die Vertheidigung der Rechte aller übrigen Völker Europas gegen den Andrang des Nordens zum Zweck habe.

In der Bürgerharmonie zu Würzburg wurde im Juli zu Gunsten verwundeter Polen ein Concert veranstaltet, wobei das polnische Nationallied „Noch ist Polen nicht verloren" auf eine imposante Weise vorgetragen wurde. Der Ertrag von 700 Fl. ward sogleich an die Warschauer Spitäler gesandt. „Man will bei dem Concerte als auf-

fallend bemerkt haben, daß vom Adel fast Niemand zugegen war."

Die Landwehr-Offiziere in Kempten feierten den Geburtstag ihrer Königin dadurch, daß sie eine Summe von 100 Fl. für verwundete Polen nach Warschau sendeten. „Ein neuer Beleg," bemerkt die Tribüne, „wie sehr Kempten durch Enthusiasmus für die Freiheit sich auszeichnet."

Der Stuttgarter Polenverein hatte bis zum 25. Juni schon 4261 Fl., über 25 Centner Charpie, 10 Centner Leinwand nach Polen abgehen lassen. Außerdem stattete er drei Doctoren so aus, daß sie neben Bestreitung der Reisekosten den Polen zwei Monate lang unentgeltlich dienen konnten.

Der Verein in Mainz sammelte bis Ende Juli 10,000 Fr.; die Hälfte davon lieferte Mainz, die andere die Rheinhessischen Cantone Alzey, Oppenheim, Niederolm, Oberingelheim, Wöllstein, Wörrstadt und das Rheinbayrische Kirchheim-Bolanden. Versammlungen der Subscribenten wurden in Mainz veranstaltet, um über die Verwendung der Gelder zu bestimmen, 3,400 Fr. wurden angewandt, um zwei Aerzte auszurüsten und vier chirurgische Apparate anzuschaffen. Die einzige Dorfgemeinde Framersheim, Cantons Alzey, lieferte 172 Hemden und 42 Betttücher.

In Heidelberg bildete sich ein Verein Deutscher Frauen und Mädchen, an dessen Spitze die hochbejahrte Wittwe Vossens stand. Er brachte viel Charpie und 452 Fl. zusammen. Ein Concert der academischen Jugend trug den Polen 860 Fl. ein.

In Frankfurt war es das Haus Peter Gebhard und Comp., welches ſich zur unentgeltlichen Verſendung der Charpie, Leinwand und Verbandſtücke anbot; bis Ende Juli verſandte dies Haus etwa 100 Centner. Davon lieferte Mainz mit ſeiner Rheinheſſiſchen Umgegend wieder das Meiſte, nämlich 24½ Centner, Speier 12, Darmſtadt 8, Wiesbaden 7, Zweibrücken 6, Hanau 5½, Karlsruhe 4½, Marburg 2½, Frankfurt 15 Centner. Das Uebrige kam aus Homburg, Gießen, Butzbach, Hersfeld, Langenſchwalbach, Höchſt ꝛc.

Die Frankfurter waren auch im Uebrigen der Begeiſterung und der begeiſterten That fähig. Am 19. Juli fanden in ihrem Theater und auf dem Theaterplatze tumultuariſche Auftritte ſtatt, veranlaßt durch heftige Partheiungen des Publikums für und gegen die Sängerin Backofen. —

Als die Noth der Polen wuchs, hoffte der liberale Süddeutſche, ſein Mitgefühl den Behörden mittheilen zu können. Am 21. Auguſt ging aus Darmſtadt eine Adreſſe an den Bundestag ab: „Durchlauchtigſte Bundesverſammlung. Die aſiatiſche Cholera ſchreitet dem Herzen Europas, unſerem geliebten Deutſchen Vaterlande, ſtets näher, und mit dem Entſetzen vor dieſer Geißel Gottes verbindet ſich in den Herzen aller guten Deutſchen der Schmerz über die Fortdauer des unglückſeligen Krieges gegen ein edles Volk, welches die unſerem Welttheile von ruſſiſchen und türkiſchen Stämmen drohenden Gefahren ſo oft mit ſeinem Blute zurückwies ... Mit jedem Tage wird die Gefahr

dringender ... Aller Augen ſind deshalb auf eine hohe Deutſche Bundesverſammlung gerichtet und wir verleihen dem allgemeinen Wunſche Worte, wenn wir unterthänigſt bitten, durch hohen Bundesbeſchluß alle Kräfte und Mittel Deutſchlands für den von Menſchlichkeit, Gerechtigkeit und Chriſtenthum gebotenen Zweck der Beendigung des Ruſſiſchen Vertilgungskrieges gegen Polen auf das ſchleunigſte zu vereinigen und wirken zu laſſen ..."

Dieſe Adreſſe war von 474 Darmſtädtern unterſchrieben, unter denen ſich außer einer großen Anzahl Staatsdiener aus dem Juſtiz- und Adminiſtrativfach, außer öffentlichen Anwälten, Geiſtlichen, angeſtellten Aerzten und Hofdienern, auch viele Bürger, ein großer Theil des Gemeinderathes, der Kaufmannſchaft und der Handwerksmeiſter befanden.

Aus Tübingen ging am 8. September eine ähnliche Adreſſe ab: der Kampf, den die edle Nation der Polen für ihre langunterdrückte Selbſtſtändigkeit verzweiflungsvoll beſtehe, habe das Mitgefühl des Deutſchen Volkes lebhaft angeregt. Erinnerungen ſeien erwacht an die Tage des eigenen Befreiungskampfes, durch welchen der jetzige Deutſche Bundesverein ins Leben gerufen worden. Der Bundesverſammlung ſeien zur Zeit ihres Entſtehens hohe und gerechte Erwartungen entgegengekommen. Nun ſei der Augenblick gekommen, wo die kräftige und heilbringende Wirkſamkeit der Deutſchen Bundesverſammlung nicht länger vergeblich werde erharrt werden dürfen. Der Verſammlung möge es im Intereſſe der Sicherheit und der Nationalgeſinnung

Deutſchlands gefallen, alle ihr zu Gebote ſtehenden gemeinſamen Maßregeln zur Hemmung des Vertilgungskrieges gegen die Polen und zur Abwehr der durch ihn genährten Seuche ſchleunigſt in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gedruckt bei Rudolph Brandes in Berlin.

Geſchichte

der

conſtitutionellen und revolutionären

Bewegungen

im

ſüdlichen Deutſchland

in den Jahren

1831—1834.

Zweiter Band.

Charlottenburg,
Verlag von Egbert Bauer.
1845.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Petitionen zu Gunsten der Polen waren es also, welche der Bundestag gerade damals empfing, als der Sieg der russischen Legitimität, der erste vollständige Sieg, welchen der Wiener-Congreß seit dem Juli 1830 davontrug, den Zusammenhang des Bundestages mit der Vergangenheit erneuerte.

Die Einnahme Warschaus durch die Polen bildet für die Geschichte des deutschen Liberalismus einen Abschnitt: der Liberalismus, welcher nur deutsche Interessen zu haben, sich nur auf die freie öffentliche Meinung des deutschen Volkes zu stützen glaubte, ist durch das Schicksal eines slavischen Volkes bedingt worden.

Bisher war die Thätigkeit des Bundestages zurückgetreten, auch seine Bedeutung war von auswärtigen Ereignissen abhängig, sie war es um so mehr, als der Bundestag sich ganz und gar auf das Warten beschränkt hatte.

Der Liberale hatte auf Preußen gehofft, er hatte auf den König von Bayern gehofft.

Aber es lag im Wesen des constitutionellen Liberalismus, die Rollen zwischen sich und den Regierungen zu theilen. Der Liberale, der Volksvertreter wollte vor Allem

die Befugniß haben, die Rechte, das Wohl des Volkes wahrzunehmen, und seine Beziehung zum Regenten bestand einzig darin, daß er hoffte, daß er vertraute, der Regent werde seinen Rathschlägen Gehör geben. Seine Freundschaft, seine Anhänglichkeit für die Regierung sprach er zwar stets laut aus, und doch machte er wieder dies gemüthliche Verhältniß, welches rein sein will, dadurch unrein, daß er die Hinneigung des Regenten zu seinen Principien zur stillschweigenden Bedingung seiner Freundschaft machte. Dem Regenten überließ er es, seine Rechte zu wahren, und, wenn z. B. der Volksvertreter für die Bildung, die Verwaltung des Volkes Geld verwilligen wollte, darauf zu sehen, daß seine Civilliste nicht verkürzt werde.

Nach dem Fall Warschaus traten die Rollen schärfer auseinander, eine dritte Macht sollte zwischen beiden Partheien entscheiden: und der Bundestag, die russische Macht im Rücken, nahm es auf sich, das in einigen süddeutschen constitutionellen Staaten locker gewordene Band der Regierung fester zu ziehen.

Präsident der Bundesversammlung war damals der Freiherr von Münch-Bellinghausen, der früher Regierungsrath, sodann Stadthauptmann in Prag gewesen war. Ein gewandter Geschäftsmann, in dem Kabinet des Fürsten Metternich gebildet, hatte er sich ganz die Politik des Letzteren angeeignet. Ihm lag es ob, die Bundesversammlung an ihre früheren Beschlüsse zu Gunsten des Legitimitätsprincips zu erinnern, ihm lag es ob, zu zeigen, wie die Festigkeit und Ordnung einer deutschen Regierung von der

Aufrechterhaltung jener Beschlüsse abhängig sei. Noch sei die Gefahr, welche die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und vom 8. Juni 1820 ins Leben gerufen habe, nicht vorüber, noch immer bestrebe sich eine Parthei, den Namen des Volkes der Macht der Regierungen entgegen zu stellen und Institutionen zu verlangen, die ihrem Princip nach auf das Bestehende destructiv einwirken müßten. Noch immer sei daher die Eintracht der deutschen Regierungen, die Einigkeit in den Principien des Jahres 1819 nothwendig.

Der preußische Gesandte am Bundestage, der General-Postmeister v. Nagler, hatte schon als Cabinetssecretair der Königin Louise, durch die Huld, mit welcher ihn diese hohe Frau beehrte, das Legitimitätsprincip hochhalten gelernt. Er vertrat seine Regierung hinlänglich.

Der Freiherr von Blittersdorff, badischer Gesandter, war um so eher geeignet, gerade in Frankfurt seine Regierung zu repräsentiren, als er, mit den Principien des Fürsten Metternich übereinstimmend, eben blos Gesandter seiner Regierung war und gar wohl zwischen dem constitutionellen Regiment Badens und dem Absolutismus zum Vereinigungspunkt dienen konnte.

Eine gleiche Befähigung zur Repräsentation von Regierungen ist dem Freiherrn Pechlin, dänischen Gesandter für Holstein und Lauenburg, und dem nassauisch-braunschweigischen Gesandten, Freiherrn Marschall von Bieberstein, zuzuerkennen.

Der Freiherr von Lerchenfeldt, bayerischer Gesandter,

stand zwar in dem Rufe eines gewissen Liberalismus, doch kannte er seine Stellung als Beamter hinlänglich, um da, wo ihm seine Regierung, im Interesse der deutschen Einigkeit und der Legitimität, Uebereinstimmung mit Oesterreich und Preußen befahl, zu gehorchen. —

Die dem Bundestage von Darmstadt und Tübingen aus übersandten Adressen wurden unberücksichtigt zurückgesandt und die constitutionellen Regierungen wurden angehalten, ihre Unterthanen zurechtzuweisen.

Die Stuttgarter Hofzeitung enthielt Mitte Septembers einen Artikel, worin sie erzählte, die Regierung hätte kaum erfahren, daß aus Tübingen eine Adresse wegen des polnischen Krieges an den Bundestag abgehen werde, als sie Maaßregeln ergriffen habe, um „ein so ungesetzliches und der Natur der Sache nach völlig nutzloses Unternehmen" zu hintertreiben, „und Uebelgesinnten das Spiel, welches sie hier bei eigener besserer Einsicht mit Andern zu treiben versucht sein möchten, zu vereiteln". Sie habe sich vorerst damit begnügt, den Vorstehern der Stadt und der Universität eine hierauf berechnete Anweisung zugehen zu lassen: die Unterzeichner der Adresse seien, dieser Anweisung gemäß, zusammenberufen worden; da habe sich aber ergeben, daß die Adresse schon nach Frankfurt abgegangen sei. Die Unterzeichner hätten nur noch zu Protokoll erklären können, daß sie die Regierung durch ihren Schritt, an dem sie nichts Anstößiges gefunden hätten, nicht nur nicht hätten kränken wollen, daß vielmehr Manche für die unmittelbare Einreichung der Adresse „aus Zartgefühl"

gestimmt haben möchten, daß sie übrigens vollkommen von dem Recht eines jeden Deutschen überzeugt seien, solche Eingaben bei einer so wichtigen Veranlassung dem Bundestage zu übersenden. — Die Stuttgarter Hofzeitung bemerkte hiergegen, das sei ein eigenthümliches Zartgefühl, welches den Unterthan dahin bringe, ungesetzlich zu verfahren und die Rücksicht für den Landesherrn aus den Augen zu setzen. Der §. 85. der Verfassungsurkunde stelle den Grundsatz auf, daß der Regent den Unterthan in allen seinen Beziehungen zu auswärtigen Staaten vertrete. Dieser Satz, das unterliege keinem Zweifel, müsse auch auf das Verhältniß zur Bundesversammlung angewandt werden, da die Unterthanen der einzelnen Bundesregierungen mit dem Deutschen Bunde ebensowenig in einer Staatsverbindung stehen, als mit irgend einem auswärtigen Staate.

Schon vor dem Fall Warschaus hatten die Regenten von Hessendarmstadt und Würtemberg ihren Offizieren befohlen, sich aller öffentlichen Besprechung politischer Gegenstände, besonders aber des Schicksals der polnischen Nation zu enthalten. „Es ist mein ernster Wille", hieß es in dem Erlaß des letzteren Regenten, „daß alle jüngere Offiziere sich alles Politisirens so viel wie möglich zu enthalten suchen, solche Gesellschaften vermeiden, in welchen öffentlich die Tagesbegebenheiten verhandelt und Discussionen herbeigeführt werden, welche ohne reifliche Kenntniß der Verhältnisse vereilige und unüberlegte Urtheile veranlassen."

Der Liberalismus, der seit dem Frühjahr 1831 in Deutschland die Herrschaft gehabt, in dem sich Volk und Regierungen geeinigt, fing jetzt an, die Sache einer Parthei zu werden, theils weil die Regierungen der süddeutschen constitutionellen Staaten mehr und mehr die öffentliche Meinung anders aufzufassen anfingen, theils weil der Liberalismus selber, nachdem er in Polen besiegt worden, auch in Deutschland sich unsicher zu fühlen begann. Zwar suchten die Liberalen sich Muth einzusprechen. „Die Reaction triumphirt", sagte die deutsche Tribüne, „sie jubelt ihrer Zukunft entgegen. Allein Gott sei Dank, noch triumphirt sie zu frühe, noch ist es nicht so weit gekommen" ....

Doch gerade das Uebertriebene in ihren Ausrufungen, mit denen sie ferner behauptete, der Geist der neuen Zeit, statt geschwächt zu sein, fühle seine Kraft gesteigert, der Löwe werde nach der ersten Wunde erst recht kräftig und gereizt, war eine Offenbarung innerer Unsicherheit.

Die badische Regierung hatte mit der Ernennung des Herrn v. Türckheim zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Concession machen müssen. v. Türckheim war der Führer der aristokratischen Parthei in der ersten Kammer; das erste, was er als Minister vornahm (Anfang August 1831), war eine Reise nach Frankfurt, um sich von hier über das von der zweiten Kammer geforderte Preßgesetz Raths zu erholen.

Als die erste Kammer der Adresse um Preßfreiheit beigetreten, als also die badische Regierung verfassungsmäßig genöthigt war, ein Gesetz über Abschaffung der

Censur vorzulegen, machte das Ministerium zwar den Präsidenten der Abtheilungen eine Mittheilung über das zu erwartende Preßgesetz, ließ sich aber nicht undeutlich merken, daß es die wesentlichsten Bestimmungen der ständischen Anträge umgehen möchte. Es ward ihm wenig Hoffnung auf Annahme eines solchen Gesetzes gemacht und seitdem ließ es lange nichts von demselben hören. Ja, auch die Beschwerden, welche in der zweiten Kammer wegen Ausübung der Censur erhoben wurden, bewirkten Nichts zur Milderung. Als die Karlsruher Zeitung den Fall Warschaus mit den einleitenden Worten berichtete, daß sich schon Tags zuvor Gerüchte darüber verbreitet hätten, die sich jetzt „trotz der Wünsche und Hoffnungen der Freunde Polens und der Freiheit" bestätigt hätten, mußte wenige Tage darauf die Berichtigung erscheinen, daß jene Stelle „nur durch ein Versehen" in die Zeitung aufgenommen sei.

Den Tag nach der Ankunft der Nachricht vom Falle Warschaus erschien der Freiherr v. Türckheim zum ersten Male in der zweiten Kammer und wohnte hier den Debatten über die Motion Duttlingers auf Ergänzung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister bei. Er wollte sich dem Antrage, daß die Verantwortlichkeit der Bundestagsgesandten in das Gesetz aufgenommen werde, widersetzen, wurde aber von der Kammer überstimmt. „Wenn der Bundestagsgesandte nicht verantwortlich ist," sagte v. Rotteck, „so haben wir keine zu Recht bestehende Verfassung, und leider hat unsere Verfassung bis jetzt mehr nur eine factische Existenz gehabt, als eine wahre rechtlich

begründete oder auf festem Boden ruhende; denn nähere Bedingungen ihrer rechtlichen Haltbarkeit sind nicht ins Leben getreten, unsere Aufgabe ist aber, sie dringend zu fordern".

Die Kammer beschloß am 17. September, S. Königl. Hoheit den Großherzog um ein Gesetz zu bitten, durch welches jeder der beiden Kammern das Recht zugestanden werde, Staatsbeamte, welche keiner Behörde untergeordnet seien, für jede durch Thun oder Unterlassen begangene Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in Anklagestand zu versetzen; die Verhandlungen über eine solche Anklage möchten öffentlich und mündlich vor einem Staatsgerichtshofe geführt werden: Strafen sollten sein: Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, Gefangenschaft bis zur lebenslänglichen Dauer, Landesverweisung, Hinrichtung.

Dieser Beschluß machte wenig Eindruck auf die Minister; Staatsrath Winter, an das Preßgesetz gemahnt, erklärte, man mache die Gesetze nicht wie die Kornickel; Finanzminister v. Boeckh, daran erinnert, daß die Regierung auf Kammerbeschluß die Liste der Pensionaire drucken lassen solle, sprach zuerst von unnöthiger Befriedigung der Neugier, dann bat er, ihn ungeschoren zu lassen, die Regierung sei nicht verpflichtet zu thun, was die Kammer beschließe. So vergaßen Männer von Welt, indem sie zwischen zwei Feuern standen, in der Verlegenheit den feinen Ton, und in der Verlegenheit fuhren sie mit ihrer eigentlichsten Meinung heraus.

Das war kein blutiger Despotismus, der dem deut-

Digitized by Google

schen Liberalismus entgegen trat; das war keine stolze und unbedingte Willkürherrschaft. Auch der Bundestag wollte nicht gesetzwidrig sein: indem er vielmehr dem deutschen Liberalismus das Streben nach Anarchie vorwarf, wandte er sich an die verfassungsmäßige Gewalt der ersten Kammern und suchte in ihnen die Waffe gegen jene Anarchie, rief er ferner nur das Gedächtniß alter zu Recht bestehender Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zurück. Für ihn war des deutschen Volkes Gewohnheit, das Bestehende zu ehren und bestehenden Gewalten zu gehorchen, gegen ihn eine Theorie, die, gerade weil sie sich auf die öffentliche Meinung zu stützen behauptete, ihrerseits nirgends die Rücksicht auf Recht und Gesetz außer Augen lassen wollte.

Die Kammer der Reichsräthe in Bayern hatte den Wunsch der Abgeordneten, daß die Regierung ihr Urlaubsbewilligungsrecht aufgeben möchte, von neuem verworfen, die zweite Kammer hatte nachgegeben; einem Antrage der Abgeordnetenkammer, daß die Staatsregierung gebeten werden möge, ein Gesetz an die Stände des Reichs zu bringen, durch welches die Sicherheit der Personen vollständige Garantie erhalte, war die Kammer der Reichsräthe nicht beigetreten, die Abgeordneten waren nur zum Theil bei ihrem Beschlusse beharrt, indem aber Einige von ihnen das Benehmen der ersten Kammer ein „schnödes" nannten, durch welches die Unhaltbarkeit des Zweikammersystems bewiesen werde.

Beim Beginn ihrer Berathungen, im Frühjahr, im

Sommer 1831 hatten sich die Vertreter des bayerischen Volkes in Vertrauensvoten zu ihrem „geistreichen, freiheitsliebenden Herrscher" erschöpft, jetzt im Herbst wurde die Umgebung König Ludwigs durch einen Abstrich aufgebracht, den die Volksvertreter auf Antrag des Ausschusses an der Civilliste anbringen sollten. Das Finanzgesetz hatte für den Etat des Königlichen Hauses und des Hofes die jährliche Summe von 3,188,800 Fl. postulirt, die Majorität des zweiten Ausschusses schlug eine Summe von 2,500,000 Fl. vor.

Der Feldmarschall Fürst von Wrede, die Legationsräthe Flad und Oberkam, und der Kabinetssekretair Grandauer, welche als geheimes und desto thätigeres Ministerium dem constitutionellen Ministerium gegenüber standen, bei dem Monarchen aber ein Gehör fanden, wie es ergebenen Rathgebern gebührte, stellten dem Herrscher jenen Abstrich als ein Attentat auf die Majestät dar, sie bewiesen ihm, wie dadurch die Ergebenheitsversicherungen der Abgeordneten zur Bedeutungslosigkeit herunter sänken und wie man fortan nur Mißtrauen in eine Kammer haben könne, die sich durch einige Königsfeinde und Demagogen leiten lasse.

In der That mußte die Kammer selber einen Schein der Feindseligkeit annehmen, weil sogar jene Liberalen, wie Seuffert und Eulmann, welche bei dem Sturz des Ministers von Schenk mit der Regierung unterhandelt hatten, in ihren Hoffnungen nunmehr getäuscht, sich wiederum zu einem gereizten und oppositionellen Ton fortreißen ließen.

Digitized by Google

Am 24. September begannen die Berathungen über das Finanzgesetz.

Culmann bemerkte, das Vertrauen der Völker zu den Regierungen sei fast überall gewichen, die letzte Hoffnung der Völker seien ihre Vertreter, es liege im Interesse der Regierungen selbst, daß diese Hoffnungen nicht getäuscht werden. „Fragen wir uns, was wir für das Volk hier gewirkt haben, wie wir seine Hoffnungen erfüllen, was wir ihm mit nach Hause bringen können. Größere Freiheiten? Entwickelung des Geistes unserer Staatsverfassung? Nein! Nicht einmal der Preßfreiheit, der ersten und natürlichsten aller Freiheiten sind wir sicher; die Regierung hat sie uns noch nicht gewährt. Bringen wir vielleicht Garantieen für eine sichere und getreue Staatsverwaltung nach Hause? Noch ist deshalb nichts vorgelegt. Können wir doch vielleicht Hoffnung auf Verbesserung des Rechtszustandes mit nach Hause nehmen? Obgleich so bestimmt als möglich versprochen, sind uns doch noch nicht die betreffenden Gesetzbücher vorgelegt worden. Oder sind uns andere Verfassungsvorschläge vorgekommen? Nein, von allem dem nichts, gar nichts. Es bleibt daher nur noch der zweite Theil der Volkshoffnungen übrig, der sich auf Erleichterung von Abgaben bezieht; und hier ist die Erfüllung dieser Hoffnungen um so nothwendiger, als der erste Theil jener Hoffnungen getäuscht wurde und als jetzt die Garantie für die Zukunft ganz in den Volkserleichterungen liegt. Der Wohlmeinende wird daher überall für die möglichsten Ersparungen stimmen."

Diese Ersparungen sollten also auch auf die Civilliste ausgedehnt werden.

Ersparungen seien zwar recht gut, ward hiergegen angeführt, aber sie möchten auch am geeigneten Orte eintreten, an einem Orte, wo keine andere Rücksicht zu nehmen sei, als auf das Geld. Die Civilliste sei gerade am ungeeignetsten, um an ihr Ersparungen zu machen; hier müsse die Rücksicht für das Geld der Rücksicht für die Majestät weichen. Die Ausgabe für des Staates Oberhaupt sei als eine heilige zu betrachten.

Man möge doch ferner bedenken, daß das Regentenhaus sein Privateigenthum an den Staat abgetreten habe; ob man denn jetzt durch den Erfolg beweisen wolle, daß diese Abtretung am Ende unklug gewesen sei. Ehre und Pflicht fordern, daß die Civilliste splendid sei, könne ein absoluter Monarch, durch seine volle Macht entschädigt, äußerlich karg und prunklos sein, so müsse der constitutionelle Monarch seine mehr rationelle Würde durch äußere Pracht kund thun. Gerade die Absolutisten und die absoluten Regierungen würden sich über einen Abstrich an der Civilliste freuen, weil sie daran die Verwerflichkeit des constitutionellen Systems nachweisen und hoffen könnten, der Regent selber werde nun dem constitutionellen Wesen abgeneigt werden.

Ob es nicht gerade jetzt, wo der Constitutionalismus von so vielen Seiten mit mißgünstigen Augen angeblickt werde, an der Zeit sei, sich eng mit dem Regenten zu verbinden und ihm die Ehrfurcht zu erweisen, die ihm gebühre?

Uebrigens befleißige sich der Hof kluger Sparsamkeit und trete nur da prächtig auf, wo es der Repräsentation wegen nöthig sei. Werfe man ihm vor, daß er für die Kunst und für Bauten zu viel Geld ausgebe, so möge man doch die hehre Kunst nicht in die gemeine Sphäre der Geldrücksichten hineinziehen, und dann möge man bedenken, daß gerade die Bauluſt des Monarchen ein Mittel sei, um die Gelder der Civilliste auf eine passende Weise wieder an den Mann zu bringen. Durch die Bauten würden viele Arbeiter ernährt, das Geld bleibe im Lande und fließe nicht für vergänglichen Tand in die Taschen fremder Unterthanen.

Berufe man sich auf die gedrückte Lage des Volkes, welche einen Abstrich an der Civilliste nöthig mache, so sei es gerade diese, aus welcher jährlich viele hundert Arme unterstützt würden. Im Interesse der Armen also müsse man auf dem höheren Ansatz bestehen.

Ob man denn schließlich bei so vieler Rücksicht für das Volk nicht auch die Liebe desselben für seinen Monarchen in Anschlag bringen und erwägen wolle, wie sehr man durch eine Kränkung des Monarchen das Volk kränken müsse?

Wie kann man aber, fragten die Freunde der Ersparung dagegen, den Monarchen mehr ehren, als indem man ihm die erhabene Gesinnung zutraut, daß er zu Gunsten des Volkes ein Opfer bringen werde? Nicht was man dem Herrscher giebt, sondern was man von ihm fordert, ist heutzutage das Maaß der Achtung.

Will man ſich auf die dem Staate geſchenkten Domainen berufen, ſo laſſe man ſich doch auch an die Thaten der Aufopferung erinnern, welche das bayeriſche Volk für ſein Herrſcherhaus verrichtete, und welche jenen Schenkungen wenigſtens gleich wiegen.

Man beleidige den Regenten nicht durch die Behauptung, er werde durch die Aufforderung zu conſtitutioneller That anticonſtitutionell geſinnt werden.

Die Bauten in der Hauptſtadt ſaugen die Provinzen aus. Was die Wohlthaten gegen Arme betrifft, die aus der Civilliſte beſtritten werden, ſo ſind das Ausgaben, vom leidenden Ganzen erpreßt, um einem kleinen Theile zu Gut zu kommen. Man laſſe doch das Geld lieber von vornherein bei dem Nothleidenden: die größte Wohlthat gegen das Volk iſt Gerechtigkeit.

Die Liebe zum Regenten, welche dieſem Opfer für ſein Volk anmuthet, ſteht höher, als diejenige, welche, faſt möchte man ſagen, nur weichlich hätſcheln will.

Die Kammer erklärte am 26. September mit 65 gegen 56 Stimmen, „daß der Bedarf des Hofetats mit der jährlichen Summe von 2,500,000 Fl. gedeckt werden könne.“

Die Anhänger des Königs bereiteten der Kammer für ihre antimonarchiſchen Geſinnungen eine öffentliche Lection: König Ludwig kehrte am 30. September von Berchtesgaden nach ſeiner Reſidenz zurück; zwei Stunden vor der Stadt wurden Seine Majeſtät von einem Zuge Wagen und Reiter empfangen, ein großer Zuſammenlauf

von Menschen wurde nicht müde, ihm Vivat zuzurufen. Mit einem Fackelzug unter fortwährendem Freudengeschrei ward der König in die Hauptstadt eingeführt.

„Herr Bürgermeister, Edler von Mittermayr", so schrieb König Ludwig am nächsten Tage an den Bürgermeister von München, „die braven Bürger Meiner Residenz haben Mir einen neuen Beweis von Liebe und Anhänglichkeit gegeben, der Meinem Herzen wohlthut .... Nie habe Ich zwar an der Liebe und Treue Meiner guten Bürger gezweifelt, denn dieselbe hat sich durch Jahrhunderte bewährt, nun aber eine neue Probe bestanden mitten unter Meinungen, die manchem Gutgesinnten schon zur Klippe wurden und nur von der Brust Meiner treuen Bayern wie von ehernem Harnisch abprallen." Die Hauptstadt sei das Muster für Anhänglichkeit an das Herrscherhaus. „Und da Mich Mein Landaufenthalt überzeugte, daß auch dieses ihre Gesinnungen theilt, so darf Ich Mich der Ueberzeugung hingeben, daß Bayern durch das schönste Band der Liebe und des Vertrauens mit seinem Herrscherhause verbunden sei. Verkünden Sie Meinen lieben Bürgern diese Meine Gesinnung."

An demselben ersten October fuhr Ludwig der Königin, welche aus dem Bade zurückkehrte, entgegen. Ein neuer Zug, neue Vivats, erneuerter Fackelglanz bewiesen die Liebe der Bayern zu ihrem Herrscherhause. Am 2. October Abends im Theater neuer Jubel beim Erscheinen des erlauchten Paares.

Die Kammer der Abgeordneten ließ sich nicht stören.

Fast bei jeder Position des Budgets brachte sie Veränderungen, bald Ersparungen, bald Erhöhungen des Satzes an, überall nahm sie Gelegenheit, Vorschläge für Einrichtung einer besseren Administration beizufügen.

Eine Verminderung der Diäten der Deputirten wurde in Antrag gebracht; bei der Budgetposition für Erziehung und Bildung ward eine größere Lernfreiheit für die Studirenden verlangt.

Die Berathung des Militäretats regte die Leidenschaften auf. In Bezug auf die Rechnungen der verflossenen Finanzperiode trat die Kammer dem Antrage des Ausschusses bei, daß die Regierung angehalten werde, über die französischen Contributions- und Defensionsgelder, zusammen 40,377,798 Fr. 66 Cent., den Ständen des Reichs eine genaue Nachweisung vorzulegen; ferner verweigerte sie der Ausgabe von 140,885 Fl. für den Kriegsministerialbau die Anerkennung. Die Aushebung von 9982 Mann im Jahre 1828 erklärte sie für widerrechtlich, genehmigte sie aber nachträglich. Der Ausschuß hatte darauf angetragen, die Kammer der Abgeordneten wolle das Militärbudget nur dann für das gegenwärtig bestehende Heer votiren, nachdem in Betreff desselben die Eigenschaft als Heer des Staates nachgewiesen, die Angestellten desselben auf die Verfassung beeidigt sein würden. Dieser Antrag wurde zwar zurückgewiesen: die von der Regierung postulirte Summe wurde jedoch um 783,059 Fl. verkürzt.

Die Kammer stellte bei Berathung und Beschlußfassung über die Staatseinnahme noch folgende Anträge: es mögen

alle indirecten Gerichts- und Polizei-, so wie Administrativtaxen gänzlich aufgehoben und dafür die Stempelabgabe angemessen erhöht werden; es möge dem Schleichhandel besser als bisher gewehrt und zu dem Ende die Zölle in der Art zurückgesetzt werden, daß ein reeller Handel in Bayern wieder möglich sei. Es dürfe auch zur Verminderung der Forstfrevel wünschenswerth sein, wenn dort, wo Holzmangel bestehe, wenigstens für den ärmeren Theil der Bewohner durch Abgabe des Bedarfs um mäßige Preise gesorgt werde; überhaupt möge die Staatsregierung die nationalwirthschaftliche Rücksicht bei Verwerthung der Forstproducte dadurch bethätigen, daß sie den Holzhandel um des finanziellen Interesses willen erst dann fördere, wenn das Bedürfniß der Landwirthschaft, des Hausbedarfs und der Gewerbe befriedigt sei.

Unterdessen war die Antwort der Kammer der Reichsräthe in Bezug auf das Preßgesetz eingelaufen. Sie hatte sich dem Wunsche für Aufhebung der Censur innerhalb eines halben Jahres nicht angeschlossen. —

In Nr. 67 der Deutschen Tribüne zeigte Wirth an daß die Polizei ihn wegen des Abdruckens gestrichener Artikel in Geldstrafen genommen und ihm gedroht habe, diese Strafen stets zu verdoppeln. Innerhalb sieben Tagen seien diese Strafen in mathematischer Progression so gestiegen, daß schon eine Strafe von 640 Thalern gegen ihn

ausgesprochen sei. Wirth fügt ganz lustig und guter Dinge hinzu, daß die Summe der Strafen bald die Bayrische Staatsschuld von 116 Millionen erreicht haben werde. Drei Tage darauf erzählte er, daß gegen ihn eine Strafe von 2560 Reichsthalern ausgesprochen, eine andere von 5120 Thalern angedroht sei.

In Nr. 72 nennt Wirth das System der constitutionellen Deutschen Regierungen ein Schaukelsystem; die Befolgung eines solchen sei besonders in Bayern bemerkbar, der Mittelweg zwischen den Forderungen der Liberalen und der Ultras, dies sei die Weisheit der Staatsmänner. Man stelle die Ultras durch Handlungen und die Liberalen durch Worte zufrieden: verlangen die Liberalen gleichfalls Thaten, verlangen sie die Erfüllung der in der Verfassungs-Urkunde bestimmt und feierlich gegebenen Versprechen, dann seien sie gleich Ultraliberale, Revolutionärs; bis jetzt werde zwar das eigennützige Spiel der Ultras durch die Unempfindlichkeit der großen Massen für die Constitution begünstigt, allein der constitutionelle Sinn wache in dem Volke allmälig auf.

Das Ministerium des Innern hob die gegen Wirth verhängten Geldstrafen auf, gleich darauf aber fällte die Regierung des Isarkreises ein Straferkenntniß, wodurch jener zu einer Arreststrafe von 48 Stunden verurtheilt wurde, auch wies sie die Polizeidirektion an, das Urtheil sogleich zu vollstrecken und der Berufung keine suspensive Wirkung einzuräumen. Den Artikel, in welchem Wirth dies erzählte (Nr. 75) und welchen er „zwar im Arreste,

jedoch nicht traurig, nicht mit Leidenschaft" schrieb, schloß er mit den Worten: „Es lebe die Freiheit der Völker."

In Nr. 76 suchte er sich wegen des Abdruckens der von der Censur gestrichenen Stellen zu rechtfertigen, indem er die Censur als eine Anstalt definiren zu können glaubte, welche die Uebertretung der Gesetze verhindern solle, also auch gesetzmäßig verfahren und stets das Gesetz namhaft machen müsse, in dessen Interesse ein Censurstrich vorgenommen werde: nur so sei die Censur von Willkür, Unsinn und Barbarei gleichweit entfernt. Nun sei es Pflicht jedes Staatsbürgers, einer rein willkürlichen Censur sich mit allen erlaubten Mitteln zu widersetzen, ja er werde diese Pflicht um so mächtiger zu üben sich anschicken, je inniger „er der Heiligkeit des Staatszweckes anhänge." Er, Wirth, werde daher fortfahren, jeden gestrichenen Artikel, bei welchem nicht ein Gesetzparagraph allegirt sei, abzudrucken.

Dafür ward ihm denn auch noch vor Ablauf der ersten Arreststrafe von 48 Stunden eine weitere von 4 Tagen durch die Regierung des Isarkreises zudictirt. In zwei Aufsätzen, „Kampf für Recht, Gesetz und Verfassung" überschrieben, welche Wirth dem Ministerium des Innern übersandte, bewies er, daß diese Arreststrafen gesetz- und verfassungswidrig seien.

Eine lithographirte Beilage zur Deutschen Tribüne erzählt unterm 19. September, daß der K. Regierungsdirector, Graf von Seinsheim, welcher die Stelle des Regierungspräsidenten verwese, den Drucker der Tribüne, Herrn Jaquet, habe rufen lassen und ihm gedroht, alle Arbeiten

für die Regierung ihm abzunehmen, wenn er nicht den Druck jenes Blattes aufgeben würde. Herr Jaquet sei entschlossen, durch diese Drohung sich nicht schrecken zu lassen.

In Nr. 84 (24. September) ruft Wirth Victoria. „Die Deutsche Tribüne ist nunmehr im Besitze der Preßfreiheit; das Ministerium des Innern scheint die Regierung des Isarkreises auf die Bahn des Gesetzes zurückgewiesen zu haben, denn man unternimmt nichts mehr gegen den Redakteur der Tribüne."

Folgende That wird in Nr. 88 von Wirth gefeiert: „Herr Mutz, Deputirter des Unterdonaukreises, war am Tage der Abstimmung über die Civilliste krank. Da aber vorauszusehen war, daß auch nur wenige Stimmen entscheidend sein würden, so ließ sich dieser würdige Patriot in das Ständehaus fahren, um dem Volke seine Stimme zu sichern. Ehre dem Edeln!"

Die Ansichten der Gegner über „Edel und würdig" waren sehr verschieden. „Die alte und neue Zeit," ein Blatt, welches sich selbst als ein offizielles und ministerielles ankündigte und unentgeltlich vertheilt wurde, nannte die Deutsche Tribüne „das verworfenste aller Blätter" und erklärte, „man könne es wohl ein Staatsunglück nennen, wenn eine Opposition solche unverschämte, freche und verwegene Organe habe."

Wirth genoß also mehrere Wochen hindurch vollständiger Preßfreiheit: ohne daß man etwas gegen ihn unternahm, druckte er fortwährend von der Censur gestrichene

Artikel ab. Nur als er es mit einem gegen Oesterreich gerichteten, die Glocke überschriebenen Aufsatz ebenso machte, bedrohte man ihn wiederum mit Gefangenhaltung. Eine Beschwerde der Oesterreichischen Regierung, meinte Wirth, habe dies Verfahren veranlaßt. —

Die Kammer der Reichsräthe hatte sich übrigens, was das Preßgesetz angeht, recht liberal, wenn auch nur im Sinne der Regierung, gezeigt; ihr Referent hatte in seinem Vortrage über dasselbe erklärt, daß jenes Preßgesetz, welches kräftigen Schutz für die Preßfreiheit, kräftigen Schutz gegen die Preßfrechheit, daher keine Censur, erkleckliche Cautionen, wachsames Auge der Polizei, angemessene Strafen, accusatorischen Prozeß, öffentliches Verfahren, Geschwornengerichte für die Thatfrage, unabhängige rechtskundige Richter für die Rechtsfrage, Berufung bezüglich der Strafe als seine Grundsätze annehme und durchführe, seine Aufgabe gelöst habe und an der Spitze aller Preßgesetze zu stehen verdiene. — Die Reichsräthe wollten einer so liberalen Staatsregierung für Aufhebung der Censur keinen Termin setzen. An die Stelle des Wunsches der zweiten Kammer stellten sie daher den, „die Staatsregierung wolle die gänzliche Beseitigung der der Censuraufhebung allenfalls noch entgegenstehenden Hindernisse baldmöglichst bewirken.“ Diese Differenz war der Regierung, welcher nach den veränderten Zeitumständen selber nichts an der Annahme ihres Preßgesetzes liegen konnte, nur erwünscht, und sie mußte diesmal auf Consequenz der Abgeordneten hoffen.

Die Abgeordneten suchten denn auch so nachgiebig wie

möglich zu sein. Als am 26. October die Debatte über die Rückäußerung der Reichsräthe eröffnet wurde, schlug der zweite Präsident Seuffert vor, die Kammer möge von ihrem ersten Beschlusse abgehen und dafür decretiren: „Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten kraft besonderen Gesetzes, beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, welche von Staatssachen handeln, aber auch bei diesen nicht in Ansehung solcher Artikel, welche die inneren Verhältnisse des Bayrischen Staats betreffen."

Seuffert motivirte seinen Antrag durch den Ausdruck der größten Vertrauenslosigkeit gegen die Regierung, welche nicht den „moralischen Halt" haben werde, der allgemeinen Reaction entgegenzutreten.

„Es ist ein sehr trauriges Geschäft," sagte er, „mit dem wir es gegenwärtig zu thun haben; es besteht darin, unsere schönsten Hoffnungen zu Grabe zu tragen. Die Gesinnung dieser Kammer hat sich nicht verändert, aber die Lage der Dinge hat sich verändert; Warschau ist gefallen, die Reformbill ist gefallen, die Feinde der fortschreitenden Entwickelung freisinniger Staatseinrichtungen erheben mit frischem Muthe ihr Haupt. Bei dieser Lage der Sachen ist man in die deplorable Nothwendigkeit versetzt, die Aussicht auf gänzliche Beseitigung der Censur in der gegenwärtigen Berathung außer Berechnung zu lassen. Nicht das ist heute mehr die Frage: soll eine völlige Emancipation der Presse stattfinden oder nicht. Die Frage muß anders gestellt werden: soll die Censur, wie sie bisher bestand, sollen die übrigen Bestandtheile der bisherigen Ge-

setzgebung beibehalten werden, oder will man lieber die Censur nach den Bestimmungen des neuen Edicts und mit ihr eine Reihe wesentlicher Reformen?"

Die Debatte über Seufferts Vorschlag wurde heftig. „Ich will nicht," sagte Schwindel, „daß das Volk mir zurufe: Weil Du lau bist, will ich Dich ausspeien, ich würde mich schämen, meine Zustimmung zu Abänderung unseres früheren Beschlusses zu geben. Man sagt zwar, Warschau ist gefallen. Was macht dies einem kräftigen selbstständigen Volke? In des Volkes Willen liegt sein Können. Der neue Zustand, den das Preßgesetz, wenn wir es nicht modificiren, bringt, ist nicht besser als der alte."

„Die drei Theile der legislativen Gewalt stimmen über die Verderblichkeit der Censur überein," sagte v. Closen; „ich kann mir nur zwei Leidenschaften denken, aus welchen man ungeachtet der Erkenntniß des Besseren für die Beibehaltung der Censur stimmen könnte, zwei Leidenschaften kleiner Seelen. Einmal die Furcht vor der Nation, die man nicht emancipiren will; dann die Leidenschaft des Geizes: es giebt einen Geiz um Rechte, wie einen Geiz um Geld. — Man führt den Einfluß des Auslandes an. Glauben Sie aber nicht, daß wir etwas gewinnen, wenn wir den Insinuationen des Auslandes über unsere Angelegenheiten Gehör geben: nimmermehr wird eine fremde Regierung für den Staat, der sich bevormunden läßt, Achtung haben. Der Moment ist vorhanden, wo Bayern eine schöne Stellung einnehmen kann. Wenn der constitutionelle Sinn in uns sich entwickelt und ein näheres Aneinanderschließen

der constitutionellen Nachbarstaaten erfolgt, dann wird eine Masse von 8 bis 10 Millionen constitutioneller Seelen nicht unbeachtet bleiben. Wenn die Regierung bisher schwach ist, so seien wir stark, sie soll sich auf uns stützen. — Wenn wir jetzt die unbedingte Preßfreiheit nicht erlangen, dann ist sie auf immer verloren."

Vertraute v. Closen noch, so sprach Culmann, gleich Seuffert, eine völlige Vertrauenslosigkeit aus. „Die Zeichen der Zeit trügen nicht, sie geben uns die innige Ueberzeugung, daß unsere Regierung keine freie Presse will." Es gebe eine Faction, die auf den Stufen des Thrones lagere, die gegen alle edlen, der Sparsamkeit, der Freiheit, dem Volkswohl günstigen Beschlüsse nur das Geschrei der Wuth kenne, die wahrhaft revolutionär sei, weil sie dem Absolutismus zustrebe, die zu Unterdrückungen der Presse aufreize.

Seufferts Modification ward mit einer Mehrheit gegen 27 Stimmen angenommen. Die Kammer beschloß ferner am 27. October, „die Wirksamkeit des Gesetzes über die Fortdauer und Ausübung der Censur solle mit dem Schlusse der nächstfolgenden Ständeversammlung erlöschen, sofern nicht im Laufe derselben auf verfassungsmäßigem Wege ein Anderes beschlossen werde."

Die „herzliche Bereitwilligkeit," mit welcher die Badische Abgeordnetenkammer unter dem gebräuchlichen drei-

fachen Lebehoch die Civilliste des Großherzogs für die Dauer seiner Regierung am 6. October bewilligte — 650,000 Fl. — bildete einen scharfen Contrast gegen die Aussichten, welche die Kammer auf die endliche Verwirklichung ihrer constitutionellen Forderungen hatte. „In der Kammer machte sich eine äußerst gedrückte Stimmung bemerklich; es schien, daß die Spannung wegen des Preßgesetzes und anderer noch fehlenden Resultate des Landtags auf das Höchste gestiegen sei," erzählt die Deutsche Tribüne.

Der Finanzminister suchte zwar diese Spannung zu mildern, indem er am 8. October ein Gesetz über Aufhebung des Neubruchzehent vorlegte, bei dessen Motivirung er sagte, es sei kein Zweifel mehr, daß die Zehentabgabe einer wesentlichen Reform bedürfe, ein Gesetz, das am 11. October mit einer geringen Modification einstimmig angenommen wurde. Und als Winter, Abgeordneter von Heidelberg, die Worte des englischen Premierministers „Freiheit ist der höchste Segen" citirte, erklärte zwar derselbe Finanzminister, er finde in diesen Worten eines großen Staatsmannes nichts, als was die ganze Welt schon lange wisse: dennoch machte sich jene Spannung am 13. October durch eine Motion des Abgeordneten Welcker erst vollständig Luft.

Welcker war damals der Volksmann, auf den die nach legaler Freiheit dürstenden Badener und Deutschen blickten. Biederkeit, Gesetzlichkeit und Freiheit, das waren die drei Mächte der öffentlichen Meinung, welche man vor Allem in Welcker verkörpert sah.

Schon Ende August 1831 bei einem Besuche Welckers in Freiburg war dieser Volksvertreter mit einem Festmahle geehrt worden. Er hatte nicht ermangelt, bei demselben einen Toast auf die Freiheit auszubringen: „es gilt der Freiheit, Dir, heilige Freiheit, Du Wort von süßem und fröhlichem Klang, von segensreichem und gewaltigem Inhalt .... In allen Beziehungen segensreich und gewaltig bist Du, sowohl in Beziehung auf die materiellen Güter, wie in Beziehung der höhern göttlichen Kräfte, in Beziehung auf die Gewissen und die Gedanken und die allseitig freie geistige und politische Mittheilung. Hoch lebe die Freiheit und ein gesetzliches, aber kräftiges allgemeines Vorwärts in der Siegesbahn der heiligen Freiheit! Sie lebe hoch!"

Derselbe Deputirte ward am 6. October Gegenstand einer in Deutschland damals noch neuen Feier. Ihm wurden aus beiden Hessen ein Pokal und Adressen zugesandt. Der eine Ueberbringer, Carl Buchner, erzählt*): „Silbern, innen vergoldet und von schöner Kelchform, enthielt der Becher nachstehende Inschrift: Dem Verfechter des Rechts der freien Presse, Herrn Karl Welcker in Karlsruhe, von gleichgesinnten Landsleuten in Hessen. Auf dem Deckel die Figur der Concordia, einen mit Eichenzweigen umwundenen Bund Pfeile in der Hand haltend." Die Ueberbringer,

*) Die Pokal- und Adressen-Sendung einer großen Anzahl Einwohner des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen an ihren Landsmann, den Abgeordneten, Hofrath und Professor Dr. Welcker in Karlsruhe, beschrieben durch einen der Ueberbringer von Pokal und Adressen. Hanau, bei Friedrich König. 1832.

Justizrath Karl Buchner und Wilhelm Schulz, trugen 30 Adressen aus Ortschaften der beiden Hessen mit sich. In Karlsruhe am 6. October angekommen, führten sie eine Idylle der Freiheit auf. Sie begaben sich in den Gasthof, wo Welcker nebst einigen anderen Deputirten das Mittagessen einzunehmen pflegte. „Als der Nachtisch aufgetragen war, ließ ich (Buchner) im anstoßenden Zimmer den Pokal mit Nierensteiner Elfer füllen und auf einen Porzellänteller setzen. Dann nahm ich ihn zur Hand. Schulz that letzteres mit den Adressen. Dann traten wir in das Abgeordneten-Speisezimmer — auf Welcker zu, von Rotteck erhob sich und eröffnete, auf früher an ihn von Schulz gestellte Bitte, in den gefälligsten und herzlichsten Ausdrücken, unsere Namen und unsere Absicht. Welcker hatte sich gleichfalls von seinem Sitze erhoben. Ebenso die ganze übrige Gesellschaft. Wir standen vor Welcker, der uns treuherzig ins Auge sah. Dann sprach ich: Empfangen Sie, verehrter Mann u. s. w. ... Schulz fügte hinzu: Hochgeehrter Mann u. s. w. Welcker hatte uns aufmerksam zugehört. Dann erwiederte er: Hochgeehrte theure Landsleute! Die Ehre, welche Sie mir erweisen, geht weit über die Grenzen meines geringen Verdienstes u. s. w." Dann kreiste der Becher, und die Toaste auf den Regenten, die Abgeordneten, die freie Presse, Deutsche Brüderlichkeit, den nächsten Hessischen Landtag u. s. w. begannen ihren feierlichen und heiteren Kreislauf.

Der Ehre, Verfechter der legalen Preßfreiheit zu sein, machte sich Welcker am 13. October von Neuem würdig.

Als nämlich an diesem Tage die Discussion über das Budget beginnen sollte, trat Welcker mit dem Antrage hervor, diese Discussion so lange auszusetzen, bis die der Kammer versprochenen Gesetze, namentlich das über vollkommene Preßfreiheit, vorgelegt seien. Das Preßgesetz sei Lebensfrage der Kammer, des Ministeriums, ja der Constitution: ob denn die einstimmige Ueberzeugung beider Kammern bei einem so wichtigen Verfassungspunkte nichts gelten solle: wenn die Preßfreiheit verweigert werde, so bleibe nichts anderes übrig, als die Minister des Hochverraths anzuklagen: furchtbar würde der Erfolg sein, wenn die Kammer in Hinsicht der Preßfreiheit von ihrer Ueberzeugung abgehen wollte, der Glaube an das constitutionelle Deutschland würde erschüttert sein. Wenn dieser Landtag das heilige Palladium der freien Presse nicht erkämpfe, welcher werde es dann wohl erkämpfen? Die Achtung des Landtags im In- und Auslande sei an diesen Punkt geknüpft.

Welckers Antrag war für die Kammer zu extrem: mit einem allgemeinen Bravo beehrte sie aber den Mittermaiers, die Discussion über das Budget zwar nicht auszusetzen, jedoch auf eine offene männliche Weise zu erklären, daß man die Abstimmung über das Budget nicht vornehmen werde, als bis die Gesetze über Preßfreiheit und Aufhebung der Frohnden vorgelegt sein würden.

Fecht verglich hierauf das Deutsche Volk mit einem Elephanten: in einer früheren Zeit habe er es einmal mit einem Kameel verglichen, das, wenn man es zu stark belade, auf seinen Knieen seufze, jetzt sei es eher dem Ele-

phanten vergleichbar, einem sehr verständigen, fast vernünftigen Thier, treu seinem Herrn und gehorsam seinem Führer, das aber höchst gefährliche Bewegungen mit seinem Rüssel machen könne, wenn man es muthwillig täusche.

Es sei eine Ehrenpflicht für die Regierung, fügte v. Rotteck hinzu, gerade nachdem Warschau gefallen durch die That zu beweisen, daß dieses Ereigniß keine veränderte Richtung bei ihr hervorgebracht habe.

„Die Regierungscommissäre," so wird in einer Correspondenz aus Karlsruhe in der Deutschen Tribüne über diese Sitzung berichtet, „zeigten durch ihre Haltung deutlich, daß sie diese Energie der Kammer nicht erwartet hatten. Sie verriethen Ueberraschung. Im ersten Stadium derselben machten sie sich mit ihren Papieren zu schaffen, im zweiten bot der Präsident des Kriegsministeriums seine Dose herum. Erst nachdem bereits mehrere Abgeordnete gesprochen hatten, erhoben sich die Herren von der Ministerbank mit der feierlichen Erklärung, in möglichst kurzer Zeit die versprochenen Gesetze vorzulegen." „Es hängt nicht allein von uns ab," fügte der Staatsrath Winter ein. — Hierauf begann die Discussion des Budgets.

Herr Welcker hatte, als er seinen Antrag stellte, den Ministern ein Unrecht gethan: er hatte geredet, als ob die Vorlage eines Preßgesetzes „allein von ihnen abhänge" und als ob sie allein die Schuld der Verzögerung trügen. Dieses Unrecht machte er am 15. October wieder gut, freilich so, daß er dem Ministerium heut eben so wenig einen Gefallen that, wie vorgestern: er begründete seinen Antrag, „die

Vervollkommnung der organiſchen Entwicklung des Deutſchen Bundes zur beſtmöglichen Förderung Deutſcher Nationaleinheit und Deutſcher ſtaatsbürgerlicher Freiheit betreffend."

Das Miniſterium ſuchte Welckers Vortrag durch Vorlage und Motivirung zweier Geſetze über den Militär-Normal-Etat und über Aufhebung des Blutzehent hinauszuſchieben, auch ſchien Staatsrath Winter vor Beginn der Sitzung einigen miniſteriellen Abgeordneten, vor Allem Herrn Schaaf, Anweiſungen zu geben. Als endlich der unvermeidliche Vortrag herannahte, erhob ſich Herr Schaaf und forderte im Intereſſe der Zeiterſparniß, daß man ſich mit wichtigeren das Volk intereſſirenden Angelegenheiten beſchäftige. Der Badiſche Volksdeputirte ſei kein Weltbürger und habe nur für das Badiſche Vaterland zu ſorgen.

Staatsrath Winter fragte, ob die Anhörung jenes Vortrags wohl der Klugheit gemäß ſei, und als Welcker auf ſeinem Rechte beharrte, erklärend, daß er ſich ganz innerhalb der Schranken der Mäßigung halten werde, drohte jener, die Regierungscommiſſäre würden, wenn die Kammer die Begründung der Motion geſtatte, den Saal verlaſſen.

Die Kammer entſchied ſich mit großer Majorität für Anhörung Welckers, worauf die Regierungscommiſſäre ſich ſämmtlich zurückzogen. „Herr v. Schäfer," erzählt die Tribüne, „in voller Uniform, mit Degen und Federhut, führte den Rückzug an, zuletzt ging der Staatsrath Nebenius, zögernd und wie es ſchien ungern. Den Regierungscommiſſären folgte der Abgeordnete Regenauer und die Herren Grimm und Speyerer, Secretäre der Kammer, deren

Stellen sogleich von den Herren Schinzinger und Hofmann eingenommen wurden.“ Nun bestieg Welcker die Rednerbühne.

„Deutschland, und das Deutsche Vaterland, Deutscher Nationalgeist, Deutsche Freiheit und Einheit, bei welchem nicht ganz entarteten Deutschen klingen diese Worte nicht an in der Brust? Welche hohe unermeßliche Bedeutung haben sie nicht in der Geschichte der gebildeten Menschheit? Aber die hohen Begriffe, welche sie bezeichnen, und die Bedürfnisse, welche sie erregen, finden auch diese Uebereinstimmung und Befriedigung in der Gegenwart?“

Welcker erinnerte an eine große Vergangenheit, der eine schmerzliche Gegenwart gegenüberstehe, an die Reformation, an die Freiheitskriege. Nach den letzteren habe man den alten Ruhm, die alte Freiheit restauriren zu können gehofft. „Man erwog, daß diese Nation uralte Rechts- und Freiheitsgrundlagen hatte, welche nur von den veralteten Formen und Resten der besiegten Hierarchie und des erstorbenen Feudalismus gereinigt und zeitgemäß gestaltet zu werden brauchten, um das Wohl und die fortschreitende Vervollkommnung des edlen Volkes zu begründen.“ Doch der falsche Verschwörungslärm des Jahres 1820 habe eine organische Entwicklung jener Grundlagen und des Nationalbundes gehindert.

Jetzt, wo die Zeit günstigere Aussichten stelle, müsse fürs erste gewünscht werden, daß die Badische Regierung, im Verein mit allen constitutionellen Regierungen, sich kräftigst dahin verwende, daß in ganz Deutschland die Artikel

13 und 18 der Bundesacte verwirklicht werden. Um die Nationaleinheit herzustellen, wollte Welcker, daß bei Bundesverhandlungen über innere Rechts- und Verfassungsverhältnisse jeder constitutionelle Gesandte auf eine ilio in partes zwischen den Ministern constitutioneller und denen nicht constitutioneller Staaten antrage.

Der zweite Hauptwunsch aber bestehe darin, daß eine wahre Nationalrepräsentation, ein Nationalrath oder eine zweite Kammer am Bundestage möge gebildet werden. Sie müßte gebildet werden von den einzelnen Häuptern des ehemaligen reichsständigen Adels der einzelnen Länder und dann von den zeitweise in den Bundesländern gewählten Abgeordneten. Die fürstlichen Gesandten, als die erste Kammer, hätten die rein monarchischen Rechte, z. B. über Krieg und Frieden, auszuüben; diese, als die zweite Kammer, müßten bei Allem, was Verfassungsrechte und Steuern betreffe, das Zustimmungsrecht haben und öffentlich verhandeln.

Welcker berief sich, um die Rechtmäßigkeit seiner Wünsche zu beweisen, auf die Erklärung von Kalisch, welche „jedem Deutschen" die „Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches" versprochen habe; auf eine Note des Fürsten Metternich an den Preußischen Bevollmächtigten vom 22. November 1814, welche von Wiederherstellung der Deutschen Freiheit und Verfassung „unter gewissen Modificationen" sprach; auf das Wiener Conferenzprotokoll vom 20. October 1814, wo derselbe Metternich den Rechtsschutz Deutscher Unterthanen gegen Bedrückungen nothwendig findet; auf das Protokoll vom 7. November, wo Fürst Metternich

erklärt, man habe vor, einen großen Deutschen Staatskörper zu bilden; und auf ähnliche Erklärungen Hannöverscher, Preußischer Bevollmächtigten beim Wiener Congreß: er berief sich ferner darauf, daß die Unterzeichner der Bundesacte selber diese eine unvollständige und der weiteren organischen Entwicklung bedürftige genannt haben: er citirte die Protocolle der Bundesversammlung, um zu beweisen, daß der Art. 13 der Bundesacte erfüllt werden müsse, daß er repräsentative, nicht feudalständische Verfassungen versprochen habe; und er versicherte, daß, so lange Deutscher Glaube an Deutsche Fürstentreue bestehe, so lange ein Gott lebe, der die Treue belohne, Deutscher Männermuth nicht aufhören werde, an die Ausführung des Art. 13 nach dem Sinne, den ihm die Protokolle des Bundestages selber beigelegt, zu mahnen.

Der Redner schloß mit der Betrachtung, im Deutschen Nationalvereine müsse Harmonie herrschen, das Unnatürliche und Disharmonische werde ausgestoßen werden.

Die Kammer hatte durch die Anhörung von Welckers Vortrag ihr Recht behauptet; jetzt kam es darauf an, auf schickliche Weise der Gefahr, daß man durch Consequenz mit der Regierung in ernstliche Collision komme, auszuweichen. Die Kammer beschloß, „wegen der sehr vorgerückten Zeit des Landtages die Berathung der Motion des Abg. Welcker zu vertagen." v. Rotteck, als Vicepräsident, schloß die Verhandlung: „Die Motion wird in die Abtheilungen des Deutschen Volkes gehen, sie wird erörtert werden in

dem Parlament der öffentlichen Meinung und Berichterstatter wird sein die freie Presse."

In einem landesherrlichen Rescript, welches in der nächsten Sitzung des 17. October durch den Staatsrath Winter der Kammer vorgelegt wurde, versuchte es die Regierung, dieses Verfahren der Kammer als Nachgiebigkeit zu definiren. „Müssen Wir auch bedauern," hieß es in dem Rescript, „daß der Widerspruch Unserer Commissarien bei der Mehrheit keine Beachtung fand, so nehmen Wir doch gerne an, es habe die Kammer mittelst ihres ferneren Beschlusses die in Frage gestellte Berathung gänzlich beseitigen wollen, und beschränken uns daher, eingedenk unserer Pflichten als Deutscher Bundesfürst, auf die Erklärung, daß Wir, von der Unzulässigkeit und Zwecklosigkeit der Motion durch ihre Ausführung noch mehr überzeugt, die Berathung derselben nie zu gestatten vermöchten."

Die Kammer wollte aber weder der Regierung das letzte Wort, noch ihr Verfahren bei dem rechten Namen nennen, noch sich das Recht auf Besprechung von Bundesangelegenheiten, das sie sich durch ihren Beschluß selbst beschränkt hatte, durch die Regierung beschränken lassen. Sie verwies daher jenes Rescript an die Abtheilungen und eröffnete so neue Aussicht auf einen Streit, den sie doch ihrem Bewußtsein und ihrem Standpunkte nach nicht durchführen konnte.

Am 21. October wurde von Seiten der Regierungscommission ein Gesetzentwurf über Aufhebung der Cen-

ſur, am 26. October einer über Abſchaffung der Herrenfrohnden eingebracht.

Die unbewußte Oppoſition gegen den Bundestag, welche die Kammern im Anfange des Jahres 1831 geübt und in der ſie gefordert hatten, daß der Bundestag ſich gleich ihnen in den Dienſt der „Zeit," der öffentlichen Meinung ſtellen ſolle, machte damals einer legalen Platz, welche ihren Gegenſatz, zwar nicht vernichten, aber nach Rechtsgrundſätzen umformen wollte.

In Kurheſſen übernahm Jordan die Rolle Welckers.

Das Mißfallen der Kurheſſen, welches dem Kurprinzen entgegengetreten war, hatte dieſen nicht abgehalten, nach Popularität zu ſtreben: dieſe zu erlangen ſei leicht, ſagten wohlmeinende Rathgeber, der Sohn brauche nur nicht ſo viel Mißtrauen und Entfremdung gegen das Volk zu zeigen, als der Vater — auf wohlbegründeten Anlaß — in der letzten Zeit gezeigt habe. Demgemäß ließ ſich der Regent durch keine Gendarmen zu Pferde bei ſeinen Spazierfahrten begleiten, er duldete keine Angebereien Untergebener gegen Vorgeſetzte und miſchte ſich nicht in die Entſcheidungen der Behörden. Jeden Dienſtag hielt er im Beiſein ſeines erſten Miniſters öffentliche Audienzen, und die fungirenden Miniſter hielt er an, das Gleiche zu thun. Die Gräfin Schaumburg blieb den Staatsgeſchäften fern: Geſuche um ihre Vorſprache bei Anſtellungen, Beförderun-

gen, Gnadenbezeugungen, wurden kurzweg abgewiesen. In dem Haushalt nahm man Einschränkungen vor, und der Regent bestimmte, daß die Summe für die Hoftafel von 20,000 auf 5000 Thaler herabgesetzt werde. Theaterstücke, welche unter der vorigen Regierung verboten waren, wurden erlaubt: Cabale und Liebe, Emilia Galotti, die Stumme von Portici durften wieder aufgeführt werden.

Die Geschäfte der Ständeversammlung verloren ihren früheren schleppenden Gang. Das Bürgergarden-, das Municipal-, das Rekrutirungsgesetz wurden zur Discussion reif. In der Sitzung vom 13. October eröffnete der Landtagscommissär den Ständen, Seine Kurprinzliche Hoheit habe den Kriegsminister v. Loßberg entlassen und zwar weil Hochdieselben von dem Wunsche beseelt seien, ein gutes Vernehmen mit den Ständen nach Möglichkeit zu befördern und der Wiederaufnahme einer früheren Mißhelligkeit vorzubeugen. Er sei ermächtigt, fügte der Landtagscommissär hinzu, den Ständen außerdem die Versicherung zu ertheilen, daß die verfassungsmäßige Ausfertigung der Offiziersernennungen, wegen deren die Stände sich beschwert, erfolgt sei.

Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer stellte den Antrag, „die Ständeversammlung möge der Staatsregierung ihre dankbare Anerkennung darüber ausdrücken, daß von Sr. Hoheit in der ruhmwürdigen Absicht, Verhältnisse, welche die Versammlung für unvereinbar mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde erklärt habe, im Einklange mit dieser zu beseitigen, die von dem Landtagscommissär eröffneten Schritte geschehen seien." Der Abgeordnete Hr.

Digitized by Google

v. Warnsdorf wollte zwar nur eine einfache, unumwundene Dankſagung, Pfeiffer aber erwiederte, eine klare und herzliche Auseinanderſetzung der Gefühle und Anſichten der Ständeverſammlung ſei Sr. Hoheit gewiß angenehmer, als eine leere Höflichkeitsformel: und die Abgeordneten traten dem Antrage Pfeiffers bei.

Am 20. October wurde über den Geſetzentwurf wegen der im ganzen Kurſtaate zu errichtenden Bürgergarden abgeſtimmt. Die Bewaffnung der Bürger ſollte ſich nicht nur auf die Städte beſchränken, auch die Landbewohner ſollten wehrhaft gemacht werden, und zwar ſollten ſie Lanzen erhalten. Man rechnete, daß dieſes Geſetz 60,000 Männer für den Schutz des Geſetzes, der Ordnung und der Verfaſſung bewaffnen würde.

Die ariſtokratiſche Parthei in der Kammer und außer derſelben war gegen das Geſetz. Durch das Streben des Regenten nach Popularität hatte ſich jene Parthei nicht abhalten laſſen, den Kurprinzen zu umgeben und nach der Gunſt deſſelben zu trachten. Das Verhältniß des Kurprinzen zur Gräfin Schaumburg, die Liebe deſſelben zum Militär, das Mißtrauen, welches der Regent in die liberale und biedermänniſche Geſinnung der Caſſeler ſetzte, dies Alles kam ihnen zu Hilfe. Als die ariſtokratiſche Oppoſition in der Kammer, am 20. October, ſah, daß ſie mit ihrer Meinung nicht durchdringen werde, verließ ſie, was früher nie geſchehen war, noch vor der Abſtimmung den Saal. Das Geſetz ward angenommen. Es war aber nur Unſicherheit, daß der Abgeordnete Jordan erklärte, es ſei ja

gar kein Zweifel, daß die Staatsregierung dem Geſetze ihre Sanction ertheilen werde.

Bald erfuhr man, das Bürgergardengeſetz könne nicht in allen Stücken die Genehmigung des Regenten erhalten und werde nur mit bedeutenden Modificationen an die Kammer zurückgehen.

In den letzten Tagen des October ſtellte Jordan einen Antrag, welcher zum Zweck hatte, den Bundestag auf conſtitutionelle Grundlagen zu baſiren. Am 31. October beſchloß die Ständeverſammlung, ein auf dieſen Gegenſtand bezügliches Schreiben durch den Landtagscommiſſär an die Staatsregierung gelangen zu laſſen.

Jenes Schreiben wies darauf hin, von wie hoher Wichtigkeit die Stellung des Bundestages „für das Beſtehen und Gedeihen des conſtitutionellen Lebens in den einzelnen Bundesſtaaten, für deren äußere Selbſtſtändigkeit und Sicherheit, ſo wie für die Einheit und Kraft und das davon abhängige politiſche Gewicht Deutſchlands als einer Geſammtmacht" ſei.

Die bisherige Wirkſamkeit des Bundestags in dieſen Beziehungen wurde von der Verſammlung erfolglos genannt; für die inneren Angelegenheiten, für die wichtigſten Intereſſen der Deutſchen Völker, für die Erfüllung der in den Artikeln 13, 18, 19 der Bundesacte gegebenen Verheißungen ſei nichts geſchehen.

Die Verſammlung berief ſich ferner auf die Abſicht der Stifter des Bundes; werde dieſe richtig erfaßt, dann erſt werde der Deutſche Bund jenen Charakter, jene Einheit

und Kraft annehmen, welche ihm und den einzelnen Deutschen Staaten die Garantieen ihres Bestehens und Ansehens gebe.

Auch der lauten und einmüthigen Stimme der Völker ward gedacht, welcher die Regierungen folgen müßten, um mit vereinten Kräften und gemeinsamem Ernst und Nachdruck, kein Opfer scheuend, dem Deutschen Vaterlande sein altes Ansehen wieder zu verschaffen, welches ihm die Zwietracht seiner Völker und fremde Mißgunst und Einwirkung geraubt hätten.

Man habe es sich nicht bergen können, hieß es in dem Schreiben weiter, daß die Erreichung jenes heilbringenden Zweckes nur von den Regierungen ausgehen könne, da die Gesandten der einzelnen Staaten bei der Bundesversammlung von ihren respectiven Regierungen abhängig und denselben verantwortlich seien, mithin nur nach erhaltenen Instructionen handeln dürften. Durch die Regierungen müsse daher den Bundesgesandten auf das bestimmteste und nachdrücklichste aufgegeben werden, die unverkennbaren und laut ausgesprochenen Wünsche und Bedürfnisse der deutschen Völker sowohl in innerer als äußerer Beziehung allenthalben mit Umsicht zu beachten, stets nur in constitutionellem Sinne und Geiste zu handeln und so durch ein offenes, den gemeinsamen Interessen der deutschen Völker vollständig entsprechendes Benehmen dem hohen deutschen Bundestage zunächst das allgemeine Vertrauen wieder zu erwerben, welches besonders durch das seit dem Jahre 1824 bestehende Verfahren unverkennbar geschwächt worden,

gleichwohl zu einer erfolg- und segensreichen Wirksamkeit nothwendig sei. Eine solche constitutionelle Verfahrungsweise sei um so leichter durchführbar, als der Bund zufolge seiner Stiftungsacte als ein Verein von Staaten erscheine, zu deren Regierungsform die landständige Verfassung grundgesetzlich gehöre. Eine solche Verfassung führe aber die Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten, somit auch der Bundesgesandten und des Ministers, der sie instruire, mit sich.

Eine fernere Forderung, welche die Ständeversammlung in ihrem Schreiben stellte, war die auf Oeffentlichkeit der Bundesprotokolle. Wenn der hohe deutsche Bundestag bei seiner Thätigkeit stets nur das von dem Wohle der einzelnen deutschen Bundesstaaten unzertrennliche Gesammtwohl Deutschlands im Auge habe und durch aufrichtige und wahrhafte Förderung der höchsten Interessen der gedachten Staaten es dahin bringe, daß der Bund durch die Blüthe und Kraft, durch die Gesinnung und Anhänglichkeit der einzelnen deutschen Völker getragen, gehoben und befestigt werde, jedes Volk dagegen im Bunde die Gewähr für freie äußere Unabhängigkeit und die selbstständige freie Entwickelung seines innern Lebens finde, dann brauche derselbe auch die öffentliche Bekanntmachung seiner Verhandlungen nicht zu scheuen.

Bis dahin, wo die vollständige Oeffentlichkeit der Protokolle gewährt würde, hielten die kurhessischen Stände darum an, daß ihnen die bisher geführten Separatprotokolle mitgetheilt würden. Um diese Forderung zu unterstützen,

beriefen sie sich auf die §§. 9 und 92. ihrer Verfassung, denengemäß die Landstände im Allgemeinen das Wohl des Landesherrn und des Volkes zu befördern haben, im Besonderen aber über die Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, von der Staatsregierung die zweckdienliche Aufklärung begehren können. Das Bundesverhältniß aber und die Abstimmung des Gesandten am Bundestage sei von wesentlichem Einfluß auf das Landeswohl.

Herr Duttlinger sollte am 9. November den Commissionsbericht über das am 17. October der Kammer vorgelegte landesherrliche Rescript vortragen. Es wäre aber inhuman, also illiberal gewesen, der Regierung schroff entgegen zu treten. Kurz vor Eröffnung der Sitzung trat Duttlinger, sein Papier in der Hand, an den Staatsrath Winter heran, ihm einige Stellen im Berichte, der als „Wahrung ständischer Rechte" angekündigt war, zeigend. Alsbald berief Winter auch die anderen Mitglieder des Ausschusses, die Herren Merk, v. Itzstein und v. Rotteck in das Zimmer der Regierungscommission, und nachdem heftige Worte hin und wieder gefallen waren, nachdem besonders Herr v. Itzstein das Verhältniß des Ministers eines deutschen constitutionellen Staates zum deutschen Bundestage zum Gegenstand der Besprechung gemacht, kam man endlich überein, daß einige Stelle gemildert, auch

wo möglich eine Discussion über den fraglichen Gegenstand vermieden werden solle. Die Regierungscommissäre versprachen für diese ihnen gemachten Concessionen, daß sie bei Discussion des Preßgesetzes alle nur möglichen Rücksichten auf die Wünsche des Volkes und seiner Vertreter nehmen wollten.

Die Commission hielt Wort. Ihr Vortrag, den Duttlinger am 11. November vorlas, hielt sich in den Schranken größter Mäßigung, die Competenz der Kammer zu Besprechung von Bundesangelegenheiten durch Principien und Beispiele beweisend, der inconstitutionellen Einmischung des Namens des Regenten, welche das Recht der Kammer durch einen Machtspruch widerlegen sollte, mit keinem Worte erwähnend. Man hätte vielleicht nachdrucksamer sprechen sollen, hieß es am Schluß des Berichtes, allein man wünsche, gleich der Regierung, daß der Landtag in Eintracht beendigt werde. Uebrigens trug die Commission darauf an, daß das landesherrliche Rescript nicht stillschweigend, sondern mit einer Verwahrung der ständischen Rechte in das Archiv der Kammer aufgenommen werde.

Darauf konnte sich Staatsrath Winter, trotz seiner Forderung, daß alle Discussion vermieden werde, nicht enthalten, noch einige Worte hinzuzufügen, damit die Regierung doch das letzte Wort behalte. Er erklärte, die Regierung habe mit jenem Rescript gar nicht beabsichtigt, die Rechte der Kammer zu beschränken, sie habe nur eine Ueberzeugung ausgesprochen, welche aus der Natur der Sache und dem wohlverstandenen politischen Interesse des

gesammten Deutschlands hergenommen gewesen. Auf dieser Ueberzeugung müsse sie auch künftig noch bestehen. Uebrigens habe die Regierung durch jenes Rescript nur in einer milden Form — denn sie liebe die milde Form — auf eine Auflösung der Kammer hindeuten wollen.

Trotz dieser zur Antwort anregenden Zwischenbemerkung hatte die Kammer noch mehr Eile, den fatalen Gegenstand zu verlassen, als die Regierung. Schaaf, der das Wort nehmen wollte, wurde überschrieen und nachdem Schaaf von „Mundfaustrecht" gesprochen und vom Präsidenten zur Ordnung gerufen, weil man der Kammer nicht vorwerfen dürfe, daß sie ein Faustrecht irgend einer Art brauche, beschloß die Kammer in aller Geschwindigkeit, dem Antrage der Commission beizutreten.

Während dessen fing die Thätigkeit des Bundestages an, sich mehr und mehr zu zeigen.

Preußen hatte damals in Karlsruhe einen Bevollmächtigten, der die Schule des Constitutionalismus gründlich durchgemacht hatte. Herr von Otterstedt, während der ersten französischen Revolution preußischer Offizier, hatte damals seinen Abschied genommen und, für die Pariser Bewegungen begeistert, sich in die Hauptstadt Frankreichs begeben. Hier hatte er eine Seidenbandfabrik angelegt, war später nach Deutschland zurückgekehrt, als Cabinetssecretair in die Dienste des Königs von Würtemberg, dann als Oberlandforstmeister in die Jerome's getreten, hatte sich aber bald mit einer Pension nach Frankfurt am Main zurückgezogen. Nach dem Kriege ward er erst hier, dann

in Darmstadt, zuletzt in Karlsruhe preußischer Ministerresident und erlangte durch diese Stellung eine große Einsicht in das Getreibe der süddeutschen Staaten.

Die Aufträge, die er von seiner Regierung erhielt, hatten zum Inhalt: die Gesinnungen des preußischen Gouvernements gingen keineswegs dahin, daß der Badischen selbstständig gegen die anderen Bundesregierungen eine Entscheidung über die Presse zuzugestehen sei. Das preußische Gouvernement habe nicht nur durch die Wichtigkeit, welche die Preßfrage unter den gegenwärtigen Zeitumständen gewonnen, sondern auch durch die Eröffnungen, welche die großherzoglich badische Regierung den Bundesgesandten der deutschen Höfe habe machen lassen, eine besondere Veranlassung erhalten, sich mit Erörterung der Bedingungen und Voraussetzungen zu beschäftigen, unter welchen die nach dem Art. 18. der Bundesacte von sämmtlichen Bundesregierungen beabsichtigte Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit in Ausführung gebracht und namentlich auch durch Preußens thätige Mitwirkung befördert werden könnte. Sie hoffe, daß diese Erörterung bald zu einem bestimmten Resultat führen werde; das badische Ministerium möge bis dahin in der Materie der Preßgesetzgebung keine definitive Entschließung fassen, auch mit anderen Staaten keine verbindende Verabredung treffen, durch welche eine beabsichtigte Verständigung unmöglich gemacht oder sehr erschwert werden könnte.

Drei Bundesbeschlüsse wurden im Herbst 1831 erlassen. Der erste, vom 27. October, belehrte das deutsche

Digitized by Google

Volk über das Ungeeignete der wegen Polens nach Frankfurt gesandten Adressen: „Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien."

Der zweite Bundesbeschluß, vom 10. November, brachte Verfügungen über die Preßfreiheit: „Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat: so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende gegenseitige Ver-

pflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde." Und „da die Bundesversammlung befugt sei, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staat sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, zu unterdrücken, diese Commission aber nicht vollzählig sei," so ergänzte die Versammlung durch denselben Beschluß vom 10. November jene Commission.

Der dritte Beschluß, vom 19. November, untersagte endlich die Verbreitung des in Straßburg erscheinenden Zeitblattes „Das constitutionelle Deutschland" in allen Bundesstaaten.

Die Badische erste Kammer schien im November 1831 der Bayerischen Kammer der Reichsräthe nachahmen zu wollen. Mit einer zwar geringen Majorität, die aber durch die Einigkeit der Grundherren hervorgebracht wurde, verwarf sie einen wesentlichen Theil des von der Regierung vorgelegten und von der Kammer angenommenen Gesetzes über die Aufhebung des Neubruchzehents; sie ließ nämlich die Bestimmung, daß der Bezug des Zehents von Neubrüchen, von welchen im Jahre 1831 wegen der Freijahre

noch kein Zehent bezogen werden durfte, ebenfalls aufgehoben sein solle, fallen. Die Adresse der zweiten Kammer um Ablösung des Zehnten nach ermäßigtem Maßstabe änderte sie dahin um, daß sie für den „ermäßigten" einen „angemessenen" Maßstab setzte.

Die besitzende Aristokratie fing damals an zu zeigen, daß sie ihre Rechte nicht vergessen habe. Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim erließen eine Adresse an den Großherzog von Baden, „mit tiefem Bedauern hätten sie ersehen, daß nicht allein ein beträchtlicher Theil der beiden Kammern, sondern auch das großherzogliche Staatsministerium selber der gesetzgebenden Gewalt das Recht beilegen, über den unbestritten anerkannten Besitz des einzelnen Staatsbürgers ohne dessen spezielle Einwilligung zu verfügen, sobald sie solches dem allgemeinen Interesse entsprechend erachte. Sie sehen zwar weit entfernt, die Bestrebungen für Erleichterung des Landmannes zu verkennen, aber sie könnten sich auch nicht der Besorgniß erwehren, wenn sie jene Schranken mißachtet sähen, welche das Recht des Besitzes gegen Willkür und Gewaltthätigkeit schützen. Könnte jemals der Gesetzgebung eine solche Allgewalt über den Besitz eingeräumt werden, so sei das Eigenthum des Staatsbürgers jedesmal geopfert, so oft das Ministerium im Einverständnisse mit der Mehrheit der Kammern das augenblickliche Interesse der Mehrzahl mit dem wahren dauernden Besten der Gesammtheit verwechsele. Unaufhörliche Versuchungen, sich Popularität zu erwerben, würden endlich ein legalisirtes Faustrecht herbeiführen, wo der auf

Kosten der einzelnen Stände errungene Beifall des großen Haufens höchstes Gesetz sein würde." Georg Fürst zu Löwenstein erklärte im eigenen und im Namen des Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, und Constantin, Erbprinz zu Löwenstein, erklärte im Namen seines Vaters, des Fürsten Carl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, daß sie zwar mit Freuden allen Anträgen zu Erleichterung des Landvolkes beistimmen, auf keinen Fall aber innerhalb der Grenzen ihres standesherrlichen Gebietes ein Gesetz als rechtskräftig anerkennen würden, durch welches über ihre durch die Bundesacte und die Wiener Schlußacte garantirten Rechte ohne ihre Einwilligung verfügt würde, und daß sie gegen einen etwaigen gewaltsamen Vollzug solchen Gesetzes alle diejenigen gesetzlichen Mittel ergreifen würden, welche die Bundesverfassung gewähre.

Gegen so drohende Demonstrationen konnte v. Rotteck nicht unterlassen, eine Demonstration im Sinne des Volksrechtes auszuführen. Er möchte, so unterbrach er am 17. November die Verhandlung, er möchte fast die Behauptung aussprechen, daß bald im Publikum die Stimme ertönen werde, in diesem Hause werde seit einiger Zeit eine Comödie gespielt unter dem Titel John Bull oder Jaques bon homme. Das Gesetz über den Neubruchzehent, das einer Menge Badischer Bürger Freude und Trost und Allen Dankbarkeit und freudige Hoffnung auf Größeres eingegeben, sei gescheitert an dem Veto einer „Handvoll Junker". Diese Definition der Majorität der ersten Kammer brachte auf den Bänken der Regierung eine

unruhige Bewegung hervor und Herr v. Rüdt, Regierungskommissär und Mitglied der ersten Kammer, verließ den Saal. Herr v. Rotteck fuhr fort: welche Zukunft bei solchem Stande der Dinge vorauszusehen sei? Was denn der Erfolg von neunmonatlichen Anstrengungen, was nach so schweren Kosten und vielen Hoffnungen das Ende vom Liede sein werde? Nichts! — Beistimmender Zuruf von vielen Seiten gab dem Redner zu erkennen, daß die Kammer seine Ueberzeugung theile.

Ein anderer Grund zur Betrübniß, entwickelte von Rotteck weiter, liege darin, daß gerade eine bedeutende Anzahl derjenigen Mitglieder, welche die Regierung selber in die erste Kammer ernannt habe, sich dem vereinigten Willen der Volksvertreter und der Regierung entgegengestellt habe: und was könne man denn von Ermministern und gewissen Mitgliedern des grundherrlichen Adels anders erwarten? Die Regierung aber dürfe nur solche Männer in die erste Kammer wählen, von denen sie voraussetze, ihre Ueberzeugung sei mit der ihrigen gleich, und die, selbst wenn sie in gewissen Einzelheiten nicht mit der Regierung übereinstimmen, ihre Meinung der Einigkeit mit derselben zu opfern bereit seien.

Er fordere nun, so schloß der Redner, daß die zweite Kammer der Regierung erkläre, sie schließe sich mit Festigkeit zu Durchführung des Gesetzes und zu Ergreifung aller Maaßregeln, welche geeignet seien, das Veto der ersten Kammer unschädlich zu machen, an sie an; daß die zweite Kammer ferner die Erwartung ausspreche, die Regierung

werde für den künftigen Landtag keine Mitglieder in die erste Kammer wählen, von denen vorauszusehen wäre, daß sie einer von der Regierung selbst ausgegangenen volksfreundlichen Richtung entgegen sein würden. — Als von Rotteck geendigt, ließ sich von allen Seiten ein schallendes Bravo vernehmen und alle Abgeordnete, mit Ausnahme zweier, erhoben sich, um ihren Beitritt zu v. Rottecks Anträgen zu erkennen zu geben, von ihren Sitzen.

Zwar zeigte der Staatsrath Winter, wie inconstitutionell dieser Antrag angebracht sei, zwar erklärte er und v. Boeckh, es sei verfassungswidrig, daß die eine Kammer die andere kritisire, ja die Majorität derselben schmähe; dies hielt aber die Herren von Itzstein und Knapp nicht ab, noch besonders ihre Zustimmung zu v. Rottecks Worten auszudrücken. „Man möchte fast", sagte v. Itzstein, „durch die letzten Vorgänge zu der Betrachtung geleitet werden, daß es in kleineren Staaten besser wäre, wenn nur eine einzige Kammer bestände". Auch ihn belohnte ein allgemeines Bravo. „Ich gestehe", sagte Knapp, „daß ich in meinen Hoffnungen nicht getäuscht worden bin; ich hatte gar keine Hoffnungen, und schon vor Monaten konnte man voraussehen, daß es so kommen werde".

Die erste Kammer verlangte am 21. November in einem Schreiben an die Abgeordneten, daß die zweite Kammer gegen Herrn v. Rotteck, weil er die der ersten Kammer schuldige Achtung verletzt, ihre Mißbilligung ausspreche, sofern dieser Redner nicht selbst durch eine befrie-

digende Erklärung oder durch Widerruf die erste Kammer beruhige.

Zum Widerruf wollte sich v. Rotteck freilich nicht verstehen; er liebe, sagte er, die Wahrheit, und verabscheue den Schein einer erdichteten Eintracht: wie man aber von dem Ausdruck „eine Handvoll Junker" so viel Aufhebens machen könne, sehe er nicht ein, da dieses Wort doch nichts weiter bedeute, als „einige wenige Grundherren". Nie würde er von der hohen ersten Kammer anders als mit Ehrfurcht sprechen, aber man müsse die Kammer von ihren einzelnen Mitgliedern unterscheiden: über einige derselben, „einige wenige Grundherren", werde er nie ein günstiges Urtheil fällen können. Zum Höfling sei er verdorben, er sei ein Vertreter des Volkes.

Die zweite Kammer willfahrte dem Antrage der ersten nicht, und doch hatte v. Rotteck die Majorität der ersten Kammer geschmäht, er hatte diese Schmähung wider Ansicht und Willen nur fortgesetzt, als er jene Majorität „einige wenige Grundherren" nannte. Die erste Kammer beharrte nicht auf ihrer Forderung. —

In den neuesten Bundestagsbeschlüssen sah man einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Badischen Staates, des Badischen Regenten. Und doch sei dieser Regent der Volksfreiheit so ganz und gar nicht abgeneigt; man erzählte sich von ihm Aeußerungen, welche „die ungeschminkte Farbe einer bürgerfreundlichen, freisinnigen und volksthümlichen Herzensmeinung" an sich trügen. So habe er zu dem Präsidenten der Deputirtenkammer gesagt: „Säße ich in

Ihren Reihen, Sie würden mir gewiß das Zeugniß streng constitutioneller Gesinnung und der Freimüthigkeit geben". Zwar habe er dann auf Rücksichten für andere Staaten, die er zu Vermeidung von Mißverhältnissen nehmen müsse, hingedeutet; aber hinzugefügt: „mein unausgesetztes Bestreben ist darauf gerichtet, die Wohlfahrt meines Volkes in Vereinbarung mit meinen Kammern in allen Beziehungen auf die höchst mögliche Stufe zu bringen".

Eine von Herrn v. Rotteck drei Tage vorher angekündigte Maßregel gegen die neuesten Bundestagsbeschlüsse ward in der Sitzung des 12. Decembers von demselben ausgeführt.

Die Kammer von 1831, sagte er, habe sich stets durch Treue, Loyalität und Ergebenheit für Fürst und Vaterland ausgezeichnet, sie verdiene es also auch, daß sie mit schönen und glücklichen Resultaten entlassen werde. Die Kammer hege den festen Entschluß, nicht mit Unehre heimzugehen, und weder dem Badischen Volke noch der Deutschen Nation gerechten Grund der Beschwerde über Vernachlässigung hochwichtiger Interessen zu geben.

Die neuesten Bundestagsbeschlüsse seien eine Aufforderung zur Wachsamkeit: über sie zu sprechen sei man als Volksvertreter verpflichtet. Werde diese seine Anregung zur Besprechung des Verhältnisses der Badischen Volksrechte zum Bundestage wiederum Anlaß zur Spannung und Zwietracht geben, so werde gerade dies ein Beweis für die Nothwendigkeit der Rechtsverwahrung sein, da hieraus der hohe Grad von Furcht und Abhängigkeit einer

Regierung, die schon bei der bloßen Berührung des Bundestages zittere, einleuchten würde.

Der Bundesbeschluß vom 10. November gehe weit über die Karlsbader Ordonnanzen hinaus; diese seien bloß provisorisch; jener Beschluß aber verlängere ihre Wirksamkeit bis dahin, wo sämmtliche Bundesregierungen, Oesterreich und Preußen mit eingeschlossen, sich zu allgemeinen Bestimmungen über Preßfreiheit vereinbart haben werden, d. h. er gebe ihnen fast ein Leben ohne Ende. Sei der Minister eine solche neue Verpflichtung eingegangen, so sei das constitutionswidrig, zumal da Niemand ihn zu verpflichten das Recht gehabt habe.

v. Rotteck forderte die Kammer zur Rechtsverwahrung gegen die Giltigkeit der neuesten Bundestagsbeschlüsse auf. Er gebe seinen theuren Freunden und edlen Wortführern des Badischen Volkes zu bedenken: wenn je bei einer Verhandlung, so sei bei der gegenwärtigen eine laut ausgesprochene Eintracht der Gesinnung und Tendenz nothwendig. Die eigene Regierung und auch der Deutsche Bundestag werde solche Eintracht des Sinnes an der Repräsentantenkammer eines Volkes von einer Million Seelen der Beachtung werth finden und alle anderen Landstände und Völker würden mit Freude und Trost von ihr vernehmen. Möchte er doch seinen schwachen Worten das heiße Gefühl einhauchen können, das in diesem Augenblick ihn durchglühe. Wenn die Reaction wirklich ihr bereits angekündigtes und rücksichtslos begonnenes Werk vollführe, alsdann sei allen Volksvertretern, sobald sie heimkehren,

das Wort der Klage, der Bitte, des Wunsches, das Wort der gegenseitigen Belehrung, Ermuthigung, Erquickung verboten. Sie möchten daher, im Namen ihrer Verantwortlichkeit gegen Baden und Deutschland, während der kostbaren Augenblicke, da ihre Zunge noch ungefesselt sei, dieselbe im Dienste des Vaterlandes und der Freiheit gebrauchen, sie möchten ausrufen, daß sie nie, nie, wenn auch Hände und Zunge, als welche der physischen Gewalt unterthan seien, doch nimmer ihren Geist, ihr Gemüth dem Machtgebot unterwerfen werden; daß sie nie aufhören werden, ob auch nur durch düsteres Schweigen und finstern Blick, zu protestiren gegen die vom Bundestag ausgehende oder drohende Verletzung der Souveränität des Badischen Staates und gegen die Unterdrückung seiner verfassungsmäßigen Rechte.

Stürmischer Beifall begleitete den Schluß dieser Rede. Die Kammer erhob sich in Masse, um die Protestation zu der ihrigen zu machen.

Die Kammer der Bayrischen Reichsräthe ertheilte auch der zweiten Modification der Abgeordneten zum Preßgesetze ihre Zustimmung nicht, und die Behauptung, die Regierung wolle weder Preßfreiheit noch Preßgesetz, sie benutze die Festigkeit der Reichsräthe dazu, um das Preßgesetz ganz scheitern zu lassen, gewann immer mehr Wahrscheinlichkeit

für sich. Aber auch die Anstrengungen der Abgeordneten für Reformen im Finanzwesen sollten erfolglos bleiben.

Die Reichsräthe bewilligten die von der Regierung geforderte Civilliste, und des Königs Ludwig Majestät erklärte einer Deputation der Abgeordneten, das geringste Streichen an der Civilliste werde eine augenblickliche Auflösung der Kammer nach sich ziehen.

Die Majorität des Ausschusses, in dessen Namen am 6. September über jene Rückäußerung der Reichsräthe berichtet wurde, trug darauf an, auf der früheren Summe von 2,500,000 Gulden zu bestehen, jedoch als außerordentlichen Zuschuß zur unabweisbaren Vollendung von Neubauten jährlich noch 200,000 Gulden zuzugeben. Die Minorität des Ausschusses wollte als Summe der eigentlichen Civilliste 2,760,000 Fl., für die Hofbauten 240,000 Fl. bewilligt wissen; zwar seien für die letzteren von der Staatsregierung nur 180,000 Fl. postulirt, jedoch in der Voraussetzung, daß die geforderte Civilliste ganz bewilligt werden würde; die Minorität wolle aber der Abstimmung, ob nur 180,000 Fl. zu bewilligen seien, nichts in den Weg legen.

Nach einer Debatte, in welcher die Achtung für den Monarchen, die Nothwendigkeit der Volkserleichterung, die Vaterlandsliebe, die edle, volksfreundliche Gesinnung des Monarchen gegen einander in den Kampf geschickt wurden, gelang es der Kunst des Präsidenten v. Schrenck, durch die Frageſtellung bei der Abstimmung der Kammer eine dem Königthum günstige Entscheidung abzugewinnen.

Zuerſt wollte er über das Poſtulat der Regierung abſtimmen laſſen: mit dem Reglement in der Hand wies man dies Anſinnen zurück. Die Anträge der Majorität des Ausſchuſſes wurden verworfen. Jetzt erklärte der Präſident, er werde über die von der Minorität beantragte Summe, welche im Ganzen 3,000,000 Fl. ausmachte, abſtimmen laſſen. Man hielt ihm vor, daß dieſe Minorität nicht von einer, ſondern von drei Summen geſprochen. „Nein," erwiederte Herr v. Schrenck, „die Trennung der Summen war nur eine Motivirung des Antrages." Der Ausſchuß ward befragt und ſtimmte dem Präſidenten bei. „Dann hat uns der Ausſchuß betrogen," rief Schwindel. Nun erzählte Herr Eulmann, er habe noch während der Berathung den Präſidenten gefragt, ob er über die Poſitionen der Minorität zuſammen oder getrennt abſtimmen laſſen werde; im erſteren Falle wolle er noch einen beſonderen Antrag auf Trennung der Poſitionen ſtellen: Das ſei nicht nöthig, habe ihm der Präſident geantwortet. Hr. v. Schrenck that, als höre er Eulmann nicht. „Herr Präſident, Sie ſind angeſchuldigt," rief ihm v. Cloſen zu und wurde dafür vom Herrn v. Schrenck mit Vorwürfen und Betheurungen ſeiner Gewiſſenhaftigkeit zur Ruhe verwieſen. Endlich entſchied die Kammer, daß über die drei Millionen zuſammen abgeſtimmt werden ſolle, und nachdem Hr. Rudhart noch die Bemerkung gemacht, daß, wenn die drei Millionen nicht bewilligt würden, die Forderung der Regierung als bewilligt angeſehen werden würde, entſchied ſich die Majorität für die drei Millionen. „Hätten mich die An-

Digitized by Google

dern nur machen lassen," sagte der Präsident nach geschlossener Sitzung, „ich hätte auch noch die ganzen 3,149,420 Gulden durchgebracht."

Als der Regierungscommissär v. Weller am 21. October der Badischen Abgeordnetenkammer den Preßgesetzentwurf vorlegte, begann er die Motivirung desselben mit der Phrase: „die Presse sei frei, die Censur sei aufgehoben, das Einverständniß über diesen Grundsatz macht jede weitere Begründung entbehrlich." Der §. 1 hieß: „Die im Großherzogthum herauskommenden oder zu verbreitenden Druckschriften sind keiner Censur unterworfen — unter den im §. 13 bestimmten Ausnahmen." Dieser §. 13 setzte aber fest, daß „Zeitungen und Zeitschriften, desgleichen solche Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark seien, von der im §. 1 ausgesprochenen Censurbefreiung ausgenommen sein sollten, insofern sie entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder theilweise den Deutschen Bund oder hiezu gehörige Staaten außer Baden betreffen." Und der §. 17. bestimmte für die Umgehung der Censur, „wenn durch die Druckschrift einem andern Bundesstaate oder dem Bunde selbst Anlaß zur Beschwerde gegeben werde," eine Strafe von 10—100 Fl. vorbehaltlich der Haftung für den Inhalt. Der §. 43 richtete für die Beurtheilung von Preßvergehen und Preßverbrechen den Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren ein — die Jury

wurde durch den Gesetzentwurf zurückgewiesen*): „die Regierung kann," sagte v. Weiler, „den Satz, daß die vom Staat aufgestellten Richter in Preßvergehen eine unabhängige, unbefangene Justiz zu pflegen nicht im Stande seien, nicht anerkennen, wenn sie nicht ihre eigene Ehre aufs Spiel setzen, wenn sie nicht die Gerechtigkeitspflege, wie sie jetzt ist, als nichtig erklären will;" übrigens würden Schwurgerichte isolirt und darum die Einführung derselben voreilig sein.

Die Commission, welche am 26. November und 9. December ihren Bericht durch die Herren Beck und Duttlinger erstatten ließ, beharrte bei Schwurgerichten, sie wollte ferner die Broschüren gänzlich von der Censur befreien, auch den Ausdruck Censur aus dem Gesetze verbannen und für denselben die Worte „Vorwissen oder vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde" stellen.

Am 12. December, dem für die Discussion des Preßgesetzes festgesetzten Tage, erklärte v. Weiler von vornherein, die Regierung handle, was die Gedankenfreiheit angehe, wie überall, im Systeme des Fortschreitens durch Vernunft und zeitgemäße Reformen und, insofern dieses Fortschreiten selbst eine Bewegung sei, handele sie „auch"

*) Auf dem Carlsbader Congresse hatte sich der Oesterreichische Bevollmächtigte über das Institut der Schwurgerichte dahin geäußert: „es sei unläugbar, daß die Einführung der Jury mit der ganzen auf sie Bezug habenden Gerichtsform, der Oeffentlichkeit ꝛc. den Umsturz der meisten bestehenden Institutionen unausweichlich bedinge."

im Systeme der Bewegung. Während sie also gerechte und vernunftgemäße Forderungen immer nur gewähren werde, sei sie entschlossen, gegen ungerechte und übertriebene Anforderungen anzukämpfen.

Welcker erkannte in seiner Antwort zuerst dankend an, daß eine Regierung mit solchen Grundsätzen ja ganz mit der Kammer übereinstimme und wohl würdig sei, die Angelegenheiten des freien Badischen Volkes zu leiten. Zugleich gab er zu bedenken, daß die Abgeordneten heut bei demjenigen Punkte ihrer Landtagsgeschäfte angekommen seien, von dessen Entscheidung die Ehre des Landes, die Ehre der Regierung und die Ehre der Versammlung abhänge, und nicht blos die Ehre, sondern auch die Garantie alles Uebrigen, was durch gemeinschaftliches Zusammenwirken erstrebt sei; er sage es unbedingt, von dem Ausgange der heutigen Verhandlung werde die Zufriedenheit und die Ruhe der Gesammtheit, die gesetzliche Freiheit in Baden, ja in ganz Deutschland abhängen.

Auf einstimmigen Beschluß ward hierauf aus dem ersten §. die Hindeutung auf einen späteren §., welcher für die Censurfreiheit eine Ausnahme statuiren werde, gestrichen.

Damit war aber jener spätere §. — nach der Fassung der Commission §. 12 — noch nicht gestrichen. Als es zur Discussion desselben kam, erhob sich v. Weller dagegen, daß die Commission die Flugschriften von der Censur entbinden wolle. Füge sie sich in dem einen Punkte den Carlsbader Beschlüssen, in Rücksicht der Zeitblätter nämlich,

ſo müſſe ſie es auch in dem andern thun: „entweder ganz oder gar nicht.“

Herr Seltzam widerſprach; die Bundesbeſchlüſſe könnten für Baden weder Kraft noch Giltigkeit haben: nicht Rückſicht auf jene, ſondern der gute Wille, mit der Regierung in Eintracht zu bleiben, habe der Commiſſion ihre Redaction des §. eingegeben.

Aſchbach und v. Itzſtein wollten von dem ganzen §. nichts wiſſen. Der Letztere beſonders erhob ſich gegen die äußeren Einflüſſe, denen man nimmermehr nachgeben, derentwegen man nimmer ſeine Grundſätze aufopfern dürfe. Er halte den §. 12 für eine Beeinträchtigung einer heiligen unabweislichen Rechtsforderung und müſſe daher darauf antragen, daß derſelbe geſtrichen werde.

Hierauf ſtellte Herr Welcker an den Regierungscommiſſär die Frage, ob die Regierung dem Wunſche, den er und wahrſcheinlich die ganze Verſammlung theile, dem Wunſche, daß der §. 12 geſtrichen werde, entſprechen zu können glaube, oder ob ſie die Beibehaltung des §. als unerläßliche Bedingung ihres Beitritts zu dem Geſetzentwurf aufſtelle. Und als v. Weiler erklärte, daß die Regierung wenigſtens auf dem, was die Commiſſion in Vorſchlag gebracht, beſtehen müſſe, ſo ſprach Welcker ſeinen Beitritt zu dem §. aus; „er wolle dem bisherigen rechtloſen Zuſtande ein Ende machen. Auch werde ja durch den §. 14 der §. 12 weſentlich gemildert.“ §. 14 lautete nämlich: „Wird die Vorſchrift des §. 12 umgangen und darauf in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesſtaate er-

hobenen Beschwerde der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch in eine Strafe von 5—50 Gulden."

Wer also, so stimmte Herr Merk Welckern bei, wer also die Verantwortlichkeit, welcher er durch die Censur entgeht, scheut, der kann immerhin vor dem Druck seiner Schrift die Genehmhaltung der Behörde einholen; wer sich aber redlicher Absicht bewußt ist, kann dies unterlassen und im Fall einer Beschwerde dem Richterspruch ruhig entgegensehen.

Wäre der §. 14 nicht, sagte v. Rotteck, so würde ich wie der Abgeordnete v. Itzstein so laut als möglich ausrufen: weg mit dem §. 12. Der zwölfte und der vierzehnte §. gehören zusammen, sie sind das Aeußerste, wozu sich die Volksvertreter verstehen können. „Das können wir uns nicht verhehlen, daß gerade das Wichtigste bei der Preßfreiheit, gerade dasjenige, um das wir zu kämpfen und zu ringen den dringendsten Anlaß haben, eben das Bundesverhältniß, die Verfassung des Deutschen Staatenbundes und der einzelnen Deutschen Staaten ist, daß diese Staaten und Verfassungen eben der Gegenstand sind, warum wir die Freiheit der Rede und der geistigen Mittheilung am nothwendigsten haben; denn wer auch noch so sehr befangen, oder durch Rücksichten der Klugheit, der Convenienz oder der Unterwürfigkeit noch so sehr beschränkt wäre, müßte doch zugeben, daß unter allen Verfassungen der europäischen Völker keine so sehr der Verbesserung und der

Fortbildung bedürftig ist, als die Verfassung des Deutschen Bundes." — Zu dem eigentlichen Thema übergehend, bewies nun v. Rotteck, daß, wenn erst nach verdammendem Richterspruch wegen Preßvergehen Strafe wegen Umgehung der Censur eintreten dürfe, in der That keine Censur bestehe. Zwar sehr ungern sehe er das Gesetz durch den §. 12 verunreinigt, halte diesen aber ebenso für eine Abfindung mit der Gegenparthei, wie solche auch schon bei anderen Angelegenheiten des Volkes stattgefunden. Er glaube, der Kammer und dem Volke zu jetziger Zeit, wo die Reactionsparthei stets mächtiger werde, immer noch zu dem neuen Preßgesetz Glück wünschen zu können, und bei den Aeußerungen der Regierung sei er gewiß, daß die Bemühungen dieser Parthei und ihres Hauptes *) fruchtlos bleiben werden.

Die Kammer nahm die §§. 14 und 12 an. Auch für Einführung der Geschwornengerichte bei Preßprocessen sprach sie sich trotz des erneuerten Widerspruches der Regierungscommission einstimmig aus.

Als die erste Kammer am 22. December das Preßgesetz debattirte, wiesen zwar einige Redner auf die früher gefaßten Beschlüsse hin, von denen man nicht abweichen dürfe, andere aber erinnerten auch daran, daß man damals allgemein das Vertrauen zur Regierung ausgesprochen habe, sie werde am besten ihr Verhältniß zu den Bundesbeschlüssen beurtheilen können; dieses Vertrauen werde heut

*) Des vormaligen Ministers v. Berstett.

die Ueberzeugung eingeben, daß die Regierung nicht mehr bewilligen könne, als sie bewillige: übrigens seien die Zeitumstände, sei die Weltlage, seien die Aussichten im December 1831 andere als im August. Die erste Kammer stellte demgemäß die Censur der Druckschriften unter 20 Bogen, welche sich mit dem Deutschen Bunde oder Deutschen Bundesstaaten beschäftigen, wieder her, verwarf die Einführung der Geschwornengerichte und wollte nur, daß der nächste Landtag sich wiederum mit dem Preßgesetz in Rücksicht der Jury beschäftige. Dem Eifer des Herrn v. Türckheim, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und Mitgliedes der ersten Kammer, waren diese Resultate zuzuschreiben.

Die zweite Kammer nahm am 24. December mit großer Majorität die Abänderungen der ersten an, und die Regierung bestimmte bei Publication des Gesetzes den ersten März als den Termin, an welchem die neue Preßfreiheit ins Leben treten solle.

Schicksal der anderen Gesetzentwürfe und Anträge:

Die zweite Kammer bestand auf dem wesentlichen Inhalt des Neubruchzehentgesetzes, worauf es von der ersten Kammer nach der ursprünglichen Fassung, wie es die Regierung vorgelegt hatte, angenommen wurde: die zweite Kammer lohnte der ersten dafür mit einem allgemeinen schallenden Bravo — am 22. December.

Das Gesetz über Aufhebung der Herrenfrohnden, für

die walzenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen den zwölffachen Betrag des mittleren Werthes als Ablösungssumme festsetzend, ging am 24. November durch die zweite, am 13. December durch die erste Kammer.

Das Blutzehentgesetz wurde von beiden Kammern angenommen. Es entschädigte den Zehentberechtigten mit dem funfzehnfachen Betrag der mittleren jährlichen Reineinnahme.

Der Antrag auf Vervollständigung der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Minister ging mit wesentlichen Abänderungen durch die erste Kammer. Namentlich sollte nur bei übereinstimmenden beiden Kammern eine Ministeranklage möglich sein, die Verantwortlichkeit der Bundestagsgesandten und die Todesstrafe aus dem Gesetze wegbleiben. Die zweite Kammer bewies sich sehr nachgiebig, sie ließ in ihrer zweiten Redaction der Adresse die Verantwortlichkeit der Bundestagsgesandten weg, sie wollte beiden Kammern das Anklagerecht gemeinschaftlich geben, nur sollten bei den Schlußfassungen über Ministeranklagen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden. Als die erste Kammer hierauf nicht einging, beschlossen die Abgeordneten, gänzlich von der Adresse abzustehen, hierdurch dem Zweikammersystem kein günstiges Zeugniß ausstellend.

Von ihrer Beschwerde gegen den Chef der Militäradministration ging die zweite Kammer gleichfalls in Folge eines Beschlusses der ersten ab.

Dem „angemessenen" Maßstabe in der Zehentablösungsadresse gab die zweite Kammer ihre Zustimmung, weil

es ſich von ſelbſt verſtehe, daß der „ermäßigte“ Maßſtab zugleich angemeſſen ſei.

Reſultat der Arbeiten der Bayriſchen Volks-Vertreter:

Die Bayriſche Volksvertretung war zwar in ihrer Abſtimmung über die Civilliſte am 6. December ihrem früheren Beſchluſſe untreu geworden, aber immer befand ſie ſich noch nicht in Uebereinſtimmung mit den Reichsräthen. Ihr Beſchluß hätte alſo wieder von der erſten Kammer debattirt werden müſſen. Da trat König Ludwig mit perſönlicher Entſcheidung dazwiſchen, und durch eine Conceſſion, die er der zweiten Kammer machte, entzog er der erſten Recht und Gelegenheit, ihm nochmals die volle Civilliſte zu votiren. Er erließ am 10. December ein offenes Schreiben an den Fürſten v. Wrede, Präſidenten der Reichsräthe, worin er erklärte: „um Seinem Volke einen neuen Beweis Seiner landesväterlichen Liebe und Vorſorge zu geben, wolle Er, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechte der Krone für Ihn und Seine Regierungsnachfolger, die von der Kammer der Abgeordneten votirte Summe von 3,000,000 Fl., alſo mit Aufopferung einer Summe von 149,000 Fl., annehmen.“ In Folge dieſes Schreibens erkannte denn auch die Kammer der Reichsräthe mit jener Summe den Bedarf des Hofetats gedeckt.

Was den Beſchluß der Kammer der Abgeordneten be-

trifft, durch welchen ſie mehrere Poſitionen in den Ausgaben der verfloſſenen Finanzperiode beanſtandete, ſo ertheilte die Kammer der Reichsräthe den General-Finanzrechnungen pro $18\frac{2\,6}{2\,9}$ ſowohl in Beziehung auf die Einnahmen, als auf die Ausgaben die unbedingte Anerkennung. Die Abgeordneten gaben bei einigen Poſten nach, die Reichsräthe blieben ganz und gar bei ihrem erſten Beſchluß, ſo daß endlich der Geſammtbeſchluß der Stände dahin ging, daß den Ausgaben für den Bau der Pinakothek, des Odeons, des Kriegsminiſteriums, und das Cabinetsſecretariat von der Kammer der Abgeordneten die Anerkennung verſagt werde, welche Ausgaben aber von der Kammer der Reichsräthe unbeanſtandet geblieben ſeien. Der Reichsabſchied erklärte hierauf, daß durch die vorgelegte genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10 vollkommen Genüge geleiſtet ſei. Es ſei Sr. Majeſtät unausgeſetzte Sorge geweſen, Ordnung im Staatshaushalte herzuſtellen, und es ſei Sr. Majeſtät nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ſondern auch noch eine beträchtliche Erſparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen. Der Reichsabſchied beſtritt den Abgeordneten das Recht, Poſitionen aus Rechnungen verfloſſener Jahre zu ſtreichen, und erklärte: wenn gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung verſagen zu können geglaubt habe, ſo müſſe Se.

Majestät hier die königlichen verfassungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

In Bezug auf den Militäretat konnten sich die Abgeordneten und die Reichsräthe so wenig einen, daß die Beschlüsse beider Kammern hierüber dreimal hin- und hergingen. Die zweite Kammer beharrte jedoch darauf, daß der Bedarf für das Militär mit $5\frac{1}{2}$ Millionen hinlänglich gedeckt sei, und bewilligte endlich nur noch 200,000 Gulden als Zulage für außerordentliche Ausgaben. Der Reichsabschied enthielt die von der Kammer der Abgeordneten bewilligte, als die kleinere Summe, jedoch mit dem Vorbehalt, dasjenige, was über diese Summe noch erforderlich sein werde, auf eine andere Art zu decken.

Von ihrem Antrage, daß den Ständen des Reichs ein Gesetz, durch welches die Sicherheit der Personen vollständige Garantie erhalte, vorgelegt werde, mußten die Abgeordneten in Folge des Widerstandes der Reichsräthe trotz versuchter Concessionen gänzlich abgehen.

Nachdem sich beide Kammern über die Modificationen geeinigt hatten, welche bei dem Gesetzentwurf über den §. 44 und das Urlaubsbewilligungsrecht anzubringen seien, machte endlich der Reichsabschied allem Streit ein Ende, indem er erklärte: „Se. Maj. hätten die Absicht gehabt, den Umfang des §. 44 im gesetzlichen Wege zu bestimmen; nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modificationen die königlichen Rechte beschränkt würden, so haben S. Maj. die königl. Genehmigung nicht ertheilt."

In Bezug auf das Gewerbswesen versprach der Reichsabschied, daß die Instruction zum Gewerbegesetz einer schleunigen Revision unterworfen werden solle und daß S. Maj. außerdem die Wünsche und Anträge in Bezug auf das Gewerbswesen sorgfältig in Erwägung ziehen werden.

Die Anträge hinsichtlich eines Landesculturgesetzes, die mit Modificationen durch die erste Kammer gegangen waren, fand der Reichsabschied beherzigenswerth.

Was das Preßgesetz betrifft, so konnten sich die Stände nur über die Gesetzentwürfe, das Verfahren bei den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse, und die Bildung der Geschwornengerichte betreffend, einigen. In Hinsicht der anderen Entwürfe, in Hinsicht der Fortdauer und Ausübung der Censur ging der Gesammtbeschluß der Stände dahin, „daß sie sich nicht vereinigen könnten". Der Reichsabschied enthielt die Eröffnung, daß nachdem die Stände über den einen Theil des Preßgesetzes uneins geblieben seien, S. Majestät nun auch nicht dem anderen Theile, über den sie sich geeinigt hätten, die königliche Sanction ertheile. — Der Zustand der Presse blieb, wie er gewesen.

Am 29. December endete die Sitzung der Bayerischen Stände, am 31. December die der Badischen. Als der Großherzog von Baden seine Stände mit Versicherungen des Dankes, der Liebe zum Volke und der Einigkeit entließ, glaubten die Badischen Abgeordneten mit vollem Rechte und ohne Heuchelei ein dreimaliges „Hoch lebe der Großherzog" aus voller Brust rufen zu können.

In Kurheſſen ſollte das Ende des Jahres ein eigenthümliches conſtitutionelles Schauſpiel zeigen. War Baden das Land der Einigkeit, wo die Regierung nur für das Volk zu ſein und die Einigkeit mit deſſen Vertretern zu erſtreben behauptete, waren in Bayern Volksvertretung und Regierung mit dem Schluß des Jahres gänzlich auseinandergetreten, doch ſo, daß beide Partheien das Beſte des Volkes zu erkennen und zu intendiren vermeinten, ſo waren die Kurheſſen dasjenige Volk, deſſen Schickſal ſich nach den Ereigniſſen in ſeiner Herrſcherfamilie richtete und das auf dieſe Art die Einigkeit mit ſeiner Regierung offenbarte.

Die Differenzen zwiſchen dem Kurprinzen und der Kurfürſtin waren noch nicht erledigt. Die Kurfürſtin weigerte ſich, die Gräfin Schaumburg als Glied der Familie bei ſich zu ſehen, ſie wollte dieſelbe höchſtens als Dame von Stande empfangen; dazu aber ſei nöthig, daß die Gräfin ſich durch die Schlüſſel- oder dienſtthuende Hofdame bei der Kurfürſtin einführen laſſe. Die Kurfürſtin beſuchte nicht mehr das Theater, ſie vermied die Hof- und die Garniſonkirche und diente ihrem Gotte in der Martinskirche.

Die ariſtokratiſche und Militärparthei, welche den Kurprinzen umgab, wußte ſich des Ohres deſſelben immer mehr zu bemächtigen. Ob er denn nicht ſehe, wie dieſes Bürgerthum immer aufgeblaſener werde. Schon ſei ſein treues Militär aller Macht, alles Anſehens beraubt und die Bürgerſchaft prahle ſchon mit ihren Bürgergardeparaden,

denen kein braver Militär mehr beiwohnen könne. Diese Ständeversammlung arbeite nur auf eine Verminderung des Militäretats los und sie mißbillige es zum Beispiel, daß der Prinz neulich die Gardeducorps, die sie gänzlich überflüssig nenne, zu einem Regiment erhoben habe.

Die Ständeversammlung ahnte die Gefahr, welche ihr von der Militärparthei drohte. Sie hatte daher durch Erhöhung der Besoldung der Subalternen, durch den Antrag auf Herabsetzung der Dienstzeit, die Unteroffiziere und die Gemeinen auf ihre Seite zu bringen gesucht. Doch vergebens: die Armee bestand aus alten Soldaten, welche der Adel leitete, und die militärische Ehre, welche sich durch die Bürgergarden gekränkt glaubte, war stärker, als Geld und Gesetzgebung.

Anfang Decembers verbreitete sich in Cassel das Gerücht, die Kurfürstin wolle die Residenz verlassen. Da begab sich der Bürgermeister der Stadt, an der Spitze einer Deputation der Bürgerschaft zu ihr, bat sie, zu bleiben und zum Zeichen ihrer gnädigen Gesinnung das Theater wieder einmal zu besuchen. Sie versprach, nächsten Sonntag bei der Aufführung des Rossinischen Tell zugegen zu sein. Sie hielt ihr Versprechen und erntete die Acclamationen der dankbaren Bürger.

Am nächsten Tage, Montag den 5. December, erfuhr die Kurfürstin noch zur rechten Zeit, daß auf Befehl des Kurprinzen der Zugang zur großen Loge geschlossen und letztere nicht geheizt sei.

Da dieser Vorfall großes Aufsehen erregte, da sich auch am folgenden Tage das Gerücht verbreitete, daß in der Nacht der Eingang zur großen Loge mit Aexten eingeschlagen werden solle, bekam der Oberhofmarschall von Hessenstein den Befehl, der Kurfürstin anzuzeigen, die Thür sei nur in Folge eines Mißverständnisses geschlossen, sie solle sofort wieder geöffnet werden. Die Oberhofmeisterin der Kurfürstin, Generalin von Thümmel, weigerte sich, diese Anzeige als hinlänglich befriedigend anzusehen, worauf sie der Kurprinz in einem eigenhändigen Schreiben an die Kurfürstin bestätigte.

Nun erschien noch eine Bürgerdeputation bei der Kurfürstin und bat sie, doch ja morgen, Mittwoch den 7. December, das Schauspiel durch ihre Gegenwart zu verherrlichen. Die Fürstin sagte zu.

Am Abend des siebenten füllte sich der Platz vor dem Theater mit einer großen Menschenmenge und der Kurfürstin wurden, als sie erschien, donnernde Vivats gebracht. Die Menge wuchs im Laufe des Abends immer mehr und man hatte die Absicht, der Kurfürstin beim Abfahren ein neues Vivat zu bringen, sie mit Freudenrufen nach Hause zu begleiten: später war ihr noch eine Fackelmusik zugedacht.

Auch nach dem Palais des Kurprinzen, den man ins Theater fahren sehen wollte, zog sich die Menge. Viele Generale versammelten sich bei ihm: er sehe jetzt die Frechheit der Cassseler; ob er denn nun noch Lust habe — was

er vorher gewollt — in das Theater zu fahren. Es sei vielmehr jetzt Zeit, ein Beispiel zu statuiren und gegen die wachsende Frechheit energische Mittel zu gebrauchen. Der Regent überließ den Militärchefs, die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Nun wurde zuerst der Polizeidirector Giesler herbeigeholt, und dieser verlas vor dem Palais die Aufruhracte; doch las er sie in der Nähe weniger Leute und konnte noch dazu bei dem Geschwirr der entfernter stehenden Menge kaum gehört werden.

Aber der Aufruhr war wenigstens proclamirt, Herr Giesler forderte den Oberstlieutnant von Schlemmer, Commandeur der Bürgergarde, auf, Allarm schlagen zu lassen.

Während sich die Bürgergarden langsam versammelten, wurden die Gardeducorps aus ihrer Kaserne beordert, unter die übrigen Truppen, vor ihren Kasernen aufgestellt, scharfe Patronen ausgetheilt. Sämmtliche Artillerie wurde vor dem Palais des Kurprinzen aufgefahren, die in den Dörfern der Umgegend liegende Artillerie requirirt, zwei Husarenregimentern, welche vier bis fünf Stunden von der Stadt ihre Standquartiere hatten, die Ordre zu Eilmärschen auf die Stadt gegeben, alle Zugänge und Straßen, welche nach dem Palais führten, mit Truppenmassen besetzt.

Nur wenige Bürgergarden versammelten sich auf dem Platz vor dem Theater, genug, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, zu wenig, um gegen das Militär zu

schützen. v. Schlemmer stellte sie dem Polizeidirector zur Verfügung, und erhielt von diesem den Befehl, den Platz räumen zu lassen. Als er sich weigerte, fragte ihn Herr Giesler, ob er die Verantwortlichkeit für den Abend auf sich nehmen wolle, und nach einer unbefriedigenden Antwort ließ der Polizeidirector die Bürgergarden ohne Instruction stehen. Ohne gehört zu werden, verlas Herr Giesler noch ein Paar Mal die Aufruhracte.

Das Schauspiel näherte sich eben dem Ende, als der General Bödicker dem Oberstlieutnant von Eschwege, Chef der Gardeducorps, Befehl gab, ohne Verzug einhauen zu lassen. Die Trompeten schmetterten, die Gardeducorps stürmten die Straßen, den Platz herauf, herunter und hieben auf Männer, Kinder, Frauen, Greise ein. Theaterbesucher, welche das mittlerweile geschlossene Theater auf den Platz sandte, wurden nicht geschont. Das Militär fand keinen Widerstand, die Cassseler wurden nach Hause gejagt.

Um 11 Uhr Abends traf die requirirte Artillerie ein, sie wurde vor dem Palais des Kurprinzen aufgefahren, der Friedrichsplatz war von Soldaten, welche dort campirten, angefüllt. Der Kurprinz mischte sich in der Nacht unter sie und feuerte den Eifer der Offiziere an, die er in einzelnen Abtheilungen nach dem Palais einlud, um ihnen Erfrischungen und Wein reichen zu lassen.

Am 8. December Morgens wurden alle Plätze mit Militär besetzt. Die Cassseler versammelten sich im Rathhaus, vor demselben, vor dem Ständehause. Man sei einer großen Gefahr entronnen: die Gewaltthat von gestern

sei vorher wohl überdacht gewesen. Daß der Fürstin ein Vivat gebracht werden solle, sei ja schon gestern früh von der ganzen Stadt gewußt worden. Diese Gelegenheit habe man benutzen, man habe die versammelte Menge zum Aufruhr reizen wollen, indem man sie aufrührerisch nenne; man habe gehofft, daß die Bürgergarden und das Volk mit dem Militär handgemein werden würden, um der Militärpartei einen leichten Sieg, und später die Alleinherrschaft zu sichern. Was denn diese in den Straßen aufgestellten Truppen, diese weit herbeigeholten Kanonen, diese in die Nähe der Stadt beorderten Husaren Anderes bedeuten, als daß man Aussicht auf Bürgerkrieg, und weitere Pläne hatte. Durch seine Ordnungsliebe allein, durch seinen Respect vor dem Gesetz sei die Freiheit des Hessischen Bürgers gestern einer großen Gefahr entgangen.

Volkshaufen versammelten sich vor dem Polizeigebäude, und verlangten die Auslieferung Gieslers. Dieser flüchtete sich verkleidet in das Palais des Prinzen und verließ bald darauf die Stadt.

Auf dem Rathhaus ging es sehr stürmisch zu. Man schlug äußerste Mittel vor, bis es einigen Advokaten gelang, die Bürger zur Bedächtigkeit zurückzuführen.

Vor Allem aber vereinigte sich die Ständeversammlung, als Schützerin der Gesetzlichkeit und der Verfassung, welcher jede Bewegung Gefahr drohe. Sie beschloß, bis zu Erledigung der Sache, welche jetzt die Gemüther beschäftige, die Berathung über jede andere Angelegenheit auszusetzen. Ferner bestellte sie aus den Abgeordneten

Schloß, Bibel, Altar, die Glocken, das Taufbecken, die Kanzel, der Beichtstuhl, die Orgel, das Gestühl, die Gräber, die Grabsteine, die Leichenbahre, die Leichenkutsche, die Leichenträger, die Leichenpredigt, die Leichenrede, die Leichenmahlzeit, die Leichenschmaus.

Nachdem wir die Worte des Verkehrs in Haus, Familie, Kirche, Schule, Gemeinde, Staat, Gesellschaft, Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, Recht, Krieg, Sitte, Religion, Tod und Begräbnis gesammelt haben, wollen wir noch einige Worte aus dem Gebiete der Natur hinzufügen, die uns in der Sprache des Volkes begegnen. Wir beschränken uns dabei auf die Tiere und Pflanzen, die uns in der Heimat umgeben. Wir sagen: Hase, Fuchs, Wolf, Bär, Reh, Hirsch, Eichhorn, Maus, Ratte, Igel, Dachs, Fledermaus, Biber, Otter, Hamster, Maulwurf, Eidechse, Blindschleiche, Kröte, Frosch, Molch, Salamander, Schlange, Natter, Kreuzotter, Ringelnatter, Hornotter, Aspis, Viper, Schildkröte, Krokodil, Aal, Hecht, Karpfen, Schleie, Barsch, Forelle, Lachs, Stör, Wels, Aalraupe, Neunauge, Neunaug, Quappe, Aalquappe, Trüsche, Schellfisch, Hering, Sprotte, Sardelle, Sardine, Sardelle, Anchovis, Sardine, Stockfisch, Schellfisch, Kabeljau, Dorsch, Schellfisch, Makrele, Scholle, Flunder, Steinbutt, Seezunge, Rochen, Hai, Haifisch, Delphin, Tümmler, Meerschwein, Seehund, Robbe, Walfisch, Wal, Seekuh, Seeschwein, Seeschlange, Seeschildkröte, Seeschnecke, Seeigel, Seestern, Seeanemone, Seerose, Seeschwamm, Seeschwein, Seeschlange, Seeschildkröte, Seeschnecke, Seeigel, Seestern, Seeanemone, Seerose, Seeschwamm.

Der gegenseitige Haß von Civil und Militär wuchs seit dem 7. December. Als in der Sitzung des 11. December die Ständeversammlung darüber berieth, ob die Regierung zu bitten sei, die Husarenregimenter aus den umliegenden Dörfern zurückzuziehen, wurde sie plötzlich durch einen starken, von der Straße her tönenden Lärm unterbrochen. Der Präsident begab sich hinunter und, zurückgekehrt, meldete er, so eben sei ein Bürgerknabe von einem Gardeducorps gemißhandelt worden, was die Bürgerschaft in Aufregung versetzt habe. Die Versammlung beschloß, die Staatsregierung um Garnisonsverlegung der Gardeducorps zu bitten.

In einer Proclamation, welche der Kurprinz am 11ten erließ, erklärte auch er seinen Schmerz über die Unfälle, welche „bei dem Zusammentreffen mehrerer Umstände im Dunkel jener Nacht" sich ereignet, verspricht strenge Untersuchung, strenge Gerechtigkeit und daß er ferner das Vertrauen der Cassseler rechtfertigen werde.

In der Casselschen Zeitung aber erklärte das Offiziercorps: „auf der Höhe Unseres Bewußtseins werden Wir von keiner Verunglimpfung erreicht, noch weniger in der Ueberzeugung erschüttert, daß man da stets recht handle, wo man dem Gesetz gehorsam ist"; sie versichern, daß sie auch fernerhin dem Gesetze, wo es sie anrufe, mit nachdrücklicher Strenge Achtung zu verschaffen gesonnen seien.

Jene Höhe des Bewußtseins erhielt durch die Art, wie man bei Hofe den Offizieren entgegenkam, eine An-

erkennung. Der Kurprinz gab dem Militär splendide Gastmähler, Hofbälle.

Ein Preßgesetz, welches viele Preßvergehen aufzählte, dem Mißbrauch der Preßfreiheit mit strengen Strafen drohte, am 19. December den Ständen zur Berathung vorgelegt wurde, und eine Ordonnanz, in welcher der Kurprinz sein Mißfallen über das seit einem Jahre überhand nehmende Tragen von Schnurrbärten bei Civilpersonen zu erkennen gab und allen Civilangestellten den Schnurrbart verbot: das waren die beiden letzten Handlungen, welche im Jahre 1831 von der Kurhessischen Staatsregierung ausgingen.

Auf den 24. October 1831 waren die Nassauischen Landstände wieder einberufen. Am 25sten wurde der Arzt Herr Cöls, ein Mann, der sich durch freisinnige Aeußerungen Feinde zugezogen hatte, der seines Amtes entsetzt worden war und, in einen Zustand des Wahnsinns verfallen, gegen hohe Personen Verwünschungen und Schmähungen ausgestoßen hatte, zu dreijährigem Festungsarrest auf die Marburg geführt. Der Minister v. Marschal zeigte, wie sehr die Regierung Willens sei, gegen ihre Widersacher streng zu verfahren. Bald sprach man auch schon davon, daß der Minister gegen den Präsidenten der Deputirtenkammer, Herr Herber, der sich nicht damit begnügte, in der Kammer allein zu opponiren, sondern auch in aus-

wärtigen Blättern das Eigenthumsrecht der Naſſauer auf die Domainen vertheidigte, eine Anklage wegen Schmähung der Regierung intendire. Man erzählte ſich, daß der Schwiegerſohn des Miniſters ja Director des Hofgerichts ſei, was einen günſtigen Ausgang eines ſolchen Prozeſſes für die Regierung vorausſehen laſſe.

Am 12. November kamen die Deputirten erſt dazu, ihre erſte öffentliche Sitzung zu halten. Die Regierung hatte einen Vergleichsvorſchlag gemacht, ſie wolle für die Domainen eine neue Verwaltungsordnung einführen, welche den bisherigen Bedenken abhelfen werde; ſie wolle die Entſchädigungsrente von 140,000 Fl. allmälig aufhören laſſen; dafür ſolle aber die Frage über das Eigenthum der Domainen unberührt und die Domainen das bleiben, was ſie von jeher geweſen. Der Deputirte, Secr. Ruß, erklärte im Namen des Ausſchuſſes, jene Vorſchläge ſeien nicht anzunehmen, weil die Entſchädigungsrente ſchon auf verfaſſungsmäßigem Wege als rechtlich unbegründet verſagt ſei, weil man bei einem Vergleiche noch andere reelle Vortheile erwarte, und weil der Ausſchuß von der lebhafteſten Ueberzeugung durchdrungen ſei, daß der proponirte Vergleich kaum einen Augenblick, geſchweige denn für die Dauer die Mitbürger zu beruhigen im Stande ſei, er vielmehr beſorgen müſſe, daß dieſe in dieſem Falle ihren Abgeordneten alles Vertrauen entziehen würden und daß dann die letzten Dinge ärger als die erſten werden könnten, daß überhaupt der bisherige Stein des Anſtoßes durch die Ver-

gleichsofferte nicht beseitigt, sondern nur für Augenblicke verschleiert werde.

Der Herr Ministerialrath Magdeburg erwiederte: die Discussion, die sich bisher um die Frage gedreht, wem das Eigenthum an den Domainen zustehe, sei doch recht unpraktisch; die Kammer sei bei ihr in allgemeine theoretische Ansichten eingegangen, ohne die partikularen Rechtsnormen, aus denen die Entscheidung zunächst abgeleitet werden müsse, einer richtigen Beachtung zu würdigen. Für das Durchlauchtigste Regentenhaus sei aus dem Grunde kein Interesse für die fernere Erörterung der Eigenthumsfrage vorhanden, weil der Besitzer, und zumal der unverdenkliche Besitzer, das ausdrückliche Anerkenntniß eines Dritten nicht nöthig habe. Für das Land habe die weitere Erörterung der Eigenthumsfrage deswegen keinen Nutzen, weil auch durch die Ansichten der Regierung sein Interesse nicht gefährdet sei. Die Einkünfte aus den Domainen seien immer eine Erleichterung für den steuerzahlenden Unterthan. Was es denn helfe, wenn man die Verwaltung der Domainen mit der Steuerkassenverwaltung gänzlich verschmelze und dafür eine sogenannte Civilliste schaffe. Die Civilliste könne unmöglich das Universalmittel sein, die Staaten glücklich und die Völker mit der Regierung zufrieden zu machen: wäre sie es, dann müßte ja in den Staaten, wo sie existire, die vollkommenste Einigkeit herrschen. Eine Civilliste sei, von der finanziellen Seite betrachtet, nichts anderes, als eine bloße Form. Ihr Zweck, daß die Ausgaben, die aus ihr bestritten werden sollen, in gewisse

Grenzen eingeschränkt werden, sei auch durch die in Nassau bestehende Einrichtung erreicht, denn ein abgeschlossener Domainenbesitz gebe auch eine Grenze, die man nicht überschreiten könne. Schließlich sei die Zeit, welche geeignet war, manchen Grundsatz wankend zu machen, manche Ansicht irre zu leiten, vorbei und die Regierung habe sich das schöne Ziel gesteckt, ihre Einigkeit mit den Landesvertretern wiederherzustellen.

Der Präsident Herber antwortete auf diese Ausführungen damit, daß er den Ausschußbericht vom 25. April, der wegen Vertagung des Landtags nicht hatte vorgetragen werden können *), vorlas.

Es ließ sich voraussehen, daß die also gestimmten Deputirten die Steuern verweigern würden. Aber der Haus- und Staatsminister v. Marschal hatte für diesen Fall Vorsorge getroffen. Nach der Verfassung des Herzogthums mußten bei Finanzgesetzen die Stimmen der zweiten und ersten Kammer zusammengezählt werden, und dieselbe Verfassung gab dem Regenten das Recht, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu vermehren. Durch Wahl von eilf neuen Mitgliedern in die Herrenbank bestand diese mit einem Male aus siebzehn statt wie bisher aus sechs Mitgliedern, und da die Regierung auf vier Stimmen in der aus zweiundzwanzig Mitglieden bestehenden Deputirtenkammer bestimmt rechnen konnte, so mußte sie die Steuern mit 21 gegen 18 Stimmen bewilligt bekommen. Die

*) Vergl. den ersten Band dieses Werkes, Seite 45—47.

Herrenkammer votirte denn auch nachträglich die von den Abgeordneten verweigerte Entschädigungsrente, sie votirte im November einstimmig die Steuern.

Die Abgeordneten bereiteten dagegen eine Anklage des Ministers wegen Verfassungsverletzung vor, eine Anklage aber, die verfassungsmäßig durch dieselbe erste Kammer gehen mußte, gegen deren Vermehrung sie sich zugleich richtete.

Am 28. November berieth die zweite Kammer über die Bewilligung eines noch für den Staatsbedarf von 1831 erforderlichen Steuerstimpels, über die Ermächtigung zur provisorischen Erhebung von zwei Steuerstimpeln für das kommende Jahresbedürfniß, und über die Verwilligung eines Kredits von 40,000 Gulden. In einem vom Präsidenten Herber vorgetragenen Bericht wurden die Gründe auseinandergesetzt, warum man die Steuern nicht bewilligen könne. Das Steuergesetz vom $\frac{10}{14}$ Febr. 1809 besage ausdrücklich, daß die Staatsbedürfnisse, insofern sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt seien, durch Besteuerung des Einkommens der Unterthanen aufgebracht werden sollen. Dies Gesetz spreche ausdrücklich von den Domainen als Staatsgütern: es könnten und dürften die Deputirten gesetz- und verfassungsmäßig die Steuern nicht verwilligen, so lange ihnen nicht nachgewiesen werde, daß die Domainen, Regalien und andere der Domainendirection zur Verwaltung übertragene Einnahmen den noch zu deckenden Staatsbedarf nicht zu decken vermögen. Der Ausschußbericht beharrte darauf,

daß der Zugriff der Regierung auf die Domainen durch kein Gesetz gerechtfertigt sei. Entstehe durch eine Steuerverweigerung Unheil, Stockung in den Geschäften, Anarchie im Lande, so sei dies nicht den Deputirten, die an ihrem Eide, an ihrer Pflicht festhalten, sondern denen zuzurechnen, welche, sich in klarem Bewußtsein des Unrechts befindend, den Ständen zumuthen wollen, ihrer längst geschöpften und ängstlich geprüften Ueberzeugung untreu zu werden. — Doch man dürfe vielleicht nicht bloß nach Gründen des strengen Rechts fragen, man müsse vielleicht Rücksichten der Politik nehmen. Es lasse sich voraussehen, daß „unendlich" viele Steuerpflichtige, trotzdem, daß die Regierung durch die Vermehrung der Herrenbank die Stimmenmehrheit für sich haben werde, die Steuerversagung der zweiten Kammer zum willkommenen Vorwand nehmen werden, um die Steuerzahlungen zu verweigern. Hierdurch werde eine „schauderhafte" Aussicht auf eine „gräuelvolle" Zukunft eröffnet: denn die Regierung werde sich durch keine Widerspenstigkeit, die vielmehr nur die Widerspenstigen unglücklich machen werde, abhalten lassen, die Steuerzahlung zu erzwingen. Die Schuld dieses Unglücks, dieser Unordnungen werde man den Deputirten zuschieben, die ja schon jetzt, da sie noch sprechen dürften, das „Unglück" hätten, für Demokraten verschrieen zu werden. Aber alle diese Bedenken würden durch die eine Lehre gehoben: „Thue Recht und scheue Niemand".

Nachdem darauf Eberhard der Jüngere noch von dem Geiste der Regierung gesprochen, die ihre Angelegen-

heiten als Privatangelegenheiten betrachte, nachdem er das Volk ein unzufriedenes, belastetes genannt, nachdem der Commissär der Regierung, Herr Magdeburg, das Dasein der Noth und Unzufriedenheit im Volke geläugnet, wurde das noch erforderliche Steuersimpel mit achtzehn gegen vier, die provisorische Erhebung von zwei Steuersimpeln mit siebenzehn gegen fünf, der Kredit von 40,000 Gulden mit funfzehn gegen sieben Stimmen verweigert; Herr Magdeburg erklärte aber sogleich, daß der Regierung, weil sie die siebenzehn Stimmen der Herrenbank für sich habe, überall mit Stimmenmehrheit die Gelder verwilligt seien.

Die Deputirten beschlossen, den Minister in Anklagestand zu versetzen: am 17. December wurden ihre Sitzungen von Neuem vertagt: die Herrenbank sei mit einer Prüfung der Kassentrennung beauftragt, um mit Gewißheit festzustellen, ob das Land durch die Scheidung der Steuer- und Domainenkasse verkürzt sei. Der Bericht der Herrenbank sei erst abzuwarten.

Das Ende des Jahres 1831, welches wohl hätte zeigen dürfen, was die Stände den Regierungen gegenüber vermochten, fand in Würtemberg ganze Wahlclubbs eifrig damit beschäftigt, die Wahlen zu dem bevorstehenden Würtembergischen Landtage in liberalem Sinne zu leiten und die Regierung wandte auch ihre Mittel an, um den Wahlmännern die richtigen, regierungsmäßigen Gesichtspunkte anzugeben.

Der Chef des Departements des Innern v. Kapf er=ließ ein Rundschreiben an die Oberbeamten. Die Wahlen, sagte er, gäben ihnen Gelegenheit zur Mittheilung ihrer Meinung und ihres Rathes; er, der Minister, wolle ihnen hier die Ansichten der Regierung kund thun, damit sie wüßten, welcher Rath in ihrem Munde der beste sei. Die Regierung, deren einziges Augenmerk das Wohl des Landes sei, müßte ihrer Ueberzeugung untreu werden, wenn es ihr gleichgiltig wäre, ob Freunde, ob Gegner ihres Systems aus den Wahlen hervorgehen.

Hauptgrundsatz der Regierung sei, die Verfassung ungekränkt zu erhalten, und alle, aber auch alle Grundsätze derselben zu zeitgemäßer Entwickelung zu bringen. Wie die Regierung das verstehe, habe sie durch ihre bisherige Wirksamkeit gezeigt: sie habe den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Volksrepräsentation gesichert, dem Finanzhaushalt Klarheit und Ordnung gegeben, öffentliche Lasten vermindert, ein auf Entfesselung des Grundeigenthums und ungezwungene Bewegung der Gewerbthätigkeit berechnetes System von Gesetzen angelegt, Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen, das Civilrecht verbessert, ein zeitgemäßes Strafgesetzbuch vorbereitet, eine auf freies Bürgerthum und erhöhtes Selbstbewußtsein gegründete Gemeindeordnung zu Stande gebracht, die Organisation der Staatsbehörden auf Entfernung aller Willkür und vollständigen Rechtsschutz berechnet, die Anstalten für Geistesbildung erweitert und vervollkommnet, und der geistigen Mittheilung, so weit es von der Regierung abhing, freien Spielraum eingeräumt. Ver-

änderungen und Verbesserungen seien einer festen dauernden Grundlage benöthigt; besonnener Fortschritt, Gerechtigkeit gegen erworbene Rechte, nicht gewagte Sprünge seien hier an der Stelle.

Diesem System der Regierung ganz entgegengesetzt möchten sich Viele zu Rathgebern aufdrängen, welche zwar nicht ohne Kenntnisse, wohl aber ohne eine zusammenhangende Kenntniß des Bestehenden, ohne eine gründliche Detailkenntniß der einzelnen Verhältnisse seien. In einer Theorie befangen, wirken diese Rathgeber um so nachtheiliger, je größer ihr Eifer sei. Verschmähter Rath mache sie zu Feinden. Sie entwürfen düstre Gemälde des bestehenden Zustandes und, blindlings ihre Zwecke verfolgend, griffen sie nicht selten die Grundlagen des gesellschaftlichen Gebäudes an, das sie verbessern wollen.

Eine zweite Klasse von Rathgebern, die entweder blind den Eingebungen einer selbstsüchtigen Leidenschaft gehorchen oder mit Bewußtsein einen gesellschaftswidrigen Zweck verfolgen, seien um so gefährlicher, je mehr sie es verständen, sich in das schimmernde Gewand von Freunden des öffentlichen Wohles, von Vertheidigern der Volksinteressen zu kleiden und in dieser Hülle oft Wohlmeinende zu täuschen. Zwar, würden sie von der öffentlichen Meinung erkannt, so würden sie auch gleich verworfen; aber es sei schwer, sie zu erkennen. Hauptmerkmale seien, daß sie wissentlich Thatsachen entstellen, über ganze Klassen der Gesellschaft Verwerfungsurtheile aussprechen, das obrigkeitliche Ansehen herabwürdigen, das bestehende Gute wie das vergangene

Kaiserlich Majestät, die sie Allerhöchst zu Verwahrung ihrer Person und Regierung, auch Ihrer Majestät Land und Leuten, gegen Ihrer Majestät Feinde und Widerwärtige, Kriegsleute Allerhöchst, die sie zu sich und anderen Ihrer Majestät Sachen,

Wahlfreiheit schloß, das sich ganz und gar auf die öffentliche Meinung stützte, das das Volkswohl gegen seine falschen Freunde, die Gerechtigkeit gegen die Lüge, die Sittlichkeit gegen die Verläumdung, die Sachkunde gegen die Unwissenheit schützen wollte, dies Schreiben, das ganz liberal war, denn es wollte, daß die Regierung sich in den Dienst der Freiheit, die Freiheit in den Dienst der Regierung stellte, dies Schreiben wurde von den Liberalen Würtembergs als antiliberal, unconstitutionell angefeindet.

Die Liberalen sahen bei der Regierung böse Absicht, ein Spielen mit dem Volkswohl.

Die Regierung sah bei den Liberalen ein Spielen mit dem Volkswohl, böse Absicht. — —

Beide Seiten, Regierungen und Volksparthei, suchten damals zu beweisen, daß des Volkes Meinung auf ihrer Seite sei.

Als die Abstimmungen der Abgeordneten über die Civilliste die Umgebung des Bayrischen Königs, die Hauptstadt, das Land aufregten, erhielt der König aus mehreren Städten und Dörfern Alt-Bayerns Zuschriften. München, Ingolstadt, Amberg, Wasserburg wollten in Adressen beweisen, daß die Treue für das Herrscherhaus der Ruhm des Altbayern sei. „Wir Bauern von Gauting hören," hieß es in der Gautinger Adresse, als deren Verfasser man den Grafen von Seinsheim, den Jugendfreund des Königs Ludwig, nannte, „daß einige alberne Pinsel als Tribüne, Conversationsblatt und andere dumme Schreiber und Stände sich erfrecht, die heilige Majestät unsers allgeliebten Königs

zu beleidigen. Wir bitten also Ew. Majestät, uns Bauern in Bayern, und wir denken alle gleich, nur einen Wink zu geben, und in Einer Secunde haben Ew. Majestät keine lebenden Feinde mehr." Die Bauern von Gauting erklären, „keine Franzosen zu sein, die nicht wissen, was sie wollen," sie würden allezeit das Schild ihres Herrschers sein, ein undurchdringlicher Felsen; ihrem Könige stehe ihr Leben und ihr Vermögen ewig zu Gebote, für den Willen, den Ruhm, das Glück, die Größe des Hauses Wittelsbach wollten sie leben und sterben, dieses glorreiche Haus solle sie stets regieren und es werde wahrhaftig hoch blühen, so lange noch ein Bauer lebe.

Der badischen Volksvertretung wurden in den beiden letzten Monaten ihres Wirkens gegen funfzig Dankadressen aus allen Gegenden des Landes zugesandt. Sie bezogen sich theils auf die Wirksamkeit der Stände für das Landeswohl überhaupt, theils auf ihr Benehmen dem Bundestage gegenüber.

In der Dankadresse von 68 Bürgern von Carlsruhe, welche v. Rotteck am 7. December der zweiten Kammer übergab, ward versichert, sie, die Bürger, hätten in den Worten eines v. Rotteck, Duttlinger, v. Itzstein, Welcker, „die ernste Mahnung erblickt, sich zu wappnen, um für die Heiligkeit des Badischen Regentenstammes, seinen Thron und seine Souveränetät Gut und Blut zu wagen."

„Nur die Geschichte kann und wird Euch auf würdige Art preisen, — und aus der Seele des sterbenden Vaters — Zeuge unserer Tage — wird einst der freie Sohn auf

die Frage: Vater, was war denn das für eine Zeit, in der Du früher lebteſt? Du erzähltеſt mir Dinge, die wie Mährchen lauten, ſprachſt von Druck, Zwang, Laſt, Mißtrauen und dergleichen und doch iſt mir dies Alles fremd — wir leben in Friede und Eintracht im Hauſe, kein ungeladener Gaſt betritt unſere Schwelle, unſere Kunſt, unſer Gewerbe blüht, unſer Acker und ſeine Früchte gehören uns allein, wir finden Recht und Schutz bei unſerer Obrigkeit, wir dürfen einen freien geiſtigen Verkehr in Wort und Schrift üben, wo wir hinblicken, begegnen wir Deutſchen Freunden, Brüdern, die uns die Hand reichen, unſere Abgaben ſind mäßig, unſer Regent liebt uns aufrichtig, wie Du Deine Kinder, und wir verehren ihn nächſt Gott am höchſten; ſage, Vater, was war denn das früher für eine Zeit? — auf dieſe Frage wird einſt der freie Sohn zu treuer Ueberlieferung auf Generationen freudig die Antwort erhalten: Sohn! es war eine ſchwere, bewegte Zeit, es kämpfte und rang furchtbar das Gute mit dem Böſen, und faſt war der Sieg auf Seite des letztern, aber kräftige, muthige, geiſtreiche Männer traten vereint mit einem biedern Fürſten in die Schranken, mit dem Guten gemeinſchaftliche Sache zu machen, und ſiehe da, das Gute ſiegte durch ihren Beiſtand; auch Du, mein Sohn, verdankſt ihnen die Freiheit Deines Geiſtes, Deines Bodens, Deine perſönlichen und politiſchen Rechte!"

Aber nicht blos auf das Wirken ihrer ſpeciellen Landesvertreter beſchränkte ſich die dankende Thätigkeit der Badiſchen Bürger: Freiburg ſandte eine Adreſſe an Jordan,

an die Ufer. Um die Mündung, die Bedeutung dieses Ortes, ist ein Kampf entbrannt, der Jahrhunderte dauert. Die Griechen, die Römer, die Türken, die Venetianer, die Franken haben sich um ihn gestritten. Wenn Kaiser Alexios in der Kirche Sankt Sophia in Konstantinopel die Messe hörte, so ließ er sich dabei von einem Boten berichten, wie es vor Durazzo stehe.

Die Illyrische Straße, von der Mündung, welche die Griechen Aulon nannten, bis zum Ohrida-See, ist 150 Kilometer lang. Sie ist eine Straße der Völker, eine Straße der Kriege. Sie ist eine Straße der Geschichte. Sie ist eine Straße, die man heute noch in den Gesichtszügen der Leute, die an ihr wohnen, lesen kann

die öffentliche Meinung können den Kampf mit ihnen aufnehmen, und er ist nicht schwer, nicht blutig, dieser Kampf, wenn Gemeinsinn und Vaterlandsliebe die enge Brust erweitern und die kleinlichen Interessen verdrängen."

Die Stände, die freie Presse und die öffentliche Meinung! Nachdem die Badischen Stände mit ziemlicher Ehre aus einander gegangen, nachdem die Bayrischen ohne Resultate ihrer Anstrengungen entlassen, die Nassauischen vertagt waren, blieben nur noch die Kurhessischen Stände, die Presse und die öffentliche Meinung übrig.

Die Süddeutsche Presse hat im Herbst des Jahres 1831 an Bedeutung und Inhalt gewonnen. Die trüben Aussichten nach dem Falle Warschaus, die Ordonnanzen des Bundestages, die Einsicht, daß die Regierungen die Censur aufrecht zu erhalten entschlossen seien und daß man daher den Gedanken an eine Befreiung der Presse von Seiten der bestehenden Gewalten aufgeben müsse, die immer zunehmende Bedeutungslosigkeit der Bayrischen Kammer — dies Alles stellte die Presse auf eigene Füße, stellte sie über die Volksvertretung, welche von ihr bald getadelt, gestraft wurde, wie die Bayrische, bald, wie die Badische, Kurhessische, Worte der Aneiferung, der Aufmunterung vernehmen mußte. Der Blick der Journalisten ging über die Grenzen eines einzelnen constitutionellen Staates hinaus und umfaßte ganz Deutschland.

Wohlmeinend, unrevolutionär war und blieb dabei die Deutsche Presse auch noch Ende 1831. Der „Bote aus Westen" citirte am 6. December (Nr. 169) Weiße's Verse:

„Der Freund, der mir den Spiegel zeiget,
Den kleinsten Flecken nicht verschweiget,
Mich freundlich warnt, mich ernstlich schilt,
Wenn ich nicht meine Pflicht erfüllt,
Der ist ein Freund,
So wenig er es scheint!"

Als die Stuttgarter Hofzeitung die Süddeutsche Opposition als hochverrätherisch bezeichnete, welche mit Frankreich eher als mit Deutschland harmonire und eine Französische Invasion zu Gunsten Deutscher constitutioneller Freiheit gern sehen würde, antwortete die Stuttgarter allgemeine Zeitung: Die Opposition darf und wird diese Beschuldigung nicht auf sich sitzen lassen, die Süddeutsche Opposition zeichnete sich bisher durch die Oeffentlichkeit und Freimüthigkeit aller ihrer Schritte aus. „Wir wiederholen," sagte dieselbe Zeitung in einer andern Nummer, „daß das ehrliche und reine Würtemberg diesen in seiner Tücke so unbeholfenen Ankläger mit Verachtung zurückweist. Wir wiederholen, daß die Opposition in Würtemberg stets offen und ehrlich zu Werke gegangen ist und daß es die gröbste Unkenntniß des biedern Schwäbischen Charakters verräth, wenn ein Publicist uns Würtemberger gern zu Belgiern stempeln möchte. Wir können endlich nicht verhehlen, daß es uns nicht wohlgethan scheint, in dieser tiefbewegten Zeit, deren Constellationen vielleicht immer verhängnißvoller werden, das Vertrauen zwischen Fürst und Volk doppelt zu vergiften."

Friedrich Seybold, Redacteur der „Donau- und Neckarzeitung", welcher, wie die Tribüne belobt, „die Traditionen

der Willkürherrschaft mit Ernst und Spott bekämpfte," findet gleichwohl, daß „die Tribüne mit unverkennbarem Talent, aber auch mit einer Vehemenz geschrieben sei, welche der guten Sache nicht selten schade."

Das in Würzburg erscheinende „Volksblatt" bedauerte in einer Parallele zwischen Bayern und England nur, daß es in ersterem nicht eben so constitutionell hergehe, wie im letzteren. „In England schlingt sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen König, Ministerium und Volk, nur die Aristokratenkammer steht wie ein feindlicher Dämon diesem Liebesbunde gegenüber. In Bayern verbindet sich die Regierung mit dem Aristokratismus. In England sind die Stände als gesetzgebende Gewalten geachtet. In Bayern kann es der Beamte noch nicht einsehen, daß der Staatsdiener dieselbe Ehrfurcht gegen die Stände, wie gegen die Regierung selbst hegen müsse; jeder Schreiber glaubt über die Abgeordneten schimpfen zu dürfen."

Trotz dieses wohlmeinenden Sinnes der Journalisten war die herzustellende, freilich constitutionelle, Einheit Deutschlands das Thema, welches im Herbst 1831 alle Zeitungen abhandelten. „Der Deutsche Nationalsinn ist in seiner ganzen Allgemeinheit erwacht," berichtete der Kasseler Correspondent der Stuttgarter allgemeinen Zeitung bei Gelegenheit der Jordanschen Motion. Und Wirth überschrieb mehrere Artikel der Deutschen Tribüne „Deutschlands Wiedergeburt."

Die Zerstückelung Deutschlands, sagte er, lasse sich um so weniger dauerhaft durchführen, als die auf dem Natur-

triebe und Nationalsinn beruhende Sehnsucht nach Wiedervereinigung durch die mächtigen Triebfedern der Interessen gesteigert werde. Die Zerrissenheit Deutschlands sei die Quelle von Verarmung und politischer Nullität. „Ohne Nationaleinheit kein Heil für Deutschland! Diese Wahrheit sollten wir täglich uns zurufen: das Verlangen nach der Wiederherstellung Eines Vaterlandes sollte die Brust eines jeden Deutschen durchglühen. Der große Zweck soll nicht durch ungesetzliche Mittel, sondern nur auf gesetzmäßigem Wege und zwar dadurch erreicht werden, daß man beharrlich und unermüdlich die Nothwendigkeit der politischen Reform Deutschlands öffentlich darlegt und endlich sowohl der gesammten Nation als den verschiedenen Regierungen die Ueberzeugung abgewinnt, daß eine solche Maßregel von den Interessen der Fürsten nicht minder als von jenen aller Deutschen Volksstämme gefordert werde. In der Macht der öffentlichen Meinung liegt dann die Bürgschaft für die Wiederherstellung unserer Nationaleinheit.“ Frage man nun, durch welche Verfassung diese Nationaleinheit dargestellt werden solle, so sei es klar, daß diese Verfassung nicht dem Deutschen Nationalcharakter zuwider sein dürfe. Der Schwabe, der Badener, der Hesse werde immer seine Dynastie beibehalten wollen. Darum könne dem Deutschen Volkscharakter nur die Bildung eines Föderativstaates entsprechend sein, und zwar in der Art, daß das einzelne Land, in Beziehung auf seine besonderen Angelegenheiten, die Souveränetät durch seinen Fürsten behaupte, und daß nur die gemeinsamen Angelegenheiten der

Deutschen der Leitung einer Deutschen Nationalregierung, unter Mitwirkung zweier Kammern, übergeben werden. Die Elemente zur erblichen Kammer wären bereits vorhanden, es seien die Deutschen Souveräne, welche die Kammer der Deutschen Reichsfürsten bilden würden. Aus ihrer Mitte müßte der Regent gewählt werden, der als Deutscher Kaiser für seine Lebenszeit die allgemeinen Angelegenheiten der Deutschen mit verantwortlichen Ministern zu leiten hätte.

So sei Deutschland berufen, heißt es in einer Karlsruher Correspondenz der Tribüne, das constitutionelle Wesen in Europa zum Siege zu bringen.

Deutschland bedürfe eines Helden, heißt es Nr. 130, dessen Wesen in edle, hingebende Leidenschaft aufgelöst, die erstorbenen Nationalgefühle gleich einem elektrischen Funken zu wecken und die gedrückten erkalteten Gemüther mit dem himmlischen Feuer ergreifender Beredsamkeit zu erwärmen im Stande sei. „Friede, der mehr sein soll, als ein Waffenstillstand von kürzerer oder längerer Dauer, ist nur dann möglich, wenn gewissenhafte Achtung der Urrechte des Menschen und heilige Achtung der Urrechte der Völker zum obersten Gesetze der Staatskunst und des Völkerrechts erhoben wird." „Versöhnung mit dem constitutionellen Princip, das ist es, was der Geist der Zeit, so wie die gemeinschaftlichen Interessen der Völker und der Fürsten fordern."

Die Stuttgarter allgemeine Zeitung*) richtete an die

*) Mit dem 20. November nahm diese Zeitung den Titel

Fürsten Deutschlands die Aufforderung, den Völkern den Freibrief ohne Mißtrauen zu geben und das Streben nach größerer Einheit nicht zu hemmen: dann würden sie sehen, wie kräftig das Siegsgeschrei: mit Gott für Fürst, Freiheit und Vaterland erschallen werde.

Auch die französische Presse sprach ihre Sympathieen für die Einheitsbestrebungen der Deutschen Stände und Journalisten aus. „Die Hessischen Stände," sagte der Courrier francais in seiner Nummer vom 18. November, in der er den Antrag Jordans auf eine bessere Constituirung Deutschlands mittheilte, „die Hessischen Stände, indem sie die Regierung auffordern, einzuschreiten, damit dieser große Entwurf verwirklicht werde, werden vielleicht den Ruhm genießen, den neuen Zeitpunkt der wahren Unabhängigkeit Deutschlands bezeichnet zu haben." Der Constitutionel vom 30. November hob mehr die revolutionäre Seite an jenen Bestrebungen hervor: „In Deutschland," sagte er, „giebt es kein öffentliches Leben, weil die politische Repräsentation dieses Reiches auf vierunddreißig Residenzen vertheilt ist, und weil die Beamten dieser Menge von Staaten, die Umgebungen dieser Menge von Thronen den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten bemüht sind. Allein Deutschland ruht auf einem Vulcan und der Ruf: es lebe das Vaterland! wird überall Anklang finden."

Indem die Presse so über die Interessen der Einzel-

„Deutsche allgemeine Zeitung" an; alle Nummern des December verschickte sie als Probeblätter unentgeltlich.

staaten hinausging, wurde sie zu einer Kritik des Liberalismus, der sich damit begnügte, in Angelegenheiten des Specialvaterlandes reformatorisch zu wirken, getrieben.

Die Stuttgarter allgemeine Zeitung in einem Artikel vom Neckar 7. November tadelte die Liberalen, daß sie nicht kräftig genug aufgetreten. Selbst jene Eingaben zu Gunsten Polens seien zwar ein Zeichen guten Willens, aber auch ein Beweis des Mangels an politischem Muth gewesen; sie seien voller Umschweife, voll schüchterner Wendungen, und statt eine große Nationalgesinnung auszusprechen, statt durch eine freimüthige Sprache eine große moralische Wirkung zu erzielen — denn man habe sich doch nicht wohl denken können, daß der Bundestag auf jene Petitionen zu Gunsten Polens thätig einschreiten werde — habe man die Cholera zum Vorwande genommen, um für die Polen zu sprechen.

Freilich, schreibt dieselbe Zeitung vom Neckar 2. November, freilich wisse sie, daß, wenn sie ein kräftiges Benehmen fordere, sie alle diejenigen gegen sich habe, — und deren Zahl sei Legion — welche bei vollkommen liberaler Gesinnung und gründlicher Kenntniß dessen, was Noth thue, doch vor jedem entschiedenen Schritt zurückschrecken; sie nähmen einen Anlauf, bis sie an den entscheidenden Punkt kämen — dann aber ging's ihnen, wie Einem, der vom bösen Geist im Kreis herumgeführt, nimmer vom Fleck komme.

Aufsehen machte Ende 1831 ein Buch P. A. Pfizers: „Briefwechsel zweier Teutschen." „Trostlos," heißt es in

demſelben, iſt der Zuſtand der großen Maſſe der Bewohner Teutſchlands, ihres Stammes und Kernes, des ackerbauenden Volkes, das ſich von allen Seiten bedrückt, eingeengt, verkümmert und ausgeſogen fühlt, ohne bei der immer allgemeiner werdenden Höflichkeit und Philanthropie der Verwaltungsformen und dem liberalen Anſtrich unſerer Einrichtungen zu wiſſen, was denn eigentlich die Urſache der ſchleichenden Krankheit iſt, die ſeinen Wohlſtand langſam untergräbt, ſeine Lebensquellen austrocknet, ſeine Exiſtenz vergiftet und unterhöhlt. Das fleißigſte Volk der Erde erwirbt kaum ſo viel, um gegen Hunger und Kälte nothdürftig geſchützt zu ſein, die kräftigſten Naturen altern durch harte Entbehrungen und unnatürliche Anſtrengungen vor der Zeit, reiben ſich auf in ſtündlichem Kampf und Ringen um die elendeſte phyſiſche Exiſtenz. Tauſende von Vätern ſehen den Tod ihrer verkrüppelten Kinder als eine Gunſt des Himmels, ihren eigenen mit der ſtumpfen Fühlloſigkeit des Leibeigenen an. Die Tröſtungen des Glaubens reichen nicht mehr hin, ihre Verzweiflung zu dämpfen, ein thieriſcher Rauſch iſt ihre einzige Erholung und manches der gemeinſten Lebensbedürfniſſe für ſie ein unerſchwinglicher Luxus. Dieſe unglücklichen Heloten, dieſes Ackervieh, dieſes zu Laſtthieren herabgeſtoßene Geſchlecht, dieſe mit Füßen getretene Landbewohner, ſie harren der Stunde der Erlöſung, auch ihre Stunde muß kommen." — „Die Regierungen ſuchen das Uebel, das ſie zu fühlen anfangen, durch Sparſamkeit im Einzelnen, durch eine aufmerkſamere Rechtspflege, ſtrengere Ordnung und verbeſſerte Geſetzgebung

zu verringern, das Gewicht der Staatslaſten durch gleichere Vertheilung und durch mildere Verwaltungsformen zu erleichtern. Alle dieſe Anſtalten ſind vergebens.“ P. A. Pfizer findet nämlich den Fehler im Syſtem, das von Grund aus einer Aenderung unterworfen werden müſſe. Er hofft, daß die Deutſchen Fürſten ſich unter einer gemeinſchaftlichen Bundesfahne zum Neubau des gemeinſamen Vaterlandes brüderlich die Hand reichen werden. Im entgegengeſetzten Fall droht er mit der revolutionären Geſinnung der Bauern, welche leicht über die Städte herfallen und der Civiliſation, unter der ſie nur litten, den Krieg ankündigen könnten.

Der oppoſitionelle Schriftſteller ſchwankte alſo zwiſchen Ordnung und Gewalt, Geſetz und Umwälzung, wenn er an die Art dachte, wie ſeine Wünſche zu erfüllen ſeien: und indem er bedachte, daß das Deutſche Volk zwar liberal, d. h. thatſüchtig ſei, aber nicht zum Handeln komme, mußten ſeine Urtheile über das Volk, das er den von ihm gehofften Operationen zur Grundlage geben wollte, in einen Widerſpruch gerathen. So ſagte auch Pfizer: „ich behaupte, daß weniger die Fürſten als die Völker Teutſchlands das große Hinderniß einer Vereinigung bleiben werden“ — „nur mit Feder und Papier in der Hand iſt der Teutſche unſerer Tage noch ein menſchlicher Aeußerungen und Thätigkeiten fähiges Weſen, nimmt man ihm jene, ſo ſcheint er auch der Denkkraft beraubt. Nur in der Oper und im Schauſpiel erkennt er den Weltgang.“ Aber dann tröſtete er ſich wieder: „Die Teutſchen ſind

Herrscher im Reiche des Gedankens; so ist es also das natürlichste, daß ihre Wiedergeburt im Leben durch die Macht des Gedankens, durch die fortschreitende Erhöhung und gleichmäßige Verbreitung der Intelligenz vermittelt werde." Ja, er, der vorher von einer nothwendigen Einen Regierung, mit Vasallenthum der Fürsten, gesprochen, kommt zu der tröstlichen Hoffnung auf die Macht des Gedankens, auf die zukünftige Gesammtbildung der Nation, in welcher das Institut der Fürstenschaft freiwillig und von selber verschwinden werde.

Jener Widerspruch in Charakteristik des Deutschen Volkes — ein nothwendiger Widerspruch, weil der Schriftsteller, im Reiche des Gedankens dem Bestehenden feindlich, doch mit dem bestehenden Volke operiren wollte, — fand sich in allen damaligen oppositionellen Schriften.

Wirth sprach von der Indifferenz der großen Masse des Publicums für die Fragen der höheren Politik. Die Stuttgarter allgemeine Zeitung erkannte es an, daß der Liberalen, die sich im Kreise drehen, Legion sei. Und Siebenpfeiffer sagte zwar im Boten aus Westen — Nr. 165 — man sehe die Wolken zu einem furchtbaren Gewitter sich thürmen; aber „das Volk ist stark" und durch den nächtlichen Wolkenschein breche der Freiheit goldenes Licht: er bändigt aber selbst — Nr. 171 — diese Kraft des Volkes dahin, daß es sich sehnen, daß es wünschen solle: „als der natürlichste Wunsch," sagt er, „als das gerechteste Verlangen, als das würdigste Streben muß es daher erscheinen, wenn der Deutsche ein wirkliches Nationalband

zu knüpfen strebet; die heilige Sehnsucht nach einem Vaterlande, jetzt wieder laut werdend in Deutschland, möge nimmer entschlummern. Durch Wort und Schrift gebe aller Orten ein Jeder nach seinen Kräften diese heilige Sehnsucht kund;" und in derselben Nummer theilt er sogar ein Spottlied auf Michel mit, der immer sage, es müsse biegen oder brechen, da man es doch nie brechen sehe.

Die Presse, welche voraussah, daß sie mit dem Jahr 1832 allein stehen werde, mußte bei ihrem Streben nach liberaler Macht diese Macht auch äußerlich ausgedrückt sehen wollen, sie mußte wollen, daß sie und ihre Gegner die liberalen Häupter zählen können. Der Gedanke an Stiftung von Vereinen war da ein sehr nahe liegender. Schon die Nummer 54. des „constitutionellen Deutschlands" schlug Vereine vor, welche sich die Verbreitung freisinniger Ideen und freisinniger Blätter angelegen sein lassen.

Einen guten Stamm für solche Vereine bildeten die schon bestehenden Polenvereine. In der Aufnahme und Feier der fliehenden Polen sprachen die Deutschen ihre Protestation gegen die Erfolglosigkeit der dem Bundestage übersandten Adressen aus. Als am 19. November die ersten Polnischen Flüchtlinge, zwei Offiziere, in Zweibrücken ankamen, wurde vom Verein der Polenfreunde sogleich ein Abendessen im Cassino veranstaltet. Herr Savoye, Ausschußmitglied jenes Vereins, sprach in einem Toast die Ueberzeugung der Völker, daß Polen wieder erstehen werde, aus. — Die Regensburger veranstalteten

den Generalen Ramorino, Langermann und Schneider ein Fest, bei dem, wie die Tribüne berichtet, der auserlesenste Theil der Bewohner Regensburgs versammelt war. Thränen seien geflossen, als Langermann „den Manen seiner gefallenen Brüder, die mit ihrem Blute den Boden des Vaterlandes tränkten, und den politisch Todten, deren Tausende in den Steppen Sibiriens schmachten oder in den Bergwerken nie wieder das Tageslicht erblicken" sein Glas brachte.

Dieselben drei Generale wurden in Augsburg und Stuttgart gefeiert. In letzterer Stadt wollte ihnen der Liederkranz eine Serenade bringen. Die Polizei verbot es. Dafür stimmte das vor dem Gasthause versammelte Publikum das Lied „noch ist Polen nicht verloren" an und brachte den Generalen ein Hoch, wofür Langermann mit dem Rufe „es leben die constitutionellen Würtemberger" dankte. Am folgenden Tage — 2. December — veranstalteten die Stuttgarter Polenfreunde ein großes Festessen, bei welchem sich der Polnisch-Deutsche Enthusiasmus in mancherlei Toasten aussprach. Als die Generale am dritten Abends abreisten, war Gasthof, Platz, Straßen mit Volk angefüllt, die Mitglieder der Liedertafel sangen in und vor dem Gasthofe und oft wiederholte Hochs geleiteten die Scheidenden durch die Stadt.

In Mainz bildete sich ein Mädchenverein für Polen. Die Deutschen Jungfrauen gelobten sich, allen „entbehrlichen" Putz und Schmuck zusammenzulegen und durch Verloosung zu veräußern. „Deutschland", sagte der Westbote, „darf stolz sein auf solche edle Töchter, die dem tiefen

Ernste der Zeit den Tand des Augenblicks opfern". Der Mädchenverein schuf 1000 Loose, das Loos zu 1 Fl. „Ich halte", sagt ein Correspondent der Deutschen allgemeinen Zeitung aus Mainz vom 7. December, „ich halte ein solches Loos in der Hand, „„Mädchenverein zur Unterstützung polnischer Verbannten"" steht in gefälligen schwarzen und blauen Lettern darauf. Rothe, geschmackvoll ausgeschnittene Kreise ziehen sich herum. Aus den Ecken des länglichen Vierecks keimen in Blau ausgedrückt Rosenknospen". An der Spitze des Mainzer Männervereins für die Polen stand der Gutsbesitzer Tromler. Auch in München trat ein Verein zur Unterstützung durchreisender Polen zusammen. Die Redaction der Deutschen Tribüne nahm Beiträge an: und schon Ende November 1831 meldete das constitutionelle Deutschland, das damals von Harro Harring redigirt wurde, daß in vielen Gegenden Deutschlands die Unterstützungsvereine für die Polen sich vielmehr mit Deutschen Zuständen, mit Deutscher Nationalehre beschäftigen, als mit Polnischer.

Patriotische Vereine entstanden in Marburg, Cassel, Frankfurt. Der Verein in ersterer Stadt war es, welcher die Adresse an die Ständeversammlung betrieb. Der Verein in Frankfurt erließ einen Aufruf an die Bewohner der Stadt, eine Vorstellung zu unterschreiben, welche auf die Oeffentlichkeit der Erörterungen des gesetzgebenden Körpers antrug. — Die Opposition der Frankfurter Einwohner gegen die Befehle der Obrigkeit zeigte sich Ende October 1831 auf eigenthümliche Weise: es waren in jenen Tagen we-

gen der Thorsperre Unruhen und Gewaltthätigkeiten am Allerheiligenthore vorgefallen, und am 28. October wurde ein Gesetz publizirt, daß jeder, der Abends nach 10 über die Straße gehe, gehalten sei, mit einer Laterne mit brennendem Lichte versehen zu sein. Am nächsten Abend waren die Straßen mit Laternenträgern angefüllt: man sah da Laternen von der Größe weniger Zolle bis zur pyramidalen Stalllaterne, Laternen, die zierlich von behandschuhten Händen bis zu Laternen, die auf Stöcken und Latten getragen wurden, friedlich neben einander wandeln. Freundliche Damen trugen Transparente mit den unziemlichsten Beziehungen, Patrioten trugen Pyramiden mit persiflirenden Bildern: und gegen eine Opposition, die sich nur so spaßig äußerte, gegen einen Tumult, der in einen Witz verlief und gegen den eine kräftige Regierung mit zwei Sergeanten ausgereicht hätte, bot der Senat sogar den Landsturm, die Landwehr dritter Altersklasse von 50—60 Jahren zum Patrouilliren auf.

Und in Hessendarmstadt: — die Darmstädter fühlten sich durch die Aufhebung des Hoftheaters wirklich gekränkt. Als dasselbe am 30. Juni mit der Aufführung der Stummen von Portici geschlossen wurde, ward unter Pfeifen und Zischen im Parterre der geheime Hofrath Küstner, Mitglied der Hoftheaterintendanz, gerufen, ließ sich aber entschuldigen. Am nächsten Morgen erfuhr man, daß gestern Abend sämmtliche in Darmstadt garnisonirende Truppen, sogar die Gensdarmerie und reitende Artillerie wirklich Ordre gehabt hatten, gerüstet zu sein. — Am 17. De-

cember 1820 hatte der Großherzog Ludwig I. seinen Hessen die Verfassung gegeben; am 17. December 1832 ward zur Erinnerung an dieses Ereigniß ein festliches Mahl im Gasthaus zur Traube veranstaltet. Staatsdiener und Bürger fanden sich hier zusammen; auch Offenbach, Zwingenberg, Dornberg, Reinheim hatten Gäste gesandt. Ein Engländer war zugegen „und doch mehr Engländer als Hessische Offiziere". Aus den Ministerien des Innern und der Justiz, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten sah man keinen einzigen obern Angestellten, das Fest war also ein Oppositionsfest. Geheimrath Schenk, Präsident der letzten Kammer, hatte bei Tafel den Ehrenplatz. Rauschende Musik begleitete die Hoch's auf den Großherzog und sein Haus, auf die kräftige Einheit teutscher Nation, auf das Wohl Altenglands und der Reformbill, auf das Wohl und Wiedererstehn der Polen, auf das segensreiche Wirken der Badischen und Kurhessischen Kammer. Man sang:

„Charte der Hessen, Dank
Sprüht unser Hochgesang,
Sprüht unser Wein!
Doch nur lebendig lebt,
Was stets zum Bessern strebt,
Saftstrom zur Frucht verwebt
Im Sonnenschein!

Ist Treu ein sichrer Hort,
Liebt Frei-Mann freies Wort,
Um Treu: Vertraun!
Was unser Kreis gehegt,
Mag stark und unbewegt,
Lebenvoll, treu gepflegt,
Der Enkel schaun!"

Die Kosten derselben sollen in runder Summe 1 Million Gulden betragen, wovon 600,000 fl. auf Grund und Boden, 400,000 fl. auf Bauten und Maschinen entfallen werden. Die Zahl der Arbeiter wird sich auf 1000 belaufen. Die Fabrik soll 1 Million Centner Zucker jährlich produciren. Die Rübe wird mit 1 fl. 50 kr. per Centner bezahlt werden. Der Bau soll 1 Jahr dauern, so dass die Fabrik mit Beginn der Campagne 1854 in Betrieb gesetzt werden kann. Die Actien sind auf 200 fl. festgesetzt. Die Zahlung soll in 4 Raten geschehen, und zwar 50 fl. per Actie bei Unterzeichnung, 50 fl. per Actie bei Beginn der Arbeiten, 50 fl. per Actie nach Vollendung des Baues, 50 fl. per Actie nach Beginn der Campagne. Die Actien sollen 5 Jahre lang keine Dividende abwerfen. Die Gründer der Fabrik sind: Graf Hugo Salm-Reifferscheid, Graf Ferdinand Trauttmansdorff, Graf Ferdinand Kinsky, Graf Ferdinand Harrach, Graf Ferdinand Wrbna, Graf Ferdinand Chotek, Graf Ferdinand Waldstein, Graf Ferdinand Colloredo, Graf Ferdinand Kolowrat, Graf Ferdinand Sternberg, Graf Ferdinand Lamberg, Graf Ferdinand Clam-Gallas, Graf Ferdinand Thun, Graf Ferdinand Buquoy, Graf Ferdinand Dietrichstein, Graf Ferdinand Nostitz, Graf Ferdinand Schaffgotsch, Graf Ferdinand Mensdorff, Graf Ferdinand Stockau, Graf Ferdinand Kaunitz, Graf Ferdinand Czernin, Graf Ferdinand Kuefstein, Graf Ferdinand Wilczek, Graf Ferdinand Zichy, Graf Ferdinand Hoyos, Graf Ferdinand Brandis, Graf Ferdinand Lodron, Graf Ferdinand Attems, Graf Ferdinand Wurmbrand, Graf Ferdinand Kolowrat-Krakowsky, Graf Ferdinand Kolowrat-Liebsteinsky, Graf Ferdinand Palffy, Graf Ferdinand Fünfkirchen, Graf Ferdinand Hardegg, Graf Ferdinand Dubsky, Graf Ferdinand Sylva-Tarouca, Graf Ferdinand Colloredo-Mannsfeld, Graf Ferdinand Schlick, Graf Ferdinand Breuner, Graf Ferdinand Stolberg, Graf Ferdinand Trautson, Graf Ferdinand Thurn-Valsassina, Graf Ferdinand Thurn-Hofer, Graf Ferdinand Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky, Graf Ferdinand Kinsky-Wonsowitz, Graf Ferdinand Kinsky-Tettau, Graf Ferdinand Kinsky-Chinic, Graf Ferdinand Kinsky-Wilhelmsburg, Graf Ferdinand Kinsky-Weikersheim, Graf Ferdinand Kinsky-Bukowan, Graf Ferdinand Kinsky-Wchinitz, Graf Ferdinand Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-Kinsky-

eine Revolution nicht zu verschmähen. Nach einer Festsetzung auf dem Nürnberger Burschentage 1830 wurde der Recipiend gefragt: „Bekennst Du Dich zum Volk der Teutschen und erkennst Du, daß ohne innige Theilnahme an dem Wohl und Wehe unsers gesammten Vaterlandes auch unsere Burschenschaft ihrem Zwecke und Wesen nach nicht bestehen könne? Willst Du, mit uns als Bruder vereint, für die Erreichung dieser Ideen stehen und fallen"? — Auch in Marburg, Gießen, Heidelberg, Tübingen, München bildeten sich Burschenschaften. Im Herbst 1831 ward in Frankfurt a. M. ein allgemeiner Burschentag abgehalten; das Einladungsschreiben, welches von der Burschenschaft in Jena ausging, sagte: „Es sei bisher in der Burschenschaft nur gesprochen worden, man habe die Worte: wirken, schaffen, streben nach einem gemeinschaftlichen Ziele bis zum Eckel gehört. Es müsse die Zeit kommen, den Zweck auszuführen. Die Burschenschaft solle daher eine mehr praktisch-politische Tendenz gewinnen, namentlich durch Theilnahme an Zeitschriften und „„Philistervereinen"". Der Burschentag stellte folgende Tendenz fest: „Herbeiführung eines in Einheit und Freiheit geordneten Volkslebens in Einem Deutschen Vaterlande". —

Die Presse, so gutgemeint damals noch ihre Vorschläge für das „wahre Wohl des Deutschen Volkes und der Deutschen Fürsten" waren, wurde doch als eine heranwachsende Macht von der Regierung erkannt, die eben als Macht gefährlich war. An der Art, wie die Maßregeln gegen die Presse

Quelle und Ursache haben. Aus dem Nichts kann nichts entstehen, und was nicht ist, kann nicht werden. Es muß also eine Ursache sein, die das Sein der Welt bewirkt hat.

Diese Ursache ist Gott. Gott ist der Urgrund alles Seins, Gott ist der absolut Wirkliche, Gott ist der Schöpfer der Welt. Gott ist der Urgrund alles Seins, weil er selbst sein Sein in sich hat und nicht durch ein anderes Sein hervorgebracht ist. Gott ist der absolut Wirkliche, weil er reine Wirklichkeit ist, ohne Möglichkeit, ohne Werden, ohne Veränderung. Gott ist der Schöpfer der Welt, weil er durch sein Wirken die Welt ins Dasein gerufen hat. Gott ist der Urgrund alles Seins, Gott ist der absolut Wirkliche, Gott ist der Schöpfer der Welt, das ist der Inhalt des Gottesbeweises, den wir aus der Tatsache der Bewegung geführt haben. Wir haben ihn den kosmologischen Gottesbeweis genannt, weil er sich auf die Welt bezieht.

Wir haben noch einen zweiten Gottesbeweis zu führen. Dieser zweite Beweis ist der Beweis aus der Zweckmäßigkeit der Welt. Wir haben gesehen, daß die Welt nicht ohne Ursache ist. Sie ist durch Gott geschaffen. Wir haben gesehen, daß Gott der Urgrund alles Seins ist. Er ist der absolut Wirkliche. Er ist der Schöpfer der Welt. Wir haben gesehen, daß Gott sein Sein in sich hat und nicht durch ein anderes Sein hervorgebracht ist. Er ist reine Wirklichkeit, ohne Möglichkeit, ohne Werden, ohne Veränderung. Er hat durch sein Wirken die Welt ins Dasein gerufen.

Auch die Hanauer Zeitung hatte eine Untersuchung auszustehen. Gleich nach dem Wiederzusammentritt der Nassauischen Landstände hatte sie einem Aufruf an dieselben ihre Spalten geöffnet. Die Domainensache sei für das Herzogthum Nassau Lebensfrage, aber Beharrlichkeit in derselben von Seiten der Stände werde auch für das ganze freisinnige Deutschland von Folgen sein. „Ihr seid versammelt, um Euer Werk zu vollenden und den Kampf zur siegreichen Entscheidung zu führen. Daher haltet fest an Eurer Forderung; durch jedwede Abweichung von derselben würdet Ihr alle Früchte Eurer bisherigen Bemühungen, allen Ruhm Eurer bisherigen Thätigkeit und alle Achtung Eurer Committenten verlieren". Als nun dieselbe Zeitung noch als Beilage einen Aufsatz brachte: „Der Streit in Beziehung auf die Nassauischen Landesdomainen", fand sich Herr v. Winzingerode, Schwiegersohn v. Marschalls, in Hanau ein, reiste aber bald wieder ab. Nach ihm erschien der Hauptmann und Auditeur Stahl aus Wiesbaden. Dieser bewirkte, daß die Polizeibehörde den Drucker der Zeitung vernahm, um den Namen des Verfassers jenes Aufsatzes zu erforschen. Jener, die Competenz der Polizei bestreitend, weigerte sich, Rede zu stehen. Die Polizei übergab darauf die Sache dem Hanauer Obergericht, dieses dem Landgericht. Da nun aber auch der Gerichtsrath nach dreistündigem Verhör aus dem Drucker, Verleger und dessen Sohn nichts herausbekam, so verfügte sich das Gerichtspersonal mit jenen beiden in ihre Wohnung, um Haussuchung zu halten. Endlich erklärte der Drucker, er habe

Ein Vergleich mit Reliefen von Triptychonbronzen anderer Meister, wie etwa mit dem Relief des Meisters von Flémalle, zeigt, daß es sich um zwei grundverschiedene Arten handelt. Die Arbeiten des Meisters Schöner Brunn sind durch eine Reliefart gekennzeichnet, die sich in ihrer Flächigkeit und Linearität der Reliefart der Kölner Malerschule des 14. Jahrhunderts nähert, wie sie z. B. in Stefan Lochners Dombild zum Ausdruck kommt. Diese Reliefart ist in der Kunst des Meisters von Flémalle nicht zu finden. Dieser Meister bevorzugt eine Reliefart, die sich durch eine starke Plastizität auszeichnet. Die Figuren sind in ihren Körperformen kräftig herausgearbeitet, die Gewandfalten zeigen eine starke Tiefenwirkung. Diese Reliefart ist in der Kölner Malerschule des 14. Jahrhunderts nicht zu finden. Sie ist auch nicht in der Kölner Schreinplastik dieser Zeit zu finden. Sie ist vielmehr eine Reliefart, die in der Kölner Malerschule des 15. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt.

Wenn wir also die Reliefart des Meisters Schöner Brunn betrachten, sowie seine Formen kennen lernen, so können wir sagen, daß sie in der Kölner Malerschule des 14. Jahrhunderts ihre Wurzeln haben. Wir können also sagen, daß der Meister Schöner Brunn ein Meister der Kölner Malerschule des 14. Jahrhunderts ist.

Wenn wir nun die Reliefart des Meisters Schöner Brunn betrachten, sowie seine Formen kennen lernen, so können wir sagen, daß sie in der Kölner Malerschule des 14. Jahrhunderts ihre Wurzeln haben. Wir können also sagen, daß der Meister Schöner Brunn ein Meister der Kölner Malerschule des 14. Jahrhunderts ist.

vor Allem für das Deutsche Volk und das Deutsche Vaterland".

In Würtemberg versuchte es die Regierung, durch die Presse gegen die Presse zu wirken, — sie gewann den Dr. Lindner und Ernst Münch, deren jedem sie monatlich 150 Fl. gab, für die Redaction ihrer Hofzeitung —. Die Stuttgarter allgemeine Zeitung und der Hochwächter erschienen häufig mit Censurlücken: es war damals Praxis der Journale, durch leergelassene Zeilen und Spalten dem Leser Anlaß zum Nachdenken über die Censur zu geben. — Uebrigens mußte Pfizer wegen seines „Briefwechsels" seine Stelle als Ober-Justiz-Assessor niederlegen.

Die Rheinbayerische Presse kam in der Person Philipp Jakob Siebenpfeiffers mit den Gesetzen in Conflict. In Bezug auf eine Stelle im dritten Bande der von ihm edirten Zeitschrift „Rheinbayern" wurde Siebenpfeiffer wegen Schmähung der Regierung belangt. Seite 186 jenes Bandes hatte er nämlich, nachdem er verschiedene Mißbräuche gerügt, behauptet, solche Mißbräuche seyen vom Volke, vom Landrath, von allen Behörden geduldet, weil weder die Kreisregierung, noch das Ministerium, noch das Volk die Rechte, die Verfassung, die Gesetze des Rheinkreises kenne, und Niemand da sei, der das Volk über seine Rechte belehre. Der Staatsanwalt fand zwei Gesetzparagraphen, die auf jene Worte angewandt werden könnten: nach dem Einen konnte der Angeschuldigte in eine Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren, nach dem Anderen in eine Geldstrafe von 16 bis

500 Franken genommen werden. Der Advokat Geib vertheidigte den Angeklagten: dieser wurde vom Bezirksgericht, weil er die Schranken einer erlaubten Kritik, eines zulässigen Tadels überschreitend, die Königliche Kreisregierung öffentlich geschmäht habe, in eine Strafe von 50 Gulden und in die Kosten verurtheilt.

Dr. Ernst Große, liberaler Schriftsteller, vormaliger Redacteur der „Bayerischen Blätter", unter dem Ministerium v. Schenk aus Bayern geflüchtet, wagte es, im Sommer 1831 nach München zurückzukehren. Er wollte Westenrieders Werke herausgeben und fand die geeigneten Mittel dazu nur in dieser Hauptstadt; er versprach auch der Regierung, während seines Aufenthalts in München sich aller Beschäftigung mit Politik zu enthalten; gleichwohl erhielt er die Weisung, die Stadt zu verlassen. Große widerstand: man solle doch eine Untersuchung wider ihn einleiten.

Wirth, der sein System, gestrichene Artikel abzudrukken, fortsetzte, hatte viele und wiederholte Gefängnißstrafen zu ertragen, auch wurden mehrere Nummern seines Blattes confiscirt. Da entschloß er sich, Altbayern zu meiden, und sich unter den Schutz der Rheinbayerischen Gesetze, und Gerichte zu begeben. Die oft wiederholten Erklärungen des Dr. Kolb, Redakteur der Speirer Zeitung, daß er ungestraft die von seinem Censor, Herrn von Reimans, gestrichenen Artikel abdrucke, gefielen ihm gar zu wohl.

In Nr. 105. der Deutschen Tribüne machte er seinen Entschluß bekannt. So wie Frankreich seine Freiheit den

Journalen zu verdanken habe, so müsse auch Deutschlands Wiedergeburt vor allem durch die Presse errungen werden; doch müsse Gemeinsinn im Volke, Interesse für die Journalisten bei den Gebildeten bestehen, damit es immer klarer werde, daß die Presse nur der Wiederhall der Volksgesinnung sei — was die Presse unüberwindlich machen werde. „Der Redakteur der Tribüne hat den Entschluß gefaßt, seine Person unter den Schutz der Gerichte im Rheinkreise zu stellen, und willkührlichen Verboten an die Drucker durch Errichtung einer eigenen Druckerei vorzubeugen. Da ihm aber die Mittel zur Bestreitung des Kostenaufwandes abgehen, so appellirt er offen und aufrichtig an die öffentliche Meinung des constitutionellen Deutschlands mit der Bitte, zu Errichtung einer dem Deutschen Vaterlande und dessen politischer Wiedergeburt bestimmten Presse eine Aktiengesellschaft zu gründen. Die Kosten sind mit 200 Aktien zu 50 Fl. gedeckt. Ein Verlust wäre um so weniger zu befürchten, als mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden kann, daß die Tribüne vom nächsten Jahre eine nicht unbedeutende Revenue gewähren werde .... Das Vaterland fordert von seinen Söhnen Opfer. Der Journalist bringt sie willig durch Preisgebung seiner Ruhe, Freiheit und Gesundheit ...." Wirth schloß mit der Betrachtung, er werde aus dem Erfolge, den seine Aufforderung haben werde, wohl ersehen können, ob soviel moralischer und politischer Sinn im Volke sei, daß ein Kampf für dasselbe sich nicht von vorn herein als erfolglos herausstelle; jener Erfolg werde ihm zeigen, ob er neue

Kräfte zum Kampfe sammeln, oder diesen und zugleich den Lauf der Tribüne einstellen solle.

Die Sammlung der Beiträge zu diesen Actien und ferner zu einer Unterstützung für Siebenpfeiffer, um die demselben auferlegte Geldstrafe zusammen zu bringen, gab Gelegenheit zu neuer Bildung von Vereinen. Die Bürger Zweibrückens wollten die Ehre haben, für Siebenpfeiffer die Geldstrafe wegen eines Artikels zu bezahlen, in dem er gesagt hatte, das Volk kenne seine Rechte nicht und Niemand sei, der es über dieselben belehre. Der Rheinkreis wollte die Ehre haben, die meisten Actien für Wirth aufzutreiben. Bald kam für Siebenpfeiffer mehr Geld zusammen als nöthig war: dieser aber erließ die Aufforderung, nur immer fort Unterschriften zu sammeln, es komme ja nicht auf das Geld an, es sei gar nicht nöthig, daß alles gezahlt werde — der Ueberschuß sollte für Wirths Presse sein —: aber jeder müsse mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen, um seine Gesinnung öffentlich darzulegen. Täglich enthielt die Tribüne und der Bote aus Westen Ankündigungen, daß neue Zeichnungen für Actien eingelaufen seien. Ein Verein von Heidelberger Studenten zeichnete drei Actien.

Die Zuschrift einer Rheinbayerischen Stadt an Siebenpfeiffer enthielt geradezu die Aufforderung, man solle im Rheinkreise oder besser im gesammten Deutschen Vaterlande einen Verein bilden, der mittelst monatlicher Beiträge einen Fonds zusammen bringe, woraus die über liberale Journalisten verhängten Geldstrafen und Prozeßkosten bezahlt

würden. Und ein Artikel aus Oberhessen vom 10. December in der Hanauer Zeitung sagte: „Mögen die Polenvereine fortdauern und sich erweitern! Mögen sie zunächst das herbe Loos der polnischen Flüchtlinge, für welche der Gieser Verein bereits die Summe von 300 Fl. zusammenlegte, zu erleichtern suchen, dann aber zugleich der bedrohten constitutionellen Presse Deutschlands ihre Unterstützung widmen. Um ein Mitglied solcher Vereine zu werden, wäre ein kleiner jährlicher Beitrag zu entrichten; dies wäre zugleich das einzig nöthige Erkennungszeichen der Freunde der freien Presse!“

Als der Bote aus Westen erzählte, daß ein neunundachtzigjähriger Mann eine Actie für Wirth gezeichnet habe, fügte er hinzu: „So muß es kommen!“

„Nun ihr Zweifler,“ sagte das constitutionelle Deutschland, „ist Hermanns Geist erstorben in seinem Volke? Nein! Hermanns Geist lebt noch!“

Am 23. November reiste Wirth nach dem Rheinkreise ab.

Ende December zog Siebenpfeiffer nach Oggersheim, um ebenfalls mit einer eigenen Presse die Preßfreiheit zu erkämpfen.

Es fehlt uns an einem Helden, der mit Worten der Begeisterung den Funken der Freiheit zur Flamme anfachen könne, hatte die Tribüne gesagt. Wirth und Siebenpfeiffer schienen die Rolle eines solchen Helden übernehmen zu sollen. Alle Anstalten der letzten Tage des Jahres 1831 deuteten darauf hin, daß vom Städtchen Homburg aus,

an die Hilfe anrufen, auf sie Eigenheiten und Gebräuche übertragen, die ihnen ursprünglich fremd waren, und so ist es mit der Geschichte. Auf die Frage: Wie ist es geworden? antwortet sie: Es ist geworden, wie es geworden ist. Sie ist nicht imstande, die Gesetze zu finden, nach denen sich die Ereignisse vollzogen haben, sie ist nicht imstande, die Ursachen zu finden, die sie hervorgerufen haben.

Die Geschichte ist nicht imstande, diese Gesetze zu finden, weil sie sich nicht auf die Untersuchung der Ursachen einläßt, weil sie sich damit begnügt, alles gelehrt zu sein, weil sie sich einbildet, daß sie alles weiß, weil sie sich nicht die Mühe nimmt, zu denken, weil sie nicht weiß, daß man, um die Ereignisse der Vergangenheit zu verstehen, sie mit den Ereignissen der Gegenwart vergleichen muß. Sie ist nicht imstande, diese Gesetze zu finden, weil sie sich nicht an die Völker wendet, die den Mittelpunkt der Ereignisse bilden, weil sie die Ökonomie, die Grundlage des Lebens der Völker, die Grundlage, die alle Ereignisse bestimmt, nicht kennt, weil sie diese Ereignisse nicht mit den Augen des Ökonomen betrachtet, weil sie ihnen keine Bedeutung beimißt.

Die Geschichte weiß nicht, daß die Ökonomie die Grundlage, auf der ihr Gebäude ruht, daß sie die Ursache ist, die die Ereignisse hervorruft, daß sie die Kraft ist, die die Völker in Bewegung setzt, daß sie die Quelle ist, aus der die Völker ihre Kraft, ihre Energie, ihre Lebensmittel schöpfen, daß sie die Mutter ist, die ihnen Leben gibt, daß sie ihr Vater ist, der sie ernährt, daß sie ihr Lehrer ist, der sie erzieht, daß sie ihr Richter ist, der sie bestraft, daß sie ihr Gesetzgeber ist, der sie regiert, daß sie ihr König ist, der sie beherrscht, daß sie ihr Gott ist, der sie segnet oder verflucht.

eingriffen, so nahm solcher Eingriff mehr die Form der Gewalt an.

Stand daher für das Jahr 1832 ein regierungsmäßiger Kampf gegen die Presse bevor, so stand auch ein gewaltthätiges Handeln in Aussicht. Ständekammern konnte man durch landesherrliche Rescripte zur Ruhe verweisen, man konnte ihnen das Veto der Standesherren, der Reichsräthe, der Herrenbänke, das landesherrliche Veto entgegenstellen; man konnte sie vertagen, man konnte sie schlimmsten Falls auflösen. Alle diese Mittel waren friedliche, sie nahmen ihren ruhigen Verlauf, sie wurden Anlaß der Debatte, wurden höchstens mit einer Protestation für das ständische Archiv begleitet; bei einer Auflösung verließ man sich auf die künftigen Wahlen oder suchte sie zu leiten. Aber Zeitschriften, Bücher konnte man nur verbieten, vernichten, Schriftsteller konnte man nur einstecken, zur Flucht zwingen. Man mußte wenigstens den Schein der Gewalt annehmen: und daher war selbst ein Sieg über die Presse gefährlich, weil er der Gegenparthei den Gedanken eingab, es sei nun recht, der Gewalt die Gewalt entgegenzusetzen und das Mittel durch den Zweck zu heiligen.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Digitized by Google

Reminiscenzen aus dem Jahr 1831 waren es, welche in den ersten Tagen des Januar 1832 die Gemüther der Süddeutschen in Bewegung setzten. Noch am Sylvesterabend, gleich nachdem, wie das Hochprogramm sich ausdrückte, „der Schluß des Badischen Landtages beendigt" war, brachten die Bürger von Karlsruhe dem Großherzog eine Fackelmusik, wobei ein eigens gedichtetes Festlied gesungen wurde: das ganze großherzogliche Haus, den Fürsten von Fürstenberg, das freisinnige Mitglied der ersten Kammer, die errungene Preßfreiheit, die Kammer der Abgeordneten ließ man hoch leben. — Patriotische Karlsruher sammelten zu einem Ehrenpokal für Herrn v. Rotteck, um ihm wegen seiner Protestation gegen die letzten Beschlüsse des Bundestages zu danken. Man erfuhr, daß das ganze Land Anstalten mache, um die heimkehrenden Deputirten festlich zu empfangen, daß Ehrenpforten errichtet werden und daß besonders sich die Freiburger durch Dank- und Freudenbezeugungen für ihre Deputirten auszeichnen würden.

Die Bewohner des Rheinkreises und die Würzburger bereiteten ihren Vertretern Feste. Der „Volkstribun", ein

» Bleiben noch die Bestandtheile Albumin und Legumin übrig. Letzteres ist dem ersteren ähnlich, aber nicht identisch. Es ist in Wasser löslich, aber unlöslich in Alkohol und Aether; gerinnt nicht durch Hitze, sondern durch Säuren und Alkohol. Es ist ein Eiweißkörper, der sich in Pflanzen findet, aber auch, wiewohl selten, im thierischen Körper. Albumin findet sich in Pflanzen und Thieren.

Es ist in Wasser löslich, gerinnt durch Hitze, Säuren, Alkohol, Aether, Metallsalze. Albumin und Legumin sind Eiweißkörper, die sich in Pflanzen und Thieren finden. Sie sind in Wasser löslich, gerinnen durch Hitze, Säuren, Alkohol, Aether, Metallsalze. Sie

an Geist und Charakter", wie ihn die Deutsche Tribüne nannte, wurde am 11. Januar in Homburg mit feierlichem Gesange und einem dreimaligen Lebehoch empfangen. Chr. Scharpff feierte ihn in einem Liede, welches am Schluß den Bruch der Fesseln und das „in Freiheit und Größe erstehende Vaterland" zu besingen, nicht verfehlte. In Zweibrücken erhielt der „bewunderte Mann des Volkes" eine Fackelmusik, bei der „selbst Greise sich herzudrängten, um eine Fackel tragen zu können", und Schüler „ward von der Rührung so sehr überwältigt, daß er der Deputation, welche ihm im Namen der Bürgerschaft ihre Huldigung brachte, kaum zu antworten vermochte". — Und der Volkstribun theilte eine Adresse des Würzburger geselligen Vereins an Schüler mit.

Das neue Jahr brachte für Bayern ein neues Ministerium. Die Minister, welche im Jahre 1831 fungirt hatten, waren durch einen doppelten Kampf, den sie bestanden, durch den Kampf gegen das Kabinet und gegen die Deputirtenkammer abgemattet; dazu waren sie selbst durch ihre Verwickelung mit der Kammer der Volksvertreter zu constitutionell, um den Maßregeln, welche das Jahr 1832 bringen mußte, angemessen zu sein: genug, der Fürst v. Wrede, der bisher schon bei den Berathungen des Kabinets das Wort geführt, sah sich im Januar 1832 als Ministerpräsident an der Spitze eines neuen Ministeriums. Das Bayerische Regierungsblatt vom 6. Januar

machte bekannt, daß durch Allerhöchste Entschließungen vom 30. und 31. December Freiherr v. Zentner, Staats-minister der Justiz, Graf v. Armansperg, Staatsminister des Königlichen Hauses, des Aeußern und der Finanzen, v. Stürmer, Verweser des Staatsministeriums des Innern ihrer Dienste enthoben und daß der Freiherr v. Giese zum Verweser des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ernannt, daß dem Freiherrn von Zu-Rhein das Portefeuille des Justizministeriums, dem Fürst von Oettingen-Wallerstein das des Ministeriums des Innern provisorisch übertragen seien. Herrn v. Mieg ward das Portefeuille des Finanzministeriums zugedacht. Herr Rudhart ward Regierungspräsident des Unterdonaukreises, der Graf Seinsheim Regierungsdirector des Isarkreises. Der letztere wurde Gegenstand von Festlichkeiten, von Oppositionsfestlichkeiten gegen die Fackelmusiken, welche den liberalen Deputirten gebracht wurden. „Die Installation des Grafen von Seinsheim", erzählte die Bayreuther Zeitung, „der mit einer seltenen Beharrlichkeit die ministeriellen Interessen in der Kammer und die Prärogative der Krone zu wahren sich bemühte, gab Veranlassung zu einer Reihe von Festlichkeiten, wie sie noch keinem Minister widerfahren: Festmahle, Musiken, Beleuchtung und dekorirte Säle, Deputationen von Privatvereinen, wiederholte feierliche Galla-Aufwartungen, folgten in ununterbrochener Reihe und dauern seit dem Neujahrstage fort. Die Bürgerschaft von München erwartet durch den persönlichen Einfluß des Grafen Erhaltung und Bewahrung ihrer

Privilegien. Die Zünfte und der Magistrat verehren ihn, weil er gegen die Gewerbfreiheit entschieden sich erklärte und das Zunftwesen gern wiederhergestellt wissen möchte."

Nächst diesen Festen offenbarte sich das nunmehr selbstbewußte Wesen der Kabinetspartei in dem Tone der offiziellen Journale. In ihrer Nummer vom 10. Januar triumphirte die Münchner politische Zeitung, die unter Aufsicht des Fürsten Wrede verfaßt wurde, darüber, daß es nicht gelungen sei, die „Armee des Königs" durch einen von ihr zu leistenden Verfassungseid in „eine staatsbürgerliche Truppe" zu verwandeln. In einer früheren Nummer fuhr sie über diejenigen her, welche dem Bau der Pinakothek Stillstand gebieten wollten. „Es ward beschlossen", sagte sie, „diesen Bau zur Ruine werden zu lassen, — ja einige Oppositionswüthriche der Kammer gingen so weit, diese Ruine als ein Monument der Gesetzmäßigkeit darstellen zu wollen; alle besonnenen, gerechten und gebildeten Beurtheiler der Sache mußten aber darin nur ein Denkmal blinden Vorurtheils, einer Ueberschreitung verfassungsmäßiger Befugniß, rohen Vandalismus und kleinlicher persönlicher Rachsucht entdecken." Damals trat besonders Herr Saphir für die Interessen der Regierung in die Schranken: die Regierung gab ihm die Charge eines Hof-Intendanz-Rathes mit 800 Fl. jährlichen Gehaltes.

König Ludwig aber erkannte in einem Handbillet an den Fürsten von Wrede die Bestrebungen der letzten Kammer der Reichsräthe an. „Herr Feldmarschall, Fürst von Wrede, Sie haben Mir während des nun beendigten sturm-

vollen Landtages mit Treue und Anhänglichkeit zur Seite gestanden und eine unermüdete Thätigkeit entwickelt. Unter den vielen trüben Bildern, welche Mir die Erinnerung an das abgelaufene Jahr darbietet, ist Mir der Gedanke an Ihre Treue sehr erfreulich. Empfangen Sie Meinen Dank und die Versicherung des besonderen Wohlwollens, womit Ich Ihnen zugethan bin, Ihr wohlgewogener König Ludwig."

Die ersten Schritte der Regierung geschahen gegen die Presse in Rheinbayern. Eine Handpresse Wirths in Homburg ward am 4. Januar durch den Landcommissär und den Bürgermeister in Beschlag genommen: Wirth habe keine Concession zu Errichtung einer Druckerei. Aus gleichem Grunde ward Siebenpfeiffers Presse in Oggersheim am am 8. Januar versiegelt. Die Regierung berief sich auf ein Napoleonisches Decret vom 5. Februar 1810, welches festsetzte, daß die Drucker concessionirt und vereidet werden, les imprimeurs seront brevetés et assermentés, daß Niemand eine Concession erhalten soll, der nicht Zeugnisse über seine Fähigkeit, seine Sittlichkeit und über seine Anhänglichkeit an das Vaterland und den Souverän beibringe, qu'après avoir justifié de leur capacité, de leurs bonne vie et moeurs et de leur attachement à la patrie et au souverain, daß der Drucker verpflichtet sei, vor dem Druck eines Werkes die Erklärung desselben zu machen und daß der Generaldirector des Buchhandels die Mittheilung und Prüfung des Werkes anordnen und den Druck sistiren könne, le directeur général pourra ordonner, si

bon lui semble, la communication et l'examen de l'ouvrage et surseoir à l'impression; daß das Werk confiscirt und der Drucker in Geldstrafe genommen werden solle, wenn jene Declaration vor dem Drucke nicht gemacht, wenn trotz des Begehrens, daß das Werk zur Prüfung vorgelegt werde, der Druck nicht unterlassen, und wenn nach wirklich stattgehabter Prüfung, des durch den Generaldirector ausgesprochenen Verbotes ungeachtet, das Werk publicirt werde *).

Gegen die Anwendung dieses Decrets beriefen sich die Betroffenen darauf, daß dasselbe durch die Verfassung von 1818 aufgehoben sei, daß ferner im Rheinkreise Gewerbfreiheit bestehe und sie verklagten die Regierung wegen ge-

*) Das Decret vom 5. Februar 1810 war nur der Grundstein zu einem Censurgebäude, welches durch folgende Decrete weiter ausgeführt wurde. Ein Decret vom 3. Mai 1810, concernant les fonds destinés aux dépenses de la censure, stellte alljährlich eine Summe zur Verfügung des Ministers des Innern, um die thätigsten und eifrigsten Censoren nach Maßgabe ihrer Leistungen und der Empfehlung des Generaldirectors zu belohnen. Ein Decret vom 3. August 1810 beschränkte die Zahl der Zeitungen auf ein einziges Blatt in jedem Departement — das Seine-Departement ausgenommen; allen nicht politischen Blättern wurde die Mittheilung ihnen fremdartiger Gegenstände verboten. Da das Decret vom 5. Februar die Zahl der Drucker in jedem Departement fixirte, so befahl ein anderes vom 18. November, daß Alle, welche, ohne concessionirt zu sein, sich im Besitz von Pressen und sonstiger Druckgeräthschaften befänden, dem Präfecten davon Anzeige machen sollten. Den beibehaltenen Druckern ward nun durch Decret vom 2. Februar 1811 die Schadloshaltung der unterdrückten durch Ankauf ihrer Pressen geboten. vgl. Savoye, Garantieen der freien Presse im Rheinkreise.

unendlicher Windung verbunden sein. Wäre der Zusammenhang ein einfacher, so müßte sich der Faden, in die Ebene des Kreises gebracht, in zwei Teile zerlegen lassen, die durch den Kreis hindurchgehen. Dies ist aber nicht möglich, wie man sich durch Probieren leicht überzeugt. Der Zusammenhang ist also ein mehrfacher, und zwar ein dreifacher, wie man durch Zählen der Durchgänge findet.

Man sieht, wie schon aus dem Vorigen hervorgeht, daß die Zahl der Durchgänge, welche die Fläche mit einer Ebene gemein hat, nicht immer dieselbe ist, sondern sich mit der Lage der Ebene ändert. Es kann sogar vorkommen, daß sie unendlich wird, wenn nämlich die Ebene eine Tangente der Fläche ist. Wenn wir nun die Zahl der Durchgänge, welche eine Ebene mit einer Fläche gemein hat, die Ordnung der Fläche nennen, so ist diese Ordnung keine feste Zahl, sondern eine Zahlenreihe, die sich von 1 bis ∞ erstreckt. Wir können also nicht sagen, daß eine Fläche eine bestimmte Ordnung habe, sondern nur, daß sie eine Ordnung habe, die zwischen 1 und ∞ liegt. Wenn wir aber eine Fläche nach ihrer Ordnung klassifizieren wollen, so müssen wir uns auf eine bestimmte Zahl dieser Reihe beziehen. Wir können dies in der Weise tun, daß wir diejenige Zahl wählen, welche die Ordnung der Fläche in der Mehrzahl der Fälle ist. Diese Zahl ist dann die Ordnung der Fläche schlechthin. Wir können sie auch dadurch definieren, daß wir sagen, sie sei diejenige Zahl, welche die Ordnung der Fläche in der Mehrzahl der Fälle übertrifft. Diese Definition ist deshalb vorzuziehen, weil sie auch dann noch einen Sinn hat, wenn die Fläche nur in einer einzigen Lage eine bestimmte Ordnung hat, in allen anderen Lagen aber eine unendliche.

zeichnet. Zwar war es diesmal nicht gelungen, am Sylvesterabend, wie es sonst Sitte war, einen Ball zu arrangiren. Die Bürgerschaft und das Militär sahen sich seit dem 7. December mit feindseligen Blicken an, und als einige Offiziere Subscriptionen für einen Ball zu sammeln versuchten, weigerten sich die patriotischen Damen zu erscheinen. Dafür wurde am 30. December Jordan's Geburtstag von 200 Personen, die sich zu einem Gastmahl vereinigt hatten, gefeiert; man bemerkte auf diesem Feste keinen Offizier. — Am Neujahrstage wurden auf Befehl des Kurprinzen sämmtliche Soldaten der Cassseler Garnison mit Braten und Salat, einem Scheppen Wein aus dem Hofkeller und einem Kruge Bier pro Mann tractirt; auch bewilligte der Prinz 500 Thaler und 50 Klafter Holz zur Vertheilung unter die Armen.

Es gab in Kurhessen zwar keine erste Kammer; diese aber wurde hinlänglich durch das Ministerium ersetzt, welches jeden durch die Kammer der Abgeordneten amendirten Gesetzentwurf einer neuen Untersuchung unterwerfen und mit neuen Veränderungen in die Kammer bringen konnte. So erfuhr man, daß das von der Kammer mit bedeutenden Modificationen versehene Bürgergardengesetz die Billigung der Staatsregierung nicht erhalten habe und daß es wiederum nur in einem Sinne, der von der Kammer nicht gebilligt werde, redigirt, an den betreffenden Ausschuß zurückgelangen werde.

Auch von dem Preßgesetz ließ sich voraussehen, daß es weitläufige Hin- und Herzüge machen werde. Es war

Digitized by Google

in jenem Gesetz zwar jeglicher Censur abgesagt, und dieselbe nicht einmal für Tagesblätter und sonstige Zeitschriften angeordnet. Dafür enthielt dasselbe aber so vielfältige und ausgedehnte Strafbestimmungen, daß fast nur der loyalste Politiker hoffen konnte, Geldstrafen von 25 bis 100 Reichsthalern und Gefängnißstrafen von der Dauer von Monaten bis zu Jahren zu entgehen. Der §. 16. bedrohte Jeden, welcher sich in Druckschriften gegen Gesetze und noch bestehende gesetzliche Einrichtungen frechen Tadel, obschon ohne bestimmte aufreizende Absicht zu Schulden kommen lasse, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten. Würde und Sicherheit verletzende Angriffe auf die Verfassung oder Verwaltung des Deutschen Bundes und einzelner Bundesstaaten, Ehrenkränkungen gegen den Regenten eines auswärtigen Staates sollten mit Gefängnißstrafe bis zur Dauer von zwei Jahren geahndet werden. Der Gesetzentwurf enthielt nichts von mündlichem oder öffentlichem Verfahren, nichts von einem Schwurgericht.

Am 3. Januar 1832 begann Jordan einen Kampf gegen jene Verordnung, welche den Civilstaatsdienern das Tragen von Schnurrbärten untersagte, weil solche das Abzeichen eines Standes seien. Diese Angelegenheit, sagte er, erscheine vielleicht als unbedeutend, ja vielleicht gar als lächerlich, er aber halte jene Verfügung für unvereinbar mit der Verfassungsurkunde, durch deren §. 31. die Freiheit der Person verbürgt werde. Selbst der Türkische Sultan könne nicht über den Bart seiner Unterthanen gebieten. Auch begreife er nicht, wie man in jener Ver-

ordnung den Bart habe mit der Dienstkleidung in Verbindung setzen können, da doch der Bart kein Kleidungsstück sei. Seitdem die Kleidung der Staatsdiener nicht mehr Hof- sondern Staatsuniform sei, müsse man einseitige Verfügungen darüber unstatthaft nennen. — Als die Tagesordnung vorgeschlagen wurde, setzte Jordan hinzu: es handle sich hier um das Prinzip; am Ende könne sogar noch befohlen werden, man solle sich kahl scheeren lassen, wie ein Mönch: zugleich behielt er sich vor, einen hierauf bezüglichen, selbstständigen Antrag zu stellen.

Während Jordan so in Cassel die Freiheit der Personen zu schützen suchte, machte sich eben dieselbe Freiheit in Hanau, wo sie sich durch die Errichtung von Zollstätten angegriffen glaubte, durch einen Angriff auf Freiheit und Leben der Staatsdiener Luft. Mit dem ersten Januar 1832 war der Zollvertrag zwischen Preußen und Kurhessen ins Leben getreten, Zollstätten wurden am 4. Januar an der Grenze errichtet. Gleich am folgenden Tage erfuhren die Mauthbeamten, daß für den Abend ein „Cravall" zu erwarten sei, und da sie von dem Militär keine Unterstützung erhielten, begaben sie sich auf die Flucht. Um sechs Uhr Abends machte sich Hanau auf die Beine, man zog dem Frankfurter Thore zu, demolirte das Gebäude, in welchem die Mauth ihren Sitz aufgeschlagen, zerstreute und vernichtete alle Papiere und Register. Am nächsten Abend fielen die Bauern der Umgegend, mit Mistgabeln und

Sensen bewaffnet, das Zollhaus auf der Mainkur an. Das dort aufgestellte Militär gab drei Salven und nachdem einige Bauern getödtet, acht bis zehn verwundet waren, zogen sich die Angreifenden mit Verwünschungen und Drohungen zurück, die sie aber nicht erfüllten. Der Regent ließ Truppen nach Hanau marschieren, und nach und nach sammelten sich dort 2,500 Mann. Die Cassseler Bürgergarden wollten diese Gelegenheit benutzen, um sich dem Regenten angenehm und förderlich zu beweisen. Eine Deputation derselben legte am 10. Januar dem Kurprinzen den Ausdruck der allgemeinen Mißbilligung und des Abscheu's dar, welche in der Residenz über jene tumultuarischen Ereignisse herrschen, und erklärte zugleich Namens der Bürgergarde die Bereitwilligkeit, jeden Dienst, welcher dem Zwecke ihrer Einrichtung und ihrer Berufspflicht entspreche, willig zu übernehmen; unterließ jedoch nicht, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß das Bürgergardengesetz, so wie es von den Landständen angenommen sei, baldigst ins Leben treten möge. Des Kurprinz-Mitregenten Hoheit geruhten zu antworten, daß das bereits nach der Provinz Hanau abgeschickte Militär sicher hinreichen werde, um die dortigen Unruhen mit Nachdruck beizulegen: es sei daher kaum vorauszusetzen, daß durch eine größere Entblößung der Stadt Cassel von Militär der Dienst der Bürgergarde werde in Anspruch genommen werden.

Die Nassauischen Stände sahen sich Anfang Januar 1832 wieder beisammen. Sie beharrten bei ihrer Weigerung, die Herrenbank als verfassungsmäßig constituirt anzuerkennen und sich mit ihr in Benehmen zu setzen. Das Edict von 1815 über die Bildung der Herrenbank sei allein giltig und wisse Nichts von einer neuen Creirung von Pairs, die Vermehrung der Herrenbank sei also eine Verfassungsverletzung. Sie, die Kammer, könne sich daher auf keine Ausübung ihrer legislatorischen Functionen einlassen, so lange die erste Kammer nicht auf die constitutionsmäßige Anzahl ihrer Mitglieder reducirt sei. Die Deputirten beschlossen am 7. Januar, dem Herzog in einer Adresse ihren Entschluß auszudrücken und ihn zu bitten, unter diesen Umständen den Landtag zu schließen, damit dem Lande keine unnöthigen Kosten verursacht würden.

Die Festessen blieben auch in Nassau nicht aus. Die Bürger von Wiesbaden gaben den Deputirten, um sich für ihre Freimüthigkeit und Beharrlichkeit dankbar zu bezeugen, in dem Gasthofe zu den vier Jahreszeiten ein großes Gastmahl, bei dem es an anfeuernden Trinksprüchen nicht mangelte.

Die Adresse, deren Anfertigung dem Deputirten Eberhard übertragen war, konnte dem Herzog nicht mehr überreicht werden. Als nämlich am 19. Januar Herr Magdeburg der Kammer die Anzeige machte, daß nunmehr die Untersuchung und Prüfung der Kassentrennung von Seiten der Herrenbank beendigt sei, daß die Herrenbank jene Kassentrennung als rechtmäßig vollzogen, den Bezug der

140,000 Fl. als Entschädigungsrente für die Domainenkasse als mit Recht in Anspruch genommen anerkannt habe, bemerkte der Herr Präsident Herber, die Kammer habe ja schon den Beschluß gefaßt, keine Mittheilung von der Herrenbank entgegenzunehmen, und es ward per majora der Beschluß gefaßt, „daß die dermalige Deputirtenversammlung, weil sie das der Kassentrennung zum Grunde liegende Prinzip überhaupt bestritten und gegen die Herrenbank in ihrer dermaligen Zusammensetzung protestirt habe, sich auf die Untersuchung der Kassentrennung vom Jahr 1816 nicht einlassen könne und wolle". Herr Magdeburg drückte über solchen Beschluß sein Bedauern aus, hinzufügend, daß, wenn die Deputirtenversammlung zu nichts mehr mitwirken wolle, wobei auch eine Theilnahme der Herrenbank stattfinde, sie eigentlich am Ende ihrer Geschäfte stehe. Dies wurde von vielen Seiten zugegeben, worauf der Regierungs-Vicepräsident Möller erklärte, daß für diesen Fall die Commissarien den Befehl erhalten hätten, den Landtag zu schließen, was derselbe dann durch Vorlesung und Abgabe eines höchsten Rescripts that.

Auch Stuttgart sah im Januar 1832 oppositionelle Volksfreuden. Hier handelte es sich darum, ob Uhland oder der ministerielle Candidat Feuerlein zum nächsten Landtage gewählt werden solle. Am 3. und 4. Januar fanden die Wahlschlachten statt. „Mit dem Beginne des Tages", erzählte der Hochwächter, „hatten sich Bürger in großer Anzahl in der Nähe des Rathhauses versammelt;

die drei Gasthöfe am Markte, der Adler, die Sonne und der Schwan, waren den ganzen Tag über voll von Menschen. Schon in den ersten Stunden stellte sich die Stimmung entschieden für Uhland heraus. Kamen auch einmal 5, 6, die für Feuerlein stimmten, so drang ihnen alsbald wieder ein Haufe von 15 bis 20 für Uhland nach. Als mit dem Einbruche der Dunkelheit die Wahl entschieden war, schimmerte ein transparenter Schild am Schwan mit den Worten: „Heil Ludwig Uhland, dem Abgeordneten von Stuttgart!“

Vor Allem aber waren es in diesem Jahr die Polen, in deren Aufnahme sich das Deutsche Gemüth offenbarte. Am 8. Januar kamen in Leipzig die ersten Polen an. Der Polenverein hatte ihnen Chaisen entgegen geschickt, während sie durch Preußen auf Bauerwagen transportirt waren; Buchhändler Fr. Brockhaus, als Mitglied des Polenvereins, ritt ihnen in seiner Uniform des Vicekommandanten der Communalgarde entgegen und besorgte den Empfang. Der Einzug erfolgte unter Hurrahgeschrei der Leipziger, welche ihre Gäste triumphirend von den Wagen hoben. — Die Casselsche Zeitung berichtete aus Hersfeld, die Regierung habe zur Beköstigung der dort durchziehenden Polen 600 Thaler bewilligt; Niemand aber wolle für die Bewirthung „dieser interessanten Gäste“ Geld nehmen, der ausgezahlte Betrag werde vielmehr sogleich unter die angekommenen Polen vertheilt. Man sähe die Polen in allen Kramläden

umhergehen, um die vorräthigen Hessischen Cocarden zu kaufen, die sie zum Andenken an den Empfang in Hersfeld tragen wollten. Die, welche keine mehr bekommen könnten, nehmen sie ihren Wirthen von den Hüten und Mützen und hefteten sie auf die ihrigen.

Als man in Mainz erfuhr, daß die erste Colonne durchziehender Polen bei Oppenheim über den Rhein gehen solle, wanderten die Mainzer Polenfreunde schaarenweis nach dieser Stadt. Ein Fonds wurde zusammengebracht, um Schuhe, Stiefel, Strümpfe, Wäsche anzuschaffen. Abends 6 Uhr, während die ersten Polen über den Fluß gingen, versammelten sich jene Freunde der Freiheit, Pechfackeln in den Händen, auf dem jenseitigen Ufer und sangen: Noch ist Polen nicht verloren; die Polen aber, mitten auf dem Rheinstrome, antworteten in der Originalsprache. Am nächsten Tage gab sich der Deutsche noch mehr Mühe, um den Polen zu beweisen, daß sein Vaterland noch nicht verloren sei. Auf den Rebhügeln am jenseitigen Ufer hatte man Feuer angezündet, ein schönes allegorisches Transparent angebracht, und zur Abwechselung las man diesmal in Polnischer Sprache in demselben: „Noch ist Polen nicht verloren".

Die Bürger von Gießen illuminirten ihre Stadt den Polen zu Ehren. Die Deutsche Tribüne berichtete aus dieser Stadt, der Zug der Polen sei ein wahrer Triumphzug der Freiheit, an welchem sich die Deutschen Herzen erwärmten und der sie veranlasse, einen Bund der Freund-

schaft und Freiheit auf Tod und Leben zu schließen. Die Polen-Feierlichkeiten waren in der That Gelegenheit, um die Gleichgesinnten einander näher zu bringen: im Großherzogthum Hessen waren es besonders die Studenten von Gießen und die Bürger von Butzbach, welche bei diesem Anlaß ihre Gesinnungen austauschten. In Butzbach lebte damals als Rector der Dr. Friedrich Ludwig Weidig, ein beschauliches, liebendes Gemüth und ein glühender Geist, eine offene Seele und ein wohlberechnender Verstand. Schon durch seine Theilnahme an einer „Deutschen Gesellschaft," derentwegen er in den Jahren $18\frac{1}{2}\frac{2}{0}$ in Untersuchung gezogen war, mit der Idee eines freien und einigen Deutschlands vertraut geworden, hatte er nie aufgehört, Partheimann zu sein, und suchte durch seine Art zu unterrichten schon den Buben eine freie politische Gesinnung, die er für die des Mannes würdigste hielt, einzuflößen; die Jungens hatten, wie sein Schüler Carl Zeuner sagte, schon deshalb vor ihm Respect, weil er einmal in politischer Untersuchung gewesen sei. Dabei liebten sie ihn. Johannes Grüninger von Butzbach erzählte, er sei überglücklich gewesen, wenn er seinem Lehrer Morgens das Waschwasser bringen durfte. Weidig machte mit den besten seiner Schüler kleine Ausflüge auf den Feldberg, wobei er die Kosten bestritt, den Jungens von Herrmann dem Cherusker und Kaiser Rothbart erzählte und gegen Goethe loszog. Er übte sie im Fechten, Schießen und Turnen und im Singen von Freiheitsliedern. Als die Julirevolu-

aus der Schule schlecht, weil es so lange dauert, bis man sie gelernt hat. Ich habe mich daher bemüht, eine Methode zu finden, die es ermöglicht, Schüler schneller zu befähigen, Bücher zu lesen, als es bisher möglich war. Ich habe mich dabei an die Methode gehalten, die ich bei meinen Kindern anwandte, als sie lesen lernten. Ich sah, daß sie Wörter, die sie oft gesehen hatten, sofort erkannten, ohne sich um die Buchstaben zu kümmern, aus denen sie bestanden. Ich sah, daß sie, wenn sie ein Wort kannten, es auch in anderen Zusammenhängen erkannten, und daß sie, wenn sie ein Wort nicht kannten, es durch Raten aus dem Zusammenhang erschließen konnten. Ich sah,

mit Nummer 18 nahm sie dafür den Zusatz „zur Wiedergeburt des Vaterlandes“ an.

„Am lichten Rheine wird es nimmer Nacht,“ sagte Wirth in Nr. 1, „die Pressen, welche das Volk sich baut, werdet ihr nimmer zum Schweigen bringen; aber die Pressen, die ihr so sehr fürchtet, werden nie zur Anwendung roher Gewalt auffordern, noch sonst die Anarchie proklamiren; sie werden vielmehr die Bürger beschwören, dem Gesetze unter allen Verhältnissen gehorsam zu sein; aber sie werden auch der Willkür und der absoluten Gewalt mit Muth und Kraft entgegentreten, für Aufrechthaltung der volksthümlichen Institutionen, für politische Wiedergeburt unseres Deutschen Vaterlandes mit Wärme kämpfen. Lebet und sterbet, meine Deutschen Mitbrüder, für die Freiheit, und schreibt vor allem den Satz: ohne vollständige Durchführung des constitutionellen Princips und ohne politische Einheit kein Heil für Deutschland, mit Flammenzügen in euer Herz.“

Gleich in Nr. 3 beginnt Wirth speciell seinen Kampf mit dem Deutschen Bund, weil derselbe, wenn er seinem Namen entsprechen wollte, nothwendig eine organisch constituirte Regierung und gleichmäßige Verfassungen hätte einführen müssen. In der Conferenz der Europäischen Großmächte wisse man von einem Minister des Deutschen Bundes Nichts.

In Nr. 5 schlägt Wirth vor, statt des bisherigen Bundes der Fürsten einen Bund der Völker zu errichten. Den Grund, daß die Nationen selber sich bisher noch feind-

ein gutes Gedicht, dann ist es ein Gedicht aus Ihr, und wenn Sie es nicht sind, so ist es keines. Ich habe Ihnen das schon einmal gesagt, und ich sage es Ihnen noch einmal, und ich bleibe dabei, und ich werde es Ihnen immer wieder sagen, und wenn Sie es nicht hören wollen, so werde ich es Ihnen schreiben, und wenn Sie es nicht lesen wollen, so werde ich es Ihnen

So fand man denn auch in den folgenden Blättern denselben Hauptinhalt variirt. „Deutschlands Demüthigung," so überschreibt Wirth einen Aufsatz (Nr. 18), in welchem er einen Vergleich zwischen Amerika und seinem Vaterlande anstellt. Nachdem er darin die Schuld des „demüthigenden" Zustandes, der Gesinnung, der Geistesverfassung des Deutschen Volkes selber zugeschrieben, fährt er fort: „Glaubt Ihr, ich hasse die Deutschen, weil ich dieses schreibe? O, ich umfasse mein Vaterland mit glühender Liebe, aber aber eben darum deute ich auf die Wunde, an der es zu sterben drohet... Nicht zur Gewaltthätigkeit, sondern nur zur Selbsterkenntniß will ich Euch aufzumuntern suchen, damit Ihr in Euch die Feinde der Freiheit erblickt." — In dem Aufsatze der nächsten Nummer: „das System der sogenannten Mäßigung" gelangt Wirth zu der Moral: „Weg mit der Mäßigung!" Doch bleibt er dabei, daß er das gesetzwidrige Handeln nicht wolle, er wiederholt in Nr. 20, das Volk solle sich erheben — nicht zu Gewaltthätigkeiten, denn ihrer bedürfe es nicht, ihrer solle es nie bedürfen zu „Deutschlands Wiedergeburt," — sondern zur moralischen Kraft und politischen Mündigkeit.

Für den 29. Januar war ein neues Fest zu Ehren Schülers angesagt. Eine Deputation von Bürgern geleitete Schülern an den Ort des Festes — Bubenhausen bei Zweibrücken; 120 Schüsse aus Mörsern salutirten den Zug. Der Saal zu Bubenhausen, mit den anstoßenden

Adam, Eva & Co., in der Hölle in unbeschreiblicher Weise gequält werden. Ich habe mich nicht gescheut, diese Bilder in meinem Buche zu reproduzieren, weil sie, wie ich hoffe, dazu beitragen werden, die Leute von der Sünde zu warnen. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Leute wüßten, was sie in der Hölle erwartet, sie sich nicht so leicht dem Laster ergeben würden. Ich habe mich auch nicht gescheut, die Darstellung der Verdammung des Bösewichts Dr. Faustus in Form von Bildern zu reproduzieren, weil ich glaube, daß diese Bilder dazu beitragen werden, die Leute von der Sünde zu warnen. Ich habe mich auch nicht gescheut, die Darstellung der Verdammung des Bösewichts Dr. Faustus in Form von Bildern zu reproduzieren, weil ich glaube, daß diese Bilder dazu beitragen werden, die Leute von der Sünde zu warnen.

Ich habe mich auch nicht gescheut, die Darstellung der Hölle in Form von Bildern zu reproduzieren, weil ich glaube, daß diese Bilder dazu beitragen werden, die Leute von der Sünde zu warnen. Ich habe mich auch nicht gescheut, die Darstellung der Hölle in Form von Bildern zu reproduzieren, weil ich glaube, daß diese Bilder dazu beitragen werden, die Leute von der Sünde zu warnen.

Ich habe mich auch nicht gescheut, die Darstellung der Hölle in Form von Bildern zu reproduzieren, weil ich glaube, daß diese Bilder dazu beitragen werden, die Leute von der Sünde zu warnen. Ich habe mich auch nicht gescheut, die Darstellung der Hölle in Form von Bildern zu reproduzieren, weil ich glaube, daß diese Bilder dazu beitragen werden, die Leute von der Sünde zu warnen.

Volkswohl verschieden an. Ein zweites Viertheil der Volkskammer erwählen die Städte: in den älteren Theilen Bayerns seien aber Adlige und Königliche Beamte die einflußreichern Städtebewohner, so sei also das zweite Viertheil fast wie das erste zusammengesetzt; an die so gebildete Hälfte schlössen sich die drei Abgeordneten der Universitäten an; die noch übrige Zahl sende zwar die Klasse der Landeigenthümer; mancher ehrenwerthe Landmann erscheine hier; aber das bescheidene Mißtrauen in seine eigene Einsicht, die „echt Deutsche" Deferenz für den Vornehmeren werde ihm die Meinung des Herrn Grafen, des Herrn Präsidenten, des Herrn Direktors viel besser scheinen lassen als seine eigene, so oft der Herr Graf ꝛc. sich die Mühe geben wollen, sie ihm persönlich einleuchtend zu machen. So stelle die Verfassung der Bildung einer oppositionellen Mehrheit zur Ausübung des Steuerverweigerungsrechtes fast unübersteigbare Hindernisse entgegen; doch sei auch der bisherigen Gleichgiltigkeit und Unvorsichtigkeit der Wähler ein großer Theil der Schuld zuzuschreiben. — Wenn nun, fuhr der Redner fort, die Abgeordneten auch nicht kräftig auf die Regierung einwirken können, so liege es vielleicht in der Natur einer vernunftgemäßen Regierung, Anträgen der Volkskammer, die das Resultat reiflicher Erwägung, sachkundiger Berathung seien, auch ohne äußere Nöthigung Folge zu geben. Hiergegen citirte Schüler den letzten Reichsabschied, wie die von den Abgeordneten gegen gewisse Ausgaben erhobenen Anstände nicht anerkannt, das Militärbudget nur bedingungsweise angenommen, das Preßge-

to subjoin. It being ist dies, und alle a. ein **Artikel, welcher** gleichfalls **Artikel** ist, **ein Artikel, welcher** gleichfalls **Artikel** ist, **ein Artikel, welcher** gleichfalls **Artikel** ist, **ein

Schüler lebe,
Es erhebe
Zu den Sternen sich das Hoch!
Daß der Ewige es walte,
Diesen Edlen uns erhalte
Lange, lange, lange noch.

Nachts wurde Schüler unter dem donnernden Jubelrufe der Bürger mit einem Fackelzuge nach Hause begleitet.

Dieses Fest sollte von großer Nachwirkung sein. Es ward auf demselben die Bildung eines Vereines zur Unterstützung der freien Presse besprochen, und drei Tage nachher versandte Wirth einen Aufsatz, „Deutschlands Pflichten," in welchem er zum Beitritt zu diesem Vereine aufforderte. Das Deutsche Volk müsse die Presse, die noch in einem Winkel Deutschlands frei sei, unterstützen; die besten Söhne des Deutschen Vaterlandes müssen ihre Kraft den Journalen des Volkes widmen; das Deutsche Volk müsse für die Subsistenz seiner Vertheidiger und, wenn diese im Gefängniß sitzen, für ihre Familien sorgen. Es solle daher ein Verein geschlossen werden, dessen Mitglieder freiwillig die Verbindlichkeit übernehmen, 1) nach Maßgabe ihres Einkommens und Vermögens einen regelmäßigen monatlichen Geldbeitrag zu leisten, 2) zur Verbreitung der Journale des Vereins aus allen Kräften mitzuwirken, 3) so weit es in ihrem Vermögen liege, beizutragen, daß öffentliche Anzeigen und Bekanntmachungen von Privaten und

Behörden in den Journalen des Vereins eingerückt werden, 4) diese Journale, so weit es Zeit und Fähigkeit erlauben, durch Aufsätze und Correspondenzartikel zu unterstützen und 5) zur Spedition der Blätter des Volks durch expresse Boten aus allen Kräften mitzuwirken.

Schüler und Savoye hatten fürs erste die Leitung des Vereins übernommen. Der letztere ließ damals gerade eine Schrift erscheinen, in welcher er bewies, daß für jenen „Winkel" Deutschlands, für Rheinbayern, die freie Presse durch seine Institutionen vollständig garantirt sei*). Savoye berief sich auf die Bayrische Verfassung, welche in ihren Anordnungen für die Presse wesentlich repressiv sei; präventiver Natur sei sie nur in zwei Fällen, in Betreff der Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften und des Verbotes für Staatsdiener, Arbeiten und Notizen ihres Geschäftskreises der Oeffentlichkeit zu übergeben. Da nun durch die Verfassung die früheren despotischen Verordnungen Napoleons außer Wirksamkeit gesetzt seien, der Bundesbeschluß vom Jahre 19 in Bezug auf die Presse nur nach der Verfassung und den im Königreich bestehenden Gesetzen gelte, da es ferner zur Preßfreiheit, wie sie durch die Verfassung garantirt sei, gehöre, daß ein Autor seine Schriften auf eigener Presse drucke, wodurch er ja noch gar nicht das Gewerbe eines Druckers treibe, da ferner die unab-

*) „Garantieen der freien Presse im Bayerischen Rheinkreise, von J. Savoye, Advokaten am Appellhofe in Zweibrücken". — Gedruckt bei Georg Ritter in Zweibrücken. p. 87.

Chirurg, Direktor, Medizinalrat, Obmann des Aerztlichen Bezirksvereins, Ehrenmitglied des Vereins, † 1. Juli 1911.

Ehrenmitglieder des Vereins sind: Geheimer Rat Dr. Bäumler, Freiburg i. Br., Geheimer Rat Dr. Bumm, Berlin, Geheimer Rat Dr. Czerny, Heidelberg, Geheimer Rat Dr. Gerhardt, Berlin, Geheimer Rat Dr. Hegar, Freiburg i. Br., Geheimer Rat Dr. Kraus, Berlin, Geheimer Rat Dr. Krönlein, Zürich, Geheimer Rat Dr. Leyden, Berlin, Geheimer Rat Dr. Mikulicz, Breslau, Geheimer Rat Dr. Naunyn, Baden-Baden, Geheimer Rat Dr. Orth, Berlin, Geheimer Rat Dr. Quincke, Bern, Geheimer Rat Dr. Rosenheim, Berlin, Geheimer Rat Dr. Schmidt, Bonn, Geheimer Rat Dr. Schmidt-Rimpler, Berlin, Geheimer Rat Dr. Schultze, Bonn, Geheimer Rat Dr. Strümpell, Leipzig, Geheimer Rat Dr. Thiersch, Leipzig, Geheimer Rat Dr. Wagner, Leipzig, Geheimer Rat Dr. Wernher, Darmstadt, Geheimer Rat Dr. Wilms, Leipzig, Geheimer Rat Dr. Winckel, München, Geheimer Rat Dr. Zenker, Erlangen, Geheimer Rat Dr. Ziegler, Freiburg i. Br., Geheimer Rat Dr. Zweifel, Leipzig, Professor Dr. Bier, Berlin, Professor Dr. Borchardt, Berlin, Professor Dr. Brauer, Marburg, Professor Dr. Braun, Leipzig, Professor Dr. Brentano, Berlin, Professor Dr. Bruns, Tübingen, Professor Dr. Dietrich, Berlin, Professor Dr. Ehrlich, Frankfurt a. M., Professor Dr. Enderlen, Heidelberg, Professor Dr. Fischer, Bonn, Professor Dr. Fraenkel, Berlin, Professor Dr. Frerichs, Berlin, Professor Dr. Garré, Bonn, Professor Dr. Goldscheider, Berlin, Professor Dr. Graefe, Halle a. S., Professor Dr. Hahn, Berlin, Professor Dr. Hansemann, Berlin, Professor Dr. Hildebrand, Berlin, Professor Dr. Hoffa, Berlin, Professor Dr. Kaufmann, Berlin, Professor Dr. Kehr, Berlin, Professor Dr. Kocher, Bern, Professor Dr. Kolle, Berlin, Professor Dr. Kraske, Freiburg i. Br., Professor Dr. Krause, Berlin, Professor Dr. Lenhartz, Hamburg, Professor Dr. Lexer, Berlin, Professor Dr. Liebreich, Berlin, Professor Dr. Lossen, Berlin, Professor Dr. Martin, Berlin, Professor Dr. Mendel, Berlin, Professor Dr. Minkowski, Greifswald, Professor Dr. Moritz, Berlin, Professor Dr. Müller, Berlin, Professor Dr. Neisser, Breslau, Professor Dr. Nicolaier, Göttingen, Professor Dr. Nonne, Hamburg, Professor Dr. Orth, Berlin, Professor Dr. Pagenstecher, Wiesbaden, Professor Dr. Payr, Greifswald, Professor Dr. Pfeiffer, Berlin, Professor Dr. Posner, Berlin, Professor Dr. Rehn, Frankfurt a. M., Professor Dr. Renvers, Berlin, Professor Dr. Rindfleisch, Bonn, Professor Dr. Rosenbach, Berlin, Professor Dr. Rosenfeld, Berlin, Professor Dr. Rumpf, Bonn, Professor Dr. Schlange, Berlin, Professor Dr. Schmidt, Bonn, Professor Dr. Schmidt, Berlin, Professor Dr. Schmieden, Bonn, Professor Dr. Schwalbe, Berlin, Professor Dr. Senator, Berlin, Professor Dr. Sonnenburg, Berlin, Professor Dr. Stintzing, Jena, Professor Dr. Strassmann, Berlin, Professor Dr. Tobold, Berlin, Professor Dr. Unverricht, Magdeburg, Professor Dr. Virchow, Berlin, Professor Dr. Wassermann, Berlin, Professor Dr. Weber, Berlin, Professor Dr. Wolff, Berlin, Professor Dr. Zuntz, Berlin, Professor Dr. Zweifel, Berlin, Professor Dr. Zweifel, Leipzig.

zu verschieben, bis die Bundesversammlung sich über gleichmäßige Preßfreiheits-Verfügungen geeinigt haben werde: jene Regierung habe aber geantwortet, das mit den Ständen des Landes berathene Preßgesetz stehe mit dem Inhalt der Carlsbader Beschlüsse vollkommen in Uebereinstimmung, sie sehe daher kein Hinderniß, warum dasselbe nicht mit dem ersten März ins Leben treten solle.

Am 26. Januar entwickelte Herr Jordan in der Kurhessischen Ständeversammlung seinen durch das Verbot der Schnurrbärte hervorgerufenen Antrag, die Staatsregierung um die Mittheilung derjenigen Normen zu ersuchen, welche sich auf die Dienstkleidung und das Decorum der Staatsdiener des Civil- und Militärstandes beziehen, und wenn es an solchen Normen fehlen sollte, die Staatsregierung um Aufklärung darüber anzugehen, von wem und nach welchen Grundsätzen jene Dienstkleidung und jenes Decorum bisher bestimmt worden sei. Es werde scheinen, meinte Jordan, als mißbrauche er die kostbare Zeit, als unterscheide er nicht Wichtiges von Gleichgiltigem. Vieles aber erschiene klein und unbedeutend in seinem Beginnen' was sich in der Fortbildung und Vollendung als groß und einflußreich darstellen werde. Auf dem Gebiete der Politik dürfe auch das dem Anscheine nach Geringfügigste nicht unbeachtet bleiben, weil Alles nach seiner ursprünglichen oft verborgenen Beschaffenheit und Richtung entweder zum Guten oder zum Schlechten sich entfalte. Darum werde der

weise Staatsmann bei Allem, was im Staatsleben vorfalle, die eigenthümliche Beschaffenheit und Richtung des im Hintergrunde thätigen Princips zu erforschen suchen, um zur rechten Zeit hemmend oder fördernd einwirken zu können, ohne sich da, wo Maßregeln in der That nöthig erscheinen, durch irgend etwas, am wenigsten durch das Geschrei des kurzsichtigen hohen oder niedern Pöbels, der nur begreife, was er betasten, schmecken oder riechen könne, abhalten zu lassen, einem drohenden Uebel bei Zeiten zu steuern. Es bedürfe wohl keines Beweises, daß das Bestreben der Stände hauptsächlich dahin gerichtet sein müsse, der Verfassungsurkunde in allen ihren Theilen und Bestimmungen Wirksamkeit und Kraft zu verschaffen, sie in ihrem ganzen Umfange in das Leben zu übertragen, Alles zu verhindern, was ihre Kraft lähmen, oder gar ihr Lebensprincip angreifen könne. Die Verfassung habe aber keinen Feind mehr zu fürchten, als die Willkürherrschaft, die stets unter tausend Gestalten in das Staatsleben einzuschleichen strebe, erst an kleinlichen Dingen sich versuche, stets weiter um sich greife, bis sie erstarkt und in ihrer vollendeten Größe erscheine und Land und Volk mit furchtbaren Krallen umklammere. Man solle der Willkürherrschaft auch nur den kleinsten Ritz offen lassen, bald werde sie sich ein Loch gewühlt haben und alsdann einen Grundstein nach dem andern untergraben und nicht ruhen, bis sie das ganze Gebäude zerstört haben werde. Dabei sei es ein Hauptkunstgriff, die Reaction an solchen Gegenständen versuchend zu beginnen, welche an sich kleinlich oder gar lächer-

lich erscheinen, weil man hoffen dürfe, daß auf solche Dinge nicht werde geachtet werden, und wenn auch Jemand, die Pläne der Willkür durchschauend, es wagen sollte, gegen sie anzukämpfen, ein solcher leicht zu besiegen sei, indem er vor der Masse des Volkes, welche nur die Außenseite sehe, als ein Don Quixote im Kampfe mit Windmühlen erscheinen werde. — Die Hauptstützen der Willkür seien nun eine blind ergebene Soldateska und servile Beamten; beide Stützen habe die Kurhessische Verfassung dadurch zu entkräften gesucht, daß sie die Offiziere in Staatsbeamte umgeschaffen und diesen eine selbstständige, von der Willkür unabhängige Stellung gewährt und verbürgt habe. Die persönliche Freiheit der Staatsdiener solle hinfüro keiner anderen Beschränkung unterliegen, als der, welche Gesetze und Recht bestimmen; ihre Dienstkleidung sei seit dem Bestande der Verfassungsurkunde als Staatskleidung zu betrachten, deren Bestimmung und Veränderung eben so wenig willkürlich geschehen dürfe, als die Bestimmung ihres äußern Decorums, welches sich allein nach den bestehenden Polizeigesetzen zu richten habe. An der freien und selbstständigen, durch die Gesetze allein zu regelnden Stellung der Staatsdiener müsse Alles gelegen sein, denn nur dann, wenn diese von einem ächtconstitutionellen Geiste durchdrungen seien, lasse sich erwarten, daß die Verfassung feste Wurzel fassen und gedeihen werde. Dieser Geist aber kehre da nicht ein, wo Knechtsinn sich eingenistet habe, und Knechtsinn sei die natürliche Frucht der herrischen Willkür. Wenn auch die Mehrzahl der Staatsdiener

Muth und Kraft genug besitze, sich einer willkürlichen Behandlung zu widersetzen, so würden Mittel genug angewandt werden können, die Widerspenstigen durch langwierige Verfolgung, Zurücksetzung und so weiter mürbe zu machen. Darum sei es nothwendig, die Staatsdiener durch gesetzliche Normen gegen Willkür aller Art sicher zu stellen und dadurch ihren constitutionellen Sinn, die Hauptstütze der Verfassung, für die Dauer zu verbürgen.

Der Landtagskommissär bestritt die Behauptung, daß die Dienstkleidung der Staatsdiener gesetzlich feststehe. Die Dienstkleidung, sagte er, hängt immer mit der Mode zusammen. Und es kann doch wirklich nicht angemessen erachtet werden, wenn ein Richter mit einem Knebelbart oder mit dem Haargestrüpp eines Russischen Altgläubigen, vielleicht gar im Schlafrock — weil letzterer sich einigermaßen der Römischen Toga nähert — zu Gerichte sitzen und Eide abnehmen, oder wenn ein Geistlicher in dem Kostüm des Zachariä'schen Renomisten die Kanzel besteigen wollte. Die Bestimmungen über Dienstkleidung sind von jeher und überall vom Landesherrn ausgegangen. Der Vortrag scheint nur zur Erheiterung und beiläufigen Belehrung gehalten zu sein und der Gegenstand zu einer landständischen Berathung durchaus ungeeignet. Die Verfassungsurkunde giebt genug Garantieen gegen schädliche Willkür, mehr brauchen wir nicht.

Herr Jordan: Es gelte hier das Prinzip; in der Folge könnte sonst vielleicht gerade umgekehrt befohlen werden, daß der Richter Schnurrbart und Schlafrock trage.

Die Versammlung beschloß, auf Herrn Jordans Antrag einzugehen und denselben einem Ausschusse zu überweisen.

Zwei Tage darauf beschäftigte sich die Ständeversammlung mit einem Gegenstande, der die Regierung mehr afficirte. Am 22. Januar Abends war bei der Kammer ein von etwa 500 Personen unterschriebenes Gesuch eingegangen, die Stände möchten den Polizeidirector Giesler und die bei den Gewaltthaten des 7. December betheiligten Militärs in Anklagestand versetzen. Aus einem Bericht, welchen Herr Pfeiffer am 28. Januar erstattete, sah man, daß trotz des Versprechens der Regierung, über die Vorfälle jenes Abends die strengste Untersuchung anstellen lassen zu wollen, sieben Wochen ohne alles Resultat vergangen seien und daß noch gar keine directe Untersuchung gegen die angeschuldigten Staatsdiener eingeleitet sei. — Die Stände beschlossen, die Staatsregierung um Auskunft über diese Punkte anzugehen.

Die Militärparthei, an ihrer Spitze Herr v. Vergür, Oberstlieutenant v. Eschwege Commandeur der Gardedücorps, Oberstlieutenant v. Altenbokum Commandeur der Fußgarde, und Herr v. Heßberg, wurde sehr protegirt. Selbst Kapitains und Lieutenants wurden, was unter dem Kurfürsten nie passirt war, der Ehre theilhaftig, an der Tafel des Regenten zu speisen. Der Kurprinz gab splendide Gastmähler und häufige Hofbälle, bei welchen die Offiziere die Hauptrolle spielten, ja es sogar wagten, dem Regenten über ihre Privilegien Belehrung zu geben. Als auf einem

Hofballe der Assessor v. Hanstein, der als guter Tänzer bekannt war, auf höchsten Befehl den Vortänzer machte, tanzte ihm keiner nach. Der Prinz, der sich hierüber wunderte, wurde von einem anwesenden General darauf aufmerksam gemacht, daß es die Offiziere für eine Zurücksetzung ansehen, wenn ein Civilist vortanze; nun wurde ein junger Offizier zum Vortänzer ausersehen, und der Tanz ging von statten.

Dieser Parthei des Linienmilitärs war besonders der schlechte Erfolg des Bürgergardengesetzes zuzuschreiben. Anfang Februars wurde dasselbe den Ständen in einer neuen Redaction mitgetheilt. Es sollte nur die Bürgergarden in den Städten betreffen, mit dem Vermerk, daß ein allgemeines Gesetz für die gesammten Bürgergarden erst dem nächsten Landtage vergelegt werden solle. Bei Städten unter 6000 Einwohner sollte die Stärke der Bürgergarde nicht fünf vom Hundert, bei Städten über 6000 Einwohner nicht vier vom Hundert der Bevölkerung übersteigen. Die wesentliche Bewaffnung der Bürgergarde zu Fuß sollte von den Gemeinden angeschafft und bloß zum Gebrauch im Dienst verabreicht werden. Es ließ sich voraussehen, daß die Abgeordneten, gleich der Regierung, das Recht, Modificationen anzubringen, anwenden würden.

Der Casseler „Verfassungsfreund" kündigte an, er werde künftig eine besondere „Wochenschrift über Deutsche Volksbewaffnung" beilegen. „Die Volksbewaffnung", sagte er in der Ankündigung, „ist eine Hauptstütze unserer verfassungsmäßigen Freiheit. Wenn sich auch unser politischer

Horizont in dieser Hinsicht etwas getrübt hat, so darf uns das weiter nicht irre machen; die Bürgerbewaffnung in Hessen wird vollzogen werden in Stadt- und Landgemeinden, wie wir das beschworen haben am 8. Januar 1831, und wehe dem, der seinen Eid nicht hält!"

Das Festessen in den vier Jahreszeiten zu Wiesbaden hatte in den höheren Kreisen großes Mißfallen erregt, ein Mißfallen, welches noch durch die Nachricht von der Aufnahme der heimkehrenden Deputirten in ihrer Heimath erhöht wurde. Zur Strafe für den oppositionellen Geist der Wiesbadener sollte das Hochgericht nach Usingen verlegt werden, zugleich gingen im Beamtenstand Absetzungen vor sich; so wurde Appellationsrath Ker seiner Stelle entsetzt und, um wenigstens zu schrecken, eine Liste liberaler Beamten, denen ein gleiches Schicksal bevorstehe, in Umlauf gesetzt. Viel Aufsehen machte die Verhaftung des Oekonomen Haßloch in Adamsthal, der sich in den vier Jahreszeiten durch seine freisinnigen Toaste ausgezeichnet hatte und in dem die Regierung den Verfasser eines im „Westboten" erschienenen Aufsatzes über die Domänen-Angelegenheit vermuthete. Am 8. Februar Abends langte Stadtrath Böppler mit 17 Soldaten und Polizei in Adamsthal an, um Herrn Haßloch zu arretiren. Man erzählte sich bei dieser Gelegenheit viel von der Erbitterung und dem Muthe der Adamsthaler: diese „seien nahe daran gewesen", sich körperlich an Herrn Böppler und seinen Begleitern zu vergehen. Am 9. Februar war Auflauf in Wiesbaden, der

durch die Maßregeln der Regierung dagegen an Bedeutung gewann. Man erzählte sich nämlich, Herr Herber sei verhaftet: es entstand eine Zusammenrottung vor dem Hause des Ministers Marschall, und man war wieder nahe daran, durch Steinwürfe gegen die Fenster dieses Hauses Liberalismus zu bekunden. Nun wurde das Militär aufgeboten, Kanonen aufgefahren und durch zahlreiche Patrouillen, welche die Straßen durchzogen, erhielt die Stadt das Ansehen eines unter das Martial-Gesetz gestellten Platzes. In Frankfurt erzählte man sich am nächsten Tage, das Palais des Ministers v. Marschall sei demolirt, S. Excellenz selber seien nach Biberich geflohen.

Gleichzeitige Vorfälle in beiden Hessen zeigten, daß die Bande der Ordnung und der Subordination in der Gesinnung der Bewohner gelockert waren. Am 9. Februar sollten die Truppen in Hanau einen neuen Fahneneid schwören: sie wollten das nicht eher, als bis ihnen die Versicherung gegeben würde: daß die durch die Verfassung eingeführte Beschränkung der Dienstzeit auf fünf Jahre eingehalten werden würde; als man ihnen nicht sogleich Genüge leistete, ergossen sich einige aufrührerische Trupps mit dem Ruf: es lebe die Freiheit, es leben die Polen! durch die Straßen. Hanauer Volk schloß sich ihnen an, stimmte in jene Rufe ein und brachte dem Regiment, zu dem die Soldaten gehörten, ein Lebehoch. Die Unzufriedenheit drohte allgemein zu werden, einzelne Soldaten, auch von anderen Abtheilungen, zerschlugen ihre Gewehre, und nur durch sehr energische Maßregeln, nach einem

Angaben der Monographie Kunze's. Nach Lichtenhagen, Kreis Bergen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nach Lichtenhagen, Kreis Bergen, Regierungsbezirk Stralsund, verschleppte Kunze 4 Kühe und Kälber. Diese Tiere wurden in Lichtenhagen, Kreis Bergen, Regierungsbezirk Stralsund, auf die Weide getrieben. Am Morgen sah, wie Kunze selbst angibt, der Hirte, wie die Tiere sich mit den Hörnern stießen, und bemerkte, daß eine Kuh und ein Kalb fehlten. Er suchte sie und fand sie nach einiger Zeit in einem Graben. Kunze hatte sie dort versteckt. Die Kuh hatte ein Loch in den Kopf, das Kalb eine Wunde am Hinterbein. Kunze hatte sie mit einem Messer beigebracht. Die Kuh mußte notgeschlachtet werden, das Kalb starb. Kunze wurde wegen Sachbeschädigung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte sich gerächt, weil ihm der Hirte Vorwürfe gemacht hatte, daß er seine Kühe nicht gut hüte.

Nach Lichtenhagen, Kreis Bergen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nach Lichtenhagen, Kreis Bergen, Regierungsbezirk Stralsund, verschleppte Kunze 4 Kühe und Kälber. Diese Tiere wurden in Lichtenhagen, Kreis Bergen, Regierungsbezirk Stralsund, auf die Weide getrieben. Am Morgen sah, wie Kunze selbst angibt, der Hirte, wie die Tiere sich mit den Hörnern stießen, und bemerkte, daß eine Kuh und ein Kalb fehlten. Er suchte sie und fand sie nach einiger Zeit in einem Graben. Kunze hatte sie dort versteckt. Die Kuh hatte ein Loch in den Kopf, das Kalb eine Wunde am Hinterbein. Kunze hatte sie mit einem Messer beigebracht. Die Kuh mußte notgeschlachtet werden, das Kalb starb. Kunze wurde wegen Sachbeschädigung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte sich gerächt, weil ihm der Hirte Vorwürfe gemacht hatte, daß er seine Kühe nicht gut hüte.

hatten die Deutschen Regierungen nun Maßregeln zu ergreifen.

Dr. Große hatte sich, trotz wiederholter Weisungen, noch nicht aus München entfernt. Da wurde er am 25. Januar verhaftet, weil man in einer Schrift, die er zu Neujahr herausgegeben hatte: „des kranken Dichters Abschied von Bayern", Majestätsbeleidigung fand. Seiner Familie mit Gewalt entrissen, wurde er auf die Frohnveste geführt. Kaum erfuhr man dies in Zweibrücken, als Schüler und Savoye im Namen des Deutschen Vaterlandsvereines ein Cautions-Document über 500 Fl. nach München sandten und zur Verpflegung der Frau und Kinder des Verhafteten monatlich 50 Fl. aussetzten. Das Münchener Stadtgericht weigerte sich, die Caution anzunehmen, weil eine solche nur von im Lande ansäßigen Bürgern gestellt werden könne.

Die Nummer der Deutschen Tribüne, welche den Aufruf zur Bildung des Vaterlandsvereines enthielt, ward in München sogleich nach ihrer Ankunft confiscirt, bald geschah das Gleiche mit jeder Nummer dieses Blattes. Alle Journale, welche den Aufruf abdruckten, wurden mit Beschlag belegt. Die Kreisintelligenzblätter enthielten gegen die Mitte des Februar Verbote jenes Vereins. Der Aufruf zur Bildung dieses Vereins, hieß es in denselben, zielt auf die Aufhebung der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und die Umwälzung ihrer dermaligen, mit Ausnahme der freien Städte, auf das monarchische Prinzip gebauten Verfassungen; er erscheint sonach als directer

Angriff auf die Bayerische von König und Volk feierlich beschworne Verfassung. Die Verbindung, die sich auf Anlaß desselben bilden soll, ist also eine hochverrätherische, kann nicht geduldet werden, und die Regierung befindet sich in dem Falle, gegen die schweren Folgen unbedachter und leichtsinniger Einlassung in solche Verbindung zu warnen. Auch werden die Staatsdiener besonders auf die Verordnung vom 13. September 1814 hingewiesen, wonach sämmtliche in öffentlichen Diensten oder Pflichten stehende Individuen bei Verlust ihrer Stellen sich der Theilnahme an Verbindungen dieser Art zu enthalten haben. Die Polizeibehörden werden aufgefordert, der Bildung und Ausbreitung gedachten Vereines durch die geeigneten Mittel entgegen zu arbeiten, vorzüglich durch Belehrung ihr vorbeugend zu begegnen, und wenn dessenungeachtet wider Erwarten ihre Mittel erfolglos sein sollten, die Einschreitung der Gerichte zu Hilfe zu rufen und der Regierung von jedem solchen Falle Anzeige zu machen.

Da man nun aber voraussah, daß ein Verbot der Rheinbayerischen Regierung nicht hinreichend sein werde, um die Preßvereine in der Bayerischen Rheinprovinz zu unterdrücken, so wurden aus Altbayern Truppen dorthin geschickt. Der Nürnberger Kriegs- und Friedenscourier erzählte: „Die hier garnisonirenden zwei Escadrons des sechsten Chevaurleger-Regiments haben in Folge der aufgeregten Stimmung im Rheinkreise Ordre erhalten, zum ungesäumten Aufbruch dahin bereit zu sein. Eine Escadron dieses Regiments liegt bekanntlich schon daselbst und

zwei andere marschieren morgen von Neustadt an der Aisch dahin ab". Zugleich wurde in dem Baron v. Adrian Werburg der Rheinbayerischen Provinz ein neuer General-Commissär gestellt.

In Würtemberg fürchtete die Presse gleichfalls Verfolgungen. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erließ dort folgende Bekanntmachung: „Wegen unterbliebener Entfernung verschiedener mit den bestehenden Censurvorschriften unvereinbarer Stellen des unter Nr. 31. erschienenen Blattes der Donau- und Neckarzeitung vom 31. Januar ist dem Censor dieses Blattes, Geheimen Legationsrath v. Bilfinger, eine Zurechtweisung ertheilt worden, was hiermit dem ergangenen höchsten Befehl vom 5. Februar gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stuttgart den 8. Februar 1832. Beroldingen."

Der Hochwächter schrieb einige Tage darauf: „Seit einigen Tagen geht das Gerücht, daß der Bundestag der Würtembergischen Regierung Beschlüsse in Betreff der vaterländischen Presse zugeschickt habe. Es heißt, sie seien gegen den Hochwächter, die Deutsche allgemeine Zeitung und die Donau- und Neckarzeitung gerichtet. Die Einen sprechen von einer bloßen Warnung an die betreffenden Redactionen; die Anderen von einer gänzlichen Aufhebung dieser Blätter. Das Gerücht hatte bisher schwerlich einen andern Gewährsmann, als natürliche Befürchtungen von irgend einer vom Bundestage über kurz oder lang zu erwartenden Preßmaßregel". — Stuttgart sah damals die Ausweisung eines Deutschen Schriftstellers. Wilhelm

Blatt, das auf Bibliothek gefunden, ist das in Lateinischer Sprache abgefaßte Leben des Heiligen Bischofs Ulrich, welches Gerhardus Presbyter, ein Mönch des Klosters Augsburg, verfertiget hat. Es ist in Folio, und hat 24 Seiten. Es ist ohne Jahrzahl, und ohne Meldung des Ortes, wo es gedruckt worden. Es ist aber gewiß, daß es vor dem Jahre 1500 gedruckt worden, weil der Heilige Ulrich, welcher das Jahr 1000 gestorben, in diesem Buche schon heilig genennet wird. Es ist auch gewiß, daß es in Augsburg gedruckt worden, weil es mit Augsburgischen Lettern gedruckt ist. Es ist auch gewiß, daß es vor dem Jahre 1500 gedruckt worden, weil der Heilige Ulrich, welcher das Jahr 1000 gestorben, in diesem Buche schon heilig genennet wird. Es ist auch gewiß, daß es in Augsburg gedruckt worden, weil es mit Augsburgischen Lettern gedruckt ist. Es ist auch gewiß, daß es vor dem Jahre 1500 gedruckt worden, weil der Heilige Ulrich, welcher das Jahr 1000 gestorben, in diesem Buche schon heilig genennet wird. Es ist auch gewiß, daß es in Augsburg gedruckt worden, weil es mit Augsburgischen Lettern gedruckt ist.

Koseritz in dem Hause des Metzgers Häusler eine Bürgergesellschaft, deren erster Zweck war, die Polen zu unterstützen, die aber zugleich als Vereinigungspunkt von Bürgern und Offizieren zum gegenseitigen Austausch der politischen Ansichten diente.

Ueber ganz Würtemberg waren Vereine verbreitet, deren äußerer Zweck die Besprechung landständischer Angelegenheiten war. König Wilhelm trat ihnen durch eine Verordnung vom 21. Februar entgegen: „Da die den Staatsangehörigen verfassungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landesangelegenheiten mitzuwirken, wesentlich in dem Wahlrechte liegt, und mit Beendigung der Wahlen erschöpft ist, übrigens aber die Organe für die Ausübung der politischen Rechte der Staatsbürger durch die Verfassungsurkunde bestimmt sind: so kann ohne Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung und ohne Gefährdung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände ein neues Glied in den durch das Staatsgrundgesetz festgestellten Organismus nicht eingeschaltet werden. Diesemnach verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths: die Constituirung von Vereinen, welche die Berathung landständischer Angelegenheiten, so wie die Belehrung der Abgeordneten oder Rücksprache mit denselben zum Zwecke haben, ist verboten. Den Polizeibehörden wird aufgegeben, dieses Verbot zu handhaben und gegen Vereine der genannten Art, wo dergleichen zu bilden versucht werden sollte, ungesäumt einzuschreiten."

Der Herzog von Nassau wandte ein anderes Mittel

an, um die aufgeregten Gemüther seiner Unterthanen zur Bedächtigkeit zurückzubringen. Samstag, den 18. Februar 1832, sahen die Nassauer mit einem Male 6000 Oestreicher aus der Bundesfestung in ihrem Gebiete und ein militärisches Schauspiel entwickelte sich vor ihren Augen. Hier wurde ein Dorf unter fürchterlichem Kanonendonner eingenommen, dort ein Gehölz von Feinden gesäubert: aber alles mit den freundlichsten Gesichtern: die Oesterreicher machten ein kleines Wintermanöver, aber die Nassauer hatten doch auch gesehen, welche Waffenmacht in ihrer Nähe sei.

In Kurhessen begnügte sich der Regent damit, nach Hanau zu reisen und hier am 15. Februar eine große Musterung über die Truppen zu halten. Die Meuterer wurden in strenger Haft gehalten und ihnen stand langjährige Eisenstrafe bevor.

Unterdessen arbeiteten Wirth und Siebenpfeiffer rüstig an ihrem Werke, der Theorie der Unzufriedenheit, der Wiedergeburt Worte zu geben, fort. In Nr. 34. der Deutschen Tribüne entwickelte Wirth seine Ansicht von einer Reform des landständischen Wesens. Das Institut selbst sei nicht zu verwerfen, ihm keine Schuld aufzubürden; aber die Wahlfreiheit müsse im reinsten Sinne hergestellt werden, so daß jeder Staatsbürger das Wahlrecht und die Erwählungsfähigkeit besitze, ohne an einen Ort, Bezirk oder Stand gebunden zu sein; die Standeskammern müßten abgeschafft und die Volkskammern bei jeder Session

neu gewählt werden; die Gewählten seien verbindlich zu machen, die von den Wählern empfangenen Instructionen zu befolgen, und der Regierung sei die Verpflichtung aufzulegen, alle Anträge, Vorschläge und Gesetzentwürfe, die sie an die Kammer bringen wolle, einige Monate vor Einberufung der Legislatur durch die Presse zu publiciren, damit die öffentliche Meinung sich aussprechen könne. Die Presse müsse aber vor Allem vollständig frei gemacht werden, d. h. kein Preßgesetz dürfe sie beschränken, vielmehr müsse Grundsatz sein, daß dem Mißbrauch der Presse kein anderes Mittel wirksamer als die öffentliche Meinung, die Presse selber gegenübergestellt werde.

Nr. 36., 10. Februar, und die folgenden Nummern führten die Unterschrift: „Gedruckt auf der Presse des Volkes"; am 19. Februar wurde die Druckerei der Tribüne wiederum nach Homburg verlegt. Und auch im „Westboten" im Blatt vom 12. Februar las man: „Wir werden nun nochmals, nicht geheim, sondern offen, wie all unser Thun, den Westboten in Oggersheim drucken lassen; wir werden gegen eine nochmalige Besiegelung mit allen uns gesetzlich zustehenden Mitteln uns vertheidigen, die Druckerei verbarrikadiren und verschanzen, und nur der Gewalt unser Eigenthum preisgeben. Wir setzen die Leser sogleich hiervon in Kenntniß und bitten um Nachsicht für den Fall, daß ein Blatt durch solche Gewaltschritte nicht erscheinen sollte." Und in der Nummer vom 24. Februar verkündete Siebenpfeiffer, es sei ihm auf seine neuliche Erklärung von allen Seiten dies- und jenseits des Rheins

zu bekommen (Lüftung genannt, daß Luft und Licht hier zu dem Kleid hat Zutritt) und dann ist es gut.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

Wenn man Kleider in Kisten oder Koffer packt, muß man die Kleider wohl ausklopfen, ehe sie hinein kommen, damit sie nicht Motten bekommen.

so werde sie nun vielleicht der Post befehlen, die Tribüne nicht mehr zu versenden. Er, Wirth, werde dann die Post verklagen, vor Allem aber sei ja der Deutsche Vaterlandsverein gegründet; vom Deutschen Volke belohnte Boten und Estafetten würden die Tribüne durch alle Gaue Deutschlands verbreiten. Gebe nun die Regierung dem bisherigen gesetzlichen Benehmen gegenüber nicht nach, so sei sie auf die Gewalt angewiesen; sie werde dem Militär im Rheinkreise den Befehl ertheilen müssen, mit dem Bajonet in die Druckerei der Deutschen Tribüne einzudringen, die Presse zu zerschlagen und die Theilnehmer des Blatts als Hochverräther zu verhaften. Nun aber schaute Wirth, wie der Bürger zum Schutz der verfassungsmäßigen Preßfreiheit aufstehen, die Druckerei der Tribüne umgeben und besetzen werde: brauche das Militär Gewalt, so sei der Bürgerkrieg entzündet. Wirth schaute weiter, wie die Bayrische Armee des „hochherzigen Rhein-Bayerns" nicht werde Herr werden können, wie Oesterreichische und Preußische Truppen herbeigezogen werden müssen, wie nun aber auch der Franzose zum Schutz eines Princips herbeieilen werde, für welches er selber gestritten und geblutet habe; wie auch die Polen sich des brüderlichen Empfangs erinnern werden, der ihnen in Rhein-Bayern geworden. Kurz Wirth sah durch die Unterdrückung seines Blattes einen Europäischen Krieg herbeigeführt.

In denselben Tagen erhielt Wirth aber auch einen faktischen Beleg, wie weit die Rhein-Bayerischen Gerichte die constitutionellen Rechte der Bürger zu schützen gesonnen

des. Sie ist Hund in Familie Zeiss, also in Familie Pluto, wie Tante Frieda sagt. Vielleicht sollte man sie Pluto nennen, aber das ist ein Name, der zu Verwechslungen führen könnte. Im Augenblick ist sie nicht da, sie ist mit Onkel Walter und Tante Frieda in Urlaub gefahren. Ich habe sie gebeten, mir eine Ansichtskarte zu schicken, aber bis jetzt ist noch keine gekommen. Ich vermisse Susanne schon sehr. Sie ist ein Hund, der sich gut mit Menschen unterhalten kann

Jahres 1831 hielt,*) bewies er, daß das Christenthum die Religion der Freiheit sei, daß Christus Wahrheit, Tugend, Recht, „diese Himmelstöchter, diese Fremdlinge auf Erden" hier habe heimisch machen wollen. Aber die Wahrheit sei durch Priestertrug und Tyrannei, durch Habsucht und Herrschsucht verdunkelt: bei dieser Gelegenheit predigte Juch gegen die Censur und sprach von Revolutionen als einem oft nothwendigen aber schrecklichem Uebel. Er bewies ferner, daß Habsucht und Herrschsucht die Tugend, das Recht nicht zur Herrschaft kommen lassen und bevorrechtete Stände schaffen. Wir müssen, so schloß er, das Recht, welches uns Natur, Vernunft und Gott giebt, fordern; wir müssen Gesetze, Verfassungen fordern; und noch einmal sprach er den Wunsch aus, daß keine Empörung nöthig werden möge. — In einer anderen Predigt**) definirte er die Wahrheit ganz als politische, als „Erkenntniß der Menschenrechte," die durch „Frankreichs Lichtgeister" von neuem gefunden sei, als eine solche, welche die Goldstangen der Reichen schmelze, welche eine Feindin der Censur und Herrschsucht sei. Juch forderte von der Kanzel aus zur Verbreitung freisinniger Journale auf.

In St. Wendel herrschte wirklich ein jacobinisches Wesen. Die Regierung hatte einige Reibungen der Ein-

*) „Wahrheit, Tugend, Recht! Eine Predigt gehalten am Weihnachtsfeste des Jahres 1831 von Karl Juch, evangelischem Prediger zu St. Wendel. Zweibrücken 1832. Gedruckt bei Georg Ritter." 20 S.

**) Streben nach Wahrheit. Eine Predigt, gehalten am 25. Februar 1832 von Karl Juch ꝛc.

sagen: der Verstorbene Bergmeister, am Berge gewesen, an der von Berthelm Verstorbenen Bergmeister, an der Grube gewesen, an der Grube gewesen, an der Grube gewesen

ter republikanischen und kampfesmuthigen Mottos enthielt. Heidelberger Studenten melden an demselben Tage ihren Beitritt mit der Versicherung, daß sie „für den heiligen Glauben der Zeit freudig Gut und Leben lassen wollen.“ Aus Tübingen erfährt der Vorstand des Preßvereins, daß dort schon 120 Studirende zusammengetreten seien und sich verpflichtet haben, jährlich 288 Fl. zu liefern. Ein Mainzer Jüngling versichert unterm 8. Februar: „Ja, ich will handeln und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften mich nach Ihnen und Ihren Herren Collegen richten.“ Widmanns Volkstribun in Würzburg erließ einen feierlichen Aufruf an das Volk, jetzt, wo man nur noch auf sich selber rechnen könne, dem Verein beizutreten und Subscriptionen zu sammeln: von München aus erging ein ähnlicher Aufruf.

Dies Alles erfüllte Wirth mit neuem Muthe: „die Besten im Volke müßten sich nur erst kennen lernen, ihre Zahl sei riesengroß; noch eine Nationalkränkung und vielleicht konsolidire sich das Zerstreute in entscheidender Kraft.“ „Euer Wort,“ so schreibt man ihm aus Frankfurt, „rollt über Deutschlands Gaue hin, wächst an, wie eine Lawine, reißt jeden Widerstand nieder und wird gewaltiger werden von Tag zu Tag.“

Auch in Paris liefen die Arbeiter Wolfrum, Leißheimer, Kargl, Julidecorirte, in der Tribüne und im National einen Aufruf zur Bildung eines Preßvereins drucken und erfreuten sich eines solchen Erfolges, daß sie schon Anfangs

Wie, wo die Silbenart mit Sicherheit kann bestimmt werden.

In der Bedeutung, die ich dem Worte beilege, ist die Silbenart nicht immer mit Sicherheit zu bestimmen. Ich verstehe darunter die Art, wie ein Vokal oder Konsonant in der Silbe gebildet wird. Ein Vokal kann z. B. kurz oder lang, ein Konsonant stimmhaft oder stimmlos sein. Ob ein Vokal kurz oder lang ist, kann man nicht immer mit Sicherheit bestimmen, weil es Fälle gibt, wo ein Vokal vor zwei Konsonanten gesprochen kürzer wird, als wenn nur ein Konsonant folgt. Ob ein Konsonant stimmhaft oder stimmlos ist, kann man nicht immer mit Sicherheit bestimmen, weil es Fälle gibt, wo ein stimmhafter Konsonant vor einem stimmlosen stimmlos wird, wie in Abend wie Abent, Hund wie Hunt, Tag wie Tak, Weg wie Wek, Berg wie Berk, Bad wie Bat, Grab wie Grap, Kind wie Kint, Hemd wie Hemt, Hand wie Hant, Land wie Lant, Mond wie Mont, Wand wie Want, Wind wie Wint, Bild wie Bilt, Feld wie Felt, Geld wie Gelt, Gold wie Golt, Wald wie Walt, Wild wie Wilt, Schild wie Schilt, Schuld wie Schult, Geduld wie Gedult, Gewalt wie Gewalt, Gewand wie Gewant, Gewinn wie Gewin, Gewicht wie Gewicht, Gewissen wie Gewissen, Gewitter wie Gewitter, Gewohnheit wie Gewonheit, Gewölbe wie Gewölbe, Gewürz wie Gewürz, Gewehr wie Gewehr, Gewerbe wie Gewerbe, Gewerk wie Gewerk, Gewinde wie Gewinde, Gewinn wie Gewin, Gewirr wie Gewirr, Gewitter wie Gewitter

eigenthums werde zur größeren Ausbeutung des Bodens beitragen. Deutschland könne ferner durch Ausführung von Kanal- und Eisenbahnbauten zum Mittelpunkt des Welthandels gemacht werden.

Die Nummer 58. der Deutschen Tribüne enthielt einen Aufruf an Deutschlands Hochschulen. Nicht durch geheimes Bündlerwesen, sondern durch eine offene Theilnahme an den Interessen des Vaterlandes könne die Deutsche Jugend sich demselben nützlich machen.

Am ersten März sollte die neue Badische Preßfreiheit ins Leben treten. Die Regierung ernannte im Februar vier Hofgerichtsräthe zu Staatsanwalten in Preßsachen. Hofrath Welcker kündigte an, daß vom 1. März an unter Duttlingers, v. Rottecks und seiner Leitung eine neue Zeitung, „der Freisinnige, Freiburger politische Blätter" erscheinen werde. Das neue Blatt werde zeigen, daß Baden werth sei, das unschätzbare Gut der Preßfreiheit zu genießen und daß es die freie Presse zur Wahrung seiner Verfassungsrechte, zum Schutze und zur Ehre Deutschlands zu gebrauchen wisse. Der Freisinnige werde es sich daher zur Pflicht machen, an der Begründung, Erhaltung und Fortbildung der constitutionellen Grundsätze, der staatsbürgerlichen und kirchlichen Freiheiten im gesammten Deutschen Vaterlande und insbesondere im Großherzogthum Baden auf das Kräftigste mitzuwirken. Der Freisinnige versprach Anstand und Würde zu beobachten.

„Die erste Stunde des Monat März, meldete er am

Es Mittag, wurde gebeten — zu Tische zu gehen. Ich folgte sogleich. Diese gewann mir vor Verwunderung nicht wenig ab, als ich sah, daß sie nicht nur Messer und Gabel, sondern auch Löffel, und vor jedem Gedecke ein Glas zu finden gewohnt war. Ich hatte mich bisher mit Messer und Gabel begnügt, und mir nicht einmal vorgestellt, daß ich einen Löffel brauchen könnte. Ich sah aber bald, daß ich mich in dieser Gesellschaft nicht würde schicken können. Ich mußte mir also auch einen Löffel anschaffen, und ihn, wie Messer und Gabel, in Acht nehmen. Ich hatte mir, wie gesagt, einen Löffel angeschafft, und ihn, wie Messer und Gabel, in Acht genommen. Ich hatte mir aber auch vorgenommen, mich in dieser Gesellschaft nicht zu schicken, und ihn, wie Messer und Gabel, nicht in Acht zu nehmen. Ich hatte mir also weder einen Löffel angeschafft, noch ihn in Acht genommen.

Im Fluge zu Fuß gehen, war mir ein Spaß, und ich that es oft, wenn ich Jemanden begegnete, der mir Gelegenheit dazu gab. Ich that es auch, wenn ich Niemanden begegnete, damit ich Niemanden zu begegnen brauchte.

Ich hatte mir vorgenommen, mich in dieser Gesellschaft nicht zu schicken, und ich that es auch.

Im Fluge zu Fuß gehen war mir ein Spaß, und ich that es oft, wenn ich Jemanden begegnete, der mir Gelegenheit dazu gab. Ich that es auch, wenn ich Niemanden begegnete, damit ich Niemanden zu begegnen brauchte.

Es Mittag, wurde gebeten — zu Tische zu gehen. Ich folgte sogleich. Diese gewann mir vor Verwunderung nicht wenig ab, als ich sah, daß sie nicht nur Messer und Gabel, sondern auch Löffel, und vor jedem Gedecke ein Glas zu finden gewohnt war. Ich hatte mich bisher mit Messer und Gabel begnügt, und mir nicht einmal vorgestellt, daß ich einen Löffel brauchen könnte. Ich sah aber bald, daß ich mich in dieser Gesellschaft nicht würde schicken können. Ich mußte mir also auch einen Löffel anschaffen, und ihn, wie Messer und Gabel, in Acht nehmen. Ich hatte mir, wie gesagt, einen Löffel angeschafft, und ihn, wie Messer und Gabel, in Acht genommen. Ich hatte mir aber auch vorgenommen, mich in dieser Gesellschaft nicht zu schicken, und ihn, wie Messer und Gabel, nicht in Acht zu nehmen. Ich hatte mir also weder einen Löffel angeschafft, noch ihn in Acht genommen.

leitet; nach 12 Uhr wurde unter Freudenmusik die Erstehung der Preßfreiheit verkündet.

Derselbe erste März brachte in Bayern das förmliche Verbot des Vaterlandsvereins für das ganze Königreich. Die Bayerische Staatszeitung enthielt eine Verordnung von diesem Datum, welche, nach dem Muster jener Würtembergischen, erklärte, daß die Verfassung des Reiches und die in deren Folge erlassenen Gesetze sich genau über die Organe aussprechen, durch welche die Mitwirkung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr constitutioneller Rechte stattfinden solle. „Wir betrachten," so versicherte König Ludwig, „das Grundgesetz des Bayerischen Staates als ein heiliges Unterpfand wechselseitiger Liebe und wechselseitigen Vertrauens zwischen Thron und Volk. Wir werden dasselbe stets gewissenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unverfälscht auf Unsre Nachkommen übertragen. Dessen ist Unsere Denkungsweise, dessen ist insbesondere der Eid Bürge, den Wir beim Antritt Unsrer Regierung feierlich abgelegt haben." Eben deshalb aber könne nicht gestattet werden, daß die nur den gesetzlichen Organen der Verwalteten in ihren gesetzlichen Schranken zukommenden Befugnisse und Rechte durch willkürliche dem Gesetz fremde Verbindungen in Anspruch genommen und gekränkt werden. Die Bayerische Verfassung räume den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politische Associationen in willkürlicher Weise einzugehen, und neben den

anderen Mächte als Bundesgenossen, wie sie gleichen Ursprungs mit ihnen sind, und sie werden ihnen in dem Maße Beistand leisten, als sie selbst in Gefahr sind, wenn sie angegriffen werden. Sie werden ihnen keinen Beistand leisten, wenn sie selbst der Angreifer sind, und

richteter Sache. Am 5. März erschien er wieder und eröffnete Herrn Wirth im Auftrage der Kreisregierung, er habe sich bei Vermeidung der Versiegelung der Pressen alles Druckens zu enthalten.

Durch Beschluß vom 2. März verbot die Bundesversammlung die Deutsche Tribüne, den Westboten und die Neuen Zeitschwingen, weil diese Blätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen.

Am 8. März wurden Wirths Pressen versiegelt. Wirth erließ am Tage vorher an die Bürger von Homburg folgende Aufforderung: „Die Regierung hat beschlossen, wider unsere Pressen Gewalt zu brauchen. Man wird also die Thüren unserer Wohnung erbrechen, um die Pressen zu versiegeln. Diese Handlung wird mit Hilfe des Militärs morgen vor sich gehen. Wir haben zur Zeit nicht die Absicht, die widerrechtliche Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sondern wir wollen die Thüren erbrechen lassen, um zu beweisen, daß es auch in Rheinbayern keinen Rechtszustand gebe. Dann werden wir die Staatsbehörde auffordern, ihre Pflicht zu erfüllen, und den Beamten, welcher zur Erbrechung der Wohnung Befehl ertheilt hat,

in den Anklagestand setzen zu lassen. Ist auch auf diesem Wege kein Recht zu erlangen, so werden die Umstände das weitere zweckmäßige Verfahren an die Hand geben. Damit aber durch voreilige Handlungen nicht der Zweck gestört werde, bitten wir alle Bürger Homburgs, und vorzugsweise die Jugend, morgen bei der gewaltthätigen Erbrechung der Thüren unserer Wohnung sich ganz ruhig zu verhalten und jede Gewaltthätigkeit zu vermeiden."

Von dieser selben Homburger Jugend erzählte die Mannheimer Zeitung: „die Wirkungen der Deutschen Tribüne zu Homburg bringen ihre Früchte: ein von dort gekommener glaubwürdiger Augenzeuge erzählt uns, daß man einen Freiheitsbaum errichtete, um denselben in Carmagnole-Sprüngen raste, einem Hund eine Krone aufsetzte und den Gekrönten unter schändlichen Anspielungen zur Freude der Tollen todt schlug. Eingerücktes Militär verscheuchte den ferneren Unfug."

Am 8. März Morgens um halb neun Uhr sahen die Homburger zwei Escadrons der kürzlich nach Rheinbayern gesandten Chevaurlegers in ihre Stadt einrücken und sich der Druckerei der Tribüne gegenüber aufstellen. Der größere Theil der Einwohner Homburgs sowie viele Fremde aus nahegelegenen Städten empfingen die Truppen schon beim Eingange der Stadt und begleiteten sie zu Wirths Hause. Der Redacteur der Tribüne sah zu einem der unteren Fenster heraus. Der Landcommissair in Begleitung von zwölf Gensdarmen, einigen Polizeidienern und drei Tagelöhnern näherte sich diesem Fenster und fordert

Herrn Wirth im Namen der Regierung auf, die Thür des Hauses zu öffnen. Herr Wirth schlug das Strafgesetzbuch auf und wollte dem Landcommissair den Artikel desselben vorlesen, wonach ein Beamter, der ohne richterlichen Befehl eine Thür erbricht, kriminell behandelt würde; doch jener unterbrach ihn mit den Worten, er werde nur im Hause eine Erklärung entgegennehmen. Da Wirth sich nicht anschickte, die Thür zu öffnen, forderte der Landcommissair sämmtliche andere Bewohner des Hauses im Namen des Gesetzes zur Oeffnung des Hauses auf. Diese Aufforderung blieb ohne Erfolg. Und nachdem der Landcommissair die Zuschauer zur Ruhe ermahnt, befahl er den drei Tagelöhnern, die Thür gewaltsam zu erbrechen. Dies thaten diese mit ihren Aexten und Hammern, während die zwölf Gensdarmen sie, im Kreis aufgestellt, schützten. Nach Einbruch der Hausthür begab sich der Landcommissair in das Zimmer des Herrn Wirth, eröffnete ihm, daß er gekommen sei, die Pressen zu versiegeln und forderte ihn auf, diesem Acte beizuwohnen; was Wirth ablehnte. Die Thür der Druckerei fand man ebenfalls stark verrammelt, auch sie wurde von den Tagelöhnern erbrochen, worauf der Act der Versiegelung vor sich ging. — Nachdem die Chevaurlegers noch einige Zeit vor dem Hause aufgestellt geblieben, verließen sie in allem Frieden die Stadt. Gegen 10 Uhr Abends richteten einige junge Leute Steinwürfe gegen das Haus des Königl. Landcommissairs, wurden aber durch einige Gensdarmen vertrieben. Am nächsten Morgen fand man auf dem Marktplatz neben einer bereits fertigen Grube

zum guten Ziffernsatz. Von Walbaum, Lehrer der Musik und Leiter der Singakademie.

Der Verfasser hat sich bemüht, in möglichst kurzer Zeit einen Weg dem Schüler zu zeigen, um in den Besitz eines richtigen Ziffernsatzes zu gelangen. Er hat sich dabei der Mühe unterzogen, die Regeln des Ziffernsatzes, wie sie in den besten Lehrbüchern der Harmonie enthalten sind, in Kürze zusammenzustellen, und hofft, daß sie dem Schüler, der sich mit Ernst und Fleiß dem Studium widmet, nicht unverständlich sein werden.

Die Preußische Zeitung sieht, wie man Musikalien, Bücher, Kunstsachen, Instrumente, Noten, Saiten, Mechanik, Stimmen, Reparaturen, Lehrstunden, Konzerte, Theater, Logen, Parterre, Billetts, Abonnements, Subskriptionen, Anzeigen, Beilagen, Zeitungen, Journale, Kritiken, Rezensionen, Rezepte, Kuren, Bäder, Kurorte, Heilquellen, Gesundheit, Krankheit, Tod, Begräbnisse, Grabsteine, Inschriften, Epitaphien, Nekrologe, Lebensläufe, Porträts, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Daguerreotypien, Stereoskopen, Panoramen, Dioramen, Kosmoramen, Physikalien, Chemikalien, Mineralien, Pflanzen, Tiere, Präparate, Skelette, Ausstopfungen, Gemälde, Zeichnungen, Tuschierungen, Kopien, Originale, Kopisten, Kopistinnen, Kopistenlohn, Kopistinnenlohn, Kopistenfehler, Kopistinnenfehler, Kopistenstrafe, Kopistinnenstrafe, Kopistenentlassung, Kopistinnenentlassung, Kopistenanstellung, Kopistinnenanstellung, Kopistenpension, Kopistinnenpension, Kopistenwitwe, Kopistenwaise, Kopistenwitwenwaisenkasse, Kopistinnenwitwenwaisenkasse, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträge, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträge, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahme, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahme, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlag, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlag, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauern, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauern, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruck, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruck, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasser, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasser, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserin, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserin, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnen, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnen, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaft, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaft, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitglied, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitglied, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaft, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaft, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitrag, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitrag, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlag, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlag, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauern, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauern, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruck, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruck, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasser, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasser, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserin, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserin, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnen, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnen, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaft, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaft, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitglied, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitglied, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaft, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaft, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitrag, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitrag, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlag, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlag, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauern, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauern, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruck, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruck, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärung, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasser, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserin, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnen, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaft, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitglied, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaft, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitrag, Kopistinnenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhung, Kopistenwitwenwaisenkassenbeiträgeeinnahmeerhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlagsverwerfungsbedauernsausdruckserklärungsverfasserinnenschaftsmitgliedschaftsbeitragserhöhungsvorschlag

hiervon brachte unter den Zweibrücknern große Aufregung hervor, welche nur noch mehr wuchs, als man sich erzählte, Wirth solle nach Altbayern geschafft, andere sagten gar, er solle an Preußen ausgeliefert werden. Die Straßen füllten sich, auch aus den benachbarten Ortschaften strömte man herbei. Von acht Uhr Abends durchzogen zahlreiche Haufen singend und drohend die Straßen. Die ganze Chevauxlegers-Wache stand unter den Waffen und in der Kaserne mußten die Pferde gesattelt gehalten werden. Nachts um zwei Uhr sammelte es sich um das Gefängniß, man wollte in dasselbe einbrechen, ein Fensterladen war schon abgerissen, da gelang es einigen Bürgern, durch Zureden die Ordnung wiederherzustellen. Am nächsten Tage beschloß der Gemeinderath von Zweibrücken, eine Bürgergarde zu bilden, auch schickte er an den Generalprocurator eine Deputation, um denselben um Auskunft über jene beunruhigenden Gerüchte zu bitten. Der Generalprocurator erklärte, Wirth werde weder nach Altbayern geführt, noch an die Preußische Regierung ausgeliefert werden, beides würde ungesetzlich sein; er für seine Person werde nicht die geringste Abweichung vom Gesetze zugeben; Wirths Sache solle so viel als möglich beschleunigt werden. — Einige Tage darauf verbreitete sich das Gericht, auch Herr Schüler solle verhaftet werden: neue Bestürzung, neuer Zusammenlauf; eine Adresse des Inhalts, daß, wenn gegen Herrn Schüler Untersuchung eingeleitet werde, ein Verhaftsbefehl erst dann erlassen werde möge, wenn wirkliche Anklage gegen den Beschuldigten erkannt sei, erhielt in aller

Eile viele Unterschriften. — Der Staatsprocurator stellte an das Gericht den Antrag, den Dr. Wirth wegen der aufgeregten Stimmung in Zweibrücken wenigstens nach Landau bringen zu lassen, doch ward er vom Gerichte zurückgewiesen.

Der bisherige Mitredakteur der Tribüne, Herr Georg Fein aus Braunschweig, versuchte es noch einige Tage, das Blatt erscheinen zu lassen; am 21. März aber erhielt Herr Georg Ritter einen Regierungsbefehl, worin ihm bei Androhung schwerer Verantwortlichkeit das Weiterdrucken der Tribüne untersagt wurde. Herrn Fein befahl die Verwaltungsbehörde, als Ausländer sich unverzüglich aus Bayern zu entfernen. Da Herr Fein nicht augenblicklich Folge leistete, sich darauf berufend, daß er als Bürger eines Bundesstaates wohl zum Aufenthalt in jedem Deutschen Staate berechtigt, daß er rücksichtlich seiner Privatverhältnisse unbescholten sei und mit einer Buchhandlung in Zweibrücken wegen Herausgabe eines größern Werkes in Vertragsverhältnissen stehe, so ward er eines Morgens von Gensdarmen aus seiner Wohnung geholt, die ihm so wenig Zeit ließen, daß er nicht einmal die nöthige Wäsche einpacken, noch Geld zu sich stecken konnte. Er sollte aus der Provinz transportirt werden. Auf der ersten Station, Homburg, angelangt, ward Herr Fein in dem Arresthause verwahrt. Die Bürger, denen er durch längeren Umgang wohl bekannt war, versuchten, zu seinen Gunsten Einspruch einzulegen, einige der achtbarsten erboten sich, Herrn Fein persönlich über die Grenze zu geleiten, konnten aber nur

so viel durchsetzen, daß er fortan in einer Chaise transportirt werden sollte. So wurde Herr Fein von Canton zu Canton gebracht, bis man am 26. März in Winnweiler anlangte. Der dortige Friedensrichter, Herr Klein, durch die öffentliche Stimme auf das, was vorging, aufmerksam gemacht, begab sich alsbald in das Arresthaus, wo er — nach Einsicht des Verhaftbefehls, woraus hervorging, daß Herr Fein bei Kirchheimbolanden über die Grenze des Bayerischen Gebiets gebracht werden sollte, ohne daß in dieser Requisition irgend eine Beschuldigung noch ein Gesetz angeführt war, in Folge dessen die Arrestation erlaubt gewesen: nach Ansicht und gehöriger Prüfung der Art. 77. 78 und 81. des Gesetzes vom 24. Frimäre des Jahres VIII. u. s. w., aus denen hervorging, daß jedesmal eine willkürliche Verhaftung vorhanden sei, wenn im Verhaftbefehle jene Angaben fehlen, daß der Friedensrichter selber als Mitschuldiger von einer willkürlichen Verhaftung vor Gericht gezogen werden solle, wenn er eine ungesetzlich verhaftete Person nicht unverzüglich entlasse, und daß eine Regierung nur dann das Recht habe, einen Ausländer über die Grenze bringen zu lassen, wenn derselbe durch ein Urtheil als Landstreicher erklärt worden sei, — die gegen Georg Fein vollzogene Verhaftung für ungesetzlich erklärte und dem Verwalter des Arresthauses befahl, jenen unverzüglich aus demselben zu entlassen.

Herr Georg Fein reiste nun nach Zweibrücken zurück, nahm unterwegs noch ein Festmahl mit, das ihm zu Ehren in Kaiserslautern gegeben wurde und das wenigstens so

und zu Stande brachte, bis seine neue Hauptburg, die Wartburg, vollendet war. Diese Burg, welche er, wie aufgrabene Urkunden beweisen, schon 1067 begonnen hatte, war Hauptgegenstand seiner Sorgfalt und Thätigkeit. Sie sollte ihm und seinen Nachkommen Schutz gegen die Rache des Volkes gewähren, das er so tief gekränkt hatte. Sie sollte ihm

der Stadt verwiesen; doch appellirten sie gegen diesen Befehl.

Nun fingen auch die anderen Regierungen an, den Vaterlandsverein unter Verbot zu stellen. Eine Großherzoglich Hessische Verordnung vom 12. März und eine Frankfurtische vom 23. März appellirten an den gesunden Sinn der Deutschen Unterthanen.

Die constitutionellen Badener, der „Freisinnige" in Freiburg voran, behaupteten, die Badische Regierung könne und werde den letzten Bundesbeschluß nicht publiziren, weil das Preßgesetz ausdrücklich gebiete, daß auch auswärtige Zeitschriften, im Ausland gedruckte Bücher nur in Folge eines Richterspruches verboten werden können. Man kenne die Badische Regierung genug, um zu wissen, daß sie nicht wider Gesetz und Verfassung verfahren werde. Solchem Raisonnement antwortete die Regierung durch die That. In dem Regierungsblatte vom 26. März veröffentlichte sie den Bundestagsbeschluß vom 2. März, Minister von Türckheim unterzeichnete diese Publikation. Zugleich verfügte das Ministerium, daß neben dem Badischen Preßgesetze die Bundestags-Preßgesetzgebung vom Jahre 1818 noch in voller Kraft bestehe. Der Freisinnige deducirte, daß die Verfassung durch diese Ministerialverfügung einen harten Stoß erleide; denn nach §. 65. der Badischen Verfassung stehe der Regierung nicht die Befugniß zu, ein die Freiheit der Personen und das Eigenthum betreffendes Gesetz einseitig authentisch zu erklären. — Gleich in den

oder Bleiet. Zum Beiden dient Weizen in Berbindung mit etwas Gerstenmehl und Kleie. Beides wird mit Wasser zu einem dicken Brei gekocht, der nach dem Erkalten in Formen gebracht wird. Diese Formen sind kleine, runde, flache Körbe, die mit Leinwand ausgelegt werden. Nach dem Erkalten wird der Brei auf Bretter gestürzt und in Stücke geschnitten, die in Körben aufbewahrt werden. Ein Stückchen der gekochten Masse wird in Wasser aufgelöst und dient als Hefe zum Ansetzen des Teiges. Dieser wird in einem Backtrog mit Wasser und Salz zu einem dicken Teig gemacht und mit Hefe versetzt. Nachdem er aufgegangen ist, wird er in Formen gebracht, die mit Leinwand ausgelegt sind, und nochmals aufgehen gelassen. Dann wird er auf Bretter gestürzt und in Stücke geschnitten, die in Körben aufbewahrt werden. Ein Stückchen der gekochten Masse wird in Wasser aufgelöst und dient als Hefe zum Ansetzen des Teiges. Dieser wird in einem Backtrog mit Wasser und Salz zu einem dicken Teig gemacht und mit Hefe versetzt. Nachdem er aufgegangen ist, wird er in Formen gebracht, die mit Leinwand ausgelegt sind, und nochmals aufgehen gelassen. Dann wird er auf Bretter gestürzt und in Stücke geschnitten, die in Körben aufbewahrt werden.

Trotz, oder vielmehr wegen der Befürchtungen, welche sich gleich beim Beginn der Preßfreiheit in Baden über den Bestand derselben verbreiteten, legte man immer noch seine Anhänglichkeit für dieselbe durch Feste dar. In dem ehemaligen Karmeliterkloster zu Weinheim an der Bergstraße fanden sich am 1. April einige hundert Gäste von nah und fern, aus Baden und Hessen, aus Frankfurt und Rheinbayern, Polen und Griechenzusammen, um der freien Presse zu Ehren zu essen, zu trinken, Reden zu halten und Toaste auszubringen. Mittermaier sprach über die Gerichte, welche zum Schutz und zur strengen Handhabung des Preßgesetzes, „ohne Rücksicht auf authentische Interpretationen", berufen seien, und brachte auf die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit derselben ein Hoch aus, welches donnernden Anklang fand. Als ein Anderer von der Jugend redete, die durch ihren Enthusiasmus ein großes Gewicht in die Schaale der Volksfreiheit legen müsse, erhob sich Herr Brüggemann, Student aus Heidelberg, um den Männern, den „besonnenen, unbeugsamen Männern, wie die der Badischen Volkskammer", das Wort zu reden; die Jugend kenne zwar die Begeisterung für Volkswürde und Volksfreiheit, doch sei sie nicht ausdauernd, nicht praktisch. Deutschland bedürfe Männer, welche das Volk retten, indem sie ihm Recht verschaffen „und so dem revolutionären Geiste die Waffe entreißen, Männer, welche die Regierung retten, indem sie dieselbe weise erleuchten". — „Es war in jedem Sinne ein Deutsches Fest", schrieb die Neckarzeitung, „möchten solche Feste gleich Hochfeuern durch das ganze

Kurzer Bericht, betr. Zahl 50, an Abt. Ia/M. Ia/M. Ia/Ost. Betreffend Lage 15. Juli 1941.

Lage 15.7. „Lebhaft", weiter Vormarsch trotz zähen Widerstandes des Feindes und schlechten Wetters.

Ia/M. Ia/Ost. Ia/M. Vormarsch trotz schlechten Wetters und zähen Widerstandes des Feindes. Ia/M. Ia/Ost. Ia/M. Ia/Ost. Ia/M. Ia/Ost

sei, dürfe nichts angeordnet werden, was mit jenen Bundesgesetzen in offenbarem Widerspruch stehe. Wollte die Staatsregierung von diesem Grundsatze abweichen, so würde sie die Pflichten, welche ihr die Bundesverhältnisse auflegen, verletzen, und dadurch das Band lösen, welches, wie die Ständeversammlung selbst öfters ausgesprochen habe, die Einheit und Kraft des gesammten Deutschen Vaterlandes, deren Begründung als das Ziel der gemeinsamen Bestrebungen aller Bundesstaaten erscheine, erhalten und sichern müsse ... Wie und auf welche Weise ein jeder Bundesstaat die nöthig erachteten vorbeugenden Maßregeln gegen Mißbrauch der Presse zur Vollziehung zu bringen gedenke, das sei ihm lediglich überlassen, und wenn gleich die Censur eine dieser vorbeugenden Maßregeln sein könne, so erscheine sie keineswegs als nothwendig, sobald der Zweck durch andre präventive Mittel erreicht werden könne. Daß dieses allerdings geschehen könne, werde im Verfolge näher ausgeführt werden, es bleibe hier nur zu bemerken übrig, daß die von den andern Regierungen in den neuesten Gesetzentwürfen zum Grunde gelegte getheilte Censur, wonach dieselbe sich auf die das Ausland betreffenden Artikel beschränken, dagegen bei allen inneren Landesangelegenheiten volle Preßfreiheit bestehen solle, von der einen Seite dem allgemeinen Drange nach vollkommener Preßfreiheit entgegenstehe, von der andern Seite zur Verhütung der Preßmißbräuche durchaus ungenügend erscheine, und daher dem Bundesgesetze selber nicht entspreche. Abgesehen davon, daß es ganz unthunlich sei, die inneren

Begründung: wo die Gesetzlosigkeit Platz greift, da ist es in Bälde unmöglich, daß sich, wenn das gesetzliche Maß überschritten wird, Jemand findet, der sich dagegen klagend erhebt. Aber, sagt der Gegner Philippos, wenn Jemand sich dagegen erhebt, so ist es ja möglich, daß er Recht bekommt. Ja, antwortet Demosthenes, wenn er Recht bekommt, aber wie viele Leute sind dessen fähig, und wie viele sind dessen nicht? Und wenn Jemand Recht bekommt, so ist es ja möglich, daß er Ersatz bekommt. Ja, antwortet Demosthenes, aber wie viele bekommen Ersatz? Und wenn Jemand Ersatz bekommt, so ist es ja möglich, daß er Strafe bekommt. Ja, antwortet Demosthenes, aber wie viele bekommen Strafe? Und wenn Jemand Strafe bekommt, so ist es ja möglich, daß er Genugthuung bekommt. Ja, antwortet Demosthenes, aber wie viele bekommen Genugthuung? Und wenn Jemand Genugthuung bekommt, so ist es ja möglich, daß er Zinsen bekommt. Ja, antwortet Demosthenes, aber wie viele bekommen Zinsen?

Ein Beispiel, wie Demosthenes Philippos Worte verdreht, ist folgendes. Philippos hatte gesagt, er habe Olynthos nicht aus Haß gegen Athen, sondern aus Haß gegen Olynthos zerstört, weil es ihm nicht gehorchen wollte. Demosthenes antwortet: Wenn Olynthos dir nicht gehorchen wollte, so hätte es dir gehorchen müssen. Wenn es dir gehorchen müßte, so wäre es dir unterthan. Wenn es dir unterthan wäre, so wäre es dir tributpflichtig. Wenn es dir tributpflichtig wäre, so würde es dir Geld zahlen. Wenn es dir Geld zahlen würde, so würde es dir Geld zahlen müssen. Wenn es dir Geld zahlen müßte, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es verlangtest. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es verlangtest, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte, so würde es dir Geld zahlen müssen, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe. Wenn es dir Geld zahlen müßte, wenn du es nicht verlangtest und es ihm nicht abnähmest und es ihm nicht zurückgäbest und es dir nicht Zinsen dafür bezahlte und es dir nicht Genugthuung dafür gäbe und es dir nicht Strafe dafür bezahlte und es dir nicht Ersatz dafür gäbe

Uebernahme des fraglichen Ehrenamtes eines Censors, womit kein Gehalt verbunden sei, geeignete Staatsdiener zu vermögen, jedoch ohne Erfolg. Der Eine entschuldige sich mit dem Mangel an der nöthigen Geistesschärfe, um die oft verdeckte Bedeutung und Tendenz eines jeden Aufsatzes sogleich zu durchschauen, der Andere bezweifle seine allgemeine gelehrte Ausbildung; der Dritte wolle wenigstens von den heutigen Weltläufen, politischen Gestaltungen und Ideenumschwüngen in- und außerhalb Deutschlands die wegen deshalbiger Anspielungen erforderliche Kenntniß nicht besitzen. Andere versicherten eine unbesiegbare Zaghaftigkeit, wegen deren es ihnen nimmer gelingen wolle, im Fluge über die glänzenden Erzeugnisse des Genius und die oft sehr aus der Tiefe empor geförderte Ausbeute angestrengten Nachdenkens Gericht zu halten und den Stab zu brechen. Einige bezögen sich auf ihre amtliche und bürgerliche Wirksamkeit, welcher wesentlicher Eintrag drohe aus der heutzutage allgemeinen Anfeindung des Censors von Seiten der demokratisch sowohl als der heraklitisch gesinnten Leser, die nach Sticheleien fischen und eine Gemüthserschütterung durch unerhörte und grausenhafte Begebnisse suchen, wozu noch manche gewerbtreibende und einige den Calumnienmarkt besonders belebende vermummte Schriftsteller mit den spitzen Federn und der tief fressenden Dinte kommen. Viele endlich wiesen nach, wie es ihnen an Zeit gebreche, um die literarische Spreu zu rütteln und die schädlichen Körner genau herauszusichten. Kurz, Niemand wolle Censor sein. Ohne Censur aber dürfe bis zu einer anderwei-

zu Berichten von der Lebensweise Verstorbener, so auch von der Schlacht Wotan hat den Sieg verliehen. Wenn Wotan Sieg verleiht, so ist er es, der in der Schlacht kämpft. Wenn Wotan Sieg nimmt, so ist er es, der in der Schlacht fällt. Wotan ist der Gott der Schlacht, der Gefallenen, der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

Wotan ist der Totengott. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Gott der Schlacht. Wotan ist der Gott der Gefallenen. Wotan ist der Gott der Toten. Wotan ist der Totengott.

medaillen ausgetheilt wurden. In der Nummer des Verfassungsfreundes vom 13. März erzählte Herr Feldmann, es seien ihm in diesen Tagen mehrere Offiziere auf die Stube gerückt und hätten ihm Namens des Offiziercorps unumwunden erklärt, daß die hessischen Offiziere jede Beleidigung ihres Standes und jede über sie durch den Druck verbreitete Unwahrheit künftig mit dem Degen zu ahnden entschlossen seien. Herr Feldmann beschwerte sich bei der Ständeversammlung.

Das Bürgergardengesetz, von den Ständen zum zweitenmal amendirt, ward auch von der Regierung zum zweitenmal modificirt. Nun kündigte man Deputationen von sämmtlicher Bürgergardecorps des Landes, von vielen Stadt- und Landgemeinde-Behörden an, welche Ende März in Cassel eintreffen und den Regenten um schleunige Promulgation des Bürgergardengesetzes, sowie dasselbe von der Ständeversammlung bearbeitet sei, bitten würden. Zugleich erzählte man sich aber, daß der Kurprinz in wenigen Tagen der Gräfin Schaumburg, welche zu ihrer kranken Mutter an den Rhein gereist sei, nachfolgen werde, so daß die Deputationen ihn wohl verfehlen würden.

Noch ehe der Kurprinz abreiste, langten Deputationen von 37 Gemeinden in Cassel an. In einer Audienz beim Regenten erklärte dieser, die Bekanntmachung des Bürgergardengesetzes, welches den Landständen bereits wieder vorliege, werde nach definitiver Berathung und Genehmigung desselben erfolgen.

Der Ausschuß zur Vorberathung des neumodificirten

Wappenkunst. Im heral. u. artistischen Sinne, d. h. als Kunstgebilde, ist es Sache der Wappenkunst, die Wappen gehörig zu stilisiren, d. h. sie in Bezug auf Verhältniss, Form und Farbe so zu gestalten, wie es der Charakter des Wappens und die Kunstgesetze erfordern. Die Wappenkunst ist also eine Kunst, welche sich mit der Stilisirung der Wappen befasst. Die Wappenkunst steht in engster Verbindung mit der Wappenwissenschaft, denn ohne diese kann jene nicht bestehen. Die Wappenkunst ist eine Kunst, welche sich mit der Stilisirung der Wappen befasst. Die Wappenkunst steht in engster Verbindung mit der Wappenwissenschaft, denn ohne diese kann jene nicht bestehen.

Wappenmaler, s. Heraldiker, Artisten, Die Wappenmaler, s. Heraldiker, Artisten, Die

Wappenmalerei, s. Heraldik, Artisten, Die Wappenmalerei, s. Heraldik, Artisten, Die

Wappenmantel, s. Mantel, Wappen-, Wappenmantel, s. Mantel, Wappen-,

Wappenmünze, s. Münze, Wappen-, Wappenmünze, s. Münze, Wappen-,

Wappenmünzen, s. Münzen, Wappen-, Wappenmünzen, s. Münzen, Wappen-,

Wappenmünzkunde, s. Münzkunde, Wappen-, Wappenmünzkunde, s. Münzkunde

Geschrei beschränkte, das ein Paar Journalisten erhoben, deren Vermessenheit zwar beispiellos in den Jahrbüchern der Deutschen politischen Literatur ist, welche isolirte, ephemere Erscheinung indeß noch keine Revolution in der Denkungsart des Deutschen Volks beurkundet und noch weniger Grund giebt, an die Nähe wirklicher Empörung zu glauben. Darum hat auch die Bayerische Regierung die Verirrungen einiger überspannten Köpfe mit einer Ruhe angesehen, die ihr vielleicht von Leuten, die mit den Verhältnissen nicht bekannt waren, als eine schwer zu verantwortende Nachsicht ausgelegt wurde. Die Regierung hatte es jedoch an keiner ernstlichen und strengen Warnung fehlen lassen, um die Verirrten zur Besonnenheit zurückzuführen; allein diese ließen sich nicht warnen, sondern steigerten ihre Anfeindung der bestehenden Ordnung und ihre Verspottung der Gesetze bis zu einem Grade, der in keinem Staate geduldet werden kann." — Am vierten April reiste König Ludwig in die Bäder von Ischia ab, indem er dem Staatsrath von Grandauer die Leitung der Cabinets-Geschäfte übergab.

Wenige Tage nachher wurde auch gegen die Redakteurs des Volksblattes und des Volkstribuns in Würzburg verfahren. Die Fränkisch-Bayreuthischen Provinzen nämlich, und vor allem die Stadt Würzburg hatten sich offen für den Anschluß an die Preßfreiheitsbewegung im Rheinkreise erklärt. Subscriptionslisten für den Vaterlandsverein waren hier ungescheut gedruckt worden, der Volkstribun hatte dringend zum Anschluß an denselben aufgefordert, die Stadt

Wendung kam in der Regel in die Höhe, selbst, wo sie in der Nähe von Lehm lagerte (siehe Nr. 1). Ein Gleiches gilt von der Kohle, welche in Nr. 2 Begleiterin des Schwefelkieses war. Die Kohle, welche in Nr. 3 mit Schwefelkies und Lehm gemengt vorkommt, ist dagegen nicht selten in Lehm eingeschlossen und dann regelmäßig, bald mehr, bald weniger dicht, mit Schwefelkies durchdrungen. Ich habe Stücke gesehen, welche ganz und gar aus Schwefelkies bestanden, und in denen die Kohle nur in Spuren vorkam. Die Kohle von Hornberg und Wolfach, welche in Nr. 4 mit Schwefelkies und Lehm gemengt vorkommt, ist in der Regel mit Schwefelkies durchdrungen, und nicht selten ganz und gar in Schwefelkies umgewandelt. Die Kohle, welche in Nr. 5 mit Schwefelkies und Lehm gemengt vorkommt, ist in der Regel mit Schwefelkies durchdrungen, und nicht selten ganz und gar in Schwefelkies umgewandelt. Die Kohle, welche in Nr. 6 mit Schwefelkies und Lehm gemengt vorkommt, ist in der Regel mit Schwefelkies durchdrungen, und nicht selten ganz und gar in Schwefelkies umgewandelt.

Entfernung von der gerichtlichen Praxis, welche ihm die Bedingung einer künftigen Anstellung war, im voraus einer solchen für unfähig erklärt.

Ein Beschluß des Königlichen Apellationsgerichts vom 19. April ordnete ferner gegen ihn wegen einiger des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung und der verletzten Amtsehre angeschuldigter Artikel seines Blattes die Spezialinquisition an. — Eine Nummer des Augsburger Tagblattes wurde um dieselbe Zeit confiscirt, weil in derselben durch Hervorhebung des Werthes der Einheit Deutschlands die bestehende Verfassung angetastet sei. Dem Redacteur des Blattes, Herrn Oestreicher, wurde der Prozeß gemacht. Auch Herr Dr. Kurz, Redakteur der „Zeit", erhielt wegen eines Aufrufes zu Bildung eines südbayerischen Preßvereins einen Prozeß.

Der provisorische Vorstand des Vaterslandsvereines, Schüler, Savoye, Geib, edirte bei Ritter in Zweibrücken eine in Heften erscheinende Continuation der Tribüne. Sechs solcher Hefte, mit dem einfachen Titel: „Flugschrift", sind erschienen. Aus einem Aufsatze des ersten Heftes ging hervor, daß der Deutsche Preßverein, weit entfernt, unterdrückt zu sein, bereits auf ein jährliches Einkommen von 10,000 Fl. sicher rechnen könne. Zwar sei hiermit der Zweck des Vereins — den Hindernissen nämlich zu begegnen, welche von Seiten der Regierungen dem Drucken und Versenden der durch sie verfolgten Journale entgegengesetzt werden — noch nicht vollständig zu erreichen, doch

Man hat daraufhin Hilfe mit Penicillin und Digitalis, zu welchem Zweck z. B. eine Penicillinlösung mit einem Gehalt von 100 000 Einheiten in 10 ccm Wasser für Injektionszwecke gehört, wie es von Hoffer praktisch übrigens schon seit Jahren geschieht. Ferner ist Digitalis in Form von Digitalysatum purum Merck oder Digitalysatum purum Boehringer in Ampullen zu 1 ccm = 0,2 g Digitalysatum purum gebräuchlich. Dieses Präparat wird in Dosen von 0,2 g, also 1 ccm, intravenös verabreicht. Es ist dies eine Dosis, die für Tiere, die ein Kilogramm Körpergewicht haben, tödlich wirkt. Es ist also eine Dosis, die für Tiere, die ein Kilogramm Körpergewicht haben, tödlich wirkt. Es ist also eine Dosis, die für Tiere, die ein Kilogramm Körpergewicht haben, tödlich wirkt.

Nach 3 Stunden sprangen sich auf der Hospitalstation die Kranken, die Penicillin und Digitalis bekommen hatten, gegenseitig an, während die Kranken, die nur Digitalis bekommen hatten, sich

Aller zu erheben das Wahre, Rechte, Nützliche und Befriedigende für die gesellschaftliche Ordnung des Deutschen Gesammtvolkes, für das Staats- und Weltbürgerleben, damit der auszubildende Stoff durch sein inneres organisches Wesen sich selbst die natur- und zeitgemäßen Formen und Reformen aneigne, auf dem Wege des Friedens, der Gesetzmäßigkeit, ohne Gewaltthat, ohne Schwertstreich, ohne Blutvergießen, also auf dem ruhigen und steten Gange der Cultur, damit der in die ferne Zukunft gestellte, den künftigen Generationen überlassene Endzweck, als die Organisation eines Deutschen Reiches mit demokratischer Verfassung, und eine europäische Staatengesellschaft durch treues Bündniß hervorgehe aus der Gesittung, der Erkenntniß und dem harmonischen Willen Aller. Keiner der incriminirten Artikel enthalte eine direkte Aufreizung oder einen Vorschlag zu der Thathandlung oder zu dem Abschlusse einer Verschwörung, um die in dem Königreiche Bayern bestehende Staatsregierung umzustoßen oder zu verändern. Wenn der Angeschuldigte in Nr. 33. auf die Nordamerikanischen Freistaaten hinweise, so stelle er auch wiederum den Deutschen Bund in seiner Vervollkommung mit demokratischer Verfassung als ein schönes begeisterndes Bild der Einheit und Kraft dar, von dessen Verwirklichung die Fürsten selbst die Schöpfer werden sollen; das Königreich Bayern selbst, sowie noch andere Bundesstaaten seien ja Monarchieen mit demokratischer Verfassung, d. h. mit Volksvertretung und der Bundesvertrag habe landständische Verfassungen zugesichert. Das Schwanken des Angeschul-

Agio (v. franz. Berkehr, Handel, Gelt) heißt die Differenz zwischen dem Nennwerte und dem höheren Kurswerte einer Münzsorte, Banknote, Anweisung, Aktie, Obligation, Wechsel, Wertpapier, Ware. Bei Münzen ist das A. der Gewinn, der sich beim Umtausch von Münzen verschiedener Währung ergibt, z. B. beim Umtausch von Reichsmark gegen Dollar, Gulden, Rubel, Lire, Frank, Pfund Sterling, Peseten, Kronen, Yen, Piaster, Rupien, Dukaten, Taler, Mark Banco, Mark Courant, Mark Lübisch, Schilling, Pfennig, Heller, Kreuzer, Groschen, Sous, Centimes, Rappen, Öre, Pfennig, Cents

Wahlen berechtigt seien, sich es zu einem vorzüglichen Anliegen machen werden, ihre Stimmen solchen zu geben, deren bekannte Gesinnungen und Einsichten zu der Voraussetzung berechtigen, daß ihr Bestreben dahin gerichtet sein werde, die seit vierzehn Jahren zum wahren Vortheil des Landes bestehende Verfassung aufrecht zu erhalten, und insbesondere alle Versuche zurückzuweisen, die den Landständen verliehenen Rechte dazu zu mißbrauchen, deren Umfang verfassungswidrig, dem bestehenden Herkommen entgegen zu erweitern und auf diesem Wege Verletzungen derjenigen Einrichtungen herbeizuführen, von deren Aufrechthaltung die Ruhe, die Zufriedenheit und der Wohlstand sämmtlicher Bewohner abhänge." Der Herzog sprach den festen Entschluß aus, die bestehende Verfassung auch ferner gegen alle Anfechtungen aufrechtzuerhalten. In der Eröffnungsrede versicherte er dasselbe mit dem Zusatz, daß er es stets zu seinen heiligsten Pflichten rechne, die Gesetze des Bundes überall treulich zu erfüllen; zu dem streitigen Punkte übergehend, erklärte er: „Nach den Hausgesetzen sind der Besitz der Domänen und das Regierungsrecht von einander unzertrennlich. Durch mein Haus sind die Domänen mit dem Lande verbunden. Zu keiner Zeit in einem andern als in dem Besitze meiner Vorfahren ist ihre rechtliche Natur durch die Verfassung unverändert geblieben. Die Pflicht gegen mein Haus und mein Land erfordert, daß ich sie unangetastet erhalte. Eine Concession von meiner Seite hätte die Regierung gelähmt und die bestehende Verfassung vernichtet. Meinen Dienern wird

die strengste Controle erwünscht sein, aber muthen Sie ihnen nichts zu, was mit ihrer ersten Pflicht, der des Gehorsams gegen den Regenten in Widerspruch gerathen könnte." — Am 3. April überreichte Seiner Excellenz der außerordentliche Abgesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen bei der hohen Deutschen Bundesversammlung, Freiherr von Anstett, zu Biberich Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau die Insignien russischer Orden, welche S. Maj. der Kaiser diesem Fürsten verliehen hatte.

Der oppositionelle Geist auch der neuen Versammlung ging aus ihrer Präsidentenwahl hervor: die drei Stimmführer der vorigen Versammlung, Herber und die beiden Eberhards wurden dem Herzoge vorgeschlagen, die Wahl des Hauptmann Eberhard höchsten Orts angenommen. In der ersten öffentlichen Sitzung am 10. April war die Prüfung der Wahlen Hauptgegenstand der Discussion; die von der Geistlichkeit beider Confessionen und den Lehranstalten getroffenen Wahlen wurden wegen Verletzung der Wahlform und Beschränkung der Wahlfreiheit für nichtig erklärt. Nun seien, sagten die landesherrlichen Commissarien, der geistliche und gelehrte Stand ohne Vertreter, die Sitzung müsse also aufgehoben werden. Man antwortete ihnen, daß die übrigbleibenden 15 Mitglieder zur giltigen Beschlußnahme hinreichten. Die Commissarien blieben bei ihrer Behauptung und griffen endlich zu dem Mittel, den Saal zu verlassen. Die Verhandlungen müßten nun jeden-

falls aufhören, da verfassungsmäßig keine Berathung in ihrer Abwesenheit vorgenommen werden könne.

Diese erste öffentliche Sitzung war zugleich die einzige. Am 18. April unterzeichneten funfzehn Abgeordnete folgende Erklärung: „An die landesherrlichen H. H. Landtagscommissarien. Dem Rufe in dem abgewichenen Monate März zu dem alljährlich in Wiesbaden abzuhaltenden Landtage haben die unterzeichneten Deputirten Folge geleistet, in der Erwartung, daß nach den Anträgen der früheren Versammlung die der Ausübung ihrer landständischen Rechte entgegenstehenden Hindernisse beseitigt seien. In dieser Erwartung sahen sie sich getäuscht. Sie fanden eine Kammer sich gegenüber, nicht gegründet im Verfassungsgesetze vom ¾ November 1815. Es war dieselbe erste Kammer, neu gebildet im Oktober v. J., einzig zu dem Zwecke, um die Wirksamkeit der Deputirten zu lähmen und in diesen zugleich die Gesammtheit unserer Mitbürger gerade in der wichtigsten durch die Verfassung ihnen verliehenen Befugniß, dem Steuerbewilligungsrecht, nicht sowohl zu beeinträchtigen als vielmehr desselben für immer zu verlustigen. Die Deputirten wollten diesen Gegenstand in einer öffentlichen Sitzung in der Art zur Sprache bringen, wie ihnen dieses in der schon 14 Jahre zur Uebung gebrachten und landesherrlich bestätigten Geschäftsordnung bisher gestattet war; allein die Regierung verweigerte uns diese öffentliche Sitzung, und giebt dadurch unwidersprechlich zu erkennen, keine der ersten und allgemeinen Beschwerden des Landes heilen zu wollen. In dieser wahrhaft peinlichen und trau-

eigen Weg, weder die Tätigkeit für die menschliche Seele, noch die Bildung derselben zu einer Kraft, die in sich selbst ihren Grund hat, und ihr Ziel nur in sich selbst findet. Wenn wir daher auch in dem Folgenden, wo wir von der Seele handeln, uns der Ausdrücke bedienen, welche die Schrift gebraucht, so müssen wir doch bemerken, daß wir sie nicht in dem Sinne nehmen, in welchem sie die Schrift gebraucht.

Wir sind dagegen in allen den Grundsätzen der Psychologie einverstanden, welche die Schrift über die Beschaffenheit der Seele und die Erweisungen der Gnade Gottes an derselben aufstellt. Wir sind einverstanden mit ihr, daß die Seele ihrer Natur nach ein Geist ist, daß sie ihre Kraft und ihren Trieb zu ihrer Bildung und Entwickelung in sich selbst hat, daß sie ihre Bestimmung und Vollendung nur durch Gott erreichen kann, daß sie daher auch nur durch Gott gebildet werden kann, daß sie ihrer Natur nach nicht sündlich ist, daß sie aber durch die Sünde ihrer Kraft beraubt worden ist, daß sie ihre Bestimmung nicht erreichen kann, daß sie daher auch nur durch Gott wieder zu ihrer Bestimmung

die Preßvergehen betreffend, zur Verhandlung: der Ausschußbericht, von Herrn Jordan ausgearbeitet, hatte auf mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren mit Hindeutung auf Geschwornengerichte angetragen; der Landtags-Commissair drang auf eine Verwerfung des Antrages, weil er den künftigen Verhandlungen über eine neue Strafprozeßordnung vorgreife; und die Versammlung gab ihm wenigstens zum Theil nach, indem sie mit 25 gegen 15 Stimmen sich dahin entschied, daß erst bei einer vom nächsten Landtage vorzunehmenden Revision des Gesetzes über Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte bestimmt werden solle. „Das ganze Preßgesetz ist nun keinen Kreuzer werth," rief Herr Jordan aus. Der Ausschuß wurde mit einer nochmaligen Bearbeitung des vierten Abschnittes beauftragt, um denselben mehr mit den Ansichten der Staatsregierung, welche, wie der Landtagscommissair erklärte, nie in eine isolirte Gerichtsöffentlichkeit willigen werde, in Uebereinstimmung zu setzen.

In der Nacht wurde dem Abgeordneten Wys, Director des Gymnasiums zu Rinteln, der sich besonders laut gegen die Oeffentlichkeit ausgesprochen hatte, von einem zahlreichen Haufen Casseler Einwohner eine furchtbare Katzenmusik gebracht. Der erste Aufsatz eines öffentlichen Blattes, welches am nächsten Tage ausgegeben wurde, führte die Ueberschrift: Dies nefastus und das Motto:

Jetzt wahret, Männer, Eure Würde,
Steht auf zu männlichem Entscheid,
Damit Ihr nicht dem Land zur Bürde,
Dem Ausland zum Gelächter seid.
(Uhland.)

Vom Professor Jordan erzählte man sich, daß er, an dem guten Erfolge der Kurhessischen Reform verzweifelnd, vom Landtage abtreten, vielleicht gar ganz ins Ausland gehen wolle. Alsbald wurde ihm eine Adresse, daß er ja bleiben möge, mit vielen hundert Unterschriften überreicht. Auch den Landtagskommissär, Herrn Eggena, war man angegangen zu unterschreiben, dieser aber hatte erklärt, gerade Jordans Anwesenheit in der Ständeversammlung müsse als das Hinderniß des Einverständnisses der Abgeordneten mit der Staatsregierung angesehen werden. Unter den Bürgern von Cassel zeigte sich eine sehr gereizte Stimmung: täglich wurden große Zusammenkünfte gehalten; am 20. April begab sich eine Bürgerdeputation nach Wilhelmshöhe, um dem Kurprinzen-Mitregenten auf dem Wege der Petition eine Abänderung des Ministeriums dringend zu empfehlen, wurde aber nicht vorgelassen. Am 21. April übersandten die Bürger von Cassel den Landständen eine Petition, sie hätten mit Bestürzung die Nachricht von jener Abstimmung vernommen, da sie überzeugt seien, daß ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte das hohe Gut der Preßfreiheit nur dem Namen, nicht der Wirklichkeit nach existire; sie seien ferner überzeugt, daß der bei weitem größere Theil der Ständemitglieder ganz derselben Meinung und daß der Erfolg der Abstimmung nur durch

die Rücksicht auf andere Verhältnisse hervorgebracht sei. „Wir fordern daher die hohe Ständeversammlung auf, standhaft und muthig, wie es Männern geziemt, für das Wohl des Vaterlandes zu wirken und sich durch keinerlei Einflüsterungen oder Besorgnisse bewegen zu lassen, die Sache des Volkes dem Willen Einzelner aufzuopfern. Lieber kein Gesetz, als ein schlechtes und verstümmeltes! Denn es würde schwierig sein, ein solches Gesetz wieder abzuschaffen, aber bei einem festen Willen der Ständeversammlung würde auch das gute Gesetz nicht verweigert werden können." Die Bürger von Cassel versicherten, daß sie sich schämen würden, Vertreter zu haben, die minder freisinnig seien als die Badischen, und baten, die Sache der Oeffentlichkeit noch einmal in Erwägung zu ziehen. — Die großen Vorzüge öffentlicher Verhandlung in Preßangelegenheiten, meinten die Hanauer ebenfalls in einer Adresse, seien längst entschieden bewiesen: der Beschluß der Stände widerstrebe der öffentlichen Meinung, der Stimme aller Einsichtsfähigen im In- und Auslande, Kurhessens Bürger, welche vorzugsweise zu der Hoffnung auf baldige Verwirklichung verfassungsmäßiger Garantieen berechtigt schienen, müßten in demselben mit Bedauern einen Rückschritt auf der Bahn wahrer bürgerlicher Freiheit erblicken. Preßfreiheit ohne Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sei nur einem Schattenbilde vergleichbar, einem Körper ohne Leben. — Auch die Marburger schickten am 21. April eine Adresse: „Wie der sorgliche Landmann erbebt, wenn ein Wetterstrahl aus wenig bewölktem Himmel niederfährt und

die Früchte seiner Anstrengung zur Erntezeit zerstört, so ergriff uns, ja gewiß auch den besseren Theil der gesammten Bewohner Hessens die Kunde von dem Ergebnisse der Discussion über das Preßgesetz in der Sitzung am 17. April d. J. Die Gefilde geistiger bürgerlicher Freiheit, welche unseren gerechten Hoffnungen vorschwebten, verkehrte diese Kunde in sibirische Wüsten. Ist das Beispiel des Mißbrauchs geheimer Justiz im Nachbarlande nicht neu genug, um selbst die leiseste Idee solcher Inquisitionsgerichte zu verbannen? Was öffentlich geschah, muß öffentlich gerichtet werden. Ohne öffentliche Strafrechtspflege bei Preßvergehen lebt keine Preßfreiheit. Ohne diese ist unsere Verfassung ein taubstumm geborenes, schön geformtes Kind, dessen kostbare Pflege das Vermögen der Mutter aufzehrt und endlich dieser wie sich selbst nur zur Last und in Nichts zum Nutzen ist. Und warum will man die Verfassung so höhnen? Welcher Brave scheuet die laute öffentliche Wahrheit? Oder sind die Hessen nicht würdig, frei zu sein? Wer hat wahre Freiheit zu fürchten? Kein Gerechter, nur der, welcher die Würde des Menschen in Fesseln schlagen möchte, um nach thierischen Neigungen zu herrschen. Vor dem freien Manne erzittert nicht, vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht! Retten Sie, erwählte Volksvertreter, die Hoffnung des Vaterlandes; retten Sie Ihnen selbst das Vertrauen desselben, damit es nie zur Streitfrage werde, wer das Verderben über Hessens bürgerliche Freiheit gebracht habe."

Am 26. April verlas Herr Pfeiffer I. den Ausschuß-

bericht über den von neuem bearbeiteten vierten Abschnitt des Preßgesetzes. Die so sehr beklagte Nachgiebigkeit der Ständeversammlung gegen die Staatsregierung solle wenigstens nur auf diejenigen Bestimmungen beschränkt werden, die wesentlich durch den Grundsatz der Oeffentlichkeit bedingt seien. Ferner solle diese, so wie die Mündlichkeit, nebst den Geschwornengerichten ausdrücklich nur für diesen Landtag beiseit gelassen werden. Der Ausschußentwurf wollte im Allgemeinen die Form des Anklageprozesses beibehalten und die Wirksamkeit der Untergerichte bloß auf eine präparatorische Voruntersuchung beschränken, er wollte die Hauptuntersuchung in die Sitzung der Obergerichte bei vereinten Senaten verlegen, auch die bei den Obergerichten angestellten Anwälte, nebst einigen Angehörigen der Betheiligten zulassen. Der Ausschuß erwartete die alsbaldige Sanction des Gesetzentwurfes durch die Staatsregierung, „wenn anders nicht das feierlich gegebene Fürstenwort nur als eine leere Form, der wiederholte Schwur der Minister nur als leeres Gaukelspiel mit zerbrechlichen Eiden erscheinen und unsere ganze Verfassung nichts mehr als ein leerer Traum sein soll." Der Landtagskommissär verlangte, daß die Ständeversammlung die letzten Worte mißbillige — was nicht geschah. Als am 28. April, der Tagesordnung gemäß, über diesen Ausschußbericht berathen werden sollte, machte der Präsident die Versammlung mit einem Schreiben des eben abwesenden Herrn Jordan bekannt, welches er diesen Morgen per Estafette erhalten habe, und worin Herr Jordan den Wunsch ausdrücke, daß

a. Gründe, 61 und 62a ZPO/Gründe, 61 ZPO

aa. Gründe, 61 und 62a ZPO/Gründe, 61 ZPO

aaa. Gründe, 61 und 62a ZPO/Gründe, 61 ZPO/Gründe, 61 ZPO

bbb. Gründe, 61 und 62a ZPO/Gründe, 61 ZPO/Gründe, 62a ZPO

bb. Gründe, 61 und 62a ZPO/Gründe, 62a ZPO

b. Gründe, 61 und 62a ZPO/Gründe, 62a ZPO

Opfer ist, als man die Preßfreiheit ihnen entzieht, ein Opfer aus freiem Willen dargebracht der Ueberzeugung, daß des Vaterlandes Ehr' und Heil die Ruhe fordert."

Wirth war nicht mit einer Prozession der Bürger in sein Gefängniß, nicht mit einem Bubenhäuser Feste, nicht mit einigen dem Vaterlandsverein zugeschickten Kreuzern zufrieden: sein entschiedener und durchdringender Geist konnte den Widerspruch zwischen einer Gesinnung, die sich täglich mit großen Worten breit machte, und einem Zustande, wie er sich seinem Urtheile darbot, nicht ertragen. Die provisorischen Vorsteher des Vaterlandsvereines waren ihm zu advokatenmäßig praktisch, ihr Gesichtskreis war ihm zu eng; er traute ihnen keine begeisterte Stimmung zu; er wußte, daß sie mit Französischen Republikanern unterhandelten, daß sie auf Frankreich fast mehr hielten, als auf Deutschland; ja, daß sie auf eine Unterstützung Frankreichs rechneten: dies Alles mußte ihn im Namen Deutscher Ehre, Deutscher Selbstständigkeit, Deutscher Integrität kränken. Am 21. April 1832 erließ er von Homburg aus einen „Aufruf an die Volksfreude in Deutschland," worin er dem Vaterlandsverein seinen wahrhaften Beruf anzuweisen trachtete. Man konnte es diesem Aufruf ansehen, daß er von einem Geiste geschrieben war, der schon im Bewußtsein der Unzulänglichkeit der Mittel des Volkes, mit dem er agiren wollte, sich einen desto größeren Zweck schuf, durch die Größe des Zweckes sich zu trösten, ja sich zu täuschen und die Kleinheit der Mittel

er wandte sich: „Herbert, Herbert, o, Herr Gottlieb Herbert, ist das nicht so?“ Er blickte ihn an, wie wenn er ihn für Gottlieb Herbert hielte, und Herbert sah, daß er ihn für Gottlieb Herbert hielte.

Er sah, daß er ihn für Gottlieb Herbert hielte, und er sah, daß er ihn für Gottlieb Herbert hielte. Herbert, dem Begreifen im Gesichte stand, dachte: Was ist das? Was ist das? Was ist das?

und finde sich durch Concessionen überglücklich. — Nach dieser Besprechung des Badischen Musterliberalismus zeigt Wirth, daß auch die Rheinbayern, „auf welche die Blicke der besseren Deutschen eine Zeitlang mit freudiger Erwartung gerichtet waren," „ächte Deutsche" seien. Das Volk von Rheinbayern habe gewaltsamer Verfassungsverletzung ruhig zugesehen. „Wer hört eine Klage, wer sieht eine Verwahrung, Beschwerde oder Protestation?" Nachdem Wirth auch den materiellen Zustand des Deutschen Vaterlandes als gedrückt geschildert, das arme hungerleidende Volk erwähnt, nachdem er gezeigt, daß gerade der gebildete Mittelstand der Nation einer durchgreifenden Reform mit entschiedener Feindseligkeit sich widersetze, weil der Eine für seinen Dienst, der Zweite für seine Privilegien, der Dritte für sein Eigenthum besorgt sei, nachdem er ferner durchgeführt, daß die eigentliche Volksmasse sich neutral verhalte, weil sie den Gegenstand des Kampfes nicht begreife, auch durch ihre nächsten Bedürfnisse zu sehr in Anspruch genommen sei, kommt er zu dem Resultat, daß man diese Masse durch die Presse aufklären, daß man ihr aber auch einen faßbaren, einen entschiedenen Inhalt geben müsse: und er schlägt nun vor, daß der Vaterlandsverein sich über politische Dogmen, die er unter die Masse zu bringen habe, einigen möge. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des Glaubensbekenntnisses, das Wirth in Antrag bringt: 1) eine durchgreifende politische Form ist nöthig, 2) Hauptzweck dieser Reform ist die Einheit Deutschlands und Durchführung der Volkssouveränetät, 3) unter der

gründen Kant in der Kraftlehre zu Verurtheilungen, zu ganzlichen Verwerfungen zu gelangen. Wenn Kant z. B. die Anziehung der Körper durch eine Grundkraft, Attraction, definirt, so heißt es nicht nur dieses Wort, sondern auch die Sache selbst mißverstehen, wenn man sich unter dieser Kraft eine Ursache der Bewegung denkt. Die absolute Bewegung (Kapitel 1) ist nur eine Folge der Kraft, und diese Folge ist nur eine Erscheinung, welche uns die Kraft selbst nicht kennen lehrt. Wir können nur sagen, daß wir durch die Erscheinung der Bewegung auf die Kraft schließen, aber nicht, daß wir durch die Bewegung die Kraft selbst kennen lernen. Wir können nur sagen, daß wir durch die

21) Vermögen- und Einkommensteuer. — Von einer solchen Reform versprach Wirth in dem „Aufruf" alles Glück für Deutschland; die Befreiung des Handels und des Grundeigenthums werde die natürlichen Erwerbsquellen wieder öffnen, das Gewerbe heben, allen Armen Beschäftigung geben und dadurch der Hungersnoth endlich bleibende Schranken setzen; Deutschland werde sich wieder zur alten Größe aufschwingen: mehrere Generationen könnten vielleicht noch vorübergehen, aber endlich werde die Vernunft den Sieg erlangen. Wirth forderte nun eine ganz neue Organisation des Vaterlandsvereines; es solle nur Ein Präsident gewählt werden, der am liebsten in Rheinbayern lebe, und der von den oben entwickelten Prinzipien so durchdrungen sei, daß er sie überall zu vertreten wisse.

Dieser Aufruf wurde von dem provisorischen Vorstande des Vaterlandsvereines desavouirt. Wirth stand damals schon allein, er hatte aber auch die meiste Denkkraft, Prinzipienkraft und Begeisterung.

In diesen Tagen circulirte eine von einem Neustädter Bürger verfaßte Aufforderung, es solle am 26. Mai das Fest der Bayerischen Constitution auf dem Hambacher Schlosse gefeiert werden. Hiergegen verfertigte Siebenpfeiffer folgende Einladung: „Der Deutschen Mai. Völker bereiten Feste des Dankes und der Freude beim Eintritt heilvoller großer Ereignisse. Darauf mußte das Deutsche Volk seit Jahrhunderten verzichten. Zu solcher Feier ist auch jetzt kein Anlaß vorhanden, für den Deutschen liegen die großen Ereignisse noch im Keime; will er ein Fest be-

gehen: so ist es ein Fest der Hoffnung, nicht gilt es dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden, nicht dem ruhmvollen Sieg, sondern dem mannhaften Kampf, dem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und Deutscher Nationalwürde." Alle Deutschen Stämme, als an diesem heiligen Kampfe theilnehmend, werden zum Samstag, 27. Mai, zu dem großen Bürgerverein auf dem Schlosse zu Hambach eingeladen. „Auf, ihr deutschen Männer und Jünglinge, strömet herbei, Deutsche Frauen und Jungfrauen, deren politische Mißachtung in der Europäischen Ordnung ein Flecken ist, schmücket und belebet die Versammlung durch Eure Gegenwart."

Es mußte der Bayerischen Regierung daran liegen, daß ihr bei ihren gerichtlichen Maßregeln gegen die Literaten nicht noch einmal ein Erfolg bereitet werde, wie ihr von Seiten des Landshuter Appellationsgerichtes durch die Freilassung Großes und Pistors geworden war. Mehrere Räthe dieses Gerichtshofes wurden versetzt, vor Allem traf den Präsidenten von Molitor dieses Schicksal, auch einige Stadtgerichtsräthe von München wurden versetzt. Neue Mittel, die liberale Presse zum Schweigen zu bringen, wurden in Anwendung gebracht. Ein Regierungsrescript machte es den Polizeibehörden zur Pflicht, die Buchdrukkereien zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß nichts Censurwidriges gedruckt werde. Herr Widmann wollte seinen Tribun als nicht periodisches, daher verfassungs-

mäßig der Censur nicht unterworfenes Blatt fortsetzen, ward aber augenblicklich durch ein Verbot gestört, und sämmtlichen Würzburger Druckern wurde durch den Königlichen Stadt-Kommissär zu Protokoll eröffnet, daß sie bei schwerer Geldstrafe und etwaniger Entziehung der Druckerconcession Nichts, was von Herrn G. Widmann herausgegeben werden wollte, drucken dürften. Herr Kohlhepp, Buchdrucker zu Kaiserslautern, druckte als Beilage zum Rheinbayerischen Anzeiger ein Blatt, das die Volksinteressen besprach und mehrfacher Gebote der Verwaltung ungeachtet sich der Censur nicht fügte. Nun wurde das Haus des Druckers mit Gensdarmen besetzt, die die Weisung hatten, Tag und Nacht in demselben zu verweilen und zu verhindern, daß das Blatt nicht gedruckt werde. Kohlhepp, seine Mitbürger, der Stadtrath von Kaiserslautern protestirten gegen das Verfahren, und die Regierung ließ eine Truppenabtheilung nach Kaiserslautern marschieren. Der Drucker, mit einer Beschwerde an die Staatsbehörde, welche ihm entgegnete, daß sie zur Beurtheilung der von der Verwaltung ausgehenden Handlungen nicht competent sei, zurückgewiesen, drohte mit Selbsthilfe; das möge er nur bleiben lassen, erhält er zur Antwort, die Gerichte würden sonst sofort gegen ihn einschreiten.

Görres ließ damals eine Schrift drucken: „Ministerium und Staatszeitung, rechte und unrechte Mitte," in welcher er die Verwaltung Bayerns einer schädlichen Mäßigung beschuldigte.

Im Dahlen Hinne geschah es wahrend der Kriegsjahre, daß er selbst nicht mit seinem Rate zu Ende kam, und daß er sich Hilfe suchend an seine Freunde wandte. So bat er Ende Februar um Rat, ob er sich nicht zu einer Reise nach Berlin entschließen solle, um dort persönlich seine Sache zu vertreten. Er schreibt darüber an Johann Friedrich Reil, der damals Professor der Medizin in Halle war, und dessen Antwort vom 1. März 1813 erhalten ist. Reil rät ihm ab, weil er sich dort nur Feinde machen würde. Er solle sich lieber an Stein wenden. Dieser Brief ist ein Zeugnis für die Hochachtung, die Reil dem Freiherrn vom Stein entgegenbrachte. Auch Hinne hatte Stein hoch verehrt, wie aus einem Briefe an Reil vom 15. Januar 1813 hervorgeht, in dem er sagt, daß er sich nicht entschließen könne, Stein um Rat zu fragen, da er ihn nicht kenne. Aber Reil hatte ihm geschrieben, daß Stein ihn kenne und ihn hochschätze. Hinne hatte sich daraufhin entschlossen, Stein um Rat zu fragen, und Reil hatte ihm geantwortet, daß Stein ihn gebeten habe, ihm zu schreiben, wie er sich zu verhalten habe. Reil hatte ihm geraten, sich an Stein zu wenden, und

wolken sammeln sich über unseren Häuptern. Betrübende Gerüchte sagen, wie man von außen beabsichtige, dem besten Fürsten eine Regierung zu verkümmern, die sich auf Wunsch und Liebe des Volkes gründet, wie man einem männlichen Volke das heilige Recht des freien Wortes zu entreißen suche. Die Kraft des Volkes muß das sicherste Bollwerk des Thrones sein, die sicherste Garantie in der Erhaltung errungener Freiheiten. Wir müssen uns rüsten, um bei dem ersten Rufe des Fürsten in den Waffen kampffertig dazustehen. Uebungen in den Waffen sind ein unumgängliches Erforderniß der Zeit. Den Pforzheimer Mitbürgern eröffnen wir, daß sich bereits mehrere junge Männer zu derartigen Uebungen vereinigt haben und laden im Namen derselben ein alle, welche ihre Kraft der heiligen Sache des Fürsten und des Vaterlandes weihen wollen, an diesen Uebungen Theil zu nehmen."

Fünf Nassauische Deputirte, die in Wiesbaden zurückgeblieben waren, und zwar gerade diejenigen, deren Wahl von der Majorität für ungiltig erklärt worden war, die Bischöfe Müller und Brand, Kirchenrath Ammann, Professor Friedemann, Oekonom Schott, beschlossen in einer am dritten Mai in Gegenwart zweier landesherrlicher Kommissarien gehaltenen Sitzung, daß sie zur Fortsetzung der landständischen Geschäfte competent seien, constituirten sich als Nassauische Deputirtenversammlung vom Jahre 1832, deren Sitzungen aber für diesmal geheim gehalten werden sollten. Sie machten den Bischof Müller zu ihrem

gestellt, und gehen sich auf Nro. 4. Widerspruch ein. Nro. 4. verlangt nehmlich 4 Pfund, Nro. 5. will aber nicht mehr als 3 Pfund geben, und Nro. 6. will gar nur 2 Pfund bezahlen. Nro. 4. will lieber 4 Pfund haben, als die Waare nicht verkaufen, Nro. 5. will lieber 3 Pfund geben, als die Waare nicht haben, Nro. 6. will lieber 2 Pfund geben, als die Waare nicht haben. Nro. 4. will also 4 Pfund, Nro. 5. will 3 Pfund, und Nro. 6. will 2 Pfund geben.

Nro. 4. will 4 Pfund, Nro. 5. will 3 Pfund, Nro. 6. will 2 Pfund geben, und

Orten von Bürgerkanaille gesprochen hatte, nebst einem adligen Polizeiassessor und einigen Unterpolizeibeamten wur- den thätlich gemißhandelt. Die ganze Garnison von Wiesbaden wurde unter die Waffen gerufen, es wurden nun Bajonettangriffe auf die Haufen gemacht und dieselben auseinandergesprengt. Die ganze Nacht hindurch zogen zahlreiche Militärpatrouillen durch die Stadt und nur mit ihrer Hilfe gelang es der Polizei, die Wirthsstuben von den zahlreich versammelten Gästen zu säubern. Am folgenden Tage entstanden wiederum Zusammenrottungen, man regte sich durch die Erzählung von den gestrigen Ereignissen auf. Das Militär sei in trunkenem Zustande gewesen; Bürgersleute, die ruhig ihres Weges gingen, seien von den ihnen begegnenden Patrouillen auf brutale Weise mißhandelt worden; eine ehrbare Dame habe in Folge von gestern erhaltenen Mißhandlungen schon den Tod gefunden, eine andere liege lebensgefährlich darnieder, gegen noch andere harmlose Frauenzimmer habe das Militär die blanke Waffe angewandt. Verhaftungen ganz unschuldiger Personen hätten stattgefunden und fänden noch statt. Man sei doch weit entfernt, gefährliche Pläne zu schmieden, oder gar eine Revolution zu intendiren, man wolle ja nur seine Ruhe haben und doch sei es notorisch, daß nach Mainz geschickt und um ein Hilfscorps Oesterreichischer Truppen angehalten worden sei. — In der That gingen Rapporte von Wiesbaden nach Mainz, von Mainz nach Wiesbaden, ein General der Oesterreichischen Garnison, Graf Leiningen, traf am 13. Mai in Wiesba-

den ein, um sich von dem Zustande dieser Stadt zu überzeugen. Der Herzog befahl fürs erste nur, daß Abends nach neun Uhr sich Niemand auf der Straße oder in einem Gasthause aufhalten solle.

In Cassel betrachtete man es Anfangs Mai als ein ungünstiges Zeichen für das Preßgesetz und für eine endliche Vereinbarung wegen des Bürgergardengesetzes, als der Freiherr Hruby Gelenyi seine intimsten Verbingungen mit dem Hofe wieder herstellte, auch bald der Gräfin Schaumburg seinen Besuch abstattete, woraus man auf eine Erledigung der Erlaucht-Frage schloß.

Das Ministerium, welches in der Art abgeändert wurde, daß der bisherige Vorstand des Justizministeriums v. Trott an der Stelle des Staatsministers v. Kopp zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemacht, der Ministerialrath Hassenpflug zum Geheimenrathe und provisorischen Vorstande des Justizministeriums befördert wurde, das Ministerium ließ sich nicht danach an, als ob es die so lange vergeblich erwartete Promulgation der von den Landständen berathenen Gesetze so bald ins Werk setzen werde. Und doch bewies man sich im Lande und in der Ständeversammlung, daß die Landstände nicht verabschiedet werden könnten ohne Publikation der Gesetze über Bürgerbewaffnung, über Rekrutirung, über die Rechte und Pflichten der Gemeinden und über die Freiheit der Presse. Alle diese Gesetze müßten nach einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde alsbald gegeben werden, der Land-

tagsabschied vom 9. März 1831 fordere, daß sie noch auf diesem Landtage ihre Erledigung finden sollen. Das Ministerium kenne doch nun hinlänglich die Gesinnung der Landstände, warum es denn immer neue Modifikationen und Vorschläge bringe, von denen es voraussehen könne, daß sie von jenen nicht genehmigt werden würden. Man sprach davon, daß die Stände, wenn man sie ohne vorherige Publikation jener Gesetze entlasse, wohl eine Anklage der Minister beschließen würden. Man erzählte sich ferner, daß der neulich nach Marburg berufene Professor Bock zu einer jesuitisch-absolutistischen Propaganda gehöre, die sich durch ganz Deutschland zu verzweigen und auch in Kurhessen einzunisten trachte. Wahrscheinlich werde er gar nicht in Marburg gelassen, sondern, da man unter den Eingebornen keinen passenden Censor mehr finde, nach Cassel zu Verrichtung dieses Amtes berufen werden. Schon sei seine Richtung unter den Studirenden Marburgs hinlänglich bekannt, daß ein Verruf gegen alle ausgesprochen sei, die seine Collegien — über alte Geschichte — besuchen würden.

Der Kurfürst, der im Mai einmal wieder seine Staaten besuchte und in Hanau der Einweihung einer neuen Brücke beiwohnte, wurde mit Jubel und größten Ergebenheitsbezeugungen empfangen: man freute sich, die Gräfin Reichenbach mit dem Kurfürsten in Einem Wagen fahren zu sehen, und man versicherte, auch die Casseler würden jetzt froh darüber ihren alten Fürsten wieder zu haben, zusehen.

§. 10. Die zur guten Art zu Schreiben, so wie die Anleitung zu dieser Schreibart, sind nicht nur in Wien, sondern auch in allen k. k. Normal-Hauptschulen, dann in den Lehrerbildungsanstalten, in Gebrauch.

§. 11. Die Lehrbücher für die Schüler sind: Die Vorschriften für die Schüler der ersten Klasse, welche in Wien, Prag, Lemberg, Gratz, Innsbruck, Olmütz, Brünn, Ofen, Hermannstadt, Klagenfurt, Laibach, Zara, Venedig, Mailand, Mantua, Pavia, Verona, Brescia, Lodi, Como, Cremona, Padua, Udine, Treviso, Vicenza, Rovigo, Belluno, Salo, Sondrio, Bergamo, Milano

Departements übertragen. Nun war Herr v. Eggena Volksmann, am 25. Mai Abends wurde von Casseler Bürgern unter großem Zulauf des Volks vor seiner Wohnung eine Musik aufgeführt und ein wiederholtes Lebehoch ausgebracht. Herr v. Eggena hatte sich der Ehre, als Oppositionsmittel gebraucht zu werden, durch eine Landparthie entzogen.

Die Reinganum'sche Protestation in Frankfurt wurde für den Bundestag Gegenstand der Aufmerksamkeit und einer Aufforderung an den Senat der freien Stadt, Verfertiger und Unterzeichner zur Untersuchung zu ziehen. Alsbald hielt der Senat am 19. Mai eine außerordentliche Rathsversammlung, er faßte den Beschluß, jeden einzelnen Unterzeichner polizeilich vorzuladen, damit er sich in Gegenwart des jüngeren Herrn Bürgermeisters schriftlich über seine Tendenz bei Unterzeichnung der Protestation erkläre. Fernere strenge Maaßregeln wurden ergriffen; der Clubb zur Unterstützung der freien Presse wurde aufgefordert auseinanderzugehen — ohne daß er aber Folge leistete: nun sprach man von Anwendung von Waffengewalt. Am 21. Mai wurden Siebenpfeiffers „Hausfreund" und „Deutschland" verboten, am 24. der von Funk herausgegebene „Eulenspiegel". Die Augsburger Allgemeine Zeitung meldete es als ein Zeichen, wie sehr auch die gute Stadt Frankfurt an den traurigen Folgen der allgemeinen politischen Aufregung leide, „daß die Frankfurter, die sonst friedlich beim Glase Wein Abends zusammenkommen, sich

gut zu übersetzen. Eine vorzügliche, von meinem Lehrmeister gütigst durchgesehene Übersetzung des Werkes hat Herr Professor Dr. Ludwig Stein in Bern angefertigt, die mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt wurde. Ich habe sie mit Dank benutzt, aber doch vielfach Änderungen vorgenommen, weil ich mich bemühte, den Text möglichst wörtlich wiederzugeben, um dem Leser die Eigenart des Autors und seiner Sprache nicht vorzuenthalten. Ich hoffe, dass mir dies gelungen ist. Manche Stellen, namentlich im Anfange des Werkes, mussten sehr frei übersetzt werden, da sie sonst unverständlich geblieben wären. Ich habe mich bemüht, diese Stellen so zu übersetzen, dass sie dem Sinne des Autors entsprechen, und bin für Ergänzungen, Berichtigungen und Ratschläge jederzeit dankbar.

Im 4. Heft, das in Vorbereitung ist, wird Herr Professor Dr. Ludwig Stein in Bern eine Einleitung in die Philosophie Avenarius' geben, die dem Leser das Verständnis des Werkes sehr erleichtern wird. Ich bitte, mir Ihre Bestellungen recht bald zu machen, damit ich die Auflage des Heftes danach bestimmen kann.

Leipzig, Dezember 1894.

Richard Schmidt.

und Böllerschüssen von einer Bürgerdeputation zu Wagen aus seiner Wohnung geleitet. Beim Nachtisch wurde der Becher überreicht und Herr Schüler hielt eine Rede, in welcher er von der Verwendung der Staatsgelder, von der Noth des Volkes sprach und das Gesetz leben ließ. Dann redeten wieder Deputationen von verschiedenen Rheinbayerischen Städten, auch die Herren Pistor und Grosse, von denen letzterer besonders sich in einem in Verse gebrachten Lobe Schülers erging. Auch wurde nach der Melodie der Marseillaise ein Lied gesungen — „auf, auf zum Kampfe Deutsche Brüder"; — da schaute man den Sturz der „Tyrannei" durch „Männermuth" als ein Ereigniß, das nothwendig bald eintreten werde.

Dem Essen folgte eine Tanzbelustigung, die bis gegen Morgen dauerte: und die Bürger hatten einmal wieder bewiesen, daß Anstand und Ordnung mit freisinnigen Grundsätzen Hand in Hand gehen.

Auf eine weniger ordnungsmäßige Weise wurde der sechste Mai in Annweiler gefeiert. Hier brachte am Abend eine Prozession junger Leute, Freiheitslieder singend, einen Freiheitsbaum in die Stadt und pflanzte ihn an dem Marktbrunnenstocke auf. Der Stadtrath wurde zusammenberufen und beschloß, „man möge die jungen Leute nur austoben lassen, da Gewalt anzuwenden in diesem Moment nicht rathsam sei." Ein Kaminfeger, ein Altbayer, erzählte die Speyerer Zeitung, welcher von Unwillen erfüllt eine Axt ergriff, unter den Haufen stürmte, und den Baum umschlug, wurde alsbald ergriffen und hunderte von Häu-

Die Antwort der Pflicht auf meine Frage: Was kann ich thun, um mich glücklich zu machen? ist sehr einfach. Sie fragt nicht nach Neigungen, nach Folgen, die aus ihnen entspringen möchten, nach dem, was zu meinem Zustande, wenn er nur gut ist, etwa noch hinzukommen müsste, um mich in meinen Augen glücklich zu machen, und was mich vielleicht in den Augen anderer unglücklich machen könnte; sondern sie fragt nur nach der Würdigkeit, glücklich zu sein, und nach dem Grade, in welchem ich mich durch meine Maximen dieser Würdigkeit, glücklich zu sein, theilhaftig machen könnte. Sie fragt nur nach Vernunft und Freiheit, und nach dem, was sie, ohne Rücksicht auf Sinnlichkeit, zu ihrer Vereinigung in einem Vernunftbegriffe nothwendig machen möchte. Sie fragt nur nach der Würdigkeit, glücklich zu sein, und nach dem Grade, in welchem ich mich durch meine Maximen dieser Würdigkeit, glücklich zu sein, theilhaftig machen könnte. Sie fragt nur nach Vernunft und Freiheit, und nach dem, was sie, ohne Rücksicht auf Sinnlichkeit, zu ihrer Vereinigung in einem Vernunftbegriffe nothwendig machen möchte. Sie fragt nur nach der Würdigkeit, glücklich zu sein, und nach dem Grade, in welchem ich mich durch meine Maximen dieser Würdigkeit, glücklich zu sein, theilhaftig machen könnte. Sie fragt nur nach Vernunft und Freiheit, und nach dem, was sie, ohne Rücksicht auf Sinnlichkeit, zu ihrer Vereinigung in einem Vernunftbegriffe nothwendig machen möchte.

brüllenden Volksmenge empfangen und vor das Haus des Bürgermeisters, wo sie sich mit geladenen Gewehren aufstellten, begleitet. Der Bürgermeister dankte ab. Nun wurden die Soldaten mit Essen und Wein traktirt und als sie Nachmittags wieder ausrückten, von jubelnden jungen Bürgern und Burschen eine Stunde Weges vor die Stadt begleitet.

In einem Erlaß vom 8. Mai erklärte der Freiherr von Andrian Werburg, Generalcommissair und Regierungs-Präsident von Rheinbayern, das für den 27. Mai bei Neustadt an der Hardt auf der Hambacher Schloßruine angesagte Fest für seditiösen Tumult und Zusammenrottung und gebot, daß an diesem Tage keinem Fremden der Zutritt oder Aufenthalt in Neustadt und den umliegenden Gemeinden gestattet, die Polizeistunde an diesem Tage und an diesen Orten auf 8 Uhr Abends festgesetzt und alle öffentlichen Versammlungen und Reden untersagt sein sollen. Der Stadtrath von Neustadt legte gegen diese Verordnung Protest ein; seinem Beispiel folgten die Stadträthe von Frankenthal, Speyer, Landau und Zweibrücken. Die Einladung zum Feste wurde erneuert. Der Landrath der Provinz erklärte das Verbot des Festes für ein gesetzwidriges. Die Regierung wollte das Schloß Hambach mit einer Militairmacht von 2500 Mann besetzen und bot die Lieferung der Lebensmittel an den Wenigstbietenden aus; doch kein einziger Bürger konnte zur Uebernahme des Geschäftes bewogen werden, obgleich bei dem Mangel an Concurrenten ein großer Gewinn sicher war. Endlich nahm

die Bayerische Regierung das Verbot des Festes zurück, weil es wohl erlaubt sei, den Tag, an welchem die Verfassung ertheilt ward, festlich zu begehen.

Bei der Verlegenheit, welche das Preßgesetz der Regierung und dem Volke von Baden bereitete, glaubten die Badener, es komme vor Allem nur darauf an, dem Fürsten den guten Willen des Volkes zu zeigen und ihn zu versichern, daß man ihm gegen jedes Machtgebot von Außen treu zur Seite stehen werde. Aller Orten wurden Versammlungen gehalten und Adressen in diesem Sinne an den Großherzog berathen. Auch traten allenthalben Freiwillige zusammen und übten sich in den Waffen. In Mannheim stellten sie sich unter den Befehl des pensionirten Major v. Haisch; bald aber kam von Seiten des Generalcommandos die strengste Ordre, die Waffenübungen augenblicklich einzustellen. Am 13. Mai fand in dieser Stadt eine Versammlung statt, welche von Itzstein leitete und die auf den Antrag desselben eine Adresse an den Fürsten beschloß. Zuerst wollte man um allgemeine Landesbewaffnung bitten; bald aber begnügte man sich damit, dem Großherzog die Anhänglichkeit an ihn, an den bestehenden Zustand und an die Preßfreiheit, die man mit ihm gegen jeden Feind schützen wolle, auszudrücken. Die Adresse erhielt in der Kürze 1200 Unterschriften. Da erschien auf unmittelbaren Auftrag des Ministeriums der Polizeicommissair Hofmann im großen Kaffeehause, wo die Adresse auflag, um sie zu confisciren. Er fand sie aber nicht

mehr; eine Deputation von drei Bürgern reiste nach Carlsruhe ab, um sie dem Großherzog persönlich zu überreichen.

Mittlerweile erschien im Staats- und Regierungsblatt eine Verordnung, worin die Unterschriftensammlungen für solche Adressen gemißbilligt wurden. Der Landesherr welle zwar in diesen Schritten weder von Seiten ihrer Urheber noch der übrigen Theilnehmer eine andere als eine gutgemeinte Absicht erkennen, doch sei die Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten auf das Betreiben einzelner Staatsbürger, die sich dazu berufen glauben, so wie das Unterschriftensammeln zur Anerkennung ihrer Meinung über dieselben mit den längst bestehenden Gesetzen unvereinbarlich, wie es denn auch keinem der getreuen Unterthanen entgehen werde, daß dergleichen Versammlungen und ihr Streben nur erfolglos sein und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten störend einwirken müssen. Der Landesherr versichert, daß er seine Rechte und Pflichten kenne, daß er die ersteren mit Kraft aufrecht erhalten, die letzteren mit Treue erfüllen werde, daß er aber hiezu so wenig einer Aufforderung bedürfe, als er eine Veranlassung habe, die Staatsbürger zum Festhalten an ihren beschworenen Unterthanenpflichten zu ermahnen. Zum Schluß warnt er gegen die Nachtheile, womit jede politische Aufregung die Eintracht der Familien, die Ruhe in den Gemeinden, den Frieden und die Wohlfahrt des Landes bedrohe.

Am 21. Mai kehrte die Mannheimer Adresse-Deputation niedergeschlagen, weil unverrichteter Sache, aus Karlsruhe zurück. Bei dem Großherzog hatte sie auf wie-

Andrea Stricker: Das Kölner Dreikönigsbild, die Frau von Weltenburg und Jean Miélots „Miracles de Notre Dame“. Das Kölner Dreikönigsbild, ein Hauptwerk des Meisters von Wesel-Bocholt, gelangte nach Weltenburg, wo es bis zur Säkularisation 1803 verblieb. Es ist nicht bekannt, wann und wie das Bild dorthin kam. Die Frau von Weltenburg, die in der Literatur immer wieder als Stifterin des Bildes genannt wird, ist nicht nachweisbar. Es ist jedoch möglich, daß man einer solchen Stifterin den Gedanken zuschrieb, weil sie in Jean Miélots „Miracles de Notre Dame“ eine Parallele im Leben der Gottesmutter fand. Sie wird dadurch zum Vorbild für die Stifterin des Bildes. Die Miniaturen der Handschrift, die Miélot für Philipp den Guten von Burgund schrieb, sind in Zusammenhang mit dem Auftrag Philipps zu sehen, das Dreikönigsbild für Weltenburg zu stiften. Die Handschrift wurde 1457 vollendet, das Bild ist 1460 nachweisbar. Die Miniaturen der Handschrift sind Vorbilder für das Dreikönigsbild. Sie sind Ausdruck der Frömmigkeit Philipps des Guten, der das Bild Weltenburg stiftete. Die Frau von Weltenburg, die in der Literatur immer wieder als Stifterin des Bildes genannt wird, ist nicht nachweisbar. Es ist jedoch möglich, daß man einer solchen Stifterin den Gedanken zuschrieb, weil sie in Jean Miélots „Miracles de Notre Dame“ eine Parallele im Leben der Gottesmutter fand. Sie wird dadurch zum Vorbild für die Stifterin des Bildes. Die Miniaturen der Handschrift, die Miélot für Philipp den Guten von Burgund schrieb, sind in Zusammenhang mit dem Auftrag Philipps zu sehen, das Dreikönigsbild für Weltenburg zu stiften. Die Handschrift wurde 1457 vollendet, das Bild ist 1460 nachweisbar. Die Miniaturen der Handschrift sind Vorbilder für das Dreikönigsbild. Sie sind Ausdruck der Frömmigkeit Philipps des Guten, der das Bild Weltenburg stiftete.

in einer Verbindung stehen die verbindung, welche
sie mit Gott haben. Es verbindungen sind gegen-
seitig, und sie sind es, weil sie Gott sind. Gott
liebt seine Kinder, weil sie Gott sind, und sie lieben
Gott, weil sie Gott sind. Gott ist ihr Vater, und
sie sind seine Kinder, weil sie Gott sind. Gott ist
ihr Gott, und sie sind sein Volk, weil sie Gott sind.
Gott ist ihr Herr, und sie sind seine Knechte, weil
sie Gott sind. Gott ist ihr Hirte, und sie sind seine
Heerde, weil sie Gott sind. Gott ist ihr Bräutigam,
und sie sind seine Braut, weil sie Gott sind. Gott
ist ihr Haupt, und sie sind seine Glieder, weil sie
Gott sind. Gott ist ihr Weinstock, und sie sind seine
Reben, weil sie Gott sind. Gott ist ihr Grund, und
sie sind seine Gebäude, weil sie Gott sind. Gott ist
ihr Fundament, und sie sind seine Steine, weil sie
Gott sind. Gott ist ihr Tempel, und sie sind seine
Priester, weil sie Gott sind. Gott ist ihr Altar, und
sie sind seine Opfer, weil sie Gott sind. Gott ist
ihr Opfer, und sie sind seine Priester, weil sie
Gott sind. Gott ist ihr Leben, und sie sind seine
Lebendigen, weil sie Gott sind. Gott ist ihr Licht,
und sie sind seine Erleuchteten, weil sie Gott sind.
Gott ist ihr Heil, und sie sind seine Geretteten,
weil sie Gott sind. Gott ist ihr Ruhm, und sie sind
seine Verherrlichten, weil sie Gott sind. Gott ist
ihr Alles, und sie sind sein Alles, weil sie Gott
sind. Gott ist ihr Gott, und sie sind sein Volk,
weil sie Gott sind. Gott ist ihr Gott, und sie sind
sein Volk, weil sie Gott sind. Gott ist ihr Gott,
und sie sind sein Volk, weil sie Gott sind. Gott ist
ihr Gott, und sie sind sein Volk, weil sie Gott sind.

Begriff: mathematischer Beweis = Allgemeine Aussage(n) Satz(e) (Axiome, Definitionen, Theoreme, Lemmata, Hilfssätze, Folgerungen, Korollare) + Beweis

Ein Beweis ist eine Folge von Aussagen, die mit Hilfe von Regeln der Logik aus Axiomen, Definitionen und bereits bewiesenen Sätzen (Theoremen, Lemmata, Hilfssätzen, Folgerungen, Korollaren) die Richtigkeit einer Behauptung (Satz) nachweisen. Die Regeln der Logik sind dabei so aufgebaut, daß sie Schlüsse zulassen, die, wenn sie auf wahre Aussagen angewendet werden, wieder zu wahren Aussagen führen. Ein Beweis ist also eine Folge von Schlüssen, die von wahren Aussagen ausgehend wieder wahre Aussagen liefern.

Ein Satz ist eine wahre Aussage, die mit Hilfe von Regeln der Logik aus Axiomen, Definitionen und bereits bewiesenen Sätzen (Theoremen, Lemmata, Hilfssätzen, Folgerungen, Korollaren) bewiesen wurde.

Ein Theorem ist ein wichtiger Satz.

Ein Lemma ist ein Satz, der als Hilfsmittel zum Beweis eines Theorems dient.

Ein Hilfssatz ist ein Satz, der als Hilfsmittel zum Beweis eines Theorems dient.

Eine Folgerung ist ein Satz, der sich unmittelbar aus einem Theorem ergibt.

Ein Korollar ist ein Satz, der sich unmittelbar aus einem Theorem ergibt.

mans hatte in Nürnberg an seinen Flugblättern und Zeitschriften eifrig fortgearbeitet, er hatte eine große Parthei, deren Mitglieder sich die Coremanianer nannten, für sich, aber die Häupter von Nürnberg, das Gemeindebevollmächtigten-Collegium, an welches er eine Adresse der Bürger um Rechnungsablage und Oeffentlichkeit zu Stande gebracht hatte, gegen sich. Nun brachte er in seinem „Zuschauer an der Pegnitz" einen Artikel, in welchem das Versehen des Kupferstechers und Gemeindebevollmächtigten Fleischmann, der auf einem Bildchen Polen mit dem Säbel an der rechten Hüfte erscheinen ließ, gerügt war. Herrn Fleischmanns Künstlerstolz fühlte sich gereizt und begeisterte denselben zu den ausgelassensten Carricaturen gegen den Kritikus. Das Portal des an der Pegnitz gelegenen Nürnberger Schlachthauses war mit einem Ochsen geziert, der beschaulich und majestätisch auf die zu seinen Füßen dahinfließende Pegnitz niederblickte, und von dessen Haupte damals gerade ein Horn abgefallen war: Herr Fleischmann veröffentlichte eine Carricatur, auf welcher ein einhörniger Ochsenkopf dargestellt war, mit der Unterschrift: „der Zuschauer an der Pegnitz". Seitdem hieß Dr. Coremans bei seinen Gegnern der Ochsenkopf. Am 17. Mai stellten dieselben eine colossale Büste, einen Ochsenkopf, von dem sie priesen, daß er Herrn Coremans auffallend ähnlich sehe, öffentlich aus: die Coremanianer zeigten sich jedoch so erbittert, daß die Polizei die Büste wegnehmen mußte. Man wollte der Sache dadurch ein Ende machen, daß man Herrn Coremans Schweigen auferlegte: seine „freie

Kraft $\mathfrak{P}$ auf den „Schwer"-punkt seine Kraft $\mathfrak{G}$ ausübt. Ich drehe nun um $\mathfrak{P}$ herum, bis $\mathfrak{G}$ in $\mathfrak{G}'$ wieder durch $\mathfrak{P}$ geht. Dann ist $\mathfrak{P}$ wieder Gegenkraft zu $\mathfrak{G}'$. Ich drehe weiter, bis $\mathfrak{G}$ in $\mathfrak{G}''$ durch $\mathfrak{P}$ geht. Dann ist $\mathfrak{P}$ wieder Gegenkraft zu $\mathfrak{G}''$. Ich drehe weiter, bis $\mathfrak{G}$ in $\mathfrak{G}'''$ durch $\mathfrak{P}$ geht. Dann ist $\mathfrak{P}$ wieder Gegenkraft zu $\mathfrak{G}'''$. Ich drehe weiter, bis $\mathfrak{G}$ in $\mathfrak{G}''''$ durch $\mathfrak{P}$ geht. Dann ist $\mathfrak{P}$ wieder Gegenkraft zu $\mathfrak{G}''''$. Ich drehe weiter, bis $\mathfrak{G}$ in $\mathfrak{G}$ durch $\mathfrak{P}$ geht. Dann ist $\mathfrak{P}$ wieder Gegenkraft zu $\mathfrak{G}$. Ich drehe weiter, bis $\mathfrak{G}$ in $\mathfrak{G}'$

selben machten einen Ausfall, tödteten einen Menschen und verwundeten fünf Personen, die friedlich zugesehen. Bis vier Uhr Morgens dauerte das Geschrei auf den Straßen, um sechs Uhr wurde Coremans verhaftet, und da das Volk Miene machte, ihn zu befreien, ward er am 25. nach der Feste Rottenberg abgeführt.

In Hanau war am 19. Mai Volksauflauf. Ein Trupp Soldaten, Tumultuanten vom 9. Februar, welche seit diesem Tage in einem auf den Platz hinausgehenden Gefängnisse hinter einer Blende gesessen und so eben ihr Urtheil, welches sie zu langjähriger Eisenstrafe verdammte, vernommen hatten, stießen an diesem Tage unter Geheul und Wehklagen die Blende auf und baten ihre Kameraden und die Vorübergehenden, sie entweder zu tödten oder aus ihrer Pein zu befreien. Nachdem die Hanauer die Verzweifelnden eine Zeit lang angestaunt, auch Militair und Bürgergarde zum Schutz des Gesetzes, welches jenen Menschen die Entfernung von Luft und Licht auferlegte, ausgerückt waren, verzog sich der Auflauf in aller Ruhe.

Der 27. und 28. Mai waren die Tage der Volks-Versammlungen und der öffentlichen Reden an allen Orten, wo Liberale waren, die nicht nach Neustadt an der Hardt ziehen konnten. Marburg hatte seine Versammlung, Cassel seine Volksreden. In letzterer Stadt versammelten sich am 28. Mai die freisinnigen Einwohner im Gartenlokal des Herrn Oesterreich, um bei herannahendem Schluß des Landtages, welcher die Nichterscheinung der von den Stän-

von Arnstein, an Friedrich von Gentz.

Wien, 1. Juni 1810.

Ich habe Ihnen, mein Freund, schon vor einiger Zeit gesagt, daß Sie mir Ihre Briefe nicht mehr zu frankiren brauchen, und Sie haben mir darauf geantwortet, daß Sie es nicht thun würden, wenn Sie nicht wüßten, daß es mir Vergnügen macht. Ich bitte Sie also, mir Vergnügen zu machen, und mir Ihre Briefe nicht mehr zu frankiren. Ich habe Ihnen, mein Freund, schon vor einiger Zeit gesagt, daß Sie mir Ihre Briefe nicht mehr zu frankiren brauchen, und Sie haben mir darauf geantwortet, daß Sie es nicht thun würden, wenn Sie nicht wüßten, daß es mir Vergnügen macht. Ich bitte Sie also, mir Vergnügen zu machen, und mir Ihre Briefe nicht mehr zu frankiren. Ich habe Ihnen, mein Freund, schon vor einiger Zeit gesagt, daß Sie mir Ihre Briefe nicht mehr zu frankiren brauchen, und Sie haben mir darauf geantwortet, daß Sie es nicht thun würden, wenn Sie nicht wüßten, daß es mir Vergnügen macht. Ich bitte Sie also, mir Vergnügen zu machen, und mir Ihre Briefe nicht mehr zu frankiren.

Ausdrücken abgefaßt, liefen täglich aus den Provinzen ein, und man war allgemein überzeugt, daß für die nächsten Tage „ein entscheidender Schritt" der Landstände zu erwarten sei.

In Frankfurt waren täglich polizeiamtliche Verhöre wegen der Reinganum'schen Protestation. Mehr denn zweihundert Unterzeichner mußten vernommen werden, und in Gegenwart des jüngeren Bürgermeisters ihre Ansichten des Weitläufigern auseinandersetzen. Nur funfzehn, unter diesen ein Paar Kandidaten der Theologie und zwei Gymnasialprofessoren, denen man zu verstehen gegeben, daß sie wohl ihre Stellen verlieren könnten — und die Herren waren verheirathet und hatten Kinder — überreichten schriftliche Erklärungen, worin sie ihren Beitritt zu der Protestation als auf irrigen Ansichten von dem Wesen derselben beruhend widerriefen und ihre Abneigung gegen alles Parteiunwesen versicherten. Die andern erklärten, sie hätten es nicht für staatsgefährlich gehalten, den Wunsch nach Preßfreiheit auszudrücken. Nun erzählte man sich, einige der Bundestagsgesandten hätten an ihre Höfe berichtet, wie höchst gefährlich der Geist der Bewohner Frankfurts sei: schon bei Gelegenheit der Polendurchzüge habe sich derselbe offenbart und sie hätten damals nicht ermangelt, den Senat auf die höchst verwerflichen Toaste, die bei den Polenfesten ausgebracht wurden, aufmerksam zu machen; jetzt sei es fast nöthig geworden, Truppen an den Sitz des Bundestages zu verlegen, damit einer zu befürchtenden Explosion vorgebeugt werde.

Im Stadtarchiv befinden sich ferner drei Bd. Akten, die das Schreiben, sowie auch die Ehre Wilhelm Tells betreffen. Sie enthalten Briefe, Gutachten, Zeitungsartikel, Verhandlungen und Protokolle. Vollständig ist aber dort nicht alles vorhanden, denn Vieles ist verschwunden, wie z. B. die Akten über die Verhandlungen mit Professor Hunziker, die Gutachten von Professor Meyer-Ahrens, Professor Vischer, Professor Rochholz, Professor Hagen, die Briefe von Professor Meyer-Ahrens, Professor Vischer, Professor Rochholz, Professor Hagen, Professor Hunziker, Professor Kopp, Professor Wyß, Professor Bluntschli,

und Antwort, „Despotismus und Liberalismus" betitelt, unter die Soldaten vertheilt würden. Am 26. Mai zogen gegen Tausend patriotische Hambachpilger durch Mainz, und Hunderte von Bürgern der Stadt schlossen sich ihnen an. Mehrere Tausend Mainzer hatten sich schon in aller Frühe vor dem Stadtthor auf der Straße nach Hambach versammelt, um die Pilger zu sehen und zu begrüßen: das Militärgouvernement hatte die Wachen verdoppelt und zahlreiche Pikets ausgestellt. Nachdem die Pilger die Straßen der Stadt mit Gesang und Jubel erfüllt, versuchten es einige, die schwarz-roth-goldene Fahne auf dem Festungsrayon aufzupflanzen, doch wurde ihnen die Fahne durch einen Lancier mit Gewalt entrissen. Erst in gehöriger Entfernung von den Festungswerken machte der Haufe seiner Opposition gegen diese Maßregel durch Lärm und Gebrüll Luft.

In Würzburg, Nürnberg wurde der 27. Mai mit öffentlichen Aufzügen der Bürgerschaft, Festmusiken, Reden, Toasten gefeiert. Die Würzburger vertheilten an diesem Tage eine „Aufforderung" folgenden Inhalts: auf ihre Einladung zur Theilnahme am heutigen Feste, hätten sie von Manchen — und es seien gutgesinnte Männer darunter — Aeußerungen hören müssen, wie: „Wollen wir uns als Freunde der Verfassung oder als Freunde der Satyre zeigen? Sollen wir ein Possenspiel begehen und eine Verfassung feiern, die nur ein Scheinleben hat? Sollen wir uns freuen, während es anständiger wäre, Trauerflor umzuhängen? Sollen wir Toasts der Verfassung brin-

ge, wenn gegenwärtig nur ein neues Wesen, die Frau Lucie, und zwar Marie's Tochter, dazu in der Wiege liegt. Ich habe mich nicht getäuscht, Marie ist wieder ganz die Alte, ist die Freundin, Schwester und Gattin, wie sie dargestellt ist. Ihr Gatte, der Professor, ist ebenfalls ganz derselbe, ein Mann, der sich nicht verändert, weil er sich nicht verändern kann, weil er nicht anders kann, als sich gleich bleiben. Und auch Lucie, die Tochter, ist ganz Marie, und es wurde mir in Berührung mit ihr recht klar, daß Marie, wie sie ist, nicht anders sein kann, als sie ist, daß sie nicht anders sein will, daß sie nicht anders sein möchte. Sie wird einmal ihre Tochter ganz so erziehen, wie sie selbst erzogen worden ist, und wird sie ihr ganz so geben, wie sie selbst ist. Ich habe mich nicht getäuscht, Marie ist wieder ganz die Alte, und ich habe mich auch nicht getäuscht in der Beurtheilung der Verhältnisse, in welchen sie sich befindet. Sie ist eine Frau, wie sie sein soll, wie sie sein muß, wie sie sein kann, wie sie sein will, wie sie sein möchte. Sie ist eine Frau, wie sie sein soll, weil sie sich selbst gefunden hat, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Liebe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Ehe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Mutterschaft. Sie ist eine Frau, wie sie sein muß, weil sie sich selbst gefunden hat, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Liebe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Ehe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Mutterschaft. Sie ist eine Frau, wie sie sein kann, weil sie sich selbst gefunden hat, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Liebe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Ehe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Mutterschaft. Sie ist eine Frau, wie sie sein will, weil sie sich selbst gefunden hat, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Liebe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Ehe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Mutterschaft. Sie ist eine Frau, wie sie sein möchte, weil sie sich selbst gefunden hat, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Liebe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Ehe, weil sie sich selbst gefunden hat in ihrer Mutterschaft.

Verfassungsertheilung, welches damals nur ein Oppositionsfest war, gleichfalls begangen.

Zu München wurde auf einer Höhe im englischen Garten in der Nacht vom 26. zum 27. Mai eine dreifarbige Fahne mit der Aufschrift: „Freiheit" aufgepflanzt. Ein Paar Grenadiere reichten am Tage darauf hin, um die verfängliche „Freiheit" aus der freien Luft zu verweisen und die Residenz von diesem Worte zu befreien.

Die Badischen Blätter brachten Ende Mai nur Ausdrücke der Befürchtung über Maßregeln, welche von Seiten Oesterreichs drohen sollten. „Von mehreren Zeitungen" sagte der Freisinnige, „welche unbezweifelt unter dem Einflusse von gewissen Cabineten stehen, wird seit einiger Zeit das Gerücht mitgetheilt, daß in der Nähe von Hüningen und weiter hinab am Rheine eine beträchtliche französische Truppenmacht sich concentrire, mit welcher noch dazu von Deutscher Seite Communication gepflogen werde. Man setzt hinzu, daß es bei so bewandten Umständen nöthig erscheine, in die bedrohten Gegenden von Seiten des Deutschen Bundes eine bedeutende Truppenmacht zu legen, um Deutschland vor etwanigen Anfechtungen hinlänglich zu schützen. Wir wollen nicht auf eine Untersuchung der jedenfalls trüben Quelle eingehen, aus welcher diese beunruhigenden Gerüchte fließen, wollen auch nicht von der Absicht reden, die ihnen allenfalls zum Grunde liegt, sondern glauben nur als Resultat deshalb eingezogener, zuverlässiger Erkundigungen mittheilen zu müssen, daß von einer Zusammenziehung französischer Truppen am Rhein

und sich zu gesagt Herr trainer ist. Es ist Sehr in Sweden Herr an Fürsten Sein Ist Sehr Sehr Sehr

Wagen mit entfalteter Deutscher Fahne der Stadt sich nähern. Jeder Zug wurde mit freudigem Jubel begrüßt. Der Schloßberg war mit Menschen bedeckt. Man sah die Ruine des alten Schlosses ringsum mit frischen Eichenkränzen behangen, den ganzen Berg mit Zelten und Trinkgelagen bestellt. Abends versammelte sich ein großer Theil der angekommenen Gäste auf dem Schießhause bei Neustadt. „Man bemerkte hier", erzählt Wirth *), „die Repräsentanten fast aller Deutschen Stämme, und unter ihnen die in Deutschland am höchsten stehenden Namen. Es war ein großer, schöner Moment, wo alte Freunde einander wiedersahen, wo neue Freundschaften geschlossen wurden, und wo vor allem die Bruderstämme der Deutschen mit hoffendem und freudigem Vertrauen sich näherten, mit Begeisterung umschlangen und die großen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes mit tiefer Sachkenntniß und durchdringendem Scharfsinn lebhaft verhandelten."

Glockengeläut und mehrstündiges Abfeuern von Geschütz verkündete an demselben Abend die Eröffnung des Festes, von den höchsten Punkten des Hardtgebirges leuchteten Freudenfeuer. Bis spät in die Nacht erschollen in den Straßen Nationalgesänge.

Früh am 27sten nach Tagesanbruch ertönte wieder Glockengeläut und der Donner des Geschützes. Um 8 Uhr

*) In der Schrift: Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach. Unter Mitwirkung eines Redactionsausschusses beschrieben von J. G. A. Wirth. Neustadt a. d. H. 1832. In Commission bei Philipp Christmann. Zwei Hefte.

versammelten sich die Theilnehmer am Feste auf dem Marktplatz zu Neustadt. Der Zug ward geordnet. Voran schritt eine Abtheilung Bürgergarde mit Musik, dann folgten Frauen und Jungfrauen, denen voran ein mit weißrother Schärpe geschmückter Fähnrich die Polnische Fahne trug, dann schritt der Landrath Rheinbayerns daher, vor und hinter sich eine Abtheilung der Festordner, deren jeder mit einer schwarz-roth-goldenen Schärpe geschmückt war und die in ihrer Mitte die Deutsche Fahne mit der Inschrift „Deutschlands Wiedergeburt" trugen. Ihnen schlossen sich die Deputationen aus Deutschlands Gauen, aus Rheinpreußen, Baden, Hessen, Würtemberg, Franken, Bayern, Sachsen, Hannover, Westphalen, Nassau, Coburg, Lichtenberg, Frankfurt an, und dann kamen die andern Festbesucher nach Stämmen geordnet, alle Züge mit Deutschen Fahnen.

„Nachdem der Zug sich in Bewegung gesetzt hatte, wurde mit feierlichem Ernst das bedeutungsvolle Lied angestimmt: Was ist des Deutschen Vaterland. — Welche Feder vermöchte den ergreifenden Anblick zu schildern, den dieser Theil der Festlichkeit darbot? Die Deutschen waren zum ersten Mal wieder brüderlich vereiniget und zogen unter der Fahne ihres Vaterlandes ernst und feierlich dahin. Da war kein Auge thränenleer; da hob sich der Busen voll von seliger Wollust, und von Mund zu Mund tönte der Ausruf: Heil, Heil dem Tage, wo Deutschlands Fahne Männer aus allen Gauen des Landes zu brüderlicher Eintracht vereinigt. — Mit stürmischem Enthusiasmus

Lucie Grand Duchess von Hohenzollern für 500 Gulden, ausländische goldene Währung.

Wir Lucie von Gottes Gnaden Grand Duchess von Hohenzollern, Fürstin zu Sigmaringen, Gräfin von Veringen, Herrin zu Haigerloch und Wehrstein, Landgräfin zu Nellenburg, Baronin zu Gammertingen, Hettingen, Jungnau und Trochtelfingen, Erbhofmeisterin des Heiligen Römischen Reichs, Ritterin des Hochadeligen Damenstifts Buchau am Federsee, Ritterin des Königlich Preußischen Hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Ritterin des Königlich Preußischen Hohen Ordens vom Roten Adler, Ritterin des Königlich Preußischen Hohen Ordens der Krone, Ritterin des Königlich Preußischen Hohen Ordens vom Hl. Johanniter

Dich ſchnaubt herb' an der Winter,
Wo blieb Dein warmer Flaus?
„Verwalt'rin für die Kinder
Macht Unterröckchen draus."

— — —

Kein Tröpflein haſt im Becher,
Verrammelt Bachusklauß'!
„Der Kellner zog als Zecher
Hinein mit Saus und Braus." u. ſ. w.

Etwa ſechszehn lange Tafeln, an denen wohl 1400 Perſonen Platz nehmen konnten, und die mit Speiſen und Wein reichlich beſetzt waren, zogen ſich auf der Weſt- und Nordſeite an den Mauern längs des Schloſſes hin; auf erhabenem Punkte vor denſelben war die Rednerbühne angebracht. Dr. Hepp aus Neuſtadt beſtieg ſie zuerſt, um die Anweſenden im Namen der Feſtordner zu begrüßen. Er dankte dafür, daß ſo viele den wahren Sinn des Aufrufes ſo ſchnell erkannt und ſich zu dieſer für das Vaterland ſo wichtigen Verſammlung eingefunden. Im Angeſicht „der Trümmer einer traurigen Vorzeit, in der das Deutſche Volk, niedergetreten von übermüthigen Zwingherren, das Bild innerer Zerrüttung und eines unwürdigen ſclaviſchen Zuſtandes darbot," ließ Herr Dr. Hepp Deutſchlands Einheit und Wiedergeburt hoch leben, indem er nicht ermangelte, dem Deutſchen Volke wegen ſeines ſchwankenden, grübelnden, gelehrten und gemüthlichen Weſens eine Lection zu geben, und es zu heiliger Begeiſterung, feſten Grundſätzen und männlicher Thatkraft aufzufordern.

Ihm folgte Siebenpfeiffer auf der Rednerbühne. Auch der Völker Leben habe ſeine Maitage: friſch wolle jetzt der

Deutsche Volksbaum blühen und mit reicher Frucht sich beladen. „Aber noch stehen wir sinnend und zaudernd; noch ist ihm nicht Aller Liebe geweiht, Aller pflegende Sorgfalt! noch schmachten die Wurzeln auf dürrem Gestein, dürftig benetzt von den Thränen der Märtyrer, die in Verbannung leben, in Kerkern seufzen oder dem Vaterlande den letzten Gruß zuwinkten von dem Schaffot.“ Siebenpfeiffer überblickte das Vaterland, er sah ein Volk, „das sein Leben der Wissenschaft und der Kunst widme, das die Sterne messe, Mond und Sonne prüfe, Gott und Mensch, Höll' und Himmel in poetischen Bildern darstelle, die Körper- und Geisterwelt durchwühle, aber dem die Regungen der Vaterlandsliebe unbekannt, die Erforschung dessen, was dem Vaterland noth thue, Hochverrath, selbst der leise Wunsch, nur erst wieder ein Vaterland, eine freimenschliche Heimath zu erlangen, Verbrechen sei.“ Er sah ein Volk, das Schauspielhäuser und Tanzsäle, Kasernen und Zwingburgen, Prunkschlösser und Bildergallerien erbaue, aber kein Nationaldenkmal, keine Nationalhalle, er sah 34 Residenzen, die mit höfischen und selbstsüchtigen Bürgern angefüllt seien. „Ha, Ihr zürnet, Deutsche Männer und Frauen; wohl Euch, daß Ihr zürnet; in diesem Zorne liegt die Bürgschaft einer besseren Zukunft.“ Der Redner sah auch diese Zukunft erstehen; er sah, wie jetzt schon das politische Bewußtsein rege werde in den Vaterlandsvereinen, er sah den Tag „des edelsten Siegesstolzes“ kommen, „wo der Bruder vom Rhein den Bruder von der Donau und der Elbe umarme, wo die Constitutiönchen verschwunden

Aus, an der Wurzel des Schlundes, Speise, die in Fäulniß übergeht. Ein Kropfgeschwür durchbricht die Luftröhre, und der Kranke erstickt. Ein Geschwür durchbricht die Speiseröhre, und es entsteht ein Durchbruch in die Luftröhre. Ein Geschwür durchbricht die Luftröhre, und es entsteht ein Durchbruch in die Speiseröhre. Ein Geschwür durchbricht die Luftröhre, und es entsteht ein Durchbruch in die Lungen. Ein Geschwür durchbricht die Lungen, und es entsteht ein Durchbruch in die Luft

sahen; v. Itzstein, einige Nassauische Volksvertreter waren persönlich gegenwärtig. Alle diese mußten sich entsetzt, zurückgestoßen fühlen, als Wirth die Könige Hochverräther nannte: ihnen war durch solche Sprechweise des Redners, in dem man bisher den Hauptkämpfer für die Freiheit Deutschlands erblickt, der Boden unter den Füßen weggezogen, sie wußten nicht mehr, was sie auf diesem Feste sollten. — Es waren ferner viele Franzosen nach dem Hambacher Schlosse gewallfahrt: die Gesellschaft der Amis du peuple in Straßburg hatte an die Volksfreunde in Hambach eine Adresse gesandt, worin sie versicherte, daß der Cultus der Freiheit allen gebildeten Völkern gemein, die Religion der Männer, und daß ihr Beistand, ihre Sympathie den Deutschen gewiß sei. Wirth zeigte, daß die Deutschen Patrioten nicht auf Frankreich rechnen dürften. „Die gegenwärtig dort herrschende Parthei, gestützt auf die Masse der Reichen und Wohlhabenden, will um jeden Preis den Frieden erhalten: ihr ist es nur um kleinliche materielle Interessen zu thun, sie begreift das wahre Bedürfniß Europas so wenig als die Aufgabe des Jahrhunderts: sie ist insbesondere völlig unfähig, sich zu der Idee zu erheben, daß Frankreich die Reform Deutschlands aus höheren politischen Rücksichten völlig uneigennützig unterstützen müsse." Diese Parthei strebe nach dem linken Rheinufer, der Besitz desselben sei aber auch der Wunsch der großen Mehrzahl des Volkes, so daß selbst die Patrioten, wenn sie an die Spitze der Regierung und es zu einem Kriege käme, diesem Wunsch des Volkes nicht würden widerstehen können.

Man solle daher nichts von einer Unterstützung Frankreichs hoffen. Durch diese Behauptung beleidigte Wirth nicht nur die anwesenden Franzosen, die auf ihren freiheitlichen Volkscharakter so stolz waren, sondern auch alle diejenigen Deutschen, deren weiches Gemüth es nicht dulden wollte, daß man den fremden Festbesuchern, wenn auch als echter Deutscher Patriot, die Wahrheit ins Gesicht sagte. Wiederum hatte Wirth in die Gedanken einer großen Menge Festbesucher eine Spaltung gebracht, welche die gemüthsselige Heiterkeit störte. — Drittens wandte sich Wirths Rede gegen die Leiter des Vaterlandsvereines; er hatte sie schon durch seinen Angriff auf Frankreich getroffen, nun entwickelte er: Wie sich der Verein gestaltet habe, könne er den großen Zweck der Wiedergeburt des Vaterlandes nicht mehr erreichen, weil die Mitglieder desselben und namentlich die Vorsteher den Zweck einer klar erkannten bis in die Details genau bestimmten und consequent zu verfolgenden Reform Deutschlands entschieden abläugnen und dem Verein dafür den vagen und unbestimmten Zweck unterschieben, für die freieste Entwickelung patriotischer Gedanken über die Mittel zur Förderung des Wohls der Deutschen Völker die Unterstützung der ganzen Nation in Anspruch zu nehmen . . ." Die Sehnsucht nach einem besseren Zustande sei allgemein; allein gerade über die Hauptsache, d. h. worin das Bessere bestehe, darüber sei noch Niemand einig, nicht einmal die Häupter der Opposition: so sei die Opposition selbst planlos und werde zu nichts kommen, bis ihre Häupter über die Art und Weise der

nothwendigen Reform Deutschlands bis in die Details sich verständigt haben und nun nach einem festen Plan und unter sicherer Leitung gemeinsam dahin wirken, für die Reform die öffentliche Meinung aller Deutschen Volksstämme zu gewinnen. Wirth trug daher für die Leitung des Vaterlandsvereines auf die Wahl von Männern an, „die durch Geist, Feuereifer und Charakter berufen seien, das große Werk der Deutschen Reform zu beginnen." Als er nun zum Schluß seiner Rede ein Hoch auf die vereinigten Freistaaten Deutschlands, ein Hoch auf das conföderirte republikanische Europa ausbrachte, da hatte er alle die, und das war die große Mehrzahl der Anwesenden, gegen sich, denen solche bestimmte Worte eine drückende Bürde waren.

Nachdem Herr Wirth seine Rede beendigt hatte, wurde ihm vom Literatus Fr. Funck aus Frankfurt im Namen mehrerer dortiger Patrioten ein Deutsches Schwert als Ehrengeschenk überreicht.

Nun setzte man sich zur Tafel, brachte Toaste aus — Herr Hepp auf den würdigen Landrath Rheinbayerns — hielt Reden für kleine Kreise, und sang patriotische Lieder.

Nach Beendigung des Mittagsmahles betraten noch mehrere Redner die Bühne. Herr Fitz, Bürger von Dürckheim, tadelte die Deutschen, daß sie bis jetzt nur Mitleid, nur Klagen und Wünsche für das edle Volk der Polen gehabt, man möge jetzt auch einmal handeln; man möge in allen Deutschen Ländern Unterschriften sammeln von Männern, welche bereit seien, Gut und Blut für die Befreiung Polens zu opfern, und wenn ihre Zahl groß genug

geworden, dann einen der Deutschen Fürsten bitten, sich an die Spitze dieses Heeres zu stellen.

Herr Barth aus Rheinbayern sprach im Namen der zürnenden Menschheit, Herr Brüggemann im Namen der Jugend, der „unsterblich sich fortbildenden Menschheit", und der Selbsthilfe, Herr Deidesheimer aus Neustadt im Namen der Ordnung, endlich redeten noch die Literaten Pistor, Große, Lohbauer, Widmann, Stromeyer, Cornelius, der Pfarrer Hochdörfer. Herr Schopmann, Volksvertreter, der Senior unter den Festordnern, schloß die Feier, während ihm das Deutsche und Polnische Banner überreicht wurden, mit der Versicherung, daß nun also das Hambacher Fest, welches bei manchem Schwachen große Besorgniß erregte, in würdiger Weise beendigt sei, zur Beschämung aller derer, die demselben unreine Zwecke unterlegen wollten: er wünschte, „daß der Glanz des Deutschen Banners von nun an die Herzen aller Deutschen erleuchten und in allen Gauen Deutschlands als Sonne aufgehen möge."

Die ganze Nacht hindurch war Neustadt belebt. Börne, der aus Paris herbeigekommen war, erhielt von den Studenten eine Nachtmusik; Bälle waren in mehreren Häusern der Stadt.

Für den nächsten Morgen war eine neue Versammlung auf dem Schießhause angesagt. Hier erließ Siebenpfeiffer die Aufforderung, die Versammelten möchten nach Gauen zusammentreten, und Männer ihres Vertrauens wählen; der Vaterlandsverein solle seinem Zwecke besser entsprechend organisirt werden. Deputirte, welche gewählt

waren, hielten im Saal des Schopmannſchen Hauſes eine Verſammlung; und hier ward der Vorſchlag gemacht, ſich ſogleich, dem Bundestage gegenüber, als proviſoriſche Regierung des freien Deutſchlands zu conſtituiren, es herrſche Mißſtimmung genug im Volke und dies erwarte etwas mehr, als bloße Reden. Nach heftigen Debatten ging man von dieſem Vorſchlage ab. Eine proviſoriſche Regierung ſei doch wohl noch zu voreilig, auch ſei man ja zu Errichtung einer ſolchen von den Committenten nicht beauftragt.

Der ganze Rheinkreis war in Aufregung. Man erzählte ſich, daß ſelbſt in den kleinſten Dörfern Freiheitsbäume, theils mit Franzöſiſchen, theils mit Deutſchen Fahnen und Bändern geziert, aufgeſtellt ſeien. An manchen Orten ſeien die Bürgermeiſter abgeſetzt worden. Die Allgemeine Zeitung berichtete, daß ſelbſt gemeine Soldaten und Unteroffiziere an der allgemeinen Bewegung Theil genommen. Die wegen der Exceſſe in Annweiler befohlenen Verhaftungen hätten noch nicht in Ausführung gebracht werden können. In Grävenhauſen, unweit Annweiler, habe ein Altbayer, der einen Freiheitsbaum umhieb, mit ſeinem Leben büßen müſſen. In Azheim ſei bei gleicher Gelegenheit Einem die Hand abgehauen. Mehrere Gemeinden wollten keine Steuern mehr zahlen und Steuerboten ſeien zu Krüppeln geſchlagen worden. Ein Feldſchütz, der arme Leute auf einem ihnen nicht gehörigen Acker Klee abmähen ſah, habe ſie zurechtgewieſen und gefragt, ob ſie nicht

wüßten, wem das Feld gehöre; sie aber hätten geantwortet: „Wer sagt das, daß der Acker Dem gehört? Der wird ihn doch nicht für sich allein haben wollen. Freiheit und Gleichheit, und wer's nicht glauben will, gehe auf's Hambacher Schloß."

Auch in Paris fand am 27. Mai eine patriotische Feier der Deutschen statt. General Lafayette führte den Vorsitz und brachte die erste Gesundheit auf die heilige Allianz der Völker aus. Die Deputirten de Corcelles, Audry de Puyraveau, Georg Lafayette, der Redacteur des National Armand Carrel waren anwesend. Auch sah man Patrioten von allen Nationen, den Portugiesen Saldanha, den Spanier Pinto, die Polen Chodzko, Lelewel, den Italiener Sercognani. Beim Herausgehen stützte sich Lafayette auf den Arm eines Deutschen Studenten und eines Zöglings der polytechnischen Schule.

Die Stuttgarter offizielle Zeitung sagte über das Hambacher Fest: „Wir heben besonders den Umstand hervor, daß die Reden Siebenpfeiffers, Wirths, Hallauers Alles übertreffen, was man seither in irgend einem der revolutionärsten Länder auf der Tribüne, in Clubbs und in Journalen vernommen. Vor sämmtlichen aber zeichnete sich Dr. Wirth aus, welcher Marat an schamloser Frechheit, in Gesinnung, Deklamation und Tendenz nicht nur erreicht, sondern übertroffen zu haben scheint, so daß er selbst seine Kollegen ermüdete und in die allgemeine Deutsche Committee nicht mitgewählt wurde, welche man während des Festes zur Leitung der auf demselben beschlossenen

Maßregeln gebildet hat und zu welcher jede der Deputationen aus den einzelnen constitutionellen Staaten eines oder mehrerer Mitglieder lieferte. Dr. Wirth schwang mehrmals seinen erhaltenen Ehrensäbel in der Luft und rief „Freiheit und Gleichheit" aus. Er nannte sämmtliche Deutsche Fürsten Hochverräther an ihren Völkern und klagte sie förmlich vor diesen an. Berauschte Rotten schrieen ihm wilden Beifall zu, alle Rechtlichgesinnten entfärbten sich ob dieser Scene. Reden, Trinksprüche, Gesänge und Quodlibets in ähnlichem Geiste ertönten an der Tafel, wo Wirth und seine Sinnverwandten saßen; selbst Börne wagte es nicht, mit einzustimmen. v. Itzstein mit mehreren Badischen Deputirten hielt sich ganz passiv und mißbilligte Mehreres von dem, was er hier sehen mußte, im höchsten Grade; aber auch Bayerische Deputirte von der Opposition äußerten unverholen ihre Unzufriedenheit. Viele der exaltirtesten Liberalen schaudern noch seit ihrer Rückkehr vor der Sprache der bezeichneten Tagsredner, und andere wünschen sich Glück, nicht zu dem Feste gezogen zu sein, auf welchem der Aufruhr und Bürgerkrieg von einer Abtheilung der Beiwohnenden, gewiß nicht der zahlreichsten, als leichte und ersprießliche Dinge angesehen worden sind."

In Worms waren die rückkehrenden Hambachpilger am 28. Mai Zeuge eines Aufruhrs, der von der unbemittelten Volksklasse ausging. Diese, durch die bisher herrschende Theurung schon aufgeregt, wurde am 28. Mai

noch mehr erbittert, als der Preis des fünfpfundigen Laibes Brot von 22 auf 24 Kreuzer erhöht ward. Der Anblick der patriotischen Wallfahrer, welche auf dichtbesetzten, bekränzten Wagen schwarz-roth-goldene Fahnen entfalteten, auch der Freiheit manches Lebehoch ausbrachten, wirkte auf die Menge. „Schwarzbrot und Freiheit" rief sie: „ihr habt keins von Beiden" schrie man ihr als Antwort zu. Der immer wachsende Volkshaufe tobte über Wucher und beklagte sich, daß der Gemeinderath ohne Thätigkeit und Vorsorge sei. Einige mit Getreide beladene Wagen des Hauptkornhändlers Renz, welche so eben die Stadt verlassen sollten, wurden angehalten, abgeladen und ihr Inhalt auf dem Mauthbüreau niedergelegt. Ein demselben Kornhändler gehöriges Schiff, welches auf dem Rheinstrom vor Anker lag und mit vielen Maltern Getreide befrachtet war, wurde gleichfalls unter dem Jubel der am Rheinstrom hin- und herwogenden Menge seiner Fracht entledigt. Handfeste Männer aus der Klasse der Arbeiter leiteten das Ganze und handhabten die Polizei des Aufruhrs. Am Abend, während ganz Worms auf den Beinen zu sein schien, wurde unter enthusiastischem Beifall vor der Wohnung des Bürgermeisters Falkenberg ein Freiheitsbaum aufgepflanzt. Dem Gemeinderathe und Bäckermeister Bandel, so wie dem Kornhändler Renz wurden die Fenster eingeworfen. Männer, mit Aexten und Hebebäumen bewaffnet, begaben sich darauf vor das Haus des Wechslers Levi und stürmten dasselbe. Jetzt erschien eine Patrouille von 60 Mann, wurde aber mit Steinwürfen von vorn

und von oben empfangen. Nachdem es auf beiden Seiten bedeutende Wunden gegeben, zerſtreuten ſich die Tumultuanten. Einige von ihnen, welche verhaftet waren, mußten am nächſten Tage auf die ungeſtüme Forderung des vor der Mairie ſich ſammelnden Volkes in Freiheit geſetzt werden, wurden aber bald wieder eingefangen und nach Mainz geſchafft.

In Mainz fielen einige Tumulte vor, als mehrere Perſonen ſich die Freiheit nahmen, im Rayon der Feſtung Deutſche Cocarden zu tragen, und auf Befehl des Militär-Gouvernements verhaftet wurden. Der Bürgermeiſter erließ ein Publikandum, in welchem er auf den Artikel IX. eines Geſetzes vom 27. Germinal des Jahres IV. aufmerkſam machte, wonach das Tragen aller vom Staate nicht autho-riſirten Vereinigungszeichen bei einer Gefängnißſtrafe von ein bis zwei Jahren verpönt war. Auch appellirte er an die Einſicht aller rechtlichen Bürger, welche wohl begreifen würden, daß in dieſer ſchwierigen Zeit alles vermieden werden müſſe, was nur irgend die Ordnung ſtören oder Veranlaſſung zu Mißhelligkeiten geben könne, die dem wohl-verſtandenen Intereſſe und dem guten Rufe der Stadt Mainz nachtheilig ſein würden.

Die St. Wendeler waren am 27. Mai durch Pfar-rer Juch begeiſtert worden. Auf einer Anhöhe, eine halbe Stunde vor der Stadt, hatte man unter außerordentlichem Zulauf von Menſchen einen Freiheitsbaum gepflanzt, und Pfarrer Juch hatte die patriotiſche Gärtnerei mit einer Rede geweiht. Am Abend wurde der Baum in die Stadt

getragen, in Prozession umhergeführt und endlich mitten in der Stadt aufgestellt. Am 29. Mai sahen die St. Wendeler 250 Preußen einrücken, indem sie zugleich vernahmen, daß noch 2000 solcher Ordnungsfreunde an der Gränze ständen.

In Meisenheim, Landgrafschaft Hessen Homburg, trugen die Einwohner Anfang Juni einen großen Freiheitsbaum durch die Straßen und bombardirten bei Nachtzeit das Zollhaus und das herrschaftliche Salzmagazin durch einen Steinhagel. Die Hessen-Homburger wollten landständlich vertreten sein.

Auch im Nassauischen waren Volksversammlungen: in diesem Lande wurden lithographirte Aufforderungen vertheilt, die verfassungswidrig votirten Steuersimplen, wenn sie demnächst eingesammelt werden sollten, nicht zu entrichten.

Ein starker Courierwechsel, der zwischen München, Wien und Berlin stattfand, regte die Vermuthungen über das, was nun kommen werde, an. Man erzählte sich, König Ludwig habe vor seiner Abreise geäußert, er werde bald energisch verfahren müssen — und da man seine Regierungsbeamten damals schon Maßregeln genug ergreifen sah, so deutete man jenen Ausspruch auf eine möglicherweise eintretende Suspension der Verfassung. Man erzählte sich ferner, daß Oesterreich in der That große Truppenmassen gegen Braunau und Tyrol zu concentrire, daß zwei Regimenter Ungarischer Infanterie auf dem Marsche nach Mainz seien, daß das vierte Preußische

Armeecorps, welches auf seinem Rückmarsche vom Rhein nach den frühern Standquartieren schon in der Gegend von Paderborn angekommen, plötzlich Gegenbefehl erhalten habe, in Folge dessen es wieder nach den Rheingegenden zurückmarschieren werde, daß an einen Theil der Mainzer Besatzung die Ordre ergangen, sich zum Aufbruch auf den ersten Wink bereit zu halten, daß der Rheinkreis im Belagerungszustand erklärt und noch größere Truppenmassen aus Altbayern nach demselben geschickt werden würden, daß die Fürsten von Wrede und von Wallerstein durch Stafetten nach München berufen seien und daß dort Tag für Tag Ministersitzungen stattfinden: jene Truppenbewegungen seien sowohl gegen die aufgeregten Bewohner der Rheingegenden gerichtet, als auch Demonstrationen gegen Frankreich, das sich in letzterer Zeit herausgenommen habe, sich mahnend in die Deutschen Angelegenheiten einzumischen.

„Es scheint", schrieb die allgemeine Zeitung aus Preußen vom Ende Mai, „daß das französische Kabinet, seit die kräftige Hand des Herrn Casimir Perier ihm entzogen wurde, mit sich in Widerspruch geräth und das System verkennt, von dessen Befolgung die innere Ruhe Frankreichs und die Ruhe Europas abhängt. Es hat besonders in der äußern Politik Mißgriffe gemacht, die sehr nachtheilig auf Frankreich zurückwirken können, wenn nicht der bedächtige Sinn, der die europäische Politik seither leitete, ihm zu Hilfe kommt und es vor Gefahren zu bewahren sucht, denen es schnurgerade entgegenzugehen scheint. Ein gewisser anmaßender Ton, der sonst mit großer Sorg-

falt vermieden wurde, fall jetzt bei allen Verhandlungen, die mit dem Pariser Kabinet oder deſſen Agenten gepflogen worden, ſich kund geben, und das Beſtreben, in fremde Angelegenheiten ſich zu miſchen, überall die Hand im Spiele haben zu wollen, ſoll ſo grell hervortreten, daß die Verehrer des Nichtinterventionsſyſtems darüber beſremdet ſein müſſen. Sogar die Deutſchen Bundesverhältniſſe ſollen in Paris in Frage geſtellt ſein und zu mancherlei Erörterungen Anlaß geben. Dies iſt nun eine Familienangelegenheit der Deutſchen Nation, welche die Deutſchen Regierungen allein betrifft, jede fremde Einmiſchung verbietet und ihrer Natur nach ſo beſchaffen iſt, daß es von den traurigſten Folgen ſein würde, wollte man ſich unberufen darein mengen, und wie ſehen in der That nicht ein, wie es nach den gemachten Erfahrungen einer Deutſchen Regierung, einem Deutſchen Volksſtamme beifallen könne, das Ange nach dem Auslande zu wenden. Noch weniger iſt einzuſehen, wie ohne eine directe Aufforderung irgend eine fremde Macht ſich anmaßen könne, auf die von den Bundesgliedern für zweckmäßig anerkannten Vorkehrungen auch nur den leiſeſten Einfluß üben zu wollen. Dennoch ſoll dies von franzöſiſcher Seite geſchehen ſein, wogegen, wie ſich von ſelbſt verſteht, kräftig proteſtirt wurde".

Als in Caſſel am 6. Juni die Stabsoffiziere und Regimentscommandeurs zu einer Miniſterialconferenz im Gegenwart des Kurprinzen entboten wurden, behauptete man ſogleich, es handele ſich von Mobilmachung eines kurheſſiſchen Armeekorps, welches auf Requiſition der Bun-

desversammlung erforderlichen Falls in die Rheinprovinzen einrücken solle. Hiermit stehe auch die am 5. erfolgte Ankunft des Kurhessischen Bevollmächtigten bei der Militärcommission in Frankfurt a. M., Generalmajors v. Ochs, in Zusammenhang.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügten durch Verordnung vom 5. Juni zu wissen, daß, wenn schon in einem jeden wohlgeordneten Staat politische Verbindungen, Vereine, Zusammenkünfte außerhalb der verfassungsmäßigen Corporationen an sich, als dem Zwecke des Staats zuwider, unerlaubt seien, besonders in gegenwärtigen Zeitumständen löbliche Bürger- und Einwohnerschaft ermahnt werde, sich der Theilnahme an solchen Verbindungen zu enthalten. Die ernste Zeit mache es jedem Bürger zur Pflicht, dahin mitzuwirken, daß an dem Bestehenden Nichts geändert werde, und zu bedenken, wie weise die Frankfurter Verfassung schon vor Jahrhunderten beabsichtigt habe, die aus Vereinen entstehende Gefahr von der Stadt abzuwenden. Auch sei jedes Ab- und Erkennungszeichen verboten. Jeder Hausvater, Vorsteher eines Geschäfts, die öffentlichen und Privatlehrer werden aufgefordert, dahin mitzuwirken, daß sich ihre Kinder, Pflegbefohlene, Angehörigen, Geschäftsuntergebenen und Schüler von der Theilnahme an jenen Vereinen und von dem Tragen der Farben schwarz-roth-gold fern halten.

Das Großherzoglich Badensche Staats- und Regierungsblatt enthielt gleichfalls eine Verordnung vom 5. Juni, in deren Eingang es hieß, daß den Staatsangehörigen

zwar die Befugniß zustehe, unter sich besondere Vereine zur Beförderung geistiger oder materieller Interessen zu gründen und einzurichten, jedoch nur unter der Bedingung, daß der ältere und wichtigste Verein, nämlich der Staat selbst, die Statuten solcher Vereine eingesehen und genehmigt habe. — Nach §. 66. der Verfassung wurde verordnet, daß sich jeder bereits errichtete Verein augenblicklich aufzulösen oder die Genehmigung bei der nächsten Bezirks-Polizeibehörde nachzusuchen habe bei einer Strafe von 15 bis 23 Fl. oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem Gefängniß für die Errichter, Ankündiger und Theilnehmer solcher Vereine, und daß jeder, welcher an auswärtigen, nicht genehmigten Vereinen Theil nehme, in eine gleiche Strafe verfalle, daß endlich jeder, der ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes trage, eine Strafe von 5 Gulden verwirkt habe.

Der Freisinnige vom 9. Juni, welcher einen Artikel über das Verbot der Regierung gegen Versammlungen enthielt, bei der Gelegenheit in jene bekannte Apostrophe, welche das Journal des Debats kurz vor der Julirevolution brauchte, „unglückseliger Fürst! unglückseliges Land!“ ausbrach und der Regierung Bruch der Verfassung, Beleidigung des Volkes vorwarf, wurde sofort mit Beschlag belegt und mit einem Prozesse bedroht.

Auch der verantwortliche Herausgeber des Wächters am Rhein, Franz Schlund, wurde wegen eines in Nr. 65. dieses Blattes enthaltenen Aufsatzes, in welchem von der Getheiltheit des Deutschen Landes gesprochen und das Volk

auf seine eigene Kraft, seine eigenen Hilfsmittel hingewiesen war, des Versuchs zum Hochverrathe durch Umsturz der bestehenden Staatsregierung und Staatsverfassung beschuldigt.

Das Würzburger Intelligenzblatt vom 12. Juni enthielt ein Verbot der dreifarbigen Kokarde. Das Würtembergische Regierungsblatt vom 15. Juni brachte ein Verbot öffentlicher Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten oder Feier politischer Ereignisse, wenn für solche Versammlungen nicht eine Erlaubniß der Bezirks-Polizeistelle erwirkt sei.

Die Mehrheit des Deutschen Volkes war nur neugierig auf das, was kommen werde, ja sie war fast aufgebracht, daß sie durch diese anspannende Neugier aus dem gewöhnlichen Geleise des Lebens hinausgezwungen sei. Gerüchte, die sich bald nach dem Hambacher Feste über das Schicksal Wirths verbreiteten, bewiesen, welches Ende die Volksstimme solchen Revolutionärs zutraute, bewiesen, daß man das Hambacher Fest für einen Jubel ansah, der, nachdem man sich auf dem Hambacher Berge gegenseitig über seine Meinung ausgesprochen, nachdem man bei Wein und Gesang der Freiheit der Völker ein Lebehoch gebracht, ohne keine andere als ungünstige Folgen für die Veranstalter und Redner bleiben werde. Die Einen erzählten sich, Wirth sei nach Frankreich entflohen, die Anderen stellten gar ihre eigene Muth- und Regungslosigkeit durch den Tod dar, den sie ihm andichteten: „er sei in einem Walde unweit Homburg an einem Eichbaum erhenkt gefunden worden.“

Wirth ließ eine Erklärung v. 14. Juni in die Speyerer Zeitung rücken: „Herr Redacteur, Sie haben durch Ihr Blatt die Nachricht verbreitet, daß ich nach Frankreich entflohen sey, um einer neuen Verhaftung zu entgehen. Da ich es für sehr unwürdig halte, wenn ein Oppositionsmitglied nicht den Muth hat, seine Handlungen vor jedem Richter zu verantworten, so ersuche ich Sie, jene Nachricht zu widerrufen. Um dem Publikum die Ueberzeugung zu geben, daß jenes Gerücht völlig grundlos war, wollen Sie gefälligst noch bemerken, daß ich über einen gegen mich ergangenen neuen Verhaftsbefehl gelfern Nachricht erhalten habe und heute deßhalb nach Zweibrücken abgereist bin, um jenen Befehl vollstrecken zu lassen." Am 15. Juni wurde Wirth, am 18. Juni Siebenpfeiffer wegen Hochverrathes belangt und verhaftet.

Fürst Metternich hatte, als er die Nachricht vom Hambacher Feste erhalten, gränzen, daselbe könne, richtig angewandt, zu günstigen Erfolgen führen. Die Allgemeine Zeitung vom 14. Juni enthielt folgenden Artikel: „Deutschlands Verhältnisse nähern sich immer mehr einem Zustande, der mit der Ruhe und gesetzlichen Ordnung unverträglich, den beiden Großmächten Deutschlands aber gefahrdrohend erscheint, und beschäftigen deßhalb deren Ausmerksamkeit in besonders hohem Grade. Namentlich betrachtet man, wie es heißt, in Oesterreich Hauptsächl Vorkehrungen, die der gesetzlichen Ordnung in den Staaten, wo dieselbe am meisten gefährdet scheint, und die wir hier nicht näher zu bezeichnen brauchen, eine kräftige Stütze geben sollen. Der

Präsidialgesandte am Bundestage, Graf Münch-Bellinghausen, dessen Abreise von Wien nach Frankfurt nahe bevorsteht, soll der Bundesversammlung in dieser Beziehung Entwürfe überbringen, welchen im höchstwahrscheinlichen Fall ihrer Genehmigung vom Bundestage, die gesetzliche Kraft in allen betreffenden Staaten mit aller Energie verschafft werden wird. Das Zusammenziehen einer starken Truppenmasse in Tyrol möchte sogar auf die Möglichkeit eines militärischen Einschreitens hindeuten, falls die durch wenige exaltirte Köpfe mehr und mehr aufgeregte Bevölkerung einzelner Staaten den von ihren Regierungen und der Bundesversammlung für zweckmäßig erachteten Vorkehrungen Widerstand entgegensetzen sollte. Indessen sind, wie man hört, die dahin gehenden Entwürfe von einem liberalen Gesichtspunkte ausgegangen, und somit ist große Hoffnung gegeben, daß ernstlichen Maßregeln, welche selbst ganz Europas Ruhe gefährden könnten, so viel möglich vorgebeugt ist".

Am 18. Juni kehrte König Ludwig nach München zurück. Wegen der Empfangsfeierlichkeit hatte ein Bürgerausschuß, den Bürgermeister an der Spitze, schon seit drei Wochen Einladungen zur Theilnahme bei sämmtlichen Bürgern circuliren lassen. Die Unterschriften sollen unzählbar gewesen sein. Der Magistrat der Residenz fuhr Sr. Majestät bis nach Wolfrathshausen entgegen. Ein Theil der Bürgerschaft erwartete die Ankunft des Königs bei Baierbrunn, ein anderer Theil auf laubbekränzten Wagen und mit drei Fahnen, welche die Inschriften trugen: „Es lebe

der König", „die Verfassung, deren Geber und Erhalter", „Bayerns Treue" in Sendlingen, und die Gesellschaft des Frohsinnes bewillkommnete S. Majestät in Icking. Als die Nacht hereinbrach, wurde der König beim Scheine zahlloser Fackeln unter dem Jubel der Volksmenge und während die Gesellschaft des Liederkranzes ihn singend bewillkommnete, in seine Stadt geleitet.

Eine am Abend des 22. Juni aus München abgefertigte Estafette überbrachte der Regierung des Rheinkreises eine Allerhöchste Entschließung folgenden Inhalts: König Ludwig habe mit um so gerechterem Schmerze die seit Kurzem eingetretenen Störungen der gesetzlichen Ordnung im Rheinkreise wahrnehmen müssen, je angelegener stets Seinem Herzen die Sorge gewesen, das Wohl der Bewohner jenes Kreises zu fördern. So wenig Er der Gesammtheit der Bewohner zumesse, was nur von einzelnen Uebelgesinnten auf eine Anzahl Irregeleiteter überging, so lebhaft fühle Er sich durch Seine Regentenpflichten aufgefordert, die ganze Kraft der Gesetze gegen einen Zustand zu entwickeln, der die heiligsten Interessen des Staates, die Verhältnisse Bayerns nach Außen und die den ruhigen Bürgern verfassungsmäßig garantirte Sicherheit der Personen in gleichem Maße gefährdet. Er ordne daher Seinen Staatsminister, Feldmarschall Fürsten v. Wrede, als außerordentlichen Hofkommissär mit Vollmachten ab, deren Umfang Seinem Vertrauen auf die schon so vielfach bewährte Einsicht und Treue dieses Staatsbeamten entspreche. Um den Anord-

nungen, welche derselbe zu Handhabung der Gesetze treffen werde, für jeden Fall die erforderlichen Vollzugsmittel darzubieten, habe Er eine angemessene Truppenzahl zu seiner Verfügung gestellt. Er überlasse sich der Erwartung, die Stimme des Hofkommissärs vernommen und die gesetzliche Ordnung in alle Gemeinden alsbald zurückgeführt zu sehen. Ebenso könnten auch die Rheinkreisbewohner ihrerseits zu Seiner väterlichen Sorgfalt vertrauen, daß jedes im gesetzlichen Wege zu Seiner Kenntniß gelangende Verwaltungsgebrechen mit demselben Wohlwollen werde untersucht und beseitigt werden, mit welchem die Institutionen Rheinbayerns bei dessen Vereinigung mit dem Gesammtstaat in ihrer Kraft belassen und seitdem neben den Wohlthaten der Verfassung aufrecht erworden seien. Zum Schluß erklärte der König, Er würde es als einen der trübsten Augenblicke Seiner Regierung erkennen, wenn Gewalt gebraucht werden müßte.

Am 26. Juni langte Fürst Wrede in Speier an, zu gleicher Zeit ein neuer Generalkommissär des Rheinkreises, Freiherr von Stengel. Gleich am 27. Juni ward über die nach dem Rheinkreise neu gekommenen Truppen große Musterung gehalten: ihr Oberkommandant, General-Lieutenant v. Lamotte, und der neue General-Kommissär wurden am 28sten feierlich installirt; Fürst Wrede hielt an die versammelten Beamten eine Anrede, worin er erklärte: „ich wollte heute noch mit meinen weißen Haaren unter freiem Himmel einen körperlichen Eid schwören, wenn noch einer nöthig wäre, daß ich für die Constitution lebe und

sterbe und daß mit meinem Wissen von der Regierung nie etwas beabsicht worden gegen die Constitution oder gegen die Institutionen des Rheinkreises." Er sprach seinen Abscheu gegen die Republik aus, läugnete aber auch nicht die Mängel der Constitution: „ich war selbst beauftragt mitzuarbeiten an derselben, aber ich gestehe recht gern, daß ich damals die Einsicht und Erfahrung noch nicht gehabt habe, die ich unter der Constitution gemacht. Es haben noch andere Männer außer mir mit viel mehr Weisheit und Sachkenntniß, als ich, daran gearbeitet, und haben es auch nicht besser machen, auch nicht alle Mängel vermeiden können. Der Weg, diesem abzuhelfen, ist vorgezeichnet: die Kammer macht Anträge und der König genehmigt." An demselben Tage erließ der Hofkommissär eine aus 16 §§. bestehende, die öffentliche Ruhe und Ordnung betreffende Bekanntmachung, welche gänzlich auf die bestehenden Gesetze basirt sei, da es nur einer entschlossenen Handhabung derselben bedürfe, um ihnen gebührende Ehrfurcht und Gehorsam zu sichern. In den Prozessen gegen Wirth, Siebenpfeiffer, Pfarrer Hochdörfer, Dr. Große, Pistor, Schüler, Savoye, Geib, Buchdrucker Rost und Kohlhepp, Christian Scharpff sollten sie ihre Kraft erproben.

Gegen die sechszehn Nassauischen Abgeordneten (den funfzehn ersten war mittlerweile der bisher kranke Herr Baldus beigetreten), welche sich in verschiedenen Erklärungen gegen die Constituirung der Fünfmänner als Volksver-

tretung gegen die steuerbewilligenden Beschlüsse derselben verwahrt hatten, wurde der Prozeß eingeleitet: sie hätten verbotene Zusammenkünfte zu verbotenen Collectivvorstellungen veranstaltet, auch hätten sie es sich herausgenommen, die Loyalität der Steuerverwilligung öffentlich zu verdächtigen und hierdurch zu Widersetzlichkeit gegen die Regierung angereizt. Zugleich wurde die Ausschließung jener sechszehn Opponenten von der neuen Wahl auf Antrag der Fünfmänner höchsten Orts ausgesprochen. Mitte Juni wurden sie alle an Einem Tage, zu Einer Stunde in ihren Bezirken vernommen und gaben insgesammt die gleichlautende Antwort, daß sie keinem Gerichte über ihre landständischen Handlungen Rechenschaft abzulegen schuldig seien.

Als in Kurhessen nach der Entlassung v. Eggena's der bisherige Zoll- und Steuerdirektor Meisterlin zum Landtagskommissär ernannt wurde, waren neue Hoffnungen, daß Regierung und Stände sich einigen, daß die längst erwarteten Gesetze ins Leben treten würden, rege: man erzählte sich, jener habe nur unter der Bedingung, daß die Staatsregierung sich gegen die Wünsche und Ansichten der Volksvertretung nachgiebiger zeige, die Stelle angenommen; am 2. Juni, wo Meisterlin zum ersten Mal als Landtagskommissär fungirte, gab er den Ständen die Versicherung, nicht böser Wille von Seiten der Regierung, sondern nur Mißverständnisse seien es bisher gewesen, welche den Lauf der Geschäfte verzögert hätten. Wie weit der gute Wille

der Regierung gehe, zeigte sich gleichgültig, als das Repräsentationsgesetz, welches von den Ständen im Februar amendirt worden war, statt verändert an dieselben zurückgelangte und als die neue Redaction des Wahlzusatzgesetzes, welche ebenfalls den Ständen übergeben wurde, sich als eine solche auswies, welche nur der bestehenden Aristokratie günstig sei und in dieser Form unmöglich von den Volksvertretern angenommen werden könne.

Schon am 7. Juni verbreitete sich dann auch das Gerücht, Metternich wolle wieder abtreten. Nachdem die Stände in der Sitzung des 8. Juni der Berathung des Militäretat beschlossen hatten, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in dieser Hinsicht gehe was möglich Ersparniß eintreten lassen möge, legte Herr Metternich am 14. Juni ein neuredigirtes Bürgergrundgesetz vor, die Versicherung wiederholend, daß die Regierung sich entschlossen sei, die Verfassung durchgängig ins Leben einzuführen, daß sie aber auch auf einverständiges Wirken der Stände hoffe. Da erhob sich Jordan: es weiß gar nicht, wozu noch immer solche Versicherungen dienen sollen, man habe schon soviel dergleichen gehört, das man wirklich gar nicht mehr wisse, was man von ihnen halten solle. Thatsachen möchten endlich folgen, wenn bei der Berathung von Gesetzen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ständen und Regierung obwalteten, so müßte entweder die Kammer aufgelöst oder die Minister entlassen werden. Mayer sprach von „an der Nase herumführen“. Und der Vice-Präsident sagte hinzu, so weit sei es nun zum Unglauben

Digitized by Google

Schmerze des Vaterlandsfreundes gekommen, daß man das Vertrauen zu dem aufrichtigen und guten Willen der Regierung zu verlieren, ja an der Wirksamkeit der Verfassung selbst zu zweifeln anfange; es sei hohe Zeit, daß die Regierung Zeugniß für die Verfassungsmäßigkeit ihres Willens ablege.

Am 16. Juni wurde das Bürgergardengesetz nach erledigender Discussion der einzelnen noch streitigen Punkte von den Ständen angenommen; am 23. Juni erhielt es die landesherrliche Sanction; doch betrachtete man es als ein ungünstiges Zeichen, daß gerade an diesem Tage der Kriegsminister v. Heßberg auf ein in der Nähe gelegenes Gut verreist war, so daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Trott, für ihn die Contrasignatur des Gesetzes übernahm. Jordan brachte diesen Punkt am 26. Juni zur Sprache; es handle sich hier um die Frage, in wie fern zunächst ein Minister an die Stelle eines andren treten könne. So viel er gehört, sei der Minister v. Heßberg nicht in Geschäften oder mit Urlaub abwesend gewesen, sondern nur auf seinem Gute, er sei vorgestern Abend schon wieder zurückgekommen; es scheine also, als habe man der Unterzeichnung ausweichen wollen, sonst hätte man das Gesetz einen Tag vorher oder nachher unterzeichnen oder von dem gar nicht entlegenen Gute hereinkommen können: ein Minister, welcher die Gesetze zu handhaben berufen sei, müsse auch die Principien als die seinigen erkennen, auf die ein Gesetz basirt sei; wo nicht, so müsse er seine Entlassung nehmen. Der Landtagscommissär wies dagegen nach,

daß hier in formeller Hinsicht alles in Ordnung, daß der Kriegsminister mit höchster Bewilligung verreist und sein Vorstellvertreter für die Zeit seiner Abwesenheit dem Minister v. Trott übergeben worden sei; er finde es also unangemessen, bei einer Sache, die so in Richtigkeit wäre, noch unbegründete Suppositionen anzubringen. Der Abgeordnete Bach bemerkte, es heiße an der militärischen Ehre des Kriegsministers zweifeln, wenn man annehme, er habe, um sein Ministerium zu retten, die Contrasignatur ungegeben. Die Versammlung beschloß, die Staatsregierung um Auskunft über die bei der vorliegenden Sache obwaltenden Verhältnisse zu bitten.

In derselben Sitzung fragte Herr Wertheimer an, weshalb das Preßgesetz noch nicht die Sanction erhalten habe. Und der Landtagscommissär antwortete, das Oberappellationsgericht sei zu einem Gutachten aufgefordert worden über die Frage, ob das Preßgesetz den Bundesbeschlüssen gemäß sei.

Eine neue, aber vermehrte Auflage des Hambacher Festes fand am 22. Juni in dem eine halbe Stunde von Hanau entfernten Wilhelmsbade statt. Im großen Saale war eine Tafel, an der über 400 Personen hoiten konnten, zugerichtet. Dr. Schulz aus Darmstadt sprach im Saale, andre Redner, Pfarrer Marx aus Hanau, Dr. Fein, Herr Bräggemann, stets rednerseiger, Jugendbegeisterung verkündender Repräsentant der Heidelberger Studenten, sprachen von den zu beiden Seiten mit Fahnen geschmückten Balkon herab. Die Volksmenge sang im Garten

Digitized by Google

eigens fürs Fest gedichtete und gedruckte Lieder: am Abend wurde sie durch einen starken Regen zerstreut.

Georg Fein, der sich bisher in Hanau aufgehalten hatte, erhielt am 26. Juni auf Anweisung des kurfürstlichen Ministeriums des Innern durch die Polizei-Direction den Befehl, sich binnen 24 Stunden aus der Stadt zu entfernen. Er remonstrirte: der Schreinermeister Weisbart gab beim Landgerichte zu Protokoll, er adoptire Fein als Sohn, er gebe ihm 4500 Gulden, so wie ein Haus von 4000 Gulden an Werth. Die Polizei-Direction fragte in Kassel an, von wo am 4. Juli der Befehl anlangte, Fein müsse bis morgen früh fünf Uhr die Stadt Hanau verlassen haben. Dieser Befehl wurde Herrn Fein am Abend des vierten eröffnet und gleich unter den Einwohnern bekannt, so daß der Verbannte noch in einigen Lebehochs, die ihm auf einem Gange durch die Stadt zu Theil wurden, die oppositionelle Sympathie der Hanauer kennen lernte. Von 9—11 Uhr Abends stand das Linienmilitär in Hanau unter den Waffen, und der Aufenthalt Fein's in der Stadt wurde durch die Polizei noch um einige Stunden abgekürzt, so, daß der Mitredacteur der Tribüne auch von hier, wie von Zweibrücken, ohne Weißzeug und ohne Geld Abschied nehmen mußte.

Die Marburger haben Mitte Juni eine constitutionelle Kritik des Anticonstitutionalismus geübt. Vor Kurzem war nämlich des Marburger Professors Vollgraf Buch

„die Täuschungen des Repräsentativsystems“ erschienen, in welchem die nach Repräsentativverfassungen strebenden Völker mit dem Esel verglichen waren, der gern ein Roß werden möchte, es aber höchstens bis zum Maulesel bringe. Am 12. Juni Abends sah man auf offenem Markte im Angesicht der ins Gewehr getretenen Hauptwache ein Exemplar jenes Buches unter Pereats und Marseillaisesingen von den Bürgern Marburgs verbrannt werden.

Lohbauer in Stuttgart erfuhr, nur in anderem Sinne eine ähnliche Volkskritik. Als er am 25. Juni Abends nach Hause zurückkehrend eben im Begriff war, mit dem Hausschlüssel die Thür zu öffnen, ward er von der wohlmeinenden Kritik in Gestalt dreier mit armsdicken Knütteln bewaffneter Bauerburschen angefallen, während er nur die Waffe eines leichten Schirmes solchem Angriff entgegensetzen konnte. Sein schlechtbewaffneter Liberalismus hinderte ihn aber nicht, mit dem Rufe: „fort ihr gedungenen Schurken“ gegen das Volk zu fechten, einen Ausfall zu machen und die Bursche, deren terroristisch-conservative Ueberzeugung er durch jenen Ruf verdächtigte, vor sich her zu jagen. — Am 30. Juni ward durch eine Botin vom Lande in der Redaction des Hochwächters folgender Brief niedergelegt: „Vom Land. Zu meinem großen Verdruß habe ich heute erfahren, daß die drei Bursche, welche Sie am 25. Nachts 11 Uhr angegriffen haben, ihre Schuldigkeit nicht nach Versprechen vollzogen; so wird jetzt vom Lande aus dafür besser gesorgt werden, daß Sie den Lohn

für Ihre Verläumdungen aller Art erhalten, so daß Ihr halbweißes Blatt ganz todesblaß erscheinen wird."

Aus einer Maßregel der Hessendarmstädtischen Regierung am 16. Juni wollten die Freunde der constitutionellen Freiheit ersehen, daß diese auch im Großherzogthum Hessen der Gefahr der Verkümmerung ausgesetzt sei. Die letzte Ständeversammlung hatte nämlich auf eine Reorganisation der Verwaltung angetragen, um den Kostenaufwand zu vermindern; und im Landtagsabschied war versprochen, jenem Antrage zu willfahren. Die Regierung hatte sich auch gleich an die Arbeit gemacht, deren Resultat ein Verwaltungsplan war, nach welchem die Provinzialregierungen abgeschafft, eine größere Centralisation eingeführt und an die Stelle der collegialischen die bureaukratische Form der Administration gesetzt werden sollte. Dieser Plan hatte die großherzogliche Genehmigung erhalten und war bereits der Regierungsdruckerei übergeben, um demnächst durch das Amtsblatt promulgirt zu werden; plötzlich am 16. Juni, da der Druck schon ziemlich weit vorgerückt war, kam der Befehl, mit dem Drucken einzuhalten. — Nach einer Verordnung, welche das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt vom 26. Juni brachte, wurden Volksversammlungen und das Tragen von dreifarbigen Kokarden verboten.

Auch die Behörden der Frankfurtischen Republik beschäftigten sich Ende Juni noch mit den Volksversammlungen und Vereinen. Am 20. Juni wurde dem, außerordentlicher Weise versammelten, gesetzgebenden Körper der freien Stadt

Frankfurt von Seiten des Senats ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach alle öffentlichen Vereine, Zusammenkünfte, Volksversammlungen verboten werden sollten. Der Entwurf ward einer Commission von sieben Mitgliedern zur Begutachtung übergeben. Diese schärfte einzelne Punkte, und am 27. Juni ward das Gesetz, trotz des Widerspruchs der Dr. Reinganum und Stiebel mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Es richtet sich vor Allem gegen diejenigen „Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte zu politischen Zwecken, in denen Vorsteher oder Leiter der Gesellschaftsangelegenheiten erwählt oder Geldbeiträge erhoben oder votirt, oder Unterschriften zu Adressen und öffentlichen Erlassen u. dgl. vereinbart oder gesammelt, oder Verabredungen hierüber getroffen, oder Zeit und Ort abermaliger Versammlungen festgesetzt oder Statuten errichtet werden."

Der Frankfurter Preßverein hielt am 28. Juni eine ungemein zahlreich besuchte Sitzung. Man zählte nahe an 500 Männer. Es handelte sich darum, ob sich der Verein nun auflösen solle oder nicht. Einstimmig beschloß man, daß die Ehre der Gesellschaft und jedes Einzelnen, der an ihr Theil genommen, es erfordere, nicht eher aus einander zu gehen, bis der Zweck ihres Daseins, die Preßfreiheit, errungen sei. Nun forderte die Minderzahl, daß man in Frankfurt selber in dem bisherigen Lokal die Versammlungen fortsetze und nur der Gewalt der Bajonette weiche. Andere machten darauf aufmerksam, daß das gestern decretirte Verbot sich nicht auf den Besuch politischer

Zusammenkünfte in denjenigen Ländern beziehe, wo solche erlaubt seien, der Verein brauche daher nur seine Sitzungen in das Kurhessische Bockenheim zu verlegen, wo Vereine zu politischen Besprechungen verfassungsmäßig gestattet seien, man brauche sich nur an die in Bockenheim sich bildende politische Gesellschaft anzuschließen, um ungestört fortbestehen zu können. Diesem gemäß wurde der Beschluß gefaßt, sich das nächste Mal in Bockenheim wiederzusehn. Den funfzehn Männern, welche im gesetzgebenden Körper gegen das Gesetz gewesen waren, wurde eine Dankadresse, ein Festmahl nebst Ueberreichung von Bürgerkronen decretirt.

Der Graf von Münch-Bellinghausen, bisher in Wien, reiste Mitte Juni über München, wo er am 19. Juni eintraf, nach Frankfurt. Kaum war er dort angekommen, am Sonntag dem 24. Juni, als die Politiker Frankfurts aus der Thätigkeit, in welche die Andreäische Offizin versetzt wurde und aus dem Umstande, daß die Setzer und Drucker, auf die strengste Verschwiegenheit vereidet, bei verschlossenen Thüren arbeiteten, auf eine bald erfolgende wichtige Bundes-Publikation schlossen. Am 28. Juni wurde seit des Grafen Ankunft die erste Sitzung der Deutschen Bundesversammlung gehalten.

Gedruckt bei Rudolph Brandes in Berlin.

Inhalt.

Seite.

Zweites Buch.

Der Bundestag. Würtembergische Staatsdoctrine . . 5

Reaction. v. Türckheim. König Ludwig und seine Umgebung; die Civilliste und die Liebe der Münchener; der Militäretat. Das Bayerische Preßgesetz. Maßregeln gegen Wirth. Die Reichsräthe. Seuffert's Modification . . 10

Der gefeierte Welcker, als Kämpfer für Preßfreiheit und für Vervollkommnung der organischen Entwickelung des Deutschen Bundes 28

Der populäre Kurprinz-Mitregent in Kurhessen. Der neue Kriegsminister. Die Parthei der Aristokraten. Jordan's Antrag, die Constitutionalisirung des Bundestags betreffend 39

Der Badischen Deputirten Wahrung ständischer Rechte 45

Drei Bundesbeschlüsse. Rotteck, der Kämpfer gegen Aristokratie, gegen eine Handvoll Junker und gegen die Bundesbeschlüsse 50

Resultat der Arbeiten der Badischen und Bayerischen Volksvertreter. Die Bayerische Civilliste; Preßgesetze u. s. w. 58

Die Kurhessische Militärparthei, die beliebte Kurfürstin und der siebente December 73

Nassau: Die Landstände, Herr Cöls, verweigerte Einigung, die Herrenbank, Steuerverweigerung, Ministeranklage . 81

Die Wahlen in Würtemberg. Adressen . . . 87

Die Presse und die Vereine. Wohlmeinendheit. Radikalismus. Pfizers „Briefwechsel zweier Teutschen". Die Polenvereine, Aufnahme der flüchtigen Polen. Darmstädtische Verfassungsfeier. Die Burschenschaft. Maßregeln gegen die Presse. Wirths Actienunternehmen. Die Opposition der Presse 95

Drittes Buch.

1833. Landtags- und Volksvertreter-Feste. Neues Bayerisches Ministerium. Maßregeln gegen die Rheinbayerische

Seite.

Presse. Das Kurhessische Wiegengraben- und Verfassen. Tumult in Hanau. Schluß des Nassauischen Landtags. Preßverfolgungsfällen 133

Die Rheinbayerische Presse. Wirths Leidene, Schicksal über parlamentarische Wirksamkeit. Die Vaterlandsvereine Süddeutschlands. Savoyer's „Warnungen der freien Presse“ 142

Jordan gegen die Schnurbartverordnung. Die Bürgerbewaffnung in Kurhessen 152

Tumulte in Braunschweig, Wiesbaden, Hanau und Frankfurt 158

Regierungsmaßregeln, Verhaftung, Confiscation, Verbote, Truppenzusammenzug, Belagerung 160

Die Volksbewegung. Wirths Radicalreform. Siebenpfeiffers Wirksamkeit. Wilhelm Schulz. Das sogenannte Dr. Wirth'sche Vaterlandsvereinsfest zu Hambach. Badische Preßverfolgungen. Badisches Verbot des Vaterlandsvereins. Der Hambacher Beschluß vom 2. März. Preßverfolgungen. Wirth's Verhaftung. Georg Fein's Verurtheilung. Badischer Gesandtenmord. Das Wirth'sche Fest. Die „erlauchten“ Gesinnungen des Kurhessischen Preßgesetzes. Die Acten darüber. Oesterreich und Bayern. „Frankfurter“ Ereignisse. Die Würtemberger Presse 166

Ecks und einiger Ständischen Sitzung der Nassauischen Landstände von 1833 202

Die Kurhessische Volksbewaffnung und die Volksbewaffnung überhaupt. Aufgabe der Volksbewaffnung. Die Preßfreiheit und Mündlichkeit der Presse gegenüber. Aufgabe der Presse. Reinigungsmittel. Protestation Deutscher Bürger für Preßfreiheit 208

Wirths Aufruf an die Volksbewaffnung in Deutschland. Eine bewaffnete Einigung. „Der deutsche Mai.“ Die Bewaffnung der Bayerischen Regierung. Versammlungen und Verschwörungen der „freien“ Presse in Baden 213

Die Fünfzehnerversammlung und Tumulte in Nassau und Kurhessischer Ministerium; der Frankfurter Sturm 221

Der sechste Mai in Frankfurt und Tumulte. Deutsche Adressagitation. Tumulte in Nürnberg und Hanau 226

Die letzten Tage des Mai 1832. Bestätigungsmittel in Cassel. Politisirender Verkehr in Frankfurt und die Reise auf dem Landsitze. Die Handschuhsheimer in Mainz. Festzug in Würzburg. Nürnberg. Augsburg. Die „Freiheit“ in München. Badische Verhältnisse. Das Hambacher Fest. Tumult in Worms. Der Freiheitsbaum in St. Wendel. Weiteres über Constitutionsverletzungen 230

Die Regierungen 262

Geſchichte

der

conſtitutionellen und revolutionären Bewegungen

im

ſüdlichen Deutſchland

in den Jahren

1831—1834.

Dritter Band.

Charlottenburg,
Verlag von Egbert Bauer.
1845.

Digitized by Google

Das Präſidium eröffnete die Sitzung mit folgendem Vortrage: Durch Zeitumſtände und Verhältniſſe, welche zum Theil außer der Einwirkung der Deutſchen Regierungen gelegen hätten, ſei dermalen ein Zuſtand der Dinge in Deutſchland herbeigeführt, welcher die Aufmerkſamkeit Sr. Majeſtät des Kaiſers um ſo lebhafter hätte in Anſpruch nehmen müſſen, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ſei, mit welcher das Schickſal ſämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfaſſen, S. Maj. Sich zur theuerſten Aufgabe machen. So lange ſich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beſchränkte, welche große und unerwartete Ereigniſſe in den Nachbarſtaaten ſtets zur unmittelbaren Folge haben, ſo lange habe S. Maj. Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können geglaubt, daß der krankhafte Zuſtand der öffentlichen Meinung dem Einfluſſe weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgeſinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen ſeien, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn wie durch Achtung für geſetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürſten in

den entscheidendsten Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben sei. Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, da habe bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der Deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland gegossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauch der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, S. Kais. Maj. bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe und daß es nur noch der ferneren Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen. Sobald dieser Stand der Dinge Sr. Majestät klar vor Augen gelegen, seien Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das schwankend gewesen, was die durch die Bundesacte sanctionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser habe Sich vor Allem vertrauensvoll an S. Maj. den König von Preußen gewandt, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Vereine mit Sr. Königl.

Maj. und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen. In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühl der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, fänden sich die Gesandten von Oesterreich und Preußen zu folgender Eröffnung beauftragt:

Beide Höfe seyen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels und die davon abhängende Herstellung der Ruhe in Deutschland nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewähre, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sei. Der Deutsche Bund sey zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands gegründet. Habe derselbe den einen seiner Zwecke, Erhaltung der innern Sicherheit nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeige, anzunehmen vermochten, so könnten die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben sei, entweder in der Gesetzgebung des Bundes oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Die Wiener Schlußacte enthalte für die Erhaltung der innern Sicherheit Verabredungen, die, soweit es auf

Grundsätze ankomme, auch für das jetzige Bedürfniß noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müßten. Während die Schlußacte einerseits die Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung sichere und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe (Art. 29.) dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeuge, trete sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen. Der Schutz, den der Bund der Wiener Schlußacte gemäß jedem einzelnen seiner Mitglieder, aufgefordert oder unaufgefordert, zu leisten verpflichtet sei, werde durch den am 21. October 1830 gefaßten Beschluß noch mehr gesichert, wonach bei dringender Gefahr auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andre, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung die militärische Hilfsleistung gewährt werden soll. Hiernach sei das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten den Grundgesetzen des Bundes nach enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt habe. Diese Thatsache mache auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede sein könne.

Beide Höfe seien der Ansicht, daß, wie zweckmäßig

und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstelle, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institut derselben zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sei. Dieselbe habe sich auf zwiefache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem das Verhältniß der Stände ihren Fürsten gegenüber und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber in Betrachtung gekommen. Den Fürsten gegenüber seien neue mit dem monarchischen Prinzip und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen und wohl auch für den Fall, daß diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung des Budgets in Aussicht gestellt worden. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber habe sich nicht allein eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, gezeigt, sondern es seien sogar in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Nun brauche wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den Deutschen Fürsten in Beziehung auf Gesetzgebung nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zustehe — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibe, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu

gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin bezeigte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57. der Wiener Schlußacte zuwiderlaufend fände. Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse, und daß der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne, um so gewisser sei ein Deutscher Bundessouverän zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammtinteresse des Bundes auch verpflichtet. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht werde kein Deutscher Fürst bei dem Bewußtsein seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz, daß dem Souverän durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen, in dem Sinn der Art. 57 und 58. der Schlußacte liege. Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern auf eine direkte oder indirekte Weise die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden solche Fälle zu denjenigen zu zählen sein,

auf welche die Art. 25 und 26. der Wiener Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden.

Art. 26. setzt fest, wie in den eben angeführten Fällen der Beistand des Bundes, angerufen und nicht angerufen, geleistet werden soll.)

Was das Verhältniß der inneren Gesetzgebung eines Landes zur Bundesgesetzgebung betreffe, so seien die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten des Oesterreichischen und Preußischen Hofes in folgende Sätze zusammenzufassen:

1) Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesacte Art. 2. und in der Wiener Schlußacte Art. 1. ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13. der Wiener Schlußacte Nr. 2.), noch auch den zur Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte im Geiste der letzteren

gefaßten oder noch zu faſſenden Beſchlüſſen (Art. 4. der Wiener Schlußacte) irgend einen Eintrag thun.

2) Ebenſowenig darf ſie der Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58. der Wiener Schlußacte).

3) Nicht den bei der inneren Geſetzgebung eines Landes concurrirenden Behörden, namentlich nicht den ſtändiſchen Verſammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesacte, ſo wie der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen iſt allein der Deutſche Bund ſelbſt, welcher dieſes Recht durch ſein Organ, die Bundesverſammlung ausübt (Art. 17. der Wiener Schlußacte).

4) Damit dieſe Gerechtſame des Bundes gegen die Eingriffe der ſtändiſchen Kammern nicht allein von den eigenen Regierungen derſelben, ſondern auch direkt von Seiten des Bundes gewahrt und geſchützt werden mögen, wäre von der Bundesverſammlung eigens für dieſen Zweck eine Commiſſion niederzuſetzen, welche ſich vereinigt und in Thätigkeit tritt, ſo oft in einem Bundesſtaate eine Verſammlung der Stände ſtattfindet, um den Verhandlungen der letzteren aus obgedachtem Geſichtspunkte eine fortgeſetzte Aufmerkſamkeit zu widmen, und, wo ſie einen Verſuch zur Ueberſchreitung der Bundesgeſetzgebung wahrnimmt, der Bundesverſammlung davon zur weitern der Lage der Um-

stände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung Anzeige zu machen.

Was die Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung betrifft, so sprachen die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen die Ueberzeugung aus, es würden dieselben nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig seien, sich gegen einander anheischig machten, solche nicht zu dulden und zur Steuerung derselben, jeder nach Maßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst oder die landesherrliche Regierung und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des andern zu Grunde gelegt werden könnten. Eine Verpflichtung hierzu folge zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59. der Wiener Schlußacte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet sei, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden solle. Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die in Vorschlag gebrachte Commission mit einer Controle beauftragt werden.

Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche

auf gewiſſenhafte, einſichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, ſeien die Grundlage der Anſichten, welche die Höfe von Oeſterreich und Preußen zur Bekämpfung der bedenklichen Erſcheinungen in den ſtändiſchen Kammern ihren Mitverbündeten ans Herz legen.

Die Geſandten von Oeſterreich und Preußen trugen darauf an, ſechs Artikel, in welche jene Vorſchläge gebracht waren, zu einem Bundesbeſchluß zu erheben.

Art. I. wahrte die Souveränetät der Staatsoberhäupter und ſprach von ihrem Rechte und ihrer Pflicht, eine Petition der Stände, welche mit jener Souveränetät in Widerſpruch ſtehe, zu verwerfen. Er berief ſich auf Art. 57. der W. Schl.-A.

Art. II. erklärte, mit Bezug auf Art. 57 und 58. der Schl.-A., daß eine an Bedingungen geknüpfte Steuerbewilligung, um auf mittelbare oder unmittelbare Weiſe anderweitige Wünſche und Anträge durchzuſetzen, unter die Fälle zu zählen ſei, auf welche die Art. 25 und 26. der Schl.-A. in Anwendung gebracht werden müßten.

Art. III. ordnete die innere Geſetzgebung der Bundesſtaaten dem Zwecke des Bundes und der Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten unter.

Art. IV. ordnete die Niederſetzung einer Bundestagskommiſſion zur Beaufſichtigung der landſtändiſchen Verhandlungen an.

Art. V. vrrpflichtete die Bundesregierungen mit Hinweiſung auf Art. 59. der Schl.-A., in Betreff der Grenzen

der freien Aeußerung in den landständischen Verhandlungen, daß sie zu Verhütung ständischer Angriffe auf den Bund und zur Steuerung derselben nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung die angemessenen Anordnungen erlassen und handhaben sollen.

Art. VI. vindicirte der Bundesversammlung ausschließlich das Recht der authentischen Interpretation der Bundesgesetze.

Nach Stellung dieses Antrages gingen die Eröffnungen des Oesterreichischen und Preußischen Gesandten dahin, daß in Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch-politischen Presse die Bundesversammlung sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai auf die Gefahren aufmerksam gemacht habe, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil werde; es habe dieselbe ferner unterm 26. April eine Kommission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18. der Bundesacte wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse enthaltenen Verabredung unverzüglich beschäftige; und es sei von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Kommission zu erwarten, daß dieselbe die ihr aufgetragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder dem natürlichen Fortschritt des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und

Umwälzung des Bestehenden gerichteten und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet sei.

Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeinigt haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sei und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seien, dies sei eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es würden sich dieselben auch verpflichtet halten, soweit es in ihren Kräften stehe, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben, und ohne irgend eine Ausnahme, Befolgung zu Theil werde.

Sei nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; üben sie diese Handhabung, wie es sich gebühre, und würden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelänge es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so

weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten; so dürfe man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde.

Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so seien Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkür zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und dessen Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechterhaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe auf den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen

der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sei, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermöge. Von dieser Bestrebung geleitet, hätten beide Höfe zugleich diejenigen militärischen Maßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet seien, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben die militärische Hilfe zur Aufrechterhaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

Nach Beendigung dieses Vortrages sprachen die Gesandten der Deutschen Höfe ihren Beitritt zu den Oesterreichisch-Preußischen Propositionen aus: Bayern berief sich auf die Nothwendigkeit eines kräftigen und vertrauensvollen Zusammenwirkens der Bundesglieder; Sachsen erkannte die in dem Präsidial-Vortrage ausgesprochenen echt föderativen Absichten an und fand, daß durch die vorgeschlagenen sechs Propositionen weder die bestehenden Bundesgesetze, noch die verfassungsmäßigen Rechte der Stände alterirt seien; Hanover sprach seinen Dank aus für die Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche der Oesterreichische und Preußische Hof auf die Bundesangelegenheiten verwenden; Würtemberg trat den sechs Artikeln mit der Bemerkung bei,

daß zwar nach der Würtembergischen Verfassung in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde; Kurhessen schlug vor, in dem IV. Artikel statt des dort vorkommenden Wörtchens „davon" eine Umschreibung zur größeren Deutlichkeit eintreten zu lassen; Großherzogthum Hessen dankte für Aufmerksamkeit; Dänemark sprach von vermessenen Angriffen auf das Bestehende und von der Unerschütterlichkeit der auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützten Throne; Niederlande pries die Fürsorge Oesterreichs und Preußens und sprach von demokratischem Schwindel; die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg und so weiter bis zu den freien Städten, alle sprachen ihren Beitritt und ihren Dank aus, die sechs Propositionen wurden zum Bundesbeschluß erhoben mit der einzigen von Bayern vorgeschlagenen Redactionsveränderung, daß die Kommission zur Beaufsichtigung der landständischen Verhandlungen vor der Hand auf sechs Jahre gewählt werden solle, und mit folgendem Eingange: „Unter dankbarer Anerkennung der von J.J. M.M. dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des Deutschen Vaterlandes vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen."

Ein Beschluß Hoher Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 setzte fest: „Keine in einem nicht zum Deutschen

Bunde gehörigen Staate in Deutſcher Sprache im Druck erſcheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts darf in einem Bundesſtaate ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung deſſelben zugelaſſen und ausgegeben werden. Alle Vereine, welche politiſche Zwecke haben oder unter andern Namen zu politiſchen Zwecken benutzt werden, ſind in ſämmtlichen Bundesſtaaten zu verbieten, und iſt gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denſelben mit angemeſſener Strafe vorzuſchreiten. Außerordentliche Volksverſammlungen und Volksfeſte, nämlich ſolche, welche bisher hinſichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch geſtattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer ſei, in keinem Bundesſtaate ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde ſtattfinden. Auch bei erlaubten Volksverſammlungen und Volksfeſten iſt es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politiſchen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche ſich dies zu Schulden kommen laſſen, ſind nachdrücklich zu beſtrafen, und wer irgend eine Volksverſammlung dazu mißbraucht, Adreſſen oder Beſchlüſſe in Vorſchlag zu bringen und durch Unterſchrift oder mündliche Beiſtimmung genehmigen zu laſſen, iſt mit geſchärfter Ahndung zu belegen. Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, ſei es von In- oder Ausländern in anderen Farben als jenen des Landes, dem der, welcher ſolche trägt, als Unterthan angehört, das nicht authoriſirte Aufſtecken von Fahnen und Flaggen, das

Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen ist unnachsichtlich zu bestrafen. Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln wird sowohl im Allgemeinen als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen in den geeigneten Fällen, insoweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden."

(§. 2. verpflichtete die Bundesregierungen, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen.

§. 3. bestimmt, daß die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf Universitäten in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden sollen, als diesem Verein die schlechterdings unzuläs-

ſige Verantwortung einer fortdauernden Gemeinſchaft und Correſpondenz zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten zu Grunde liege.)

„Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueſte politiſche Wachſamkeit auf alle Einheimiſche, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwiegleriſchen Planen und ge zu dahfallſigem Verdacht Anlaß gegeben haben, eintreten laſſen; ſie werden ſich wechſelſeitig mit Notizen über alle Gefahrungen ſtaatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verſtochtenen Individuen, auch in Verfolgung dahfallſiger Spuren, jedwede aufs Schleunigſte und Bereitwilligſte unterſtützen. Auf Fremde, welche ſich wegen politiſcher Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesſtaaten begeben haben, ſodann auf Einheimiſche und Fremde, welche aus Orten oder Gegenden kommen, wo ſich Verbindungen zum Umſturze des Bundes oder der Deutſchen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme daran verdächtig ſind, iſt beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden; zu dieſem Ende ſind überall die beſtehenden Paßvorſchriften auf das Genauſte zu beobachten und nöthigenfalls zu ſchärfen. Die Bundesregierungen machen ſich verbindlich, politiſche Flüchtlinge gegenſeitig auszuliefern. Sie ſichern ſich gegenſeitig auf Verlangen die prompteſte militäriſche Hülfeleiſtung zu."

Eine Berliner Correſpondenz vom 6. Juli in der Allgemeinen Zeitung ſagte, nachdem ſie auf die ſechs von der Bundesverſammlung zu organiſchen Geſetzen erhobenen Punkte hingewieſen, welche „das monarchiſche Prinzip in

Digitized by Google

seiner ganzen Lauterkeit zu erhalten bestimmt" seien: „Ob in der Ausführung nicht Hindernisse eintreten und hie und da Störungen der Ruhe stattfinden werden, steht zu erwarten. Auf jeden Fall gebietet die Vorsicht, sich in solche Verfassung zu setzen, daß sogleich ernstlich eingeschritten und jeder revolutionären Bewegung Einhalt gethan werden kann. Hiesigen Orts ist deshalb anbefohlen worden, mehrere Divisionen, dem Vernehmen nach jede zu 12,000 Mann in Bereitschaft zu halten, um solche auf den ersten Wink in jeder Richtung in Thätigkeit setzen zu können. Die Gesammtheit dieser Truppen, aus welchen erforderlichen Falls mobile Kolonnen gebildet werden können, wird auf 70 bis 72,000 Mann angeschlagen; eine Streitkraft, die in Verbindung mit den Truppen der einzelnen Bundesglieder mehr als hinreichend ist, den Gesetzen Kraft und der Autorität des Bundestags dasjenige Ansehen zu verschaffen, ohne welches keine wirksame Fortdauer des Staatenbundes denkbar ist. Diese Mittheilung dürfte dazu beitragen, den Eifer der Deutschen Ultraliberalen etwas zu zügeln, um sich und ihre Anhänger nicht zu kompromittiren und die unschuldigen von ihnen aufgeregten Massen nicht unverdienten Gefahren auszusetzen. Die Entwickelung constitutioneller Freiheit und der Vollgenuß liberaler, durch weise Gesetze geregelter Institutionen müssen in Deutschland nach und nach durch gemeinsames Zusammenwirken erzielt werden, wenn sie wohlthätig, wenn sie dauerhaft sein sollen. Alles gewaltsame Fortreißen auf einer zerstörenden Bahn kann nur Unglück und Trauer über das

Deutsche Vaterland bringen, und die schönen Hoffnungen der jetzigen Generation auf lange Zeit vereiteln. Deshalb möge jeder Wohldenkende dahin wirken, daß kein voreiliger Schritt gethan werde, und keine Maßregeln der Strenge zur Durchführung der beschenden oder auch zu gewaltigen des Bundesbeschlüsse angewendet werden mögen. Sie feindlich und den Zwecken jeder staatsbürgerlichen Verfassung entgegenwirkend die Bestrebungen derjenigen sind, die es sich zum Geschäfte machen, die Gemüther aufzuregen und jede Handlung der Regierungen in ein gehässiges Licht zu setzen, so fruchtlos sind sie in Deutschland, wo die Regierungen, stark durch die moralische Tendenz ihrer Regierungsgrundsätze, die nur das Glück ihrer Unterthanen und die Ruhe der Völker bezwecken, auch hinreichende materielle Macht besitzen, um diese unbesonnenen Reformatoren und die von ihnen zu Unfugen verleiteten arglosen Massen zu bezwingen, Erstere zu bestrafen und Letztere über ihre wahren Vortheile und Pflichten aufzuklären. Unsere Demagogen schmeicheln sich vergebens, in ihren unreifen Doctrinen und den darauf gegründeten Attentaten von ihren Nachbarn und Verbündeten jenseits des Rheins unterstützt zu werden, denn auch Allem, was bekannt ist, hat sich das Französische Ministerium auf das Bestimmteste erklärt, daß es nichts gegen die von der Bundesversammlung zu ergreifenden Maßregeln einzuwenden habe und neutraler Zuschauer bleiben werde, wenn zur Beseitigung der gesetzlichen Verhältnisse mit Strenge gegen die Unruhstifter verfahren und zweckmäßige Maßregeln für die Zu-

Digitized by Google

kunft eingeleitet werden. Es hat ſogar noch vor wenigen Tagen eine weitere Erklärung gemacht, die auf's klarſte darthut, wie ſehr der Franzöſiſchen Regierung daran liegt, den Frieden zu erhalten und mit ganz Europa in gutem Einvernehmen zu bleiben."

In einer früheren Correſpondenz vom 17. Juni hatte dieſelbe Zeitung ſchon den Inhalt einer ſolchen Erklärung angegeben: Frankreich habe ſeit den letzten blutigen Ereigniſſen in Paris eingeſehen, daß man den Umtrieben der revolutionären Parthei Schranken ſetzen müſſe, daß das Königthum in Frankreich gleichſehr wie die Deutſchen Fürſten dabei intereſſirt ſei, daß dem revolutionären Treiben in Deutſchland ein Ende gemacht werde. Es habe daher eine Note abgeben laſſen, worin es erkläre, daß es jeder Regierung und der Franzöſiſchen insbeſondere angenehm ſein müſſe, des ewigen ängſtlichen und ungewiſſen Zuſtandes enthoben zu werden, worin man durch die Lehren und Verſuche der Revolutionärs ſich befinde. Man würde ſich in Paris ſehr freuen, das Vorhaben der Deutſchen Fürſten durch einen glücklichen Erfolg gekrönt zu ſehen, denn in dieſem Augenblick hänge die Erhaltung der Ruhe hauptſächlich von dem inneren Zuſtande Deutſchlands ab, wo ein Centralpunkt für alle Unzufriedenen ſich zu bilden beginne und wo bei längerem Mißbrauch der Preſſe, bei weiterer Duldung gefährlicher Verſammlungen und Vereine über kurz oder lang eine Exploſion zu beſorgen wäre, die ganz Europa ins Verderben ſtürzen könnte. Die Franzöſiſche Regierung wünſche daher, daß man mit aller Kraft

zu Werke gehen und in allgemeinem Einverständnisse gegen die Unruhestifter verfahren möge. — Kurz, die Französische Regierung fordere selbst zu Repressivmitteln gegen die Liberalen auf, während sie noch unlängst gegen gemeinsame Verabredungen, gemeinschaftliches Wirken protestirte und darin eine indirekte Feindseligkeit gegen die aus der Julirevolution hervorgegangenen Institutionen sehen wollte.

Der Moniteur gab sich alle Mühe, diese Behauptungen Lügen zu strafen. Die Allgemeine Zeitung wies diesen Widerspruch mit einer erneuerten Durchführung ihrer Angaben zurück.

Viertes Buch.

Nunmehr hatten die deutschen Regierungen eine gemeinsam verbindliche Richtschnur; die bisher noch zwischen liberaler Concession und dem Streben nach unbedingter regierungsmäßiger Autorität geschwankt, haben nun das Ende ihres Schwankens gefunden; denen, welche eine halbwege liberale Handlungsweise für Ehrensache hielten, hat die gemeinsame Uebereinkunft darüber gehen müssen. Auf dem Hambacher Feste hat man am 27. und 28. Mai gesprochen, in Frankfurt hat man am 28. Juni decretirt; Decrete, von denen man behauptete, daß sie nur die Erinnerung an rechtlich bestehende Verfügungen erneuern sollten, hat man gegen die liberalen Theorien, Wünsche und Anforderungen in den Kampf geschickt, indem man freilich durch die Drohung mit Oestreichischen und Preußischen Truppen bewies, daß auch in dem Bewußtsein der Regierungen der Glaube an die reine, unmittelbare Gewalt des Gesetzes erschüttert worden sei.

Die Einstimmigkeit, mit welcher jene Beschlüsse gefaßt worden waren, ließ eine ebenso allseitige Durchführung voraussehen. Die Kurhessische Verfassung erlaubte Versammlungen zur Besprechung gemeinsamer Angelegen-

hetten. Eine vom Herrn Hassenpflug contrasignirte Verordnung des Mitregenten vom 7. Juli verbot die Volksversammlungen als Heerde des Hochverraths und befahl gegen die Theilnehmer an solchen Zusammenkünften die Anwendung der durch das Aufruhrgesetz vom 22. Oktober 1830 gebotnen Maßregeln. — Der Wiesbadensche Klubb, dessen Auflösung man vergeblich dadurch versucht hatte, daß man den Gastwirten die Aufnahme der Gesellschaft untersagte, wurde nunmehr durch polizeiliche Verfügung geschlossen und den Mitgliedern desselben, wenn sie sich ferner versammeln sollten, Gefängnißstrafe angedroht. In St. Wendel, das seine Preußische Einquartirung nicht lange behalten hatte, rückten Anfangs Juli wiederum 700 Mann Preußen ein: ein Pole nämlich, der von der Stadt fetirt worden war, erhielt einen Ausweisungsbefehl, die Honoratioren, worunter die bei der höhern Lehranstalt fungirenden Lehrer, wollten remonstriren, sich für den Polen verbürgen, die Lehrer wurden abgewiesen, die Schule geschlossen, die Stadt unruhig, und eine vom Präsidenten der Regierung eiligst abgesandte Stafette rief die 700 Preußen herbei.

Die Badische Regierung hatte nach der Anweisung des Bundestages besonders gegen drei Schäden vorzuschreiten: gegen die Ungebundenheit der Presse, gegen die Demonstrationen der unabhängigen Gesinnung der Freiburger Studenten und Professoren, gegen die öffentlichen Versammlungen, deren man immer noch nicht ganz hatte Herr werden können: Die Mannheimer Zeitung wollte wissen,

daß Freiburger Professoren vom Katheder herab den Umsturz der Fürstenthrone predigten; dieselbe Zeitung theilte „ein schwarz-roth-goldnes neudeutsches Befreiungslied“ mit, „welches die Studenten, die, statt zu studiren, politisiren, die Nacht über durch Freiburgs Straßen brüllen.“ Als den in Freiburg anwesenden Deputirten v. Itzstein, Gerbel und Hofmann eine Nachtmusik gebracht worden war, erzählte der „Freisinnige“ Mitte Juli von einem scharfen Decret an die Provinzialregierungen, welches gegen alle solche Nachtmusiken, Lebehochs „und ähnliche revolutionäre Acte“ die strengsten Maßregeln anbefahl. Eine Bekanntmachung des Freiburger Gemeinderaths und Bürgerausschusses erklärte, daß, wenn die öffentlichen Versammlungen, Aufzüge, Nachtmusiken, Fackelzüge u. s. w. nicht eingestellt würden, die Schließung der Hochschule angeordnet werden würde; der „Rechtlichkeit und Ordnungsliebe“ der Freiburger wurde zu verstehen gegeben, daß der Stadt und dem Lande noch weitere Uebel drohen, wenn sich nicht die redlichen Bürger zur Unterstützung der gutgemeinten Absichten der Regierung einten: alle 1335 Bürger der Stadt wurden zu einer Gemeindeversammlung auf den 18. Juli eingeladen, um über die Errichtung einer Sicherheitswache zu berathen. Die Bürger zeigten sich bei dieser Versammlung des Vertrauens ihrer Obrigkeit würdig; sie nahmen es übel auf, daß einige als Bürger anwesende Professoren, die doch am Tage vorher eine dem Verbot zuwider auf dem Schützenhause abgehaltene Versammlung von Studenten, Professoren, Bürgern, Handwerksburschen

und Bauern so gern gesehen hatten, die Gewerbetreibenden ihrer heutigen Versammlung bestreiten wollten; sie erklärten, daß sie alle Handlungen und Schritte, welche von einzelnen oder einer Partheí gegen die Vorschrift bestehender Gesetze und Verordnungen bereits gethan worden, oder wegen verbotener Volksversammlungen, wegen Entwerfung von Petitionen und Protestationen versuchte werden möchten, keineswegs billigen, daß sie vielmehr zu ihrem guten Fürsten das unbedingte Vertrauen hegen, er werde die Rechte seines Volkes, den Regentenpflichten getreu, wahren: die Errichtung einer Sicherheitswache wurde beschlossen und dem Großherzog, so wie „der gesetzlichen Ordnung" ein feurigés Lebehoch gebracht.

Gegen den Redacteur des „Wächters am Rhein," Franz Stromeyer in Manheim, war eine Untersuchung eingeleitet worden; eine Gensdarme, die ihn am Abend des 30. Juni gebracht werden sollte, wurde durch polizeiliche und militärische Macht verhindert; eine große Menschenmenge versammelte sich am 1. Juli vor seinem Hause und brachte ihm, ob er gleich selbst sie anzureden zu gehen hat, oft erneuerte und stürmische Lebehochs. Dragoner, welche von der einen, Infanterie, welche mit gefälltem Bajonett von der anderen Seite anrückte, trieben, nachdem Viele verwundet und verhaftet waren, die Menge auseinander. In einer Verordnung, welche das Großherzogliche Stadtamt am nächsten Tage erließ, wurden gegen alle Versammlungen auf Straßen und Plätzen nach Eintritt der Dämmerung die schärfsten Maßregeln angedroht, die

Polizeistunde auf zehn Uhr festgesetzt, die löbliche und ehrsame Bürgerschaft von dem Verdachte, am gestrigen Tumulte Theil genommen zu haben, gereinigt und ihr aufgegeben, auf ihre Hausangehörigen, Gehülfen, Lehrjungen, Gesinde ein wachsames Auge zu richten.

Ein Aufsatz im „Wächter am Rhein" vom 12. Juli, „Deutschland" überschrieben und mit dem Rufe „Vorwärts" schließend, suchte zu beweisen, daß nach den Bundesschlüssen vom 28. Juni dem Freiheits- und Vaterlandsfreunde jedes Mittel, selbst Mord, zu Herstellung der Volksfreiheit erlaubt sei. Das auf der Druckerei weggenommene Manuscript erwies einen Heidelberger Studenten, Köhler, als Verfasser des Aufsatzes; dieser ward verhaftet, und durch Gensd'armerie in das Mannheimer Criminalgefängniß transportirt. Der „Wächter am Rhein" ward überhaupt reichlich mit Preßprozessen bedacht; „mit unserer Preßfreiheit steht es schlimm," wurde der Deutschen Allgemeinen Zeitung aus Karlsruhe berichtet, „vorgestern (19. Juli) soll die Regierung eine Note von Frankfurt erhalten haben, worin ihr bei Vermeidung von Exekutionsmaßregeln bedeutet wird, das Preßgesetz außer Wirksamkeit zu setzen; alles kommt jetzt auf die Standhaftigkeit des Ministeriums an. Uebrigens herrscht große Aufregung im Lande, nicht in der Residenz; fast Niemand zweifelt mehr am Einrücken der Oestreicher." Dieselbe Zeitung theilte mit, daß eine Schließung der Freiburger Universität nahe bevorstehe.

Der Frankfurtische Literat Friedrich Funck, welcher

die „Deutsche Volkshalle," ein viermal wöchentlich in Hanau erscheinendes Volksblatt, mit den Herren Freyeisen und Sauerwein begründet hatte, wurde am 9. Juli von dem Frankfurter Polizeiamte verwarnt, „daß er sich aller die Sicherheit und Ruhe im Innern von Deutschland gefährdenden Artikel in fremden Zeitblättern und Zeitschriften, so wie aller Druckschriften der Art zu enthalten habe, indem er ansonst, wenn auch selbst Druckschriften von ihm unter auswärtiger Censur erschienen seien, welche ein Vergehen begründen, dessen unangesehen in Frankfurt in Untersuchung und Strafe genommen werden solle." Gegen die beiden andern Redacteurs der Volkshalle wurde die gleiche Maßregel in Anwendung gebracht.

Von jenen liberalen Volksvertretungen, welche die öffentliche Meinung im Jahre 1830 beherrscht hatten, war im Juli 1832 noch die Kurhessische beisammen. Das liberale deutsche Gemüth hoffte auf diese, während es sich zugleich durch Petitionen und Protestationen gegen die letzten Bundesbeschlüsse zu wehren suchte.

In der Sitzung der Kurhessischen Ständeversammlung vom 10. Juli unterbrach Herr Jordan die Tagesordnung, um die beiden Verordnungen, welche das Tragen der schwarz-roth-goldenen Cocarde und die Volksversammlungen verboten, als ungesetzlich erlassen darzustellen. Beide Gegenstände seien der Gesetzgebung angehörig und so lange jene Verbote nicht durch die Mitwirkung der Stände sanctionirt seien, müßten sie als ein Verstoß gegen die Ver-

fassung betrachtet werden. Nach der Einheit des Deutschen Vaterlandes strebend, könne nicht als Hochverrath bezeichnet werden; das entgegengesetzte Streben vielmehr, welches die Herabdrückung der deutschen Volksfreiheit zum Ziele habe, das sei Hochverrath! Von einer Partheі, die in Knechtsinn auf den Umsturz der bestehenden Verfassung und Gesetze ausgehe, könne man freilich reden, das sei aber die „feindlich-westliche,“ wenn überhaupt eine Ungesetzlichkeit in Deutschland herrsche, so sei sie durch diese Partheі verbreitet. Daß die Versprechungen der Bundesacte noch immer nicht erfüllt seien, müsse man lediglich den Umtrieben dieser Partheі zuschreiben. Der Redner trug darauf an, daß die Ständeversammlung gegen jene beiden Verfügungen protestire.

Herr Pfeiffer sagte hinzu, ein gewisses Gefühl der Pietät lasse ihn nicht dazu schweigen, daß die drei Farben, welche einst so manche hochherzige Brust gezieret hätten, als hochverrätherisches Abzeichen gebrandmarkt würden. Die symbolische Bedeutung der drei Farben sei gewesen, daß, nachdem die schwarze Nacht der Knechtschaft und französischen Gewaltherrschaft durch das rothe Blut der deutschen Jugend überwunden sei, zeit die goldne Freiheit durch Einheit errungen werden müsse. Und was einst jene edlen deutschen Jünglinge, welche diese Farben sich zum Abzeichen wählten, gewollt hätten, das wollten jetzt die Deutschen Männer — nämlich Vereinigung Deutschlands zu einer selbstständigen Europäischen Macht, „in Sinne der Bundesacte und mit Aufrechterhaltung der bestehenden Ver-

fassungen." Wenn nun auch unter diesen Männern einzelne wären, die vielleicht auf gewaltsame Reformen zudringen, so seien ja deren Aeußerungen bereits von den größten und gemäßigsten Theil gemißbilligt worden.

Der Antrag des Herrn Jordan wurde dem Rechtspflege-Ausschusse überwiesen. Am 14. Juli wurde den Ständen durch Reskript des Ministeriums des Innern eröffnet, daß der Landtag am 27. geschlossen werden solle und daß, was das Preßgesetz anlange, gegenwärtig, wo das über das Verhältniß des diesfälligen die Grundlage der Verhandlungen bildenden Gesetzentwurfs zur Bundesgesetzgebung vom Oberappellationsgerichte erforderte Gutachten noch nicht eingelaufen sei, jede weitere Erklärung vorbehalten werden müsse. — Nunmehr sprach der Abgeordnete Werthmüller am 21. Juli in der That die Vermuthung aus, die sechs Tage bis zum Schluß des Landtages würden vorübergehen, ohne daß das so sehr ersehnte Preßgesetz vorgelegt werde; das Censoramt würde jetzt meist vom Ministerium selber und zwar mit einer solchen Strenge gehandhabt, welche man als schwerlich begreifen müßte, wenn sich die Auslicht damit verbände, daß diese Censurgewalt noch länger fortbestehen solle. Es könne wohl dahin kommen, daß die Stände sich statt des Preßgesetzes mit einer Ministerankläge, welche für das Nichterscheinen des Gesetzes keinen Ersatz gewähre, begnügen müßten. Herr Werthmüller trug darauf an, das Ministerium zu ersuchen, daß das Preßgesetz sobald sanctionirt oder diejenigen Differenzpunkte vorgelegt würden, welche

noch zwischen Staatsregierung und Ständen obwalteten, auch möge der Rechtspflege-Ausschuß zu einem schleunigen Gutachten darüber aufgefordert werden, ob für den Fall, daß der Landtag geschlossen, aufgelöst oder vertagt werde, ohne daß das Preßgesetz sanctionirt, noch der Ständeversammlung wiederum vorgelegt sei, die Anklage des Vorstandes des Ministeriums des Innern decretirt werden solle. Und nachdem Herr Pfeiffer sich bemüht hatte zu zeigen, wie eine Differenz zwischen den Ständen, der Regierung und dem Bundestage über die Abschaffung der Censur vernünftiger Weise gar nicht denkbar sei, ward über Herrn Werthmüllers Antrag hinweggegangen.

Auch die Stimme des Volkes suchte gegen die letzten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni zu protestiren. Die von dem Bundestag vorhergesehene Gährung der Gemüther, welcher man die Drohung mit Waffengewalt gegenüberstellen zu müssen geglaubt hatte, offenbarte sich in Protestationen, in Adressen, die durch Literaten und andere Freiheit-liebende Bürger in Umlauf gesetzt wurden. Revolutionäre Nassauer wollten ihren Landesherrn durch Anschläge, welche im Bibericher Schloßgarten über Nacht angeheftet wurden, durch Schreiben, welche man in die Gänge desselben legte, für die Wahrung der Volksinteressen gewinnen: eine Schließung des Gartens hemmte die Fortsetzung derartiger Correspondenz. Doch mußte man ja in Nassau auf ernstlichere Vorgänge gefaßt sein. Die Zeitungen theilten mit, daß in der Nacht vom 18. Juli die Offiziere der Wiesbadner Garnison plötzlich in der Kaserne

versammelt, die Mannschaft nebst zwei mit Kartätschen geladenen Geschützen zum Ausrücken bereit gehalten worden sei. In Baden soll man den Herrn von Ihstein das Oberland, welches in vollständiger Gährung gestanden, bereisen, und als die Badener erfuhren, daß einige ihrer Deputirten sich nach Freiburg auf den Weg gemacht hätten, so faßten sie die constitutionelle Hoffnung, es werde ein Congreß der Volksvertreter veranstaltet und eine gemeinsame Adresse an den Landesherrn zu Stande gebracht werden. Der Freisinnige Nr. 143 erzählte von einer Protestation gegen die Beschlüsse des Bundestags, welche durch eine Anzahl patriotischer Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg einer größern Versammlung vorgelegt worden sei. Und die Freiburger Zeitung brachte die Nachricht, daß die Stadt Offenburg mit 200, die Stadt Mühlheim mit 250 Unterschriften ihren Beitritt zur Freiburger Adresse ausgedrückt haben.

Der König von Würtemberg war damals auf einer Reise in die Seebäder von Livorno abwesend. Der Oberamtsbogt Ravensburg sandte eine Adresse mit 1402 Unterschriften an den Geheimen Rath, worin um allenfallige Einberufung der Stände gebeten wurde.

Der Bürgerausschuß zu Stuttgardt erklärte in einer Eingabe an den Stadtrath, daß die Würtembergische Verfassung durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni ihrem Wesen nach aufgehoben sei, auch forderte er den Stadtrath auf, demnach die geeigneten Schritte zu thun, um die König und Vaterland drohende Gefahr abzuwenden. Als

dolph Lohbauer ließ ein Flugblatt: „Protestation und dringende Bitte“ in Umlauf setzen: Nach ihm hielten es die Bürger in Würtemberg für ihre Pflicht, sich feierlich gegen den Bundestagsbeschluß vom 28. Juni zu verwahren, nicht blos um ihrer selbst willen, sondern auch um der Kinder willen, deren Vorwurf, zur Unterdrückung der Freiheiten und Rechte geschwiegen zu haben, man nicht verdienen wollte, auch um der Väter und Vorfahren willen, die so oft und muthig um diese Rechte gestritten hätten. Sie wollten keinen Theil haben am Bruch eines Vertrages, der nicht ertrotzt, sondern von ihrem Könige freiwillig eingegangen und beschworen worden sei. „Wir erheben unsre Hände rein von einer That, deren Folgen auf die fallen mögen, die Theil an ihr haben. Man vernehme unsre Stimme um der Gerechtigkeit willen. Wir bitten jeden Biedermann, wer und wo er sei, nach seiner Macht uns beizustehen, und wir bitten vor Allem unsre gewählten Vertreter, männlich uns zu unterstützen, wir bitten laut und ohne Scheu vor aller Welt das Dringende, das Vernünftige, das Nothwendige, Einberufung der Landstände unverzüglich, damit durch sie verhindert werde, was uns droht. Wir rufen laut die Hülfe Gottes an, in dieser schweren Zeit, wir vertrauen auf Ihn, und unterzeichnen uns frei.“

Eine Rechtsverwahrung ähnlichen Inhalts, aber moderirter, und um das ausdrückliche Wort, die bestimmte Zusicherung der Würtembergschen Majestät bittend, daß Höchstdieselben nie eine dem Geiste oder Wortlaute der

Verfassung widersprechende Anklagung der Bundesbeschlüsse zugehen würden, circulirte unter den Abgeordneten Württembergs. Und der Stuttgardtsche Staatsrath übergab dem Geheimen Rath eine Adresse, in welcher er bewies, daß die durch die letzten Bundesbeschlüsse erregte Aengstlichkeit um die Verfassung nur von der Liebe für den König, von der Achtung für das bestehende Gesetz zeuge, weil ja eben jene Verfassung das Band zwischen Fürst und Volk unauflöslich geknüpft und die Rechte des Bürgers garantirt habe.

Die Presse brachte im Juli einige Broschüre, welche aus der Maßstimmung hervorgegangen, jetzt nur noch Spätlinge waren.

Hartwig Hundt-Radowsky edirte ein Raisonnement „Ueber die Gewaltstreiche der Regierungen in constitutionellen Staaten", worin er von „herrschsüchtigen Tyrannen" sprach, gegen die Unterdrückungsgelüste der Regierungen die ganze revolutionäre Phraseologie losließ und mit dem Ruf „Zu den Waffen! zu den Waffen!" schloß.

Wirth brachte einen neuen Vorschlag zur Umgestaltung seines Vaterlandes: „Die politische Reform Deutschlands, noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde." Nachdem er hier versichert, daß er die Fortsetzung der deutschen Tribüne nicht aufgegeben habe, sondern dieses Journal nach Beendigung der neuen Presse, aller Hindernisse ungeachtet, wieder ins Leben rufen werde, ist es in Baden, in der Schweiz oder in Frankreich, so wieder-

Digitized by Google

holte er seine früheren Behauptungen, daß „der Genius der Menschheit lauter und lauter zu einem entscheidenden Fortschritt in der Civilisation mahne, daß die bedeutungsvolle Periode der Emancipation der Europäischen Völker herangekommen sei.“ Er vindicirte seinem Deutschland die Hauptrolle in der freiheitlichen Beglückung Europas, sprach von Neuem gegen das Volk, welches einer ganzen Maßregel, nämlich der Durchführung einer wahren, reinen Reform mit wahrhaft fanatischer Leidenschaft sich widersetze: wo auch noch ein Funken von Freiheits- und Vaterlandsliebe durchschimmre, da sei mit Ausnahme eines kleinen Häufleins entschiedner Männer die armseligste Halbheit und das jämmerlichste Zwitterding von Freiheit und Knechtschaft, Vernunft und Unsinn das letzte Ziel aller Wünsche; ein armseliges Mittelding, die Ausgeburt der Feigheit, der Charakterlosigkeit und des Unverstandes werde von Jedermann als das Glück des Volkes gepriesen; wer dagegen wider diesen Götzen sich mit Kraft erhebe, werde vom Volke selbst verfolgt. Die Freiheitszwitter oder Mäßigungsmänner versuchten es im Bunde mit den Despoten, die entschiedenen Patrioten bei der öffentlichen Discussion der vaterländischen Interessen ihrer Organe zu berauben, und man benutzt seinen Sieg dazu, um Diejenigen anzugreifen, welche sich nicht mehr vertheidigen können, und Diejenigen zu verurtheilen, denen man das Gehör versagt habe; bei der Paradeopposition der Moderirten und dem Klopffechterstreite der freisinnigen Blätter sei unter den Massen eine solche Verwirrung der Begriffe, ein solches

Irrereden entstanden, daß die große reine Idee der deutschen Reform völlig verfinstert und auf das Grausamste mißhandelt sei."

Wirth wollte noch einen Versuch machen, durch gründlichere Discussion der Reformfrage die Prinzipien zu retten und Klarheit in die Massen zu bringen. Er blieb dabei: „Deutschland soll frei werden, es soll die wahre, volle Freiheit erlangen." Noch aber nähere sich nicht eine einzige der Staatsverfassungen in Europa einigermaßen dem Prinzip der wahren Freiheit; weder die erste noch die zweite französische Revolution habe jenes Prinzip erkannt. Wirth forderte nun im Namen der wahren Freiheit 1) Trennung der gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt, und zwar eine völlige Trennung in der That und Wahrheit, nicht dem Worte nach. Von allen Staatsverfassungen in Europa kenne keine diese wirkliche Trennung; auch in England nehme die vollziehende Gewalt an der Gesetzgebung Theil: wie sei eine wahre Freiheit möglich, wenn Gesetzentwürfe, wodurch der vollziehenden Gewalt das im Laufe der Zeiten sich äußernde schädliche Uebergewicht entzogen, oder andre gemeinschädliche Rechte derselben vermindert werden sollen, von der vollziehenden Gewalt selbst nach Belieben verworfen werden können? Die Anwendung von Zwangsmitteln bringe im Staate immer eine Krisis und Beunruhigung hervor; darum gebiete „die Vernunft" die Anwendung der „ganzen Maaßregel", d. h. die vollständige Trennung der Gewalten. Wirth fordert 2) volle, wahre Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Zum Besten dieser Unabhängigkeit wollte er die Anstellung der Richter gänzlich der Staatsgewalt entreißen wissen, er wollte, daß die für das Richteramt geprüften Candidaten nach der Reihe ihrer Qualificationsnoten, ohne Zuthun der Regierung, von selbst in die erledigten Richterstellen einrücken und daß in gleicher Weise die Besörderung der Richter nach Maaßgabe deren Qualification und Dienstalters ohne Zuthun der Regierung vor sich gehe. Wirth forderte 3) Aufhebung des Uebergewichts der vollziehenden Gewalt und Zurückführung deren gesetzmäßiger Almacht in die „natürlichen Grenzen:“ es sollten daher „alle Gemeinden aus der Vormundschaft der Regierung entlassen und in die Verwaltung ihres Vermögens so wie aller ihrer übrigen Angelegenheiten völlig unbeschränkt eingesetzt werden;“ auch die Provinzen sollten größere Unabhängigkeit durch besondere Landtage und besonderes Budget erhalten, endlich die stehenden Heere, mit Ausnahme von Westerregimentern, in Bürgergarde umgewandelt werden. Wirth handelte ferner das Thema der gänzlichen Vernichtung des Lehnswesens, der vollständigen Befreiung des Grundeigenthums „durch Verwirklung der Staatskasse,“ der Aufhebung des Adels und aller Privilegien, der gänzlichen Verwerfung des bisherigen Systems der Strafgesetzgebung und Umwandlung desselben in das Prinzip der Milde und Humanität zum Zwecke der Besserung ab; vor allem nannte er die bestehenden Grundsätze über Vergehen gegen die Hierarchie der Kirche und Staatsgewalt „barbarische.“ Forderte Wirth nun noch unbeschränkte Wahl- und Preß-

freiheit, so gestand er doch zu: mit all diesen Garantieen sei der Bau der Gesellschaft noch nicht so weit vollendet, daß der Bildungsprozeß des menschlichen Geschlechts ungestört seinen Fortgang nehmen könnte. Er sei zwar weit entfernt, das Hirngespinnst einer allgemeinen Gütergleichheit zu theilen, nichts desto weniger aber müsse überzeugt, daß ein schreiendes Mißverhältniß in der Vertheilung des Wohlstandes durchaus nicht in der Natur liege, sondern zum Heil der Gesellschaft auf dem einfachsten Wege vermieden werden könne. Die Verbindung der Menschen zum gesellschaftlichen Zusammenleben habe hauptsächlich den Zweck, dahin zu sorgen, daß alle Talente sich gehörig entwickeln können und daß ihnen sowohl als dem Fleiße Gegenheit verschafft werde, „als zinstragendes Kapital angelegt zu werden.“ Tausende und Millionen, welche von der Natur mit den herrlichsten Anlagen ausgerüstet und zu ehrenvollen Plätzen in der Gesellschaft bestimmt sind, verkümmern jetzt im Elende und in Armuth. „Gebt allen natürlichen Talenten die erforderliche Bildung und sorgt dafür, daß Jeder, der zu seinen nächsten Geschäften herangezogen ist, äußere Hülfsmittel zum Betrieb desselben erlange, und ihr habt den unträglichen Weg gefunden, die sogenannte Glücksaristokratie völlig zu vernichten, den Wohlstand unter allen Klassen der Staatsbürger möglichst gleichmäßig zu verbreiten und die Gesellschaft wahrhaft glücklich zu machen: diese große und in der That gewaltige Aufgabe löst sich auf die natürlichste und einfachste Weise durch Bildung von Associationen zur Erziehung armer Kinder

und zur Versichrung des Kredits! — Vor Allem aber sei, fuhr Wirth fort, auf der politischen Einheit des Deutschen Vaterlandes zu bestehen, so, daß die sämmtlichen Deutschen Stämme, vorbehaltlich der souveränen Verwaltung ihrer particulären Angelegenheiten, durch ein natürliches, unauflösbares Band, durch das Band der Sprache, Geschichte, Wissenschaft, der Interessen und der Verfassung verbunden seien.

Wirth beschenkte das Deutsche Volk mit der Schrift, in welcher er diese Gedanken niederlegte, aus dem Gefängnisse: die Vereinzelung, in welcher er schon immer durch seine radicalen Ideen, durch seine Hingebung für den Zweck, durch seine Entschiedenheit gestanden, diese Vereinzelung offenbarte sich auch äußerlich dadurch, daß Regierung und Volk sich durch Schloß und Riegel vor dem Literaten schützten. „Das Spießbürgerthum und Philisterthum," gestand Wirth selber, „stellt sich unter Anführung der Doctrinärs der Meinung der entschiedenen Patrioten gegenüber: es ist eine bekannte Sache, daß eine große reine Lehre in der Mehrheit des Volks selbst das größte Hinderniß findet." Der Lohn, den die Anhänger einer solchen Lehre davon tragen, sei von Seiten der Mächtigen Verfolgung und Qual, von Seiten des Volkes Haß, Spott und Verläumdung.

Aber Wirth wollte sich nicht irre machen lassen. Sein Character schöpfte die Stärke und haltende Kraft zwar nicht aus der eigenen, durch und durch unerschütterlichen, durch Selbstachtung und Selbstdenken gestählten

Verfassichkeit, nein, aus dem Eifer für eine, von Wirth selber als faul erkannte, Volksmasse: aber dieser Character hielt auch an dem Zwecke fest, er gab sich der geistigen Herrschaft desselben ganz hin. — Wirth schloß seine Schrift mit der Aufforderung, die Wiesbadenker des vaterländischen Presvereins auszuarbeiten, er schloß mit dem Rufe der hoffenden Ueberzeugung: „es drücke und zerdrücke die deutsche Reform! es erstehe in Kraft und Hoheit die Gesammtnation der Freistaaten Deutschlands!“

Philipp Jakob Siebenpfeiffer bearbeitete gleichfalls in seiner Zeitschrift Deutschland das Thema der „Wiederge-burt des Vaterlandes“.*)

P. A. Pfizer theilte „Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des Deutschen Liberalismus“ mit,*) worin er gleich Wirth, die Ansicht, daß die Deutsche Freiheit im Bunde mit den Franzosen zu erringen sei, als eine un-praktische verwarf: Eine Freiheit, die nur unter dem Schutz fremder Bajonette und Kanonen sich erhalte, sei selbst auch eine Sclaverei, und es könne nicht Gnade gegen den heiligen Geist der Freiheit sein, wenn Deutschland warte und vertage, bis es zu seiner Befreiung seiner auswärtigen Hülfe mehr bedürfe. Pfizer forderte vor Allem von dem südwestlichen Deutschland, daß es seine Bestim-mung, das Recht zur vollständigen Herrschaft zu bringen, erfülle, hoffe auch auf Preußen und führte in einer nicht täg-lichen Anmerkung durch, daß auch die sechs Artikel vom 28. Juni zur Herstellung der Einheit Deutschlands beitragen würden.

*) Aldingen, der Heim. Laupp.

Doctor Wilhelm Schulz edirte in der Schweizerbarthschen Buchhandlung in Stuttgardt eine über zwanzig Bogen starke Schrift: „Die Einheit Deutschlands durch Nationalvertretung".

Die im Sinne Wirths, d. h. im Sinne der Entschiedenheit zu führende Discussion der vaterländischen Interessen verschwand nach den letzten Bundestagsbeschlüssen immer mehr aus der Presse und wurde Sache von Privatgesellschaften und heimlichen Zusammenkünften, die treue Anhänglichkeit für die Reform wurde dem von Wirth geschilderten moderirten Volke gegenüber Aufgabe Einzelner, Aufgabe von Privaten. Die Bundesbeschlüsse waren für die Majorität der Deutschen Nation nur das Mittel, nach einigem Raisonniren sich des lästigen radicalen Politisirens zu entledigen und unter der Form der Achtung für Autorität und Gesetz die Trägheit, welche sich nur auf kurze Zeit innerhalb der bestehenden Zustände genirt gefühlt hatte, zu verstecken; sie hatten das Mysterium des Deutschen Volkscharacters, den ja die Vertreter in Hessen, Bayern, Baden selber so oft einen gehorsamen genannt, das Mysterium der Deutschen Volksbewegung enthüllt.

Wer jetzt noch von einer radicalen Umgestaltung sprach, war nicht blos von den Deutschen Fürsten, sondern auch von den Deutschen Völkern verstoßen: Die Zeit der Verschwörungen war herangekommen. Verschwörer haben sich sowohl vor dem Volke, wie vor den Regierungen zu verstecken, sie handeln als eine embryonische Regierung in be-

vormundender Heimlichkeit, die Sache der Deutschen Radical-Reform offenbarte ihre Schwäche, als sie sich in das Geheimniß zurückziehen, sich zum Gegenstand geheimer Besprechungen machen mußte.

Schon im Mai und Juni 1832 hatten hin und wieder politische Emissäre durch das südliche Deutschland Reisen gemacht, hatten bei den revolutionären Privaten in Marburg, Frankfurt, Giessen, Butzbach, Ludwigsburg, Tübingen, Stuttgardt, vorgehorcht, und die Gesinnungen der Burschenschaften zu erkunden, anzuregen gesucht.

Doctor v. Rauschenplat und Jakob Venedey waren gleich nach dem Hambacher Feste in Heidelberg, Marburg u. s. w.. sichtbar gewesen. v. Rauschenplat hatte sich dann vor Allem im Würtembergischen umgesehen und soll in geheimen Unterredungen von Nichts als Blut und Fürstenmord gesprochen haben.

Nach Erlaß der letzten Bundesbeschlüsse — diese Ansicht theilte man sich mit — könne nur noch auf gewaltthätige Erringung der Volksrechte gerechnet werden. „Der Doctor v. R.," so hieß es in einem an die Gründer des Preßvereins gerichteten Schreiben eines Heidelberger Burschenschafters, „war hier und theilte seine Ansichten mit. 25—30 junge Männer sind unbedingt bereit, für sich selbstständig irgend ein Wagstück auszuführen, sobald der Befehl dazu von den Männern ihres Vertrauens kommt. Zum Handeln in größerer Masse — bei förmlichem Ausbruch — sind aber wohl 200—300 Theilnehmer und und 30—40 Anfänger und Signalangeber zu garantiren.

Zu Handlungen, die Einer auf eigne Faust vollführen soll, dürfte auf 8 Männer fest zu bauen sein." Von den Doctoren Schüler und Hundeshagen in Giessen waren unter den Studenten Zusammenkünfte zur Besprechung politischer Angelegenheiten arrangirt worden.

Die Residenz des Bundestages galt dazumal für den Hauptsitz revolutionärer Geister: Der Frankfurtische Preßverein unter der Leitung des Doctor Gärtz hatte in der That seine Sitzungen in Bockenheim fortgesetzt. In der Versammlung am 21. Juli, zu welcher auch Herr Stromeyer herbeigekommen war, wurde auf den Antrag dieses Literaten beschlossen, an jeden bedeutenden Volksvertreter constitutioneller deutscher Staaten eine Adresse zu senden. Vom Frankfurter Preßverein, von der Hanauer Presse gingen Muster von Adressen und Protestationen aus, welche in beiden Hessen und im Nassauischen circulirten. — Das Central-Comite des Deutschen Vaterlandsvereines wurde nach Frankfurt verlegt.

Am Sonntag, dem 22. Juli fand eine Zusammenkunft bei dem Weinhändler Hinkel in Frankfurt statt; die radicalen Gebildeten, eine kleine Gemeinde, deren Mitglieder, so oft sie sich trafen, nichts lieber hörten, als das gegenseitige Predigen von Freiheitsansichten, sahen in jedem Frühstück, wie das bei Herrn Hinkel, eine oppositionelle That. Noch aber richtete man seinen ergebenen und hoffenden Sinn auf die Volksvertretungen, die man auch in dieser Versammlung durch Zuschriften zu Protestationen und Remonstrationen anzuregen beschloß. Die Kurhessischen

Stände, das versicherte man sich, würden bei einem Versuch der Regierung, sie unnachgiebig aufzulösen, sich für permanent erklären.

Verhandlungen über den Militär-Etat, welchen die Kurhessischen Stände nicht in der Höhe, wie ihn die Regierung gefordert hatte, bewilligen wollten, Verhandlungen also, mit denen die Stände nicht blos bei der herrschenden Militärparthei, sondern auch bei dem Bundestage anstoßen mußten, fielen in die wenigen Tage, während deren die Kurhessische Volksvertretung noch beisammen sein sollte. Oberst-Lieutenant Schmidt, als besonders bestellter landesherrlicher Commissarius, verlas am 21. Juli einen Vortrag zur Vertheidigung des regierungsmäßigen Militär-Etats. Er wies darauf hin, daß der Kurhessische Staat in Bezug auf seine Militärmacht kein selbstständiger sei, daß er vielmehr als deutscher Staat in Betreff der allen deutschen Staaten gemeinsamen Militärangelegenheit unter der Autorität des Burdestages stehe, so, daß die Regierung geradezu vom Bundestage eine Bestimmung veranlassen könne, wie hoch der Kurhessische Militär-Etat sein solle. Diese Behauptung war Herrn Jordan Anlaß genug, sich gegen die Autorität und Wirksamkeit des Bundestages zu erheben: die Stände möchten gegen jene Aeußerung Protestation einlegen; denn sonst würde der Bundestag consequenter Weise über die Finanzen Kurhessens gebieten, würde verlangen können, daß man alle finanziellen Hülfsmittel opfre, Allem, vielleicht gar der Rechtspflege, ent-

sage, um ein Heer, das nur dem Interesse der großen Staaten dienen werde, auf die Beine bringen zu können. Herr Jordan ging alle Beschwerden der kleinern constitutionellen Staaten gegen den Bundestag von Neuem durch, erinnerte an die Versprechungen der Bundesacte, an das geduldige Harren der Deutschen Völker und erndtete allgemeinen Beifall, als er aus den jüngsten Ereignissen bewies, daß Deutschland nicht mehr als Deutschland existire, daß die kleinern Staaten nur Schutzstaaten zweier größern Mächte seien: die letzten Ordonnanzen des Bundestages seien dessen eine laute Verkündigung: zu Anträgen, welche zwei große Mächte an den Bund gebracht, sei von den Uebrigen blos Ja gesagt worden, ja sie hätten sich sogar noch dafür bedankt. Herr Jordan wußte keinen besseren Grund gegen die letzten Bundestagsbeschlüsse vorzubringen, als die erneuerte Versicherung, daß das Deutsche Volk kein meuterisches sei: Die Treue und Liebe, mit denen die Deutschen Völker an ihren Fürsten hängen, hätten sie oft genug mit ihrem Blute bezeugt. Immer hätten sie zu ihren Fürsten vertrauensvoll die Hände empor gehoben; zurückgewiesen, hätten sie in geduldiger Treue geharrt; jetzt, wo die Wünsche der Völker wieder laut würden, drohe man ihnen mit Waffengewalt; aber die Weltgeschichte stehe über Allen, Zufriedenheit könne in Deutschland nur durch Berücksichtigung der Beschwerden der Völker eingeführt werden.

In der Sitzung des 23. Juli verlas Herr Pfeiffer Namens des Budgetausschusses einen zweiten den Militär-

Etat betreffenden Hauptbericht. Darin war den kleinern Deutschen Fürsten als einzige ganz zuverlässige Gewähr den großen Mächten gegenüber das feste Anschließen an ihre Völker und eine aufrichtige Verbindung der sämmtlichen constitutionellen Staaten zur Garantie ihrer Verfassungen angerathen. Diese ernste wohlgemeinte Mahnung, sagte Herr Pfeiffer klug, komme jetzt freilich zu spät, nachdem die Deutschen Fürsten es für zweckmäßiger gehalten hätten, statt an ihre Völker, an zwei europäische Mächte sich anzuschließen, unter deren Schutze, aber auch Einfluß, sie jetzt ständen. Damit sei nun freilich für den Augenblick eine Einheit Deutschlands bewirkt, aber wahrlich nicht in dem Sinne, wie es die ihren Fürsten treu ergebenen Vaterlandsfreunde gewünscht und gewollt hätten. Unter Beifallsruf fragte Herr Pfeiffer, ob das die wahren Freunde der Fürsten seien, durch deren Rath sie dahin gebracht worden.

Der Ausschuß wollte der Forderung der Regierung, daß das Heer in seiner kriegsmäßigen Stellung gehalten werden solle, nicht gewilligt wissen. Herr v. Schwerge suchte die Differenz als eine unbedeutende darzustellen, auf welche die Stände doch nicht so viel Gewicht legen möchten: es handle sich ja nur darum, ob man im Frieden so viel Offiziere halten wolle, als im Kriege nöthig seien: er frage, ob man es denn zu einem Recurs an die Bundesversammlung kommen lassen wolle. Der Kriegsminister von Hedberg führte durch, daß die Verbindlichkeit der Bundesvorpflichtung nothwendig sei, wenn die Regierung nicht

in den Augen des Bundes und des Volkes herabsinken solle. Die Regierung könne von ihrer Forderung nicht abgehen, und wenn die Stände auf ihrer Ansicht beharrten, so würde dem Lande der größte Nachtheil erwachsen. Wenn es das Unglück wollte, daß keine Verständigung zu Stande komme, so würde sich zeigen, daß die Regierung nicht die Absicht gehabt habe, dem Lande mehr zuzumuthen, als zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen nothwendig sei. Alle übrigen Branchen seien in die Höhe gegangen, nur der Militär-Etat solle herabgedrückt werden. — Mit bedeutender Majorität beschloß die Versammlung, statt der von der Regierung geforderten Summe nur 533,133 Thaler zu bewilligen.

Das Preßgesetz beschäftigte die Stände wiederum in der Sitzung des nächsten Tages. Neue Klagen über die in den letzten Tagen exorbitant geschärfte Censur wurden von den Herren König und Eckhardt erhoben, ein neuer Beweis, daß, wenn das Preßgesetz nicht erscheine, die Verfassung verletzt sei, durch Herrn Jordan geführt, und von der Versammlung beschlossen, daß die Staatsregierung bis zur nächsten Sitzung um erneuerte Vorlage des Preßgesetzes ersucht werden solle, widrigenfalls der betreffende Ministerialvorstand in Person die etwaigen Umstände mittheilen möge.

In der nächsten Sitzung, am 26. Juli sollte ein Bericht des Rechtspflegeausschusses über die in Folge der Bundes-Verabredungen einseitig von der Regierung erlassenen Verordnungen verlesen werden; Zuhörer in unge-

wöhnlicher Menge hatten sich eingefunden, mußten sich aber, als der Landtagscommissär auf eine geheime Sitzung antrug, entfernen. Am 24. Juli hatte der Kriegsminister, Herr v. Heßberg, im Ministerium auf eine Auflösung der Stände angetragen, war aber nicht durchgedrungen; am 26. Juli, kurz vor Beginn der Sitzung kam unmittelbar von Wilhelmshöhe aus der Befehl zur Auflösung der Versammlung an das Ministerium, ein Befehl, welcher den Ständen in der geheimen Sitzung alsbald eröffnet wurde. Den überraschten Deputirten war es nun nicht mehr möglich, den landständischen Ausschuß, aus den Herren Schaumburg, Eberhard, Pfeiffer, v. Baumbach, Scholl bestehend, mit Instructionen zu versehen.

In den letzten Tagen waren auch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli in der Kurhessischen „Sammlung von Gesetzen" (No. XXIV und XXVI) publizirt worden.

Die Kasselsche Zeitung vom 27. Juli enthielt folgende Erklärung des Censors und Regierungsraths Nebelthau: „er müsse den für einen feigen und pflichtvergessenen Mann halten, der den hohen Auftrag zum Censorgeschäfte — mit welcher persönlichen Gefahr es auch verbunden sein möchte — in der jetzigen verhängnißvollen Zeit ablehnen wolle. Es gelte hier die Rettung des theuern Vaterlandes von dem Verderben, das ihm die schrecklichste Preßfreiheit bereite. Er, Nebelthau, werde sich durch keine Drohungen und keine Kränkungen abhalten lassen, seine Pflicht treu und gewissenhaft zu erfüllen."

Das Schicksal des Badenschen Preßgesetzes wurde im Laufe des Monat Juli entschieden. Ein Bundesbeschluß vom 19. Juli 1832 setzte fest; 1. die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter „der Wächter am Rhein" und „der Freisinnige" werden unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten; 2. die Großherzoglich-Badische Regierung wird durch ihren Gesandten ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen; 3. in Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, Friedrich Schlund und Friedrich Wagner, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen: endlich wird die Großherzoglich-Badensche Regierung aufgefordert, Aufschlüsse über die eigentlichen Redakteurs jener Zeitblätter zu geben.

Ein Artikel des Freisinnigen, worin sich dieser über seine Aechtung beklagte, schloß damit: „man wolle der Regierung die unrühmliche Mühwaltung, nach den Redacteurs des Freisinnigen zu forschen, ersparen, und hiermit frank und frei erklären, daß außer dem als verantwortlichen Redacteur auf jedem Blatt unterzeichneten, ein eigentlicher Hauptredacteur in neuester Zeit Friedrich Giehne, und ein von der Actiengesellschaft, welche den Freisinnigen schuf, erwählter Redactionsausschuß bestanden habe, dessen Mitglieder, nach alphabetischer Ordnung genannt, die Nachstehenden seien: Duttlinger, Fromherz, Martin, Perleb, Rotteck, Runf, Welcker."

Das Badische Regierungsblatt vom 24. Juli machte durch eine vom Herrn v. Türckheim unterzeichnete Verord-

nung den Bundesbeschluß vom 19. Juli bekannt. Der Freisinnige hörte ohne Weiteres auf. Stromeyer erklärte am 25. Juli, der Wächter am Rhein werde so lange erscheinen, bis Gewalt ihn verdränge. Am 26. Juli Morgens verstegelte die Polizei seine Presse und stellte Gensdarmerie-Wache dabei. Am Abend zeigte sich eine Männergruppe in den Planken der Promenade, in der Nähe der Stromeyerschen Wohnung, brachte dem Redacteur des Wächters mit halblauter Stimme einige Lebehochs, eine Militairpatrouille trieb sie auseinander und arretirte einige Handwerksburschen, welche sofort zur Stadt hinausgebracht wurden.

Inmmehr bewies die Karlsruher Zeitung in einem offiziellen Artikel am 27. Juli, daß die Freisinnigkeit der Regierung auch nicht um ein Haar abgenommen habe. „Den wahrhaft liberalen Grundsätzen, sagte sie, und jenen Männern, welche den wahren verfassungsmäßigen Sinn im treuen Herzen bewahren, darf es nicht bangen wegen der ergangenen Beschlüsse des Bundestages, noch weniger wegen der Unterdrückung einiger Zeitblätter, welche sich nach und nach dem Schutze der öffentlichen Meinung entzogen hatten; denn die Ueberzeugung hat sich immer mehr bestätigt und einen allgemeinen Character angenommen, daß Defamationen über die Politik des Tages von einen festen, aber ruhigen Standpunkte aufgehen müssen, keinen leidenschaftlichen oder aufregenden Charakter tragen und nicht mit übertriebenen Forderungen verbunden sein sollen, weil Keiner vergessen darf, daß dadurch ein gefährlicher

Kampf mit der absoluten Macht hervorgerufen werden könnte.... Die rechtlich gesinnten Bewohner des Großherzogthums werden daher mit Stolz, aber auch mit Ruhe, auf ihre Institutionen herabblicken, welche sie auf gesetzlichem Wege errungen, ihrer wahrhaft freisinnigen Regierung und dem Edelmuthe ihres großherzigen Regenten verdanken: und auf diesem Standpunkte können sie von andern Völkern nur beneidet werden." „Uns stets bemühend, die Fortbildung im öffentlichen Leben mit den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen, um dadurch eine gediegnere Entwicklung unsrer Verfassung im Innern hervorzurufen, werden wir alle beleidigenden Ausfälle, alle Exagerationen über andre Völker und ihre Regierungen zurückweisen und damit dem Prinzip der Klugheit und Mäßigung huldigen." ... Die Karlsruher Zeitung ergötzte im Verlauf des Artikels das constitutionelle Gemüth durch eine anmuthige und idyllische Schilderung der Verfassung: „Auf diese Art," sagte sie, „kann die Freisinnigkeit unserer Verfassung nicht getrübt werden, die wahre Preßfreiheit wird fortbestehen, man wird an den Landtagen immer die wahre Stimme des Volks und seine eigentlichen Wünsche hören, es wird ein freier Geist dort fortwehen, die Staatshaushaltung wird einer strengen Prüfung unterliegen und die Minister werden für verfassungswidrige Handlungen verantwortlich bleiben, nur dürfen wir nie vergessen, daß das Großherzogthum Baden ein Bestandtheil des deutschen Bundes ist.... So wird die Verfassung ungetrübt und in ihrer Glorie fortbestehen, sie wird siegreich aus einem

Kampfe hervorgetreten, in den alles Neue mit der Gegenwart geraͤth, und sorgfaͤltig gepflegt und treu bewahrt wird, sie als eine herrliche Frucht der Zeit unter den kuͤnftigen Generationen fortbluͤhen.“

Nun brachte das Großherzoglich-Badensche Staats- und Regierungsblatt vom 30. Juli eine Verordnung vom 28. Juli wegen Abschaffung des Pressgerichts. Großherzog Ludwig erklärte, daß nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung am 5. Juli gefaßten Beschlusses Seine saͤmmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, daß das Badensche Pressgericht mit der dermaligen Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei, und daher nicht bestehen duͤrfe, in Erwaͤgung, daß die Bundesversammlung berufen sei, den Sinn der Bundesgesetze zu bestimmen, auch daß vermoͤge §. 17 der Verfassungsurkunde die Pressvergehen nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden solle — Er sich veranlaßt sehe, das Pressgericht vom 28. Dezember 1831, insoweit es durch die Bundestagskommissionen als der Bundesgesetzgebung widersprechend bezeichnet sei, für unwirksam zu erklären. Demnach duͤrfen Schriften, die in der Form taͤglicher Blaͤtter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark seien, nur mit Vorwissen und vorgaͤngiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehoͤrde zum Druck befoͤrdert werden; die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Pressverbrechen und Pressvergehen sei aufgehoben. — Diese Verordnung war vom gesammten Ministerium contrasignirt.

In dieser Verordnung konnte die Karlsruher Zeitung keine Widerlegung des wenige Tage vorher von ihr gebrachten Artikels finden. War doch nach ihrer Ansicht jetzt erst, nachdem die Uebereinstimmung des Ganzen — des Bundestages — mit dem einzelnen Theil — der Badischen Königlichen Hoheit und dem Badischen Gesetz — hergestellt war, die wahre Preßfreiheit errungen. Sie bewies ferner in einem Artikel, daß Inhalt und Form des Badischen Preßgesetzes seinem Schicksal ganz entsprechend seien. Daß der Bundesbeschluß von 1819 für das Großherzogthum Baden noch verbindlich sei, das habe das Preßgesetz selbst als eine ausgemachte Sache angenommen. Denn in dem §. 12 dieses Gesetzes sei der Hauptinhalt jenes Beschlusses wörtlich aufgenommen und eben hierauf seien die in den §§. 12—14 enthaltenen Beschränkungen basirt. Hiernach zerfalle das Preßgesetz in zwei Theile, der eine enthalte Alles, was hinsichtlich der Presse der innern Landesgesetzgebung freigestellt sei, und die hierher gehörigen Bestimmungen seien nicht aufgehoben; der andre unterliege der Autorität des Bundestages und der Bundesgesetze und habe von dem Herzoge als Bundesfürsten abgeändert werden müssen. Somit überlasse man es gern dem öffentlichen Urtheile, zu bestimmen, ob durch die Verordnung vom 28. Juli die Badische Verfassung angegriffen oder alterirt worden sei.

Von ihrer ganzen Preßfreiheit blieb den Badenern Nichts als mehrere Preßprozesse, deren einer auch gegen den Hofrath Welcker anhängig gemacht worden war.

Die Würtembergische Regierung wußte die Publikirung der Bundestagsbeschlüsse auf andre Manier mit der Unverletzlichkeit der Verfassung zu vermitteln und die liberalen Aengste der verfassungstreuen Unterthanen zu beschwichtigen. Im Regierungsblatt vom 30. Juli promulgirte das Würtembergische Ministerium den Bundesbeschluß vom 28. Juni mit der besondern Erklärung „zur Beseitigung kundgewordner Mißverständnisse," „daß durch diese Beschlüsse irgend eine Gefährdung der Landesverfassung weder beabsichtigt worden sei, noch auch habe beabsichtigt werden können, da namentlich der Artikel 56 der Wiener Schlußacte ausdrücklich festsetze, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landesständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. Gleichwie daher in keiner Beziehung ein Grund vorliege, irgend eine mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Anwendung jener Bundesbeschlüsse zu besorgen, so werde auch die Staatsregierung wie bisher fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen, mögen solche das Recht der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung oder das Steuerverwilligungsrecht oder sonst ein den Würtembergischen Staatsbürgern zugesichertes Recht betreffen, mit gewissenhafter Treue aufrecht zu halten." — Diese Erklärung wurde von der Kaiserlichen Regierung „das Ei des Kolumbus" genannt.

Am 31. Juli machte sich eine Anzahl festlich geketteter Stuttgarter Bürger vom Rathhause aus auf den Weg, um eine die Besitzthümer über den Bundestags-

beſchluß vom 28. Juni ausſprechende, mit über tauſend Unterſchriften verſehene Adreſſe in feierlichem Zuge nach dem Lokal des Geheimen Cabinets zu geleiten. Unterwegs wurden ſie vom Stadtdirektor in Begleitung von Polizeidienern und Gensdarmen, angehalten, welcher dieſe Art von Adreß-Ueberbringung als eine geſetzwidrige Volksverſammlung verbot, worauf Herr Walz, Obmann des Bürgerausſchuſſes, die Zuſchrift dem Geheimen Rath überbrachte.

In Bayern war es beſonders die Stadt Würzburg, der Untermain-, Obermain- und Regenkreis, wo die Patrioten Unterſchriften für Proteſtationen zuſammenzubringen ſuchten. Und wenn auch im Rheinkreiſe ſolche Proteſtationen circulirten, ſo konnte doch der Fürſt von Wrede bei ſeinem Abſchiede von dieſem Kreiſe am 31. Juli erklären, es ſei ihm erfreulich geweſen, daß ſein Vertrauen in die geſetzliche und moraliſche Geſinnung der Rheinkreisbewohner nicht getäuſcht, durch keinen beachtenswerthen Vorfall erſchüttert worden ſei. — Ueber eine Zuſammenkunft, welche der Fürſt auf der Rückreiſe mit dem Grafen von Münch-Bellinghauſen auf der Poſtſtation Langen hatte, wußten die Zeitungscorreſpondenten Vieles zu erzählen, und die Art von Selbſtſtändigkeit, welche Bayern ſtets zu bewahren trachtete, nicht beachtend, behauptete man ſogar, der Fürſt von Wrede habe dem Präſidenten des Bundestages ſeine Generalvollmachten übertragen für den Fall, daß gewiſſe Ereigniſſe ein ſchnelles Einſchreiten im Rheinkreiſe nöthig machen ſollten. Konnte denn auch der Fürſt von Wrede

in so starrer Täuschung über die Thatkraft der Rheinbayern sein, daß er jene Maßregel hätte für nöthig halten können?

Zumal da das Bayerischen Königs Majestät durch eine Zuschrift von Würzburg aus über die revolutionäre Kraft des Deutschen Gemüths belehrt wurde: das Landwehrregiment der Stadt Würzburg sandte unterm 29. Juli eine Adresse an den König Ludwig, worin es, „das unterthänigst treugehorsamste," ihre Betrübniß ausspreche, daß der König auf seiner Reise nach Brückenau die Kreishauptstadt Würzburg zu berühren nicht geruht habe. Es drückte seine unverbrüchliche Anhänglichkeit und Treue gegen den Monarchen aus und fühlte sich gedrungen, die Gelegenheit zu ergreifen, um vor dem Throne Sr. Majestät die Bereitwilligkeit auszudrücken, auf den leisesten Wink u. s. w. es bedürfe keiner fremden Einwirkung und Hülfe, um das Band des Gehorsams und der Liebe zum Fürsten fester zu knüpfen. Schließlich baten die Landwehrmänner, Se. Majestät möchten auf Ihrer Rückreise von Brückenau die Stadt Würzburg mit Ihrem Allerhuldreichsten Besuch zu beehren geruhen.

Der König erklärte in seinem Antwortschreiben, diese Adresse habe Ihm neuerlich bestätigt, „was er nie bezweifelt habe, daß der bei weitem größte Theil der Würzburger in der Treue und Anhänglichkeit nicht wanke, und sich nicht von den Träumen, welche die neuere Zeit entwickelt habe, hinreißen lassen könne;" Er erwünschte, daß das von der Würzburger Landwehr gegebene Beispiel die Schwankenden befestige und die Uebelwollenden zurückschrecke.

Digitized by Google

Noch existirten in Würzburg drei Gesellschaften, denen die Zeitungen liberale Gesinnung zutrauten, und welche „die Reichstädter", „die Ritter zum eisernen Helm" und „der grüne Bund" hießen: in einem Reskript des Staatsministeriums des Innern an den Magistrat der Stadt Würzburg hieß es, Se. Majestät könne den Schmerz über die mannigfachen Beweise übler Gesinnungen und gefährlicher Umtriebe in Würzburg nicht bergen, und müsse wünschen, daß, jemehr die Uebelgesinnten den guten Geist der Mehrzahl zu verderben trachteten, deste kräftiger und offener die Gutgesinnten diesem Streben entgegenträten. Von den 3000 Würzburger Bürgern hatten 406 eine gegen die letzten Bundesbeschlüsse gerichtete Adresse an den König unterzeichnet: diese wurde mit dem Ausdruck des allerhöchsten Mißfallens zurückgeschickt, und mit der Erklärung: „Se. Majestät hätte aus der Zahl der Unterschriften wiederholt ersehen, wie überwiegend die Zahl der Gutgesinnten in Würzburg sei." Die Würzburger Gesellschaften wurden durch Polizeiverbot aufgehoben.

Regierungsverfügungen gegen den Polen-Enthusiasmus, welche nunmehr erlassen wurden, waren nur der polizeiliche Beweis dafür, daß jener schon längst seine Frische verloren habe. Eine Bekanntmachung der Sächsischen Regierung vom 3. August zeigte an, daß, während bisher den aus den Preußischen und Oesterreichischen Staaten in Sachsen ankommenden, mit keiner Legitimation versehenen polnischen Flüchtlingen die Weiterreise durch Ertheilung

von Pässen von Seiten der Preußischen, Bayerischen oder Französischen Gesandschaft und durch Privatunterstützungen möglich gemacht werden konnte, die Fortsetzung dieses Verfahrens gegenwärtig zur Unmöglichkeit werde, weil den aus Preußen und Oestreich passirt ankommenden Polen die Weiterreise durch die vorwärts liegenden preußischen Staaten verweigert werde; somit durch sich auch das Sächsische Ministerium in der Nothwendigkeit, fortan die Pässlos in Sachsen eintreffenden Polen alsbald wieder anzuweisen. — Der Karlsruhische Polenverein mußte sich auflösen, nachdem die Badische Regierung erklärt hatte, daß die polnischen Flüchtlinge fortan auf Staatskosten erhalten und weiter befördert werden sollten. Und die Bayerische Regierung beurkundete die nunmehr offen hervortretende Gesinnung der Deutschen Regierungen gegen die Polen durch Ausweisungen mehrerer polnischer Offiziere.

Am 8. August kam der König von Würtemberg nach Stuttgardt aus Italien zurück, nachdem er durch eine zu Livorno unterzeichnete Bekanntmachung vom 3. August die Erklärung seines Ministerraths in Bezug auf die letzten Bundesbeschlüsse zugetheilten hatte. Der König lief gleich nach seiner Ankunft mehrere Mitglieder des Stuttgardter Stadtraths zu sich beschieden. Am 10. August begab sich eine Deputation jener Behörde zu ihm, und hatte eine vom Umwillen eingegebene Anrede, hinsichtlich der vom Herrn Maly übergebenen Adresse, anzuhören. Se. Majestät hatte dieselbe dem Oberbürgermeister zu, mit dem Auftrage, sie dem Obmann des Bürgerausschusses zurückzugeben: Er, der

König könne dieselbe sowohl wegen der unziemlichen Abfassung, als wegen der anfänglich versuchten ahndungswürdigen Art der Uebergabe nicht annehmen; Er habe sich von jeher als Freund der Verfassung bewiesen, und da er hoffe, man werde Ihm zutrauen, daß Er stets nur das Beste des Landes im Auge habe, so finde Er jene Adresse höchst überflüssig; lächerlich finde Er die Aufforderung des Doctor Walz, sich unter die Fittige der Julirevolution zu begeben; in jedem Falle tröste Er sich mit der Zuversicht, daß es nur wenige Unzufriedne in Seinem Lande gäbe, und diese Wenigen werde Er zu finden wissen.

Auch der Bürgerschaft der Stadt Tübingen wurde eine Eingabe wegen der Unehrbietigkeit des Tons und Inhalts zurückgegeben. Ein von dem Ministerium des Innern ausgehendes lithographirtes Circular kam noch ein Mal auf die im Lande verbreitete Mißdeutung der Bundesbeschlüsse, auf die beruhigende Erklärung der Regierung zurück, und forderte die wohlmeinenden Staatsdiener auf, eine Ueberzeugung im Sinne dieser Erklärung im Lande zu verbreiten.

Die Kasselschen Bürger wollten sich Anfangs August im Oestreichischen Garten versammeln, um eine Adresse an den Deutschen Bundestag zu berathen und zu unterzeichnen: der Polizeidirektor faßte die Bedeutung solcher Adresse richtig auf, indem er bekannt machte, daß jene Versammlung gerade durch den Inhalt der letzten Bundesbeschlüsse verhindert werde. Die Kasseler machten durch Zettelanschlag bekannt, daß die gerichtliche Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung alsbald eingereicht werden solle.

In Hanau wurden im Laufe des Monat August durch den dortigen patriotischen Verein „zur Aufrechterhaltung der Verfassung“ Versammlungen veranstaltet: der Graf von Benzel-Sternau war besonders für dieselben thätig. Die Polizei untersagte endlich diese Versammlungen mit der Drohung, ihrem Verbote durch kräftiges Einschreiten Geltung zu verschaffen: der Ausschuß der Gesellschaft machte in Folge dessen bekannt, daß, ob er gleich, auf dem Boden der Verfassung und des Rechtes stehend, dem Ansinnen der Behörde Folge zu leisten streng rechtlich nicht verbunden sei, er es doch der Klugheit angemessen finde, diesem Ansinnen für's Erste nachzukommen, daß er aber zugleich die nöthigen Schritte zur Ahndung der vorliegenden Verfassungs-Verletzung und zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Rechte gethan habe.

Mehrere Beförderungen Kurhessischer Offiziere im August bewiesen, welche Aufmerksamkeit der Kurprinz, dessen Geburtstag von dem Offiziercorps bei festlichem Banquet gefeiert worden war, immer noch auf sein treues Militär verwandte. Die Generale v. Loßberg und Bödicker, deren Thätigkeit sich vor Allem bei Volksaufläufen hervorgethan hatte, wurden zu Brigadiers ernannt.

Die Besprechung der liberalen Interessen, die Polemik gegen die Tendenz des Bundestages, aus den Volksversammlungen durch Polizeiverbote, aus den Volksvertretungen durch Auflösung verwiesen, auch des Organs der Adressen und Protestationen durch Zurückweisung derselben

beraubt, konnte sich trotz der verschärften Censurverordnungen noch einige Zeit in der Presse halten. In Freiburg bei Gebrüder Groos erschien eine Schrift des Doctor Theodor Kind: „Deutschlands Hoffnungen, oder welche Folgen müssen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 für Deutschland nothwendig haben?“ Nachdem der Verfasser im Vorwort versichert, daß Deutschland weder eine Revolution im Innern noch einen Krieg von Außen wollen könne, und daß die Freunde Deutscher Freiheit und Nationalität zu solchen Mitteln um so weniger ihre Zuflucht nehmen mögen, je reiner und edler die Zwecke und Absichten seien, deren Verwirklichung sie für Deutschland wünschen; daß vielmehr Deutschland, durch Vernunft und Geschichte belehrt, auf dem Wege vernünftiger Reformen dem Ziele entgegengeführt werden wolle, das ihm jedenfalls, wenn auch außerhalb der Berechnungen der oft dünkelvollen menschlichen Weisheit, doch nach den Plänen der in der Geschichte deutlich genug sich offenbarenden göttlichen Weltregierung vorgesteckt sei; daß er mit seinen Bemerkungen über die Bundestagsbeschlüsse nicht aufregen wolle; daß er aber auch nicht einschläfern und beruhigen dürfe: setzt er in der Schrift selber die Widersprüche auseinander, welche in der Einrichtung des Deutschen Gemeinwesens enthalten seien. Müsse man es, meint er, schon als Hemmniß „der wahren Einheit und Freiheit Deutschlands ansehen, daß Oestreich und Preußen zugleich auch als europäische Mächte am Deutschen Bunde theilnehmen, so sei es als erster und hauptsächlichster Widerspruch im Deut-

schen Staatswesen zu betrachten, daß der Gegensatz des democratischen und des monarchischen Prinzips nicht versöhnt sei. Das verfassungsmäßige Organ, welches den einzelnen Bundesstaaten in ihrer Vereinigung in dem Bunde für dessen Willen und Handeln gewährt worden sei, die Bundesversammlung, vertrete nur die Bundesregierungen, es verdanke sich selbst nur dem monarchischen Prinzip; die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage seien nach dem achten Artikel der Wiener Schl. A. nur von ihren Committenten abhängig und nur diesen verantwortlich: so sei der monarchische Absolutismus an die Spitze des Deutschen Bundes gestellt. Dagegen erkenne der Artikel 13. der B. A. das demokratische Prinzip ausdrücklich an. Seien nun diesem Artikel gemäß die Glieder dem constitutionellmonarchischen Prinzip gemäß organisirt, das Haupt aber absolutistisch, wie solle dieser Conflikt gelöst werden? Die Antwort könne nur lauten: „durch Willkür und auf dem Wege vorherrschenden Einflusses des monarchischen Absolutismus, entweder im Schooße der Bundesversammlung oder gar von Außen! Der Einfluß des monarchischen Absolutismus im Schooße der Bundesversammlung selbst könne um so weniger bezweifelt werden, als die ersten beiden Bundesglieder absolute Monarchieen seien und nach Art. 16. der Schl. A. nur die Bnndesversammlung selbst berufen sein solle, die Bestimmungen der B. A. authentisch zu interpretiren. Die Bundesgesetze enthielten ferner die Anerkennung der Unabhängigkeit und Souveränität der Deutschen Fürsten und Staaten, welche nur durch den

Art. 13. in Hinsicht auf die Verfassung beschränkt sei, gegen jede sonstige Einwirkung in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aber (die Bestimmungen der Art. 25 und 26. der Schl. A., den Fall des Widerstandes gegen die Regierung betreffend, ausgenommen) gewahrt sein solle. Auf der andern Seite aber beschränke die Wiener Schlußacte die Befugniß der einzelnen Deutschen Staaten und „souveränen" Fürsten zur möglichst vollkommenen Ausbildung und organischen Durchführung ihrer einzelnen constitutionellen Verfassungen, indem sie festsetze (Art. 57 und 58.), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne, daß ferner die im Bunde vereinten souveränen Fürsten durch keine ländständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden können. Die einzelnen Bundesfürsten ständen ferner unter den Beschlüssen der absolutistisch formirten Bundesversammlung: ob nun aber, wenn solche Beschlüsse mit der Grundverfassung des einzelnen Landes in Widerspruch ständen, die constitutionelle Regierung dieses Landes berechtigt oder verpflichtet sei, diese Beschlüsse ohne Mitwirkung der Stände anzuerkennen oder anzunehmen, da doch (Schl. A. Art. 56.) die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können? Der Artikel 10. der

Schl. A. ſage ausdrücklich, daß nur diejenigen Bundesbeſchlüſſe verfaſſungsmäßig ſeien, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung gefaßt werden, ſolche Competenz könne aber nicht gegen die Beſtimmungen der anerkannten einzelnen Verfaſſungen gehen.

Dem Anlauf, zeigt der Verfaſſer weiter, welchen man in Folge der Julirevolution in Deutſchland nahm, um dem Vaterlande eine gleichmäßige, dem demokratiſchen Prinzip ſein Recht wiederfahren laſſende, mehr einheitliche Verfaſſung zu geben, ſei durch die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni Stillſtand geboten. Es ſei zwar nicht zu leugnen, daß die letzteren theils durch den Buchſtaben der Grundgeſetze des Deutſchen Bundes, theils durch den Geiſt derſelben bedingt ſeien, indem ſie ebenſo wohl aus dem Prinzip des in der Verfaſſung Deutſchlands ſich ausprägenden Abſolutismus hervorgegangen ſeien, als ſie die Macht dieſes Abſolutismus gegen die geſetzliche Freiheit der auf dem conſtitutionellen Prinzip beruhenden Bundesregierungen geltend machen; aber es ſei auch durch ſie der Geiſt der Bundes- und Schlußacte, ſo wie der Grundcharacter des Bundes ſelbſt in ſeinem Gegenſatze zum Repräſentativſyſtem dargelegt worden.

Der Verfaſſer ſchloß ſeine Abhandlung mit dem Ausdruck der Hoffnung auf die conſtitutionellen Fürſten Deutſchlands, „daß ſie doch nicht ganz und freiwillig dem Syſtem der conſtitutionellen Freiheit werden entſagen wollen.“ Er erklärte freilich, daß jeder conſtitutionelle Deutſche Fürſt wegen ſeines doppelten Verhältniſſes zum Bundestage, wo

er absolut sei, und zum Volke, wo er neben den Ständen stehe, eine duplex persona sei, aber nicht erörtert in seiner Schrift fand man den Hauptpunkt, daß die constitutionellen Fürsten Deutschlands sich darum gern und mit Vorliebe den Tendenzen, den Rathschlägen Oestreichs und Preußens anschließen mußten, weil sie in den Machthabern dieser Staaten die ihnen selber entsprechenden wahren Persönlichkeiten, die Garantie ihrer souveränen Macht, ihre Erfüllung zu sehen hatten. Die in den einzelnen Deutschen Repräsentativstaaten beschränkte, in den Bereich des Vertrages gezogene Legitimität sah in den Monarchieen Preußen und Oestreich die noch ungeschwächte wahre Legitimität.

Doctor Theodor Kind sprach also am Schluß seiner Schrift „Deutschlands Hoffnungen", welche sich vor Allem auf die liberale, verfassungsmäßige Gesinnung der Deutschen Fürsten bezogen, aus. „Treu dem constitutionellen Prinzip auch ferner", sagte er, „müssen die einzelnen Bundesregierungen theils, die Sache ihrer Throne zugleich als die ihrer Völker betrachtend, mit ihren Völkern fest zusammen und für sich selbst den constitutionellen Weg unverrückt vor Augen halten, theils unter einander selbst fest und innig sich verbinden. Hierin besteht Deutschlands Hoffnung, und nur auf diese Weise müssen sich die Folgen der Beschlüsse vom 1832 zu erkennen geben. Ebenso wie die Völker, müssen vor Allem die constitutionellen Regierungen Deutschlands den gesetzlichen Kampf für die constitutionelle Freiheit, alle für einen, und einer für alle, kämpfen; und sie werden, wenn sie so, in fester und ge-

ſetzlicher Eintracht unter einander, das Syſtem der conſtitutionellen Monarchie gegen den monarchiſchen Abſolutismus in Deutſchland und außer Deutſchland vertreten, Deutſchland ſelbſt dem Ziele näher führen, das ihm beſtimmt iſt, und es ihm gewiß auch ſichrer zuführen, als durch Gewalt je geſchehen könnte. Allem Menſchlichen iſt ſein Ziel angewieſen, und je näher man mit Gewalt ihm meint kommen zu können, nur um ſo eher und leichter kann man es verfehlen. Deutſchlands Hoffnung liegt nur in der feſten, einträchtigen und geſetzlichen Geſinnung aller ſeiner conſtitutionellen Fürſten und Völker, in der immer regeren Belebung des conſtitutionellen Geiſtes, der innern Durchbildung deſſelben und der conſequenten Ausbildung des conſtitutionellen Syſtems, wie Deutſchlands Heil nur in Deutſchland ſelbſt liegt, und wie nur die conſtitutionellen Staaten Deutſchlands als dieſes wahre Deutſchland erſcheinen. Täuſcht jene Hoffnung nicht, ſo kann auch nur Gutes aus den unconſtitutionellen Beſchlüſſen des 28. Juni 1832 erwachſen, indem ſie auf das, was allein noth iſt, hinweiſen; und Deutſchlands Heil wird und kann ſo in ſeiner conſtitutionellen Einheit lebendig und kräftig ſich offenbaren. Das Kampfwort, nach jenen Beſchlüſſen, heißt für die conſtitutionellen Regierungen und Völker Deutſchlands: Eintracht und Geſetzlichkeit!“

Der Redacteur der Speyrer Zeitung, Georg Friedrich Kolb beſprach gleichfalls in einer Schrift das Verhältniß der conſtitutionellen Deutſchen Völkerſchaften zu dem Bundestage und ſeinen Acten; jene Schrift hieß: „Die Rechte

der Deutschen Völker den Ansprüchen des Deutschen Bundes gegenüber, Speyer 1832, Druck und Verlag der J. C. Kolb'schen Buchhandlung." In handgreiflicher Manier erzählte der Verfasser gleich in den ersten Zeilen der Schrift, daß „die alten freien Deutschen in ihren germanischen Wäldern ursprünglich keinem Könige gehorchten", daß die landständische Verfassung ein nicht geschenkter, sondern seit Jahrhunderten rechtlich erworbner Besitz der Deutschen Völkerschaften sei und daß in den Karlsbader Beschlüssen, in der Schl. A. und in den letzten Bundesbeschlüssen Angriffe auf die Rechte der Deutschen Völker enthalten seien.

Aber die Presse hatte gleich dem Polen-Enthusiasmus, gleich dem Einheits-, Verfassungs- und Freiheits-Eifer an Feuer verloren. Die Schrift des Doctor Theodor Kind trug noch den Character einer gewissen naiven Frische an sich. Indem sie nicht über die Anforderungen, die Ansichten, welche der Liberalismus seit 1831 cultivirt hat, hinausging, nahm sie an jener unbefangenen Starrheit des Liberalismus Theil, der immer hofft und zu sehr von dem endlichen Siege seiner Sache überzeugt ist, um nicht auch conträre Ereignisse als günstige aufzufassen. Der Broschüre von Kolb und ähnlichen klebte schon eine gewisse Befangenheit, der Character des Verspäteten an, sie sah so aus, als ob der Verfasser mit ihr sein Votum hätte abgeben wollen, um nur eine Art entschiedenen Wortes zu sagen und nicht ganz zu schweigen.

Die verschärfte Censur, welche damals eintrat, war also nicht ganz und gar eine Dämpferin des Ende 1831

angefachten Feuers in der Presse — sondern nur das Zeichen, daß für den hell aufgeflackerten Enthusiasmus, welcher weder in einer politisch und kräftig gebildeten Volksmasse, noch in einem Gedankenreichthum der Stimmführer einen Halt hatte, die Zeit des Verlöschens gekommen war. Die Censurstrenge befreite daher die Stimmführer aus der Verlegenheit, nach der Erschöpfung ihres Freiheits-Lexicons nichts Neues sagen zu können, da doch der Uebergang vom Sprechen zum Handeln nicht zu finden gewesen war. Es war für die der Sprache beraubten Sprecher Ersatz genug, daß sie nunmehr über Preßdruck zu klagen hatten, daß sie eben durch jenen Druck in ihrem wesentlichen Character eines Klagenden — denn über den Character eines Klagenden, sich Beschwerenden, die Wiederherstellung eines verletzten Rechtes Verlangenden waren sie nicht hinausgekommen — sich wohlfühlen konnten. Die Censur wurde in Baden nach Aufhebung des Preßgesetzes mit um so größerer Strenge geübt, je mehr man den kurze Zeit bestandnen Schein der Preßfreiheit wieder gut zu machen hatte. Der „Schwarzwälder" erschien mit vielen leeren Seiten, das Badische Volksblatt druckte unter seinen Titel die Worte: „mit hoher obrigkeitlicher Censur". Von den nunmehr wiederum in der Heimlichkeit erkennenden Gerichten gingen harte Urtheile aus: Der Student Köhler wurde wegen seines Aufsatzes in No. 101. des Wächters am Rhein durch das Mannheimer Hofgericht eines Attentats zum Hochverrath schuldig befunden, und zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt.

Je offenbarer der Gegenstoß war, welcher von Seiten der Regierungen geübt wurde, desto mehr heftete das liberale Gemüth seine Hoffnungen an Kleinigkeiten; der Badische Bürger suchte einige Beruhigung in spitzfindigen Deuteleien: denn wenn auch die den Reformbestrebungen Stillstand gebietenden Bundesbeschlusse nur ein Ausdruck des Characters der Volksmasse war, welche eben durch die Reform, durch diese Forderung eines allgemeinen, sich hingebenden, unegoistischen Strebens nicht gestört sein wollte, so mochte sich der Bürger doch nicht ohne Weiteres zur Ruhe begeben, er wollte — sich beruhigen oder beruhigen lassen. Und wie die Würtembergische Erklärung bei Veröffentlichung der Bundesbeschlüsse „das Ei des Columbus" war, so wünschte auch der Badener eine ähnliche Erklärung, denn er war immer liberal genug, um nicht geradezu, sondern nur mit gutem Gewissen seiner Regierung vertrauen zu wollen. Die Publizirung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni fand am 20. August im Badenschen Regierungsblatt ohne solche Erklärung statt; eine vom Minister v. Türckheim unterzeichnete Verordnung schloß ganz einfach mit den Worten: „in Folge Höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium werden diese Beschlüsse hierdurch verkündet." Aber der Badener wollte und mußte eine Beruhigung haben, und so fand er sie in dem Worte „verkündet" im Zusammenhange mit der bloßen Unterschrift des Ministers — weil nach dem zweiten Paragraphen der Verfassungsurkunde nur diejenigen organischen Bundesbe-

ſchlüſſe verbindlich ſeien, welche durch das Staatsoberhaupt ſelber „verkündet“ würden.

Die Bayerſche Regierung bemühte ſich indeſſen, ihren Maßregeln gegen die Preſſe ſyſtematiſchen Halt zu geben.

Das Amtsblatt des Bayerſchen Rheinkreiſes brachte ein die Cenſur betreffendes Regierungsreſcript in ſechs Paragraphen, worin das Erſcheinen aller der Cenſur unterworfenen Schriften, welche ſich derſelben entzögen oder geſtrichene Stellen mittheilten, ſo lange förmlich unterſagt wurde, als ſich die Redaktionen nicht der Cenſur fügten; die Königlichen Poſten ſollten die Verſendung ſolcher Blätter verweigern, die Polizeibehörden ſich in die Offizinen der Buchdrucker begeben, um Blätter, welche die Cenſur umgingen, augenblicklich wegzunehmen. In Doktor Wirths Hauſe in Homburg wurden am 24. Auguſt Durchſuchungen vorgenommen, mehrere Exemplare ſeiner letzten Broſchüre mit Beſchlag belegt, auch der Ehrenſäbel, welchen ihm Friedrich Funck überreicht hatte, entführt. Die Bayerſchen Unterzeichner von Proteſtationen gegen die Bundesbeſchlüſſe wurden mit Prozeſſen bedacht.

Die revolutionäre aufrühreriſche Literatur mußte aus Deutſchland auswandern und tauchte in einzelnen Erſcheinungen in Straßburg und in der Schweiz auf. Ein Aufruf „An Deutſchlands Volk“ ſah die gewaltthätige Erhebung des Volks nahe herbeigekommen. Des Verfaſſers revolutionäre Taktik beſtand darin, daß er eine Schilderung des Zuſtandes der deutſchen Bauern zu Gunſten eines Aufſtandes ausbeuten wollte; er ſchilderte die Lage der

Deutschen Bauern als ganz miserabel. „Fast die ganze lebendige Schöpfung," sagte er, „schwelgt im Schweiße des armen Bauers. Schaaren von Sperlingen, Mäusen und Maulwürfen, Legionen von kleinen Thierchen nähren sich von seinen Feldern; ihm selbst bleibt, wenn der Kornwucherer und der Staat ihren Tribut erhoben, nicht soviel, um sich und den Seinigen die auch nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Die Steuern gleichen den feindlichen Brandschatzungen. Man fordert mehr, als der Gesammtfleiß aller deutschen Hände, als die Gesammtkraft der deutschen Erde, der kultivirtesten aller Länder, zu leisten im Stande sind. Es giebt daher in den gesegnetsten Theilen Deutschlands ganze Dörfer, worin die Hälfte der Bewohner nur den kleinsten Theil des Jahres hindurch Brodt hat. Ihnen sind ungesalzene Kartoffeln Leckerbissen. Gekochte Kräuter, wie man sie für kranke Pferde gebraucht, und etwas Milch sind ihr einziger Lebensunterhalt. . . .

„Die ausgesogenen, geisterähnlichen, bei allem Fleiße verarmten Bauersleute haben, wenn der Winter kommt, beim schlechten Obdache, kein Holz, keine Nahrung, keine Kleider. Während die Cavalleriepferde in den feinsten wollenen Decken eingehüllt sind, nimmt in den härtesten Wintertagen die arme Hausmutter sich und ihren Kinderchen die Decke vom Leibe weg, um ihren einzigen Unterhalt, das zitternde Thierchen, von dessen Milch sie leben, im Stalle nicht erfrieren zu lassen. Reicht bei dieser unerhörten Armuth der Ertrag des Jahres noch nicht aus, um die Steuern an den Staat und die von Niemand

beobachteten Kornwuchrer zu zahlen, dann kommen die Staatsſchergen, die Zwangsboten, und führen den letzten Hausrath der ärmlichſten Mutter, das letzte Thierchen des ärmſten Vaters, der ärmſten Kinder letztes Brod zum Markte. Es geht kein Markttag mehr vorüber, an dem nicht ſolche Milchkühe als letztes Eigenthum, als letzte Habe, als letzter Lebensunterhalt verarmter, untergegangener Familien ausgeboten würden. Hierhin verweis ich Euch, die Ihr mich der Uebertreibung beſchuldigt. Hierhin verweis ich Euch, deutſche Männer, deutſche Frauen, die noch im Wohlſtande leben, und die den Leiden der Menſchheit ihr Herz noch nicht verſchloſſen haben. Hierhin verweis ich Euch, Ihr Jünglinge und Jungfrauen, denen bisher die Sache des Vaterlandes fremd geblieben iſt. Wer beſchreibt den verbiſſenen Schmerz dieſer armen Familienväter? Wer fühlt die Verzweiflung dieſer Mütter, wenn ſie die heulenden Kinder nackt und hungrig um ſich her ſehen? Die Schergen ſehen es nicht, ſie hörens nicht. Fühllos ſind ſie, wie das Herz deſſen, der ſie ſendet. Und Ihr Nachbarn mit verſchlungenen Armen, ſehet Ihr ruhig zu? Ihr könnt es dulden? Die Fauſt der Rache ſchwingt Ihr nicht? . . .

„Es giebt in allen Dingen einen Augenblick, wo es heißt: bis hierhin und nicht weiter. . . .

„Die Geduld des lang leidenden Deutſchen ſcheint ihrem Ende ſich zu nahen, und ſinnt durch vieljähriges vergebliches Hoffen auf Selbſthilfe.

Bis zu den Beſchlüſſen des 28. Juni, fuhr der Ver-

faſſer fort, habe eine verſöhnende Mitte, ein Jüſtemilieu zwiſchen Fürſt und Volk geſtanden; dieſe Mitte ſei nun verſchwunden, es gebe nur noch zwei Syſteme, das Syſtem des Volkes und das der abſoluten Monarchie; von den Anhängern des letzteren Syſtems ſei Alles zu fürchten: es werde nicht lange währen und man werde die Häupter der edelſten Männer Deutſchlands unter dem Blutgerüſte fallen ſehen." Aber der Verfaſſer ſchaute ein männliches Volk, welches „den Fehdehandſchuh rüſtig und entſchloſſen aufnehme," und zwar zu „unblutiger Schlacht," das Murren ſei die große Kunſt, die Waffe, mit der man ſiege; „das Murren theilt ſich mit. Die Stimme des Einzelnen findet Anklang. Man lernt die Stärke kennen. Das Murren wird allgemein. Die Stimmung iſt für die Sache des Volks. Es lebe Deutſchland, ruft eine Stimme, es leben die Bürger, ruft eine andere. Die deutſche, ſchwarz-roth-goldne Fahne weht. Es lebe Deutſchland, ruft das ganze Heer. Der erſte Ruf entſcheidet Deutſchlands Loos, über Deutſchlands Wohl und Weh. Wo iſt ein Heer, das zuerſt dieſe Palme, die ihm die Geſchichte aller Jahrhunderte in ihren ewigen Annalen aufzeichnet, ſich erringt? Der erſte Ruf wird an den äußerſten Marken der Welt wiederhallen. Deutſchland heißt es, Deutſchland iſt nun wieder frei. Die Scheidewand, die die Fürſten zwiſchen die deutſchen Völker zogen, iſt gefallen. Die große unblutige Schlacht, ſie iſt vorüber. Die deutſchen Söhne kehren heim. Ihr Heimzug iſt ein Triumphzug. Ein Triumphzug, wie die Welt noch keinen ſah. Die Bewohner ganzer

Städte und Dörfer, Männer und Frauen, Greiſe und Knaben eilen ihren Rettern entgegen. . . . "

Der Verfaſſer forderte am Schluß der Schrift die Deutſche Jugend, welche im Dienſt der Fürſten unter den Waffen ſtehe, auf, zwiſchen Freiheit und Knechtſchaft zu wählen.

Hartwig Hundt-Radowsky ſchrieb „Steine und Kalk zum Ehrendenkmal für den Herrn Fürſten von Metternich" und „der heilige Bund in ſeiner wahren Geſtalt und der undeutſche Bundestag."

Die Unzufriedenheit, die eben nur Unzufriedenheit bleibt, die oppoſitionelle Geſinnung, die nunmehr erſt recht nicht wußte, was ſie mit dem Vaterlande anfangen ſollte, trieb damals viele Deutſche dazu, nach Amerika auszuwandern. Als eine Satyre auf die Auswanderungsſucht erzählten die Zeitungen von einer Frauengeſellſchaft, die ſich in Rheinbayern zum Zweck der Auswanderung gebildet habe, und deren Statuten folgende ſeien: „In Anbetracht, daß die Verhältniſſe in Deutſchland immer ſchlimmer werden und bereits vielfach unerträglich geworden ſind; in Anbetracht, daß jede günſtige Ausſicht von Tag zu Tage mehr ſchwindet; in Anbetracht, daß es nun auch an den Frauen iſt, ein Beiſpiel von Entſchloſſenheit und einen entſprechenden Beweis von Patriotismus, Aufopferung und Selbſtverläugnung zu geben; in beſonderer Berückſichtigung der zahlreichen Auswanderungen reicher, kräftiger, ſchöner und edeldenkender junger Männer beſchließt der Verein: Deutſchland je eher je lieber zu verlaſſen, am Miſſouri

eine Kolonie zu gründen und zu dem Ende Deputirte zu erwählen, welche zu mehrerer Sicherheit für das Gelingen der Unternehmung den Verein mit den übrigen auswandernden Gesellschaften in direkte Beziehungen bringen sollen." . . .

Eine Zeitung theilte mit, daß nach dem von einem Weserbewohner geführten Verzeichnisse in wenigen Monaten 3,674 Amerika-Wandrer die Ober-Weser passirt hätten: unter den lebhaftesten Ausdrücken der Freude, unter dem Donner von Böllern, die Nationallieder singend, eilten diese Deutschen den freien vereinigten Staaten zu; sie beständen in der Regel aus Personen des Mittelstandes und es gäbe Familien, welche an 100,000 Thaler baar mit sich führten. Die Deutsche allgemeine Zeitung meldete vom obern Neckar: Nachrichten aus dem südwestlichen Deutschland zufolge sei eine Auswanderung nach Nordamerika im Großen vorbereitet, an welcher alle Stämme Deutschen Volkes Antheil nehmen können und sollen; die seitherigen Auswandrungen seien im Ganzen mißlich und ohne sichern Erfolg gewesen, weil ihnen kein geordneter Plan zum Grunde lag; ein Andres sei es nun, wo es gelte, jenseits des Meeres ein Neu-Deutschland zu gründen. Die einzige Beilage Nr. 87 des Rheinkreis-Intelligenzblattes enthielt zwanzig Auswanderungsanzeigen, wovon neunzehn nach Nordamerika.

Die Emigration des politischen Strebens in heimlich veranstaltete Gesellschaften mochte noch so sehr ein Beweis

ſein, daß die Maſſe ſelber ſich von der Politik abwandte, die Deutſchen Revolutionärs ſahen nur den Widerſtand der Regierungen und waren überzeugt, daß die Maſſe, nur auf einige Zeit in ihren Regungen unterdrückt und deſto mehr zur That aufgelegt, ihnen bei der erſten, ja geringſten Erhebung gegen die Fürſtenmacht zufallen werde. — Im Auguſt 1832 geſellten ſich zwei neue thätige Perſönlichkeiten dem Cirkel der Würtembergiſchen Revolutionsmänner bei: die Herren Franckh und Hardegg.

Dieſe beiden Herren hatten ſich in Paris durch den Beſuch der Geſellſchaft der Volksfreunde mit republikaniſchen Grundſätzen vertraut gemacht und die Ueberzeugung, daß bei einer demnächſt eintretenden Revolution die Republikaniſirung Deutſchlands unvermeidlich ſei, gewonnen. Franckh war ein politiſcher und patriotiſcher Reiſender und Buchhändler, er lernte auf dem Hambacher Feſte den Doktor Wirth, die Herren Siebenpfeiffer und Stromeyer kennen und ging im Auguſt 1832 nach Frankfurt, um mit dem Doktor Gärth revolutionäre Gedanken auszutauſchen. Ende Auguſt endlich wurde bei einer Zuſammenkunft im Gaſthof zum ſchwarzen Bären in Ludwigsburg, an welcher Herr Hardegg und der Gürtler Dorn Theil nahmen, Franckh mit Koſeritz bekannt gemacht. Koſeritz erzählte von den Erfolgen ſeiner Umtriebe unter dem Militär, Franckh beſtärkte ihn in ſeinen Plänen, indem er ihm den Entwurf einer Proklamation an das Militär mittheilte.

Rudolph Lohbauer edirte Ende Auguſt in Gemeinſchaft mit dem Rechtsconſulenten Tafel eine Schrift, welche

schon im Juni von der Redaktion des Hoch-Wächters den Abonnenten, als Entschädigung für die weißen Stellen der letzten Monate, versprochen worden war: In einem Bande von ein und zwanzig Druckbogen, „der Hochwächter ohne Censur" betitelt, waren die von der Censur gestrichenen Aufsätze, die aus Artikeln gestrichnen Stellen, und einige neue Aufsätze, z. B. die Geschichte der Würtembergischen Censur abgedruckt. Am 27. August Abends 6 Uhr wurde diese Schrift mit dem Blatte des Tages unter die Stuttgardter Abonnenten des Hochwächters vertheilt; und noch in derselben Nacht um elf Uhr wurden die noch übrigen Exemplare auf Befehl der Stadtdirektion bei dem Expediteur des Blattes weggenommen.

Ein Bundestagsbeschluß vom 16. August verbot die in der Cottaschen Verlagshandlung erscheinenden allgemeinen politischen Annalen Karls von Rotteck „wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden, die Würde des Bundes verletzenden Inhalts," und gebot, daß Karl von Rotteck binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde. Die Würtembergische Presse, vor Allem in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" repräsentirt und schon längst eine unterdrückerische Maaßregel von Seiten des Bundestages fürchtend, ward endlich durch den Bundesbeschluß vom 6. September getroffen, die Deutsche Allgemeine Zeitung wurde hiernach unterdrückt, alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel sie auch versucht werden wolle, verboten, und gegen den

Redacteur die durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 gebotne Maaßregel angeordnet: ein gleiches Verbot traf den in Hildburgshausen erscheinenden „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land" und belegte die nachträglich ermittelten Redacteurs des Freisinnigen und des Wächters am Rhein, Friedrich Giehne und Franz Stromeyer mit dem literarischen Interdict auf 5 Jahre.

Die Würtembergische Regierung, je mehr sie erklärt hatte, daß der Bundesbeschluß vom 28. Juni mit der Verfassung in keiner Disharmonie stehe, mußte um so mehr alle Opposition gegen diese Beschlüsse mit Eifer zurückweisen, zumal da es mit dem Ehrgefühl einer Deutschen Regierung nur übereinstimmen konnte, wenn sie durch kräftige Aufrechterhaltung jener Beschlüsse zeigte, daß sie nicht blos äußerlich, sondern mit Ueberzeugung denselben beigetreten sei. Niedere Angestellte in Würtemberg, deren Namen sich unter den Adressen wegen der Bundestagsbeschlüsse fanden, wurden theils mit Zurechtweisungen theils mit Absetzung bestraft.

Auch das Ministerium des bürgerfreundlichen Leopold von Baden bewies durch seine Maaßregeln, daß die Beschlüsse und Tendenzen des Bundestages gegen die Presse und die Meinungsäußerung auf den Universitäten alles Ernstes Gesetze und Normen der constitutionellen Badischen Regierung geworden seien.

Mathy, Redacteur des Zeitgeistes in Karlsruhe wurde seines Postens als Cameralpractikant entsetzt.

Eine Maaßregel gegen die Freiburger Universität,

welche oft angekündigt und eben so oft als nicht drohend zurückgewiesen war, wurde endlich im September in Ausführung gebracht.

Am 29. August, dem Geburtstage des Großherzogs, waren, wie die Mannheimer Zeitung mittheilte, in Freiburg unruhige Auftritte vorgefallen: Doktor Herr von Herboldsheim, welcher längere Zeit einer politischen Untersuchung wegen im Kintzinger Gefängnisse gesessen habe, sei größerer Sicherheit wegen auf die Freiburger Hauptwache geschafft worden; nunmehr seien an jenem Tage Hunderte von Studenten Freiheitslieder singend durch die Stadt gezogen und hätten dem Doktor Herboldsheim vor der Hauptwache eine Nachtmusik und ein Hoch gebracht; mit gefälltem Bajonette seien sie auseinandergetrieben worden. — Eine Verordnung des Großherzogs vom 6. September gebot die Schließung der Freiburger Universität. „Die verderbliche Richtung, welche die Universität seit längrer Zeit in politischer und sittlicher Hinsicht dem größern Theil nach genommen habe, und der daraus hervorgegangne nicht minder verderbliche Einfluß auf die wissenschaftliche Bildung der Studirenden selbst, habe den Großherzog oft und viel mit Kümmerniß und Sorge erfüllt; sogar die Drohung, daß bei der nächsten unruhigen Bewegung die Universität geschlossen werden solle, habe so wenig gefruchtet, daß am 29. August ein abermaliger Vorfall stattgefunden habe, der einen neuen Beweis von der Verhöhnung der Gesetze, so wie von gänzlichem Mangel des Gefühls für Schicklichkeit und Anstand liefere. Im Interesse des Landes, der Eltern,

in Rücksicht auf die Ruhe der Freiburger, vor Allem aber um statt des seitherigen eitlen und leichtfertigen Treibens zum gründlichen Studium zurückzuführen, die Wissenschaft in ihre Würde wieder einzusetzen, durch sie die Sitten ihrer Schüler zu veredeln und solche für das Leben wahrhaft tüchtig zu machen, werde verordnet: es soll eine Reorganisation der Universität stattfinden, bis zur Verkündigung derselben die Universität geschlossen sein, alle Studirende, die nicht ihren ständigen Wohnsitz in Freiburg haben, sollen sich innerhalb 24 Stunden ruhig aus der Stadt entfernen."

Von dem Badischen Adel behauptete man, er habe bei dem Bundestage gegen einige auf dem letzten Landtage berathene und ins Leben gerufene Gesetze, die ihm einen Eingriff in das Eigenthum zu enthalten schienen, protestirt.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung vom 12. September enthielt einen Artikel, welcher sich über die im Gegensatz zu den Aufregungen, welche Europa im Frühjahr in Erschütterungen versetzt hatten, nunmehr auffallend schnell eingetretene Beruhigung mit Zufriedenheit aussprach und die feste Absicht der Cabinete verkündete, Europa gegen neue Erschütterungen zu bewahren: „die Cabinete wollten einverständlich dahin arbeiten, daß das herrschende politische System nicht nur immer mehr befestigt, sondern auch ausgedehnter angewandt werde, damit das revolutionäre, neue, stets in Anarchie ausartende Prinzip ganz erlösche; gelinge es eine aufrichtige und bestimmte Uebereins-

kunft der Cabinete hierüber zu Stande zu bringen, so sei kein Zweifel, daß der nicht durch reelle Beschwerden, sondern durch fremde Unruhstifter erregten Unzufriedenheit ein Ende gemacht werden würde: Einer der ausgezeichnetesten Diplomaten einer nordischen Macht sei beauftragt, hierüber Verabredungen und gegenseitig verpflichtende Verbindungen einzuleiten".

Der September des Jahres 1832 war reich an Untersuchungen und Verhaftungen. Der Prozeß gegen die Nassauischen Volksvertreter dauerte fort: Herrn Herber, Präsidenten der Deputirtenkammer drohte, als dem Verfasser von Zeitungsartikeln über Nassauische Verhältnisse, eine langjährige und für den schon im Greisesalter stehenden Mann harte Strafe. Die Zeitungen schilderten die Stimmung im „schönen Nassau" als sehr gedrückt, der Herzog selber sei bei einer neulichen Reise in den Wester-Wald betroffen genug gewesen, als man sich in Montabaur und an andern Orten nicht wie sonst beeiferte, Ihm mit frohlockendem Empfang entgegenzukommen, die wohlhabendsten Familien Wiesbadens hätten sich das nächste Frühjahr als Termin gesetzt, wo sie, wenn sich Nichts geändert habe, nach Amerika auswandern würden; eine sehr verbreitete Druckschrift „an die Bürger von Nassau" überschrieben, fordere zu einer allgemeinen Verweigerung der Steuerzahlung auf, und die Polizei jage diesem Buche und seinen Verbreitern auf's Eifrigste nach.

Als Widerlegung der Opposition der Stände gegen

die Neubauten ließ König Ludwig von Bayern zur Feier des Ludwigsfestes zu Wittelsbach den Grundstein für ein neues Prachtschloß legen, und schon war angekündigt, daß am Namensfeste der Königin der Grundstein des neuen Residenzflügels, Theresienschloß genannt, gelegt werden solle. Am 5. September wurden die Papiere des Doctor Schwindel durchsucht, Herr Oestreicher, Redacteur des Augsburger Tageblatts, wurde zu mehrjähriger Arbeitshausstrafe und, wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung, zu einer öffentlichen Abbitte vor dem Bilde des Königs verurtheilt: auch den Redacteur der Zeit, Doctor Kurz, traf eine Verurtheilung zu Gefängnißstrafe und zu jener Abbitte. Des Druckers Kohlhepp Rheinbayerscher Anzeiger wurde verboten, Prozesse wegen des Tragens verbotner Kokarden wurden anhängig gemacht: so trug die Staats-Behörde bei dem Zuchtpolizeigerichte von Frankenthal gegen den Schuhmachergesellen Spangenberger, weil man ihn Abends aus einem Dürckheimer Wirthshaus gehend mit einer dreifarbigen deutschen Kokarde am Hute gesehen habe, auf eine zweijährige Gefängnißstrafe an. Eine Verordnung der Regierung des Rheinkreises vom 7. September untersagte die Circulation der Protestationen gegen die Bundestagsbeschlüsse und bot die Gensdarmerie zur Unterstützung dieses Verbots auf. Eine Broschüre des in Untersuchung gezogenen Doctor Eisenmann „Berufung des Doctor Eisenmann an die öffentliche Meinung" wurde confiscirt. Gegen den ersten Bürgermeister der Stadt Würzburg, Herrn Behr, war wegen einer bei einem Volksfest gehaltenen Rede

die Unterſuchung eingeleitet, und die Bürgerſchaft von Würzburg vervollſtändigte dieſes Verfahren dadurch, daß das Collegium der Gemeindebevollmächtigten beſchloß, höhern Orts auf die Penſionirung des Herrn Behr anzutragen. Eine ſolche der Ungnade des Königs nachgebende Geſtimmung der Bürgerſchaft wurde durch die beängſtigende Nachricht, daß das Appellationsgericht von Würzburg nach Aſchaffenburg verlegt werden ſollte, hervorgebracht. Die Zweibrückner Zeitung wurde, weil ſie ſich der verfaſſungsmäßigen Cenſur nicht fügen wolle, verboten, der Redacteur der Speiever Zeitung in Unterſuchung gezogen, die Herrn Schüler und Savoye aus dem Verzeichniß der Advocaten geſtrichen.

Herr Lohbauer, dem wegen Herausgabe des „Hoch-Wächters ohne Cenſur“ und wegen Abfaſſung mehrerer in Würtemberg verbreiteter Proteſtationen eine Unterſuchung drohte, entfernte ſich nach Straßburg. Eine Schrift von Friedrich Seybold, der im vergangenen Jahre auf des Buchhändler Herrn Franckhs Koſten und in Begleitung deſſelben eine Reiſe nach Paris gemacht hatte, „Erinnerungen aus Paris im Jahre 1831 von einem Süddeutſchen“, wurde mit Beſchlag belegt. Ein gleiches Schickſal traf die Schrift „Deutſchlands Juliordonnanzen oder die Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832“, unter der Firma „Deutſchland 1832“ gedruckt.

Der bei der plötzlichen Auflöſung der Stände ohne Inſtruction gelaſſene ſtändiſche Ausſchuß im Kurfürſtenthum Heſſen richtete an das Staatsminiſterium eine Verwahrung

wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, mit dem Antrage, die Regierung möge erklären, daß diese Beschlüsse nur in soweit in Kraft seien, als sie mit der Kurhessischen Verfassung übereinstimmten, und ferner eifrigst dahin wirken, daß die Beschlüsse zurückgenommen werden möchten. Es seien durch diese Verordnungen die Freunde der vaterländischen Verfassung, auch die bescheidensten, diejenigen, welche an Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland Keinem nachzustehen glauben, mit tiefem und bitterm Schmerz erfüllt. Fern werde der Gedanke bleiben müssen, als wolle sich mittelst jener Beschlüsse eine größere Unbeschränktheit in Ausübung der Regierungsgewalt, selbst auf Kosten äußrer Unabhängigkeit, geltend machen, oder als habe die zum Bewußtsein gelangte Kraft und Ehre der Staatsbürger eine entmuthigende Demüthigung erfahren sollen. Aber befremden könne es nicht, wenn die plötzliche Suspension verfassungsmäßiger Befugnisse an der politischen Bedeutung eines feierlich abgeschlossenen Grundvertrags, an der moralischen Kraft und Bedeutung des Eides irre machte, wenn in manchem Gemüthe, zugleich die Ehre wie die Freiheit gekränkt haltend, das Vertrauen zu wanken begann, dessen keine Regierung entbehren könne. — Auch diese Bemerkungen waren verspätet; sie waren gesagt, um gesagt zu sein. Hatten sich doch die constitutionellen Regierungen selber durch Annahme jener Bundesbeschlüsse auf ein andres Gebiet als das des bloßen Constitutionalismus gestellt, hatten sie doch gezeigt, welche Meinung über die Unantastbarkeit der Repräsentativ-Verfassung sie als Für-

sten sowohl, wie auch als Fürsten, die mit der Oestreichischen und Preußischen Monarchie im Bunde standen, als Richtschnur hinstellen wollten; und das constitutionelle Bestreben, welches die Fürsten auf das Gebiet der Verfassungsmäßigkeit zurückziehen wollte, mochte ein ehrliches, biederes, kurz liberales sein, aber es war nunmehr kraftlos und verspätet.

Die Feier des Casselschen 15. September, welche nach dem Antrage von 19 Bürgern der Residenz auch in diesem Jahre freudig und festlich begangen werden sollte, wurde durch Befehl der Kurhessischen Regierung untersagt. Die Regierung würdigte die nunmehrige Bedeutung jenes Tages besser als der Bürger. Der 15. September wurde nur in Privatkreisen und durch eine Illumination gefeiert. Der Verleger des Verfassungsfreundes erhielt einen Prozeß, weil er als lithographische Beilage zu jener Wochenschrift eine Adresse der Bürger über das Verbot der Volksversammlungen mitgetheilt hatte, trotz dem, daß derselben die Druckerlaubniß versagt worden war.

In diesen Tagen, welche dem Hessischen Vaterlandsfreunde sehr trüb schienen, erquickte sich der Patriot über den Empfang, welchen Professor Sylvester Jordan bei seiner Rückkehr nach Marburg fand. Herr Jordan war nemlich gleich nach Auflösung der Ständeversammlung nach Höxter gereist und hatte sich von dort eine junge Frau geholt. Am 13. September, als er sich der Stadt Marburg näherte, kamen ihm seine liberalen Mitbürger auf Roß und Wagen bis zur nächsten Poststation entgegen: Vor den Thoren fand er Ehrenpforten aus Laubgewinden,

den Magiſtrat von Marburg im feſtlichſten Aufzuge mit einer Schaar weißgekleideter Jungfrauen, von deren Einer Ihm ein Lorbeerkranz und ein feierndes Gedicht überreicht wurde; großer Jubel des Volks bezeichnete ſeinen Einzug in die Stadt; Abends Illumination, ein Feſtball, und um Mitternacht ein Ständchen. Dieſe Ehrenbezeugungen, bisher in ſolcher Ausdehnung nur einem Ludwig von Bayern und andern guten Fürſten zu Theil geworden, verletzten, beängſtigten das liberale Gemüth Jordans mehr, als ſie ihn erfreuten: der Volksvertreter fühlte ſich durch dieſelben über ſeine beſcheidene, mit wohlmeinendem Rath oppoſitionelle, nie aber reizen, nie ſich gleich dünken wollende Stellung empor geriſſen; er fühlte auch, daß man höhern Orts jene Feier als Demonſtration auffaſſen und gegen ihn, als das Mittel, vielleicht gar als Veranlaſſer derſelben einen neuen Grund der Eingenommenheit haben werde.

Auch die Herren von Rotteck und Welcker, welche Mitte September Deutſchland bereiſten, fanden allenthalben feſtliche Aufnahme. In Frankfurt wurde ihnen auf der Main-Luſt ein Feſtmahl gegeben, an welchem Graf Benzel-Sternau, der Weinhändler Hinckel, Doctor Gärth, Guſtav Bunſen, Reinganum, v. Rauſchenplat und der Revolutionär Marburgs, Apotheker Döring, Theil nahmen. Am 18. September wurde Herrn von Rotteck in Darmſtadt eine ähnliche Feier zu Theil: Eine Anzahl Staatsdiener, öffentliche Anwälte und Bürger fanden ſich zu einem Zweckeſſen zuſammen. v. Rotteck wurde bei ſeinem Eintritt mit einem eigends gedichteten Feſtgeſange begrüßt; nachdem er ſeinen

Dank ausgesprochen, nahm ihn ein mit einem Eichenkranz geschmückter Sessel auf. Er, der Buchhändler Leske, Doctor Wilhelm Schulz hielten passende Reden; nur ein attentatähnlicher Zwischenfall, ein durch ein Fenster geschleuderter Stein, der, wenn er nicht durch einen Vorhang aufgehalten wäre, den Gefeierten wohl hätte treffen können, störte die Feier, wenn er ihr auch zugleich den Reiz des Gefährlichen gab. Auch bei seiner Durchreise durch Stuttgardt am 24. September wurde Herrn v. Rotteck im Königsbade ein Fest gegeben, von Damen ihm ein Kranz gewunden.

Der Großherzog von Baden machte gleichfalls eine Reise und zwar durch das Oberland, auf welcher er nach der Versicherung der offiziellen Journale überall freudig empfangen wurde.

Die Reorganisation der Universität Freyburg wurde durch Edikt vom 27. September begonnen, die bisherige akademische Behörde aufgehoben und eine neue Behörde, ein neuer Geschäftsgang eingerichtet. Alsbald erschien das Verzeichniß der Vorlesungen für den nächsten Winter. v. Rotteck kündigte natürliches Staatsrecht und allgemeine Staatslehre an, Welcker wollte die verschiedenen Systeme, Partheien und Schulen in der Rechts- und Staatswissenschaft besprechen. Am 5. Oktober kam der Großherzog nach Freyburg. Die Zünfte feierten Ihn bei seinem Einzuge, die Zunftfahnen waren Ihm zu Ehren entfaltet, die Häuser der Stadt mit Fahnen, Blumen und Guirlanden geziert. Als sich Ihm am nächsten Morgen

die Behörden vorstellten, sprach sich der Großherzog gegen den Prorector der Universität unwillig darüber aus, daß die Vorlesungen schon angekündigt seien, bevor der Objectiv- auch die Subjectivorganisation gefolgt sei. Diese trat denn auch bald darauf durch die Pensionirung der Herren v. Rotteck und Welcker ein.

Die Subjectiv-Reorganisation der Universitäten zu Gunsten der Wissenschaft, die gegen die Leidenschaften des Tages rein bleiben sollte, zu Gunsten der Ordnung und des Bestehenden lag damals überhaupt in den Tendenzen des Bundestages; man wußte, daß er die Universitätslehrer mit äußerster Aufmerksamkeit beaufsichtige. In der Person der Würzburger Professoren gingen Veränderungen vor sich. — Man erzählte sich ferner, daß der Bundestag, auf dem Wege der Reorganisation consequent vorwärts schreitend, die Deutschen Verfassungen geprüft habe und daß einigen derselben eine Aendrung bevorstehe: Man sagte, der Bundestag habe die staatsrechtliche Gültigkeit einiger seit dem Jahr 1830 eingeführten Verfassungen in Frage gestellt, er finde sie in Widerspruch mit dem Deutschen Bundesrecht, wonach sie nur dann, wenn sie als Ausfluß des souveränen Willens zu betrachten seien, rechtsbeständig wären.

Eine Verfügung des Großherzoglich Hessischen, protestantischen Kirchen- und Schulrathes erinnerte die Landräthe und geistliche Inspectoren an die gewissenhafte und strenge Erfüllung ihrer Amtspflichten und wies sie an, nicht blos bei Visitationen, sondern auch bei jeder andern

sich darbietenden Gelegenheit, sich genau um die ihnen untergebenen Geistlichen und Schulmänner zu bekümmern; es sei nach Beschluß des deutschen Bundestages erforderlich, daß in den Schulen die Jugend zu ihrer wahren Bestimmung geführt und von dem verderblichen Geiste des politischen Strebens fern gehalten werde. Allen Volks- und Schullehrern sollte bekannt gemacht werden, daß man, wenn von politischem Schwindelgeiste ergriffene Jünglinge aus den ihrer Thätigkeit und Aufsicht anvertrauten Schulen hervorgingen, sie dafür verantwortlich machen würde.

Die Steuererhebung in Nassau ging ohne alle Schwierigkeiten von Statten; und nur einige strenge Untersuchungen gegen die Verbreiter waren die Resultate jener Schrift, welche die Weigerung der Steuerzahlung angerathen hatte. In Frankfurt wurde die sogenannte Mittwochsgesellschaft, ein patriotischer Verein, der sich alle Wochen im Gasthof zum König von Preußen versammelte, durch Staatsbeschluß aufgehoben, und der Gasthalter zu einer Strafe von 50 Gulden verurtheilt. In Kurhessen wurden den Redacteurs des Deutschen und des Schaumburger Volksblattes die Concessionen zur Herausgabe dieser Blätter genommen.

Die Kurhessische Regierung hatte anfänglich vorgehabt, einen neuen Landtag sogleich nach Auflösung des ersten zu berufen. Als jedoch den Finanzverlegenheiten, welche Ursache dieses Entschlusses gewesen waren, durch Vermittelung des Hauses Rothschild abgeholfen worden war, sah man den Termin der Einberufung weit hinausgeschoben. Das Ministerium verwandte viele Thätigkeit

auf die Leitung der Wahlen: Ein Miniſterialreſcript verbot den obern Behörden, den ihnen untergeordneten Beamten die Annahme einer Abgeordneten-Stelle ohne Specialermächtigung des Kurprinzen zu geſtatten; das Miniſterium ſchien entſchloſſen, allen liberalen Beamten den Eintritt in die Ständeverſammlung unmöglich zu machen. Als der Caſſelſche Obergerichtsrath Curtrim die Anzeige erhielt, daß er von dem Kreiſe Eſchwege zum Landſtande erwählt ſei, kam ihm an dem Abend deſſelben Tages auch gleich die Nachricht zu, daß man ſeine Verſetzung an das Marburger Obergericht beliebt habe. Oberappellationsrath Pfeiffer, kaum zum Deputirten gewählt, erhielt ſogleich die Ordre ſeiner Verſetzung nach Rinteln. Daß die richterlichen Beamten in ihren Wirkungskreiſen nicht entbehrt werden könnten, diente dem Miniſterium zum Grunde, um ihnen den Urlaub zum Eintritt in die Ständeverſammlung zu verſagen. Die Mißgunſt, mit welcher die künftige Ständeverſammlung, noch ehe ſie in Caſſel war, behandelt wurde, zeigte ſich auch darin, daß der Saal im Kurfürſtlichen Palais, welchen der Kurfürſt den Landſtänden eingeräumt und eingerichtet hatte, von ſämmtlichen Mobilien, die den Landſtänden dienten, geräumt wurde; während doch zum Bau eines eigenen Ständehauſes, der von den Deputirten beſchloſſen worden, die landesherrliche Genehmigung noch nicht ertheilt war: Die Hofkaſſe machte der Staatskaſſe für Abnutzung jenes Saals eine Rechnung von 7000 Reichsthalern.

Die Verhaftungen und Unterſuchungen, in Bayern beſonders, dauerten fort. Doktor Eiſenmann wurde am 27. Oktober krank und matt von Würzburg aus in Begleitung eines Gerichtsdieners und Gensdarmen nach der Münchner Frohnveſte abgeführt. Gegen Georg Eichler, Candidaten der Theologie, Sekretair des Vaterlands-Vereins, wurde am 2. November von Seiten des Zweibrückner Gerichts ein Vorführungsbefehl erlaſſen, bald darauf gegen Herrn Kolb, Redacteur der Speierer Zeitung, und gegen die Herrn Hepp und Deidesheimer aus Neuſtadt, gegen die Letzteren, wegen ihrer auf dem Hambacher Schloßberge gehaltenen Reden. Herr Dupin, früher Commiſſionär der Volkhardtſchen Buchdruckerei in Augsburg, mußte am 24. November im großen Sitzungsſaale des Münchner Stadtgerichts bei offenen Thüren vor dem Bilde des Königs Ludwig Abbitte thun: Die Verhaftungen erſtreckten ſich bald auf Schriftſetzer und Buchdrucker: Valentin Link, Ernſt Thein, Uhl, und Götzel, jenen Gewerken angehörige Männer, wurden im Laufe des Dezember feſtgenommen: ein Sieg andrer Art bot ſich der Bayerſchen Regierung dar, als man den Doktor Schwindel, jenen Hauptopponenten von 1831 ſich um eine Anſtellung und um die Gunſt der Regierung bewerben ſah.

In Frankfurt wurde Herr Freyeiſen wegen ſeiner Schrift „Republik" in Unterſuchung gezogen und am 25. Oktober verhaftet; dieß gab Veranlaſſung zu einem kleinen Auflaufe vor der Hauptwache, wobei dem Gefangenen ein Lebehoch gebracht wurde. Die Mitglieder der Mittwochs-

geſellſchaft wurden polizeilich inquirirt und in eine Geldſtrafe von 15 Gulden genommen. Der Naſſauiſche Präſident Herr Herber wurde am 4. Dezember nach Wiesbaden in polizeiliche Haft gebracht.

Am 5. Dezember 1832 wurden die Sitzungen der zweiten Kammer der Großherzoglich Heſſiſchen Landſtände in Darmſtadt eröffnet. Wenn auch die Hoffnungen einiger Deutſchen noch auf die Wirkſamkeit ihrer Vertreter gerichtet waren, ſo ſtand doch nicht mehr eine durch Erwartungen, Ueberzeugungen ſtarke, ſondern eine theils indifferente, theils in ſich gebrochene öffentliche Meinung hinter den Deputirten. Die Stellung der Regenten gegen die Volksvertreter war eine andre geworden, nachdem die erſtern gezeigt, welches Verhältniß ſie den Verfaſſungen gegen die Bundesgeſetze und den Bundestag gäben: die Stände, welche nun immer noch an der Verfaſſung feſt halten wollten, ſtanden ſomit bald unter den Fürſten, und es war vorauszuſehen, daß nicht einmal eine Art der Einigung unter der Form der Conceſſion zu Stande kommen werde. Dennoch mußten es die Stände ihrer Stellung ſchuldig zu ſein glauben, ſich durch einen die Verfaſſung wahrenden Proteſt Halt und Bedeutung zu geben und, conſtitutionelle Worte an den Fürſten richtend, die Betheurung vor ſich her zu tragen, daß ſie an die rein conſtitutionelle Geſinnung des Fürſten, der für ihr Repräſentativweſen unentbehrlich war, glaubten. Sie konnten nicht ſchweigen, aber ſie konnten auch nichts Durchgreifendes,

Gewaltiges ſagen, weil ſie ſich damit gegen das fürſtliche Element in einen mit ihrem liberalen Gemüth unverträglichen Gegenſatz geſtellt hatten.

„Es hatte ſich in Heſſen," erzählt ein Mitglied des Landtags,*) „eine Miniatur-Nachahmung Frankreichs einſchlichen, kleinlich und lächerlich genug, wenn man ſie bei Lichte beſieht, im Zwielicht und Dunkel ihres Anhangs aber bedenklich und gefährlich. Und gedoppelt war das Hauptziel. Einmal: Trotz gegen den Bundestag, deſſen Beſchlüſſe man zu entkräften — und zweitens Angriff auf unſer Miniſterium, das man mit allen nur erſinnlichen Beſchwerden und Forderungen, nöthigenfalls mit Steuerverweigerung zu zwingen oder zu ſtürzen gedachte.

„So war die künſtlich erzeugte Stimmung im Großherzogthum, als das Wahlgeſchäft zum bevorſtehenden Landtage begann. Ganz natürlich, da die Regierung ſich gefliſſentlich ihres Einfluſſes enthielt, riß die Faction, ſo weit ſie nur irgend konnte, ihn an ſich. Die öffentlichen Blätter eröffneten das Spiel, indem ſie pathetiſch von den Eigenſchaften ſprachen, die ein ächter freiſinniger Deputirter beſitzen müſſe. Völlige Unabhängigkeit der Wahlen ward gepredigt; nur der Einfluß der Verfaſſungs- und Geſetzlichkeitsfreunde — d. h. der Bewegungsmänner — als erlaubt, als nothwendig geſtattet. Um gewiſſe Can-

*) Herr Schacht in der anonym edirten Schrift: „der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmſtadt 1833. Freimüthig geſchildert für Alle, denen es um Wahrheit und um Kenntniß des jetzigen Deutſchen Ständeweſens zu thun iſt." Gieſſen, 1834.

didaten, die man im Auge hatte, über die gesetzlichen Hindernisse zur Wählbarkeit hinauszuhelfen, begann man am Wahlgesetze zu interpretiren und brachte verschiedene Lustlöcher zuwege, wie z. B. die verfassungswidrige Behauptung, daß auch Landrichter wahlfähig seien, oder den obenein unmoralischen Satz, daß nicht blos der wirkliche Besitzer von 20,000 Fl. Staatspapier oder von Liegenschaften zu 100 Fl. Steuer, sondern auch der geliehene Besitz ausreichend sei.

„Mehr noch, als in öffentlichen Blättern — weil diese eine gewisse Mäßigkeit erheischten — warf man mündlich und in Briefen Candidaten auf. Man bildete dirigirende geheime Comite's, sogar mit eigenen Kassen, und ließ nicht allein Vorschläge, sondern mitunter Reisende von da ausgehen. Mit Schimpf und Verachtung wurde denen gedroht, die gegen die Ansichten der Faction wählen würden; man bezeichnete sie, und mehr noch ihre muthmaßlichen Candidaten als Heuchler, Servile oder Ministerielle. So kamen lithographirte oder in Straßburg gedruckte Pamphlete gegen einige rechtschaffne Männer, deren Anwesenheit man auf dem Landtage fürchtete, in Umlauf. Aufs geschickteste ward intrigirt, aufs heftigste deklamirt. In manchen Wirthshäusern gabs donnernde Reden der Emissäre, oft vom Weintisch herunter. Auf die verschiedenste Art wurden die Wahlmänner versucht und verlockt, hier ganz grob durch Versprechungen und Gastereien, dort auf feinere Manier durch Verwirrung der Ansichten, durch Verlästerungen und Anpreisungen. Einige mit Sehnsucht nach

der Deputirtenwürde blickende Candidaten des Mouvement ließen durch gute Freunde in öffentlichen Blättern die englische Sitte rühmen, der zufolge sich die lusttragenden Bewerber selbst öffentlich dem Volke präsentiren, und rückten nun zu ihrer Empfehlung mit politischen Glaubensbekenntnissen vor, deren wir gedruckte und ungedruckte gelesen haben. Advokaten arbeiteten durch ihre Clienten, durch die Gerichtsboten, je einer für den andern. Es gab deren, die mit den Bauerfrauen auf der Kirchweih tanzten, sich beliebt machten und dann politisirend ihre Freunde empfahlen, von ihren Feinden abriethen. Manche waren bis zum Momente des Wahlakts thätig, und zechten im Wirthshause, um noch diesen oder jenen herumzustimmen.

„Wenn Geschäftigkeit und Beharrlichkeit in einer schlechten Sache Lob verdienen, so kann es solchen Umtrieblern nicht abgesprochen werden. Es ging zuletzt in ein Paar Bezirken so weit, daß die anfangs als eine der Hauptqualitäten zur Landstandschaft aufgestellte Intelligenz nicht mehr in Betracht kam, wenn nur der Candidat zu Hambach gewesen war oder soviel Sprechtalent besaß, um einen tapfern Toast auf Deutschlands Freiheit auszubringen."

Auf eine von dem Großherzoge am 6. Dezember gehaltne Thronrede, in welcher dieser seinen Entschluß aussprach, unter Beobachtung der Verfassung das Wohl seines Volkes herbeizuführen, antworteten die Stände mit einer Adresse, welche von „unseligen, unter der großen Mehrzahl der treuen Hessen entstandnen Zweifeln" sprach und erklärte,

daß die Erhaltung des Europäischen Friedens um so gesicherter erscheine, je entschiedner dem gesunden Urtheil des deutschen Volks, seiner Neigung für Ordnung und Recht und seiner Liebe zum Vaterlande das wohlverdiente Vertrauen bewahrt und durch Anerkennung seiner verfassungsmäßigen Rechte bethätigt werde.

„Schon in der Adresse," erzählt Herr Schacht, „womit die äußerst wohlwollende Thronrede erwiedert wurde, so wie in den öffentlichen und Privatdiscussionen, die sie begleiteten, waren die Keime zu gewahren, die hernach reichlich aufschossen und um sich wucherten. Trotz der nothwendig engen und respektvollen Fassung, die eine Adresse erheischt, blitzte ein kecker, fast zorniger Sinn und die Lust, in die Zügel der Regierung, in die Rechte des Regenten einzugreifen, und zugleich eine bis zu Inconsequenzen gehende Tadelsucht daraus hervor. Die Verfertiger der Adresse sprachen für die zweite Kammer das Recht an, Staatsverträge, die ihr blos communicirt werden, prüfen zu dürfen, und äußerten in Bezug auf die neue Organisation der Verwaltungsbehörde nicht blos die gleichen Ansprüche, sondern schon ein voreiliges Bedenken, ob die Prüfung günstig ausfallen möge. In Bezug auf die tumultuarischen Auftritte Oberhessens bedauerten sie, aus Mangel an Oeffentlichkeit nicht den Grund der Schuld zu kennen, und tadelten doch, als kennten sie ihn genau, die zu große Bedeutung, die man den Auftritten gegeben. Daß man in der Kammer mit Verfassungsverletzungen verkehren und den Bund attakiren werde, deuteten sie gleichfalls an,

indem ſie den an ſich richtigen doch nicht hieher gehörigen Satz gefliſſentlich aufnahmen, daß Eintracht zwiſchen Volk und Fürſten an genaue Haltung der Verträge geknüpft ſei, und von unſeligen Zweifeln ſprachen, die die Bundesbeſchlüſſe im ganzen Lande hervorgerufen hätten.

„Eine noch viel auffallendere Stelle in Bezug auf den Bund, wurde nur durch Bemühung einiger gemäßigt geſinnten Kammermitglieder geſtrichen.“

Als am 16. Dezember die Deputation der Kammer die Adreſſe überreichte, antwortete der Großherzog: „die Verſicherung der Anhänglichkeit der zweiten Kammer an Meine Perſon, die Sie Mir zu überbringen beauftragt ſind, Meine Herren, empfange Ich mit Freude und betrachte ſie gern als die Erwiederung der liebevollen Geſinnungen, die Ich ſelbſt für Mein Volk hege. Auch iſt es die Ueberzeugung, daß Alles das, was die Kammer nur Befriedigendes ſagt, nach ächt Heſſiſcher Weiſe aus treuem Herzen hervorgehe, durch welche ich beſtimmt werde, Mich hinſichtlich derjenigen Stellen Ihrer Adreſſe, deren Ton oder Inhalt Mein Mißfallen erregen mußte, auf wenige Bemerkungen zu beſchränken. Ich kenne keine, das Heſſiſche Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen, und etwas mehr Vertrauen auf meine Abſichten würde die Zweifel, von denen Sie reden, nie haben entſtehen laſſen....“ In Bezug auf den Paſſus über die Oberheſſiſchen Unruhen, bemerkte der Fürſt in ſeiner Erwiederung, daß dieſelben keiner Entſchuldigung fähig und daß die Begnadigungen, welche er Einzelnen Verurtheilten habe ange-

deihen laſſen, nicht auf Zweifeln an der Gerechtigkeit ſeiner Gerichte beruhen. Er erklärte ſich mit dem Vertrauen auf das geſunde Urtheil des Deutſchen Volkes einverſtanden: das brave Heſſiſche Volk habe bisher den immer wiederkehrenden Verſuchen Einzelner, ſeinen geraden Sinn zu mißleiten, zu widerſtehn gewußt: Jene Verſuche erſchienen aber deswegen weder minder ſtrafbar, noch dürften die Regierungen in dem Beſtreben, ſie zu unterdrücken, nachlaſſen. In Bezug auf Staatsverträge ſei das Heſſiſche Staatsrecht fixirt; hiernach laſſe der Fürſt Seinen getreuen Ständen Abſchriften derſelben, nur zur Nachricht und Aufbewahrung zukommen. Der Großherzog verwahrte ferner die Ihm verfaſſungsmäßig allein und ohne Mitwirkung der Stände zuſtehende Befugniß, die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anſtalten zu treffen. Auch erinnerte er die Kammer daran, daß es ihr auf ihrem Standpunkte nicht zuſtehen könne, Ihm Urtheile vorzutragen über die Handlungsweiſe andrer Bundesregierungen, deren Recht, ihre Staatsmaßregeln nach eigenem Gutdünken zu beſtimmen, Er ebenſo unumwunden anerkenne, als dieſelben Ihm ein Gleiches zugeſtehen.

Am 12. Dezember ſtellte der Abgeordnete Ernſt Emil Hofmann einen Antrag in Betreff der Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni. Die Baſis, auf die ſich Herrn Hofmanns Motionsbegründung ſtützte, war der aus den Beſtimmungen der Bundes- und Schlußacte hergeleitete Zweck des deutſchen Bundes. Herr Hoffmann fand, daß mit Aus-

nahme gewiſſer in der Bundesacte für alle Verfaſſungen deutſcher Bundesſtaaten vorgeſchriebener Grundſätze die Feſtſtellung der landesſtändiſchen Verfaſſungen allein der Uebereinkunft der Landesfürſten und Ihrer Unterthanen überlaſſen ſei. Wenn der erſte Artikel jener Beſchlüſſe dagegen ſichern wollte, daß der Fürſt ſeinen Ständen keine Conceſſionen mache, welche ſeinen Verpflichtungen gegen den deutſchen Bund zuwiderlaufen, ſo fand Herr Hoffmann dagegen Nichts zu erinnern: „Wenn aber der Bundesbeſchluß eine weitere Abſicht gehabt haben ſollte, ſo greift er auf eine verfaſſungswidrige Art in die innern Verhältniſſe ein.“ In Betreff des zweiten Artikels gab Herr Hoffmann zu, daß der Bund im Falle eines Aufruhrs oder der Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit ausnahmsweiſe befugt ſei, einzuſchreiten; konnte aber nicht begreifen, wie dieſer Beſtimmung eine Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht deutſcher Landſtände gegeben werden könne: Es ſei noch nie beſtritten worden, daß die Stände das, was zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen erforderlich ſei, ſtets bewilligen müſſen und bewilligen werden, wie aber dieſes geſchehen ſolle, dieß unterliege der Berathung und Mitwirkung der Stände. Im Uebrigen könne die Frage über das Steuerbewilligungsrecht nur aus den deutſchen Verfaſſungen entſchieden, und die Ausübung dieſes Rechts, wie ſie auch ausfallen möge, weder als Aufruhr, noch als Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit definirt werden, zumalen da die Landſtände unter den Begriff der Obrigkeit im weitern Sinne des Worts gehören.

Zu Artikel 4. jener Beschlüsse bemerkte Herr Hoffmann, daß die Commission des Bundestages, welche über die Erfüllung der Bundespflichten wachen solle, zwar einen recht löblichen Zweck habe, daß aber jede Deutsche Ständeversammlung gegen eine Ausdehnung der Befugnisse dieser Commission auf innre Angelegenheiten auf das Feierlichste protestiren müsse. Im Ganzen fand Herr Hoffmann, daß die Bundesbeschlüsse, wenn in ihnen nur Verfassungsmäßiges enthalten sein solle, überflüssig, sonst aber drohend seien; er trug darauf an, die Ständeversammlung möge eine Verwahrung gegen jede mögliche verfassungswidrige fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums und gegen jeden etwaigen Versuch einer Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogthums, der Hessischen Stände und des Hessischen Volks aussprechen; sie möge die Staatsregierung ersuchen, daß sie beim Bundestag für die genaue Vollziehung der Bundesacte wirke; sie möge ferner die Staatsregierung zu der Erklärung auffordern, ob und aus welchem Grunde sie ihren Bundesgesandten zum Beitritt zu den fraglichen Artikeln autorisirt habe.

Noch ein anderer Antrag von den Deputirten Doctor Heß, Brunk, v. Gagern, Rausch, Hallwachs, Dieffenbach, v. Buseck, Doctor Langen und Elwert sprach von der allgemeinen tiefen Bekümmerniß, welche durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni erzeugt sei, erklärte, daß der Bundestag seine Competenz überschritten habe, und forderte

die Kammer zu einer förmlichen und unbedingten Rechtsverwahrung auf.

Derselbe 12. Dezember brachte drei Anträge auf Preßfreiheit, von den Abgeordneten E. E. Hoffmann, Tromler und Jaup gestellt, welche sich theils auf den Artikel 18. der Bundesacte, theils auf den Artikel 35. der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde, theils auf die Mündigkeit des Deutschen Volks beriefen.

Es war eine, zwar nicht gewollte, Würdigung des Interesses, welches die landständischen Verhandlungen damals darboten, als der Abgeordnete Graf Lehrbach am 18. Dezember darauf antrug, es möge, während bisher nur erwachsenen Mannspersonen der Zutritt zu den Kammerverhandlungen gestattet worden sei, auch die liebenswürdige Hälfte des Publikums fortan zugelassen werden, und als er zur Begründung seines Antrages die modernen Kammerdebatten mit dem mittelalterlichen Tournierspiel verglich.

In der ersten Kammer machte der Staatsrath Freiherr von Gagern am 11. Dezember die Einheit Deutschlands zum Gegenstand einer Rede: Er verkündete: daß Vaterland, Nationalität, Deutsche Ehre, Entwickelung, Cultur, Kraft, Zusammenhang die Hauptstoffe seiner Wirksamkeit sein werden; nach den religiösen Ideen sei unstreitig wohlverstanden Vaterlandsliebe, das Bewußtsein, einer großen, gesegneten, in sich verbundnen Nation anzugehören, das höchste, das wärmste, das seligste Gefühl der Erde, und er beklage den, der dessen entbehre. Nur das Bewußt-

ſein, daß 30 und ſo viele Millionen mit den Heſſen verbunden ſeien, und daß die ganze Nation die Rolle ſpiele, die ihr gebühre, ſtähle, hebe und erheitre ſeine Seele. Und weil man dies Vaterland, dieſes Deutſche All bis jetzt zu ſehr verſchleiert habe, weil man dieſes ächte und erſte irdiſche Idol gleichſam in einen verſchloſſenen Schrank eingeſperrt habe, darum werde jetzt nach dem goldenen Kalbe und andern Fetiſchen gegriffen. An den ſtändiſchen Verſammlungen ſei es, ſich über den Provinzialismus zu erheben und die Wünſche der ganzen Nation auszudrücken. Denn auf der Wartburg, oder zu Hambach, oder in den lockern Blättern, welche ſich frecher Weiſe die vierte Gewalt nennen, könne dies nicht geſchehan, und irgend wo müſſe es doch geſchehen.

Solche Beſtrebungen für freie ehrenvolle Nationalität, einer partiellen Volksvertretung vindicirt, konnten nur noch das Ausſehen der Redensart haben, konnten, im, wenn auch nicht ausgeſprochenen, Bruch mit den Regierungen hervorgequält, nur das Bild einer naiven, unmännlichen Unbekümmertheit darbieten. Die Hauptwirkſamkeit Deutſcher Kammern für die Bewegung war mit dem Jahr 1831 abgeſchloſſen und durch die Bundesbeſchlüſſe vom Juni widerlegt. Nur der Oberflächliche konnte für das Jahr 1833 auf die Kammern hoffen, wenn auch aus den Wahlen bei der damals noch friſchen Erregtheit des Volkes in Heſſen eine Oppoſition hervorgegangen war.

Die Pläne der Revolutionärs aber, welche im Jahre

1833 zur Ausführung kommen sollten, waren eben nur der Ausdruck einer Hoffnungslosigkeit, welche durch kühne Redensarten, durch Selbsttäuschungen, durch ein Paar Studenten, Schustergesellen und Bauern die Indifferenz der Menge und die Regierungen besiegen wollte.

Die Herren Franckh und Hardegg hatten in den letzten Monaten des Jahres 1832 ihre revolutionären Reisen und Bemühungen fortgesetzt. Franckh war Anfangs September in Begleitung des Gürtler Dorn nach Karlsruhe gereist, und hatte mit Herrn Mathy, bei dem sich damals Stromeyer vor der Polizei verbarg, revolutionäre Gesinnungen ausgetauscht; im Oktober reiste Hardegg zum Doctor Gärth nach Frankfurt, erzählte von dem revolutionären Würtemberger Volke, und hörte dagegen die ermuthigende Nachricht, es seien von den frankfurtischen Revolutionärs Verbindungen in den Hessischen Landen angeknüpft und in so manchen Städten die patriotische Mehrzahl zum Kampf gegen die Tyrannei bereit. Bald nach der Rückkehr Hardeggs folgte ihm als Abgesandter der Frankfurter ein Lehrer, Namens Knöbel, um sich von der Wahrheit der Nachrichten, welche Hardegg gebracht hatte, zu überzeugen. In einer Zusammenkunft bei dem Bäcker Frech in Ludwigsburg, hörte Knöbel von der revolutionären Stimmung in Würtemberg, und verabredete mit den Herren Franckh, Koseritz und Dorn ein Erkennungszeichen für die Eingeweihten: Eine Handbewegung über der Stirn, das Schlagwort „der Bundestag", worauf die Antwort „wird gehandelt" folgen sollte, waren die Resultate dieser Verabredung.

Mehrere Stuttgardter Rechtsgelehrte, unter ihnen die Herren Walz, Rödinger, Tafel, veranstalteten alle Mittwoch Abend öffentliche Versammlungen in einem Hause außerhalb der Stadt, wo die Würtembergische Verfassung in allen ihren Abschnitten vorgelesen, erörtert und erklärt wurde. Der Lithograph Franz Theodor Malte, welcher von Koseritz eingeweiht worden war, zog eine Gesellschaft von Schuhmachergesellen, „der Pechkranz" genannt, in die Mittwochsgesellschaft herüber: dieser Pechkranz war ursprünglich zur Unterstützung kranker und reisender Handwerksgenossen gestiftet worden, Malte hatte sich in ihm populär gemacht, hatte den Schuhmachern von den betrübten öffentlichen Zuständen erzählt, hatte sie überzeugt, daß sie sich politischen Sinn anschaffen, daß eine Aendrung eintreten müsse, und daß Deutschland bald sein Heil in Errichtung einer Republik finden werde. Des blauen Montags wegen wurde die Mittwochsgesellschaft zur Montagsgesellschaft. Hardegg richtete seine ganze Hoffnung auf das Landvolk, reiste in den Dörfern umher und suchte seine revolutionäre Phraseologie durch enthusiastische Kraftworte hie und da einem Bauer verständlich zu machen.

Anfangs Dezember 1832 begab sich Franckh von Neuem nach Frankfurt in Begleitung des Studirenden Obermüller aus Karlsruhe; mit der Verkündigung, daß die Frankfurter thätig, daß mit Hessen Verbindungen eingeleitet seien, daß viele Volksgesellschaften beständen, Alles vorbereitet, der Geist gut sei, daß die Revolution jeden Augenblick losgehen könne, wußte er bei seiner Rückkehr

sich und den Andern große Hoffnung zu machen. Hardegg veranstaltete nunmehr um Weihnachten 1832 eine Zusammenkunft in dem Hause des Kronenwirths zu Löchgau, um über die Form der einzuführenden Republik zu berathen: Es hatten sich der Gürtler Dorn, der Maler Groß, der Rechtsconsulent Schreiber und der von Hardegg revolutionirte Bauer Friedrich Hipp aus Gemrigheim eingefunden; Hardegg führte von Neuem durch, daß die Republik die einzige einem wahren Volkswohl angemessene Regierungsform sei, die Andern gaben in gleichem Sinne ihre Deklaration ab, nur wegen der Form der zukünftigen Republik konnte man sich nicht einigen, da nicht Alle in der Ansicht, daß man die Republik von 1793 zum Muster nehmen müsse, übereinstimmen wollten. Darin aber, daß die Herbeiführung eines neuen Zustandes ohne Gewalt nicht möglich sei, stimmte man überein, auch versprach man sich gegenseitig, daß man, so viel Jeder könnte, die Revolution unter dem Volke predigen wolle; man verabredete, daß eine Sammlung der Beschwerden und Klagen des Landvolks veranstaltet, zum Druck gebracht und das Volk durch eine Darstellung seiner Leiden revolutionirt werden müsse: Franckh erhielt die Berufung zum Reisenden der Deutschen Revolution. Gleich darauf wurde in des Ludwigsburger Dorn Wohnung eine neue Zusammenkunft gehalten; Franckh und Koseritz wohnten derselben bei, der Erstere erklärte sich zur Uebernahme der ihm übertragnen Aufgabe bereit, und wußte schon von einer neuen Reise zu sagen, die er nach Frankfurt machen und auf der er mit den Gleichgesinnten

aus Heſſen, Naſſau und der Umgegend die Realiſirung der Deutſchen Republik beſprechen wollte. Koſeritz ſetzte ſeinen Plan einer Militärrevolution, die er, wenn er nur über die Geſinnung und Mitwirkung des Volkes zur Gewißheit gekommen, ins Werk ſetzen würde, näher auseinander: indem er auf die meuteriſche Geſinnung der Unteroffiziere und Gemeinen vertraute, wollte er die beiden Infanterie-Regimenter zu Ludwigsburg aus der Kaſerne führen, die Thore beſetzen, die Offiziere, welche Widerſtand leiſten würden, feſtnehmeu oder niederſchießen laſſen: Die Ludwigsburger Bürgerſchaft wollte er durch die Drohung, daß er plündern und die Arbeitshausſtrafanſtalt öffnen werde, zum Anſchluß an die Revolution zwingen. Nachdem er die Reiterei theils auf ſeine Seite gebracht, theils unſchädlich gemacht, ſich auch des Artillerietrains verſichert, wollte er auf Stuttgardt marſchiren, und es entweder einnehmen, um ſich der Perſon des Königs zu bemächtigen, oder anzünden.

Ihre Schwäche offenbarte die Revolution dadurch, daß ſie die Frage beantwortete und zu beantworten hatte, wer denn nach dem Sturz der legitimen Regenten an die Spitze der Staatsgeſchäfte geſtellt werden ſolle: ihre noch größere Schwäche aber zeigte ſie in der Antwort anf dieſe Frage: die Herren v. Rotteck, Welcker, v. Itzſtein, Jordan würden und wollten, ſagte man, zu Präſidenten der Deutſchen Republik ernannt werden. Was dieſe Conſtitutionellen thun konnten, hatten ſie gethan, ſo weit ſie gehen konnten, waren ſie gegangen, und eine Revolution, welcher

man in den Augen ihrer Anhänger diese Männer zu Anführern geben mußte, weil die Namen derselben in Deutschland den meisten Klang hatten, war von vorn herein widerlegt, zeigte sich nur als ein Spielen mit Worten, Namen und Systemen.

Auch ein Burschentag wurde zu Weihnachten 1832 abgehalten. Es wurde beschlossen, daß die Burschenschaft fortan nur auf revolutionäre Weise ihren Zweck verfolgen solle, da auf dem bisherigen Wege Nichts erreicht worden sei, daß die Constituirung einer Burschenschaft fortan nicht mehr an bestimmte Formen gebunden sein solle, und daß auch Philister als Mitglieder aufgenommen werden könnten, daß ferner die Burschenschaft sich mit dem Vaterlandsvereine in Frankfurt a. M. in Einvernehmen setzen solle. — Die Pariser hatten damals schon die Carricatur einer Deutschen Revolution auf dem Theater; ein mit großem Beifall aufgenommenes Vaudeville „les trois maitresses“ zeigte einen Deutschen Großherzog, wie er die Stürme und Aengsten einer Revolution kostet, zur rechten Zeit noch Concessionen macht und wie ihm endlich von den Studenten eine Lebehoch gebracht wird.

Die Großherzoglich Hessischen Volksvertreter nahmen ihre Mißstellung zum Minister und zum Fürsten aus dem Jahr 1832 in das neue mit hinüber. Als der Präsident am 17. Dezember die Antwort des Fürsten auf die Dankadresse den Ständen mittheilte, erklärte er jene als aus „einem unglückseligen Mißverständniß“ hervorgegangen,

welches die Kammer nur aufzuklären brauche, um das von Seiner Königlichen Hoheit geäußerte Mißfallen verschwinden zu lassen: dem Antrage, welchen er demgemäß stellte, die Kammer möge die Adreßkommission beauftragen, eine solche aufklärende Eingabe an Seine Königliche Hoheit zu berathen und vorzulegen, wurde von der Kammer beigestimmt; einem Antrage, der, indem er die Adreßkommission zur Richterin über ihr eigenes Werk, die Adresse, machte, die Concession, die er gab, durch sich selbst wieder zurücknahm. Herr Schacht erzählt, es seien bei den Berathungen der Commission Aeußerungen gefallen, wie: „Meine Herren, wer Ehre in der Brust hat, der muß empört sein über jene Antwort. Wie kann der Fürst es wagen, uns sein Mißfallen zu äußern? Wir sind eine Gewalt im Staate wie Er, und Er erkühnt sich, uns niederzutreten!“

Am 20. Dezember erstattete der Abgeordnete v. Gagern im Namen der Dankadreßkommission einen Bericht, welcher die Rechte der Stände wahrte und dem Antrage auf eine neue Eingabe an den Herrscher nicht günstig lautete. Der Präsident selber erklärte darauf, er könne die Erheblichkeit der Gründe gegen eine Eingabe nicht verkennen und verzichte um so mehr auf seinen Antrag, als er in der Zwischenzeit keine Gewißheit erhalten konnte, daß die Realisirung desselben das erregte Mißfallen gänzlich beseitigen werde. Doch sprach er zugleich die Ueberzeugung aus, „das Ereigniß dürfe und werde nicht die so nöthige Eintracht zwischen der Staatsregierung und der zweiten Kammer stören.“

Herr E. E. Hoffmann setzte hinzu: als der Adreß-entwurf zum erstenmal der Kammer zur Berathung vorgelegt worden, habe man demselben unbedingten Beifall gezollt: er glaube daher, daß sich die Kammer jetzt zu keiner weitern Eingabe bestimmen dürfe, daß sie jedoch auf die so betrübende Antwort Sr. Königlichen Hoheit wenigstens einige Worte zu Protocoll erklären müsse. Die Aeußerungen in der Adresse seien so gewählt und wahr, daß er, käme letztere nochmals zur Berathung, auch nicht auf Abänderungen Eines Wortes antragen oder dafür stimmen würde. Man müsse sich jetzt um so mehr vor Uebereilung hüten, je entschlossener man Anfangs für Annahme des Adreßentwurfs gestimmt habe. Es habe alles Ansehen, als seien Seine Königliche Hoheit von Ihrem Minister übel berathen gewesen. Die Kammer müsse sich hierdurch schmerzlich berührt fühlen und es treffe den Minister eine große Verantwortlichkeit schon darum, daß er die der Kammer gegebne Antwort nur habe zulassen können, welche ihm, dem Redner, kein Urtheil aus dem Herzen des Großherzogs über den Geist der zweiten Kammer zu sein scheine.

Am nächsten Tage beschloß die Kammer, den der Commission ertheilten Auftrag zu Entwerfung einer neuen Eingabe zurückzunehmen. Die Kammer beklagte es durch ferneren Beschluß auf das Tiefste, daß die Aeußerungen der Adresse so unglückselige Mißverständnisse zu Folge haben konnten, indem sie die im Jahr 1830 in Oberhessen statt gefundenen gesetzwidrigen Auftritte verabscheue und verachte, auch die in manchen Gegenden Deutschlands vor-

gekommenen politiſchen Umtriebe und Geſetzwidrigkeiten nirgends in ihr Anklang oder Entſchuldigung finden. Uebrigens wolle ſie, was die Aeußrungen der Großherzoglichen Antwort in Bezug auf jene das Heſſiſche Staatsrecht bedrohenden Bekanntmachungen, in Bezug auf die Stellung der Stände zu Staatsverträgen, Verwaltungsanordnungen und der Handlungsweiſe andrer Bundesſtaaten anging, auf eine Erörterung derſelben nicht weiter eingehen, da die Erörterung ſtaatsrechtlicher Fragen der innern Wirkſamkeit der Kammer in den betreffenden einzelnen Fällen vorbehalten bleibe und die Meinungsverſchiedenheit erſt hier ihre Erledigung finden könne.

Die Commiſſion hatte ihren Auftrag, eine Eingabe zu entwerfen, dahin umgewandelt, daß ſie eine Prüfung der Großherzoglichen Antwort geliefert hatte: und wenn nun auch die Kammer durch den zuletzt angeführten Theil ihres Beſchluſſes die Reſultate jener Prüfung nicht zu den ihrigen machte, ſo hatte ſie die Fragen wenigſtens in der Schwebe gelaſſen; und indem ſie die Adreſſe von neuem anerkannte, nahm ſie die Verpflichtung, jene Bekanntmachungen, durch welche „unſeelige Zweifel“ erregt waren, zu prüfen und nöthigenfalls anzugreifen, in das Jahr 1833 mit.

Die Majorität, eine Oppoſition gegen das Miniſterium, hatte den beſten Willen, ihre verfaſſungsmäßige Macht und die Verfaſſung ſelber in Kraft zu erhalten; und die Gereiztheit, in die ſie durch ihren Gegenſatz verſetzt war, gab ihren Acten das Anſehen einer gewiſſen Friſche und

Thatkräftigkeit; über jene bloße Gereiztheit kam sie aber nicht hinaus, weil es nicht in ihrem Berufe als constitutioneller Kammer lag, die Regierung in ihrer Spitze anzugreifen.

Auch Würtemberg, Kurhessen, Nassau, Baden sollten im Jahre 1833 ihre Vertreter beisammen, sollten die Erfolge constitutioneller Anstrengungen sehen.

In Würtemberg hatte man lange genug Zeit gehabt, um sich zu dem bevorstehenden Landtage zu rüsten und einen constitutionellen Sinn im Lande zu verbreiten. Wahlclubbs hatten gearbeitet, Vorlesungen über die Verfassung waren gehalten worden, Petitionen um Berufung des Landtages waren von verschiedenen Orten im Laufe des Jahres in Stuttgardt eingelaufen. Der Schwäbische Merkur erzählte, Anfang Januar 1833, ein Theil der zu Stuttgardt ansässigen ständischen Abgeordnete hätte an mehrere der auswärts wohnenden Collegen Einladungen erlassen, damit man sich vor dem Zusammentreffen des Landtages über ständische Angelegenheiten berathe. Zum Vereinigungspunkte solle gemeinschaftliche Mittagstafel und ein gemeinsames Lokal zu Abendunterhaltungen, welches schon gemiethet sei, dienen. Da diese Einladungen nur an den liberalen Theil der Abgeordneten gerichtet seien, so könne wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich hierbei um Gewinnung und Einigung einer möglichst grossen Zahl von Abgeordneten für einseitige politische Ansichten, um die Organisirung und Disciplinirung einer politi-

ſchen Parthei handle: „Jeder“, ſetzte jene Zeitung hinzu, „jeder allem Partheiweſen fremde, wahrhaft freie d. h. jeder ächt liberale Abgeordnete wird hierdurch wiſſen, wie er eine ſolche Einladung anzuſehen habe“.

Mit dem 26. Januar liefen die ſechs Monate ab, innerhalb deren der Kurheſſiſchen Verfaſſung gemäß nach Auflöſung des Landtages der neue berufen werden mußte. Aber es war ſehr die Frage, ob nur die zwei, verfaſſungsmäßig nothwendigen, Drittel der Abgeordneten bis zum 25. Januar würden zuſammen zu bringen ſein. Das Miniſterium hatte vielen in die neue Kammer gewählten Staatsbeamten den Urlaub verweigert, die Wahlcollegien weigerten ſich, zu neuen Wahlen zu ſchreiten, bevor nicht die von ihnen Gewählten ausdrücklich auf die Stelle des Abgeordneten verzichtet; die Juſtizbeamten, denen der Urlaub verſagt war, wollten die Entſcheidung über ihr Recht, als Volksvertreter zu wirken, der Kammer überlaſſen. Die Wahlmänner von Rinteln, welche den Obergerichtsrath Werthmüller gewählt hatten, führten über die Urlaubsverweigerung, als eine Beeinträchtigung ihrer Wahlfreiheit, bei dem Geſammtminiſterium Beſchwerde.

Ein Artikel aus Kurheſſen in der Frankfurter Ober-Poſt-Amts-Zeitung, der ſeine offizielle militairiſche Autorſchaft hinter einem kleinen Ausfall auf die Cenſur verſteckte, ließ einen Blick in das Verhältniß thun, welches ſich die Kurheſſiſche Regierung und ihre Militärpartei zu den Beamten gab. Kurheſſen, hieß es hier, biete die in Deutſchland ziemlich allgemeine Erſcheinung, daß ſo unver-

hältnißmäßig viele Beamten zu Deputirten gewählt werden, in einem noch auffallenderem Grade dar. Wenn die Thatsache auf der einen Seite Mangel an Takt beim Volke darthue, so scheine sie auf der andern zu beweisen, daß in Kurhessen die zu Landesvertretern geeignete Klasse, unabhängige, höher gebildete Besitzer und Gewerbsleute, gänzlich fehle. Allein die überwiegende Wahl von Beamten habe hier in ihren Folgen einen ganz andern Character als in andern Staaten. Während man anderwärts Abhängigkeit von der Staatsregierung und daher befangene und beschränkte Vertretung des Volkes bei sich ergebendem Conflicte besorge, habe die Kurhessische Regierung gerade in den Beamten des letzten Landtages die heftigste und anhaltendste Opposition gefunden. Diese eigenthümliche Erscheinung habe ihren Grund in der klar ausgesprochenen Richtung des Beamtenstandes, sich nach beiden Seiten hin, gegen Volk wie gegen Gouvernement, unabhängig und als eine eigene selbstständige Corporation zu gestalten. Diese Richtung stelle sich aber bei keinem andern in so bestimmten und klaren Umrissen dar, als bei dem Richterstande, der nach nichts geringerem strebe, als danach, sich auch über die andern Zweige des Staatsdienstes zu erheben und sie zu beherrschen. Bereits auf dem ersten Landtag sei es der Justiz gelungen, die Wahlen des Bauernstandes zu leiten und zu benutzen. Auf dem letzten Landtag sei ihre Strebung noch bestimmter hervorgetreten; sie habe gewollt, daß die Forstpolizei und Militairgerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten vindicirt werde, doch habe die Re-

gierung Anstand genommen, einen so bedrohlichen Zuwachs von Gewalt in ihre Hände zu legen. Zu dem bisher in Hessen voranstehenden Kriegerstand habe die Justiz gesagt: stehe auf und laß mich hinsetzen. Mit dem Staatsbudget sei man während der letzten Ständeversammlung in keinem Stücke zu Ende gelangt; allein der Etat der Gerichte sei gleich von vorn herein vereinzelt aus demselben herausgerissen und um 100,000 Rthlr. bereichert worden. Man habe dafür schnelle, gute, regelmäßige Rechtspflege versprochen; aber unerachtet der übermäßigen Besetzung aller Aemter erleiden Rechtshändel und Untersuchungen die frühere Verzögerung in noch höherm Grade, und es sei nur zu klar, daß die in die Adern der Rechtspflege eingegossene materielle Kraft ihren Status deteriorirt und ihre Leistungen verringert habe. — Am Schluß des Artikels wurde für die, welche, sei es auf Seiten der Staatsregierung, sei es in der Ständeversammlung das Wohl des Volkes zu fördern berufen seien, Eintracht, Verträglichkeit und gegenseitige Nachsicht gewünscht; alle hohlen Phrasen Französischer Kammern, ganz besonders aber alles Uebersliegen in die Regionen der Politik möge man vermeiden. Neben den Bundesgesetzen gehe ja immer noch ein recht practicabler Weg vorbei. Ein kleiner Staat vermöge weder die Welt, noch Europa, noch Deutschland umzugestalten, er könne auf des letztern Gestalt dann vielleicht einwirken, wenn er vorerst in seinem Innern vollkommen geordnet und festgestellt sei. Mit dieser innern Gestaltung möge man sich ausschließlich beschäftigen.

Der Oberappellationsgerichtsrath B. W. Pfeiffer hielt diesen Artikel für wichtig genug, um in die Casselsche Zeitung eine Erklärung dagegen zu inseriren und ihm die verderblichste Tendenz gegen die landständische Wirksamkeit, Unkunde, Partheilichkeit vorzuwerfen. Was der Verfasser von dem mit Leidenschaft verketzerten Beamtenstande sage, daß er sich von dem Einflusse der Regierung wie des Volkes unabhängig zu halten wisse, sei vielmehr der höchste Lobspruch, der jenem Stande gemacht werden könne.

Noch gegen achtzig Gegenstände, die dem aufgelösten Landtage vorgelegen, waren unerledigt; hiervon waren vierundvierzig so weit bearbeitet, daß nur noch die Entschließung der Staatsregierung fehlte; über mehrere andere hatten die Stände so eben Beschluß fassen wollen, als sie aufgelöst wurden, gegen dreißig erforderten noch eine weitere Bearbeitung. Der permanente ständische Ausschuß, behauptend, daß der nächste Landtag nur eine Fortsetzung, eine Completirung des aufgelösten sei und daß ihm im Spätherbste der ordentliche folgen müsse, hatte die unerledigten Gegenstände vorbereitend wieder aufgenommen und den Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer mit der Ausarbeitung einer Darstellung derselben beauftragt, um diese sogleich der nächsten Versammlung zu überreichen und ihr anzugeben, wo die Berathung jener Gegenstände unterbrochen und wo sie wieder aufzunehmen sei. Der Ausschuß leitete seine Berechtigung hierzu aus der Stelle eines dem vorigen Lantage erstatteten Berichtes her, da die Stände bei ihrer schnellen Auflösung ihn ohne Instruction gelassen;

das Ministerium aber versagte ihm jegliche Auskunftertheilung, indem es erklärte, man halte es nicht für zuläßig, die „Instruction" der künftigen Ständeversammlung durch den Ausschuß der aufgelösten oder mit dessen Beihülfe bewirken zu lassen, da die Regierung der künftigen Ständeversammlung selbst ihre „Propositionen" machen werde. Es schien, als ob die Regierung einige dem letzten Landtage vorgelegenen Gegenstände fallen lassen wolle.

Die Casseler feierten am 8. Januar die Ueberreichung der Verfassung durch einige Bälle; die Bürgergarde sprach im Oesterreichischen Saale durch ein Tänzchen ihre oppositionelle Ueberzeugung aus, daß die Verfassung kräftig sei. Mehrere Hauswirthe illuminirten: ein patriotischer Maler brachte die liberale Gesinnung in ein Transparent: „Hoffet und seid einig" konnte man in Flammenschrift an seinem Hause lesen.

Die periodische Presse hoffte auf den Landtag. Das in Witzenhausen erscheinende constitutionelle Blatt „Wöchentliche Mittheilungen" nahm im Januar mit einem „gute Nacht" überschriebenen Aufsatz von den Lesern Abschied; dem Redacteur des Verfassungfreundes Herrn Feldmann, wurden, weil er ein Holsteiner, ein Ausländer sei, von der Polizei wegen seines fernern Aufenthaltes in Kassel Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Das Ministerium des Innern erstreckte die Sorgfalt, die es der Censur widmete, bis auf die Angabe der Farbe der Dinte, welcher sich der Censor bedienen sollte. „Da sich", hieß es in einem Erlaß jenes Ministeriums an die Censur-

Commissäre, „hin und wieder von Seiten der Redacteure und Herausgeber inländischer Zeitungen und Zeitschriften eine die Grenzen aller Nachsicht überschreitende Nichtachtung der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Anordnungen gezeigt hat, insbesondre einzelne Stellen und Artikel nicht nur, ohne daß sie der Censurbehörde vorher zur Genehmigung überhaupt vorgelegt worden, sondern auch gegen die ausdrückliche Versagung dieser Genehmigung ausgedruckt werden, und deshalb eine besondre Wachsamkeit über die Vollziehung der von der genannten Behörde angehenden Verbote nothwendig erscheint, so wird den Censoren hiermit aufgegeben: 1, da, wo der Abdruck eines Blattes nur mit Ausnahme einzelner Stellen zu genehmigen steht, diese, und zwar zur mehrern Auszeichnung mit rother Dinte, zu durchstreichen, dabei aber am Schlusse des Blattes neben Ertheilung der Genehmigung die dergestalt durchstrichenen Stellen ausdrücklich von derselben auszunehmen; 2, die Herausgeber aufzufordern, künftig von der zu censirenden Nummer des Blattes zwei gleichlautende Exemplare zu diesem Zwecke einzureichen, von denen nach geschehener Censur und Unterschrift beider eines dem Herausgeber zurückzugeben, das andre aber der Polizeibehörde des Orts zu übersenden ist. Der letztern liegt alsdann die ernstliche Pflicht ob, streng und sorgfältig darüber zu wachen, daß a, nicht das Geringste, es sei von welchem Inhalte und Umfang es wolle, wenn dasselbe nicht vorher der Censur unterlegen hat, abgedruckt; ebenso b, die vom Censor gestrichenen Stellen auf keinerlei Weise veröffentlicht

werden; im Uebertretungsfalle aber den Herausgeber unnachsichtlich zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen." —

Doctor Pinhas wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt, weil er eine vom Herrn Rebelthau gestrichene Stelle in die von ihm herausgegebne Kasselsche Zeitung aufgenommen.

In Baden wurde der Beginn des Jahres 1833 durch einen Conflict der Freiburger Bürgerschaft mit der Staatsregierung bezeichnet. Herr v. Rotteck, dem so eben der achte und neunte Ehrenbecher — von „den freien Bürgern des Badenschen Oberlandes", wie die Inschrift auf dem einen lautete, und von Karlsruher Bürgern — zugesandt worden war, Herr v. Rotteck wurde am 7. Januar durch 927 unter 1246 stimmenden Bürgern zum Bürgermeister von Freiburg erwählt. Die Bürger feierten ihre eigene Freisinnigkeit durch einen brillanten Fackelzug, Feuerwerk, tausendstimmige Lebehochs und eine Serenade vor v. Rottecks Hause.

Herr v. Rotteck sprach eine kurze Dankrede: „Hochverehrte Mitbürger und Freunde! Verhältnisse schließen mir den Mund und lassen mich die Gefühle, die jetzt mein Herz überströmen, nicht aussprechen, wie ich es möchte, lassen mich nicht mit jenen Worten danken, die meine Empfindung ausdrücken. Ich will Ihnen aber durch die That danken. Jener Tag wird der schönste meines Lebens sein, an welchem es mir möglich ist, Freiburg einen seiner würdigen Dienst zu leisten". Viele Studenten hatten am Fackelzuge theilgenommen, auch ihnen dankte der Gefeierte,

zugleich auf seine academische Wirksamkeit sich beziehend: „Vier und dreißig Jahre habe ich das academische Lehramt vorwurfsfrei verwaltet, und bin endlich ehrenvoll zur Ruhe gesetzt worden". Bravo's und begeisterte Rufe erschollen aus der Menge. „Die Einigkeit der Bürgerschaft lebe hoch", rief ein Bürger, und v. Rotteck drückte die Hände gegen die Brust und schwang sie dann hoch empor, das Hoch mitrufend. „Der große Deutsche Mann, Karl von Rotteck lebe hoch", rief ein anderer. Zuletzt brachte v. Rotteck den Spruch: „Freiburg, Baden, Deutschland lebe hoch" und seine beiden emporgestreckten Hände schienen den Himmel zum Zeugen der Wahrhaftigkeit seiner Gesinnung anzurufen.

Das Badische Volksblatt sagte bei dieser Gelegenheit: „Eine solche Wahl des Mannes, welchen die Aristokraten hassen und die Völker lieben, von einer der Hauptstädte des Landes ausgegangen, ist in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht blos ein Badisches sondern ein Deutsches Ereigniß. Ehre den Wählern und dem Gewählten! Ehre dem Namen der Stadt Freiburg!"

Die Großherzogliche Regierung bestätigte die Wahl nicht.

Die Landstände des Großherzogthums Hessen begannen im Jahre 1833 nach vierzehntägiger Unterbrechung, kaum ihre Sitzungen wieder, als die Regierung durch ein Rescript die wegen der Bundesbeschlüsse zwischen ihr und der Volksvertretung bestehende Differenz zu lösen suchte. Am 7.

Januar eröffnete der Präsident, Geheimerath Schenck, die Sitzung mit dem Bericht, daß ihm so eben auf seinem Wege nach der Kammer ein Ministerialerlaß zugestellt sei, welchen er hiermit verlesen wolle. Seine Königliche Hoheit, hieß es in diesem Bericht, hätten von den Anträgen Kenntniß genommen, welche wegen des die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde betreffenden Bundesbeschlusses vom 28. Juni bei der zweiten Kammer gemacht worden seien. Mit Befremden hätten Allerhöchstdieselben aus diesen Anträgen ersehen müssen, wie die verbreiteten falschen Ansichten über den gedachten Bundesbeschluß in die zweite Kammer Ihrer getreuen Stände eindringeu und Aufforderungen an die Kammer veranlassen konnten, deren Verfolg nur zu einer Ueberschreitung der ständischen Befugnisse zu führen vermöge, ja die so weit gehen, zu behaupten, S. Königliche Hoheit der Großherzog befinde sich dem Deutschen Bunde gegenüber in einer Lage, worin Allerhöchstdieselben der Hilfe Ihrer Stände zur Aufrechterhaltung dar Staatsgewalt und verfassungsmäßigen Rechte Sr. Königlichen Hoheit bedürftig seien. Obgleich die Theilnahme Sr. Königlichen Hoheit an den Verhandlungen und Beschlüssen des Deutschen Bundes aller Mitwirkung der Stände entzogen und die Staatsregierung in keiner Weise gehalten sei, mit denselben in desfallsige nähere Erörterungen einzugehen, so habe doch der aufrichtige Wunsch, durch Hindeutung auf das allein richtige Sachverhältniß möglichen Irrungen in einer mit ihren Rechten und ihrer Würde vereinbarlichen Weise vor-

zubeugen, Allerhöchstdieselben bewogen, das Staatsministerium gnädigst zu beauftragen, an die verehrliche zweite Kammer der Ständeversammlung in Bezug auf die erwähnten Anträge gegenwärtige schriftliche Erörterung gelangen zu lassen.

Sr. Königliche Hoheit seien den sechs Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni durch Ihren Bundestagsgesandten beigetreten, und hätten solche durch Ihr Ministerium im Regierungsblatte verkündigt, nachdem Sie Sich vollkommen überzeugt, wie dieselben, was auch bei deren Verkündung ausgedrückt sei, durchaus auf den Grundgesetzen des Bundes beruhen, und der Verfassung des Großherzogthums in keiner Weise Eintrag thuen. — Der Verfolg des Erlasses wies die Uebereinstimmung der sechs Artikel mit den Grundgesetzen des Bundes, der Bundes- und W. Schlußacte und der Verfassungsurkunde des Großherzogthums nach, und machte daher den Großherzog durch Festhaltung an den sechs Artikeln zu einem Schützer der Verfassung den Ständen gegenüber.

Der erste Artikel entspreche vollständig dem Artikel 57. der W. Schlußacte und den §§. 4. 66. der Verfassungsurkunde: der Großherzog habe auch vor dem Bundesbeschlusse vom 28. Juli nur die den wirklichen Verhältnissen gemäße Ansicht gehabt, haben können und werde nie von derselben abgehen: „daß nämlich die in der angeführten ersten Bestimmung des fraglichen Bundesbeschlusses aus Veranlassung bekannter Ereignisse wörtlich ausgedrückte und bestätigte Verpflichtung der Mitglieder des Bundes, eine

nothwendige Folge Seiner Souveränität, der W. Schlußacte und der Verfassungsurkunde des Großherzogthums sei."

Die Verfassungsmäßigkeit des zweiten Artikels wurde aus Artikel 57 der W. Schlußacte und aus § 68 der Gr. H. Verfassungsurkunde bewiesen.

Was den dritten Artikel angehe, so beziehe er sich auf Artikel 2 der Bundes- und Artikel 1 der Schlußacte; hiernach sei der Deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands. Besage nun der dritte Artikel der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, daß die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes irgend einen Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten hinderlich sein dürfe, so werde und könne auch Se. Königliche Hoheit der Großherzog nie ein Gesetz vorschlagen oder genehmigen, welches mit dieser Bestimmung im Widerspruch stehen würde. Sie seien um so mehr in der Eigenschaft eines Bundesgliedes hierzu berechtigt und verpflichtet, als die Bundes- und Schlußacte vor der Verfassungsurkunde des Großherzogthums bestanden und die Grundlage derselben gebildet haben. Der Standpunkt Sr. Königlichen Hoheit dem Deutschen Bunde gegenüber habe durch die Verfassung des Großherzogthums in keiner Weise verändert werden können; wie wenig dies aber auch in

der Absicht des höchsten Verleihers gelegen habe, gehe aus den Art. 1 und 2 der Verfassungsurkunde hervor.

(Art. 1. „Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des Deutschen Bundes."

Art. 2. „Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse Deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzog verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft. Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände, in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in soweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.")

Aus diesen Artikeln erhelle ja auch, daß die Beschlüsse des Bundes, sobald sie von dem Großherzog, sei dies in einer Höchst eigenhändig vollzogenen Bekanntmachung, oder durch sein Ministerium, in gesetzlicher Weise, verkündet seien, ohne Weiteres im Großherzogthum verbindliche Kraft haben.

Was die durch den vierten Artikel des Bundesbeschlusses vom 28. Juni zur Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen eingesetzte Commission betreffe, so sei diese Bestimmung der Geschäftsordnung der Bundesversammlung gemäß, welche zum Zweck ihrer Berathungen, hinsichtlich der einzelnen bei ihr vorkommenden Gegenstände, so lange sie existire, Commissionen ernannt habe und noch ernenne.

Es sei daher ganz natürlich gewesen, daß die Bundesversammlung, durch mehrere notorische Vorgänge dazu veranlaßt, auch eine Commission ernannt habe, welche in Bezug auf die Würde und Gerechtsame des Bundes, sowie dessen verfassungsmäßigen Organs, und auf die durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechte der Mitglieder des Bundes, den ständischen Verhandlungen in Deutschland fortwährend ihre Aufmerksamkeit widme und hinsichtlich derselben nöthigenfalls der Bundesversammlung Anzeige mache. Es könne nicht geläugnet werden, daß, was insbesondre die Regierungsrechte betreffe, der Deutsche Bund allerdings das größte Interesse dabei haben müsse, in die Landesverfassungen keine, mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehende Beeinträchtigungen der in den Souveräns vereinigten Rechte der Staatsgewalt aufgenommen zu sehen.

Der fünfte Artikel entspreche dem Artikel 59 der Schlußacte der Großherzoglich Hessischen Verfassung und dem Artikel 18 der landständischen Geschäftsordnung.

In Betreff des sechsten Artikels, welcher dem Deutschen Bunde das ausschließliche Recht der Interpretation der Bundesgesetze zuerkannte, erklärte der Ministerialerlaß: „es gab einen Deutschen Bund, die Bundesacte und die Schlußacte existirten, ehe das Großherzogthum seine Verfassung hatte; die Bundesacte war es, welche durch ihren 13. Artikel in Hessen, wie anderwärts im Deutschen Bunde, wo es keine Stände gab, dieselben ins Dasein rief. Durch die Schlußacte wurden gewisse allgemeine Normen für die

landständischen Verfassungen in den Bundesstaaten gegeben. Diese mußten auch in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums genau beachtet werden. Am wenigsten gestatten solche aber den Ständen eines Bundesstaates sich mit der Auslegung der Bundesgesetze zu befassen. Eine Einmischung der Stände in diese Auslegung würde so wenig mit der Souveränität des Großherzogs, mit den Rechten des Bundes und mit den bundesgrundgesetzlichen Verschriften zu vereinigen sein, als den Ständen in dieser Beziehung durch die Verfassungsurkunde irgend eine Befugniß eingeräumt worden ist."

Das Staatsministerium schloß mit der Hoffnung, die verehrliche zweite Kammer werde in der mitgetheilten Auseinandersetzung eine hinlängliche Beruhigung hinsichtlich ihrer wirklichen verfassungsmäßigen Befugnisse finden und daher den wegen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni bei ihr gemachten Anträgen keine Folge geben. Uebrigens habe Se. Königliche Hoheit der Großherzog befohlen, diese Eröffnung mit der feierlichen Erklärung zu schließen: daß Allerhöchstdieselben 1. als Mitglied des Deutschen Bundes und als Souverän des Großherzogthums Hessen, in Bezug auf Ihre und des Großherzogthums Verhältnisse zum Deutschen Bunde auf keinen Fall eine andre Wirksamkeit der Stände anzuerkennen vermögen, als welche denselben in der Verfassungsurkunde ausdrücklich zugestanden sei; und daß Allerhöchstdieselben hiernach insbesondere 2. auch hinsichtlich des unter Ihrer Zustimmung entstandenen und auf gesetzliche Weise verkündeten Beschlusses vom 28. Juni

durchaus keine auf die erwähnten — mit der Bundes- und Landesverfassung im Widerspruch befindlichen — Anträge eingehende Wirksamkeit der Stände dulden können und werden.

Die zweite Kammer hörte die Vorlesung dieses Ministerialerlasses mit ruhiger Aufmerksamkeit an; sie beschloß, denselben dem zweiten Ausschusse, welchem die Berichterstattung über die in dem Erlaß verpönten Anträge oblag, zu überweisen.

Am 14. Januar beschäftigte sie sich mit dem Antrage des Grafen Lehrbach auf Zulassung der Frauen bei den öffentlichen Sitzungen. Herr Glaubrecht unterstützte den Antrag, weil er in ihm einen Act der Gerechtigkeit gegen das weibliche Geschlecht erblickte; die bisherige Ausschließung der Frauen sei eine Unbilde; nur in einem despotischen Staate habe die Frau kein Vaterland und keine Rechte; in Bezug auf sie, die Gefährtin des Mannes, sei der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze noch nicht durchgeführt. Der Redner erinnerte an Veturia, an die Spartanerinnen, an die Weiber der alten Germanen, an Charlotte Corday. Daß die Frauen an den Staatsgeschäften keinen activen Antheil nehmen, sei eine natürliche Folge ihres Geschlechtes, allein die Zeit sei gekommen, wo auch sie an dem Gemeinwohl Interesse nehmen müßten und nähmen. Herr E. E. Hoffmann erinnerte daran, daß man in benachbarten Ländern Frauen mit weiblichen Arbeiten beschäftigt und den Verhandlungen aufmerksam folgend, auf den Tribünen erblicken könne. — Hierauf fand die

geistige Bildung der Hessischen Frauen am Grafen Lehrbach einen beredten Verkündiger; die Frauen der neuern Zeit, meinte er, seien der Vormundschaft der Männer entwachsen und sähen der Mündigsprechung entgegen. — Herr Tromler erklärte, daß die Frauen, die zu den öffentlichen Lasten beitrügen, doch wenigstens bei Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten Zuhörerinnen sein müßten; Jaup wünschte die Gegenwart der Frauen, weil durch sie die Heftigkeit der Discussion gemildert werde. — Nur die Herren Aull und Mohr sahen in der Herbeiziehung der Frauen, selbst nur als Zuhörerinnen, zu den Staatsangelegenheiten eine Gefährdung des geselligen Lebens, des häuslichen Friedens und der Familieneintracht, wiewohl der erstere Redner mit Freuden die Thatsache mittheilte, daß das moderne Weib dem Geiste der Bewegung nicht fremd geblieben sei.

Am 15. Januar wurden die Würtembergischen Landstände eröffnet. Es war zu diesem Acte eine ungewöhnliche Menschenmenge nach Stuttgardt herbeigekommen; man sah am 15. Januar Personen aus allen Theilen des Landes in den Straßen der Hauptstadt, Bauern aus der Umgegend hatten sich auf die Beine gemacht, und man sagte sich, daß seit dem Jahre 1815 kein Landtag eine so allgemeine Theilnahme erweckt habe. Volkserwartungen waren also rege und die Abgeordneten erwarteten von sich selber etwas.

Zur Feier der Eröffnung hielt der Prälat v. Haas

in der Stiftskirche die Landtagspredigt; den Deputirten, als sie aus der Kirche nach dem Ständehause zogen, rief das Volk auf der Straße zu: „Es leben die Bürger-Abgeordneten! Es lebe die Preßfreiheit!“

Se. Königliche Majestät fanden sich durch Unwohlsein verhindert, in eigener Person die Stände mit der Thronrede zu empfangen, der provisorische Chef des Departements des Innern verlas dieselbe. In ihr war erklärt, daß Se. Königliche Majestät sich zu Höchst-Ihrem wahren Vergnügen in dem Fall fänden, den Ständen anzukündigen, daß der Zustand der Würtembergischen Finanzen, in Folge ihrer geregelten und auf zweckmäßige Sparsamkeit zielenden Verwaltung, es gestatte, eine merkliche Herabsetzung der Salzpreise und der Notariatssporteln in Antrag zu bringen. Durch die Vorlegung eines Criminalgesetzbuches solle einem Bedürfniß Genüge geschehen, welches durch die mehrfach ausgesprochenen Wünsche der Stände, sowie durch die Anträge aller Justizbehörden laut anerkannt worden sei. Eine Erleichterung werde bei der Mittheilung verschiedner Gesetzentwürfe beabsichtigt, deren gemeinschaftlicher Zweck auf die Vereinfachung und Minderung der Abgaben von Grund und Boden gerichtet sei. Der König ließ erklären, daß Höchstdieselben nichts in dem Gange, den Er sich selbst vorgezeichnet, durch den Er sich die dankbare Anerkennung Seiner Unterthanen, wie das Vertrauen Seiner Deutschen Bundesgenossen erworben habe, wankend machen werde; daß Er mit Rührung in dieser bewegten Zeit von allen Ständen seines geliebten Volkes

mannigfache Beweise treuer Anhänglichkeit an Höchst Seine Person empfangen und sich aufs Neue von dessen rechtlichem Sinn überzeugt habe, der durch unverrückten Gehorsam gegen die Gesetze sich kundgebe. „Dieses Volk, versammelte Stände, heftet jetzt auf Sie Blicke gespannter Aufmerksamkeit; ihnen folgen die des gesammten Deutschen Vaterlandes. Werden Ihre Verhandlungen durch wohlverstandenen Eifer für das Vaterland geleitet, durch treue Liebe für dasselbe beseelt, dann dürfen Sie auf allgemeine Zustimmung, dann auf den Dank und den Beifall eines Regenten zählen, dessen Höchstes Streben dahin gerichtet ist, dem Vaterlande Vater zu sein."

Es kam nun darauf an, wie die Kammer der Abgeordneten „den Eifer für das Vaterland," der von ihr gefordert wurde, „verstand," und ob ihr Bestreben mit dem des „Vaters des Vaterlandes" congruiren werde. Anlaß zu einer Differenz der Ständeglieder unter einander und mit der Staatsregierung bot gleich der in der ersten Sitzung vorgetragene Gegenstand dar. Der permanente ständische Ausschuß hatte nämlich sieben Wahlen beanstandet: Die Rechtsconsulenten Kübel, Wagner, Rödinger und Tafel, die in den zwanziger Jahren eine Festungsstrafe wegen politischer Vergehen erlitten, wurden aus diesem Grunde des Repräsentationsrechtes unfähig erklärt, der Freiherr von Wangenheim deshalb, weil er zur Zeit der Wahlen seinen Wohnsitz nicht in Würtemberg gehabt habe, zwei andre wegen Formfehler.

Die Lage der Sache in Bezug auf die vier Rechtsconsulenten war: Der Art. 135 Nr. 2 der Würtembergischen Verfassung sprach Denjenigen der staatsbürgerlichen Wahlrechte verlustig, welcher, „durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden.“ Es konnte also gar keine Frage sein, ob jene vier zum Eintritt in die Kammer fähig seien, wenn nicht die Rechtskraft des sie verurtheilenden Erkenntnisses später durch die Gnade des Königs aufgehoben worden wäre. Diese Begnadigung, sagten die Einen, habe die Verurtheilten wieder in den vorigen Stand gesetzt; durch die Begnadigung, sagten die Andern, sei die im Art. 2 angezogene Thatsache der Verurtheilung nicht aufgehoben, den Verurtheilten also ihr Wahlrecht nicht wieder gegeben worden. Der letztern Meinung war die Regierung, der ersteren die Opposition und es zeigte sich hier, daß die Regierung sich gegen eine von der Opposition versuchte Ausdehnung eines Königlichen Rechtes stemmte: jene vier Verurtheilten hätten die Stimmenzahl der Opposition vermehrt.

Nachdem am 16. Januar der Bericht des genannten Ausschusses über die Wahlen verlesen war, trug der Geheimerath v. Herdegen, als Vorstand des Finanzministeriums, die Resultate der Staatsrechnungen in den letzten drei Etatsjahren vor und entwickelte, wie die schon in der Thronrede in Aussicht gestellten Erleichterungen bewerkstelligt werden sollten. Kaum hatte er den Saal verlassen,

als sich der Alterspräsident Herr Elsässer erhob: die Verarmung des Volkes nehme anerkannter Maaßen täglich zu, schnelle Abhülfe sei dringend nothwendig, und so halte er es für Pflicht des Deputirten, mit dem guten Beispiel voranzugehen. Er erklärte, daß er sich statt der fünf Gulden dreißig Kreuzer Taggeld mit vier Gulden dreißig Kreuzer begnüge, und forderte seine Collegen, die vielleicht zu gleichem Opfer bereit seien, auf, jetzt, bei sich bietender günstiger Gelegenheit, desgleichen zu thun. Sogleich hörte man von verschiedenen Seiten: „ich auch, ich auch;" der Prälat von Märklin rief, er habe vorgehabt, einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen. Der begeisterte Wille einen Gulden dem leidenden Volke darzubringen, sprach sich bald in einer allgemeinen Erhebung aus: man sah zuerst die Abgeordneten Murschel, Dörtenbach, Walz, Märklin dem Secretariatstisch zueilen, eine Masse von Abgeordneten, unter ihnen der Erzbischof von Rothenburg, die protestantischen Prälaten, der Bannerherr der Landesuniversität bewegten sich dem Secretariatstische zu. Da rief der Abgeordnete Bollstetter: „Wenn wir dem Lande nichts nutzen als das, so ist es zum Erbarmen." Jetzt war das Eis gebrochen und die Abkühlung auf den Guldenenthusiasmus folgte: „ich verzichte," sagte Herr Gmelin, „nicht auf meine 5 Gulden 30 Kreuzer, aber ich werde einen Gulden davon täglich den Armen zukommen lassen." Andre erhoben sich gegen das Unparlamentarische, gegen die Form des Actes und meinten, die Regierung habe über die Sache den ersten Antrag zu stellen. Ein Militär ließ einige

Worte von gezwungener Großmuth, sonstigen fixen Besoldungen und der Leichtigkeit, etwas wegzuschenken, wenn man in Stuttgardt wohne, fallen. Bei der Ungewißheit der Meisten, was sie nun thun sollten, wurde der Lärm groß und für die Würde der Kammer gefährlich. Da erhob sich Herr Elsässer von Neuem: „Sollte ich in den ständischen Ausschuß gewählt werden, so begnüge ich mich mit 1600 statt mit 1800 Gulden," eine Weile später hinzufügend: „sollte ich zum Präsidenten erwählt werden, so würde ich 3000 statt 5000 Gulden genügend finden." Es entstand nun ein allgemeines Durcheinanderschreien, bis endlich Herr Uhland den Antrag stellte, die Sache einer geordneten, würdigen, parlamentarischen Berathung zu unterwerfen.

In der Sitzung des nächsten Tages konnte es der Dombechant v. Jaumann schon unternehmen, darauf anzutragen, daß die gestrige Diäten-Verhandlung gänzlich aus dem Protokoll wegbleibe, weil die Verzichtleistung auf einen Gulden reine Privatsache der einzelnen Abgeordneten sei, die Verhandlung darüber also gegen die Geschäftsordnung verstoße. Der Abgeordnete Schott bemerkte, daß der Vorgang als eine Thatsache nicht aus dem Protokoll gestrichen werden könne und endlich vereinigte sich die Kammer auf den Antrag des Freiherrn von Gaisberg dahin, es genüge, der Erklärung des Alterspräsidenten und des Umstandes zu erwähnen, daß sich mehrere Mitglieder derselben angeschlossen haben. Nunmehr stellte Herr Pfleiderer einen förmlichen Antrag auf Herabsetzung der ständischen

Diäten und Besoldungen. Herr Walz wollte, daß die Ersparnisse auf schnelle Verbreitung der ständischen Protokolle verwandt werden sollten. — In der Neckarzeitung las man gleich darauf eine Erklärung des Abgeordneten Biegger: auch in einer Versammlung der Bürger seiner Vaterstadt sei ein ähnlicher Antrag auf Herabsetzung der Taggelder gestellt worden, jene aber hätten mit Biederkeit erklärt: „wenn Ihr Abgeordnete Eure Schuldigkeit thut, wenn Ihr des Königs und des Vaterlandes unzertrennlich Wohl ohne alle Nebenrücksicht furchtlos und treu vertheidigt, dann sind fünf Gulden dreißig Kreuzer nicht zu viel; wenn nicht, dann ist jeder Groschen hinausgeworfen." Herr Biegger warnte davor, der Geld-Aristokratie die Hand zu bieten; man sei nahe daran, einen Vorzug der Würtembergischen Verfassung, den keine andre mit ihr gemein habe, zu vernichten und das unbemittelte Talent aus der Volkskammer zu jagen.

Am 17. Januar legte Herr Schott in der Kanzlei der Kammer einen Antrag auf Preßfreiheit und Vollziehung der hierauf bezüglichen Artikel der Verfassung nieder.

Die Abstimmungen bei der Wahl eines Präsidenten zeigten, daß die Opposition, wenn auch nicht die Majorität, so doch eine bedeutende Stimmenzahl für sich habe. Man wußte, daß diese sogenannte Opposition, eine Parthei, welche in der Entwicklung und Sicherstellung des Repräsentativsystems ihr Ziel sah, mit liberalen Anträgen, auch gegen die Bundesbeschlüsse schwanger ging: und so verbreitete sich das Gerücht, daß die Sitzungen der Kam-

mer, kaum begonnen, einer nahen Vertagung entgegengingen.

Als der Präsident am 21. Januar der Tagesordnung gemäß die Wahl der Finanzkommission vorgenommen wissen wollte, gab Herr Wiest der Besorgniß Worte, daß man nur deshalb so sehr anf die schleunige Wahl des Finanzausschusses dringe, um sofort in der für ihre Beschäftigung zu gewährenden Zeit den Vorwand zur Vertagung der Stände zu finden; was dann wohl aus der Erfüllung der Wünsche des Volks werden solle, welches auf die jetzige Versammlung so bedeutende Hoffnungen setze und so große materielle Erleichterungen zu erwarten habe? „Die Grundholden," sagte er, „verlangen Schutz für ihre Rechte, sie klagen über Willkür gutsherrlicher Beamten; diese Klagen übersteigen allen Glauben. Ein fester Rechtszustand für gutsherrliche Verhältnisse fehlt, und doch sind diese es, welche tief eingreifen. Ist der frei, welcher von Abgaben aller Art, landes- und gutsherrlichen erdrückt, von einem Heer Schreiber abhängt, welches keinen eigenen Fleck hat? Wahrhaftig! Freisinnige Lehn-Edicte, freie Verfassungen sind ein Spott auf Staatsbürger, die unter Abgaben erliegen. Freilich sagen die Staatsbeamten: wie soll geholfen, wie soll das dadurch entstehende Deficit gedeckt werden? Das Volk weiset auf Verminderung der Appanagen, der Pensionen der hohen Beamten, auf Erhöhung der Capital- und Besoldungssteuer, Schutz der Gewerbe, Vereinfachung, Abschaffung des katholischen Kirchenrechts. Diese Wünsche, diese Beschwerden vorzutragen, hier zu helfen, ist unsre

Pflicht, nicht aber eine Commission zu ernennen, die ein erhöhtes Budget votire, und dann heimzugehn. Wie müßten wir armen Sünder vor unsern Committenten dann erscheinen? Unerschrocken, furchtlos erschalle unser männlicher Ruf, damit die Minister die Wahrheit hören! Materielle Erleichterung thut am meisten Noth, rufe ich daher! Reinen Gewissens kam ich, reinen Gewissens möchte ich heimkehren". — Auch Herr Pfleiderer verwahrte sich gegen die Ernennung der Commission; nach der Verfassung müsse zuerst die Prüfung der verwendeten Steuern geschehen, ehe neue bewilligt würden.

Herr Feuerlein suchte das Gerücht der Vertagung dadurch zu widerlegen, daß er erklärte, er wisse von demselben nichts und glaube um so weniger daran, als jeder Tag wichtige Motionen bringe. — Herr Uhland bemerkte, die Rücksicht der Delicatesse gegen das Volk erfordere, daß die Wahl der Finanzcommission nicht das erste Lebenszeichen sei, welches die Kammer von sich gebe. — Endlich nach langer Debatte trug Herr Feuerlein darauf an, heute nicht zu wählen, die erste Kammer aber für die nächste Sitzung zur Anhörung des Rechenschaftsberichtes einzuladen und sodann die Berathung des finanziellen Theiles des Rechenschaftsberichtes auf die Tagesordnung zu setzen. Beschließe dies die Kammer ohne förmliche Abstimmung, so sei das wohl als ein Versöhnungsact unter den Mitgliedern zu betrachten, die hiermit einander genähert würden. Die Kammer vereinigte sich hiermit durch allgemeinen Zuruf.

Die Sitzung des 23. Januar brachte mehrere Anträge und Petitionen. Der Abgeordnete v. Römer wollte eine Zurücknahme des Verbots der Vereine zur Besprechung landständischer Angelegenheiten und der Beschränkung politischer Versammlungen, Herr Kaiser eine Verwandlung der Zehnten in eine Geldgilte und Gestattung gänzlicher Ablösung derselben. Der Abgeordnete Wiest hielt einen fast drei Stunden langen Vortrag, welcher in der innern Verwaltung Würtembergs mancherlei und bedeutende Schäden aufdeckte: die Gemeindeverwaltung leide unter der Bevormundung durch die Schreiber; das Drückende des Sportelgesetzes sei von der Regierung selber anerkannt; die Lebenslänglichkeit der Gemeinderäthe, die Beschränkung des Rechts der Gemeinden, ihre Schultheißen zu wählen, die Befreiung des Adels von den Communallasten, die Heimlichkeit der Verhandlungen des Gemeinderaths wurden von dem Antragsteller unter die zu reformirenden Schäden gerechnet, der Druck seines Vortrags, dessen Wichtigkeit durch mehrere Stimmen anerkannt wurde, mit 65 gegen 9 Stimmen beschlossen.

Der 25. Januar war herangekommen, und Kassel sah nur erst zwanzig und zwei oder drei Deputirte in seinen Mauern, da doch acht und zwanzig wenigstens nöthig waren, um zur Präsidentenwahl schreiten zu können. Der ständige Ausschuß hatte sich einstweilen in dem für die Sitzungen der Landesvertreter neu eingerichteten Lokal installirt, um die Legitimationsurkunden zu prüfen. Der

Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer, den Obergerichtsräthen Werthmüller, Enyrim, Wiederhold, Dedolph war der Urlaub verweigert worden, weil die Gerichte ihrer Thätigkeit nicht entbehren konnten; und in Bezug auf diese Urlaubsverweigerungen war die Competenz der Regierung unbestritten. Ferner aber waren den Anwälten Schwarzenburg, Henkel und Schäffer, dem Bibliothekar Bernhardi und dem Professor Jordan von Seiten der Regierung Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, alle diese Herrn glaubten der Urlaubsertheilung durch das Ministerium nicht zu bedürfen, waren auch gar nicht um eine solche eingekommen; außer Professor Jordan, der gar keiner Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung bedürftig zu sein behauptete, hatten sie von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde Urlaub erhalten; das Ministerium aber erklärte sich für die zur Urlaubsertheilung einzig competente Behörde, weil die unteren Behörden nur eine solche auf wenige Wochen geben könnten, verlangte um dieselbe angegangen zu werden und untersagte jenen Herrn bis dahin den Eintritt in die Kammer.

Professor Jordan war am 11. September 1832 zum Deputirten der Landesuniversität gewählt worden, er hatte diese Wahl nicht annehmen wollen, und erst das inständige Bitten seiner Herrn Collegen und einiger Marburger Bürger hatte ihn in seinem Beschlusse wankend machen können. Ohne auf einen an den academischen Senat der Marburger Universität gerichteten Ministerialerlaß vom 12. Januar 1833, welcher verlangte, daß der Deputirte der Lan-

desuniversität bei dem Ministerium um Urlaub einkomme, Rücksicht zu nehmen, hatte Herr Jordan seine Reise angetreten und war am 25. Januar in Kassel eingetroffen. Gleich am Tage darauf erhielt er vom Ministerium des Innern die Aufforderung, sich über die Ursache seines Aufenthalts in Kassel auszuweisen; er erwiederte, daß er im Auftrage der Universität sich hier befinde, um seine durch die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz gebotene Pflicht zu erfüllen; am 28. Januar gab ihm ein Ministerialbeschluß auf, bei 20 Thaler Strafe sich binnen 24 Stunden auf seinen Posten zurückzubegeben und denselben ohne ausgewirkten Urlaub oder die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl nicht zu verlassen. Der Vorstand des Ministeriums des Innern, Herr Hassenpflug berief sich hierbei auf den §. 71. der Verfassungsurkunde, durch welchen jedem Staatsdiener aufgegeben sei, vor seinem Eintritt in die Ständeversammlung die Urlaubsertheilung der vorgesetzten Behörde einzuholen: Herr Jordan habe sich dieser Bestimmung und dem mit der klaren verfassungsmäßigen Vorschrift übereinstimmenden Ausspruche seiner Behörde und des Regenten selbst, auch wenn er dagegen Zweifel hegen sollte, um so mehr zu fügen, als hier nicht einmal von der Versagung der erforderlichen Genehmigung, sondern nur der Einhaltung des Erfordernisses ihrer Auswirkung die Rede sei; Herrn Jordans Vorsatz, seinen Aufenthalt in Kassel fortzusetzen und ohne die erforderliche Genehmigung in die Ständeversammlung einzudringen, spreche aller Dienstordnung Hohn.

Gegen diesen Ministerialbefehl appellirte Professor Jordan bei dem Gesammtministerium und bei dem Kasselschen Obergerichte. Der Bescheid des erstern lautete, es halte sich nicht für competent, seine Ansicht zu äußern, weil der an den academischen Senat von Marburg gerichtete Erlaß vom 12. Januar auf der höchsten Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten beruhe. Bei dem Obergericht klagte Herr Jordan gegen den Staatsanwalt wegen Störung in dem Besitze der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte als Deputirter der Landesuniversität; er erklärte in seiner Klage, daß der ständige Ausschuß seine Legitimation bereits als richtig anerkannt habe, und daß der §. 71. der Verfassungsurkunde nicht auf ihn passe. Während nämlich dieser Paragraph voraussetze, daß die Wahl auf Jemanden fallen könne, der nicht Staatsdiener sei, so müsse die Landesuniversität aus ihrer Mitte d. h. aus der Zahl der ordentlichen, sämmtlich vom Staate angestellten, Professoren ihren Landtagsabgeordneten wählen; nehme nun die Regierung das Urlaubsertheilungsrecht für diesen in Anspruch, so vereitle sie das Wahlrecht der Universität gänzlich und mache aus dem Deputirten derselben einen Deputirten der Regierung. Der Universität Marburg, als Besitzerin landstandschaftsfähiger Güter, als einer stiftungsmäßig noch fortdauernden selbstständigen Corporation, sei ferner die rechtlich und geschichtlich begründete Befugniß (Prälaturrecht), nach freier Wahl aus ihrer Mitte einen Deputirten zum Landtag zu senden, noch niemals bestritten, und auch durch den (im

beschränktesten Sinn zu erklärenden) §. 71. der Verfassungsurkunde nicht aufgehoben worden; ferner nach dem klaren Inhalt des §. 71. würde es nicht das Ministerium des Innern, sondern die zunächst vorgesetzte Behörde, der akademische Senat sein, welcher die durch seine Wahl schon ertheilte Genehmigung zu geben gehabt hätte, wenn aber hierüber noch ein Zweifel obwalten könnte, so würde nicht das Ministerium des Innern, sondern nach §. 95. der Verfassungsurkunde die gesetzgebende Gewalt, d. h. die Staatsregierung und die Stände, oder in dem Fall einer zwischen der Staatsregierung und den Ständen entstehenden Meinungsverschiedenheit und wenn wirklich ein Zweifel vorhanden wäre, nach §. 154. ein gemeinschaftlich gewähltes Compromißgericht allein competent sein, diesen Zweifel zu lösen. Uebrigens könne er, Jordan, nie von dem Ministerium des Innern, sondern nur von der ihm zunächst vorgesetzten Behörde, dem academischen Senat, in disciplinarische Strafe genommen werden. Der Kläger trug darauf an, Kurfürstliches Obergericht wolle ihn in dem Besitze des ihm als Deputirten der Landesuniversität zustehenden Rechtes, auch ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern an den Verhandlungen des Landtages Theil zu nehmen, bis zur Entscheidung der angeregten Frage auf verfassungsmäßigem Wege schützen und dem Verklagten jede Störung in der Ausübung dieses Besitzes unter Androhung angemessener Zwangsmittel untersagen. — Das Obergericht versammelte sich zu Entscheidung dieser Sache zu zwei außerordentlichen Sitzungen.

Sein Urtheil erschien schon am 31. Januar. In demselben war der vom Herrn Jordan gegebnen Auslegung des §. 71. beigepflichtet; es war durchgeführt, daß die Anwesenheit des Klägers in Kassel dem Ministerium des Innern als seiner Oberbehörde gegenüber, als eine pflichtwidrige nicht angesehen werden könne und der staatsrechtliche Grund seiner Anwesenheit von der gedachten Oberbehörde in so lange anerkannt werden müsse, als derselbe auf verfassungsmäßigem Wege nicht beseitigt sei; daß aber als ein solcher verfassungsmäßiger Weg das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren nicht angesehen werden könne, die Realisirung des angedrohten Zwanges vielmehr sich als ein schlechthin nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Privatrechte des Klägers darstellen würde: mit Zurückweisung der Klage, soweit dieselbe auf Schutz des Klägers in seiner Wirksamkeit als Landtagsabgeordneten gerichtet sei, ward Verklagter angewiesen, den an den Kläger gerichteten Befehl bei Meidung einer zu der Armenkasse zu zahlenden Strafe von 50 Rthlr. neben Erstattung der Kosten zurückzunehmen. Der Staatsanwalt remonstrirte gegen dieses Decret.

Die erforderlichen Achtundzwanzig waren nicht zusammenzubringen. Es war dies Mal aus den Wahlen eine bedeutende Majorität gegen das Ministerium hervorgegangen, und man sprach den Verdacht aus, daß das Zustandekommen des Landtags ganz und gar gehindert werden solle. Auch erzählte man sich, es hätten bereits mehrere Deputirte unter einander berathschlagt, ob man nicht der Re-

gierung erklären solle, man halte es mit seinen Pflichten unvereinbarlich, dem Lande bei dem noch ungewissen Termin der Eröffnung des Landtages durch längere Anwesenheit in Kassel unnütze Kosten zu machen.

Endlich berief der ständige Ausschuß die in Kassel anwesenden und vorläufig von ihm legitimirten Mitglieder, Dreißig an der Zahl, zu einer Sitzung für den 2. Februar zusammen, um die zur landesherrlichen Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten nöthigen Personen zu wählen.

Legitimirt aber waren von ihm jene Advokaten, der Bibliothekar Bernhardi und der Professor Jordan. Und wenn auch die Gerichtsräthe, bei deren Urlaubsverweigerung die Competenz des Ministeriums anerkannt war, nicht an der Präsidentenwahl theilnahmen, so schlossen sich doch jene Staatsdiener nicht von der Wahl aus.

Die Differenz zwischen den Ständen und dem Ministerium war ohne Concessionen von beiden Seiten unlösbar. Die Befugniß des ständischen Ausschusses, die Legitimation jener Abgeordneten für gültig anzuerkennen, da dieselben doch der Genehmigung des Ministeriums entbehrten, wurde von dem Ministerium nicht anerkannt; der ständische Ausschuß, sagte dieses, überschreite die Grenzen seiner Rechte; die Genehmigung sei kein Bestandtheil der Legitimation, unterliege also auch nicht der Prüfung und vorläufigen Entscheidung des Ausschusses; ihm stehe nach §. 2. der ständischen Geschäftsordnung die vorläufige Prüfung nur über die Gültigkeit der Wahlen und die die Standschaft be-

dingenden persönlichen Eigenschaften der Abgeordneten und sonstigen Ständemitglieder, so wie über die Zulänglichkeit der Wahlzeugnisse und sonstigen Nachweisungen zu. Der ständige Ausschuß behauptete hiergegen, daß der Genehmigungspunkt zur Legitimation gehöre und daß er jeden Abgeordneten zu dem Acte der Präsidentenwahl zulassen könne, bei dessen Legitimation er nichts zu erinnern gefunden habe; was den vorliegenden speciellen Fall anlange, so erkenne er die Urlaubsertheilungen, welche der Bibliothekar Bernhardi und die Advokaten von ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde erhalten hätten, als hinreichend an, erkläre den Grund, daß jene der Genehmigung des Ministeriums, weil ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde ihnen nur einen Urlaub von wenigen Wochen ertheilen könne, bedürftig seien, für unhaltbar und dem Buchstaben der Verfassung widersprechend, stimme ferner dem Professor Jordan, daß bei ihm das Urlaubsbewilligungsrecht des Ministeriums nicht eintrete, bei, könne auch der Behauptung des Ministeriums, daß der Streitpunkt von dem ständischen Ausschusse nicht entschieden werden und nur einen Gegenstand der mit der nächsten Ständeversammlung zu bewirkenden Erörterung bilden könne, nicht beistimmen.

Stände und Staatsregierung hatten beide Grund genug, um nicht von ihrer Meinung abzugehen. Sowohl Professor Jordan als die Advokaten hatten in der vorigen Ständeversammlung gesessen, ohne daß sie um die Genehmigung des Ministeriums eingekommen waren. Erkannte man jetzt die Ansprüche des Ministeriums an, so gab man

zu, daß jene Herrn nur de facto, nicht de jure einen Theil der Volksvertretung gebildet hätten, man ſetzte die durch den vorigen Landtag zu Stande gekommenen Geſetze, alle ſeine Verhandlungen und Acte der Gefahr aus, auf jenen Grund hin für ungültig erklärt zu werden. Ferner konnten ſich die Stände nicht dem ausſetzen, in der öffentlichen Meinung hinter den Heſſen-Darmſtädtiſchen und Würtembergiſchen Volksvertretern zurückzuſtehen, ſie ſahen es für ihre Aufgabe an, in dem, was ſie als verfaſſungsmäßig erkannt, nicht zu wanken und ſich nicht durch Untergrabung der Verfaſſung den Grund unter den Füßen wegnehmen zu laſſen.

Der Regierung dagegen mußte Alles daran liegen, einer Ständeverſammlung gegenüber, die ſich von vornherein als oppoſitionell ankündigte, nicht nachgiebig zu erſcheinen. Sie glaubte das ihrer eigenen Würde und Feſtigkeit ſchuldig zu ſein. Sie ſtand ferner zu den andern Deutſchen Regierungen in dem Verhältniß der Verpflichtung; ſo daß ſelbſt wenn ſie in den ihr entgegengehaltenen Gründen Richtigkeit hätte anerkennen wollen, ihr dies Verhältniß über ihre eigene Anſicht von Verfaſſungsmäßigkeit hätte gehen müſſen.

Herr Pfeiffer, Vorſtand des Ausſchuſſes, machte vorher in einer kurzen Anrede auf die Wichtigkeit des bevorſtehenden Actes für die Dauer des ganzen Landtages aufmerkſam: Der jetzige Landtag werde unter ſchwierigen Umſtänden eröffnet; auf ihm werde mehr als jemals jedes Mitglied, wie die ganze Verſammlung eine ächt conſtitu-

tionelle Gesinnung mit fester kräftiger Haltung und ruhig besonnener Mäßigung verbinden, der Präsident im Denken und Handeln voranleuchten müssen.

Um der Regierung größern Spielraum zu lassen, schlug Herr Pfeiffer vor, sechs Personen zur Präsentation zu wählen. Die Herren Jordan, Schwarzenberg, v. Riedesel, v. Baumbach Landescreditkassen-Direktor, Schomburg und Harnier erhielten die meisten Stimmen, unter ihnen also zwei Männer, deren Qualität als Abgeordnete von der Regierung gar nicht anerkannt wurde.

Ein Höchstes Rescript des Kurprinzen vom 6. Februar belehrte den ständischen Ausschuß noch einmal über die Grenzen seiner Befugniß, belehrte ihn noch einmal, daß die ihm zustehende Prüfung der Richtigkeit der Wahl sich nicht auf die Erörterung der Frage, ob hinsichtlich gewählter Staatsdiener dem §. 71. der Verfassungsurkunde Genüge geschehen sei, erstrecken könne, und erklärte die stattgehabte Präsidentenwahl für ungültig. Der Kurprinz habe aus dem an das Ministerium des Innern eingereichten Verzeichniß der zu der Präsidentenwahl zugezogenen Personen ersehen, daß diejenigen, bei welchen der Punkt der Genehmigung noch streitig sei, gleichwohl an der Wahl Theil genommen und daß nach deren Abrechnung die Versammlung, welche die Wahl vorgenommen, die erforderliche Anzahl von Ständemitgliedern nicht enthalten habe. Es möge daher baldthunlichst eine andre Wahl, und zwar mit Ausschluß jener Staatsdiener veranlaßt werden. „Wir können", so schloß das Rescript, „durch Unsern dringenden

und aufrichtigen Wunsch, die einberufene Ständeversammlung bald in ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit eintreten zu sehen, Uns in keiner Weise bewogen finden, von der Beachtung der einschlagenden Bestimmungen abzugehen und hegen die zuversichtliche Erwartung, daß der vorzunehmenden anderweiten Wahl sich kein Hinderniß entgegenstellen werde".

Die Würtembergische Ständekammer hielt am 24. Januar eine geheime Sitzung, um über die dem König zu überreichende Dankadresse zu berathen. Die Herren Uhland und Menzel stellten jeder ein Amendement, welches eine Hindeutung auf die Hemmungen der „verfassungsmäßigen Preßfreiheit", auf die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni verlangte, wurden jedoch durch zwei Drittel der Kammer zurückgewiesen. Die Dankadresse war eine Paraphrase der Thronrede, mit einigen liberalen Forderungen ausgestattet: Das Bedürfniß eines Strafgesetzentwurfs ward anerkannt und erklärt, daß die volle Wirksamkeit eines im Geiste der Verfassung ausgearbeiteten Gesetzbuches von der gleichzeitigen Einführung eines auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit gebauten strafrechtlichen Verfahrens abhänge. Die Stände theilten die Rührung, womit die Majestät auf den Gang einer nun 16jährigen Regierung zurückblicke, innerhalb welcher der edle Wille und die unermüdete Sorgfalt des Regenten mit den aufrichtigsten Beweisen der Ergebenheit und Treue von Seiten des Volkes erwiedert worden seien. Wohl habe sich kein Regent die Bahn des Wirkens nach

Außen und Innen würdiger vorgezeichnet, als es von Sr. Majestät geschehen sei. Wenn auch in dieser bewegten Zeit der Gehorsam gegen die Gesetze in Würtemberg stets unverrückt geblieben sei, so möge Sr. Majestät eben hierin die segensreiche Frucht des von Höchstdenselben herbeigeführten Rechtszustandes erkennen, so wie auch die ungekränkte Wahrung dieses Zustandes die sicherste Bürgschaft für die Fortdauer jener gesetzlichen Ruhe und Ordnung sein werde. Um so mehr, versicherten die Volksvertreter, sei es ihnen heilige Pflicht, jede Hemmung der freien Bewegung des constitutionellen Lebens nach allen Bestimmungen der Verfassung der gewissenhaftesten Erwägung zu unterstellen. Zu dem Könige, der seinem Volke zum freien Verfassungsvertrag hochherzig die Hand geboten, sehe dieses Volk mit vertrauensvoller Erwartung empor, als dem Schirmer und Schützer des Grundgesetzes; Ihm werde es sich zu so erhabenem Zwecke mit all der Kraft und Innigkeit anschließen, die einem gesunden und freisinnigen Volksstamme eigen sei. Die Deputirten versicherten ferner, Sr. Majestät solle sie nicht umsonst auf die gespannte Aufmerksamkeit dieses Volkes hingewiesen haben, dessen theuerste geistige und materielle Interessen, in denen man zugleich die wohlverstandenen Interessen der Regierung erkennen müsse, der Verfassung anvertraut seien. „Möge sich", so wünschten sie zum Schluß, „Würtemberg wie zu andrer Zeit im treuen Bunde des Königs und des Volkes als eine feste Burg des Rechts und der gesetzlichen Freiheit bewähren".

Am 26. Januar ward dieſe Adreſſe dem König übergeben. Der König ſprach in ſeiner Antwort die Ueberzeugung aus, daß die in der Adreſſe der Stände ausgeſprochne Geſinnung eine neue Bürgſchaft für die pflichtmäßige Treue und Mäßigung ſei, mit welcher die Stände, im Rückblick auf des Königs bisherige Regierung, auf die Verhältniſſe der Zeit, im treuen Bunde mit dem Könige und der Verfaſſung, ihrer Beſtimmung nachkommen würden.

Bald aber hörte man, daß ſich des Königs eine üble Stimmung bemächtigt habe und daß er gar ſehr bei den Ständen jene Mäßigung, auf die er gebaut, vermiſſe. Eine Parthei in der Kammer, ſagte man, hat, wie wohl bekannt iſt, Abſichten, Pläne, will Prinzipien durchführen, deren Anwendung jedem als eine Unmöglichkeit erſcheint, welcher mit der Stellung des Königreichs und des Königs bekannt iſt. Sie will Forderungen an den König ſtellen, welche dieſer wegen ſeiner ſolidariſchen Verpflichtung gegen andere Bundesregierungen nicht erfüllen kann, und wiederum zeugt es für ihre politiſche Umſichtsloſigkeit, daß ſie den König für eine Nichterfüllung verantwortlich machen will, die nicht in ſeiner Hand liegt. Wird ſie jetzt Streitfragen anregen, deren Durchführung nicht an der Zeit iſt, ſo wird ſie auf der einen Seite den Monarchen nur noch verſtimmter machen und auf der andern Seite den Feinden des Repräſentativſyſtems Anlaß geben, auf ihr beliebtes Thema von der Schädlichkeit deſſelben zurückzukommen.

Am 25. Januar entwickelte Herr Schott in einem langen Vortrage ſeine Motion auf Wiederherſtellung der

verfassungsmäßigen Preßfreiheit durch Abschaffung der Censur. „Es giebt Wahrheiten, sagte er, die man nicht zu oft sagen, nicht zu oft anhören kann: darunter gehört die Freiheit der Rede und der Presse. Die Frage darüber ist eine Lebensfrage des gesellschaftlichen Lebens. Der Mensch, das Ebenbild Gottes, unterscheidet sich durch die Vernunft vom Thiere: durch die Vernunft begründet ist das Vermögen und das Recht der Mittheilung: freie Mittheilung also ist ein unveräußerliches Recht der Vernunft, das ihr, ohne sie zu verletzen, nicht entzogen werden darf. Jedem Recht zwar steht eine Pflicht gegenüber, und dem Recht der freien Mittheilung entspricht die Pflicht, Andere dadurch nicht in ihren vernünftigen Rechten zu verletzen; deswegen muß der Schriftsteller für Das, was er öffentlich ausspricht, verantwortlich sein. Aber gerade seine Verantwortlichkeit sichert ihm das Recht der freien Mittheilung. Durch Censur dagegen ist die Freiheit der Mittheilung durchaus vernichtet.... Die Grundlage des constitutionellen Lebens ist Oeffentlichkeit; wo diese fehlt, da erlischt Vaterlandsliebe, Gemeinsinn und Bürgertugend. Nur wo freie Presse ist, kann der Regierungsbeamte wirklich für seine Amtsführung verantwortlich sein. Selbst eine Preußische Kabinets-Ordre vom Jahre 1804 empfiehlt eine anständige Publicität gegen die Behörden. Viel Unrecht wird durch sie verhindert; selten wagt ein Beamter, schlecht zu handeln, wenn er nicht hoffen darf, unter der Nacht eines geheimen Regiments verborgen zu bleiben. Vergebens beruft man sich auf die Gerichte, es giebt ein Verfahren

der Staatsbeamten, namentlich gegen das Volk, das von keinem Gesetz, als dem der Humanität erreicht wird; aber die Sprüche dieses Gerichtes können nur von der freien Presse vollzogen werden. Uebrigens leiden ja nicht nur Personen, sondern auch Gesetze an Mißbräuchen und geheimen Fehlern, die aufgedeckt, geprüft werden müssen; wer will dies so sicher, so unpartheiisch, so vollkommen thun, als die freie Presse? Sie bedingt den Fortschritt zum Bessern vom Schlechtern: ohne sie — keine Sicherheit des Rechts — keine Weiterbildung der Menschheit. Darum haben auch alle großen Geister, alle bessern Regenten diesen Hebel der Cultur anerkannt. Friedrich II., Joseph II., Catharina II., sogar der Diplomaten-Fürst Talleyrand äußert sich in diesem Sinne. Unglücklich die Monarchie, wo die Besorgnisse in Betreff des Staatswohles nicht geoffenbaret werden dürfen! Nur niederträchtige Schmeichler der Fürsten können einen solchen Zustand wünschen. Preßfreiheit allein belehrt die Fürsten, was das Volk verlangt. Es ist wahr, die Presse kann Irrthümer verbreiten; aber die Widerlegung macht sie ungefährlich. Zwang dagegen giebt ihnen einen gefährlichen Charakter; die öffentliche Meinung läßt sich nicht bannen, sie sprengt die Fesseln. Aber bei freier Vergleichung aller Meinungen siegt die Wahrheit. Darum können gute Regierungen auf den Schutz der Presse hoffen; sie ist ein Schild für dieselben; während Irrthum des Volkes über Thatsachen nicht selten für die Regierung tödtlich wird.... Jede Verfassung ohne volle Preßfreiheit ist nur eine Quasi-Ver-

fassung, eine Täuschung; sie darf wegen möglicher Mißbräuche nicht aufgehoben werden. Das Unheil aus dem Widerstande gegen die Entwicklung des Menschengeistes fällt auf die Reaction zurück. Das Volk beargwohnt alle Acte einer censirenden Regierung; Patrioten mögen zu Gunsten derselben kein Wort verlieren. In der Oeffentlichkeit allein liegt Schutz gegen Empörungen. Als Ludwig XIV. im spanischen Erbfolgekriege aufs Aeußerste gebracht war, da offenbarte er seinem Volke aufrichtig die Noth, und es half ihm. Nord-Amerika ist, bei vollkommenster Preßfreiheit, der ruhigste Staat; Dänemark blühte im vorigen Jahrhundert durch sie; in Frankreich geht jeder Umwälzung eine Beschränkung der Presse voran; Napoleon säße noch auf dem Throne, wenn er die Oeffentlichkeit nicht unterdrückt hätte; in England wäre ohne dieselbe kein Stein mehr auf dem andern geblieben. — Kleine und große Staatsmänner haben die Frage aufgeworfen: ob man mit Preßfreiheit regieren könne? Wir antworten mit der Gegenfrage: kann man ohne Preßfreiheit regieren? Rauschender Beifall von den Tribünen und von den Bänken der Abgeordneten folgte Schotts Rede, die Kammer beschloß mit Ausnahme von acht Mitgliedern den Druck derselben.

Auch die Entwicklung einer Motion Pfizers über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni stand bevor. Sagten nämlich die Einen, daß man an die Regierung nicht Postulate stellen dürfe, deren Gewähr nicht in ihrer Hand läge, daß man man ihr nicht aufbürden möge, wofür sie als einzelne

Deutsche Regierung nicht verantwortlich sei, so erklärten die Andern, daß sie sich ja nur an die Regierung als eine solche richten, die sie in Wahrheit sein müsse und die sie auch zu sein behaupte, als an eine Regierung nämlich, die, eine constitutionelle, für ihre Handlungen verantwortlich sei, die, wenn anders sie Regierung sein wolle, Institutionen, über deren Princip sie mit den Ständen einverstanden sei, auch ohne Weiteres ins Leben rufen müsse. Man wolle ja von der Regierung nichts weiter, als daß sie vollständige, selbstständige Regierung sei und sich als constitutionelle auf den Beirath der Stände stütze.

Eine Aufregung herrschte damals in Stuttgardt, die von den Einen eine natürliche, für die politische Reife des Volkes zeugende, von den Andern eine künstliche genannt wurde. Als dem Abgeordneten Schott am 26. Januar die Fenster eingeworfen wurden, schoben sich beide Partheien die Schuld hiervon zu. Die Liberalen, die Preßfreiheitsfreunde, sagte man, haben ihren Redner in einer neuen Glorie, in der eines Märtyrers erscheinen lassen, sie haben auf die Regierungsparthei das gehässige Licht, als ob sie sich nur durch Steinwürfe aussprechen könne, werfen wollen. Die Freunde der Reaction und des Bundestages, hieß es auf der andern Seite, wollen uns schrekken, aber sie werden nur bewirken, daß wir mit desto mehr Eifer vorwärts gehen.

Unterdessen war auch die revolutionäre Parthei in Stuttgardt nicht unthätig; aufrührerische Proclamationen, welche unter das Volk in Massen vertheilt wurden, bezeug-

ten ihr Daſein, und erſchreckten ebenſowohl die Fortſchrittsmänner, welche durch ſie compromittirt zu werden fürchteten, als die Regierungspartei, als das Publikum, deſſen Loyalität ſich durch zahlreiche Denunciationen und polizeiliche Hinterlegung ſolcher Schriften bewies.

Gegen Ende Januar verbreitete ſich in Stuttgardt das Gerücht, der König, mit dem Gange der Dinge unzufrieden, wolle ſeine Reſidenz nach Ludwigsburg verlegen, eine Nachricht, welche beſonders den pecuniäre Nachtheile fürchtenden Handelsſtand der Hauptſtadt in Schrecken ſetzte. Eine mit 1600 Unterſchriften verſehene Adreſſe wurde dem Könige am 1. Februar überreicht, worin das „tiefe Bedauern" ausgedrückt war, welches man bei dem Vernehmen jener Nachricht empfunden habe. Ohne Kenntniß der beſondern Gründe, welche Se. Majeſtät zu einem Reſidenzwechſel veranlaſſen könnten, habe man dennoch Urſache zu fürchten, daß die Bewegungen, welche, oft zur Betrübniß und zur Mißbilligung des guten Bürgers, die jüngſte Zeit auch der Stadt Studtgardt mitgetheilt habe, den Glauben Sr. Majeſtät an die alte Anhänglichkeit der Bürger Stuttgardts an Höchſt Ihre Perſon wankend gemacht haben. Die Unterzeichneten könnten daher nicht umhin, auszuſprechen, daß, wenn ſie auch lebhaft von den Pflichten und Rechten des conſtitutionellen Bürgers durchdrungen ſeien, doch keine Bewegung der jüngſten Zeit in ihren Gemüthern die hohe Ehrfurcht und Liebe geſchwächt habe, die von jeher des Würtembergers ſchönſtes Eigenthum, ſeinem Fürſtenhauſe gegenüber, geweſen ſeien.

Des Königs Majestät bezeugten für den Ausdruck solcher Gesinnungen Höchst Ihren Dank, unterhielten sich gnädigst mit einigen Gliedern der Deputation und entließen dieselbe darauf mit der Versicherung Ihres Wohlwollens und Ihrer aufrichtigen Wünsche für das wahre Beste der Residenz. Als Sie am nächsten Abend das Schauspielhaus betraten, erhoben sich alle in ungewöhnlicher Menge gegenwärtigen Zuschauer und brachten Ihnen ein viersaches mit dem ungestümsten Beifallrufen begleitetes Lebehoch. Und der Stadtrath vertheilte unter die Bürger Stuttgards einen Aufruf, worin es hieß, der König habe die Gewährung der Ihm am ersten Februar vorgetragenen Bitte davon abhängig gemacht, daß die seit einiger Zeit bemerkten Versuche, Uneinigkeit und Unruhe unter die Bürgerschaft zu verbreiten, aufhörten: wenn es nun im Allgemeinen schon den Pflichten eines ruhigen und wohlgesinnten Bürgers nicht entsprechen würde, unter der Bürgerschaft eine politische Aufregung zu erwecken, oder an einer solchen Theil zu nehmen, so dürfte es besonders bei einer Residenz, wo dieses die empfindlichsten Nachtheile nicht nur für die handelnden Personen, sondern auch für die ganze Stadt nach sich ziehen könnte, am wenigsten stattfinden, es stehe ja jedem frei, auf gesetzlichem und ordnungsmäßigem Wege seine etwaigen Wünsche und Ansichten vorzubringen.

Die Bestrebungen in der Kammer, dieser einen gewissen selbstständigen Character zu geben, dauerten fort. Eine Geschäftsordnung wurde berathen; und gegen die Behauptung des Staatsrathes v. Schlayer, daß die Re-

gierung für die Bestimmungen der Geschäftsordnung ein Sanctionsrecht habe, wurde von den Herren Schott, Uhland, Pfizer, Märklin, Walz, Pfleiderer durchgeführt, daß die innere Ordnung Sache der Kammer sei und bleibe.

Am 9. Februar trug die Regierung bei der Entscheidung der Kammer wegen der Zulässigkeit der einmal zu einer Festungsstrafe verurtheilten vier Rechtsconsulenten einen Sieg davon. Die Herren Uhland, Pfizer, Schott, Menzel, Wiest, v. Römer, Walz sprachen mit großer Ausführlichkeit zu Gunsten der Beanstandeten. Das Motiv zu der im § 135 ausgesprochenen Unfähigkeit zur Landstandschaft sei rein das Entehrende der Strafe, welches ja durch das vom Könige geübte Restitutionsrecht aufgehoben worden sei. Der Rechtsfall in Betreff der vier Rechtsconsulenten, bemerkte Herr Uhland, gehöre zu den traurigen Fällen in Deutschland, dergleichen noch künftig vorkommen könnten. In den unerfüllten Wünschen Deutscher Völker, in der Unwirksamkeit der Verfassung liege ein Keim tiefgehender Bitterkeit für das reifere Alter wie für die Jugend. Wenn unter solchen Umständen der König die Vier begnadigt habe, so danke er dem Könige und erkläre sie für legitimirt. — Sieben und vierzig Stimmen gegen sieben und dreißig verneinten die Frage, ob die Gewählten für legitimirt anzusehen seien.

Die Großherzogliche Hessische Volksvertretung hatte Ende Januar 1833 über eine ähnliche Frage zu entscheiden. Der Hofgerichtsadvocat Karl Heinrich Hoffman war

in dem neunten Bezirk der Provinz Starkenburg zum Abgeordneten erwählt worden: ein doppelter Grund der Unzulässigkeit lag gegen ihn vor. Er zahlte zur Zeit seiner Wahl nicht 100 Fl. Steuer und war früher einmal in Untersuchung gewesen. Der § 60 der Großherzoglich Hessischen Verfassung sagte: „Wer als Mitglied der einen oder andern Kammer auf den Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein." Herr Hofmann hatte eine Zeit lang in Köpenick gefangen gesessen; die Untersuchung war gegen ihn eingeleitet worden, weil er im August 1819 zwei Versammlungen von Gemeindedeputirten in Neckarsteinach beigewohnt, eine ähnliche Versammlung in Darmstadt veranlaßt, weil er ferner eine Conferenz mit drei Gemeindedeputirten gehabt und für dieselben die Fertigung einer Bittschrift übernommen habe, ohne daß jedoch jene Versammlungen noch die Bittschrift etwas Illegales zum Zweck gehabt hätten. Die Untersuchung war niedergeschlagen, Herr Hofmann also nicht freigesprochen worden.

In der Discussion über diesen Fall am 26. Januar stritt man sich über den Buchstaben des § 60 herum; man war sich nicht einmal darüber klar, ob Herr Hofmann wirklich vor Gericht gestanden habe, ob man Specialinquisition mit Voruntersuchung gleichstellen könne; und von Gagern schloß aus dieser Unklarheit auf die „Erbärmlichkeit" der Staatsrechtspflege diesseit des Rheins. Die

liberale Parthei war bei dieſer Gelegenheit in ſich ſelber geſpalten und 22 gegen 21 Stimmen entſchieden, daß der Aufnahme des Herrn Hofmann der Inhalt des § 60 entgegenſtehe.

Mehr Einigkeit bewies die liberale Parthei, wo es ſich darum handelte, populäre Inſtitutionen beizubehalten oder die Verfaſſung im Sinne des Liberalismus umzugeſtalten. Die Abgeordneten Kertell, E. E. Hoffmann und Wiener hatten darauf angetragen, die Stimmfähigkeit bei der Wahl der Bürgermeiſter, Beigeordneten, Gemeinderäthe und Landſtände zu beſchränken; dieſer Antrag wurde verworfen. Herr E. E. Hoffmann wollte eine Beſchränkung der Stimmfähigkeit im Intereſſe der Freiheit, weil der Arme nie unabhängig wählen könne. Herr Kertell erzählte, daß die Vorgeſetzten des Armenhauſes in Mainz die Bewohner deſſelben durch die Drohung, ihnen das Eſſen zu entziehen, zum Stimmen für die ihnen beliebigen Perſonen gezwungen hätten. Herr Aull aber ſprach wider die Geldariſtocratie und Herr Jaup nannte es ein unmoraliſches Prinzip der Geſetzgebung, die Armen vom politiſchen Handeln auszuſchließen: die Volksvertreter, meinte er, ſeien berufen, die Wunden aller zu heilen und zu mildern; er konnte es nicht begreifen, wie man den Unvermöglichen ſogleich Schlechtigkeit und Böswilligkeit zuſchreiben könne. Herr Schenck leitete das Recht der Armen, an den Geſchäften des Gemeindeweſens theilzunehmen, daraus her, daß die indirecten Steuern vor Allem von ihnen getragen würden. Herr Wiener ſträubte ſich dagegen, daß die

Menschenrechte an den Reichthum geknüpft würden; Herr Langen holte die Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts herbei, um aus ihr die Nothwendigkeit zu beweisen, daß dem Armen politische Befugnisse zuertheilt würden. Herr Hallwachs appellirte an die Freisinnigkeit, welche in jedem Mitbürger den berechtigten Bruder erkenne; dieser Liberalismus verachte die Aristocratie des Geldes, wenn sie ihren Reichthum nicht zugleich zur Erhebung des Gemeindewohls verwende, so wie er auch keine Aristocratie der Geburt anzuerkennen vermöge, die nicht, großer Erinnerungen eingedenk, in ihrem erhöhten Standpunkte eine doppelte Verpflichtung finde, alle ihre Kräfte dem allgemeinen Besten zuzuwenden: dem Redner erschien die Aristocratie der Intelligenz bedeutungslos, wenn sie ihr schönstes Ziel nicht in dem sittlichen, geistigen oder materiellen Wohl Aller erblicke und in der Hebung der Armen durch Unterricht ihre Aufgabe erkenne.

Herr E. E. Hoffmanns Antrag, daß den Großherzoglich Hessischen Unterthanen durch Abänderung des Artikel 81 der Verfassungsurkunde das Petitionsrecht eingeräumt werde, wurde mit mehr Gunst aufgenommen und mit 32 gegen 11 Stimmen zum Antrag der Kammer gemacht. Zwar entwickelte der Abgeordnete Schacht in einem langen Vortrage die Gefährlichkeit dieses Antrages: die Entwerfung von Petitionen, meinte er, führe zu Volksversammlungen, und was aus solchen entstehe, habe man im vorigen Jahre zur Genüge gesehen. Auch Herr Hardy sprach sich gegen Volksversammlungen aus, aber nicht weil

sie schädlich, sondern weil sie der Masse des Volkes gegenüber bedeutnngslos seien. Die Zeiten der Westboten und der deutschen Tribüne kämen nicht wieder, der Deutsche Character sei zu Revolutionen nicht geneigt. — Der Graf Lehrbach wollte keine Aenderung, selbst Verbesserung der Verfassung, weil der letztern dadurch die Heiligkeit genommen werde. Herr Glaubrecht dagegen fand in dem Petitionsrecht einen Ersatz für die Preßfreiheit, und daß gerade in den Volksversammlungen das Deutsche Volk seinen friedlichen und ungefährlichen Sinn gezeigt habe.

Mit 36 gegen 7 Stimmen trug die Kammer am 28. Januar darauf an, daß der Artikel 60 der Verfassungsurkunde abgeändert werde.

Wenige Tage darauf beschloß die Kammer, die Regierung um Abändrung des Wahlgesetzes zu bitten. Die Verfassung, meinte Herr Glaubrecht bei der Discussion, habe zwar einen unschätzbaren Werth; aber dieser werde durch Verbesserungen nur erhöht; er, der Redner, könne zum Beispiel keinen vernünftigen Grund finden, warum eine Wahl der Abgeordneten in drei Abstufungen angeordnet sei: ob der Wähler da nicht auf die Idee kommen müsse, daß sein ganzes Recht nur Schein und Täuschung sei, ob nicht, wenn der Bürger nicht unmittelbarer wirken dürfe, Lauigkeit gegen die Staatsangelegenheiten in das Gemüth des Bürgers einziehen müsse: der Redner richtete sich ferner gegen jene Beschränkung der Wahlfreiheit, welche die Regierung durch die Ausübung des Urlaubsbewilligungs-

rechtes in Händen habe. Herr Kertell sprach sich gegen alle und jede Verbesserung an der Verfassung unter jetzigen Umständen aus: die Verfassung sei gut; jetzt das Pensum corrigiren, an jedem Artikel Verbesserungen vorschlagen, verlangen, heiße so viel, als wenn man sagte: wir sind mit der Verfassung nicht zufrieden. Und doch müsse man Gott für dieselbe danken, jetzt, wo noch so viele Deutsche Völker den Hessen im constitutionellen Wesen nachständen: „conserviren wir also, ich stimme gegen jeden Schritt, der auf Abändrung der Verfassung zielt!"

Die Bestrebungen der Kammer, die constitutionelle Institution liberal auszubilden, war damals, wo sich alle Deutsche Fürsten zur Conservirung des Bestehenden und zu jener Interpretation der Verfassungsmäßigkeit verpflichtet hatten, wonach der Bund und das Bundesgesetz und das gemeinsame Interesse der Souveräne über der liberalen Auffassung der Constitution stehen sollte, mindestens sehr unbequem. Und jemehr sich damals die Deutschen Fürsten unter einander die Hände gebunden, jemehr die Bundesbeschlüsse dem vorgebaut hatten, daß sich nicht ein einzelner durch Bevorzugung der liberalen Ideen eine gewisse selbstständige und der Einheit des souveränen Interesses gefährliche Stellung gebe, jemehr also die einzelnen constitutionellen Fürsten innerlich überzeugt waren, daß es unmöglich sei, dem Liberalismus der Volksvertreter Gehör zu geben, daß sie sich also demselben gegenüber, wenn er zu hartnäckig sei, in einer feindlichen Stellung befänden, desto mehr mußten sie selber in den liberalen Bestrebungen

ihrer Stände ein gewisses angreifendes Wesen zu erkennen glauben. Wo die Großherzoglich Hessischen Stände — nur von den Postulaten ihrer Stellung eingenommen, und es ihrer Ehre als Volksvertreter schuldig zu sein glaubend, daß sie allen ungünstigen Constellationen gegenüber an den Erfordernissen des Liberalismus fest hielten — wo die Stände ehrlich und unbefangen genug nur sich der Reformbestrebung in Dienst gaben, da sah die Regierung democratisches, gefährliches, ja revolutionäres Wesen, Streben nach Spaltung durch Erringung der Volksgunst... Dazu kam, daß die Stände nicht der Besprechung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni entsagt hatten, der Ausschuß arbeitete seinen Bericht über die auf seine Beschlüsse bezüglichen Anträge aus, zwar langsam, aber doch die Aussicht lassend, daß ein solcher endlich einmal zum Vortrag kommen werde. Man trug sich im Publikum schon mit dem Gerücht, daß, wenn die Kammer einen solchen Bericht anhören würde, eine Auflösung derselben unausweichlich sein werde.

Die Bürgermeisterwahl in Freiburg hatte die liberale Parthei selber in Erstaunen gesetzt. Nach der Wahl, erzählte eine Zeitung, habe man sich angestaunt, die einen über den Sieg, die andern ob ihrer Niederlage, eine solche Stimmendifferenz habe man nicht vermuthet. Als die Regierung die Bestätigung v. Rottecks verweigert hatte, erklärten die Freiburger laut ihre Absicht, den Gefeierten zum zweiten, und, wenn es nöthig sein sollte, zum dritten

Male zu wählen; dann werde die Regierung gezwungen sein, die Wahl anzunehmen. Da kam unerwartet eine Verfügung des Ministeriums des Innern an die Kreisregierung: „der das erste Mal zum Bürgermeister Erwählte dürfte bei der zweiten Wahl nicht mehr gewählt werden.“ Als nun aber in der Mehrzahl der Freiburger Bürger sich die Ansicht aussprach, daß jene Ministerialverfügung nicht nur der Gemeindeordnung, sondern auch dem §. 65. der Verfassung entgegen sei, daß sie bereits vorgekommne Fälle gegen sich habe, daß sie daher in jeder Hinsicht rechtlich ungültig sei, und daß man ihrer ungeachtet auf der Wahl v. Rottecks bestehen werde, verbreitete sich das drohende Gerücht, der erzbischöfliche Sitz werde von Freiburg nach Bruchsal verlegt, die Universität wiederum geschlossen, das in Freiburg garnisonirende dritte Infanterie-Regiment aus der Stadt gezogen werden. Die Freiburger Bürgermeisterwahl erhielt einen so europäischen Ruf, daß Lafayette sogar auf der Rednerbühne den Bürgersinn der Freiburger als ein Musterbild rühmte.

Selbst die Mahnungen der Bedächtigen, die drohenden Anstalten der Regierung schienen den Bürgerstolz der Freiburger nicht erschüttern zu können; die Erklärung eines Freiburger Bürgers in der dortigen Zeitung nahm es fast für gewiß an, daß Rotteck wieder gewählt werden würde, aber sie gab auch zu bedenken, daß, wenn die Bürger nicht nachgäben, der Wohlstand der Stadt und der ganzen Umgegend in wenigen Jahren zu Grunde gehen könnte.

Rotteck selber gab nach. Die Freiburger Zeitung vom

31. Januar enthielt folgende Bekanntmachung des Hofraths v. Rotteck: aus Gründen, wofür er die beifällige Anerkennung der Bürgerschaft hoffe, erkläre er hiermit öffentlich, daß er der Bürgermeisterstelle, wofür ihm nach vorliegenden sprechenden Beweisen auch die zweite Wahl zugedacht schien, hiermit unter gerührter Dankbezeugung entsage. Er bitte hiernach seine theuern Mitbürger sich über eine zweite Wahl in Liebe zu vereinen. Hiermit gab er aber seine Sache noch nicht ganz auf; seine Entsagung zeigte zwar, daß er nicht geneigt sei, die Sache von vorn bis hinten auf dem gehörigen Kampfplatz durchzukämpfen, nun aber mußte er als liberaler Mann handeln, er konnte sich nicht gänzlich zurückziehen: in dem Badischen Volksblatt zeigte er an, „daß er, obwohl der Wiedererwählung in Freiburg freiwillig entsagend, doch sowohl gegen die Bestätigungsverweigerung als gegen das seine Wiedererwählung verbietende Ministerialrescript Recurs ergriffen habe".

Um doch einen Rotteck zum Bürgermeister zu haben, wählten die Freiburger am 8. Februar den Brudersohn des Hofraths, Joseph v. Rotteck. Abends war wiederum brillanter Fackelzug, tausendstimmiges Lebehoch war vor v. Rottecks Hause, eine Rede Josephs, ein Versprechen desselben sich auf den Mentorsrath seines zweiten Vaters zu stützen, eine Rede Karls v. Rotteck, worin er „das Bürgerthum an sein Herz drückte", nicht umhin konnte, die Bürger zu bitten und zu beschwören, daß sie alle mannhaft an Verfassung, Fürst und Regierung festhalten möchten, und „dem Wiederhersteller der Verfassung in ursprünglicher

Form und des freien Wahlrechts, dem bürgerfreundlichen Großherzoge Leopold" sein erstes Lebehoch brachte.

Wenige Tage darauf erhielt Herr v. Rotteck seinen zehnten Ehrenpokal: „dem Deutschen Manne, Karl v. Rotteck, der Bürger Erstem, dem Volkslehrer und Volksvertreter, ein Kreis Bürger aus Altenburg", so hieß die Inschrift.

In Bayern waren es vor allem die politischen Prozesse, die einzigen Ueberreste der politischen Aufregung vom vorigen Jahr, welche Freundes und Feindes Aufmerksamkeit erregten. Die Speyrer Zeitung vom 10. Januar gab eine Zusammenstellung der Verhaftungen, politischen Prozesse in Rheinbayern, die man aus dem alten Jahr mit herübergenommen. Hiernach waren verhaftet: 1. Doctor Wirth, 2. Doctor Siebenpfeiffer, 3. Pfarrer Hochdörfer, 4. Chr. Scharpff von Homburg, 5. Handelsmann Baumann von Pirmasens, 6. Kandidat Eichler, 7. Buchdrucker Kohlhepp von Kaiserslautern, 8. Bürstenfabrikant Becker von Frankenthal. Die sechs ersten befanden sich im Gefängnisse zu Zweibrücken, der siebente zu Kaiserslautern, der achte zu Frankenthal. Alle Genannten waren der Aufregung zum Aufruhr beschuldigt, meistens wegen ihrer zu Hambach gehaltenen Reden. Aus Rheinbayern geflüchtet waren 1. Herr Schüler, 2. Anwalt Savoye, 3. Doctor Große, 4. Doctor Pistor. Sonstige Prozesse wegen politischen Vergehen waren anhängig gemacht 1. gegen Doctor Hepp zu Neustadt, wegen seiner zu Hambach gehaltenen Rede; 2. gegen Kaufmann Deidesheimer ebenda-

selbst und eben deswegen, 3. gegen den Handelsmann Fitz zu Dürckheim, wegen eines zum Hambacher Feste gedichteten Liedes, 4. gegen Herr Kolb wegen Zeitungsartikel, 5. gegen Stud. jur. Frei zu Neustadt, wegen einer zu Wilhelmsbad bei Hanau gehaltenen Rede, 6. gegen einige Dreißig der ersten Unterzeichner einer gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni zu Kaiserslautern unterzeichneten Petition wegen Beleidigung des Bundestagsgesandten, 7. gegen etliche Hundert Unterzeichner einer von Neustadt ausgegangenen Protestation gegen ein die öffentlichen Versammlungen verbietendes Ministerialrescript.

Hofrath Behr, nach kurzem Aufenthalt in der Frohnveste von Würzburg, wurde in das Gefängniß in München transportirt. Einem kleinen Cravall in Main-Bernhein, Ende Januar durch einige Beschwerden der dortigen Landwehr herbeigeführt, einem Cravall, gegen den, obgleich er sich nur in Gebrüll äußerte, zwei Compagnieen, 40 Chevaurlegers und zwei Stück Geschütz herbeigezogen wurden, hätten diejenigen, die aus der politischen Aufregung der Zeit einen Glaubenssatz machen möchten, gern einen politischen Character beigelegt.

Ein Artikel der Frankfurter Oberpostamtszeitung im Januar machte sich zum Vertheidiger der Censur. Er richtete sich dagegen, daß die Allgemeine Zeitung die Frankfurter Censur streng genannt. Der Redaction der O. P. A. Z. sei im Laufe des Jahres 1832 von sämmtlichen, nach auswärtigen Blättern selbstständig von ihr verfaßten und der vorgesetzten Behörde zur Censur vorgelegten Arti-

keln, nach Ausweis der vorliegenden Censurbogen, so viel wie nichts gestrichen und nur hin und wieder eine andre Fassung einiger Artikel angerathen worden. Von deutschen Artikeln seien zwar im Jahre 1832 verschiedene Sätze aus der Speyrer, Deutschen Allgemeinen, Neckarzeitung u. s. w. gestrichen, indeß auch diese später genehmigt worden, nachdem die Redaction solche in andere unanstößige Form gebracht. Zu gleicher Zeit seien in Frankfurter Blättern selbst diejenigen Actenstücke, welche wider die Bundestagsbeschlüsse gerichtet waren, vollständig erschienen, so wie überhaupt kein Artikel beseitigt zu werden brauchte, für den eine authentische Quelle geltend gemacht werden konnte. Es möchte daher schwer zu bestimmen sein, wie bei solchen Verhältnissen von einer Strenge der Frankfurter Censur die Rede sein könne.

Der Großherzog Karl Friedrich von Sachsen-Weimar erließ im Januar 1833 ein Manifest gegen die öffentliche Meinung. Eine mit vielen Unterschriften versehene Petition, daß die Landtagssitzungen öffentlich gehalten werden möchten, war ihm überreicht worden. Der Großherzog fand sich bewogen, dieser auch durch einen Antrag des Landtages unterstützten Bitte nicht zu willfahren, weil er ja schon am 11. August 1828 sein fürstliches Wort gegeben habe, daß Er die Verfassung des Großherzogthums nach dem ganzen mit Rücksicht auf die Rechte des Deutschen Bundes gegebenen und unter der Garantie desselben stehenden Inhalte des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 beobachten, aufrecht erhalten und schützen wolle. „In diesem

Entschlusse vermochte Uns eine Petition mit angeblich zahlreichen Unterschriften keinesweges wanken zu machen. Die Wünsche, die Bitten, die Klagen, die Beschwerden Unsrer Unterthanen zu erwägen, und, so weit es auch von dem Uns angewiesenen Standpunkte aus thunlich erscheint, weiter zu beachten, wird Uns stets eine heilige Pflicht sein. Aber gleich wie es überhaupt nur der wahre innere Gehalt der Sachgründe sein darf, welcher uns bestimmt, zu gewähren oder zu versagen, versichern wir hiermit, daß nie und nimmermehr irgend Jemand noch irgend eine Anzahl Unserer Unterthanen ihre Bestrebungen erlangen werden, wenn sie durch Anwendung des Mittels im Lande umher gesammelter Unterschriften auf Unsern Willen und gleichzeitig oder voraus auf die Beschlüsse des Landtags einen nicht durch die Sache selbst bevorworteten Einfluß zu gewinnen vermeinen; daß im Gegentheil ein solches Unternehmen immer geeignet sein wird, Uns den innern Gehalt der Gründe eines Antrags und die Zwecke derer zu verdächtigen, welche auf diese Weise außer der Ordnung zu wirken suchen."

Der Monat Februar sah in Kassel noch keine Entscheidung der Dinge. Als das Ministerium die Präsidentenwahl für ungültig erklärt hatte, trug man sich mit der Nachricht, der ständige Ausschuß arbeite eine Klage gegen den Herrn Hassenpflug aus; hiermit war aber das nächste Ziel, die definitive Eröffnung des Landtages, nicht erreicht. Zu gleicher Zeit vertheilte der ständige Ausschuß seine als

Manuscript ohne Censur gedruckte Darstellung der landständischen Geschäftslage, wie dieselbe bei Auflösung der vorigen Ständeversammlung gewesen sei, unter den Mitgliedern des Landtages. Der Ausschuß konnte die Resultate dieser Darstellung nicht erfreulich nennen, überall sah er ein ungeneigtes Ministerium den wohlgemeinten Vorschlägen der Stände gegenübertreten. „Er glaubt", sagt der Ausschuß am Schluß der Darstellung, „Alles erschöpft zu haben, was dazu dienen kann, um unter den höchst trüben Aussichten, welche der Wiedereröffnung des Landtages vorausgehen, und dieselbe voraussichtlich begleiten werden, zum wenigsten der materiellen Geschäftsführung eine freiere Bahn zu brechen, und wenn vielleicht die Erfolge dennoch nicht der allgemeinen Erwartung entsprechen sollten, mit welcher das ganze Volk jetzt vertrauend und hoffend auf seine Vertreter hinblickt, jeden Einzelnen von diesen wenigstens der Entschuldigung zu überheben, daß er nicht klar gesehen und erkannt habe, was gegenwärtig unserm Vaterlande wahrhaft Noth thue".

Auf die ernstlichen Remonstrationen des ständigen Ausschusses wegen der Ungültigkeitserklärung der Präsidentenwahl ließ Herr Hassenpflug durch die dritte Hand zu erkennen geben, daß er gern die Gelegenheit ergreifen würde, sich, durch mündliche Besprechung mit einem der Ausschußmitglieder, zu verständigen. Alsbald begab sich der Bürgermeister Eberhard von Hanau zu ihm, den Nachmittag darauf auch der Vorstand des Ausschusses Herr Pfeiffer und die Folge dieser Unterredungen waren Concessionen von

beiden Seiten. Der Vorstand des Ministeriums des Innern ertheilte aus freien Stücken den drei Advokaten die Genehmigung des Eintritts in die Kammer, und diese, welche überhaupt das Recht des Ministeriums, um Urlaubsertheilung ihrerseits angegangen zu werden, bestritten hatten, nahmen jene Genehmigung an: hierdurch wurde die Zahl von 28 solchen Abgeordneten, gegen die das Ministerium keinen Anstand zu erheben hatte, voll. Nun traten vier von jenen, welche die Stände zur Präsentation gewählt hatten, zurück; und wenn auch gerade die Herren Schwarzenberg und Jordan nicht auf die Wahl verzichten wollten, erklärend, daß dieselbe ganz verfassungsmäßig gewesen sei, so hatten doch auch die Stände, weil sie wenigstens vier zu Präsidenten und Vicepräsidenten vorschlagen mußten, Anlaß genug, eine neue Wahl vorzunehmen. Bei dieser Wahl, am 13. Februar, aus welcher die Herren Harnier, v. Riedesel, v. Baumbach, Schomburg von neuem hervorgingen, nahmen auch diejenigen Staatsdiener, in Bezug auf deren Genehmigung mit dem Ministerium noch Streit war, Theil und die Herren Jordan und Schwarzenberg wurden von Neuem auf die Präsentationsliste gestellt. Die Regierung aber ernannte den Herrn von Baumbach zum Präsidenten, den Herrn Schomburg zum Vicepräsidenten. So war man endlich, von beiden Seiten von der Consequenz nachlassend und sich mit dem halben Rechte begnügend, mit der Präsidentenwahl zu Stande gekommen.

Der Legitimationsausschuß ward von den Ständen sogleich gewählt; er hatte sich mit der landesherrlichen

Landtagscommiſſion in Vernehmen zu ſetzen, um die Richtigkeit der Wahl der von beiden Seiten anzuerkennenden Deputirten zu prüfen. Man konnte ſich nur über vier und dreißig Mitglieder einigen.

Waren aber für die Präſidentenwahl nur zwei Drittel der 42 aus Wahl hervorgehenden Mitglieder nöthig geweſen, ſo bedurfte es zur definitiven Eröffnung und Conſtituirung der Kammer der Gegenwart von zwei Drittel der ganzen Ständeverſammlung: und es erhob ſich nunmehr zwiſchen dem Legitimationsausſchuß und der Regierung ein Streit, ob die Zahl 36 oder die Zahl 35 das richtige Drittel der Verſammlung angebe. Während nämlich die Regierung behauptete, eines der Häupter der ſtandesherrlichen Familien, welches dermalen unter Curatel ſtehe, ſei nach §. 67. der Verfaſſungsurkunde nicht als Ständemitglied zu betrachten, die Ständeverſammlung beſtehe alſo zur Zeit aus 52 Perſonen und das Drittel davon ſei 35, war der ſtändige Ausſchuß entgegengeſetzter Meinung, brachte er 53 Mitglieder heraus und wollte er alſo 36 legitimirte Mitglieder bei Conſtituirung der Ständeverſammlung beiſammen ſehen.

Die Regierung wollte auch hier wieder das Syſtem der Conceſſionen eintreten laſſen; ſie eröffnete dem Legitimationsausſchuß, daß, während ſie bisher den ſechs Mitgliedern oberen Gerichte wegen der vielen bei den Gerichten rückſtändigen Geſchäfte, die Genehmigung zur Annahme der auf ſie gefallenen Wahl habe verſagen müſſen, ſich jetzt die Ausſicht darbiete, daß im Laufe einer kurzen Zeit

schon der regelmäßige Staatsdienst bei einem der mehrern Obergerichte die Bestallung eines neuen Mitgliedes erfordern würde: diese Gelegenheit wolle man gern ergreifen, um die Anstellung eines weitern Mitgliedes bei dem Obergerichte zu beantragen und dem zufolge einem der zu Abgeordneten gewählten Mitglieder des Richterstandes die Genehmigung zur Annahme der Wahl zu ertheilen; hiermit würden die 35 vollzählig sein; beharre der Ausschuß auf seiner Ansicht, daß 36 Mitglieder nöthig seien, so möchte er die Entscheidung dieser Frage der Ständeversammlung selber überlassen.

Der Ausschuß gab nicht nach. Man hoffte, daß die Regierung sich endlich geneigt finden werde, von ihrer Ansicht in Bezug auf Herrn Jordan abzustehen. Der Recours nämlich, den der Staatsanwalt gegen das Urtheil des Obergerichts in Sachen des Herrn Jordan ergriffen hatte, war durch Beschluß vom 19. Februar abgewiesen, das erste Urtheil bestätigt, dem Staatsanwalt seine die schuldige Achtung gegen das Gericht verletzende Schreibart verwiesen worden. Herr Jordan war gleich darauf nach Marburg gereist, um seine Familie für die Dauer des Landtags in die Residenz herüberzuholen.

Am 26. Februar richteten die in Cassel anwesenden Deputirten folgende Erklärung an den Präsidenten des ständigen Ausschusses:

„Die Unterzeichneten, als Volksvertreter erwählt, sind hierher berufen worden, um gemeinschaftlich mit der Staatsregierung das Wohl des Landes zu berathen. Vier Wo-

chen sind seitdem verflossen, und noch ist denselben nicht vergönnt worden, durch die Eröffnung des Landtags zu ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit zu gelangen. Die Unterzeichneten beklagen auf's Innigste dieses Mißgeschick, und fühlen sich tief verletzt, daß man sie so lange Zeit von ihrem Berufe fern hält. Seit dem 25. des v. M. war es verfassungsmäßige Nothwendigkeit, daß die Stände des Hessischen Landes in ihre gesetzliche Wirksamkeit treten mußten; und wenn auch die Unterzeichneten nicht untersuchen, ob und welche Hindernisse einer Eröffnung der Ständeversammlung — der Erfüllung eines Zweckes, vor welchem jede andere Rücksicht verschwinden soll — sich entgegengestellt haben, so scheint denselben doch die heiligste Pflicht der Staatsregierung zu sein, daß solche Hindernisse auf das Schleunigste hinweggeräumt werden. Schon beginnt das Volk sich verachtet zu sehen, wenn es auf die Behandlung hinblickt, welche seinen Abgeordneten zu Theil wird, und damit die Weisheit benachbarter Regierungen vergleicht, welche der Liebe ihrer Staatsbürger entgegenkommen, und, kräftig durch diese, das Glück ihrer Länder zu begründen suchen. Die Unterzeichneten können den Glauben nicht unterdrücken, es sei der Staatsregierung an dem Vertrauen des Hessischen Volkes, an der Achtung des gesammten Deutschen Vaterlandes, an der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande zu sehr gelegen, als daß sie länger anstehen sollte, die einer Eröffnung eines Landtages entgegenstehenden Hindernisse sofort aus dem Wege zu räumen. Die Unterzeichneten ersuchen deshalb den ernann-

ten Herrn Präsidenten, in Verbindung mit dem bestehenden landständischen Ausschusse, dahin zu wirken, daß die Eröffnung der Ständeversammlung ungesäumt erfolge."

Der Monat Februar verging, ohne daß man der Constituirung der Kammer viel näher gekommen wäre.

Die Würtembergische Regierung trug am 11. Februar in der Kammer noch einen Sieg davon: es handelte sich an diesem Tage um die Giltigkeitserklärung der Wahl des Freiherrn von Wangenheim, dem nach der Meinung des Ministeriums durch den Inhalt des § 147 der Würtembergischen Verfassung die Qualification zum Abgeordneten genommen wurde. Dieser §. lautete: „die Wahlmänner sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimmen geben," und Herr v. Wangenheim hatte zur Zeit seiner Wahl kein Domizil in Würtemberg gehabt. Obgleich sich die Opposition viel Mühe gab, obwohl sie sich an den juristischen Sinn und an den Affect der Kammer wandte, obwohl sie durchführte, jene Bestimmung im § 147 sei nichts als eine Negation der Beschränkung der Wahl auf den Wahlbezirk, obgleich sie v. Wangenheims Verdienste um das Vaterland, an seinen ausgezeichneten Privatcharacter, an seinen wissenschaftlichen und administrativen Werth erinnerte, ward die Wahl des Freiherrn doch mit 43 gegen 37 Stimmen für ungültig erklärt.

Die geringe Majorität, mit welcher dieser Beschluß

durchging, deutete auf eine Umwandlung der Gesinnung der Kammer hin, bewies, daß die Opposition allmählig mehr und mehr Terrain in derselben gewinne. Am 13. Februar beschloß die Kammer, an Se. Königliche Majestät eine Adresse zu erlassen, worin sie um die Mittheilung der auf die Handelsverhältnisse Würtembergs bezüglichen Unterhandlungen bat, und zwar um so „zutrauensvoller" bat, als die im Voraus ertheilte Zustimmung der abgetretenen Kammer zu diesen Unterhandlungen jedenfalls nicht verbindend sei; „diesen Ausdruck unserer Gesinnungen in einer abgesonderten ehrerbietigen Adresse vor Eurer Majestät niederzulegen, finden wir uns um so mehr verpflichtet, als wir die Wichtigkeit und den Einfluß der Handelsverhältnisse auf Nationalwohlfahrt, Sittlichkeit und das ganze Staatsleben erkennend und tieffühlend uns veranlaßt gefunden haben, in Folge eines sich darauf beziehenden Antrages eine Commission zu erwählen, deren Aufgabe es ist, diesem Gegenstande ihre umfassendste Thätigkeit zu widmen."

An demselben Tage motivirte der Abgeordnete Pfizer seinen Antrag hinsichtlich einer von Seiten der Kammer gegen die neuern Bundesbeschlüsse einzulegenden Protestation, nachdem er auf eine Anfrage des Herrn Feuerlein erklärt hatte, daß er mit dem schon früher in geheimer Sitzung besprochenen Antrage mildernde, beruhigende Modificationen vorgenommen habe.

Herr Pfizer begann seinen Vortrag mit einer Definition der Pflichten der Würtembergischen Volksvertreter. Der Zweck, zu dem sie versammelt seien, die Aufgabe, deren

Lösung ihnen obliege, sei: die verfassungsmäßigen Rechte des Würtembergischen Volkes zu wahren, zu vertreten und für das gemeine Beste fruchtbar zu machen: damit sie aber diesen Beruf nach seinem ganzen Umfang erfüllen könnten, sei die erste und unerläßliche Bedingung, daß die Verfassung als dasjenige anerkannt werde, was sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung sein solle, als der unverbrüchliche Grundvertrag, wodurch alle Rechte und gesetzmäßigen Freiheiten bedingt, gesichert und gewährleistet seien. Der wichtigste Gegenstand landständischer Berathung sei daher die Frage, ob auch die Verfassung in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit bestände?

Und so beklagenswerth es auch Herr Pfizer fand, wenn eine seit 14 Jahren anerkannte und auf einem feierlich beschwornen Staatsgrundvertrag beruhende Repräsentation erst wieder um die Bedingungen ihres Daseins kämpfen solle, so sprach er jetzt die Ueberzeugung aus, daß man in diese traurige Nothwendigkeit versetzt sei. Dies sei um so trauriger, als man nunmehr durch diese Nothwendigkeit eines prinzipiellen Kampfes verhindert sei, in einem Zeitpunkte, wo das Land nach Erleichterung der öffentlichen Lasten, nach wirklichen und fühlbaren Verbesserungen in der Lage seiner Bewohner seufze, wo das Volk mehr als je auch die versprochenen segensreichen Wirkungen seiner Verfassung endlich einmal zu erfahren und zu empfinden erwarte, den materiellen Landesinteressen Kräfte und Bemühungen vorzugsweise zu widmen.

Auf jeden Fall bestehe das wirksamste Mittel, freisinnige Institutionen zu befestigen und dem constitutionellen System Eingang zu verschaffen, darin, wenn man reelle Vortheile, die daraus hervorgegangen seien, aufzeigen könne — aber mögen nun immerhin schadenfrohe Widersacher auf die Erfolglosigkeit des bisherigen Strebens für materielle Wohlfahrt der Völker hinweisen, der scheinbar unfruchtbare Hauptkampf sei jetzt doch für das Prinzip zu führen: denn obwohl die freisinnigste Verfassung da nichts helfe, wo es an den physischen Bedingungen eines menschenwürdigen Daseins fehle, obwohl sie den Hungernden nicht sättige, dem Heerd- und Heimathlosen keine Hütte baue, so sei die Verfassnng doch das Mittel zu höhern Zwecken: ohne die Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte seien alle materiellen Zugeständnisse und Erleichterungen bloße Täuschungen.

Der Bestand der Würtembergischen Verfassung erscheine im gegenwärtigen Augenblick von einer Seite her gefährdet oder angegriffen, von wo man Schutz und Beistand in Behauptung gesetzmäßiger Freiheit zu erwarten berechtigt wäre. „Der Deutsche Bund, welchen das verfassungsmäßige Recht der Preßfreiheit, die Hauptstütze jeder wirksamen Vertretung, gleich im Entstehen vernichtet hat, droht jetzt von neuem unsere Verfassung in der tiefsten Lebenswurzel anzugreifen, und hat seine Verordnungen wie eine drohende Gewitterwolke über uns aufgehängt, die bei der geringsten Verändrung in der politischen Atmosphäre sich auf uns entladen kann.“

Die Bundesversammlung habe am 28. Juni 1832 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, deren jeder einen Keim zur Auflösung der Verfassung enthalte, und die, wenn man auch einen offenbaren Widerspruch und eine absolute Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Verfassung nicht zugeben wollte, doch wenigstens die Fähigkeit in sich trügen, den Staatsgrundvertrag in seinen wesentlichsten Bestimmungen abzuändern, zu zerstören und unwirksam zu machen.

Herr Pfizer richtete seine Betrachtung zuerst auf die formelle Seite. Die §§. 88 und 85 der Verfassungsurkunde setzten fest, daß (§. 88) kein Gesetz ohne Bestimmung der Stände gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert, daß (§. 85) ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landgesetz abgeändert, oder aufgehoben, keine Verbindlichkeit, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden könne. Der deutsche Bund, der durch den Art. 56 der Wiener Schl. A. (welcher das Bestehen der Verfassungen garantirte) die Verpflichtung auf sich genommen, bei Erlassung von Gesetzen, welche auf die innern Verhältnisse der Bundesländer einwirken, die verfassungsmäßigen Formen zu beobachten, verletze also die Würtembergische Verfassung, wenn er ohne Zustimmung der Stände ein Gesetz erlasse, das, wie die fraglichen 6 Artikel, in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung Würtembergs eingreife.

Der Redner berief sich ferner auf Art. 7. der Bundesacte; hiernach könne, wo es auf jura singulorum ankomme, weder in der engern Versammlung noch im Plenum ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nun seien die innere Staatsverwaltung und Staatseinrichtung zu den juribus singulorum gehörig, um Bestimmungen hierüber rechtsgiltig zu machen, sei die freie Zustimmung des Betheiligten nothwendig, diese freie Zustimmung sei aber bei constitutionellen Staaten auch von den Ständen, als Repräsentanten des „Betheiligten" einzuholen, zumal da ja Bundesgrundgesetze selber die Mitwirkung der Stände bei Erlassung der Gesetze garantirt hätten.

Herr Pfizer wies darauf den Einwurf, welcher aus §. 3. der Verfassungsurkunde hergenommen werden könne, zurück. Dieser § bestimme zwar, daß alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, nachdem sie vom König verkündet seien, auch für Würtemberg verbindende Kraft haben. Organische Beschlüsse seien aber nach Artikel 15. der Wiener Schlußacte solche, welche die Gründung „bleibender Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke" zum Gegenstand haben. Nun seien die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 keine organischen, und indem der §. 3. nur von diesen spreche, erkenne er ja ausdrücklich an, daß die andern — die jura singulorum angehenden — Bundesbeschlüsse der Zustimmung der Stände bedürften.

Sei nun die Vollziehung der am 28. Juni beschlossenen sechs Artikel ohne ständische Verabschiedung an sich

schon als ein gefahrdrohender Vorgang zu betrachten, so erschienen diese Artikel ohne allen Vergleich gefährlicher, wenn man auf eine Prüfung ihres Inhalts eingehe, denn so lange dieselben als verbindliches, von dem ständischen Ausschusse nicht widersprochenes Gesetz für Würtemberg gelten sollten, könne man nicht wissen, ob man die Verfassung behalten werde, noch behaupten, daß man sie als ein Recht besitze.

Herr Pfizer fand, daß der Bund es mit Hilfe des ersten Artikels in der Hand habe, jedes auf verfassungsmäßigem Wege entstandene Landesgesetz, als das monarchische Prinzip gefährdend, aufzuheben, ja daß sogar, da in diesem Artikel die Vereinigung der gesammten Staatsgewalt im Staatsoberhaupte für den Zweck des Landes erklärt werde, hieraus schon im Wege der Vollziehung bei der Anwendung auf vorkommende einzelne Fälle gar leicht die Folgerung abgeleitet werden könnte, den Ständen käme nur eine berathende Mitwirkung zu. Damit wäre der §. 88. der Verfassungsurkunde außer Wirksamkeit gesetzt. Das Staatsoberhaupt selbst sogar könnte in Folge jenes Artikels nur dann Gesetze mit Rechtsbestand zur Verabschiedung bringen, wenn der Bund über die unmöglicherweise darin enthaltene Veräußrung von Rechten der Staatsgewalt erkannt habe. — Durch den zweiten Artikel sei es der Bundesversammlung möglich gemacht, jeden Grund zu theilweiser oder gänzlicher Steuerverweigerung, der in einer Ständeversammlung vorgebracht werde, auf Form und Ausdruck einer mittelbaren, vom Bunde für

unstatthaft erklärten Bedingung zurückzuführen, sich zum Richter darüber, welches der zur Führung der Regierung erforderliche Bedarf sei, aufzuwerfen, und die Herbeischaffung der Geldmittel durch Militärgewalt zu erzwingen. Hierdurch sei der das Steuerverwilligungsrecht der Stände anerkennende §. 109. der Verfassungsurkunde umgangen und die erste Bedingung jeder wirksamen Vertretung, das Recht der Steuerverweigerung, zu einem leeren Worte gemacht. — Der Art. 3. mache es möglich, daß der Bund, daß Oestreich und Preußen den kleinern Bundesstaaten Lasten zu Führung eines Krieges für „das der Bundesacte unbekannte monarchische Prinzip" auferlegen. — Nach Erlaß des vierten und fünften Artikels hindere nun Nichts mehr die Bnndesversammlung, auf den Grund dieser Artikel sich in alle und jede landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzumischen, freimüthige und unerschrockene Vertheidiger der Volksrechte zu verfolgen, über die Ansichten und Beschlüsse der erwählten Volksvertreter ein Richteramt von Bundeswegen auszuüben, die verfassungsmäßige Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen aufzuheben und der freien Rede der Volksvertreter Fesseln anzulegen. — Der Artikel 6. sichere der Bundesversammlung die Befugniß, jede ihr mißfällige Landesverfassung und selbst jeden Act der Gesetzgebung und Verwaltung in den Bundesstaaten, als mit der innern Sicherheit Deutschlands und dem monarchischen Prinzip unvereinbar, durch einseitige Auslegung der Bundes- und Schlußacte umzustoßen. Den Ständen

aber sei das Recht genommen, sich zum Schutz ihrer Rechte auf diese Bundesgrundgesetze, welche sie ja nicht zu interpretiren hätten, zu berufen.

Die Würtembergische Verfassung sei also in ihren wesentlichsten Bestimmungen verletzt, da die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Auslegung oder Anwendung der sechs Artikel zugegeben werden müsse, da noch dazu eine solche Anwendung und Auslegung rein in die Willkür der Majorität der Bundesversammlung gestellt sei. Der Art. 56. der Schlußacte sei hier keine Garantie, da seine Auslegung gleichfalls nur der Bundesversammlung zustehen solle.

Aber nicht blos der Möglichkeit nach, auch in ihrem klar vorliegenden Inhalte seien die sechs Artikel ein offenbarer Verstoß gegen die Verfassung. Es sei einer der größten Vorzüge der Verfassung, daß sie, dem Prinzip des Fortschreitens huldigend, den Weg der Reformen offen lasse und dem unheilbringenden Versuch entsage, alle künftigen Geschlechter in unabänderliche Formen festzubannen: jetzt liege in den Bundesbeschlüssen der Versuch vor, das monarchische Prinzip als unabänderliche Norm allen Fortschritten und Verbesserungen entgegenzustellen. Wenn z. B. der König der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt übergeben wollte, so würde ihn der Bundestag daran hindern können. Die Bundesacte selber wisse Nichts von einem monarchischen Prinzip, und dieses sei erst durch die Schlußacte in das Bundesgesetz hineingetragen.

Die nachgewiesene Unverträglichkeit der sechs Artikel

mit dem materiellen Inhalt der Würtembergischen Verfassungsurkunde und der Bundesacte rechtfertige zur Genüge das Verlangen, daß die Regierung die von dem Gesandten am Bundestag erklärte Zustimmung zu den Beschlüssen vom 28. Juni, als ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschreitend, zurücknehmen möge. Beruhigung liege in keiner einseitigen Versicherung der Regierung, daß jene Artikel eine verfassungsmäßige Auslegung zulassen. Solle bei den Freunden der Verfassung Glauben und Vertrauen an die Stelle der Besorgniß treten, so sei mehr, als bisher geschehen, erforderlich.

Doch versuchte es Herr Pfizer, neben dieser Behauptung der Versicherung des Königs, welche die Publication der Bundesbeschlüsse begleitet hatte, die gebührende Ehre zu erweisen, indem er in ihr eine Scheidung machte. So weit sie ein Ausdruck der persönlichen Gesinnung des Monarchen sei, könne Niemand in sie Zweifel setzen. Allein diese Erklärung könne auf die rechtliche Beurtheilung der Handlungsweise der Minister keinen Einfluß äußern, die Stande hätten es nur mit dem Ministerium zu thun, und es sei unconstitutionell, von der geheiligten Person des Königs da zu reden, wo die Beamten der Krone Rechenschaft ablegen sollen. Es sei daher von den Ministern des Königs Aufklärung darüber zu verlangen, mit welchem Rechte sie versichern konnten, daß in keiner Beziehung ein Grund der Besorgniß für die Verfassung vorliege.

Der Redner trug darauf an, daß die Stände bis dahin, wo die Regierung die sechs Artikel, auf eine, die

Verfassung sicher stellende Weise modificirt oder erläutert, zur landständischen Verabschiedung gebracht habe, die in ihrem materiellen Bestand gefährdete und verletzte Verfassung durch die verwahrende Erklärung sichern und wiederherstellen, daß sie die von den Ministern des Königs promulgirten sechs Artikel als ein für Würtemberg verbindliches Gesetz nicht anerkennen und gegen jede künftige thatsächliche Verletzung der Verfassung auf den Grund jener Artikel protestiren, insbesondere aber für ihre landständischen Verhandlungen über Angelegenheiten des Deutschen Bundes die verfassungsmäßige Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder nach wie vor in Anspruch nehmen, auch sich die Anwendung aller verfassungsmäßigen Mittel, um dieser Rechtsverwahrung Kraft zu geben, vorbehalten.

Der Redner schloß mit der Betrachtung, welche den Zweifel an den Erfolg seines Schrittes hervortreten ließ: die Stände seien wenigstens einen Versuch der Pflicht, der Ehre, dem Vaterlande schuldig, einen Versuch, ob das Recht nichts gelte gegen die Uebermacht: im Dulden, im Schweigen liege die größte Gefahr.

Acht und funfzig gegen vier und zwanzig Stimmen beschlossen, daß die Pfizersche Motion dem Druck übergeben werden solle. Die Neckarzeitung vom 14. Februar meldete: „Mit Bedauern zeigen wir unsern Lesern an, daß wir durch die Censur verhindert worden sind, die Motion Pfizers unserm Blatte beizulegen.“ Ein offizieller Artikel, der wenige Tage darauf in der Stuttgardter Zeitung er-

schien, suchte aus dem § 3 der Würtembergischen Verfassungsurkunde zu beweisen, daß alle Bundesbeschlüsse für die Deutschen Bundesstaaten organische Kraft haben und daß das Bundesgesetz in allen Bundesstaaten über der landständischen Verfassung stehen müsse. Der Abgeordnete Keßler stellte am 19. Februar den Antrag, die Kammer möchte sich eines Urtheils über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni insofern enthalten, als sie durch vorübergegangene Ereignisse hervorgerufen worden, keine neue bundesgesetzliche Bestimmung enthalten, und aus der Art ihrer Bekanntmachung in Würtemberg hervorgehe, daß durch sie die Landesverfassung nicht gefährdet werden wolle, die Kammer möchte feierlich im Namen des Volks und vor ganz Deutschland erklären, daß Niemand auf Erden als dem Könige von Würtemberg unter Zustimmung seiner Stände das Recht zustehe, die Würtembergische Verfassung zu erklären oder abzuändern.

Die Angriffe, welche Herr Pfizer vorausgesehen hatte, und welche die prinzipielle Richtung der Kammer zum Anlaß nahmen, blieben nicht aus. „Bereits ist die dreißigste Sitzung unsrer Stände vorübergegangen," wurde der Allgemeinen Zeitung aus Stuttgardt vom 23. Februar geschrieben, „und noch wüßte ich kein wesentliches Ergebniß der bisherigen Berathungen zu berichten."

Als die Klage, daß die materiellen Interessen des Landes von der Kammer gar nicht berücksichtigt würden, zu sehr ausgebeutet wurde, um die Volksvertretung unpopulär zu machen, als der Kanzler der Universität in der

Sitzung am 25. Februar dieselbe Klage anstimmte, erhob sich Herr Schott: „Nein" rief er aus, „wir waren bisher nicht umsonst hier; es sind Worte der Wahrheit gesprochen worden, die genügend sind, den Glauben an das Wiederaufleben des constitutionellen Lebens, an Verwirklichung der Verfassung zu erwecken. Ich mache den frühern Kammern keinen Vorwurf, sie waren durch Verhältnisse gebunden, aber auch wir sind gebunden."

An demselben Tage entspann sich ein Streit in der Kammer, ob die Bestimmungen einer neuen Geschäftsordnung, mit deren Ausarbeitung eine Commission beauftragt worden war, dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden sollten, und nur eine schwache Majorität entschied für die Regierung. Und derselbe Tag brachte die Antwort der Majestät auf die Bitte der Stände um Mittheilung der gepflogenen Unterhandlungen in Handelsangelegenheiten: Die Antwort erklärte, daß der § 31 der ständischen Geschäftsordnung, auf deren Beobachtung der König vermöge des Ihm zustehenden Bestätigungsrechtes unverrückt halten werde, den Weg vorschreibe, auf welchem die Commissionen die von ihnen gewünschten Erläuterungen erlangen werden, sie erklärte ferner, daß die Regierung auf die Behauptung der Abgeordneten, die vorläufige Zustimmung der letzten Ständeversammlung zu jenen Unterhandlungen sei nicht mehr verbindlich, dermalen noch gar nicht Rücksicht nehmen könne, weil die erwähnte Zustimmung von der Ständeversammlung, und nicht von den Abgeordneten einseitig, ausgegangen sei.

Die Sitzung vom 1. März begann mit Vorlesung eines vom 27\28. Februar datirten Rescripts des K. Geheimenraths, welches sich gegen Pfizers Motionsbegründung in Betreff der Bundesbeschlüsse richtete. Dieser Vortrag enthalte Behauptungen, welche eben so wenig mit des Königs Verhältnisse zum deutschen Bunde, als mit den Rechten, die Ihm als Souverän zustehen, vereinbar seien. Die Schlußacte sei und bleibe für Würtemberg verbindlich, das monarchische Prinzip sei in der Bundesacte begründet, und es liege in dem Wesen des für beständig und unauflöslich erklärten Vereins des deutschen Bundes, aus welchem der Austritt keinem Mitgliede freistehe, daß keiner der verbündeten Fürsten einen wesentlichen Theil der Souveränität, wie die gesetzgebende Gewalt, durch Uebertragung an die Stände, aufgeben könnte, ohne sich eben damit vom Bunde loszusagen. Die Verfassung Würtembergs beruhe auf dem monarchischen Prinzip, als ihrer historischen und rechtlichen Grundlage. Daß in Herrn Pfizers Vortrag darauf hingewiesen werde, als könne der König jemals auf dem Wege der Fortschritte und Verbesserungen der Landesverfassung in den Fall kommen, Sich der gesetzgebenden Gewalt zu entäußern, sei eine Vermessenheit, welche Erstaunen erregen müsse. Von nichtigen, mit dem Grundcharacter der Bundes- und Landesverfassung in offenbarem Widerspruch stehenden Behauptungen gehe Herrn Pfizers Vortrag aus. Die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Anwendung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, welche der Herr Antragsteller behaupte, lasse sich nicht annehmen,

ohne daß die Bundesversammlung der rechtswidrigen Absicht beschuldigt würde, den Bestimmungen der Bundes- und Schlußacte, wonach in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt haben werden, und diese, wo sie in anerkannter Wirksamkeit stehen, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können, entgegen zu handeln. Der Antragsteller scheue sich wirklich nicht, von einem absichtlichen tödtlichen Streiche, welcher durch die sechs Artikel gegen die Landesverfassungen und das constitutionelle Leben geführt und gefallen sei, zu sprechen. — Das Rescript schloß mit der Versicherung, der König halte sich, in Rücksicht auf Seine eigene Würde so wie auf die Würde der mit Ihm im Bunde vereinigten Regierungen zu der Erwartung berechtigt, daß die Stände jene Motion „mit gerechtem Unwillen" verwerfen würden.

Der Präsident trug nach Vorlesung dieses Erlasses darauf an, denselben der staatsrechtlichen Commission zuzuweisen. Da erhob sich Herr Pfizer: „Vor fünf Tagen," sagte er, „will uns die Regierung durch einen Geheimenrathserlaß die längst abgelaufene provisorische Geschäftsordnung aufdringen, nachdem die Kammer diese Geschäftsordnung durch Acclamation, also durch einstimmigen Beschluß, für nicht mehr verbindlich erklärt, und sich jede passend scheinende Abweichung von derselben zu wiederholten Malen ausdrücklich vorbehalten hat. Heute wird nun von Seiten der Regierung der Versuch gemacht, der verfassungsmäßigen Berathung einer Motion vorzugreifen, und der Kammer den Beschluß, den sie darüber fassen soll, zu diktiren. Wenn

es so fortgeht, und die Kammer sich dies ohne Widerspruch gefallen lassen wollte, so weiß ich in der That nicht mehr, zu welchem Zwecke wir hier beisammen sind, und welchen Nutzen unsere Gegenwart noch stiften soll. Wir sind in unsrer freien Wirksamkeit gelähmt, und es ist um unsre verfassungsmäßige Selbstständigkeit geschehen. Was meine Motion betrifft, so enthält weder der Antrag, noch dessen Begründung etwas Ungesetzliches, etwas Verfassungswidriges, oder überhaupt irgend etwas Anderes, als was ich in der Eigenschaft eines Volksvertreters auszusprechen mich gedrungen und verpflichtet fühlte. Glauben die H.H. Minister, daß ich sie oder irgend Jemand sonst beleidigt habe, so ist ihnen ja bekannt, bei welcher Behörde ich deshalb zu belangen bin."

Der Präsident unterbrach Herrn Pfizers Auslassungen mit der Bemerkung, daß ein Königlicher Antrag zuerst an eine Commission zu weisen sei, weshalb jetzt noch keine Berathung stattfinden könne. „Das ist kein Königlicher Antrag," rief Herr Römer. Die Herren v. Degenfeld und v. Zwergern verlangten, daß der Abgeordnete Pfizer ausspreche. Herr Keßler bemerkte, daß, wenn Herr Pfizer sprechen dürfe, jeder Andere auch das Recht dazu haben würde. Es erfolgte ein stürmisches Hin- und Herreden, bis Herrn Pfizers Stimme wiederum durchdrang: „die Eröffnung und den Fortgang einer öffentlichen Berathung über meinen Antrag der Kammer zu verbieten und zu hintertreiben, dazu hat die Regierung doch gewiß kein Recht. Die Regierung hat gegen die Kammer und deren einzelne

Mitglieder keine Art von Disciplinargewalt und Strafbefugniß, und wenn durch den so eben vorgelesenen Erlaß mir wegen meines Antrags ein Verweis ertheilt, mir der Unwillen der Regierung zu erkennen gegeben werden soll, so erwiedere ich darauf, daß in dem Umkreise dieser Mauern Niemand Verweise zu ertheilen hat, als die hohe Kammer selbst und deren Präsident. Von Allem, was ich in Betreff der Bundestagsbeschlüsse hier gesprochen habe, bereue ich nichts, und nehme nichts zurück; ich protestire gegen jeden Versuch der Regierung, einen so hochwichtigen Gegenstand aus unsrer Tagesordnung wegzustreichen, und stelle übrigens das Weitere der Ehre, dem Pflichtgefühl und dem Gewissen der Kammer anheim." Die Kammer verwies den Gegenstand an die staatsrechtliche Commission.

Neun Abgeordnete des Großherzoglich Hessischen Volks, die Herren Fr. Schenck, W. Hofmann, Dr. Heß, Dr. Langen, Aull, Koch, Rausch, Elwert und Emmerling brachten am 4. Februar 1833 einen Antrag in die Darmstädtsche Kammer, welcher mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene Verordnungen betraf. Die Antragsteller beriefen sich auf den Artikel 72 der Verfassungsurkunde, wonach kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, ohne Zustimmung der Stände gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden könne. Seit einigen Jahren seien mehrere Verordnungen erlassen worden, welche theilweise Bestimmungen enthalten, die nur durch Gesetze mit Genehmigung der Stände hätten erlassen werden dürfen: so die

Verordnung vom 12. März 1832, ein Verbot des Zweibrückner Preßvereins enthaltend, eine andre Verordnung, welche die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, so wie das Tragen von Vereinszeichen verbot, andre Verordnungen, welche die Richterstellen organisirten. Da es diesen Verordnungen zu ihrer Giltigkeit an den zu einem Gesetze erforderlichen Voraussetzungen gebreche, so seien dieselben nicht als im verfassungsmäßigen Wege erlassen zu betrachten: die verehrliche Kammer möge sich bei der Staatsregierung dahin aussprechen, daß die genannten Verordnungen entweder alsbald wieder zurückgenommen oder der Ständeversammlung zur Einholung der Zustimmung vorgelegt werden möchten.

Ging dieser Antrag darauf aus, den Monarchen in Bezug auf sein Verordnungsrecht, das er zu weit ausgedehnt habe, in constitutionelle Schranken zurückzuführen, den Antheil der Stände an der Gesetzgebung zu wahren, so stand dem Liberalismus der Volksvertreter ein Paragraph entgegen, der eben als solcher Respect verlangte und doch in der Weite der Ausdehnung, die er zuließ, den Ständen alles Recht, gegen den Erlaß von Verordnungen zu remonstriren, nahm. Der § 73 gestattete nämlich der Regierung, solche Verfügungen, welche die Handhabung der gemeinsam mit den Ständen erlassenen Gesetze betreffen, solche, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließen, und solche, „die in dringenden Fällen für die innere und äußere Ruhe des Staates das Nöthige verkehren," einseitig zu erlassen.

Ich bin in diesem Augenblicke für die Schule der Empfindung, wie auch für die Schule der Vernunft, und ich will mich nicht mit Worten darüber herumschlagen, wo diese Richtung, oder jene Richtung, sich scheidet, und wo sie sich vereinigen. Ich will nur sagen, daß ich mich in meinem Gemüthe, und in meinem Verstande, nicht so sehr getheilt finde, als es manche, mir lieb, und werth sind, gerne haben möchten. Ich will nur sagen, daß ich mich

Herr Hardy sprach für den Antrag, sich dagegen verwahrend, daß er denjenigen beigezählt werde, welche als Sauertöpfe den braven Staatsangehörigen das Vergnügen einer anständigen Tanzbelustigung verbittern oder erschweren wollen, aber beim Tanz, als bei einer Vereinigung vieler Menschen, sei Polizei nöthig, und Gesellschaften, die keine geschlossenen seien, bedürften einer Tanzconcession. — Der Abgeordnete Zulauf wollte die Sache damit entscheiden, daß er behauptete, es werde noch zu wenig getanzt; die sechs Stunden, in denen getanzt werden dürfe, seien so hoch besteuert, daß kein Wirth einen Tanz zu unternehmen wage; wer nicht tanze, versaufe sein Geld; Herr Zulauf setzte hinzu, wenn er nicht getanzt hätte, so würde er seine reiche Frau nicht kennen gelernt und geheirathet haben. — Die Kammer wies den Antrag zurück.

Herr E. E. Hofmann war insofern der wahre Repräsentant von der Bedeutung der Kammer, als er Anträge der mannigfaltigsten Art stellte; — auch auf Errichtung eines ständischen Ausschusses hatte er einen solchen gestellt: am 26. Februar diskutirte die Kammer hierüber, nachdem Herr Hofmann an demselben Tage seinen Antrag zurückgenommen. Die Stimmung der Kammer war überhaupt gegen denselben, doch fielen bei der Discussion einige Aeußerungen, den Abgeordneten durch ihr constitutionelles Streben eingegeben. So fand der Abgeordnete Höpfner, daß der Zeitraum von drei Jahren zwischen jedem Landtage zu lang sei. Herr von Gagern sprach von dem Gleichgewicht der Gewalten und bemerkte, daß, wo

immer ein Theil des alternden Europas sich zu verjüngen strebe, sich auf den alten Stamm der Oelzweig des monarchisch repräsentativen Systems pfropfe, eines Systems, welches sowohl gegen die republikanische Propaganda als gegen den doctrinären absolutistischen Mysticismus schütze. Uebrigens war Herr v. Gagern gegen die Errichtung eines Ausschusses, nicht weil er ein solches Institut von vorn herein verwarf, sondern weil er nicht mochte, daß die Stände eine Wirksamkeit in Anspruch nähmen, die sie nicht mit aller Kraft unterstützen könnten. — Am 1. März wurde Herrn Hofmanns Antrag zurückgewiesen.

Ende Februar hörte man, jener Bericht des Ausschusses über die Anträge wegen der Bundesbeschlüsse, jener Bericht, auf den man in Hessen, in Deutschland so neugierig war, weil man sehen wollte, wie weit die Selbstständigkeit der Volksvertretung, also das constitutionelle Leben in Hessen noch ungefährdet sei, jener Bericht also, vom Abgeordneten Höpfner verfaßt, sei gedruckt; er betrage fünf eng gedruckte Bogen, seine Austheilung an die Ausschußmitglieder sei bereits erfolgt, er werde nun sogleich revidirt und in vierzehn Tagen gewiß der Kammer vorgelegt werden. Es könnten vielleicht noch einige Verzögerungen eintreten, weil mehrere Abgeordnete, unter ihnen der Graf Lehrbach, Herr Schacht, Herr Perrot, Herr von Breidenbach, v. Günderode und Andere, die vor sechs Wochen einen förmlichen Gegenantrag hätten stellen wollen und es sich ausbedungen hätten, daß ihnen vierzehn Tage vor Erstattung des Berichts davon Nachricht gegeben

werde, wohl Anstände erheben könnten. Aber der Bericht werde jedenfalls vor die Kammer kommen, und es sei nur interessant, ob die Regierung der Festigkeit der Kammer gegenüber so weit gehen werde, die Ständeversammlung aufzulösen.

Die Badische Freisinnigkeit wurde im Februar 1833 durch einen Prozeß gegen jenen Redner aufgeregt, welcher in der Ständeversammlung neben v. Rotteck geglänzt hatte, und der durch seinen Antrag auf Preßfreiheit populär geworden war, gegen Herrn Welcker. Der Aufsatz im „Freisinnigen" über das Verbot der Versammlungen*) hatte Herrn Welcker einen Preßprozeß und ein erstinstanzliches Urtheil des Freiburger Hofgerichts auf zwei Monate Gefängniß zugezogen, weil er den Großherzog und die Großherzogliche Regierung beleidigt habe. Er hatte an das Oberhofgericht in Mannheim appellirt: seine Stellung als Deputirter stand auf dem Spiele. Herr Welcker kam am 18. Februar in Mannheim an, um seine Sache selber zu führen, und viele Mannheimer Bürger nahmen sich alsbald vor, ihm durch Fackelzug und Serenade zu beweisen, daß ihn eine Verurtheilung wegen Beleidigung des Fürsten nicht unpopulär gemacht habe. Aber auf eine Warnung des Oberregierungsdirectors Dahmen unterblieb die Demonstration. Am 22. Februar, dem ersten Tage der gerichtlichen Verhandlung, wurden die Vorkehrungen einer Haupt-

*) Vergl. den zweiten Band dieser Schrift, Seite 266.

gab Rhodus einen großen Beweis, daß die Kunst und Wissenschaft, wenn sie einmal in einem Lande Wurzel gefaßt haben, nicht so leicht wieder ausgerottet werden können. Denn obgleich Rhodus gänzlich verheeret und ausgeplündert worden, so fanden sich doch nach wenigen Jahren wieder Künstler, welche die Stadt mit neuen Werken zierten. Unter diesen war Chares von Lindus, ein Schüler des Lysippus, der berühmteste. Er verfertigte den Sonnengott, welcher 70 Ellen hoch war, und 56 Jahre nach dem Erdbeben aufgerichtet wurde. Er stand auf einem Felsen, und man konnte durch die Öffnungen, die sich unter den Knien befanden, hindurch gehen. Ein Jahrhundert nachher wurde er durch ein Erdbeben umgeworfen, und lag in Stücken auf der Erde. Die Juden kauften nach der Eroberung von Rhodus durch die Saracenen diese Stücken, und trugen sie auf 900 Kameelen weg.

reiſte, wurde ihm, da der Fackelzug unterſagt ward, eine Nachtmuſik zu Theil. Bei ſeiner Rückkehr nach Freiburg wurde er freundlich eingeholt, und an einem großen Feſtmahl zur Feier ſeiner Freiſprechung nahmen 400 Perſonen Theil. Die Regierung erwies ihm die Aufmerkſamkeit, daß ſie einen Fackelzug, welcher ihm gebracht werden ſollte, durch eine eigene Stafette von Karlsruhe aus verbieten ließ. — Wie ernſt Herr Welcker ſelber alle dieſe Begebniſſe auffaßte, ging aus einer Erklärung hervor, welche er Anfang März in die Freiburger Zeitung inſeriren ließ: es ſeien ihm bei Gelegenheit ſeines Preßprozeſſes zahlreiche und rührende Beweiſe wohlwollender Theilnahme gegeben worden; zu denſelben rechne er auch die beſchloſſenen, aber durch die Behörde unterſagten öffentlichen Bezeugungen ſolcher Geſinnungen ebenſo, als wenn dieſe Unterſagung nicht erfolgt wäre. Er ſage für dieſe Theilnahme ſeinen herzlichſten Dank und finde darin auf eine erhebende Weiſe eine Anerkennung ſeines Strebens und ſeiner Leiſtungen. „Was aber dieſen und vielfachen andern ſelbſtſtändigen männlichen und würdigen Aeußerungen freier Bürgergeſinnung in allen Theilen unſers badiſchen Vaterlandes, namentlich auch bei Gelegenheit dieſer Wahlen, einen doppelten und dreifachen Werth giebt, iſt das, daß ſie in Zeiten der Bedrängniß unſerer Freiheit erfolgten, und eben deshalb deutlich genug zeugen, wie tief die Geſinnungen und Grundſätze würdiger Freiheit und die unentbehrliche Schutzwehr derſelben, ein beharrlicher Bürgermuth, in unſerm ſchönen Baden Wurzel gefaßt haben. Hierin liegt

die schönste Bürgschaft, daß wir trotz aller Hindernisse dennoch vorwärts gehen werden auf der Bahn des Rechts und der Ehre, der allein sichern und heilsamen für Regierung und Volk, auf der Bahn der Behauptung und der Entwicklung der Wahrheit unsrer constitutionellen Verfassung. In jenen Gesinnungen und auf dieser Bahn, im Vertrauen auf Gott und unser gutes Recht, werden sich auch 1833 eben so wie 1831 Badens Bürger und ihre Vertreter brüderlich die Hand reichen, um auch jetzt wieder ihre schwierige Aufgabe auf eine glückliche und jedenfalls auf eine ehrende Art zu lösen".

Herr Franckh hat in Sachen der Deutschen Revolution im Januar eine Reise durch das constitutionelle Deutschland gemacht, auf welcher er nur Bestärkungen in seinem Plane, den Mitbürgern eine republicanische Verfassung zu geben, zu finden wußte. Sein erster Gang war natürlich zum Dr. Gärth in Frankfurt, um die Versicherung, daß es in Würtemberg ausgezeichnet stehe, gegen die auszutauschen, daß die Stimmung in und um Frankfurt einer Revolution gar günstig, daß in Hessen Verbindungen angeknüpft seien, daß nächstens losgeschlagen werden müsse, und daß das Deutsche Volk aufgebracht und reif genug sei, um in seinen Befreiern seine wahren Freunde zu erblicken. Herr Franckh machte dann einen Besuch in Butzbach bei dem Rector Weidig, tauschte mit dem Herrn Hundeshagen, Privatdocenten, und Ernst Schüler, Candidaten aus Darmstadt, völkerbeglückende Gedanken aus und verkehrte in Marburg mit dem Professor Jordan, indem

er in diesem Professor, der einer der designirten Präsidenten der Deutschen Republik war, fürs erste nur den Zeitungscorrespondenten engagiren wollte.

Nach seiner Rückkehr wurde er am 9. Februar verhaftet, nachdem Herr Hardegg schon am 1. dieses Monats das gleiche Schicksal erfahren hatte, und diese Männer nahmen wenigstens das Bewußtsein ins Gefängniß mit, daß sie für ihr Volk etwas hätten thun können, für sie war wenigstens das Gefängniß ein gutes Schutzmittel gegen den Vorwurf, daß es bei ihnen bei dem bloßen Wollen geblieben sei.

Der Landgräflich Hessische Revolutionär in Homburg, Herr Dr. August Breidenstein, welcher sich gegen seine revolutionären Freunde anheischig gemacht hatte, das Hessen-Homburgische Militär für die Revolution zu gewinnen und der auch wohl gegen ein Paar Unteroffiziere einige revolutionäre Reden und die Behauptung, daß man dem schmählichen Zustande der Dinge durch Gewalt ein Ende machen müsse, hatte fallen lassen, wurde Ende Februar nebst dem Polen Scylling, welcher sich bei ihm befunden, in Haft genommen. Diese Begebnisse schreckten aber die republicanischen Häupter nicht ab, man überzeugte sich nur nur noch mehr, daß man gar heimlich für die öffentlichen Zustände des Deutschen Volks handeln, daß man vorsichtig sein, und daß man — welche Vorsicht! — recht bald losschlagen müsse.

Bei dem beiderseitigen Wunsche, die Ständeversammlung endlich constituirt zu sehen — denn auch Herr Has-

senpflug hatte in einem Erlasse an den Präsidenten der Stände erklärt, daß er mit Sehnsucht dem Zeitpunkte der Eröffnung entgegensehe, — mußten doch Ministerium und Landstände in Kurhessen die Möglichkeit des Beginns der landständischen Arbeiten noch Anfang März so entfernt sehen, daß der ständige Ausschuß, von den in Cassel anwesenden Volksvertretern zur Thätigkeit ermahnt, zuletzt kein andres Mittel wußte, als den Vorstand des Ministeriums des Innern beim Oberappellationsgerichte zu verklagen. Nachdem endlich Herr Dedolph von Seiten der Regierung den Urlaub erhalten, nachdem die Häupter der beiden Hessen-Philippsthaler Häuser die Wahl ihrer Stellvertreter dem Kurprinzen-Regenten überlassen und dieser den Chef seiner Garde du Corps, Obristen von Eschwege, und seinen Obriststallmeister Herrn v. Vergür dazu ernannt hatte, eröffnete Herr Hassenpflug dem Präsidenten, daß, da die ordnungsmäßige Zahl von legitimirten Ständemitgliedern nunmehr vorhanden sei, der unverzüglichen Eröffnung nichts mehr im Wege stehe. Aber man sahe bald eine neue Schwierigkeit entstehen. Der Kurprinz-Regent wollte die Stände in Person eröffnen, aber er wollte zu diesem Ende nicht das neue Local der ständischen Sitzungen betreten, er wollte die Stände in sein Residenzpalais laden; die Stände mochten sich dem nicht fügen; die Feierlichkeit der Eröffnung, das ward von ihnen als Grund angegeben, müsse verfassungsmäßig öffentlich vor sich gehen und der Präsident dabei die Polizei handhaben, diesen beiden Anforderungen der Verfassung könne im Pa-

lais nicht genügt werden. Als dieser Grund kein Gehör fand, beschied man sich von Seiten der Stände dahin, daß es nicht gerathen sei, um einer bloßen Förmlichkeit willen die Zeit der Eröffnung hinauszuschieben, und man verlangte nur vom Ministerium, es solle einen Revers ausstellen des Inhalts, daß die diesmalige Observanz bei Eröffnung der Stände keineswegs für künftige Landtage präjudicirlich sein solle, daß vielmehr diesmal nur eine Ausnahme gemacht werde, weil im Sitzungssaale der Landstände keine Vorrichtungen zu Aufstellung eines Thrones getroffen wären und man die Constituirung des Landtages nicht bis zur Vollendung der erforderlichen Vorkehrungen habe verschieben wollen.

Endlich vernahm die Ständeversammlung am 8. März 12 Uhr Mittags, im Thronsaale des Kurfürstlichen Palais die Eröffnungsrede des Kurprinzen. Er habe die Stände um sich versammelt, damit unter ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung zunächst die der letzten Ständeversammlung zur Bearbeitung übergebnen Arbeiten zu einem gedeihlichen Ziele geführt worden mögen. Und da noch im Laufe dieses Jahres verfassungsmäßig eine zweite Zusammenkunft der Stände statt haben solle, so rechne er zuverlässig auf Beistimmung, wenn er die Thätigkeit der jetzigen Versammlung vorzugsweise auf die Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes lenke, alle andern Gegenstände, die jetzt von geringerer Wichtigkeit seien, dem folgenden Landtage vorbehaltend. Die Ausarbeitung verschiedner Gesetze, durch welche allgemeine Interessen geordnet, besondre Zustände

verbessert werden sollten, die Regulirung des unter den schwierigsten Verhältnissen bisher geführten Staatshaushalts, das seien die Aufgaben der Versammlung. „Der aufrichtige Wunsch, das wahre Glück Meiner geliebten Unterthanen auf eine dauerhafte Weise nach Kräften zu befördern, so wie das ernste Bestreben, die Vorschriften der Landesverfassung und die Verflichtungen gegen den Deutschen Bund gewissenhaft zu erfüllen, werden stets die Schritte Meiner Regierung leiten; von gleichen Gesinnungen sind auch Sie, meine Herren, beseelt, und so darf ich denn hoffen, unter dem Beistande Gottes bald ein allen billigen Erwartungen entsprechendes Ergebniß dieses Landtages meinem Volke verkündigen zu können."

Nachdem die Stände am 9. März in vertraulicher Sitzung die Commission zu Entwerfung einer Dankadresse gewählt hatten, wurde am 11. die erste öffentliche Sitzung gehalten. Die mit Zuhörern aller Art angefüllten Galerien — man bemerkte da den preußischen und österreichischen Gesandten, den Minister v. Trott, Herrn Hassenpflug und viele Damen — bezeugten das Interesse, welches man an dieser Session nahm. Zuerst hielten die drei von der Regierung bestallten Commissarien ihre Antrittsreden, Herr Meisterlin führte durch, es sei unmöglich, daß das Regierungs- und das Volksinteresse verschieden seien, bei Differenzen sei ein gegenseitiges Ueberzeugen durch Gründe gewiß das leichteste Vereinigungsmittel; auch Herr Koch hat, daß man offen, ehrlich und versöhnlich vorschreiten möge. Sodann ward der Bericht des Legitimationsaus-

schusses über die Wahl des Professor Jordan verlesen, wonach dem Eintritt dieses Herrn in die Ständeversammlung kein Hinderniß im Wege stehe. Der Antrag des Herrn Schwarzenberg, sofort zur Abstimmung zu schreiten, ward verworfen und diese auf den nächsten Mittwoch den 13. März angesetzt.

Herr Schomburg begann nunmehr, den Bericht des ständigen Ausschusses von all seinem Thun und Lassen während sechsmonatlicher Thätigkeit vorzulesen: man bemerkte, daß Herr Hassenpflug den Saal verließ; denn jener Bericht bestand aus Nichts als Klagen gegen das Ministerium, welches einer gedeihlichen Wirksamkeit, dem verfassungsmäßigen Wirken des Ausschusses nur Hindernisse entgegengestellt habe. Als der Präsident darauf antrug, zu Prüfung dieses Berichtes wiederum eine Commission zu wählen, machte Herr Dedolph den weitern Antrag, es solle diese Commission zugleich mit Entwerfung der Instruction für den nächsten ständigen Ausschuß beauftragt werden; zeitig müsse diese Sorge getragen werden, wie bei Zeiten und in gesunden Tagen ein guter Hausvater Verfügung treffe für den Fall der Auflösung seines Daseins, damit der letzte Augenblick ihn nicht überrasche, bevor er sein Haus bestellt. — Die Versammlung trat dem Präsidenten und Herrn Dedolph bei. — Zum Schluß der Sitzung verlas der Präsident ein eben einlaufendes Schreiben des Professor Jordan, worin dieser im Namen der Landesuniversität gegen alle nicht die Legitimation betreffenden Beschlußnahmen der Stände, welche ohne seine

Mitwirkung gefaßt würden, protestirte und eine im Anfang derselben Sitzung verlesene Deduction des Ministeriums über die richtige Anwendung des §. 71. der Verfassungsurkunde alsogleich widerlegte.

Als nun am Mittwoch darauf in der Jordanschen Angelegenheit abgestimmt werden sollte, die Galerieen waren wiederum überfüllt, kündigte der Präsident eine vertrauliche Sitzung an: man wollte vor Entscheidung jener Sache erst den ständischen Ausschuß wählen und ihn mit den nöthigen Instructionen versehen. Man kam mit dieser Wahl bald zu Stande, und am nächsten Tage ward wiederum eine vertrauliche Sitzung gehalten, dem Ausschusse seine Instructionen zu übergeben. Diese vertraulichen Sitzungen sah das Ministerium für die Manifestation einer Selbstständigkeit an, die, bei dem nöthigen Zusammenwirken von Ständen und Regierung, nicht statt finden dürfe. Die landesherrlichen Commissarien protestirten gegen jene Sitzungen, weil die Ständeversammlung sich hierdurch mit der ausdrücklichen Bestimmung der landständischen Geschäftsordnung in geraden Widerspruch setze, wonach die geheimen Sitzungen nur darin beständen, daß die durch Einlaßkarten zugelassenen Zuhörer entfernt würden; weil die Ständeversammlung sich ferner der einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsregierung bildenden Oberaufsicht des Regenten entzöge, einem Rechte, durch welches die verfassungsmäßige Regierungsform, die Sicherheit und Existenz des Staates bedingt sei und dessen Hintansetzung das monarchische Prinzip, auf welchem die ganze Landesver-

fassung beruhe, in seinem innersten Wesen verletze; diesem Oberaufsichtsrechte könne keine Gesellschaft und keine Corporation im Staate, am wenigsten eine politische Corporation mit solchen ausgedehnten Rechten, wie eine Ständeversammlung, sich entziehen; indem sie dennoch den Versuch dazu wage, erkläre sie, daß sie Gegenstände zu berathen und zu beschließen gedenke, welche dem Auge der Regierung verborgen bleiben sollten und welche demnach nicht das vereinte Interesse der Regierung und des Volks, nicht das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes beträfen. — Die Stände hörten so wenig auf diese Protestationen, daß sogar ein Deputirter in einer solchen vertraulichen Sitzung den Antrag stellen durfte, die eingetretenen landesherrlichen Commissarien aus der Sitzung hinauszuweisen.

Am 15. März wurde die Discussion über die Legitimation des Herrn Jordan eröffnet. Herr Schomburg stellte folgende zwei Anträge, die Ständeversammlung möge 1, die Bestimmung des §. 71. der Verfassungsurkunde auf den Deputirten der Landesuniversität für nicht anwendbar erkennen, 2, demzufolge erklären, daß dem Eintritt des Herrn Jordan kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegenstehe. Nachdem der erste Theil dieses Antrages mit 28 gegen 9 Stimmen angenommen war — die Minorität bestand aus den Herrn v. Eschwege, dem Obersten und dem Kammerherrn, dem Grafen Degenfeld, den Herrn v. Bergür, v. Riedesel, v. Geyso, v. Münchhausen, einem Deputirten des Adels, von dem es zweifelhaft war, ob er

aufgestanden oder sitzen geblieben, und dem Regierungsdirector Eggena — erhob sich der Herr Landtagscommissär Meisterlin: so sei denn, sagte er, zwischen der Ansicht der Staatsregierung und der Ansicht der Ständeversammlung über eine Bestimmung der Verfassungsurkunde ein directer Widerstreit eingetreten; in Folge dieses Widerstreites in den Ansichten Beider, durch deren Uebereinstimmung nur ebenso wie ein Gesetz gemacht, abgeändert oder erläutert, auch nur eine Vorschrift der Verfassungsurkunde abgeändert oder erläutert werden könne, hätte jene Bestimmung sich als zweifelhaft dargestellt, und es müßte nunmehr nach Maßgabe der für dergleichen Fälle eigens gegebnen Vorschrift des §. 154. der Verfassungsurkunde der Weg der gegenseitigen Verständigung eingeschlagen und bei deren Ermanglung die Sache an ein Compromißgericht gewiesen werden. Nur mit Mühe gelang es Herrn Meisterlin, die Abstimmung über den zweiten Theil des Schomburgischen Antrages bis auf die nächste Sitzung, die am 18. stattfinden sollte, verschoben zu sehen.

Am 2. März entwickelte der Würtembergische Abgeordnete Kriegsrath Römer in der zweiten Kammer der Würtembergischen Ständeversammlung eine Motion gegen die Verordnung vom 21. Februar 1832, welche die Vereine zur Besprechung landständischer Angelegenheiten verbot*).

Ob denn diese Vereine gegen ein positives Gesetz

*) cf. Band II. dieser Schrift Seite 165.

seien? Nein, sonst hätte sich die Regierung darauf berufen. Ob gegen das Naturrecht? Nein, denn sie üben keine Gewalt aus. Gegen das Herkommen? Nein! Denn es gebe viele Vereine, die nicht beanstandet würden. Ein Glied im Staatsorganismus seien die Vereine nicht, aber freilich eine moralische Macht, gleich der freien Presse und der öffentlichen Meinung, und wehe einer Regierung, die sich vor diesen Mächten fürchte, denn sie seien nur auf Wahrheit und Recht gegründet. Auf dem allgemeinen Interesse am allgemeinen Wohl beruhe die Vollkommenheit einer constitutionellen Regierung. Hier scheine die Regierung im Widerspruch mit sich selbst zu sein. Der Bürger solle seine Wahlrechte ausüben, aber über das Wie und Wozu solle er sich nicht Belehrung verschaffen dürfen? Die Schulen erfüllten diesen Zweck nicht, und sonst sei kein Mittel dazu da. Am Wahltage sei der Bürger ein wichtiger Mann, aber nachher nach der Ansicht der Regierung gar nichts mehr. Auch formell sei die Verordnung nicht gesetzmäßig, denn jenes Verbot könne nur mit den Ständen verabschiedet werden. „Weil ich", schloß der Redner, „die Hoffnung nicht aufgebe, beschränke ich mich darauf, den Antrag zu machen, daß die Regierung gebeten werde, die Verordnung aufzuheben". 58 gegen 18 Stimmen waren für den Druck der Motion, die an den staatsrechtlichen Ausschuß gewiesen wurde.

Am 7. März berichtete Herr Uhland Namens der staatsrechtlichen Commission über den am 1. März vorgetragenen die Pfizersche Motion betreffenden Erlaß des

Geheimen-Raths. Der Bericht fragte, ob es mit der Würde der Kammer verträglich sei, sich ein solches Ansinnen, wie am Schluß des Erlasses gemacht werde, gefallen zu lassen. Der Bericht führte aus, es sei gewiß keine „Vermessenheit", zu behaupten, daß das constitutionelle Leben der Fortschreitung fähig sei; eher sei der Gedanke vermessen, daß ein Menschenwerk unverbesserlich für alle Zeiten bestehen sollte. Das Rescript richtete sich gegen die Behauptung des Antragstellers, daß der verfassungsmäßige Zustand gefährdet sei; aber wie könne denn ein Abgeordneter seinen Eid auf die Verfassung halten, wenn er nicht einmal seine Ueberzeugung, die Verfassung sei gefährdet oder verletzt, aussprechen dürfe? Der Bericht hielt es für nöthig, daß die Kammer dem Geheimen-Rath antworte, und die versuchte Einmischung in die Berathung der Abgeordneten zurückweise. Er schlug eine protestirende Antwort-Adresse vor.

Am 11. März wurde über diesen Bericht nebst Adresse debattirt. Die Mitglieder der Kammer stimmten fast allgemein darin überein, daß man sich gegen den Erlaß des Geheimen-Raths als einen bedauerlichen Eingriff in die verfassungsmäßige Freiheit der Berathungen verwahren müsse. Herr Römer wandte sich gegen den Ausdruck im Erlaß, wonach sich der Geheime-Rath für „berechtigt" hielt, den Antrag mit Unwillen verworfen zu sehen; dieser Abgeordnete fand es der Würde der Kammer zuwider, daß sie jener „Berechtigung" gegenüber „verpflichtet" sein solle. Herr Pfizer begann eine Vertheidigungs-

rede: „Man hat es mir als eine Vermessenheit ausgelegt, daß ich den Fall als möglich annahm, der König könnte sich je veranlaßt finden, der gesetzgebenden Gewalt zu entsagen. Nicht die Volksfreunde, sondern diejenigen, welche ich die Geister nennen möchte, „die verneinen", sind die gefährlichsten Feinde der Monarchie. Nur durch den Sieg der Letztern könnten die Deutschen Volksstämme gewaltsam in die Bahn der Revolution geworfen werden. Nur diesen Fall hatte ich bei jener Behauptung im Auge. Das monarchische Prinzip im constitutionellen Staate habe ich nie angreifen wollen, eben so wenig in diesem Sinne die hohe Bundesversammlung. Aber daß von allen Verpflichtungen der Bundesacte keine in Erfüllung ging".... Hier versuchte es der Präsident, den Redner durch die Bemerkung, daß die heutige Berathung sich nur auf das Formelle zu beschränken habe, dagegen, daß er etwas Nutzloses sagte, zu schützen. Es entspann sich ein Streit wegen dieser Unterbrechung: endlich wurde die Frage, ob darüber abgestimmt werden solle, ob Herr Pfizer in seiner Apologie fortfahren dürfe, mit 65 gegen 18 Stimmen verneint, und Herr Pfizer sprach weiter: „Statt der versprochenen constitutionellen Verfassungen haben wir die Erklärung der preußischen Staatsregierung, die unser constitutionelles Leben als in einer bedauerlichen Periode demagogischer Umtriebe entschieden bezeichnet. Statt Preßfreiheit haben wir Censur, statt freier Volksbewegung Verbot der Vereine, statt Handelsfreiheit drückende Binnenzölle. Die Meinung, die ich ausgesprochen habe, theilen Tausende mit mir,

meine Pflicht als Abgeordneter nöthigte mich, sie hier auszusprechen. Mein letztes Wort der Vertheidigung wird das sein: Ich habe das Meinige gethan, thut das Eurige. Wenn unser König als souveräner Fürst es nicht für zu gering hält, sein Volk durch eine Erklärung zu beruhigen, so wird auch der Bund, eine Versammlung von Ministern, es nicht für zu gering halten, Deutschlands Volk zu beruhigen. Findet bei der Berathung die hohe Kammer meine Motion für unziemlich, so drücken Sie ihren Unwillen aus, nicht weil die Regierung es will, sondern weil sie es verdient. Wo nicht, so können Sie nicht umhin, mein Recht mit dem Ihrigen zu wahren".

Lange debattirte die Kammer nunmehr über die Frage, ob die Beschlußnahme hinsichtlich des Erlasses des Geheimenraths bis zu der Berathung und dem Beschlusse über die Pfizersche Motion zu verschieben sei; diese Frage wurde mit 53 gegen 31 Stimmen verneint und die von Herrn Uhland vorgeschlagene Adresse ihrem wesentlichen Inhalte nach angenommen: „Die Pfizersche Motion, hieß es in dieser Adresse, ist durchaus in den ordnungsmäßigen Geschäftsgang eingeleitet, den jede in unsrer Kammer vorgetragene Motion zu nehmen pflegt, und wir finden uns weiter zu erklären verbunden, daß wir weder in diesem geregelten Verfahren irgend eine Störung eintreten zu lassen, noch unserm künftigen Beschlusse, wie solcher ausfallen möge, ein anders Gepräge aufzudrücken gemeint seien, als dasjenige der leidenschaftslosen Erwägung, die ein über

eine gegenwärtig hochwichtige Frage unſers Verfaſſungsrechtes ſich verbreitender Vortrag in vorzüglichem Grade verdient. Nimmermehr würden wir uns beſtimmt finden können, eine Motion mit Unwillen zu verwerfen, welche uns, noch unabhängig von dem Urtheil über die Hauptfrage, den Eindruck gewiſſenhafter Forſchung von Seiten ihres Verfaſſers zurück ließ. Vornehmlich aber halten wir uns für verpflichtet, gegen die vorgreifende Einſchreitung in den gemeſſenen Gang unſerer Verhandlungen, wie ſolche durch den Erlaß vom 28. Februar geſchehen iſt, eine Einſchreitung, wodurch uns für die erwartete Beſchlußnahme ſelbſt die Gemüthsſtimmung angeſonnen wird, ſowohl die Freiheit der Kammer, als die verfaſſungsmäßige Unverantwortlichkeit jedes einzelnen Mitglieds derſelben hiermit feierlich zu verwahren".

Die Oppoſition ſelber war über ihren Sieg erſtaunt; man erzählte ſich, ſie ſei deſſen ſo unſicher geweſen, daß ſie ſich ſchon vorgenommen hatte, bei einer ungünſtigen Abſtimmung in geſchloſſenen Reihen den Sitzungsſaal zu verlaſſen. Aber ſie erhielt Verſtärkung in der katholiſchen Partei in der Kammer, welche ſich durch die proteſtantiſche Regierung beeinträchtigt glaubte und in einer Fraction der ritterſchaftlichen Abgeordneten, denen die Regierung in Bezug auf die Ablöſung der Leibeigenſchaftslaſten zu liberal ſchien.

Die Großherzoglich Heſſiſchen Abgeordneten fuhren im März 1833 in ihren conſtitutionellen Beſtrebungen fort.

Am 5. und 6. März discutirten sie einen Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, welcher die Sicherstellung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes betraf. Der generelle Theil des Antrages ging dahin, Sr. Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, in welchem der Grundsatz, daß die Gerichtsverfassung des Großherzogthums in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch bloße Verordnungen abgeändert werden könne, ausdrücklich anerkannt werde. Eine andre Motion des Auditeur Hoffmann ging dahin, daß der Richter nur nach Gesetzen, nicht nach Regierungsverfügungen Recht sprechen solle.

Herr Glaubrecht behauptete, daß es nicht leicht eine Frage gebe, welche so wichtig, so eingreifend in das politische und Privatleben aller Staatsangehörigen sei, wie die vorliegende. Es gebe nur drei Institutionen, welche als eigentliche Gewähr einer Staatsverfassung angesehen werden könnten: die Freiheit der Presse, eine allgemeine bürgerliche Wehrverfassung, und die Unabhängigkeit der Gerichte in formeller und materieller Beziehung. Diese Unabhängigkeit sei im Großherzogthum Hessen erschüttert worden, nun sei es an den Volksvertretern, zu verhindern, daß die Verfassung nicht zum leeren Spiel werde. Der Einfluß der richterlichen Gewalt auf die bürgerliche Gesellschaft sei unendlich; jede Handlung, welche der Mensch begehe, sei ihr unterworfen, denn es gebe keine Handlung, möge sie öffentlich oder unter Privaten, ja selbst im häuslichen

Kreiſe geſchehen, die man nicht als geſetzlich oder ungeſetzlich, als erlaubt oder verboten betrachten, welche man nicht in den Bereich der richterlichen Gewalt ziehen könne. Ob es ſich nun leugnen laſſe, daß die richterliche Gewalt die Freiheiten, Gewohnheiten, Anſichten und ſelbſt den Character der Menſchen beherrſche? Und daß daher der Richter von allem äußerlichen Einfluß unabhängig; daß er ſo geſtellt ſein müſſe, daß er nur auf Geſetz und Gerechtigkeit zu hören brauche, wer wolle das läugnen?

Die Herren Emmerling, Jaup, Aull erſchöpften ſich gleichfalls in Betheurungen, daß der Richter nur ein Werkzeug des Geſetzes ſein müſſe. Es liegt, ſagten ſie, im Zwecke des Staates, daß vollkommene Rechtsſicherheit beſtehe; es liegt daher auch im Intereſſe der Staatsregierung, daß ſie nicht durch eine unvollkommene Gerichtsverfaſſung die Richter in Abhängigkeit verſetze und ſelber Parthei werde. Uebrigens iſt der Heſſe vollkommen durch ſeine Verfaſſung geſchützt, welche jene Grundſätze anerkennt. Und wenn nun neuerdings Veränderungen in der Rheinheſſiſchen Juſtizverfaſſung eingetreten ſind, wenn zuerſt das Präſidium des Aſſiſenhofes verändert, demnächſt der Caſſationshof aufgehoben worden iſt, ſo kann man dem Miniſterium vertrauen, es werde eingeſtehen, daß es geirrt habe, und es werde auf Antrag der Stände zur Beruhigung der Gemüther erklären, daß nach Artikel 31—34 der Verfaſſungsurkunde Abänderungen in der Gerichtsverfaſſung nur unter Mitwirkung und mit Zuſtimmung der Stände vorgenommen werden können. — Herr Schenck fragte,

was aus dem Ernst einer Ministeranklage werden solle, wenn die Gerichtshöfe von der Regierung abhängig seien. — Nur Herr Schacht erklärte offen heraus, daß der Staat nicht blos einen Rechtszweck habe, daß vollkommene Sicherheit nie zu erreichen, Unabhängigkeit der Gerichte schon des politischen Partheiwesens wegen unmöglich sei. Man habe bisher nur Mißtrauen in den Willen der Staatsregierung laut werden lassen; er, Schacht, frage aber, was constitutioneller sei, der Ruf: Glaube, Liebe, Vertrauen, oder: Mißtrauen.

Die speziellen Anträge des Dr. Heß gingen dahin, daß keine Richterstelle widerruflich übertragen, daß keinem Richter eine widerrufliche Besoldung oder Besoldungszulage ausgeworfen, daß bei Justizcollegien keine, wenigstens keine geringer als die Räthe besoldeten Assessoren angestellt, daß bestimmte Besoldungsetats und Besoldungsklassen nach der Dienstzeit eingerichtet, daß das Richteramt nicht mit einem Staatsamte vereinigt werde. Gegen diese Anträge wurde von Herrn Schacht und dem Grafen Lehrbach eingewandt, daß sie durchgehends von Mißtrauen gegen die Staatsregierung zeugen, daß ein kluger und redlicher Minister niemals einen Richter darum anstellen werde, weil er vielleicht glaube, daß derselbe in seinem Sinne stimmen würde. Ob denn ein Paar hundert Gulden Zulage das Gewissen eines Richters umstimmen können? Man möge den Richterstand nicht durch Bejahung dieser Frage schmähen und herabsetzen. Im Innern, in der Gesinnung habe die wahre

Unabhängigkeit ihren Sitz und diese könne durch Gesetze nicht gesichert werden.

Den generellen Antrag des Herrn Dr. Heß verwarf die Kammer einstimmig, weil das in demselben gestellte Postulat schon vollständig durch die Verfassungsurkunde erfüllt werde, den speciellen stimmte sie bei.

Eine Deputation der Kurhessischen Landstände überreichte am 15. März dem Regenten die Antwortsadresse auf die Thronrede, worin die Gefühle der ehrfurchtsvollsten Dankbarkeit für Höchstdesselben erhabene Worte und wohlwollende Absichten ausgedrückt waren. Vor dem wahrhaft landesväterlichen Willen, welcher sich in der Thronrede ausspreche, hofften die Stände alle Hindernisse verschwinden zu sehen, welche bisher dem gedeihlichen Fortschritt der öffentlichen Angelegenheiten im Wege gestanden. Doch sprachen die Stände auch ihr Bedauern aus, mehrere Mitglieder noch zu vermissen, welche schon in der vorigen Ständeversammlung ihre Einsicht und ihren achtbaren kräftigen Gemeinsinn bewährt hätten. Sie versprachen dem Regenten, ihn in dem Streben zur Befestigung der Verfassung, welche den Ruhm ihres erhabnen Begründers späten Jahrhunderten überliefern werde, zu unterstützen. Der ernste Wille des Regenten, den Vorschriften der Verfassung gewissenhaft zu genügen, lasse die Stände zugleich jene beruhigende Zuversicht schöpfen, welche durch die neuern Maßregeln des Deutschen Bundes getrübt worden sei.

Die Staatsregierung hatte die Hoffnung ausgesprochen,

daß sie sich in der Zwischenzeit vom 15. bis 18. März, wo die Schlußabstimmung in der Jordanschen Wahlangelegenheit stattfinden sollte, mit den Ständen irgend wie einigen könnte. Man erzählte sich, Herrn Jordan sei am 15. Abends die Genehmigung des Ministeriums zu seinem Eintritt in die Kammer angeboten worden; er habe aber geantwortet, seine Handlungsweise in dieser Sache hänge nicht allein von ihm ab, er handle im Namen der Verfassung, im Namen der Sache des Rechtes, er sei der Landesuniversität verantwortlich, und so sehr von der Nothwendigkeit, seiner Sache durch Inconsequenz keinen Abbruch zu thun, überzeugt, daß er die Genehmigung, selbst wenn man sie ihm auf einem goldenen Teller brächte, nicht annehmen würde: Man sprach die Erwartung aus, daß Herr Hassenpflug nun wohl die Sache ganz fallen lassen würde, um nur eine Abstimmung zu vermeiden: der Regent sei ja den Ständen so freundlich gesinnt, er habe die Deputation zur Ueberbringung der Antwortsadresse mit der zuvorkommendsten Freundlichkeit empfangen, er habe die Mitglieder derselben am Abend zur Hoftafel geladen. Der 18. März kam aber heran, ohne daß eine Annäherung der streitenden Partheien zu Stande gekommen.

An diesem Tage stellten die Landtagscommissarien zuerst in geheimer Sitzung von Neuem vor, daß nur ein Compromißgericht dem Zwiespalt ein Ende machen könne; mittlerweile verstehe es sich von selbst, daß die Ständeversammlung ihre Absicht nicht einseitig und factisch durch die Einladung und Zulassung des Universitätsabgeordneten

geltend mache, damit aber eine Gewalt sich beilege, die, in den ständischen Befugnissen nicht begriffen, die Ständeversammlung über die Regierung stellen und deren Rechte und Ansehen auf eine unheilbare Weise beeinträchtigen würde. Sollte die Ständeversammlung sich wider alles Erwarten zu einem solchen Schritte hinreißen lassen, so bleibe dem Ministerium gar kein anderer Weg übrig als der, die Ständeversammlung aufzulösen.

Bei dieser Aeußerung erhoben sich wohl zehn Abgeordnete, erklärend, daß die Ständeversammlung, die ihr Haus bestellt habe und auf Alles gefaßt sei, sich durch keine Art von Drohung schrecken lasse, vielmehr müsse die eben gehörte Drohung ein Motiv mehr für sie sein, zur Behauptung ihrer Würde kein Haar breit von dem abzuweichen, was sie für Recht erkannt. Herr v. Eschwege sogar, dem das Ministerium wohl zu selbstständig aufzutreten schien, that die Aeußrung, daß doch wohl nur der Prinz, nicht das Ministerium, eine Auflösung des Landtags verfügen könne. Die Kammer beschloß, zur öffentlichen Sitzung und zur Tagesordnung überzugehen. Bei überfüllten Galerieen wurde über den zweiten Theil des Schomburgischen Antrages, daß der Zulassung des Herrn Professor Jordan kein verfassungsmäßiges Hinderniß mehr entgegenstehe, abgestimmt und dieser mit der frühern Majorität von 28 gegen 9 Stimmen angenommen. Nunmehr stellte der Landtagscommissär Herr Koch wiederum die Forderung, daß die definitive Zulassung des Herrn Jordan wenigstens bis dahin ausgesetzt werde, wo die Entscheidung eines

Compromißgerichtes den Widerspruch zwischen Regierung und Ständen gelöst habe. Dieselbe Majorität wies nach heftiger Debatte diesen Antrag zurück, und nunmehr bemerkte einer der Deputirten, daß der Herr Jordan, den er auf den Bänken der Zuschauer erblickte, also gleich zur Eidesleistung zugelassen werden könne.

Alsbald trugen die Landtagscommissäre auf eine geheime Sitzung an, weil sie eine wichtige Mittheilung zu machen hätten. In der nun folgenden geheimen Sitzung nahm der Vicepräsident Schomburg, noch ehe die Landtagscommissarien ihre Mittheilung hatten machen können, das Wort, durchführend, daß bei der Hartnäckigkeit des Ministeriums den Landständen nichts weiter übrig bleibe, als den Vorstand des Ministeriums des Innern in den Anklagestand zu versetzen. Herr Koch verlangte, daß dem Redner das Wort genommen werde, ihm wurde nicht gewillfahrt, und als Herr Schomburg seinen Antrag weiter ausführen wollte, entfaltete der Landtagscommissär ein Papier, mit so lauter Stimme, daß er Herrn Schomburg überschrie, verkündend, daß der Landtag aufgelöst sei. —

Daß die Gesetze für materielle Wohlfahrt des Volkes, welche die Würtembergische Regierung den Ständen vorgelegt hatte, von Seiten der Abgeordneten so wenig Berücksichtigung fanden, daß diese sich mit Thematen beschäftigten, deren Erledigung doch von dem kleinen Würtemberg nicht zu verlangen, nicht zu erwarten sei, war eine Klage, welche um die Mitte des Monat März in offiziellen Zeitungsartikeln sich immer häufiger einfand: schon wieder

habe die Kammer am 18. März einer staatsrechtlichen Vorlesung des Herrn Römer zugehört, statt ihre Kräfte endlich für die materiellen Interesse der Committenten in Arbeit zu setzen.

Herr Römer hat am 16. März einen Antrag gegen die Verordnung vom 12. Juli 1832, wonach öffentliche Versammlungen der Erlaubniß der Polizeibehörden bedürfen, entwickelt. „Mit dem Rechte der Gedankenmittheilung ist auch, sagte der Redner, das Recht zu Versammlungen gegeben... Die Julius-Revolution brachte auf mehrern Punkten Deutschlands tumultuarische Auftritte hervor. In Würtemberg blieb es ruhig. Gab es in Würtemberg keine Wünsche auszusprechen, keine Klagen zu führen? Nicht um zu tadeln, sondern nur um den Beweis zu führen, will ich folgendes bemerken. Die §§. 21—29. der Verfassungsurkunde sind noch alle nicht vollständig, viele noch gar nicht erfüllt. Manche schöne Hoffnung wurde vernichtet... Manche freilich halten es für den Gipfel der constitutionellen Glückseligkeit, wenn nur die Steuern eingehen, abgesehen davon, wie sie eingetrieben werden müssen. Als der Umschwung der Dinge in Frankreich die ganze Welt erschütterte, zeigte sich auch in unserm Lande eine größere Theilnahme der Privaten so wie ganzer Corporationen an dem öffentlichen Leben...

In öffentlichen Blättern, aber unter Censur, sprachen sich die Wünsche des Volkes aus, dies brachte, was Niemand erwartet hatte, eine schlimme Wirkung hervor. Die Regierung, bisher nichts als Lob zu hören gewohnt, sah

den Tadel, der nicht sie, sondern die Sache betraf, als persönliche Beleidigung an... Eine solche Stimmung, in welcher der Tadel als eine Schlechtigkeit der Gesinnung und eine kleine Ungenauigkeit in einer Angabe als Betrug dargestellt wurde, konnte man nur beklagen. Ueberall hat man von einer Reform oder Verbesserung des Zustandes nur als auf dem gesetzlichen Wege möglich gesprochen. Von einem Geiste der Widersetzlichkeit zeigte sich im ganzen Lande keine Spur ... Der Zeitpunkt der Erscheinung war jener Verordnung sehr günstig. Sie erschien in demselben Monate wie die Bundesbeschlüsse. Diese Verordnung bedroht jede Gesellschaft mit unzähligen Plackereien; denn jede Gesellschaft, vielleicht nur zum Zwecke des gesellschaftlichen Vergnügens zusammengetreten, setzt sich, wenn die Unterhaltung zufällig in das Gebiet der Politik überschweift, einer Untersuchung aus. Ich trage daher darauf an, die Regierung zu bitten, die genannte Verordnung zurückzunehmen"...

Journalartikel zeigten die Stimmung der Regierung in Bezug auf die Pfizersche Motion und auf die Stellung, welche sich die Regierung zur Kammer gab, an. Der Schwäbische Merkur enthielt einen Artikel folgenden Inhalts: Es läßt sich noch bezweifeln, ob der Geheimrath-Erlaß zunächst und hauptsächlich gegen den Pfizerschen Antrag an sich gerichtet war und ob er nicht vielmehr einige Argumente, die aus Anlaß seiner Begründung gebraucht wurden, vorzugsweise im Auge gehabt hat .... War es von Seiten des Herrn Pfizer, wenn er den Be-

weis einer geschehenen Verfassungsverletzung führen wollte, nöthig und klug, die Behauptung aufzustellen, das monarchische Prinzip sei der Bundesacte unbekannt? Die Bundesacte sei durch die Einführung des monarchischen Princips abgeändert und entstellt worden? War es *nöthig und klug*, der östreichischen und preußischen Regierung die rechtswidrige Absicht aufzubürden, daß sie sich zur Aufgabe gemacht, die Deutschen Repräsentativ-Verfassungen umzustürzen? Konnte der Abgeordnete von Tübingen mit der Ueberzeugung von der Möglichkeit der Ausführung seines Vorschlags der Regierung anmuthen, ihre Zustimmung zu den erwähnten Beschlüssen zurückzunehmen, von der Bundesversammlung zu verlangen, daß sie die abgeänderten Beschlüsse mit der würtembergischen Ständeversammlung (und natürlich hierauf mit den etlichen und dreißig weitern Ständeversammlungen Deutschlands) verabschiede? Wir sind vollkommen überzeugt, daß die ganze Motion nur der Ausdruck der innern Ueberzeugung des Antragstellers gewesen ist und daß er dabei keine versteckten Pläne, keinen Rückhalt, keine geheime Absicht, die Regierung in Verlegenheiten, etwa in einen ungleichen Kampf zu verwickeln, gehabt hat. Wir hätten aber aus seiner Motion allein diese Ueberzeugung nimmermehr schöpfen können, und wir müssen beklagen, daß Solche, die dem Schauplatze entfernter stehen, sich wohl schwerlich des Argwohns werden erwehren können, hinter dem vorgehaltenen Ziele lauern andere Tendenzen, Umsturz des monarchischen Princips, Aufreizung gegen den Bund, im Hintergrunde Proclamirung

der Republik .... Möchte die Kammer der Abgeordneten bei einer unbefangenen Erwägung ihrer Stellung und der der Regierung, insbesondre der Stellung der letztern gegen den Bund, die Ueberzeugung gewinnen, daß die Regierung nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat.

In einem andern Artikel sprach sich der Schwäbische Merkur über die Erscheinung aus, daß die Opposition in der Kammer zur Majorität gelangt, „daß Männer von bisher unabhängiger Gesinnung mit einem Male unter die Fahne einer Opposition gegangen seien, die offen und förmlich als Parthei sich constituirt und in geschlossenen Reihen der Regierung einen Vernichtungskrieg angekündigt habe". Gegen diesen Ausspruch richtete sich der Abgeordnete v. Zwergern in der Sitzung des 18. März: er kenne keine solche systematische Opposition, wohl aber Männer, die, wo sie nach ihrer Ueberzeugung Maßregeln der Regierung tadeln zu müssen glauben, diesen Tadel auch frei nach ihrem Gewissen aussprechen. — Der Präsident schnitt weitere Debatten dadurch ab, daß er das Diarium verlesen ließ, und als nachher der Freiherr von Welden sich anschickte, gleichfalls gegen jenen Artikel zu sprechen, übertönte ihn die Stimme des Präsidenten: „die Sitzung ist aufgehoben".

Die Stuttgardter Zeitung versicherte in einem Artikel, die Regierung wisse wohl, was sie thue, und Jedermann möge der Zuversicht leben, daß die Regierung ihre Würde mit dem Wohle des Landes wohl zu vereinigen wissen werde.

Herr Pfizer erklärte in öffentlichen Blättern, er habe um so weniger vor, auf den Angriff des Schwäbischen Merkurs zu antworten, als der Gegner in der Scheere der Censur eine unwiderstehliche Waffe für sich habe. Hiergegen erwiederte der Schwäbische Merkur: „Will Herr Pfizer behaupten, daß die Censur ihm die Vertheidigung seiner Motion unmöglich mache, so gesteht er im Voraus ein, daß er diese Vertheidigung nur durch neue Angriffe auf den bestehenden Rechtszustand, auf die Würde der Regierung zu führen vermag; denn nur diese Angriffe hat die Censur zurückzuweisen, und Niemand wird nach dem, was man fast täglich in Oppositionsblättern liest, behaupten wollen, daß sie ihre Befugnisse überschreite.„

Die Mannheimer Zeitung, welche schon in der Badischen Kammer des Jahres 1831 als die „Junkerzeitung" bezeichnet worden war, brachte folgenden Artikel: „Wir sehen nicht ein, was der würtembergischen Regierung nach der Adresse vom 11. März auf die Geheimraths-Note vom 28. Februar Anderes übrig bleibt, als in vollem Gefühle ihres Rechts und ihrer Würde von ihren verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen, die Stände aufzulösen und es mit einer neuen Kammer zu versuchen. Wäre die neue Kammer von demselben Geiste der Herrschaft und der Nichtachtung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung Würtembergs und des Bundes beseelt, so könnte freilich der Beweis als hergestellt betrachtet werden, daß in der Verfassung Würtembergs selbst ein inneres Gebrechen enthalten sei, das sie mit der Aufrecht-

haltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland als unverträglich erscheinen lasse, und um hierfür Abhülfe zu verschaffen, bietet das Deutsche Bundesstaatsrecht hinlängliche und vollkommen gesetzlich begründete Mittel dar."

Dagegen sagte die Neckarzeitung am 20. März: „Gestern hatte sich hier das Gerücht verbreitet, die Kammer werde heute aufgelöst. Zwar sollen unlängst Couriere hier angelangt sein, deren Bestimmung Manchem gefahrdrohend schien, zwar hatten wirklich trübe Wolken über unsrer Kammer den Himmel verdunkeln wollen, aber sie sind vorübergezogen, und jetzt wenigstens würde fast Niemand an eine Auflösung denken. Die Kunde von der Auflösung der Kammer wäre daher jetzt gerade ein unerwarteter Donnerschlag fürs ganze Volk gewesen. Und was hätte denn der Zweck der Auflösung sein sollen? Das Budget ist noch nicht bewilligt, und eine neue Kammer müßte gewählt werden. Aber würde denn eine andre gewählt werden, als in dem Geiste und mit dem Geiste der constitutionellen Freiheit? Man würde sich groß täuschen, wenn man meinte, daß der Löwe zu einem Lamme werde. Der freisinnige Uhland würde aus residenzbürgerlichen Rücksichten vielleicht von Stuttgardt nicht mehr gewählt, doch sagen wir nur: vielleicht — denn auch in Stuttgardt sind der Bürger viele, die nicht allein von Brod leben; im Ganzen aber würden die Liberalen wieder gewählt; mancher dagegen, der den Geist der constitutionellen Freiheit aufgegeben und deswegen den Glauben des Volkes verloren hat, würde nicht mehr der Ehre sich erfreuen

dürfen, zum Vertreter des Volks erwählt zu sein. Aus ihrem Tode erstünde daher die Kammer nur mit neuer Kraft und neuem Muthe, abstreifend, wie morsche Gebeine, die erstorbenen Glieder. Aus diesen und ähnlichen Gründen waren Viele unglaubig an jenes Gerücht, und wirklich war auch heute nicht einmal ein Symptom der Auflösung bei der Kammer bemerkbar".

Am 22. März wurde in der Würtembergischen Abgeordneten-Kammer folgendes Rescript des Königs Wilhelm verlesen: „Liebe Getreue! In eurer unterthänigsten Eingabe vom 13. d. Monats habt ihr unserm Rescripte vom 27. und 28. Februar 1833, unter dem Vorgeben, daß in demselben eine vorgreifende Einschreitung in den gemessenen Gang eurer Verhandlungen enthalten sei, eine Verwahrung der Freiheit eurer Kammer entgegengesetzt. Die Unstatthäftigkeit dieser ganz grundlosen Verwahrung ergiebt sich sich aus dem klaren Inhalte Unseres Rescripts. Dieses enthielt durchaus keine Vorschrift für eure Beschlußnahme über die Motion, wovon es sich handelt, sondern lediglich die Aeußrung eines in euch gesetzten Vertrauens; es blieb euch vollkommen freigestellt, ob ihr diesem Vertrauen entsprechen wolltet oder nicht. Ihr habt das Letztere gewählt. Wir hatten gegen euch die Erwartung ausgesprochen, daß ihr eine Motion, welche das monarchische Prinzip, und mit demselben die Verfassung Unsers Königsreichs in seiner tiefsten Grundlage angreift .... mit verdientem Unwillen verwerfen werdet. In eurer durch Stimmenmehrheit beschlossenen Eingabe vom 15. d. M. erklärt ihr nun, daß

ihr euch nimmermehr würdet bewogen finden können, dieser Erwartung zu entsprechen. Nach einer solchen Erklärung und nach den Erfahrungen, welche Wir überhaupt von Anfang des gegenwärtigen Landtags an zu machen gehabt haben, bleibt Uns keine Hoffnung mehr übrig, die Angelegenheiten des Landes znm wahren Wohle desselben, wie solches nur bei gegenseitigem Vertrauen zwischen Regierung und Ständen möglich ist, mit euch berathen zu können. Stuttgardt, den 21. März 1833."

Gleich nach Verlesung dieses Erlasses traten die Minister ein, und der Chef des Ministeriums des Innern, Staatsrath v. Schlayer machte ein Königliches Decret bekannt, wonach die Ständeversammlung für aufgelöst erklärt wurde.

Erklärungen der einen oder andern Parthei folgten den Auflösungen der Kurhessischen und der Würtembergischen Landstände.

Dreizehn Abgeordnete des Kurhessischen Volkes ließen in die Casselsche Zeitung eine Erklärung inseriren, worin von dem guten Willen der Stände und von den Hindernissen, welche ihnen das Ministerium von Anfang an entgegengestellt habe, erzählt und versichert wurde, die Unterzeichneten, Mitglieder des aufgelösten Landtags, seien der Ueberzeugung, „gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt gehandelt zu haben, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedächten."

Hiergegen veröffentlichte die Kurheſſiſche Regierung eine landesherrliche Erklärung vom 25. März, worin der Regent ſeinen geliebten Unterthanen die Gründe der Auflöſung der Kammer durch eine Geſchichtserzählung darlegte, aus welcher hervorgehen ſollte, daß die Regierung ſich ſtets auf der Bahn des Rechts und des verfaſſungsmäßigen Handelns gehalten, die Ständeverſammlung aber Eigenmächtigkeit und Starrheit dem Geſetz und dem verſöhnlichen Sinne entgegengeſtellt habe. Der Regent beklagte es mit ſeinen geliebten Unterthanen, daß die Hoffnungen, welche ſich an die Fortſetzung des Landtags knüpften, getäuſcht worden ſeien; er verſicherte, daß er ſtets Alles thun und thun laſſen werde, was das Anſehen der Regierung aufrecht zu erhalten geeignet ſei: Sein lebhafteſter Wunſch ſei darauf gerichtet, daß den geliebten Unterthanen endlich der volle Genuß der Wohlthaten verſchafft werde, welche die Verfaſſungsurkunde verheißen habe. Er ermahnte Seine geliebten Unterthanen, zur nächſten Ständeverſammlung ſolche Männer zu wählen, welche mit dem Beſitze des allgemeinen Vertrauens auch den Sinn für Eintracht verbinden und welche es nicht als ihre vornehmſte Aufgabe betrachten, ſich der Regierung überall entgegenzuſtellen, vielmehr vor Allem ihr Augenmerk darauf richten, daß durch gegenſeitiges Einverſtändniß dasjenige vollbracht werde, was dem Lande und ſeinen Bewohnern wahrhaft Noth thue, und was allein den glücklichen Zuſtand, dem das Land mit Sehnſucht entgegenharre, zu befördern im Stande ſei.

Ein Manifest der Würtembergischen Regierung von ähnlicher Tendenz trug das Datum des 29. März. Des Königs Majestät habe bei Berufung und Eröffnung des Landtags vor Allem die Ausarbeitung von Gesetzen im Auge gehabt, welche der zahlreichsten Klasse des biedern Würtembergischen Volkes, derjenigen, welche sich mit der Landwirthschaft und den Gewerben beschäftige, eine Verbesserung ihrer Lage bereiten könnten. Der Ausführung dieser Absicht, bei welcher Sr. Majestät auf die treue Mitwirkung der Stände rechneten, sei von Anfang des Landtags an eine Parthei in der Kammer entgegengetreten, deren Bestrebungen eine feindliche Richtung gegen das Bestehende und Verkennung des Guten, das frühere Perioden hervorgebracht hatten, unverkennbar bezweckten. Diese Parthei habe alles Ansehen und alle Vortheile bewährter Erfahrung verworfen, die fortdauernde verbindende Kraft früherer Verabschiedungen in Abrede gestellt, und die ständische Thätigkeit, statt sie auf fruchtbare Resultate im Interesse des Volkes zu richten, hauptsächlich nur für Angriffe aller Art auf innere und äußere Verhältnisse des Staates in Anspruch genommen, wodurch für die Kammer eine kostbare Zeit unter nutzlosen Verhandlungen vorüber gegangen sei. Die Hoffnung, daß der gute Sinn der Majorität allmälig siegen werde, habe aufgegeben werden müssen, als eine den Frieden des Landes gefährdende Thätigkeit immer entschiedner und mit wachsendem Erfolge sich entwickelt habe... Der König legte zum Schluß das Schicksal des nächsten Landtages vertrauensvoll in die

Hände der wahlberechtigten Staatsbürger, und hoffte, daß aus der nächsten Wahl würdige, besonnene, unpartheiische gemäßigte Männer hervorgehen würden.

Aus Darmstadt vom 24. März meldete der Schwäbische Merkur, es sei gar nicht unwahrscheinlich, daß noch vor Ostern die Ständeversammlung aufgelöst werden würde; der Bericht über die Bundesbeschluß-Motion werde in wenigen Tagen zum Vortrag kommen. „Bisher, meldete die Allgemeine Zeitung aus Darmstadt vom 26. März, glaubte man, das Eingehen in eine Berathung über jene Motion werde eine Auflösung der Stände nach sich ziehen. Andere vermutheten dasselbe von einer Beschlußnahme; jetzt haben sich die politischen Verhältnisse so gestaltet, daß der bloße Vortrag eines günstig lautenden Berichtes die fragliche Folge haben kann“ ... Aber der Bericht kam nicht und endlich am 1. April hörte man, die Stände hätten sich auf vierzehn Tage vertagt und erst nach Ostern — aber dann auf jeden Fall — werde der Bericht vorgetragen werden.

Die Nassauischen Landstände, diesmal wieder vollzählig aus den Wahlen hervorgegangen, wurden am 15. März mit einer Rede des dirigirenden Staatsministers v. Marschall eröffnet, welche die jährliche Versammlung der Stände als practisch darstellte: nach der Verfassungsurkunde müßten alle von den Unterthanen zu erhebenden Steuern für den Zeitraum eines Jahres im Voraus bewilligt werden; dieser Vorschrift „könne am leichtesten durch eine jährliche

Versammlung der Stände nachgekommen werden": und so seien die Stände auch in diesem Jahre berufen. Aber die Landtagsgeschäfte gingen schlecht von Statten; die Abgeordneten wählten drei Candidaten zur Präsidentenstelle, der Herzog hatte noch am 1. April, da die Candidaten ihm nicht gefällig waren, keine Wahl getroffen.

Friedrich Breidenstein, Rechtscandidat aus Homburg, Bruder des verhafteten Dr. August Breidenstein, erschien Freitag den 1. März bei dem Gürtler Dorn in Ludwigsburg, und einen Zettel aus dem Futter seines Rockes lostrennend, legitimirte er sich als Abgesandter des Dr. Gärth. Er verkündete, daß am 3. März mehrere auswärtige Revolutionärs in Heilbronn eintreffen würden, daß es gut sei, wenn die Ludwigsburger Freunde der Volksfreiheit sich gleichfalls dahin begeben, um die Zeit des Losschlagens gemeinschaftlich und definitiv zu verabreden. Herrn Koseritz meldete dieser Bote, daß sich Dr. Gärth jetzt persönlich einfinden, daß die Herrn v. Rotteck, v. Itzstein, Jordan und Döring, Freund des letztern und Apotheker in Marburg, erscheinen würden, und er stellte ihm vor, es werde gewiß einen guten Eindruck machen, wenn er selber einige in das Geheimniß eingeweihte Offiziere mitbringe: Koseritz beauftragte den Gürtler Dorn, an den Gutsbesitzer Herrn Herrlinger in Großgartach bei Heilbronn zu schreiben, daß am Sountage in seinem Hause eine Besprechung stattfinden werde.

In Großgartach fanden sich nun die Herrn Koseritz,

Dorn, Gärth, Breidenstein und der Apotheker Johann Theodor Trapp aus dem Großherzoglich Hessischen Friedberg ein. Der letztere war vom Rector Weidig abgesandt worden, um sich zu vergewissern, was an den Nachrichten und Betheurungen sei, die bald von den Doctoren Gärth und Neuhof aus Frankfurt, bald von dem Dr. Breidenstein, bald von Herrn Franckh nach Butzbach gebracht worden waren.

Der Gutsbesitzer Herrlinger gestattete die Berathung in seinem Hause nicht, und so begaben sich die Herren nach dem benachbarten badischen Dorfe Schluchtern. Alle fanden zwar hier einen Anlaß zum Mißtrauen und zur Unzufriedenheit: Koseritz sah von jenen landständischen Notabilitäten nichts, auf die man ihn vorbereitet hatte, die andern konnten sich, da Koseritz es von sich gewiesen hatte, Offiziere mitzubringen, nicht davon überzeugen, ob seine Angabe, daß er unter seinen Collegen Einverständnisse habe, begründet sei. Aber man wollte nicht die Schwäche der eignen Sache selbst entdecken, die Herren waren von ihrer revolutionären Bestimmung, von der Zeitgemäßheit ihres Strebens zu sehr überzeugt, um nicht, selbst wenn sich nur die schwächsten Mittel zeigten, den Versuch zur Revolution für nothwendig zu halten ... Herr Döring war durch eine plötzlich eingetretene Krankheit eines seiner Kinder verhindert worden, in Sachen der Deutschen Freiheit nach Heilbronn zu reisen.

Koseritz gestand, daß er an der augenblicklichen Geneigtheit der Würtemberger zu einer Revolution zweifle,

doch sei er der Infanterie-Brigade in Ludwigsburg sicher, zumal da ihm der Feldwebel Lehr versichert habe, daß die Zahl der für die Revolution gewonnenen Unteroffizier sich auf sechzig belaufe.

Zuversichtlicher war der Dr. Gärth: in dem Hause des Dr. Bunsen in Frankfurt, meldete er, welcher mit ihm die Leitung der Frankfurter Revolutionärs übernommen habe, befänden sich Waffen und Munition für mehrere hundert Mann; die Artilleristen des Frankfurter Bürgermilitärs, welche über sechszehn Stück Geschütz verfügen könnten, entsprächen ihrer Gesinnung nach ganz jenem Satze, daß die Artillerie das revolutionäre Element im Bürgermilitär sei, und würden augenblicklich auf die Seite der Volksfreiheit treten. Zwei Preußische Regimenter aus dem Großherzogthum Posen, die in der Nähe von Frankfurt in Quartier lägen, seien zur Empörung geneigt, gleicher Stimmung sei das Nassauer Militär. In Frankreich habe man Verbindungen angeknüpft, in Lyon werde zu gleicher Zeit eine Revolution ausbrechen, die Polen würden wieder aufstehen, die Polnischen Flüchtlinge aber, welche auf ihrem Zuge durch Deutschland mit dem Deutschen Volke den Bruderbund geschlossen, würden zu der Deutschen Revolution übertreten. Eine Colonne Polen werde vom Depot in Besançon aus durch Rheinbayern oder Baden auf Frankfurt marschieren, noch vorher würden zwanzig Polnische Offiziere nach Rheineck und Rorschach kommen, um die Revolution im Schwarzwalde zu leiten oder die Truppen in Würtemberg anzuführen; einer

derſelben werde auf jeden Fall ſich bei Koſeritz melden. Uebrigens könne die Zeit des Ausbruchs längſtens noch auf vier Wochen hinausgeſchoben werden, da die kürzlich erfolgten Verhaftungen bewieſen, daß die Regierungen aufmerkſam geworden. In Frankfurt, dem Sitze des Bundestages müſſe, zu gleicher Zeit, wie in Würtemberg, losgeſchlagen werden.

Nachdem Koſeritz zugeſagt, daß er gleichzeitig mit den Frankfurtern die Revolution beginnen werde, trennten ſich die Verſammelten. Dr. Gärth ging nach Straßburg und Beſançon, um perſönlich mit den Polniſchen Flüchtlingen ſich zu verabreden, Herr Breidenſtein nach dem Großherzogthum Heſſen, um in Gießen anzuzeigen, wie weit der Revolutionsplan gediehen ſei.

In Gießen nämlich veranſtaltete Herr Schüler Anfang März auf ſeiner Stube eine Verſammlung, an welcher zwanzig Perſonen Theil nahmen: er hielt einen Vortrag, worin er durchführte, daß, nachdem ſchon die Bundesbeſchlüſſe vom Juni des vorigen Jahres den der Freiheit feindlichen Geiſt der Bundesverſammlung angezeigt hätten, nunmehr neue bevorſtänden, durch welche die Conſtitutionen der Deutſchen Bundesſtaaten aufgehoben werden ſollten; jeder, dem das Wohl des Deutſchen Volkes am Herzen liege, ſei alſo darauf angewieſen, das gewaltthätig angegriffene Recht der Völker ſeinerſeits durch Gewalt aufrecht zu erhalten. — Der ebenfalls anweſende Dr. Hundeshagen hielt eine Anrede in gleichem Sinne und die Anweſenden

betheuerten, daß es bei einer ausbrechenden Revolution an ihnen nicht fehlen solle.

Wenige Tage darauf traf Friedrich Breidenstein in Gießen ein, und in einer neuen Versammlung — Frankfurt als den Ort, wo der Hauptschlag geführt werden solle, angebend — bemerkte er, daß von Gießen aus fünf oder sechs der Entschlossensten nach Frankfurt gehen müßten, um thätige Beihilfe zu leisten.

In Marburg machte der Apotheker Döring sich und sein Haus zum Mittelpunkt der Revolution. Bei ihm fanden sich immer einige Mißvergnügte, die den traurigen Zustand Deutschlands besprachen und sich gegenseitig in ihrer oppositionellen Kraft anstacheln und anerkennen konnten; bei ihm fand man auch die Oppositionsblätter aufgelegt; es war bei ihm, wie in einem Bureau. Herr Döring wirkte vor Allem dadurch, daß er von Ferne auf den populärsten Mann Kurhessens, den Professor Jordan, welcher in seinem Hause wohnte, als auf Einen, der um die Revolution wisse, und im Augenblick des Losschlagens Theil nehmen werde, hinwies. Den Dr. Dr. Heß und Eichelberg machte er durch solche Autorität eine Revolution plausibel.

Nunmehr, da es fest stand, daß es in den ersten Tagen des April losgehen sollte, da man von der unbestimmten zur bestimmten Absicht übergegangen, fand die Revolution auch ihren Verräther.

Johann Conrad Kuhl von Butzbach, heruntergekommener Weinwirth und Oeconom, nicht klug genug, um ein

bedeutendes Vermögen, das er ererbt und erheirathet hatte, auszubeuten und zu erhalten, aber pfiffig genug, um die Leute im Kleinen auszuhorchen und zu benutzen, war als liberaler Deutscher Mann in die Mitwissenschaft der Deutschen Revolution hineingezogen und von den republicanischen Herren zu Botengängen benutzt worden. Was die Männer, welche das Wohl der Deutschen Nation befördern, welche einem großen Volke eine neue Verfassung geben wollten, nicht sahen, sah Kuhl: die Schwäche der Unternehmung. Kuhl erkannte, daß die bestehenden Regierungen für seinen Vortheil doch noch mehr zu benutzen seien, als die Herren der Republik und stracks ward er zum Denunzianten.

Am 9. März begab er sich zu dem Hofgerichtsrath, Freiherrn v. Stein in Gießen, und nachdem er mannichfaltige Umschweife gemacht und von dem besondern Zutrauen gesprochen, das er stets zu dem Herrn Baron gehabt habe, erklärte er, er habe dem Herrn Baron etwas sehr Wichtiges zu entdecken, doch müsse dieser ihm erst sein Wort geben, daß er bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge die schriftliche Zusicherung zu verwirken suchen wolle, daß durch seine, Kuhl's, Angaben durchaus kein Nachtheil für ihn erwachsen, er namentlich in keine Untersuchung gezogen und es durchaus geheim gehalten werden solle, durch wen jene Angaben gemacht worden. Sein und des Freiherrn Leben stehe sonst auf dem Spiele. Herr v. Stein gab ihm die gewünschte Zusage, und nunmehr entwarf Kuhl, ohne aber Personen und nähere Umstände

anzugeben, in übertriebenen und carrikirten Umriſſen ein Bild der bevorſtehenden Revolution. Der Herr Hofgerichtsrath glaubte zuerſt einen Unſinnigen vor ſich zu haben; nachdem er ſich aber durch einiges Hin- und Herfragen überzeugt, daß der Mann bei Verſtande ſei, entließ er ihn mit dem Auftrage, wiederzukommen, und berichtete augenblicklich an den Staatsminiſter du Thil.

Drei Tage darauf erhielt er zwei Schreiben von dem Herrn Miniſter: ein kürzerer und vertraulicher Brief verſicherte ihn, daß der Mann, welcher ihm jene Angaben gemacht, keineswegs verrückt ſei, an der Exiſtenz einer Verſchwörung ſei — das wiſſe der Herr Miniſter ſchon aus andrer Quelle — nicht zu zweifeln, wohl aber daran, ob ſie die Wirkungen hervorbringen werde, welche ihre Urheber ſich verſprechen: „Verbrechen können begangen, Menſchen uuglücklich gemacht werden, aber die Regierungen werden ſtehen bleiben; die Sache muß indeß nicht vernachlaſſigt werden.“ Das andre Schreiben war dazu beſtimmt, auch dem Denunzianten vorgeleſen zu werden; in ihm war zuerſt verſichert, daß des Herrn v. Stein und des Denuncianten Namen verſchwiegen bleiben ſollten; „daß Männer in meiner Lage“, bemerkte der Miniſter, „zu ſchweigen wiſſen, darf man wohl vorausſetzen. Ich, und folglich Seine Königliche Hoheit der Großherzog, wiſſen ſchon ſeit geraumer Zeit von einer Verſchwörung, ohne deshalb zu zittern. Warum ſollte die Vorſehung das Verbrechen über die gerechte Sache ſiegen laſſen? Jedenfalls wird eine Zeit kommen, wo der Fluch der Völker die treffen

wird, die ihnen solches Unglück bereiten.... Ich will annehmen, daß der Unbekannte von redlichem Willen geleitet sei, daß sein eigenes Gewissen ihn warne, nicht theilhaftig zu sein an einem schweren Verbrechen und daß sein eigenes Gefühl sich dagegen sträube, ruhig dem Unglück zuzusehen, welches dem würdigsten, wohlwollendsten und gerechtesten der Regenten bereitet. Dann aber vergesse er doch nicht, daß, sowie die Gesetze den Hehler so gut wie den Dieb bestrafen, so auch derjenige, der schweigt, wenn er reden könnte, wenn ein Verbrechen eingeleitet wird, nicht minder schuldig ist, als der, der es ausführt. Nun aber ist es offenbar, daß, wenn der erwähnte Mann nicht Personen nennen, nicht die Mittel angeben will, die die Verschwornen anwenden wollen, nicht die Zeit bestimmt, wo die Gefahr eintreten soll, er dem Großherzog nicht im Geringsten einen Dienst geleistet, höchstens dazu beigetragen hat, ihn zu beunruhigen. Mithin hat er auch sein Gewissen nicht erleichtert, und die Schuld, die auf ihm lastet, nicht vermindert".

Der Minister erbot sich, selber mit dem Denunzianten zu sprechen; auch lag dem Schreiben eine Urkunde bei, wonach der Großherzog demjenigen, der Ihm schriftlich oder mündlich durch einen Seiner Diener über Verschwörungen, die in Seinem oder andern Deutschen Staaten bestehen könnten, glaubhafte, gehörig präcisirte und ausführliche Eröffnungen, die wirklich geeignet sein könnten, den Staat vor Gefahren zu bewahren, machen oder machen

lassen werde, Verschwiegenheit seines Namens, Ungestraftheit seiner Person und selbst seine Erkenntlichkeit zusicherte.

Als dem Kuhl am 14. März diese Urkunde vom Herrn v. Stein gezeigt wurde, machte er folgende weitere Eröffnungen: er sei bekanntlich stets freisinnig gewesen, er sei der Bote der Revolutionärs, auch habe man ihm, weil er früher Landwehr-Lieutenant, bei Ausführung der Revolution das Commando über ein Bataillon Militär versprochen — er habe sich schon ein Exerzier-Reglement angeschafft. Am 6. April solle es in allen Hauptstädten Deutschlands losgehen, da würde die dreifarbige Fahne aufgepflanzt und eine Rede gehalten werden, worin die Abschaffung der bestehenden Regierungen verkündigt werden solle; keine Steuer solle in diesem Jahre gegeben, fortan alle indirecte Steuer abgeschafft werden. — Namen nannte Kuhl diesmal wieder nicht; seine pfiffige Borniertheit, welche in jedem Augenblick zu sehr benutzt zu werden fürchtete, hinderte ihn, vollständig das zu sein, als das er sich gab: Denunziant; Kuhl strebte, sich eine gewisse Wichtigkeit zu geben, in seiner Beschränktheit begriff er aber gar nicht, welche Interessen in seiner Hand lagen, er spielte mit der Verschwörung, mit seiner jetzigen Stellung als Denunziant, selbst mit dem Huldigungseide, auf den er sich berief, als auf diejenige Macht, welche ihn zu seinen Revelationen getrieben habe: einem solchen Menschen waren durch innere Mittel, d. h. durch Vernunft keine Aussagen auszupressen.

In den letzten Tagen des Monat März war es unter den Revolutionärs in Frankfurt und Marburg sehr lebendig.

Döring war nach Cassel gereist, um, wie er seinen Freunden erklärte, die dortigen Patrioten anzufeuern. Und für das Spiel, das er hinter Herrn Jordans Rücken trieb, war es ihm sehr gelegen, daß dieser Professor am 24. März gleichzeitig mit ihm nach Marburg zurückkehrte. Herr Jordan, welcher nach aufgelöstem kurhessischen Landtage seine Familie zu seinen Schwiegereltern nach Hörter geleitet hatte, war von dort gleich nach Hause gereist, um eine Sache zu verrichten, die sich allerdings nicht für den designirten Präsidenten der Deutschen Republik schickte. Die Auszahlung einer Gehaltszulage nämlich, die ihm schon längst zugesichert war, und der Landtagsdiäten, welche ihm die Regierung verweigerte, war ihm von Herrn Hassenpflug zugesichert worden, wenn er im Interesse des Friedens des Landes dahin wirke, daß er nicht wiederum zum Deputirten der Landesuniversität gewählt werde. Kaum hatte Herr Jordan daher seine Familie in Hörter untergebracht, als er sich per Extrapost auf die Rückreise machte, um der Regierung, wenn sie etwa selber auf die Wahl der Landesuniversität einwirken sollte, zuvorzukommen und die Erklärung, daß er eine von neuem auf ihn fallende Wahl nicht annehmen würde, abzugeben, bevor dieselbe überflüssig und die pecuniären Folgen, die sich an diese Erklärung knüpfen sollten, unsicher würden. Am 25. März begab sich Herr Jordan in die Wohnung des Prorectors, und da er diesen nicht zu Hause traf, bestellte er bei dessen Gattin, sie möge ihrem Manne sagen, daß er nicht

wieder gewählt werden wolle und die etwa auf ihn fallende Wahl abweisen würde.

Herr Jordan blieb zehn Tage in Marburg, und gab seinem Wirthe dadurch, daß er sich oft und lange bei ihm aufhielt, eine Wichtigkeit, den Betheurungen desselben eine Bestätigung, welche den selbstgefälligen Döring in seinen Renommisterien nur bestärkten. Eines Tages versprach Döring den Dr. Dr. Eichelberg und Heß, sie sollten heute von Herrn Jordan Eröffnungen vernehmen, sie möchten Nachmittags nur zum Kaffee kommen. Sie kamen, hörten Herrn Jordan nur von gleichgiltigen Dingen sprechen und sahen ihn sich bald entfernen. Döring tröstete sie mit der Erklärung, daß Jordan nicht zu früh hervortreten wolle und etwas zu mißtrauisch sei.

Je näher der Zeitpunkt heranrückte, wo nach der Großgartacher Bestimmung losgeschlagen werden sollte, desto unsicherer und unentschlossener wurde Koseritz; noch unsichrer machten ihn die Experimente, welche die Frankfurter mit ihm anstellten. Mitte März war der Frankfurter Advokat Peter Friedrich Neuhof in Ludwigsburg, überreichte Koseritzen ein Schreiben des Dr. Gärth und forderte ihn auf, zuerst loszuschlagen. Innerhalb der nächsten vierzehn Tage müsse es in Ludwigsburg losgehen, Koseritz solle nach gelungenem Handstreiche mit seinem Militär auf Frankfurt marschiren, um sich mit der dortigen Revolutionsparthei zu vereinigen. Koseritz weigerte sich, weil bisher ja ein gleichzeitiges Losschlagen bedungen worden sei. Acht Tage darauf erhielt er einen mit chemischer

Dinte geschriebenen Brief des Dr. Gärth: „Lieber Koseritz! Nur losgeschlagen, kein Blut geschont! Die Polen brechen auf aus Besançon, ich habe sie bestellt; sie werden durch die Schweiz in Deutschland einfallen". Nach einigen Tagen kam ein Schreiben desselben Inhalts.

Um sich über seine Zweifel, die er in die Stärke der Frankfurter setzte, aufzuklären, schickte Koseritz endlich am 29. März den Gärtler Dorn nach Frankfurt: er solle nur dem Dr. Gärth offen erklären, daß die Revolution in Würtemberg wirklich noch nicht vorbereitet sei, daß das Unternehmen, innerhalb des verabredeten Termins angefangen, schlecht auslaufen und daß er auf keinen Fall losschlagen werde. Nun wurde Dr. Gärth rasend: Koseritz sei ein Verräther an der heiligen Sache des Deutschen Volks, und er, Gärth, werde ihn vor ganz Deutschland prostituiren, man sei so weit gegangen, daß man nicht mehr zurück könne, zumal da die Behörden schon aufmerksam gemacht worden seien. Am dritten April, Abends zwischen neun und zehn Uhr, werde die Revolution in Frankfurt ausbrechen, man werde den Bundespalast wegnehmen, die Akten zerstören, die Bundestagsgesandten wegschaffen. Jetzt, wo ganz Kurhessen schlagfertig stehe, das Elsaß nur auf einen Wink warte, — jetzt oder nie sei die Zeit zum Losschlagen. Dorn möge schnell zurückreisen, den Koseritz an sein gegebenes Wort mahnen: durch eine Versäumniß in Würtemberg könne die ganze Sache verdorben werden.

Aber obwohl Koseritzen in einem Schreiben aus Besançon die Behauptungen des Dr. Gärth in Bezug auf die

Absicht der dortigen Polen bestätigt wurden, obwohl sich am 1. April der Polnische Oberstlieutenant Posenski unter dem falschen Namen Perrot, negociant de Renau, bei ihm einfand, und ihm die Nachricht überbrachte, daß auf die Anweisung Lelewels in Paris zwanzig polnische Offiziere nach Rorschach und Rheineck gezogen seien, um nach weiterer Weisung den Schwarzwald zu revolutioniren, obwohl am 3. April Abends ein Handlungsdiener, mit Extrapost in Ludwigsburg ankommend, ihm einen Zettel Gärths brachte: „Lieber Koseritz, Wort gehalten, losgeschlagen unter jeder Bedingung," so blieb Koseritz bei seinem frühern Entschluß: er wollte abwarten.

Auch der Dr. Weidig in Butzbach, der doch seine Schüler und Freunde zu Revolutionärs gemacht hatte, der Patronen anfertigen ließ, und August Becker, einen jungen Theologen, über Marburg nach dem Hinterlande schickte, um die dortige Stimmung zu leiten — August Becker, einen wilden aber edeln Geist, selbstständig geblieben unter Armuth und Entbehrungen, der in seinem Bedürfniß nach Begeisterung sich an Weidig und an die Sache des Deutschen Volks anschloß — auch der Dr. Weidig wurde ungewiß, und als ihm v. Rauschenplatt, welcher zu einem der Anführer in Frankfurt bestimmt war, kurz vor dem 3. April die Nachricht brachte, es solle nun losgehen, sprach er sein Bedenken aus und meinte, daß ein jetzt geführter Schlag unzeitig und nur von schlimmen Folgen sein werde

Der Pole Lubanski, ein Gießener Student, überbrachte

am 31. März dem Döring die Nachricht, daß es am 3. April in Frankfurt losgehen werde; und Döring traf folgende Vorbereitung zur Revolution. Er lud die Dr. Dr. Heß und Eichelberg am dritten April zum Kaffee ein. Als sie kamen, stellte er ihnen Herrn Müller aus Cassel, einen „guten Patrioten", vor, eröffnete ihnen, daß man bei der nah bevorstehenden allgemeinen Deutschen Bewegung auf alle Fälle gefaßt, daß man gut gewaffnet sein müsse, Herr Müller verstehe das Patronen machen, und man wolle nun Kugeln gießen und Patronen verfertigen. Die beiden Herren Doctoren wurden zwar etwas verlegen, konnten sich aber doch nicht von dem patriotischen Werke lossagen, Instrumente wurden herbeigebracht, Döring und der Casseler arbeiteten fleißig, Dr. Heß leistete kleine Handreichungen und Dr. Eichelberg bewies seinen Patriotismus vor Allem dadurch, daß er zum Patronenmachen den Kaffee einschenkte und herumreichte. Am nächsten Tage aber erklärte dieser in seinem und des Dr. Heß Namen dem Döring, daß sie mit dieser gefährlichen Sache Nichts zu thun haben wollten.

Am zweiten April waren einige Burschenschafter aus Gießen, Heidelberg, Tübingen, Erlangen, Bürger aus Butzbach, die zur Befreiung Deutschlands Hand anzulegen entschlossen waren, in Frankfurt angelangt. Man kam an diesem Tage in Bockenheim zusammen, wo der Dr. Bunsen den Plan für den am nächsten Tage zu führenden Schlag entwickelte. Das muthig angefangene Werk werde einen glücklichen Fortgang nehmen; ein großer Theil der Frank-

furter Bürgerschaft, des Militärs und zweitausend Handwerksburschen seien bereit, nach glücklich vollführtem ersten Schlage zur Revolution überzugehen, die Sturmglocke werde geläutet werden, die Bauern aus den umliegenden Dörfern würden auf den Klang der Glocke herbeirücken und sich der Thore der Stadt bemächtigen. In Heidelberg werde es zu gleicher Zeit losgehen: die dortige Burschenschaft habe den Plan gefaßt, die Kanonen in Heidelberg wegzunehmen, nach der Rheinschanze bei Mannheim zu ziehen und das Mannheimer Zeughaus zu stürmen: auf die Hilfe der Rheinbayern, welche gegen Mannheim herbeikommen würden, werde sicher gerechnet. In den Hessischen Städten, und im Würtembergischen würde Aehnliches unternommen werden.

An demselben zweiten April, Nachmittags, erschien Kuhl bei dem Freiherrn v. Stein mit der Nachricht, daß die Revolution morgen in Frankfurt ausbrechen werde. Der Schlaue hatte durch vorgehende Meldungen die heutige recht wichtig zu machen gewußt. Am 25. März war er gekommen und hatte eine großartige Schilderung der Verzweigungen, durch welche sich die Revolution über Frankreich, Deutschland bis nach Ungarn und Polen hin verbreite, entworfen; am 1. April in der Nacht brachte er die Nachricht, es würden am 6. April im Nassauischen, Kurhessischen und in Frankfurt Aufstände ausbrechen. In Cassel werde das Signal zum allgemeinen Ausbruch durch die Ermordung des Kurprinzen gegeben werden, diejenigen vierzig entschlossenen Männer, welche die Bundesgesandten

in Frankfurt erdolchen würden, seien schon designirt. Auch der Großherzog sei seines Lebens nicht sicher: vierzig bis funfzig Männer in Darmstadt hätten einen geheimen Gang ausgekundschaftet, um in das Schloß zu gelangen; es sei in Darmstadt vor Allem auf die Wegnahme der Herrschaftlichen Gelder, um den Pöbel damit zu gewinnen, abgesehen. Endlich am 2. April kam Kuhl mit der bestimmten Angabe des Tages und des Ortes des Ausbruches.

Alsbald fuhr der Baron Louis v. Stein, Bruder des Hofgerichtsraths, mit Extrapost nach Darmstadt; eine Meldung des Staatsministers du Thil von hier aus an die Frankfurter Behörden konnte am nächsten Vormittag um zehn Uhr in Frankfurt sein. Ueberdieß wurden die Behörden dieser Stadt durch einen Unbekannten gewarnt, der am dritten April in Frankfurt sich aufhielt, durch ein anonymes Schreiben zur Theilnahme an der Revolution aufgefordert wurde, und alsbald eine anonyme Denunziation einsandte. Dennoch wurden in Frankfurt keine Vorkehrungen getroffen, durch welche die Aufrührer hätten abgeschreckt werden können: nicht einmal die Wachen, von denen man bestimmt wußte, daß auf sie ein Angriff gemacht werden sollte, wurden angewiesen, auf ihre Gewehre, die unbeaufsichtigt vor den Thüren hingen, Obacht zu geben.

Abends nach neun Uhr zogen die Republikaner in getheilten Haufen gegen die Hauptwache und gegen die Constablerwache an. Die Hauptwache wurde unter Anführung des Dr. v. Rauschenplatt gestürmt, d. h. dem Schildwachstehenden Soldaten wurde durch einen Schuß

an den politischen Kampf in Baden bei Bürgern und Soldaten, der Kluge in Karlsruhe, der Hecker in Offenburg, Struve in Mannheim, Blind in Mannheim, Fickler in Freiburg gewirkt, mit Ausnahme des letzteren, der sich nicht an die Spitze stellte, sondern nur mitkämpfte, sind sie alle in Haft gebracht worden. Struve hat sich bis jetzt noch nicht gestellt, sondern ist, wie man sagt, in Paris. Hecker ist in der Schweiz, Fickler in Belgien, Blind in Frankreich, Kluge in Amerika. Die Gefangenen sind theils in Untersuchungshaft, theils sind sie schon verurtheilt. Gestern wurde Bassermann, der Bruder des Abgeordneten, zu 4 Jahren Festungsstrafe verurtheilt, weil er Struve's Proclamation in Mannheim verbreitet hatte. Heute wurde Peter Reis, der Bruder des Abgeordneten, zu 2 Jahren Festungsstrafe verurtheilt, weil er Struve's Proclamation in Mannheim verbreitet hatte. Gestern wurde Hecker's Frau, die ihren Mann in Offenburg gut vertreten hatte, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, weil sie Struve's Proclamation in Offenburg gut vertreten hatte. Heute wurde Hecker's Frau zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, weil sie Struve's Proclamation in Offenburg verbreitet hatte. Struve's Proclamation ist überall verbreitet worden, und wird überall gelesen. Sie ist in Mannheim, Offenburg, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Bruchsal, Durlach, Lahr, Emmendingen, Donaueschingen, Villingen, Constanz, Säckingen, Waldshut, Lörrach, Schopfheim, Wertheim, Tauberbischofsheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Buchen, Eberbach, Sinsheim, Bretten, Pforzheim, Rastatt, Baden, Bühl, Offenburg, Kehl, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Neustadt

ſem Abend aus Frankfurt. Der Tod von neun Menſchen, die Verwundung von 24 Menſchen war das Reſultat dieſes Freiheitskampfes.

Waren die Behörden umſichtig genug geweſen, um die Emeute zum Ausbruch kommen zu laſſen, ſo hatten ſie ſich doch auf alle Fälle vorbereitet. Wenige Tage nach dem 3. April las man in öffentlichen Blättern folgendes Schreiben aus Mainz: „die Emeute, die ſich in Frankfurt ereignete, wußten wir hier früher, als die Bewohner Frankfurts; denn am 3. April um ſechs Uhr wurden wir, d. h. die hieſigen Militärbehörden, ſchon in Kenntniß geſetzt, daß um neun Uhr dieſelbe ihren Anfang nehmen werde. Alles war zum Aufbruch bereit, Leute, Flinten und Kanonen.“

Fünftes Buch.

Jetzt begann eine Herrschaft der Polizei, und die polizeiliche Behandlungsart der Menschen, der staatsbürgerlichen und wissenschaftlichen Interessen war zu Recht gelangt. In Darmstadt waren kaum Stafetten aus Frankfurt angelangt, als die Polizeiaufsicht an den Thoren verdoppelt und strenge nach dem Paß jedes Fremden geforscht wurde. Hier wurde am 4. April Dr. Neuhof verhaftet, an demselben Tage vier Studenten, welche in einer Chaise die Stadt umfahren wollten und hierdurch erst recht die Aufmerksamkeit der Wachen erregten. In Cassel wurden den Wachen scharfe Patronen zugetheilt, die Haupt-Wache in der Nähe des Residenzpalais bedeutend verstärkt, viele Patrouillen des Nachts durch die Straßen gesandt.

In Frankfurt, wo täglich Gefangene, bei der Flucht aufgegriffen, eingebracht wurden, that man jetzt nach mißlungener Emeute, was man, vor derselben gewarnt, nicht für nöthig gehalten; die verstärkten Wachen und Patrouillen waren mit scharf geladenen Gewehren versehen, das Frankfurtische Gebiet wurde durch 2500 Mann Bundestruppen aus der Festung Mainz, zur Hälfte Preußen, zur Hälfte Oestreicher, besetzt, und der Sitz des Bundes-

tages gewann ein kriegerisches Ansehen. „Das Publicum, so hieß es in einem Erlaß des Frankfurtischen Polizeiamtes, wird von denjenigen Verhaltungs-Vorschriften der Wachen und Patrouillen benachrichtigt, welche bei den K. K. Oestreichischen und K. Preußischen Truppen beobachtet werden: 1. Keine Schildwache darf Jemanden mit brennender Tabakspfeife an sich vorübergehen lassen, noch dulden, daß sich Jemand hinter ihrem Rücken vorbeischleiche. 2. Schildwachen oder Patrouillen haben zusammenrottirte Haufen oder einzelne Verdächtige mit dem gewöhnlichen Ausrufe: „Halt, wer da?“ zu stellen, und wenn nach dreimaligem Anruf keine Antwort erfolgen sollte, Feuer zu geben. Obgleich diese Vorschriften mit den allenthalben bestehenden Militärdienstreglements übereinstimmen, so wird doch zum Ueberfluß das Publicum hieran um so mehr erinnert, damit sich Jedermann vor Schaden und Nachtheil hüten kann, da die Wachen und Patrouillen stets mit scharf geladenen Gewehren versehen sind.“

Als am 9. April 380 Polen des Depots von Besançon in die Schweiz einfielen, und die Badische Regierung den Zusammenhang dieser Invasion mit dem Frankfurter Attentate erfuhr, sandte der Großherzog zwei Eskadrons Dragoner in Eilmärschen in die der Schweiz angränzenden obern Landestheile; auch wurde Infanterie nebst Artillerie bereit gehalten, um in jedem Augenblick nach dem Süden abgehen zu können. Im Bayrischen Rheinkreise, gegen die französisch-schweizerische Grenze hin, wur-

den Vertheidigungsanstalten getroffen, die Beurlaubten von acht Regimentern sofort einberufen.

„Wir haben," sagt die Mannheimer Zeitung, „es nicht allein mit den Fremden, sondern auch mit unseren eigenen Verführten zu thun. Und da sollte und wird, hoffen wir, eine gute Polizei auch gute Maßregeln anzuwenden wissen. Auf keinen Fall darf jetzt der Militärstand vermindert, oder der Garnisondienst durch Beurlaubungen geschwächt werden. Alles Kriegsmaterial muß in gutem Zustande erhalten bleiben, und kein Städtchen ohne Wächter gelassen werden. Man muß sich genaue Kenntniß von den Waffen aller Einwohner und ihrer Fähigkeit, sie zu gebrauchen, verschaffen, vorzüglich aber ihre Gesinnung erforschen, die Ergebenen vermerken, ohne sie es selbst wissen zu lassen. Im Nothfalle entwaffne man lieber Alle; entsteht Unordnung, so kann man sich schon zuvor der Bessern versichert haben. Mit diesen und dem ohnehin willigen Militär läßt sich etwas Ersprießliches ausrichten. Auf alle Fremden ist ohnehin schon ein wachsames Auge gerichtet. Oeffentliche Zusammenkünfte und Volksfeste, wie sie voriges Jahr in der schönsten Jahreszeit überall stattfanden, und oft lange vorbereitet waren, dürfen nun auch unter der besten Polizeiaufsicht nicht mehr geduldet werden. Unter ihnen läßt sich zu viel Heterogenes verbergen. Waffenübungen der Bürgerlichen, so wie alle Bewegungen der als zum Aufstand geneigt Bekannten müssen genau beaufsichtigt werden, die Aufseher selbst aber erprobte, zuverlässige, Sittlichkeit und Ordnung liebende Leute aus der

gemäßigten Klasse sein. Verdächtige Abzeichen darf die Polizei nicht dulden, eben so wenig abgesonderte verabredete Versammlungen in Häusern, welche außer den Kreis des Familienlebens fallen. Freiheit, so viel als möglich, aber keine Gefahr bringende!"

Während die Censur kaum an Strenge zunehmen konnte, erhoben sich bald genug Stimmen, welche, den Zusammenhang des Frankfurter Attentats mit dem burschenschaftlichen Wesen andeutend, eine Umgestaltung der Universitäten verlangten. Es sei, meinte die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, vor Allem dringend nöthig, die Hochschulen aus den kleinern nach den Hauptstädten zu verlegen.

Die Bayersche Regierung erließ folgendes Edict, die Aufsicht auf den Hochschulen betreffend: Die Theilnahme einer nicht unbedeutenden Anzahl Bayrischer Studenten an den Frankfurter Unruhen habe zu nähern Ermittelungen und durch dieselben zu der unzweifelhaften Wahrnehmung geführt, daß geheime Agenten der Umwälzungsparthei thätiger als je auf die studirende Jugend des Landes einwirken, daß Einzelne derselben sich sogar Aufnahms-Matrikeln zu verschaffen wußten, und daß es ihren Bemühungen noch immer gelinge, geheime Verbindungen unter den Studirenden zu unterhalten und durch Verführungskünste aller Art die Zukunft der Söhne, wie die Hoffnungen und Opfer der Eltern zu zerstören. Es werde somit angeordnet: die Theilnahme an irgend einer nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung zieht den Ausschluß von jedem

Studium auf Hochschulen, somit auch von der Endprüfung und von den Vorbedingungen zur Anstellung in dem Staatsdienste nach sich; die zur Immatriculation auf Bayrischen Hochschulen sich meldenden Ausländer müssen durch vollkommen legale und glaubhafte Zeugnisse sich über einen ganz untadelhaften sittlichen Wandel und darüber ausweisen, daß sie nie auch nur dem Verdachte unterlegen, Mitglieder der Burschenschaft oder sonstiger unerlaubter oder mit politischen Zwecken sich beschäftigender Gesellschaften gewesen zu sein. Vor der für die Immatriculation bestehenden Commission, aus dem Ministerialcommissär, dem Rector und dem Vorstande der Universitätspolizei zusammengesetzt, muß jeder schon immatriculirte, aus Ferien zurückkommende Student sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft stellen, um legale Zeugnisse über den an seinem Aufenthaltsorte während der Ferien und über seinen daselbst gepflogenen politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel vorzulegen; dem Universitätssenate bleibt das statutenmäßige Recht der Demission und Relegation; nebst dem ist aber dieses Recht auch dem Ministerialcommissär und dem Rector im gemeinsamen Benehmen übertragen, für alle jene Fälle, wo es sich um Entfernung einzelner Studirender wegen unsittlichen oder unanständigen Betragens, oder wegen Theilnahme an nicht genehmigten Gesellschaften, oder endlich wegen Hinneigung zu ungeeigneten politischen Tendenzen handelt. Für solche Fälle ist die Stimme des Senats bloß berathend und bei Ansichtsverschiedenheiten des Ministerialcommissärs und des Rectors

die Ansicht des erstern entscheidend; kein Studirender ist befugt, irgend Jemanden bei sich über Nacht ohne vorläufige an die Universitatspolizei erstattete Meldung zu beherbergen; jedes Zuwiderhandeln zieht unbedingte Relegation nach sich.

Der erste Mai war in Bayern bisher von der gesammten Schuljugend des Landes durch öffentliche Feste mit Musik, Declamation und durch gemeinschaftliche Spaziergänge gefeiert worden. Im Jahre 1833 haben diese Festlichkeiten unterbleiben müssen.

Das Treiben der Tübinger Studentenschaft war der Würtembergischen Regierung längst anstößig gewesen. Die Deutschen Burschen mischten sich in die Wahlen, predigten in den Kneipen, empfahlen hier den liberalen Kandidaten, und da sie über den „Philister" im Uebrigen eine große Autorität hatten, so beherrschten sie auch seine liberale Meinung: denn den Philistern, welche sich nicht all sogleich fügen wollten, wurde mit dem Verruf gedroht. Am 26. April brachten die Studenten dem Professor Uhland ein Ständchen; am nächsten Abend dem Professor Widemann, Anhänger der Regierung, vom Amte Tübingen zum Abgeordneten gewählt, eine Katzenmusik. Eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben fand man am Museum angeschlagen: „Da endlich durch Gottes und anderer Leute Hülfe dem Professor W. es gelungen ist, gewählt zu werden, so wird es hiermit öffentlich bekannt gemacht und für denselben um Beiträge gebeten, welche zu patriotischen Zwecken verwendet werden; heute Abend wird Cartouche

eine Inauguraldisputation halten über die Kunst, Ständemitglied zu werden. Der Spectakel beginnt acht Uhr, wozu alle Liebhaber höflich eingeladen werden. Vierzig Hunde von Stadt und Amt." — Gleich darauf begann eine Untersuchung gegen die Tübinger Burschenschaft damit, daß den Studenten von Neuem das Verbot, farbige Bänder und Mützen zu tragen, eingeschärft, ein Regierungscommissär nach Tübingen geschickt und viele Studenten verhaftet wurden.

Verhaftungen, welche Anfang Mai in Stuttgardt vorfielen, bewiesen den Würtembergern, woran sie bisher in ihrer Verfassungstreue nicht hatten glauben wollen, daß es auch unter ihnen Köpfe gebe, welche verbrecherische, hochverrätherische, „unsinnige" Pläne hegen könnten. Der Lithograph Malle, als Verbreiter revolutionärer Druckschriften, der Candidat der Theologie Elsner, als Verfasser derselben, der Maler Groß wurden festgenommen. In den ersten Tagen des Juni wurden auch Koseritz und Dorn in Haft gebracht.

Auf den 26. und 27. Mai, diese Tage, welche das südliche Deutschland im vergangenen Jahr so festlich, so freiheitshoffend gesehen hatten, blickte auch in diesem Jahre die Bayersche Regierung mit vorbeugender Sorge. Man wußte, daß auf dem Hambacher Schloßberge eine Versammlung stattfinden sollte; die Bayersche Regierung richtete an die Behörden der süddeutschen Staaten die Aufforderung, den Deutschen Unterthanen für diese Tage keine Pässe nach Rheinbayern zu geben: „Auf den Grund ein-

gelaufener Anzeigen," hieß es in einem Erlaß der Regierung des Rheinkreises vom 14. Mai 1833, „sind die Thatsachen außer Zweifel gestellt, die zu der Ueberzeugung berechtigen, daß Uebelwollende beabsichtigen, durch geheime Umtriebe am 27. Mai, oder wenigstens um diese Zeit, abermals Scenen herbeizuführen, denen gleich, die im vergangenen Jahre jeden rechtlich gesinnten Bürger tief bekümmern mußten." Es sei daher eine große Masse von Truppen mobil gemacht, um auf den ersten Wink bereit zu sein: die Lokalbehörden sollten, um gesetzwidrige Versammlungen, Reden, Toaste, Aufzüge, Abzeichen, Freiheitsbäume zu verhindern, die Sicherheitsgarden in Bereitschaft halten, um überall, wo ein politischer Exceß versucht werden sollte, die Thäter sogleich zu verhaften, diejenigen Punkte, wo Versammlungen zu vermuthen seien, zu besetzen.

Ein Schreiben des Königlichen Land-Commissariats an das Neustädter Bürgermeisteramt erklärte, Se. Majestät werde und könne nie dulden, daß in Allerhöchst Ihren Staaten und namentlich im Rheinkreise etwas sich wiederhole, was den Character eines demagogischen Festes an sich trüge, und daß besonders die Hambacher Höhe neuerdings die Stätte revolutionärer Demonstrationen werde. „Allerhöchst dieselben haben deshalb, um Ihrem Entschlusse allenthalben die schuldige Achtung zu sichern, nicht blos neuerdings eine Truppenverstärkung in den Rheinkreis gesendet, sondern auch die Hälfte der Gesammtinfanterie des Heeres, und die gesammte Reiterei (48 Escadronen) mit der gesammten Artillerie in marschfertigen Stand gesetzt,

um dieſe nöthigenfalls, wenn wider Verhoffen die frühern Scandale ſich wiederholen, wenn übelgeſinnte, entartete Menſchen neuerdings die Bande der Ordnung und Ruhe zu löſen verſuchen ſollten, augenblicklich, und zwar auf Koſten des Kreiſes in den Rheinkreis ſenden zu können."

Das Neuſtädter Polizei-Amt verbot durch Erlaß vom 24. Mai alle tumultuariſchen Umzüge, jeden lärmenden Geſang auf den Straßen und Plätzen, das Aufſtellen von Freiheitsbäumen, das Tragen von Fahnen, jede Zuſammenrottirung und ſprach zugleich ihr „Vertrauen auf den ordnungsliebenden Character der Neuſtädter Bürger" aus.

Wenige Tage zuvor waren ſechs Compagnien vom 15. Regiment in das Städtchen eingerückt; bei dem Einmarſch ritt ein Offizier auf den Bürger Philipp Lanz, welcher mit einer nicht brennenden Tabakspfeife im Munde am Wege ſtand, ein und ſchlug ihm mit dem Degen die Pfeife aus dem Munde. Der Hambacher Schloßberg wurde mit Gensdarmen beſetzt. In der Nacht vom 26. zum 27. Juni ſtreiften auf allen Wegen, die nach Neuſtadt führten, ſtarke Militär-Piquets, um jeden Reiſenden anzuhalten und zurückzuweiſen.

Am Morgen des 27. Mai kamen noch 1200 Mann Truppen in Neuſtadt an, mit ihnen General Horn und Fürſt Wrede, der die Quartierzettel fertigte. Die Wirthe beſonders, und die als liberal bekannten Bürger wurden mit Einquartierung bedacht; ein Offizier, der zu dem liberalen Stadtrath Abreſch gelegt wurde, warf, nachdem er zu Mittag geſpeiſt, Schüſſel und Teller zum Fenſter hin-

aus. Die Besatzung der Schloßruine wurde durch 118 Mann verstärkt, für welche auf Kosten der Stadt Brodt und Wein auf den Berg geschafft wurden. Nachmittags sah man noch vier Stück Geschütz von Landau kommen, welche am Hambacher Thor, nach der Stadt gerichtet, aufgestellt wurden.

Es war gerade der erste Pfingstfeiertag, und für dieses Fest war den Neustädtern der Spaziergang nach der Schloßruine eine gern gehegte Gewohnheit. Auch an diesem Tage hatten sich viele Familien, mit Lebensmitteln versehen, auf den Weg nach dem Berge gemacht, fanden aber oben die Terasse mit Militär besetzt und erst nach Reclamationen wurde ihnen gestattet, sich auf derselben aufzuhalten. Man ließ sich nicht stören, fröhliche Lieder wurden angestimmt, da schritt ein Offizier auf eine Gruppe, welche ein Mailied sang, zu, und erklärte, dies Lied dürfe nicht gesungen werden. Da man nicht gehorchte, ließ der Offizier die Gruppe auf der einen Seite durch eine Abtheilung Soldaten, welche sich mit geladenem Gewehr und gefälltem Bajonett aufstellte, und auf der andern Seite durch einen Trupp Gensdarmen dazwischen nehmen.

Bald darauf erblickte man auf benachbarten Höhen zwei schwarz roth-goldene Fahnen. Dieser Anblick erregte Gelächter: Unbesonnene Knaben, sagten die Einen, machen sich dort einen Spaß: Die Meuterer, hieß es im Militär, lassen sich blicken: Nur Böswillige, sagten Andere, können jene Fahnen aufpflanzen, um uns Neustädter mit Gewalt

in den Ruf von Revolutionärs zu bringen. Die Fahnen verschwanden nach fünf Minuten.

Ludwig Frey, welcher mit lauter Stimme zu seiner Umgebung sagte, es sei, da selbst unbefangene Heiterkeit gefährlich und nach böser Seite hin ausgelegt werden könnte, am gerathensten, still nach Hause zu gehen, wurde, weil er eine öffentliche Rede gehalten, dem Königlichen Staatsprocurator, welcher sich ebenfalls eingefunden, denuncirt.

Nachmittags gegen vier Uhr erschien Fürst Wrede auf dem Berge. „Herr mäßigen Sie Ihren Blick," mit diesen Worten trat er an den Bürger Geisbauer, der vor einer Kaffeebude seinen Kaffee trank, heran. Geisbauer machte sich auf Anrathen seiner Freunde bald aus dem Staube, um der so eben befohlenen Arrestation zu entgehen.

Gleich darauf wurde den Truppen der Befehl gegeben, den Berg zu säubern, und die dort befindlichen Menschen mit den Waffen wegzutreiben, ein Befehl, der mit größtem Eifer vollzogen wurde. Die Soldaten mit gefälltem Bajonet, die Gensdarmen, mit gezogenem Säbel, stürzten auf die gelagerten Bürger ein und trieben sie, Männer, Weiber, Jünglinge, Mädchen, Kinder, Greise mit Kolbenstößen und Bajonetstichen vor sich her; eine eilige Flucht entstand, von Felsen zu Felsen, von Stein zu Stein, den steilen Berg hinab stürzten die Leute von der Landparthie und die bewaffneten Schaaren hinterher. Man sah, wie die Soldaten in ihrem Eifer Hüte, Mützen, Körbe auf das Bajonet spießten. Philipp Bernhard, ein

Waffel-Junge von sechszehn Jahren, wurde nur durch einen alten Feldwebel vom Tode gerettet. Ein Mann, der schlafend am Fuße des Berges nicht weit von seinem Gehöfte lag, ward mit Kolbenstößen gemißhandelt. „Ihr liberalen Hunde, ihr Franzosengesindel, ihr müßt alle sterben," schrieen die Soldaten.

Die Flucht, bei welcher zuletzt auch Schüsse fielen, ergoß sich besonders gegen das zunächst am Fuße des Berges gelegene Mittel-Hambach. Hier trat der Adjunct mit vier Sicherheitsgarden den Verfolgern entgegen, einer der Gardisten, Namens Glas, erhielt Kolbenstöße auf die Brust, bis er zu Boden stürzte. Als sich bald darauf General Horn und Fürst Wrede der Stelle, wo dies geschehen, näherten, fragte der erstere, was vorgefallen, Glas, sich aufraffend, wollte eine Auseinandersetzung seiner Unschuld geben: mit den Worten „Halt's Maul, du Hund" wurde er von dem Militär-Chef ins Gesicht geschlagen. Glas und die andern Sicherheitsgarden wurden arretirt, geschlossen und auf das Rathhaus gebracht.

Ein Soldat in der Nähe des Militär-Chef schoß in eine Straße Mittel-Hambachs: auf die Frage, warum er geschossen, erwiederte er, es habe ihm Einer den Hintern gezeigt. Zwei Bürgerssöhne von Hambach, der eine 17, der andere 14 Jahr alt, erhielten gefährliche Schußwunden; Johann Georg Bayer, Familienvater, bekam eine Schußwunde;*) Peter Heinrich Schäfenberger von Ham-

*) an der er am 7. Juni unter furchtbaren Schmerzen und Convulsionen seinen Geist aufgab.

bach erhielt auf der Flucht den Berg herab mehr als zwanzig Kolbenstöße, vier Hiebwunden ins Gesicht, zwei Bajonetstiche; als er vor Schmerz und Angst zusammenstürzte, riß ihn ein Gensdarm empor und schleifte ihn den Berg hinab, wobei ihm der obere Markknochen aus dem Schultergelenk gerissen wurde; darauf ward er geschlossen und ins Arresthaus gebracht.

Unterdessen war es in Neustadt folgendermaßen hergegangen: in den Wirthshäusern, wo man nach Neustädter Gebrauch bedeckt und unbedeckt erscheint, wurde Jedem, der eintrat und nicht in Eile den Hut abnahm, dieser vom Kopf geschlagen und der Gast oft seinem Hute nach zur Thüre hinausgeworfen; vor der Post waren ein Unteroffizier mit eisernem Ladestock in der Hand und einige Soldaten postirt. Jeder Vorübergehende, der eine Pfeife in der Hand oder in der Tasche, oder einen weißen Hut, oder einen Kranz, ein Blatt, eine Blume trug, wurde angehalten und mit jenem Ladestock, an den oben der Ladhammer befestigt war, geprügelt. Als bei dem Wirth Knahel zwischen zwei Soldaten Prügelei entstand und sich zwei Sicherheitsgarden dahin verfügten, um Ruhe zu gebieten, wandten sich die Soldaten gegen diese und jagten sie mit gefälltem Bajonet zur Thür hinaus. Gleich darauf sprengten Chevaurlegers gegen Knahels Haus an, mehrere ritten bis ins Zimmer und setzten der schwangern Frau Knahels die blanken Säbel auf den Leib. Die Frau verfiel in Convulsionen.

Jacob Saul aus Lambrecht, welcher an diesem Tage

nach Neuſtadt gekommen war, ſah, als er aus dem Laden eines Kaufmanns trat, einen Mann auf der Straße durch Soldaten gemißhandelt. „Sie ſchlagen ja den Mann todt," rief er. Sogleich fielen die Soldaten über ihn her und ſchlugen ihn, ein Säbelhieb traf ihn in den Hinterkopf. Ein Freund von ihm, Friedrich Dreß, rief: „ſchlagt doch den Mann nicht todt, er iſt ja ein Menſch," auch er wurde zu Boden geworfen und nachdem er mehrere Bajonetſtiche erhalten, mit Saul in Arreſt geſchleppt.

Nach ſechs Uhr kehrten General Horn und Fürſt Wrede mit den Soldaten, welche den Schloßberg geſäubert hatten, in das Städtchen zurück und ließen durch die Schelle bekannt machen, daß die Polizeiſtunde heute ſtatt um 11, um 10 Uhr eintrete. Um ſo eher hielten es die Neuſtädter für erlaubt, ſich an dem ſchönen Maiabend nach Gewohnheit in den Straßen zu ergehen. Durch Spaziergänger, welche aus benachbarten Flecken, wie vom Dürckheimer Markt, heimkehrten, durch Landleute, welche Neuſtadt Sonntags zu beſuchen pflegen, wurden die Straßen gegen Abend ziemlich belebt. Jetzt vertheilten ſich Trupps von Infanterie und Cavallerie in den einzelnen Straßen, deren ganze Breite ſie einnahmen, und trieben die Bürger vor ſich her. Ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Alters, Standes ward Jeder, der von den Soldaten erreicht wurde — und es war ſchwer, ihnen auszuweichen, weil man aus einer Straße fliehend, in der andern einem entgegenkommenden Trupp Soldaten begegnete — nieder-

geritten, gestochen und gehauen. Die Cavallerie drang oft in Eifer der Verfolgungen in die Wohnstuben ein.

Gegen acht Uhr sah der Adjunkt Herr Penner von den Fenstern des Rathhauses aus, wie ein fremder Mann aus dem Dorfe Winzingen auf der Straße nahe daran war, unter den Streichen der ihn umringenden Soldaten zu erliegen. Der Adjunkt mit seiner Amtsschärpe und Medaille, und mit einigen Sicherheitsgardisten begab sich auf den Platz, um den Mann zu retten, die Soldaten umringten auch ihn, er erhielt fünf Hiebwunden und einen Bajonetstich in den Kopf, zwei Säbelhiebe in die Hände und mit Mühe gelang es den Sicherheitsgardisten, ihn auf das Rathhaus zurückzuschleppen. Dies Rathhaus, auf das sich viele Bürger geflüchtet hatten, wurde von den Soldaten gestürmt, die Sicherheitsgarde mußte bis auf die Speicher des Hauses fliehen.

Ein Müller aus Neustadt, welcher des Abends von Winzingen nach Hause zurückkehrte, wurde, einsam gehend, von Patrouilleurs erreicht und erhielt sieben Wunden; dem Bürger Philipp Hoos von Winzingen geschah Gleiches, er erhielt sechs Hiebwunden und eine Stichwunde. Jacob Riehm, Glaser von Neustadt, mit seinem Vater und seinen Schwestern Abends nach Hause kehrend, wurde von zehn Mann Chevaurlegers überfallen, flüchtete sich mit seinen Schwestern in ein Haus, sah aber von einem Fenster aus seinen alten Vater unter den Hieben der Soldaten zu Boden stürzen. Philipp Knopp, Töpfer in Neustadt, der des Abends mit seiner Frau und einigen Nachbarn unter

dem Thorweg stand, schlug, als er acht Chevaurlegers heransprengen sah, die Thür schnell zu und stemmte sich mit Frau und Freunden dagegen. Ein Soldat stach mit solcher Gewalt durch dieselbe, daß er die innen befindliche Frau Knopp am Halse verwundete. Der Messerschmidt Bauer, der sich über die Straße wagte, um seiner kranken Frau Wasser zu holen, wurde durch Kolbenstöße vor die Brust rücklings zu Boden geworfen.

In des Schusters Laubenheimer Wohnung eingedrungen fanden die Soldaten den buckligen Schustergesellen Seel und schlugen ihm den Arm auseinander. Philipp Kipp, Bürgersohn aus Neustadt, kehrte Abends neun Uhr aus einem Wirthshaus der Umgegend nach Hause zurück. Auf dem Markte wurde er von einem Dutzend Soldaten umringt. Die Bewohner der benachbarten Häuser hörten ihn schreien, flehen, winseln, dann Todtenstille. Wenige Zeit darauf warfen die Soldaten den Körper eines Menschen in das Arrestlocal des Rathhauses mit den Worten: hier bringen wir einen Besoffenen. Der Gemeindebeamte kehrte den Körper um: „das ist kein Betrunkener, das ist ein Todter," rief er. Es war Kipps Leiche*). Die Thätigkeit der Soldaten dauerte von sieben bis zehn Uhr, die Zahl der verwundeten Bürger überstieg mehrere Hundert**).

---

*) Die Leiche wurde den Verwandten nicht ausgeliefert, sondern des Nachts zu Grabe getragen.

**) Die Darstellung obiger Ereignisse, die so weitläuftig gegeben werden mußte, weil sie ein Supplement zu der im vorigen Bande gelieferten Beschreibung des Hambacher Festes vom Jahr 1832 ist, ist nach einer vom ersten und zweiten Adjunkten und

Für die Ständeversammlungen, deren Zusammentritt nach Ostern 1833 bevorstand — die Badische, Würtembergische, Kurhessische*) — sahen sich die Regierungen diesesmal vor. Das Badische Volksblatt meldete, daß nach einem Beschluß des Ministeriums sämmtliche Staatsdiener, welche Mitglieder der Kammer seien, so wie auch die Pensionäre und selbst die Advokaten, bei der Regierung vorher um Erlaubniß zum Eintritt in die Ständeversammlung einkommen sollten. Es sei dies, fügte jenes Blatt hinzu, seit dem Bestehen der Verfassung das erste Mal, daß den Abgeordneten des Volkes eine solche allgemeine Beschränkung auferlegt würde: selbst unter Großherzog Ludwig sei nur einmal und nur einigen wenigen Mitgliedern, welche active Staatsdiener waren, der Urlaub verweigert, aber auf die Vorstellung der Ständeversammlung die Verweigerung zurückgenommen worden. — Den einzelnen Staatsdienern, welche Abgeordnete waren, ging ein Schreiben in folgender Manier zu: „Dem — — wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. April bemerklich gemacht, daß man sich zu demselben versehe, er werde während der Dauer der Verhandlungen,

---

zwanzig Stadträthen Neustadts herausgegebenen, zu Neustadt erschienenen Schrift angefertigt. „Der feste, ruhige, ordnungsliebende Sinn der Bürger Neustadts", heißt es am Schluß dieser Schrift, „hat eine doppelte Feuerprobe bestanden. Im Jahre 1832 vermochten begeisternde Reden nicht, die ruhige Haltung der Bürger zu erschüttern, im Jahr 1833 gelang dies eben so wenig denjenigen, welche die ruhigen Bürger unerhörten Mißhandlungen preisgaben."

*) Die Nassauische war, nachdem sie die Steuern votirt, am 6. April entlassen worden.

in und außer der Kammer, eingedenk des als Staatsdiener und Abgeordneter abgelegten (und abzulegenden) zweifachen Eides durch sein Benehmen weder die eine noch die andere der übernommnen gleichheiligen Verpflichtungen verletzen; insbesondere die in der Ausübung seines Amtes allenfalls wahrgenommenen Mängel und Gebrechen in der Verwaltung nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadels hinstellen, sondern solche entweder seiner vorgesetzten Stelle zur Kenntniß und zur möglichen Abhülfe anzeigen, oder aber, wenn er ihrer zur Begründung seiner Ansichten und Meinungen öffentlich zu erwähnen sich verpflichtet erachtet, solches in gemäßigter Weise, und nicht um feindselige Gesinnungen in der Versammlung zu erregen, thun, und überhaupt in seinen Reden und Aeußerungen Alles vermeiden, was dem Ansehen und der Würde der Regierung, deren Erhaltung ihm sein Eid als Staatsdiener zur besondern Pflicht macht, im In- oder Auslande nachtheilig werden, oder ihr unangenehme Verwicklungen verursachen könnte. Hiermit verbinden Sr. Königl. Hoheit keineswegs die Absicht, im Gegentheil Höchstdieselben sind weit davon entfernt, die Freiheit der Rede zu beschränken, sofern der Anstand und die übernommenen Verpflichtungen dadurch nicht offenbar gekränkt werden. Umgekehrt wird aber auch der Staatsdiener, aus dessen Reden und Handlungen eine unverkennbare Verletzung der der Regierung schuldigen Achtung, oder der übrigen übernommenen Staatsdienerpflichten hervorgeht, die Folgen, die sein Benehmen haben kann, sich selbst zuzuschreiben haben".

In Würtemberg waren die Censoren instruirt, nichts über die Wahlen — und zwar weder etwas für, noch etwas gegen die Regierung und die ministeriellen Candidaten — passiren zu lassen. Oeffentliche Besprechungen über die Wahlen waren verboten. Oberamtleute, Kameralverwalter sammelten die Wähler um sich und richteten Drohungen und Versprechungen an sie, Regierungsbeamte in Stuttgardt haben die Wähler durch Drohung mit Entziehung der Arbeiten geschreckt. Ein Oberamtmann ließ einen einflußreichen Wähler zu sich kommen, bewirthete ihn ein Paar Stunden, und jagte diesem endlich mit der Eröffnung, er habe eine Liste der antiministeriell stimmenden Wähler höhern Ortes einzureichen, einen Schreck ein. In Tübingen erhielten Studenten von der academischen Behörde Verweise, weil sie vor liberalen Wählern den Hut abgezogen; der Bau der neuen Anatomie wurde kurz vor der Wahl eingestellt und den Bürgern angedeutet, daß die Universität verlegt werden solle. Bei den Wahlen wurden die Landjäger aufgeboten, den Bürgern von Geißlingen wurde gesagt, es ständen 30,000 Oestreicher bereit, wenn sie Herrn Römer ihre Stimme gäben. Dem Kriegsrath Römer und dem Professor Uhland, Abgeordnetem von Stuttgardt, ward der Urlaub verweigert. Von beiden wurde die Entlassung eingereicht und von der Regierung alsbald angenommen.

Die Kurhessische Regierung suchte die Schwierigkeiten, durch welche sie mit der aufgelösten Ständekammer zerfallen, im Voraus aus dem Wege zu räumen. Mit der

Landesuniversität wurde das Abkommen getroffen, daß, wenn sie Herrn Jordan nicht wieder wähle, die Regierung etwas von ihrem Rechte der Urlaubsbewilligung ablassen wolle; sie wolle sich mit der einfachen Anzeige, daß der und der gewählt sei, begnügen und dann solle sich der Urlaub von selber verstehen. Der Senat wählte den Mathematiker Herrn Gerling zum Vertreter. Herrn Bernhardi, über dessen zur Urlaubsbewilligung berechtigte „vorgesetzte Behörde" mit dem vorigen ständigen Ausschuß Streit gewesen war und dem die Bibliotheksdirection den Urlaub gegeben hatte, machte der Geheimerath Hassenpflug zum Mitglied der Bibliothekdirektion, so daß jener nunmehr unmittelbar unter dem Ministerium stand. Wiederum zum Abgeordneten erwählt, erhielt er den nachgesuchten Urlaub nicht. Die Justizbeamten hatten jetzt eben so wenig wie früher Aussicht, über das Urlaubsbewilligungsrecht der Regierung hinweg in die Kammer zu gelangen.

Die letzte Ständeversammlung, dem Ausschuß der vorletzten wegen der gegen Herrn Hassenpflug anhängig gemachten Klage beistimmend, hatte ihrem Ausschuß kurz vor der Auflösung eine gleiche Maaßregel anempfohlen. Der Ausschuß hatte, sobald die Ständeversammlung aufgelöst war, Herrn Hassenpflug wegen Verletzung der Verfassung bei dem Oberappellationsgericht angeklagt; übrigens wurde er von dem Ministerium gleich dem vorigen behandelt, seine Instruction, weil ohne Wissen und ohne Aufsicht der Staatsregierung angefertigt, nicht als giltig anerkannt und ihm, so oft er mit dem Ministerium in

Beziehung trat, das Unberechtigte seiner Thätigkeit vorgehalten.

Uebrigens strebte die Regierung nicht blos bei den Wahlen, sondern auch durch Unterhandlungen mit den Prinzen des Hauses und mit den Standesherren unbedingt Ergebene in die Kammer zu bringen. Den Prinzen wurden wiederum Stellvertreter vorgeschlagen, den Standesherrn, wenn sie nicht selbst in der Kammer erscheinen wollten, unter den Fuß gegeben, daß sie wenigstens Vertreter in dieselbe schicken möchten.

Die Schwierigkeit wegen des Lokals, in welchem die Ständeversammlung eröffnet werden sollte, wurde nicht gehoben. Da die letzte Ständeversammlung die Eröffnungsfeierlichkeit nicht länger hinausschieben wollte, so hatte sie nicht darauf gedrungen, daß der von ihr damals verlangte Revers augenblicklich ausgestellt werde: er war ihr aber versprochen worden. Als nun Herr v. Baumbach, Mitglied des Ausschusses, bei dem Ministerium darauf antrug, daß jener Revers dem Ausschusse übergeben werde, erhielt er von Herrn Hassenpflug die Antwort: „daß bei dem unfreundlichen Scheiden der vorigen Landstände von der Staatsregierung der Gegenstand seines Gesuches nur als eine Gnadensache zu betrachten sei.“ Es hieß, der Kurprinz sei Willens, auch diesmal die Stände in Person und zwar wieder im Residenzpalais zu eröffnen, es hieß aber auch, der ständige Ausschuß habe erklärt, daß eine neue Nachgiebigkeit der Kammer nimmer zugelassen werden könne. Der Zusammentritt der Stände, zuerst auf den

April angesetzt, verzögerte sich auf den Mai, vom Mai auf den Anfang des Juni.

Am 20. Mai wurden die Badische und die Würtembergische Ständeversammlung eröffnet. In Karlsruhe begleitete der Jubel des Volkes den Großherzog bis an das ständische Gebäude: nachdem dieser hier mit einem dreimaligen Lebehoch empfangen worden, sprach er eine Thronrede, in welcher er den Geist des Friedens und der Eintracht, der ihn selber leite, in die Versammlung herabwünschte. „Seit Ihrer letzten Vereinigung, sagte er, sind die Gesetze, zu welchen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, verkündet und vollzogen worden. Nur Eins dieser Gesetze, nämlich das über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen, habe ich mich in der Nothwendigkeit gesehen, wesentlichen Veränderungen zu unterwerfen. Mein Ministerium wird Ihnen über die Veranlassung und über die Gründe, die mich zu diesem Schritte bewegen mußten, Eröffnungen machen". — Nachdem Staatsrath v. Schlayer in der Eröffnungsrede der Würtembergischen Ständeversammlung die Gesetze, welche den Ständen vorliegen würden, kurz erwähnt, fuhr er fort: „Ein gemessener, von störenden Einmischungen freier Gang Ihrer Berathungen und gegenseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Ständen werden uns einer befriedigenden Lösung der vorliegenden Aufgaben entgegenführen ... In einer Zeit, wie die unsrige, muß es der Regierung erstes Augenmerk sein, unter Mitwirkung der Stände und aller gutgesinnten Bürger die verfassungsmäßi-

gen Einrichtungen zu wahren und das Heiligthum der bürgerlichen Ordnung zu schützen".

Die Badische zweite Kammer mußte sogleich nach ihrer Eröffnung mit den damals bestehenden politischen Untersuchungen in Beziehung treten. Einer der Abgeordneten, Hofgerichtsassessor Sander, war in Untersuchung gezogen, weil er einen Brief des Polnischen Flüchtlings Antonini befördert, in welchem gesagt war, daß man in jedem Augenblick in Frankreich die Regierung umschmeißen möchte, daß man aber vor Allem auf Deutschland hoffe. Es fragte sich, ob Sander zum Eintritt in die Kammer fähig sei. Herr Bader sagte in seinem Commissionsbericht über diese Angelegenheit, daß die Freiheit und Unabhängigkeit der Kammer leicht gefährdet werden könnte, wenn man in jedem leisen oder entfernten Verdacht eines politischen Vergehens den Grund zur Entfernung eines Mitgliedes finden wollte. Die Abgeordneten beschlossen am 25. Mai, daß dem Eintritt Herrn Sanders in die Kammer kein Hinderniß im Wege stehe, doch dispensirten sie ihn zugleich auf 14 Tage vom Eintritt in die Kammer.

Die Adresse-Commission hatte vorgeschlagen, in der Antwort auf die „tiefe Betrübniß" hinzuweisen, mit welcher „das treue Volk die Veränderungen erfahren habe, durch welche das lang ersehnte, zur Garantie der Verfassung so wesentliche Gesetz über Freiheit der Presse seine Grundlage verloren habe". Als am 13. Mai in geheimer Sitzung die Adresse discutirt wurde, hatte Herr Staatsrath Winter nichts gegen die Erwähnung der Betrübniß,

und zwar aus folgendem Grunde: „Ich ſage, der Vorgang war betrübend, ſowohl für die Gegner der Preßfreiheit, d. h. für die vernunftigen, als auch für die Freunde derſelben. Die Gegner können ſagen, man hätte das Geſetz nicht geben ſollen, da es aber einmal gegeben war, ſo war es betrübend, daß es auf dieſe Weiſe wieder aufgehoben oder beſchränkt wurde. Das Nämliche werden die Freunde der Preßfreiheit ohnehin ſagen". Die Abgeordneten Welcker und Rotteck fanden aber in dieſer Art, jenen Ausdruck zu erklären, Anlaß genug, um es auszuſprechen, daß man in einer Anrede an den Fürſten ſeinem ganzen vollen Gefühl über eine Maßregel, die das Volk betrübt habe, Worte geben müſſe. „Es kann jedoch, antwortete Herr Winter, ein Wort in einem Zuſammenfluß von Verhältniſſen verletzend ſein und es fragt ſich, welches dieſe Verhältniſſe ſind. Hätte die Regierung das Geſetz für ſich abgeändert, dann würde ich kein Wort dagegen ſagen, daß Sie ſich ausſprechen, wie es Ihnen gefällig wäre. Allein das iſt eben nicht der Fall, es iſt nicht freiwillig zurückgenommen worden". Gut, erwiederte Herr v. Rotteck, wenn ſich die Regierung bemüht hat, den Schlag abzuwehren, ſo liegt in unſrer Art, uns über denſelben auszuſprechen, eine koſtbare Rechtfertigung für ſie. v. Rotteck erklärte ferner, nicht die Mißbräuche der Preſſe ſeien an der Unterdrückung der Preßfreiheit Schuld, ſondern weil mit der würdevollen Sprache der Wahrheit das Unrecht und der Gewaltmißbrauch nicht beſtehen können.

Auch der Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni wollte die

Adreſſe-Commiſſion Erwähnung gethan wiſſen. Miniſter v. Türckheim betheuerte, die Regierung könue in ihrer vollen Ueberzeugung, daß die Bundesbeſchlüſſe nichts enthalten, was mit der Landesverfaſſung nicht vereinbar wäre, nicht annehmen, daß ſie der Gegenſtand irgend einer weitern Discuſſion in der Kammer ſein könnten. Herr v. Rotteck verwahrte ſich hiergegen: es könne nicht ausbleiben, daß man ſich in der Kammer frei und frank über die Bundesbeſchlüſſe erkläre, zumal da dieſe gerade nur zu einer Discuſſion in öffentlicher Sitzung geeignet ſeien. „Wie? ſollte die Kammer von 1831, die am 2. Dezember jenes Jahres einſtimmig eine Proteſtation gegen den Bunbeſchluß erließ, der blos einige von den wenigen guten Zeitblättern ächtete, ſtillſchweigend Bundesbeſchlüſſen zuſtimmen, welche die Competenz des Bundestages unendlich mehr überſchreiten?“

Am 28. Mai wurde die Dankadreſſe dem Großherzoge übergeben, ſie betheuerte die Treue des Volkes und der Abgeordneten, erinnerte daran, daß die Wohlthaten der in der Sitzung von 1831 berathenen und erlaſſenen Geſetze noch allgemeiner gefühlt werden würden, wenn auch andere von den Ständen auf dem vorigen Landtage geſtellte Anträge auf Geſetze, die nothwendige Garantieen der Verfaſſung enthalten, in das Leben gerufen würden. Sie erwähnte die Betrübniß des Volkes wegen der Veränbrung des Preßgeſetzes, und fuhr dann fort: „Auch können wir nicht mit Stillſchweigen die ſchweren Beſorgniſſe übergehen, welche bei Ihrem treuen Volke, deſſen geſetzlichem Sinne

alle ungesetzlichen Mittel und Bestrebungen fremd geblieben sind, der Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervorgebracht hat, indem solcher eine Auslegung gestattet, welche die Verfassung zu bedrohen und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheint. Wir hegen zwar das tiefe Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungs-Verletzung von Ew. Königl. Hoheit weit entfernt war, wir würden uns aber freuen, wenn uns in dieser Hinsicht eine für die Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt und dadurch jeder Zweifel gehoben würde... In der Eintracht mit einer Regierung, die im eigenen Gefühle der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit die Heiligkeit der Verfassung zu ehren weiß — in einer solchen Eintracht, die allein Macht giebt, und die Kraft stählt, liegt ein festes Bollwerk der Verfassung und ein beglückendes Band, das um Fürst und Volk sich schlingt und Ehrfurcht für das constitutionelle Leben einflößt". Der Fürst berief sich in seiner Erwiederung darauf, daß nur zu sehr die freie Presse selbst dafür gesorgt habe, die Empfindungen, mit denen man ihrer Beschränkung entzogen sah, wenigstens zu mischen, und wenn Betrübniß irgendwo die Gemüther erfüllte, so werde diese mehr und mehr der Beruhigung weichen, die die Betrachtung der ungestörten üppigen Entwicklung des menschlichen Geistes, wo er nur immer wahrhaft Schönes nnd Würdiges erzeugen wolle, gewähren müsse. Die erste Garantie der Verfassung müsse in ihr selbst liegen, überhaupt liege sie in dem gesunden Sinne des Volks, der sich wohl auch schon über die Bundesbeschlüsse beruhigt habe.

Du, du Held, wie dort jene alte Legende, wenn die Verklärungsstunde anbricht, Du bist ein Verklärter, ein Auf- erstandener, wenn Du kommst, Du bist ein Auf- erstehender, wenn Du gehst. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich niederlegst, um zu ruhen, und wenn Du Dich wieder erhebst, um zu wandeln. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Mahle niedersetzest, um zu essen, und wenn Du Dich wieder vom Tische erhebst, um zu gehen. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Schlafe niederlegst, um zu ruhen, und wenn Du Dich wieder erhebst, um zu wandeln. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Mahle niedersetzest, um zu essen, und wenn Du Dich wieder vom Tische erhebst, um zu gehen. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Schlafe niederlegst, um zu ruhen, und wenn Du Dich wieder erhebst, um zu wandeln. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Mahle niedersetzest, um zu essen, und wenn Du Dich wieder vom Tische erhebst, um zu gehen. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Schlafe niederlegst, um zu ruhen, und wenn Du Dich wieder erhebst, um zu wandeln. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Mahle niedersetzest, um zu essen, und wenn Du Dich wieder vom Tische erhebst, um zu gehen. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Schlafe niederlegst, um zu ruhen, und wenn Du Dich wieder erhebst, um zu wandeln. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Mahle niedersetzest, um zu essen, und wenn Du Dich wieder vom Tische erhebst, um zu gehen. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Schlafe niederlegst, um zu ruhen, und wenn Du Dich wieder erhebst, um zu wandeln. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Mahle niedersetzest, um zu essen, und wenn Du Dich wieder vom Tische erhebst, um zu gehen. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Schlafe niederlegst, um zu ruhen, und wenn Du Dich wieder erhebst, um zu wandeln. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Mahle niedersetzest, um zu essen, und wenn Du Dich wieder vom Tische erhebst, um zu gehen. Du bist ein Verklärter, ein Auferstandener, wenn Du Dich zum Schlafe niederlegst, um zu ruhen, und wenn Du Dich wieder erhebst, um zu wandeln.

Rückſicht auf ihren Dienſteid zu modificiren" — kam die zweite Kammer bei demjenigen Punkte ihrer Thätigkeit an, wo ſich ihre Selbſtſtändigkeit bewähren mußte.

Es ſtand für den 24. Juni die Verhandlung über die theilweiſe Aufhebung des Preßgeſetzes auf der Tagesordnung, die Regierung verlangte, daß man in geheimer Sitzung berathe, der Commiſſionsbericht hatte auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen angetragen, weil gerade eine ſo wichtige Frage vor das Forum der Oeffentlichkeit gehöre. Die Regierung drohte mit augenblicklicher Auflöſung, wenn ſich die Kammer für die Meinung der Commiſſion entſcheide. Nach langer und heftiger Debatte in geheimer Sitzung, ſie dauerte von Morgens neun bis Nachmittags halb vier Uhr, trat endlich die Majorität des Präſidenten, Herrn Mittermaiers, Vermittlungsvorſchlage bei, man möge die Sache theilen und jenen Abſchnitt, der nothwendig Erörterungen über die Verhältniſſe zum Deutſchen Bunde herbeiführen würde, in geheimer Sitzung, den zweiten Abſchnitt aber, der einfach das Verfahren der Badiſchen Regierung mit dem in Verbindung mit den Ständen erlaſſenen Geſetze betreffe, öffentlich behandeln. In der nunmehr geheim gehaltenen Sitzung vom 3. Juli beſchloß die Kammer, der Großherzoglichen Regierung zu erklären, „daß die durch Verordnung vom 28. Juli 1832 getroffene Abändrung des Preßgeſetzes ohne Zuſtimmung der Kammer nicht habe definitiv geſchehen können, daß man daher zur Herſtellung des definitiven Zuſtandes einer den wahren Bundesverfaſſungsmäßigen Rechten der Regierung und den

Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege weiteren Vorlagen der Regierung entgegensehe".

In der Würtembergischen Abgeordnetenkammer erneuerte Herr Schott seinen Antrag auf Preßfreiheit, indem er vor Allem die Art, wie die Censur geübt werde, zum Gegenstand seiner Besprechung machte — kürzlich habe ein Censor von dem Worte Volksabgeordneter das Wort Volk gestrichen! — Herr Pfleiderer entwickelte eine Motion auf verfassungsmäßige Besteurung der bevorzugten Staatsangehörigen und Erleichterung der Mittelklassen durch Herabsetzung der Salzsteuer: es sei nicht zu leugnen, daß im Volke allgemeines Mißvergnügen herrsche. Die Hauptquellen der Unzufriedenheit in der untern Klasse lägen in der Uebervölkerung, in der Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte, heiliger Urrechte der Menschheit, als Preßfreiheit, Vereinigung von Bürgern zu gemeinschaftlichen politischen Besprechungen, und Ueberbürdung mit Staatslasten. Die untern Volksklassen seien im kläglichsten Zustande. Die Mittelklassen suchten Abhülfe durch Auswanderungen, um wenigstens den Kindern eine bessere Zukunft zu bereiten. Gehe das so fort, so könne es kommen, daß es künftig nur Herren und Knechte im Würtemberger Lande gebe. Die Staatsmaschiene sei zu kostspielig, man regiere zu viel und dadurch würden die Lasten gesteigert. Herr Pfleiderer schlug Aufhebung der Kreisstellen, Abschaffung

der Selbstbewirthschaftung der Hüttenwerke und Salinen von Seiten des Staats, Vereinfachung des Zollwesens, Erhöhung der Besoldungssteuer, Besteuerung der Pensionisten, der Apanagen, Herabsetzung oder Abschaffung der Salzsteuer vor. Zwar wisse er wohl, fügte er hinzu, daß er jetzt mit solchen Radicalreformen nicht gut ankomme, aber halte sich für verpflichtet, den Samen für die Zukunft auszustreuen.

Herr Wiest trug auf die Revision der politischen Wahlgesetze an, er richtete sich besonders gegen die Beherrschung der Wahlen durch die Beamten: Hierdurch werde die Repräsentativverfassung zum Schattenbilde und zum Spotte des Volkes, die Beamten, welche sich einer solchen tiefen Beeinträchtigung des constitutionellen Lebens schuldig machten, hätten als Verbrecher gegen die Constitution des Landes die strengste Strafe verdient. Durch die Wahlbeherrschung würden die Wähler bloße Marionetten, von den Beamten am Draht geleitet. Ferner trug Herr Wiest darauf an, daß der Regierung die Befugniß der Urlaubsverweigerung, als eine Ermächtigung zu gefährlicher Willkühr, genommen werde. Derselbe Abgeordnete verlas einen Antrag auf Oeffentlichkeit und Bekanntmachung der Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Am 3. Juni, bis zu diesem Termine hatte der Kurprinz den Zusammentritt der neuen Ständeversammlung hinausgeschoben, fanden sich sieben und dreißig Kurhessische Abgeordnete in Cassel und, von dem permanenten Aus-

schusse vorläufig legitimirt, traten sie am 4. Juni zur Präsidentenwahl zusammen. Es ergab sich aus der Zusammensetzung und Haltung der neuen Ständeversammlung, daß das Ministerium an Stimmen wenig, durch die nach zweimaliger Auflösung entstandene Ermüdung vielleicht etwas gewonnen habe. Die Eröffnung erfolgte am 10. Juni, und zwar im Ständesaale durch den Finanzminister, Herrn v. Motz, mit einer Rede, welche das Vertrauen zu den getreuen Landständen als ein Bedürfniß des landesväterlichen Herzens definirte und als das natürliche Erzeugniß des innigen Bandes, das zwischen Fürst und Volk bestehe.

Der in der Eröffnungsrede ausgesprochenen Zuversicht des Landesherrn, „daß endlich ein erfreuliche Resultate bietender Schluß des Landtages erzielt werden möge," suchten die Stände möglichst zu entsprechen. Als am 17. Juni über die gegen drei Justizbeamte, die Herren Werthmüller, v. Warnsdorf, Pfeiffer geübte Urlaubsverweigerung debattirt wurde, erkannten die Stände die Gründe der Regierung zu dieser Maßregel als erheblich an; Herr Bernhardi, um keinen Anlaß zum Streite zu geben, entsagte freiwillig der auf ihn gefallenen Wahl.

Zwei Anklagen, von den beiden Ausschüssen der aufgelösten Kammern anhängig gemacht, bestanden gegen den Geheimrath Hassenpflug; wegen der ersten Klage wurde vom Oberappellationsgericht die Untersuchung eingeleitet, die zweite wurde zurückgewiesen, weil — außerdem, daß die aufgestellten Anklagpunkte nicht Verfassungsverletzungen angeben — dem Ausschusse die gehörige Legitimation zur

Klage mangele. Am 10. Juli begab ſich Herr Haſſenpflug zu Wagen nach dem Geſchäftslokale des Oberappellationsgerichts: er blieb dort von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags: er beſtand vor den Ober-Appellations-Gerichts-Räthen Schwencke, Kullerkamp und Müller ſein erſtes Verhör; — bisher war noch kein Deutſcher Miniſter von Deutſchen Unterthanen in Anklageſtand verſetzt worden.

Die Großherzoglich Heſſiſche Volksvertretung exiſtirte, trotz aller Gerüchte von Auflöſung, immer noch in ihrer Oppoſition gegen den Miniſter du Thil. Die Kammer discutirte das Recht des Landesherrn, einſeitig Verordnnngen zu erlaſſen und beſchloß am 28. April, auf Rücknahme dreier Verordnungen anzutragen; als ihr aber am 13. Mai der Ausſchußbericht über die drei die Freiheit der Preſſe betreffenden Anträge vorgetragen wurde, nahm ſie ſich vor, die Berathung darüber auf ſchicklichere Zeit auszuſetzen. Am 20. Mai, als über den Antrag des Finanzminiſters Freiherrn v. Hoffmann, das beſtehende Finanzgeſetz für die Dauer des Jahres 1833 zu verlängern, berathen wurde, ſprachen die liberalen Mitglieder der Kammer ihre oppoſitionelle Geſinnung dadurch aus, daß ſie dem Miniſterium alles Gute zutrauten. Herr Emmerling bemerkte, daß die Deutſchen Landſtände, wenn ſie ihren hohen Beruf ganz erfüllen, ganz das ſein wollen, wozu ſie das Geſetz beſtimmt — die Wächter der Verfaſſung — in neuerer Zeit mehr als früher Veranlaſſung haben, mit wahrer Sorge darauf bedacht zu ſein, daß ſie an ihren ſtaatsgeſetzlichen Zuſtän-

digkeiten nichts vergeben; dabei lobte er die Besonnenheit der Staatsregierung, sprach aber doch von der Möglichkeit einer Auflösung „in jetziger bewegter Zeit". Herr von Gagern drückte seine Ueberzeugung aus, daß das Ministerium nicht auf einem Wege vorschreiten werde, wie andere Staatsregierungen, es werde nicht bei Erörterung gewisser Lebensfragen sogleich zur Auflösung schreiten und die ruhige Prüfung nicht durch übereilte Anwendung des letzten Mittels verhindern. Auch der Graf Lehrbach, ein Ministerieller, erklärte, daß er an keine bevorstehende Auflösung glaube, weil eine solche für Fürst und Volk ein Unglück sein würde.

Nachdem die Kammer lange mit Geduld auf den Bericht über die Bundesbeschlüsse gewartet, machte der Abgeordnete Heß endlich am 14. Juni eine kleine Demonstration. Die Tagesordnung unterbrechend, erinnerte er daran, daß er am 5. Dezember vorigen Jahres in Gemeinschaft mit mehrern andern Abgeordneten einen die Bundesbeschlüsse betreffenden Antrag überreicht habe, in welchem unter andern die Ueberzeugung ausgesprochen sei, daß die Kammer keinen bedeutenden Act ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit ausüben könne, ohne sich zuvor über das Verhältniß ausgesprochen zu haben, welches durch die Bundesbeschlüsse herbeigeführt sei. Noch sei kein Bericht hierüber erstattet.

Herr Jaup erklärte sich vollkommen damit einverstanden, daß die Ehre der Kammer diesen Bericht erfordere, und deutete darauf hin, daß die Finanzberathungen wohl

bis zur Erledigung dieser Angelegenheit zurückgesetzt werden könnten.

Nun erzählte Herr Hallwachs, daß im Ausschusse zuerst der Abgeordnete Höpfner, zum Referenten bestellt, daß über seinen Bericht im Ausschusse eine Masse Sitzungen hindurch berathen worden und daß die anfängliche Uebereinstimmung über die Fragen, ob die Bundesversammlung zur Erlassung jener Beschlüsse competent gewesen und ob in den Beschlüssen eine materielle Verletzung der Verfassung enthalten sei, allmählig im Laufe der Verhandlungen, einem Zwiespalt der Meinungen Platz gemacht habe. Der Präsident der Kammer habe darauf den Minister du Thil ersucht, einen Regierungscommissär zur Ertheilung von Aufklärungen an den Ausschußsitzungen Theil nehmen zu lassen, der Ausschuß habe aber blos seinen Referenten beauftragt, sich mit dem Regierungscommissär zu besprechen, worauf einzugehen der letztere sich geweigert habe. Nach Ostern habe sich endlich der Ausschuß entschlossen, den Regierungscommissär über specielle Punkte zu befragen; und in Folge der Mittheilungen desselben hätten sich im Ausschuß drei verschiedene Meinungen gebildet: die Majorität des Ausschusses habe den Vorwurf, als ob mit den Bundesbeschlüssen ein Eingriff in die Verfassung und eine materielle Verletzung derselben beabsichtigt sei, als beseitigt angesehen, und ihm, Hallwachs, sei nunmehr der Auftrag geworden, einen Bericht im Sinne der Majorität abzufassen; das habe er, da er ja an der Stellung des An-

trages Theil genommen, anfänglich abgelehnt, und noch jetzt arbeite er mit Widerstreben.

Die Herren Goldmann, Glaubrecht und v. Gagern wünschten eine baldige Erstattung des Berichts, um endlich zu wissen, woran man sei: es stehe weder einem Mitgliede eines Ausschusses noch dem Ausschusse selber zu, Arbeiten nach Gutdünken zurückzuhalten. Herr v. Gagern erklärte, die vorliegende Frage sei eine Lebensfrage der Verfassung, die vor Abhandlung der Finanzangelegenheiten entschieden werden müsse.

Herr Kertell behauptete dagegen, es gebe im Lande keine Tausend, die sich um die Bundesbeschlüsse bekümmerten. O nein, antwortete Herr Brunk, auf meinen Reisen nach Hause wurde ich viel mit der Frage gequält, wann der Bericht einmal kommen werde; schon in den Osterferien habe er die Leute auf die nächsten Sitzungen vertröstet, desgleichen habe er nun wieder in den Pfingstferien thun müssen. Und Herr v. Gagern setzte hinzu: wenn kein Mensch im Lande nach den Bundesbeschlüssen frage, so hebe das die Pflicht der Stände nicht auf, die Verfassung gegen die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten. Der Präsident schloß die Verhandlung damit, daß er den zweiten Ausschuß aufforderte, den fraglichen Bericht bald zu erstatten.

Konrad Kuhl war durch ein Geschenk von 2000 Gulden und durch ein Versprechen weiterer 2000 bewogen worden, seine Bekanntschaft mit den Revolutionärs fortzusetzen, um den Staatsminister benachrichtigen und warnen

zu können. Verhaftungen, welche im Großherzogthum Heſſen und Baden vorfielen, bewieſen, indem ſie keine längere Haft zu Folge hatten, daß die Behörden noch ungewiß und unſicher waren. Dr. Weidig, Pfarrer Trapp, Kameralpracticant Mathy wurden nach kürzerer Haft entlaſſen. — Ein Studententumult, der am ſechsten Juni in Tübingen ausbrach, verſtärkte den Eifer der Behörden in ihrem Verfahren gegen die Burſchenſchaft. Viele Studenten hatten ſich an dieſem Tage in einem öffentlichen Lokal vor der Stadt verſammelt, um bei Bier und Geſang die Freiheit Deutſchlands leben zu laſſen, am Abend machten ſie zuerſt einen Angriff auf das Gefängniß, wo einige Burſchenſchafter ſaßen, und als derſelbe mißlang, warfen ſie dem Kanzler v. Autenrieth die Fenſter ein. Tübingen wurde militäriſch beſetzt, die Gefangenen aus Tübingen nach Stuttgardt geſchafft.

Die Kammern ſahen in den militäriſchen Anſtalten der Regierungen eine zu weit getriebene Anwendung der beſchützenden Gewalt, die zu einer Bedrückung und Beeinträchtigung der Bürger ausſchlage. In der Badiſchen Kammer ſprach man ſich gegen die militäriſche Beſetzung des Oberlandes aus, redete von erträumten Verſchwörungen und von der Maſſe der Bürger, die feſt um den Thron ſtehe; die Großherzoglich Heſſiſchen Abgeordneten beſchloſſen, an die Staatsregierung eine Anfrage zu ſtellen in Bezug auf die Beſetzung Rödelheims durch Bundestruppen, welche nach der Frankfurter Emeute ſtattgefunden; Herr Pfizer

erhob ſich in der Würtembergiſchen Abgeordnetenkammer gegen die nach Tübingen gelegte Beſatzung.

Die Badiſche Abgeordnetenkammer hatte durch ihren nachgiebigen Beſchluß vom 24. Juni gezeigt, daß ſie unter den vorliegenden Umſtänden nicht öffentlich und rund heraus über das Verhältniß ihrer Verfaſſung zu den Beſtrebungen des Bundestages ſprechen zu können glaube. Dieſes gedrückte Bewußtſein ſprach ſich in ihren Verhandlungen aus. Der Schullehrer Knapps in Ramſpach hatte in einer Petition darauf angetragen, daß der 22. Auguſt, als der Tag, an welchem die Verfaſſung gegeben ward, zu einem allgemeinen Volksfeſt erhoben, daß an dieſem Feſte von den neu eintretenden Gemeindebürgern der Conſtitutionseid in der Kirche abgelegt und daſelbſt die Verfaſſungsurkunde vorgeleſen werden möchte. Die Kammer beſchloß am 25. Juni, als dieſe Petition zum Bericht kam, in Betracht der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe zur Tagesordnung überzugehen.

Dieſe Zeitverhältniſſe wollte Herr v. Rotteck in Erwägung gezogen wiſſen. Am 5. Juli entwickelte er ſeine Motion, „die Ernennung einer Commiſſion begehrend, welche damit beauftragt werde, den Zuſtand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, auf ſolche Erwägung gebauten Anträge der Kammer vorzulegen".

Meine Herren! ſagte er, Würdige Badiſche Volksvertreter! Deutſche Männer! Mit beklommenem Gefühle, ja mit faſt peinlicher Unruhe und Aengſtlichkeit betrete ich

heute diesen Rednerstuhl, welchen ich sonst in stärkendem und erquickendem Vertrauen auf Ihre meinen Anträgen befreundet entgegenkommende und solcher Befreundung willen meinen schwachen Worten Nachsicht schenkende Gesinnung freudig und heitern Muthes zu betreten gewohnt war. Woher diese Aendrung? Ihre Gesinnung, wie die meinige, ist sich gleich geblieben, nach wie vor streben Sie und strebe ich nach Recht und Gemeinwohl. Nichts ist geändert in uns; nur was außer uns ist, nur die Umstände sind anders geworden; aber in der verhängnißvollen Zeit, worin wir leben, unter den von entgegengesetzten Seiten drohenden Gewittern, hat eine Verschiedenheit der Meinung sich hervorgethan, in Bezug auf die Wege, welche jetzt einzuschlagen sind, um zu demselben Ziele zu gelangen, welches uns von jeher vor Augen schwebte, oder auf die Mittel, wodurch unser gemeinschaftlicher Zweck zu erstreben, oder allseitig gefürchtetes Unheil abzuwenden ist. Unter solchen Umständen leider! ist schwer vermeidlich, daß die Verschiedenheit der subjectiven Ansichten, eben wegen des pflichtgemäßen Eifers, womit wir Alle nach dem Guten ringen, und wegen der unendlichen Wichtigkeit der Interessen, welche jetzo in Frage stehen, mitunter den Character oder doch den Schein der Entzweiung annehme, und daß hier und dort die entgegengesetzten oder divergirenden Richtungen, wenn auch persönlich sich befreundeter Männer, gegenseitig mit Mißtrauen, mit Besorgniß, ja mit entschiedener Ungunst betrachtet und aufgenommen worden. O! möchte, wenn auch auch Einige von Ihnen die heute vorzu-

tragenden Ansichten für gewagt und ungeeignet, oder wenigstens ihre laute Verkündung für bedenklich halten sollten, mir gleichwohl das Anerkenntniß zu Theil werden, daß ich in redlicher Ueberzeugung sie aussprach! und möchte durch die, trotz einiger Divergenz der Meinungen über das augenblicklich Räthliche oder Erfolgverheißende, doch in der Grundgesinnung sich kund thuende Harmonie der ganzen Kammer, mithin auch des ganzen Volkes, als dessen treues Abbild die Kammer erscheint, ein imponirender Eindruck bewirkt werden!

An dem Tage, fuhr der Redner fort, an welchem die Volksvertreter nicht mehr frei ihre und des Volkes Betrachtungen über die Lage des Vaterlandes, über die ihnen vorschwebenden Gefahren oder Hoffnungen aussprechen dürften, an dem Tage hätte die Verfassung aufgehört .. So weit ist es noch nicht .. Ich will also sprechen.

Der Redner erzählte nunmehr von den Hoffnungen des Jahres 1831, von der durch den Fall Warschaus ermuthigten Reaction.

„Meine Herren! Ich kenne und ehre die Gründe, welche bei Berührung der Bundesbeschlüsse uns die äußerste Vorsicht und Mäßigung zur Pflicht machen. Der unendliche Unterschied zwischen den Zeitumständen des 2. Dezembers 1831, und jenen von heute schwebt deutlich genug vor meinem Geistesblick. Doch eben darin, d. h. in der Unruhe, die schon bei der Nennung der Worte: „Bundesbeschluß oder Bundesversammlung“ uns anwandelt, in der ängstlichen Scheu, die man selbst fühlt oder Andern einzu-

flößen zu müssen glaubt, vor jeder Berührung der Bundesverhältnisse, liegt der eindringlichste Beweis von der Zeitgemäßheit und Nothwendigkeit meines Antrags. Dieser Zustand, wahrlich! ist der Erwägung, ist der ernstesten Erwägung werth ..."

Ueber den Inhalt und die Rechtskraft der Bundesbeschlüsse wolle er sich nicht aussprechen: dies würde überflüssig sein, da die öffentliche Meinung ihr Urtheil gefällt. Die einzige Frage, die er zu stellen sich erlaube, sei: „was ist unser Rechts- oder vielmehr unser factischer Zustand nach den Bundesbeschlüssen oder in Gemäßheit der durch dieselben verkündeten und zumal durch den Präsidialvortrag beleuchteten Principien des Bundesrechtes".

Herr v. Rotteck gab auf diese Frage folgende Antwort: der Deutsche Bund ist nicht mehr ein völkerrechtlicher Verein, sondern er hat sich als ein staatsrechtlicher dargestellt, welcher nämlich auch in das innere, besondere Leben der einzelnen Bundesstaaten mit unbeschränkter Machtvollkommenheit eingreift. Hierdurch ist aber einer der in der Bundesacte ausgesprochenen Hauptzwecke des Bundes: Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten, aufgegeben, und der andere: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, ist zu einem Titel der ungemessensten Ansprüche der Centralgewalt auf Beschränkung oder Aufhebung der Verfassungs- und Gesetzgebungsrechte der einzelnen Bundesstaaten, demnach zur Zernichtung eben jener Sicherheit gerade in den allerwichtigsten und allerheiligsten Sphären des

öffentlichen und des Privatrechtes geworden. Die Badiſche Verfaſſung iſt in den weſentlichſten Punkten, wo nicht ſchon förmlich zernichtet, doch augenſcheinlich gefährdet und zu einem nur precär noch fort beſtehenden, weil völlig vertheidigungsloſen Rechtsanſpruch gemacht worden. Die Souveränität des Fürſten, wie ſie im Sinne der Bundesacte und des Art. 5. der Badiſchen Verfaſſungsurkunde gelegen iſt, droht in traurige Abhängigkeit von fremden Mächten („die Aengſtlichkeit der Miniſter bei jeder leiſen Berührung dieſes Punktes iſt deſſen der eindringlichſte Beweis") überzugehen; und es ſoll dafür eine abſolute Gewalt über die Staatsbürger ſtattfinden. Die Geſetzgebung ſoll der Controle unterworfen, und Nichtbewilligung der Steuern wie Aufruhr geachtet ſein. Eine Verpflichtung und hierdurch auch ein Recht der Fürſten zur Ueberſchreitung der durch die Landesverfaſſungen ihrer Gewalt geſetzten Schranken ſoll durch einen von ihnen mit andern Fürſten eingegangenen Vertrag begründet werden. Ein Recht der Beſchwerde, ja nur der Vorſtellung oder Bitte gegenüber dem Bundestag ſoll den Deutſchen Völkern und Staatsbürgern nicht zukommen. In ſchweigender Unterwerfung ſollen ſie, die ſogenannten freien Bürger conſtitutioneller unabhängiger Staaten, die Gebote einer ihnen fremden, ohne ihre Theilnahme ins Daſein getretenen, ihnen völlig unzugänglichen und keine andre Grenze ihres Rechts, als ihre ſelbſteigenen Beſchlüſſe, anerkennenden Gewalt über ſich ergehen laſſen. Nicht nur auf die Geſammtheit oder durch allgemeine Gebote, ſondern auch auf Einzelne

und durch ganz spezielle Verfügungen soll die Bundesgewalt, Richterin, Klägerin, Gesetzgeberin in einer Person, ohne Angabe von Entscheidungsgründen, ihre Machtvollkommenheit üben.

Ueberhaupt gebe es, fuhr der Redner fort, keine einzige Freiheit und kein einziges Recht, weder der Gesammtheit noch der Einzelnen, welches nicht, nach den im Präsidialvortrag aufgestellten und durch die Bundesbeschlüsse ins Leben geführten Grundsätzen, jeden Augenblick durch den Bundestag könnte in Frage gestellt werden.

Indem der Redner nach dem Grunde fragte, weshalb gerade gleich nach jenen Tagen, als das Badische Volk über seine wiederhergestellte Verfassung jubelte, dieser Umschwung durch schnell auf einander gefolgte, betäubende Schläge eintreten mußte, kam er zu dem Resultat, daß Seitens des verständigen, ein edles Selbstgefühl und Achtung seiner Rechte in sich tragenden Badischen Volkes nichts geschehen sei, was auch nur den leisesten Vorwand zu irgend einer Gewaltmaßregel darbieten konnte.

Was ist nun, fragte Herr v. Rotteck ferner, von Seite des Volks und was von Seite der Minister geschehen, um den drohenden Schlag abzuwenden?

Das Volk, antwortete er, hat alles gethan, was ein verfassungstreues, gesetzliches Volk thun konnte. Es hat seine Stimme erhoben mündlich, in Druckschriften, in Adressen.

Aber die Minister? Sie konnten keine Armeen ins Feld schicken, sie konnten nicht die dem Starken allein er-

laubte entschiedene und trotzende Sprache führen. Aber sie haben die Stimme des Volkes unterdrückt. Der Redner gab ein kurzes Resume der Maßregeln der Minister seit dem Frühjahr 1832.

Welche Heilmittel sollte nun die Commission, auf deren Niedersetzung Herr v. Rotteck antrug, in Vorschlag bringen? Eine Ministeranklage? Hierüber lächeln die Minister selber. Eine Beschwerde? Sie muß durch die erste Kammer. Also eine Rechtsverwahrung.

„Meine Herren", so schloß der Redner, „sollte es der Reactionspartei, welche gegenwärtig triumphirenden Blickes einherschreitet, in enger Verbrüderung die Throne umlagert, die Ministerstellen und Gesandtschaftsposten fast ausschließend im Besitze hält, ebenso das Recht, an den Bundestag sich zu wenden, bittend, beschwerdeführend, von der Autorität der Staatsgesetzgebung appellirend, zu Gewaltmaßregeln auffordernd, wie ein Standesvorrecht ausübt, und eines geneigten Gehörs allda aus zu Tage liegenden Gründen fast immer sicher ist, und welche sich erlauben darf, gegen die Versammlungen der Volksvertreter, ja gegen die derselben Stimme ein befreundetes Ohr leihenden Regierungen, die herbsten Verunglimpfungen und Verdächtigungen ins geheim und öffentlich auszustoßen, welche sich erlauben darf, durch das Organ der in ihrem Solde stehenden Zeitblätter, (begünstigt durch eine partheiische Censur und selbst von den Gerichten keine Verdammung besorgend) gegen jeden Freund der Verfassung und der freisinnigen Ideen, ungescheut und ohne Unterlaß die

Beſchuldigung des Hochverraths zu erheben, das Mißtrauen, den Zorn und den Arm der Gewaltigen gegen dieſelben, ja überhaupt gegen die Völker und gegen die Verfaſſungen aufzureizen, ſollte es dieſer Reactionsparthei wirklich gelingen, unſre auf geſchriebenem, wie auf natürlichem Rechte beruhenden National- und Landesfreiheiten vollends zu tödten: alsdann ſoll wenigſtens die Geſchichte nicht ſagen dürfen, die Badiſchen Volksvertreter hätten dieſelben unvertheidigt, ja ohne Klage in Kindeseinfalt und Taubengeduld oder als Feiglinge und Verräther, zu Grabe tragen laſſen!...

„Ich habe geſprochen".

Die Discuſſion über die Frage, ob dem Antrag des Herrn v. Rotteck Folge gegeben werden ſolle, füllte die ganze Sitzung des 5. Juli aus. Herr Duttlinger ſchlug vor, zur Tagesordnung überzugehen, weil die Berathung der Motion nicht an der Zeit ſei. Er ſprach ſein Vertrauen zu den Deutſchen Fürſten aus, daß ſie die Nothwendigkeit einer Reform nicht verkennen würden; ſeiner Furcht vor einer Revolution gab er folgende Worte: „die beſtehenden Zuſtände bedürfen der Verbeſſerung, wenn nicht die Schickſale der Deutſchen Nation Wechſelfällen preisgegeben werden ſollen, die zu ſchauderhaft ſind, als daß ich ſie näher bezeichnen will, zu ſchauderhaft in den furchtbaren und unermeßlichen Folgen, die ſie haben könnten! Wenn nämlich nicht endlich einmal diejenigen Zuſtände in Deutſchland eintreten, die der wahre Freund des Vaterlandes hofft, ſo werden zuletzt diejenigen Zuſtände und

Ereigniſſe kommen, die der wahre Freund des Vaterlandes fürchtet!"

Herr Merk fürchtete, wenn die Kammer der Motion des Herrn v. Rotteck Folge gebe und über die Bundesbeſchlüſſe berathe, Weiterungen, Mißdeutungen, Anſtände, die für das Schickſal des Landtages höchſt bedenklich werden könnten. Er wollte einen Uebergang zur Tagesordnung mit der zu Protocoll niederzulegenden Erklärung, daß die Kammer, ſich an die Antwort des Großherzogs auf die Dankadreſſe anſchließend und die in der letztern ausgedrückten Geſinnungen wiederholend, ſich dahin ausſpreche, daß eine die Verfaſſung verletzende oder die verfaſſungsmäßigen Rechte beſchränkende Interpretation der Bundesbeſchlüſſe rechtlich nie geſchehen könne.

Herr v. Türckheim wollte, daß ſich die Kammer bei der Erklärung des Fürſten, als Antwort auf die Adreſſe gegeben, beruhige. Nachdem die meiſten Mitglieder der Kammer anerkannt, daß Herrn v. Rottecks Motion eine „hochwichtige" ſei, traten ſechzig Stimmen gegen eine dem Antrage Herrn Merks bei. — Staatsrath Winter hoffte, daß die Kammer ihre Erklärung in dem Sinne thue, daß ſie ſich bei der Verſicherung des Großherzogs beruhige. „Allerdings, allerdings", rief man ihm von allen Seiten zu.

Der Abgeordnete Aſchbach trug auf den Druck der v. Rotteckſchen Motion an; Staatsrath Winter wollte die Abſtimmung über dieſen Antrag verhindern, weil es ſich von ſelbſt verſtehe, daß eine Motion, über die zur Tagesordnung gegangen, nicht Gegenſtand des Drucks ſein könne.

Nun gut, sagte Herr Winter von Heidelberg, wenn die Kammer den Druck dieser Motion nicht beschließen sollte, so werde ich solche auf meine Kosten drucken lassen. Staatsrath Winter: Es kommt darauf an, ob sie die Censur passirt! Winter v. H.: Was hier öffentlich vorgetragen wird, muß wohl die Censur passiren! Staatsrath Winter: Nein, mein Herr! — Der Druck der Motion wurde mit großer Stimmenmehrheit beschlossen.

Herr Duttlinger hatte bei der Discussion aus der Möglichkeit, einen Vortrag, wie den eben gehörten, halten zu dürfen, bewiesen, daß es um die Freiheit, über deren Beschränkung, ja Aufhebung Herr v. Rotteck klage, doch nicht so schlimm stehen könne. Am 8. Juli wurde in der Kammer durch Beschwerde des Buchhändlers Groos eine Ministerialverfügung bekannt, wonach das Karlsruher Polizeiamt aufgefordert wurde, dafür zu sorgen, daß die v. Rottecksche Motion in keinem in der Residenz erscheinenden Blatte oder einzeln gedruckt werde.

Und am 9. Juli erhielt die Kammer ein Allerhöchstes Rescript, worin der Großherzog erklärte, er habe vermeint, nach der von ihm gegebenen Zusicherung würden die Bundesbeschlüsse in der Kammer nicht mehr Gegenstand der Besprechung sein. Sein Vertrauen sei getäuscht; dieser Gegenstand sei auf eine Weise, die Er nicht näher bezeichnen wolle, abermals in der Kammer zur Sprache gebracht, darauf ein Vorschlag gemacht, und dieser zum Beschluß erhoben worden, der nach seiner Fassung, sofern hierin auf die Dankadresse Bezug genommen, eine Mißachtung des

fürſtlichen Wortes in ſich ſchließe. Hätte Er die Ueberzeugung, daß ſolche urſprünglich beabſichtigt geweſen, ſo würde Er die Mittel zu ergreifen ſich aufgefordert glauben, welche Ihm die Pflicht geboten hätte. Er habe aber dieſe Ueberzeugung nicht, müſſe ſich jedoch trotz dem gegen den Schlußſatz des Beſchluſſes, als ein widriges Mißtrauen offenbarend und als ungeeignet erklären.

Nachdem viele Mitglieder erklärt, daß ſie nicht begreifen könnten, wie man ihrem Beſchluſſe die Tendenz der Beleidigung unterlegen könne, ging die Kammer über das höchſte Reſcript zur Tagesordnung über. Folgendes Schreiben des Staatsrath Winter kam dem Präſidenten der Kammer während der Sitzung zu:

„Der Inhalt der Tendenz der Motionsbegründung des Herrn Abg. v. Rotteck hat die Regierung in ihrem Innerſten verletzt, aus Gründen, die ich hier zu wiederholen unterlaſſe.

„Es lag außer der verfaſſungsmäßigen Gewalt der Regierung, dieſe Begründung zu verhindern; deswegen wurden Schritte gethan, den Herrn v. Rotteck in Privatwegen zu vermögen, von ſolcher abzuſtehen; es wurde ihm Alles geſagt, was ihm im Intereſſe des Landes geſagt werden konnte; es wurde ihm vorgeſtellt, daß er ſelbſt dem Intereſſe deſſen, was er die gute Sache nenne, ſchade, indem er nur die Leidenſchaften aufrühren und weitere unangenehme Maßregeln hervorrufen, daß er möglicherweiſe die Regierung gegen die Kammer und die Kammer gegen die Regierung aufregen, daß er dadurch für nichts und

wider nichts Zwist, und am Ende gänzliche Spaltung herbeiführen könne, und zwar gegen den Willen des Volks, welches sich gegenwärtig in einem Zustand der Ruhe und Zufriedenheit befindet, so weit solche zu irgend einer Zeit erreicht werden konnten, und welches daher nichts Anderes wünscht und wünschen kann, als daß seine wahren Interessen in Uebereinstimmung und in Eintracht mit der Regierung erwogen werden möchten.

„Alle Bemühungen waren umsonst, die Regierung hat aber gethan, was sie thun konnte.

„Nun blieb ihr nur noch ein Mittel übrig, den gefährdevollen Folgen dieses Vorgangs zuvorgekommen, nämlich den besondern Druck dieser in der Kammir selbst gefallenen Motion zu untersagen".

Als der Präsident dies Schreiben verlesen hatte, bemerkte der Abgeordnete Fecht, es scheine ihm, als werde die Kammer — diese brave Kammer, welche gekommen, um die Regierung aus einem Labyrinth herauszuführen — auf die Probe gestellt und als stehe die Auflösung bevor; auch ließ er die Andeutung fallen, daß die Regierung wohl nicht aus eigenem Antriebe handele.

„Staatsrath Winter versicherte hiergegen: die Badische Regierung ist eine loyale, ehrliche Regierung, die es tief kränken muß, wenn sie in Verhältnisse, die ich nicht weiter auszuführen brauche, hineingezogen werden soll, aus denen sie sich kaum herausgewunden hat. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete glaubt, es sei fremder Einfluß, der die Regierung zu ihren Schritten bestimme, so muß ich dies

durchaus widersprechen. Die Regierung hat blos den Wunsch, daß sie die Stellung wieder einnehmen könne, die ihr gebührt. An Auflösung denkt sie nicht, wenn sie nicht dazu genöthigt wird".

Die Kammer beschloß, das Rescript des Ministers zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Während die Majorität der Kammer nachgiebig, gemäßigt war und die Redner des Jahres 1831 vielleicht gern hörte, ohne sich aber von ihnen bestimmen zu lassen, machte sich nur bei einzelnen stürmischen Auftritten die Selbstständigkeit Einzelner geltend. Herr Welcker hatte das Justizministerium gebeten, die Acten der vom Oberamtmann Riegel im Oberlande geführten politischen Untersuchung vorzulegen: es würde sich ergeben, daß eine angeblich allgemeine hochverrätherische Verbindung in Baden nur erträumt sei. Riegel hatte hierauf in öffentlichen Blättern Herrn Welcker derb und plump angegriffen: in der Sitzung des 12. Juli nahm Herr Welcker das Wort, um die Unfähigkeit und das Vorurtheil, mit welcher Herr Riegel an jene Untersuchung gegangen, bloszulegen und die Entscheidung der Sache zwischen ihm und seinem Angreifer der öffentlichen Meinung zu überlassen. In einer kurzen Vertheidigung Riegels ließ Staatsrath Winter die Worte unterfließen: „wenn man, wie der Abgeordnete Welcker, Aufregungen als ein honettes Gewerbe ansieht...": da unterbrach ihn Herr Welcker, die Bitte an den Präsidenten stellend, „den Herrn Regierungscommissär wegen dieses unschicklichen, beleidigenden Ausdrucks zur Ordnung zu

rufen". Schaaf: „Und ich bitte den Herrn Präſidenten, den Abgeordneten Welcker wegen dieſer Sottiſe, die er dem Chef des Miniſteriums des Innern machte, zur Ordnung zu rufen". Nach etner Pauſe: „Es ſcheint, der Herr Präſident neige ſich zu einer Art Partheilichkeit hin. So viel iſt gewiß, Einer wird zur Ordnung gerufen, und das bin ich". Der Präſident erklärte, „der Regierungscommiſſär hätte Inhalt und Form anders wählen können, um den parlementariſchen Sitten angemeſſen zu ſprechen, die Form, welche Herr Welcker wählte, ſei auch eine Verletzung der Geſetze des Schicklichen geweſen, eben ſo unſchicklich habe ſich Herr Schaaf ausgedrückt".

Am nächſten Tage ſtattete Herr Mördes über die gegen v. Rottecks Motion geübte Druckverweigerung Bericht: die Commiſſion ſchlug vor, die Kammer möge ausſprechen, daß ſie nach §. 71. der Geſchäftsordnung das Recht, über den Druck und Vorausdruck aller ihrer Verhandlungen zu beſtimmen, ſtetshin als unantaſtbar und gegen jeden Eingriff in Anſpruch nehme, und daſſelbe geeigneten Falles zu ſchützen entſchloſſen ſei. — Nachdem die Kammer eine vom Herrn Staatsrath Winter vorgetragene Vertheidigung der Geſetzmäßigkeit und Dringlichkeit der Junibundesbeſchlüſſe gehört, trat ſie dem Commiſſionsantrage einſtimmig bei.

Zu derſelben Zeit, wo die Kammer das ihr zur Zuſtimmung vorgelegte proviſoriſche Geſetz gegen die Vereine im Weſentlichen annahm, machte ſie die Anträge der Herren Merk, Welcker, Aſchbach über Unterſuchungshaft, Staats-

dienerpragmatik, Unabhängigkeit der Staatsdiener zu den ihrigen.

Die Kurheſſiſche Regierung legte den Ständen am 9. Juli ein Preßgeſetz vor. In den Motiven zu demſelben ging ſie auf das Bundespreßgeſetz vom 20. September 1819 als verbindend zurück. Bei dem der vorigen Ständeverſammlung vorgelegten Preßgeſetzentwurfe ſei von der Vorausſetzung ausgegangen, daß durch die Bundesgeſetzlichen Anordnungen nur die Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln im Allgemeinen ausgeſprochen, die Wahl unter den verſchiedenartigen Mitteln aber frei gelaſſen ſei. Doch die Vorgänge in Betreff des im Großherzogthum Baden erlaſſenen Preßgeſetzes ſeien bekannt genug; ſie hätten der Regierung zu einem dringenden Impuls werden müſſen, um den den Ständen vorgelegten Entwurf eines Preßgeſetzes mit Rückſicht auf den wahren Sinn der einſchlagenden bundesgeſetzlichen Normen nochmals zu prüfen. Früherhin hätten abweichende Anſichten über den Sinn der letztern ſtatt haben können; ſeitdem aber hierüber die Bundesverſammlung ſelbſt, welche nach der Verf. des Bundes zur Erläuterung der Bundesgeſetze allein befugt ſei, bei jener Veranlaſſung ſich erklärt habe, könne ein Zweifel in der Hinſicht nicht mehr Platz greifen, daß allein dnrch die Cenſur dem Bundespreßgeſetze von 1819 vollſtändig Genüge zu leiſten ſei. Eben ſo ernſtlich bedacht nehmend auf Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen, als auf die genaue Beobachtung der Verfaſſungsurkunde, welche nicht

nur im Allgemeinen das Verhältniß des Kurheſſiſchen Staates zum Deutſchen Bunde ausdrücklich anerkenne, ſondern auch in der vorliegenden ſpeciellen Beziehung auf die Bundesgeſetze hinweiſe, vermöge die Staatsregierung nicht, einen Geſetzentwurf länger beizubehalten, welcher dieſem letztern in weſentlichen Beſtimmungen zuwiderlaufe.

Am 29. Juli 1833 begann die Entſcheidung des großen politiſchen Prozeßes gegen Wirth und Conſorten; die Aſſiſenſitzungen waren für dieſes mal, weil man in Zweibrücken Störungen fürchtete, nach Landau verlegt.

Das K. Bayriſche Appellationsgericht des Rheinkreiſes hatte in ſeiner Anklagekammer durch Urtheil vom 26. Mai 1833 Anklage erkannt gegen Johann Georg Auguſt Wirth, 1, als Verfaſſer und Verbreiter der Druckſchrift: „Aufruf an die Vaterlandsfreunde in Deutſchland", einer Schrift, durch welche die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt würden, die Staatsregierung umzuſtürzen, 2, wegen der zu Hambach gehaltenen Rede, 3, wegen Herausgabe der Schrift: „das Nationalfeſt der Deutſchen zu Hambach", 4, und der Schrift „die politiſche Reform Deutſchlands": gegen Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer wegen ſeiner zu Hambach gehaltenen Rede, wegen des zweiten Bandes ſeiner Zeitſchrift „Deutſchland", und wegen einiger Aufſätze im Weſtboten: gegen Johann Heinrich Hochdörfer, proteſtantiſchen Pfarrer zu Sennbach, wegen mehrere Aufſätze und wegen ſeiner Hambacher Rede und Anfertigung eines Liedes: gegen Johann Philipp Becker, einen 23jährigen

Bürstenmacher zu Frankenthal, wegen seiner auf dem Hambacher Schlosse gehaltenen Rede: gegen Jacob Friedrich Rost, Buchdrucker: gegen Melchior Philipp Carl Baumann, Kaufmann in Pirmasens, wegen Verbreitung von Druckschriften: gegen den Candidaten Georg Eisler, als Secretär des Preßvereins: und gegen die flüchtigen Dr. Ernst Große, Dr. Daniel Pistor, Fr. Schüler, Joseph Savoye, Ferdinand Geib.

Der Saal des Gasthauses zum Schwanen in Landau war für die Assisensitzungen hergerichtet. Am 29. Juli Morgens und $7\frac{3}{4}$ Uhr wurden die Angeklagten durch ein Detachement Chevaurlegers aus dem Justizhaus abgeholt, und in zwei Chaisen nach dem Sitzungslocal gebracht. Nachdem der Präsident das Assisengericht für eröffnet erklärt, trat Ludwig Schneider, Vertheidiger des Dr. Wirth vor und verlas eine Protestation dieses Angeklagten gegen den Beschluß des General-Procurators, daß die Veröffentlichung der Verhandlungen des Gerichts der Censur unterworfen sein solle. Die Oeffentlichkeit, nach dem Gesetz Hauptprincip des Geschwornengerichts, sei hierdurch gestört. Der Generalprocurator erklärte hiergegen, alles, was in dem Gerichtssaale vorgehe, sei und bleibe öffentlich und werde schwerlich von dem Gerichte beschränkt werden, aber die Competenz drs Gerichts erstrecke sich nicht außerhalb des Sitzungssaales über die Maaßregeln, welche die Polizei anordne.

Dr. Wirth: „Wenn der Gerichtshof incompetent ist über die Frage der Oeffentlichkeit zu entscheiden, so ist er

auch incompetent, über uns zu richten". — Pfarrer Hochdörfer: „Wir sind vor ganz Europa angeklagt, daher müssen wir uns auch vor ganz Europa vertheidigen dürfen". Das Gericht verordnete, über diese Frage hinweggehend, die Fortsetzung der Verhandlungen.

Nachdem am nächsten Tage die Geschwornen durch das Loos gewählt waren, begann der Assisenpräsident die Verhandlungen mit einer Rede, in welcher er den Geschwornen die gewissenhafteste Prüfung des vorliegenden Gegenstandes empfahl: „Auf Ihren Ausspruch, meine Herren, kommt es nun an, erwägen Sie bei Ihrem Gewissen die Wichtigkeit Ihres Berufs und bedenken Sie, daß Ihr Urtheil auf die späteste Nachwelt durch die Annalen der Geschichte kommen wird". Nunmehr ward der Anklageact verlesen.

Die folgenden Sitzungen bis zum dritten August gingen mit Zeugenvernehmungen hin: am ersten August hörte man mehrere interessante Data. Ueber die Art, wie die Untersuchung geführt worden, erzählte Herr Eisler, man habe sogar nach München geschrieben, um sich zu erkundigen, welche Krankheit Herr Schüler im Sommer 1831 gehabt habe; leider hätten die Aerzte nicht berichtet, daß dieselbe eine „bösartige" gewesen. — Ja, setzte Herr Hochdörfer hinzu, man fragte sogar mein Gesinde, ob sie satt zu essen gehabt hätten und ob meine Frau nicht von mir gemißhandelt worden sei. — Als der Gefängnißwärter Werner von Zweibrücken darüber vernommen wurde, wie sich die Gefangenen während der Haft geführt, stellte er

ihnen das Zeugniß eines ruhigen Betragens aus, nur Eifler habe mehrmals Streit mit der Wache gehabt. Dagegen schilderte Herr Eisler den schlechten Zustand des Zweibrückner Gefängnisses und die vielfachen Mißhandlungen, die man durch die Soldaten erlitten; ihm und seinen Freunden sei zu wiederholten Malen gedroht worden, sie niederzuschießen, wenn sie sich nicht vom Fenster zurückzögen; alle darüber geführten Beschwerden seien unbeachtet geblieben. Ich, sagte Herr Siebenpfeiffer, habe mich im Gefängnisse zahm benommen wie eine Taube — die sich in den Krallen des Habichts befindet... einmal fing ich zwanzig Mäuse und brachte sie dem Gefangenwärter.

Vom dritten bis zum siebenten August dauerte die Vernehmung der Angeklagten nebst der Verlesung der incriminirten Schriften und Aufsätze. Das Publikum zeigte eine immer wachsende Theilnahme; am 4. August war das Gedränge so groß, daß die Gensdarmerie Mühe hatte, sich Bahn zu machen. Schon um acht Uhr Morgens war der Saal mit Menschen angefüllt. Eine solche Menge von Damen besetzte die hinter dem Assisensaale befindliche Treppe, daß diese einzubrechen drohte und die Baubehörde schleunigst Stützen anbringen mußte.

Am 7. August begann Dr. Wirth seine Vertheidigungsrede. Im Eingange setzte er auseinander: daß, nachdem der Mensch seine unbegränzt-göttliche Natur, die er durch eigene Anstrengung ausbilden müsse, erkannt, in der Kulturgeschichte der Menschheit eine neue Epoche eingetreten sei, ungleich wichtiger und folgenreicher als die

bisherigen. „Die Nebel, welche im Gebiete des Ideellen über den Zweck des menschlichen Lebens lagen, zerstreuen sich, dunkle Gefühle werden zu klaren Ideen, der kindliche Glaube reift zur hellen männlichen Ueberzeugung und was das wichtigste ist, der Conflict der geistigen und der materiellen Interessen ist gelöst: denn der Mensch wird mit seinen wohlbegründeten Ansprüchen auf reales Glück, nicht mehr auf ein geheimnißvolles unbestimmtes Jenseits verwiesen, solche reale Wohlfahrt und deren Genuß ist auch nicht mehr ein Hinderniß, oder ein Act des Verzichts auf geistiges Wohl, sondern vielmehr des letztern Grundbedingung und Lebensprinzip und es wird von nun an überhaupt klar erkannter und vernünftig begründeter Zweck des Lebens, die materielle Glückseligkeit des Menschen bald als Wirkung, bald als Grundlage ewig weiterschreitender geistiger Bildung, bis zu den höchsten Potenzen zu realisiren. Mit der Erkenntniß der unbegränzt-göttlichen Natur des menschlichen Geistes, reift ein edleres Selbstgefühl der Erdbewohner, das zur Bildung, Tugend und Weisheit von selbst hinzieht und vor Rohheit, Unwissenheit, Laster und Thorheit schon instinktartig zurückschaudern läßt. Diesem edlern Selbstgefühl und dem Glauben an eine neue relative, jedoch nicht absolute Begrenzung des menschlichen Geistes folgt dann sehr bald die Einsicht der Mittel zur zwar stufenweisen, doch schrankenlosen Veredlung des materiellen und geistigen Zustandes der Gesellschaft; — und den Blicken der erfreuten Menschheit öffnet sich dann zum ersten

Male ein unermeßliches, grenzenloses Feld fruchtbaren Schaffens und Wirkens."

Um aber zu dieser neuen Epoche zu gelangen, müsse vorher ein mühseliger, heißer Kampf gekämpft werden. Die Mythe personificire einen bösen Dämon als Widersacher alles Guten — dieser Dämon wohne in den Menschenkindern selbst; er sei die Selbstsucht und geistige Beschränktheit. Dieser Selbstsucht und Beschränktheit wegen sei ein heißer Kampf nothwendig.

Nachdem eine Reihe großer Geister in Deutschland das Licht der Aufklärung angezündet und brennend erhalten, habe man sich nach der Verwirklichung der Freiheit und Gerechtigkeit gesehnt, und gefunden, daß dem Uebertritt in eine Epoche der Freiheit die politische Verfassung des Vaterlandes ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg lege. Edle Geister hätten daher nach der Wiedergeburt des Vaterlandes gestrebt.

„Gebrauchen Sie daher Vorsicht, meine Herrn Geschwornen, daß nicht auch Sie die Zahl der Wahrheits-Märtyrer vermehren; gebrauchen Sie Vorsicht, daß Sie nicht, in der Meinung dem Rechte und der öffentlichen Ordnung zu dienen, dem Unrechte und einer gefährlichen Gewalt Ihren Schutz leihen; gebrauchen Sie Vorsicht endlich, daß Sie nicht einer Sache Wunden schlagen, die unter allen Angelegenheiten, so über Ihr Volk und Ihr Vaterland jemals ventilirten, die wichtigste und heiligste ist."

Doch nicht Mitleid wolle er erregen, sondern überzeugen, fuhr der Redner fort. Er bitte daher um die Er-

laubniß, sein ganzes politisches System erschöpfend, scharf und klar darzulegen.

Die Leidenschaft habe in den Stürmen der Zeit manches Auge so sehr umfangen, manches Gemüth so sehr getrübt, daß es wohl nöthig sei, durch eine würdige, wissenschaftliche Entwicklung der Frage über den Bildungsfortschritt der Menschheit die Freunde des Volks gegen die gehässigen Vorwürfe der Verblendung zu vertheidigen.

Der Angeklagte gab nun eine Geschichte der staatlichen Freiheit von den antiken Republiken bis zur französischen Revolution, und zog aus dieser Geschichte die Lehre, daß man am endlichen Siege der Freiheit, an der endlichen Verwirklichung des Republik-Ideals nicht zweifeln dürfe.

In schwunghafter und gefühlvoller Weise entfaltete Dr. Wirth eine Schilderung dieses Ideals, dieselben Prinzipien entwickelnd, welche er schon in seiner Schrift: „die politische Reform" niedergelegt.

Der Streit zwischen den einzelnen Staatsformen sei nicht nach leidenschaftlichen Ansichten, nicht durch Verfolgungen, sondern durch die ruhige Würdigung, welche Staatsform dem Zwecke des Staates, der freien Entwicklung der menschlichen Kräfte entsprechender sei, zu entscheiden: so ergebe es sich, daß die Republik den Vorzug vor der constitutionellen Monarchie habe.

Aber, sage man, die wahre, freie Staatsbildung ist in der Idee schön; in der Wirklichkeit unausführbar und unpraktisch.

„Wie, ihr Zweifler, die innere Organisation der Völker, wodurch jedem Mitgliede der Gesellschaft die äußern Hülfsmittel zur Erfüllung der Zwecke seines Daseins gegeben werden, sei eine Unmöglichkeit? Es wäre nothwendig, daß die ungeheure Mehrheit der Menschen ewig der Bildung entbehre? Und da das Bewußtsein der göttlichen Natur des menschlichen Geistes erst in dem Augenblicke eintritt, wo Erziehung und Bildung den Trieb der Wissenschaft, die Neigung zum Selbstdenken und den Geschmack an schöner Literatur und Kunst geschaffen hat, so wäre es Nothwendigkeit, daß die ungeheuren Massen der Völker durch Jahrtausende und abermals Jahrtausende Thiere bleiben, daß sie niemals etwas weiteres zu erwarten haben, als mit blutendem Schweiße ihr armseliges körperliches Leben fortzuschleppen, daß sie — entsetzlicher Gedanke — Jahrtausende auf Jahrtausende als Thiere sterben sollen, ohne zur göttlichen Natur emporgestiegen zu sein? Nimmermehr! Solche Schrecknisse und moralische Gräuel können keine Nothwendigkeit sein!"

Bisher habe es nur Formstaaten, nur Abhängigkeit der Menschen von der Staatsform gegeben, noch kein einziger Staat sei innerlich organisirt gewesen.

Nachdem Dr. Wirth die Mittel zu dieser innern Organisation auseinandergesetzt, sagte er: Jetzt ist das liebliche Bild der glücklichen Zukunft rein und harmonisch in sich abgeschlossen: im Strahlenglanze der Verklärung steht es vor dem durchdringenden Blicke des entfesselten Geistes und gießt in das begeisterte Gemüth des Mitbürgers

himmliſches Entzücken.... Jeder Staatsangehörige wird zum ſittlich-guten Menſchen, znm wiſſenſchaftlich gebildeten Manne und zum einflußreichen, geachteten und politiſch mächtigen Bürger herangezogen. In den Zweck des Lebens iſt Klarheit getreten. Jetzt erlangt Volksrepräſentation und öffentliche Meinung erſt den rechten Sinn und die volle Bedeutung. Die Freiheit kann nimmermehr wieder ſinken, denn die ungebildeten, indifferenten Maſſen ſind nicht mehr, die Rohheit iſt aufgehoben, die Beſitzloſigkeit durch die Sorge, welche das Ganze für den Einzelnen übernimmt, verſchwunden. Auch politiſche Stürme ſind fortan nicht mehr möglich....

Dr. Wirth ſprach am 7. Auguſt zwei Stunden, am 8. ſechs Stunden. „Solch ein Werk unermeßlichen Segens," ſagte er am 8. „würden Sie, meine Herren Geſchwornen, durch ein „Schuldig" wider mich und meine politiſchen Freunde ſtören....

„Man wird ſtaunen, wenn ich die große Familie der Deutſchen als diejenige bezeichne, welche den innern und äußern Beruf habe, die Organiſation Europas im Intereſſe der Völker, wo nicht zu veranlaſſen, doch zu ſichern."

Durch dieſe Wendung machte der Angekagte ſeine Sache zu einer allgemein Deutſchen, welche nicht nach den Particulargeſetzen eines Landes, ſondern durch eine richtige Auffaſſung der Entwicklungsgeſchichte des Deutſchen Volkes und nach dem geſchichtlich herausgebildeten legitimen Staatsrecht der Deutſchen entſchieden werden müſſe.

„Die Deutſchen Fürſten", fuhr er fort, hätten eine

erhabne Sendung zu erfüllen — den göttlichen Beruf, die Menschheit friedlich auf die neue höhere Culturstufe zu geleiten. Wären die Fürsten des hochherzigen Entschlusses fähig, durch freiwilliges Verzichten auf äußere Gewalt unserm Volke die Nationaleinheit und die republikanische Freiheit wieder zu geben — das Räthsel der Ausbildung des Volkes und dessen geistiger und materieller Vortheile wäre bald gelöst. Die Ersparungen wären gleich so bedeutend, daß das Institut der Erziehungsassociation augenblicklich ins Leben treten könnte. Nach außen erlangte Deutschland durch seine wiedergefundene Nationaleinheit ein solches Gewicht, daß es die Handelsfreiheit erzwingen und jede Eroberungssucht ersticken könnte.

„Allein aus freiem Antrieb konnten bisher die Fürsten sich nicht zu jenem Entschlusse erheben. Männer aus dem Volke müssen daher nach erlaubten Mitteln suchen, um die Völker zum Ziele der Freiheit zu führen."

Nach erlaubten Mitteln.... Der Angeklagte gab nunmehr ein Resumé der Deutschen Geschichte, um hierdurch zur Erkenntniß des allgemeinen legitimen Deutschen Staatsrechts, nach welchem allein er zu beurtheilen sei, zu gelangen.

Die große Familie unsrer Ahnherrn, die starken trefflichen Deutschen, — so erzählte der Angeklagte — traten als ein vollkommen freies Volk auf die Bühne der Welt. Im ersten Zeitraum unsrer Geschichte besitzt und übt das Volk das Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Recht, die Fürsten gehen aus freier Wahl hervor. Kein Deutscher be-

zahlte eine Abgabe, jeder wurde durch seines Gleichen gerichtet. Im zweiten Zeitraum Einführung des Repräsentativsystems, die ausführende Gewalt in der Hand eines einzigen Königs. Im dritten Zeitraum haben die Herzoge und Grafen die Erblichkeit ihrer Aemter durchgesetzt, Kurfürsten das Recht der Kaiserwahl usurpirt, Einschwärzung des Römischen Rechtes, die Freiheit der Völker wird tief erschüttert, Einführung der Abgaben; allein trotz dem wußte das Deutsche Volk seine ursprüngliche Verfassung wenigstens in den Grundzügen zu schützen, den Fürsten waren Landstände beigegeben. Das Recht des Deutschen Volks, jeder Verletzung seiner Freiheit ungestraft mit Gewalt sich widersetzen zu dürfen, war in seiner Verfassung tief begründet. Die Usurpationen der Reichsfürsten konnten kein Recht begründen, vielmehr stellt sich das durch keine verjährte Gewalt zu vertilgende Staatsrecht nach seiner reinen Theorie in folgenden Sätzen dar: 1. sämmtliche Deutsche Volksstämme sind zu Einer Nation, zu Einem, untheilbarem Reiche vereinigt; 2. an der Spitze steht ein freigewählter Kaiser; 3. an der Spitze der Provinzen steht ein verantwortlicher Mandatar des Reichsoberhaupts; 4. die gesetzgebende Gewalt liegt in der Hand eines Repräsentationskörpers; 5. die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers mit Zuziehung von Geschwornen öffentlich und mündlich ausgeübt.

Dieses allgemeine öffentliche Recht der Deutschen, auf die besondern Institutionen der Provinzen angewandt, würde einen wohlthätigen Einfluß äußern. Als unumstöß-

lich aber ergiebt ſich, daß nur eine rechtmäßige Staatsgewalt, die ſich nicht davor ſcheut, daß ihr Rechtstitel unterſucht werde, von Hochverrath ſprechen kann. „Unbefleckt und unwandelbar — fuhr der Angeklagte fort — thront im Aether des Lichts die Gerechtigkeit, doch tief im Schlamme der Verworfenheit wälzt ſich die rohe rechtloſe Gewalt. Nach den ewigen Geſetzen der ſittlichen Welt vermag ſich die Gewalt niemals über die Gerechtigkeit zu erheben. Was letztere als Recht erkennt, bleibt auch im vorübergehenden Zuſtande der Unterdrückung „Recht“ und Gewalt wird durch ſich ſelbſt niemals Recht. Auch wo der bloße Beſitz ausnahmsweiſe Recht gewähren kann, geſchieht es nur durch Sanction und nach Maßgabe des Rechts, nämlich nach den geſetzlichen Grundſätzen über Verjährung; allein auch hier ſteht dem Richterſtuhle der Gerechtigkeit die Prüfung dieſer Rechtmäßigkeit zu. Nur die Diplomaten und Agenten der Uſurpatoren erkennen als ihr höchſtes Geſetz — die „Gewalt“, aber ein würdiger Prieſter der Gerechtigkeit, ein ächter Richter nur — das „Recht“. Dem Richter kann die bloße Thatſache des gewaltſamen Beſitzes nichts gelten; — er muß den Rechtsgrund prüfen. Ein Richter, der, ohne Unterſuchung des Rechtstitels, heute dieſer — morgen jener Regierung, wie ſolche in Zeiten der Umwälzung ohne Recht nur durch Gewalt, Verſchwörung, verrätheriſche Verbindungen mit dem Auslande u. ſ. w. factiſch aufeinanderfolgen, leichtfertig den Schutz desjenigen Strafgeſetzes zuſpricht, welches nur die „rechtmäßige“ Staatsgewalt zu beſchützen berufen war, iſt kein Richter

mehr, sondern ein willenloses Werkzeug, ein besoldeter abhängiger Agent dieser factischen Staatsgewalt. Der ächte Richter, dieser kostbare Juwel in dem ätherischen Diamantenkranze der Civilisation, gewährt nichts ohne Untersuchung des Rechtstitels; und sähe er auch augenblicklich gewisse Vernichtung voraus — die große unerschütterliche Seele giebt dem Usurpator auch im Kreise dessen Bajonette und im Bereiche dessen Festungen dennoch das ruhige Urtheil: „deine Gewalt ist unrechtmäßig".

Die gewaltthätige Umstürzung des deutschen Reiches — das war der fernere Ideengang der Vertheidigungsrede — in Folge der Revolutionskriege war das furchtbarste Unglück des ganzen Volkes, die Völker hofften zur Zeit der Niederlage Napoleons auf eine Wiedergeburt des Vaterlandes, für die Deutsche Bundesacte hätte kein Mensch den Fuß geregt.

Noch immer ist jenes Streben nach Wiedergeburt rechtmäßig, aber ohne Vereinigung der Volkskräfte giebt es für Deutschland keine Zukunft.

Aber nicht auf dem Wege der Gewalt, nein durch Ueberzeugung, sei es der Fürsten, sei es, wenn jenes nicht gelingt, durch Ueberzeugung des Volkssinnes ist jene Einheit zu erringen. Da die incriminirten Schriften nur diesen Satz enthalten, so fällt die Anklage in sich zusammen.

„Jetzt, sagte Wirth am Schluß seiner Rede, jetzt nur noch einen resumirenden Blick auf das Ganze meines Vortrages, und ich kann Ihrem Urtheile ruhig und heiter entgegensehen. Der Menschheit neue Schöpfung — dies ist unser Streben, unser Ziel. Großartig und herrlich ist

das Werk, rettend für die gequälte Menschheit, rettend insbesondere für unser zerrissenes unglückliches Vaterland. Nicht im Sturme, sondern nur allmählig soll das hohe Ziel erreicht werden. Was die heutige Generation säet, soll die folgende erst ernten, und die Erndte erst Lust und Mittel zu neuen Saaten verschaffen. Der Gang Gottes in der Natur, der ist es, welchem wir folgen wollen; hell und klar liegt das Ziel, hell und klar der Weg vor uns, der sicher zu jenem uns leitet. Ueberall Klarheit und Gewißheit, nirgends Täuschung oder blendendes Phantasiespiel. Ja die Menschheit kann das Glück, sie kann die Jugend der Völker, sie kann ewige Freiheit und Gerechtigkeit sich schaffen — wenn alle Kräfte frei sich regen, wenn die Ideen ungehindert sich entwickeln können, und wenn durch reine volle Freiheit ein wahres öffentliches Volksleben gegeben ist. Aber die Fürsten binden alle Kräfte, sie hemmen und unterdrücken alle Ideen, sie tödten alles öffentliche Volksleben. Unsere Literatur hat eine sehr hohe Stufe erstiegen, und die Wissenschaft die reinste theoretische Ausbildung erlangt. Allein jetzt, wo die Freiheit, von der unsere Dichter singen, ins Leben treten, und die hohen Lehren unsrer Weisen, über Völkerleben und Menschenglück, endlich die practische Anwendung finden sollen, jetzt widersetzen sich die Könige mit der rohen Macht der Bajonette. Da erhebt sich der schreckliche Kampf der Körper mit dem Geiste und der Selbstsucht mit dem Gemeinsinne, welcher alles Hohe und Edle wieder zu erschlagen droht. Wir sollen zurück auf den Boden der Theorie, wir sollen nicht

ausführen, was die Weisen unsers Volks vorbereiteten. Und kehrten wir auch wieder zurück zu bloßen speculativen Theorien, es muß immer wieder das Verlangen nach Ausführung der Zustände erwachen, welche der forschende Geist als den Zweck der Völker erkennt. Sobald dieses Verlangen aber von neuem wirklich wieder erwacht, so kehrt auch sofort der gewaltsame Widerstand der Fürsten zurück. Ein weiterer Schritt in der Cultur ist mit diesen nicht mehr möglich; unser Vaterland hat mit diesen keine Zukunft mehr, es wird noch einmal der Schauplatz fremder Kriege, seine Kinder kämpfen noch einmal auf beiden Seiten und wüthen noch einmal in den Eingeweiden der eigenen Mutter. Unglückliches, dreimal unglückliches Vaterland, unglückliches und namenlos elend durch Zerstückelung! Und haben denn diese Könige auf ihre Throne, welche unsre Nationalkraft brechen, der Menschheit ihre schöne Zukunft versperren und unser Volk mit ewiger Vernichtung bedrohen, ein so wohl gegründetes gutes Recht? — Nein, kein Einziger hat ein solches Recht. Ihre Fürstenmacht stützt sich auf Anmaßung und heimlichen Treubruch; ihre sogenannte Souveränität dagegen auf offenen Meineid, nämlich auf den gewaltsamen Umsturz der rechtmäßigen Deutschen Reichsverfassung, der sie Treue zugeschworen hatten; sie stützt sich auf staatsverrätherische Bündnisse mit dem auswärtigen Feinde, sie stützt sich mit einem Worte auf Handlungen, welche nach unsern rechtmäßigen Reichsgesetzen als „Hochverrath" strafbar waren.

„Und wir, Freunde des Volks und der Menschheit,

wir ſollten dem verwegnen und völkerverheerenden Beginnen dieſer Fürſten nicht mit der ganzen Kraft unſeres Geiſtes uns entgegenſetzen, wir ſollten ruhig zuſehen, wie unſre Nation durch ſolche Uſurpatoren unterdrückt, wie unſerm Vaterlande ſeine ſchöne Zukunft und dem ganzen Menſchengeſchlechte ſeine herrliche neue Schöpfung abgeſchnitten wird?

„Nein! ſo lange dieſen Körper noch ein Hauch beſeelt, ſo lange bleibt ſein Geiſt dem Kampfe gegen die Fürſten geweiht.

„Und Sie, meine Herren Geſchwornen, Sie wollen dem Streben der Freunde Ihres Vaterlandes ebenfalls ſich entgegenſetzen? Sie wollen das Unterdrückungsſyſtem legitimiren?

„Vergebliches Beginnen!

„Sie hemmen das Streben nach der Wiedergeburt unſers Vaterlandes nicht. Monate und Jahre kann allenfalls die dumpfe Stille und das geiſtloſe phyſiſche Vegetiren dauern, das durch die Uebermacht der rohen Gewalt an die Stelle des lebendigen und begeiſterten Aufſtrebens nach Freiheit und Nationaleinheit getreten war. Aber dann wird das Licht auf einmal mit größerer Macht hereinbrechen. Eine neue Generation, welche im Kindesalter die Opfer für den Ruhm und die Größe des Vaterlandes fallen ſah, iſt zum Manne gereift, denkt dankbar an die Saamenkörner der Freiheit und tritt den Volksfeinden kühner und kräftiger entgegen. Deutſchland wird die Einheit, es wird die Freiheit ſehen! Vergeblich iſt der Widerſtand der Fürſten,

vergeblich der Widerstand der Richter, vergeblich der Widerstand der Geschwornen.

„Alles, was Sie thun können, meine Herren, beschränkt sich darauf, uns zu Märtyrern der Wahrheit zu erheben. Dies können Sie, denn Ihre Verurtheilung begräbt uns lebendig in den Gefängnissen, weil mancher unter uns die Luft seines Vaterlandes nicht entbehren kann, und sei es auch im ewigen Gefängnisse, doch nur im Lande seiner Väter zu leben vermag. Doch geben Sie uns immerhin das Märtyrerthum, gebe man uns sogar den Tod. „Für die Wahrheit sterben, sagt Jean Paul Richter, ist kein Tod für das Vaterland, sondern für die Welt — die Wahrheit wird wie die mediceische Venus in dreißig Trümmern der Nachwelt übergeben, diese wird sie in eine Göttin zusammenfügen, — und dein Tempel, ewige Wahrheit, der jetzt halb unter der Erde steht, ausgehölt von den Erdbegräbnissen deiner Märtyrer, wird sich endlich über die Erde erheben und eisern mit jedem Pfeiler in einem theuren Grabe stehen".

„Doch auch die, welche verfolgen, erwartet einst die Stunde ernster Rechenschaft. „Wird vor Gottes Gericht, sagt wieder Jean Paul Richter, der Schuldige vorbeschieden vom Unschuldigen, so muß er sterben. Und wenn die Unschuld wider die Staatsgewalten schreit nach Gericht, so gehen sie unter mit allen ihren Mächtigen und werden gerichtet". Ich habe gesprochen. Mögen die Menschen nun richten!"

Die Rede Wirths brachte eine ungeheure Wirkung

hervor, man sah die Geschwornen Thränen vergießen; das Verbot, Beifall zu erkennen zu geben, konnte die dichtgedrängten Zuhörer nicht abhalten, in einen lauten Jubel auszubrechen; als die Angeklagten in ihr Gefängniß zurückgefahren wurden, begleitete das Volk die Wagen mit Lebehochs und warf Kränze und Blumen in den Wagen dessen, den man so eben sprechen hörte.

Am folgenden Tage gab der gewählte Vertheidiger Dr. Wirths, L. Schneider, einen kurzen Nachtrag zu Wirth's Rede, worin er die Geschwornen an Christus erinnerte, der für die Wahrheit am Kreuze starb. Dann sprach der Anwalt Golsen für den Dr. Siebenpfeiffer. „Wie schwach, sagte er, fühle ich mich, nachdem gestern die Worte jenes feurigen Redners, dieses politischen Luther ertönt, hier aufzutreten. Hohe, erhabene Ideen sind es, welche die gegenwärtigen Assisen beschäftigen, und die Männer, welche das Schicksal auf die Bank der Angeklagten geführt, wollen nicht entschuldigt sein, nein sie erwarten volle Rechtfertigung".

Pfarrer Hochdörfer sprach am neunten und zehnten August. Nicht nach den speciellen Gesetzen des Landes, sondern nach der Vernunft wollte er beurtheilt sein — denn Schriften seien incriminirt. Er gab sieben Wahrheiten an, welche auf die ewige Vernunft begründet seien: erste Wahrheit: Alle, die geboren werden, bringen gleiche Rechte auf die Welt; zweite Wahrheit: Jeder Mensch ist berechtigt, seine Willenskraft nach Möglichkeit zu entfalten, dritte Wahrheit: Jeder Mensch hat ein Eigenthumsrecht

auf sich und kann keines Menschen Eigenthum sein .... Fünfte Wahrheit: Wir sind alle zu den Lebensgenüssen gleich berechtigt .... Siebente Wahrheit: Jeder Mensch hat das Recht, nach geistiger Ausbildung und Veredlung zu streben. Der Angeklagte ging gleichfalls auf die Deutsche Geschichte und auf die Verrichtungen des Wiener Congresses zurück. — Der Vertheidiger des Pfarrers, Herr Anwalt Culmann, bewies, daß der Angeklagte im Sinne des Zeitgeistes gehandelt habe und daß, wenn man ihn verdamme, der Zeitgeist verdammt werde.

Am 11. August sprachen die Herren Scharpff, Becker, Rost und ihre Vertheidiger, am 12. Herr Eisler und sein Anwalt. Herr Scharpff redete von der Zerstückelung des Deutschen Vaterlandes: „die Deutsche Geschichte war seit Jahrhunderten die Geschichte der Bedrückung. Man verfolgte die Presse, durch welche das Volk hätte aufgeklärt werden können. Sich selbst ist das Volk das freieste Eigenthum. Niemand hat ein Recht, dessen Entwicklung zu hemmen; und dessen gesellschaftliche Einrichtung und Einigung hängt nicht von dem Willen Einzelner ab.“ Becker sagte: „Der Morgen des neuen Tages bricht heran, das Volk fühlt seinen Werth und sieht wohl, daß der constitutionelle Zustand nicht der Zustand des Friedens, sondern nur des Waffenstillstandes ist“. Herr Rost gab die feierliche Versicherung, daß er den Druck der Schriften, wegen deren er belangt sei, mit aller Bereitwilligkeit übernommen und ausgeführt habe. „Die heutige Scene, sagte der Vertheidiger Eislers, ist eine große Scene aus dem Schau-

spiele des Weltkampfes, es handelt sich hier um den Kampf zweier Prinzipien, des Prinzips der Gewalt und des Prinzips der Vernunft".

Herr Siebenpfeiffer hielt am 13. August seine Vertheidigungsrede: „Was wollen wir? Frei denken! Frei handeln! Der Mensch, dieses Prachtwerk der Schöpfung, soll nicht frei sein? Er soll trauern, wenn ein Rescript Trauer verordnet, jubeln, wenn der Hof jubelt? Was mich betrifft, ich bin Republikaner mit Leib und Seele. Es lebe die Kraft des einigen Deutschlands!"

Mit Herrn Siebenpfeiffers Rede war der Cyklus der Vertheidigungen abgeschlossen; es hatte sich durch das stolze Benehmen der Angeklagten eine so günstige Stimmung des Publicums und der Geschwornen bemächtigt, daß die Gegenparthei gereizt wurde und die Truppen mit einer Erneuerung der Neustädter Scene drohten. Die Geschwornen seien nicht mehr sicher, erklärte der Anwalt Culmann am 14. August, er bitte um Beschleunigung der Verhandlungen. Ja, sagte der Geschworne Botta von Landau, man drohte uns gestern, daß wir, im Falle wir die Angeklagten nicht verurtheilen, alle niedergehauen würden. Auch die Angeklagten, setzte Herr Siebenpfeiffer hinzu, sind in Gefahr. Der Genius von Neustadt hat sich nun auch in Landau spüren lassen. Wer bürgt uns dafür, fragte Herr Eisler, daß man nicht ins Gefängniß dringt und uns niedermetzelt!

Bis zum 15. August sprach der Generalprocurator, er begründete die Anklage und widerlegte die Vertheidi-

gungsreden. Endlich am 16. Auguſt, nachdem der Aſſiſen-Präſident ein Reſume gegeben, zogen ſich die Geſchwornen um zwölf Uhr Mittags zurück; um $3\frac{3}{4}$ Uhr traten ſie wieder in den Aſſiſenſaal. Durch das Organ ihres Vorſtandes, Herrn Brunner aus Rheinzabern, erwiederten ſie auf ſämmtliche ihnen vorgelegte Fragen: „Nein, die Angeklagten ſind nicht ſchuldig“. Die Herren Eifler und Scharpff, vom Jubel des Volks empfangen, verließen frei das Gerichtszimmer; die Herren Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Becker und Roſt blieben in Haft, weil eine neue Unterſuchung gegen ſie vor ihren reſp. Zuchtpolizeigerichten anhängig gemacht werden ſollte. Die Staatsbehörde fand nunmehr in ihren Handlungen nicht mehr Aufreizung zur Empörung, ſondern Beleidigung der Regierung und der Beamten, Verbrechen, über welche vor den Correctionellgerichten zu verhandeln war: es half den Verhafteten Nichts, daß ſie ſich auf den Rechtsſatz non bis in idem beriefen.

Kaufmann Baumann, deſſen Sache beſonders behandelt wurde, ward am 22. Auguſt von den Geſchwornen frei geſprochen, doch von der Regierung gleichfalls vor ein Correctionellgericht geſtellt.

Das Urtheil über die flüchtigen Angeklagten gehörte nicht vor die Geſchwornen: das Aſſiſengericht verurtheilte den Dr. Piſtor zu einem Jahr Correctionshausſtrafe, den Dr. Groſſe zu zehnjähriger Verbannung. Die Herren Schüler, Savoye, Geib wurden von der Anklage auf Complot freigeſprochen, erſtere beiden wegen Verbreitung

des Aufsatzes: „Was ist zu thun“ zu zehnjähriger Verbannung verurtheilt.

Die spätern zuchtpolizeigerichtlichen Urtheile lauteten dahin, daß Wirth und Siebenpfeiffer zweijährige, Pfarrer Hochdörfer einmonatliche, Herr Rost und Herr Baumann mehrmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen hätten. Herr Eisler wurde wegen Beleidigung eines Wachpostens im Gefängniß, vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und zu dreimonatlicher Gefängnißhaft verurtheilt. Becker wurde von dem Correctionellgericht frei gesprochen. Siebenpfeiffer floh in die Schweiz.

Damals wurden auch 38 Neustädter Damen, die zu Gunsten der gefangenen Patrioten eine Verloosung veranstaltet hatten, wegen Errichtung verbotener Lotterie vor Gericht gestellt, und freigesprochen.

Der Badische Landtag nahm im Verlaufe der Sitzungen ein immer ruhigeres Aussehen an. Die Majorität, constitutionell gesinnt, aber nicht Willens, dem Ministerium direct entgegenzutreten, da sie die Stellung desselben erkannte, half sich höchstens durch Verwahrungen gegen Ministerialmaßregeln, wie das Druckverbot der Rotteckschen Motion, bei denen sie doch wußte, daß sie die eigentlich verantwortliche und zu solchen Maßregeln treibende Macht nicht treffen könne, und daß sie daher geschehen lassen müsse. Im Sinne dieser Majorität war es, daß Herr Mittermeier, über die Abänderung der Preßgesetzgebung Bericht erstattend, am 19. August vorschlug, die Kammer

möge beschließen, Seine Königl. Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen wenigstens die Preßfreiheit für alle Artikel, welche nicht die Verfassung und Verwaltung der Deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffen, ausgesprochen und die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens über Preßvergehen wieder hergestellt werde". Und es war nur, um ihrer constitutionellen Haltung nichts zu vergeben, daß die Kammer am 23. August S. Königl. Hoheit um die Vorlage von acht, seit dem letzten Landtage erlassenen Verordnungen zu bitten beschloß — unter diesen die Verordnungen gegen Versammlungen zu Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten, gegen das Adressenwesen, gegen die Reden an das Volk.

Die Würtembergische Opposition, eine Minorität, stand dem Ministerium gereizter gegenüber. Als die Abgeordnetenkammer einen Gesetzentwurf über die Rekrutenaushebung der Jahre 1834—1836 berathen wollte, trat Herr Schott mit dem Vorschlage hervor, die Beschlußnahme noch zu verschieben: denn eine Kammer, die nichts mehr zu verwilligen habe, sei eine unmächtige. Die Majorität lehnte diesen Antrag, weil er von Mißtrauen in die Regierung zeuge, ab.

Seit siebzehn Jahren, sagte Herr Uhland bei der Discussion, leben wir im Frieden, und doch sollen wir einen großen Theil der Staatsausgaben für die Erhaltung des Militärs verwenden, alle Ersparnisse werden nicht fühlbar sein, wenn hier nicht gespart wird. Man spricht von

Bundespflicht und Militärsystem? Sind denn diese Worte ein ewiger Schicksalsspruch? — Man spricht, sagte Herr Pfizer, von der Nothwendigkeit der Vertheidigung des Vaterlandes; aber da muß man doch zuvor ein selbstständiges und unabhängiges Vaterland haben. Der nächste Krieg, an dem wir theil zu nehmen gezwungen werden, ist wahrscheinlich kein nationaler, und wird voraussichtlich nicht zum Schutze der constitutionellen Einrichtungen stattfinden. — Staatsrath v. Hartmann fand diese Bemerkung sehr „ungeeignet". — Die Kammer verwarf die Anträge auf Verminderung der Rekrutenzahl, stimmte aber mit 87 gegen 29 Stimmen dem Vorschlage Herrn Uhlands bei, daß die Regierung gebeten werden möge, bei der Bundesversammlung für Verminderung der Bundescontingente Schritte zu thun.

Am 27. Juli entwickelte Herr Pfizer seinen Antrag: zur Feststellung der Staatsbürgerlichen Verhältnisse Würtembergs gegenüber dem Deutschen Bunde im Wege der Gesetzgebung die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes anzugehen, wodurch die §§. 3. 85. 86. 87. der Verfassungsurkunde näher bestimmt und entwickelt würden und mit dieser Petition eine den verfassungsmäßigen Grundsätzen entsprechende Rechtsverwahrung sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft zu verbinden. Der Antragsteller handelte das Thema vom Verhältniß des Bundes zu den constitutionellen Staaten von Neuem ab. Er gab eine historisch-staatsrechtliche Ausführung über Entstehung, Verheißungen, Verpflichtungen des Bundes aus dem Ge-

sichtspunkte der Nationalität. Er wollte, daß die Kammer sich besonders gegen alle Rechtsverletzungen, die möglicher Weise aus den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni entspringen könnten, verwahre, die Minister für alle Folgen verantwortlich mache und dieselben verbinde, auf jedem Landtage über die Bundesverhandlungen einen motivirten Bericht vorzulegen. Er legte die Nothwendigkeit einer scharfen Scheidung zwischen Landes- und Bundesgesetzgebung dar, und schloß mit dem Wunsche, daß der Deutsche Name bald wieder in hellem Glanze strahle. — Sein Vortrag dauerte zwei Stunden, die Minister wohnten demselben nicht bei.

Zwei Tage darauf erklärten die Herren Pfizer, Schott, Uhland, Pflanz und Pfleiderer, daß sie, so lange sie über die Verfassungspunkte, die noch nicht verwirklicht seien, nicht beruhigt wären, den Finanzetat nicht verwilligen könnten. Herr Pfizer bekam damals von Tübinger Bürgern einen Ehrenpokal, von Tübinger Damen einen schönen gestickten Lehnsessel.

In Darmstadt gingen die Abgeordneten bis zur Beschwerdeführung gegen den Minister du Thil fort. Der Candidat der Theologie Fuchs hatte eine Vorstellung bei der Kammer eingereicht: er war, weil er die Farben schwarz-roth-gold getragen und im Jahre 1831 einer solennen Fahrt von Gießen nach Friedberg in einem vierspännigen Wagen beigewohnt, nicht zur Facultätsprüfung zugelassen worden. Die Herren Jaup und Glaubrech richteten sich bei der Discussion über diesen Fall gegen die

Denunciationen wider die Jugend: man solle dieser Vertrauen erweisen, statt sie mit Spionen zu umstellen und ihr erst dadurch Bedeutsamkeit, Selbstüberschätzung zu geben. Man habe den Wind gehört und der Sturm sei schrecklich aufgegangen: wen habe nicht das Frankfurter Attentat mit Abscheu und Entsetzen erfüllt. Herr Höpfner erzählte von Fällen, wo auf den geringsten Verdacht hin abgehenden Studirenden die Theilnahme an demagogischen Umtrieben ins Zeugniß geschrieben, dem Einen, weil er langes Haar und einen altdeutschen Rock getragen, dem Andern, weil er die Leiche eines Studenten, der in Verdacht demagogischer Umtriebe gestanden, zu Grabe geleitet.

Der Candidat der Theologie Eduard Graf hatte sich ebenfalls an die Kammer gewandt: seine Vergehen waren, daß er sich durch Vivat- und Pereatrufen während der Polendurchzüge ausgezeichnet und vor Herrn Georg Fein, als er durch Gießen transportirt wurde, die Mütze geschwenkt.

Die Gattin des Rector Weidig hatte bald nach der Verhaftung ihres Mannes der Kammer eine Beschwerde eingereicht, weil Weidig, in längerer polizeilicher Haft gehalten, seinem gesetzlichen Richter entzogen werde. Bei dieser Gelegenheit sprach sich der Abgeordnete Helmrich am 1. August über die Stellung der Kammer zum Staatsministerium aus. Verfolgen wir, sagte er, den Lauf unserer parlamentarischen Wirksamkeit, so werden wir leider eine gewisse Spannung zwischen der zweiten Kammer und dem Ministerium nicht verkennen, eine Spannung, derzufolge

eine gedeihliche Wirkung der ständiſchen Angelegenheiten gehindert, wo nicht ganz aufgehoben iſt. Zwar iſt eine gegenſeitige Eiferſucht in der Natur des Repräſentativſyſtems gelegen, aber ein vertrauendes Entgegenkommen, ein gegenſeitiges Anerkennen iſt hiermit nicht ausgeſchloſſen. Wie wenig hat das Miniſterium zur Verwirklichung der Verfaſſung durch Entwicklung der darin verheißenen Wohlthaten gethan! Auf eine beklagenswerthe Weiſe entzieht es uns die Vorausſetzungen eines die wohlthätigen Wirkungen des Repräſentativſyſtems bedingenden Vertrauens, indem es in vielfacher Beziehung das Anſehn gewinnt, als beeifere es ſich, im Sinne der Reaction die Garantieen unſrer Verfaſſung zu ſchwächen. In der That, wo iſt eine Fundamentalgarantie, worin die Kammer nicht bereits eine Verletzung aufgefunden hätte? Die Geſetzgebung, die Organiſation der Gerichte ſind durch einſeitig erlaſſene Verordnungen, die Preßfreiheit durch die Cenſur alterirt. Das Grundgeſetz iſt bald nur noch eine leere Form.

Herr v. Gagern wollte eine Anklage des Miniſters du Thil.

Herr E. E. Hoffmann erklärte am 2. Auguſt, wo die Berathung über jene Angelegenheit fortdauerte, daß ihm die Geduld bald reiße; das Miniſterium behandle die Kammer gar nicht als eine ihm gleichſtehende Corporation, es wolle immer Alles beſſer wiſſen. „Meine Herren es iſt eine traurige Zeit! Ich ſehe voraus, wie es gehen wird. Man ſucht das Landſtändiſche Syſtem allenthalben

zu untergraben und so allmählig zum Absolutismus zurückzukommen: das Herz möchte einem brechen!"

Der in der Bredaschen Buchhandlung erscheinende „Deutsche Volksbote" war vom Minister verboten worden. Die Verlagshandlung beschwerte sich bei der Kammer.

Der Candidat der Rechtswissenschaft Carl Soldan wandte sich in gleicher Verlegenheit, wie Fuchs und Graf an die Kammer: er hatte auch Herrn Fein ein Vivat gebracht. Der junge Soldan, erzählte Herr E. E. Hoffmann am 21. August, hat ein halb Dutzend Mal versucht, dem Minister du Thil aufzuwarten: am Ende hat ihm der Bediente gesagt, es sei eben so gut, wenn er ihm seine Sache vortrage. Endlich entschloß sich Soldan dazu, da er keine andre Wahl mehr hatte, und der Bediente beschied ihn, es solle besorgt werden.

Die Kammer beschloß, allen diesen Vorstellungen Folge zu geben und in der Angelegenheit von Fuchs, Graf, Weidig und Soldan gegen den Minister des Innern und der Justiz, du Thil, Beschwerde bei dem Großherzog zu führen. Am 22. Juli beschloß sie außerdem einstimmig, die Staatsregierung zu ersuchen, den Art. 35 der Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen und zu dem Ende einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäßigen Preßfreiheit sichere und auf der andern Seite die Preßmißbräuche zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfe; mit 27 gegen 18 Stimmen erklärte sie das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungs-

widrig und sprach aus, daß, bevor das neue Gesetz zu Stande gekommen, alle Provinzen rücksichtlich der Presse in die Verhältnisse zurücktreten sollten, welche vor dem 20. September 1819 bestanden. 38 gegen 6 Stimmen wollten die Staatsregierung um eine Verfügung ersuchen, wodurch die Censur im Großherzogthum aufgehoben werde.

Die Kurhessischen Stände sahen sich im August genöthigt, sich mit der Ministeranklage zu beschäftigen. Am 31. Juli nämlich machte die Landtagscommission im Namen der Staatsregierung den Ständen die Eröffnung, die Staatsregierung habe nach wiederholter genauer Erwägung gefunden, daß die vermittelst der Anklage gegen den Vorstand des Ministeriums des Innern angefochtenen Staatshandlungen nur unter der Voraussetzung als Verfassungsverletzungen characterisirt werden könnten, daß den dabei in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde ein Sinn untergelegt worden sei, welcher sich nicht auf deren unmittelbar durch den Wortverstand gegebnen Inhalt beschränke, sondern auf dem Wege einer von letzterem abweichenden Auslegung herausgefunden worden. Hieraus ergebe sich, daß die gedachte Anklage nicht solche Handlungen des Ministerialvorstandes zum Gegenstand habe, welche eine Uebertretung von Verfassungsbestimmungen, deren Sinn anerkannt sei, in sich enthalten, sondern daß sie nur gegen die Art und Weise gerichtet sei, in welcher die betreffenden Bestimmungen aufgefaßt und angewandt worden seien, daß also die gemachten Anschuldigungen nur darauf gehen, daß der erwähnte Ministerialvorstand

gewisse Vorschriften der Verfassungsurkunde anders, als man ständischerseits für richtig gehalten, interpretirt habe. Dieser Conflict könne nur auf verfassungswidrigem Wege vor das Oberappellationsgericht gebracht werden; vielmehr müsse nach § 154 der Verfassung hierbei der Weg gegenseitiger Verständigung eingeschlagen werden. Im äußersten Falle könne nur die Wirksamkeit eines Compromißgerichtes eintreten. Im andern Falle werde im Oberappellationsgericht eine neue sich über die Staatsregierung und „selbst über die Ständeversammlung" erhebende Gewalt geschaffen. So wie schon von dieser Seite die vorliegende Anklage Stoff zur ernstesten Erwägung darbiete, so sei solches noch in erhöhtem Grade von einer andern Seite der Fall. Es solle zur Anklage eines Ministers genügen, daß derselbe eine Verfassungsbestimmung, die auch noch anders, als er sie verstanden hat, verstanden werden könnte, nicht in demjenigen Sinne aufgefaßt und angewandt habe, welchen man ihr ständischerseits vermöge einer von keinen bereits feststehenden Prämissen ausgehenden Interpretation beilege. Es solle ein Minister deshalb von seinem Amte entfernt werden können, weil das Oberappellationsgericht sich für diejenige Ansicht erklärt, die der von der Ständeversammlung angenommenen Interpretation entspreche. Dieses Schicksal solle den Minister vermöge einer vielleicht nur zufälligen Majorität in Gericht und Ständeversammlung treffen, während eine der Majorität nahe kommende Minorität seine Ansicht und Handlungsweise vollkommen billige. Durch ein solches Princip werde die Selbstständigkeit

und Wirksamkeit der Organe der Staatsgewalt, ja diese selbst in ihren Grundfesten erschüttert, die Anordnungen der Regierung würden beständig in Frage gestellt sein. Die Regierung sehe einer unbefangenen und gerechten Würdigung dieser Eröffnungen entgegen.

Der Ausschuß, dem diese Eröffnung zugewiesen war, hatte seinen Bericht fertig, als die Landtagscommission darauf antrug, die ganze Angelegenheit in geheimer Sitzung zu berathen; die Ständeversammlung verwarf diesen Antrag und am 28. August in öffentlicher Sitzung vernahm sie den Bericht, welchen Herr Wippermann erstattete und welcher die Ständeversammlung aufforderte, die Eröffnung der Staatsregierung unberücksichtigt zu lassen. — Nach einer längern Debatte, in welcher Herr Schwarzenberg die Versammlung beschwor, nicht auf Interpretationen einzugehen, wodurch die Verantwortlichkeit der Minister aufgehoben und die Verfassung ihrer Laune preisgegeben würde, lehnte die Kammer das Eingehen auf den Ministerial-Antrag vor der Hand ab, weil jetzt der unpassende Zeitpunkt sei; ferner beschloß sie, das Oberappellationsgericht um Beschleunigung des Spruches in der Anklage gegen den Geheimrath Hassenpflug zu ersuchen.

Aber auch die zweite Anklage, welche von dem Oberappellationsgericht zurückgewiesen war, wollte die Kammer nicht fallen lassen. Hatte der Staatsgerichtschef als Grund der Zurückweisung angegeben, daß der ständige Ausschuß nicht hinlänglich bevollmächtigt gewesen sei, so wollte die Ständeversammlung durch eine nachträgliche

Zustimmung zu der Anklage jenen Grund beseitigen. Am 17. und 20. September berieth sie diese Angelegenheit. Die Sitzung am 17. dauerte bis zehn Uhr Abends, über sechs Anklagepunkte wurde abgestimmt. Erstens habe der Geheimerath Hassenpflug das Rekrutirungsgesetz vom 10. Juli 1832 außer Wirksamkeit gesetzt und dem § 95 der Verfassungsurkunde zuwider aufgehoben oder abgeändert. Nachdem dieser Anklagepunkt bestätigt war, hielt Herr Schomburg eine Rede, in welcher er einen Ueberblick über die Lage der landständischen Geschäfte und über die Stellung der Kammer zum Ministerium des Innern gab. Er erzählte von der schwierigen Aufgabe, die dem Kurhessischen Ministerium nach Verkündigung der Verfassungsurkunde gestellt war, wenn es wirklich die in derselben verheißenen Institutionen ins Leben führen wollte; er erzählte von den Hoffnungen, mit denen dem Kurprinzen bei dem Antritt seiner Mitregentschaft die Herzen treuer Unterthanen entgegenschlugen, von der Wendung, welche gefolgt sei, als der Geheimerath Hassenpflug als Vorstand in die Ministerien des Innern und der Justiz getreten. „Die Verhältnisse trübten sich stets mehr; einige wichtige aber nur wenige Gesetze kamen zu Stande während eines Landtages von funfzehn Monaten, werthvolle Erwartungen und Verheißungen waren noch unerfüllt, viele landständische Arbeiten ihrer Vollendung nahe gebracht — die Ständeversammlung wurde aufgelöst. Der bleibende Ausschuß, da er seinen Beruf in Ausübung zu bringen suchte, wurde von dem Ministerium fast mit Hohn zurückgewiesen. Was

ist seitdem für die Verfassung geschehen? Gesetzentwürfe werden vorgelegt, amendirt, revidirt, wieder vorgelegt, zurückgenommen — aber wozu sollicitiren — wie hoffnungslos ihre Verkündigung! Der Vorstand des Ministeriums der Justiz war schon von der ersten Ständeversammlung ersucht worden, derselben die Grundlagen der nothwendigen Reform des gerichtlichen Verfahrens vorzulegen. Gleichwohl ist tiefes Schweigen beobachtet worden. Ein Wildschadengesetz ist vorgelegt und nachdem es die Ständeversammlung revidirt, modificirt hat, wieder zurückgezogen worden. Ebenso das Preßgesetz: ob der neuerlich vorgelegte Entwurf im Ganzen den Forderungen und dem Geiste der Verfassung Genüge leiste oder nicht entspreche? Darüber werden die urtheilfähigen Freunde der Preßfreiheit nicht lange in Zweifel sein.... Die volle Gesinnung und Liebe für die Verfassung und ihre Folgen ist es, welche bei entsprechendem Talente in Wahrung und Förderung der öffentlichen Interessen den Minister sicher leitet. Von andrer Hand berührt werden die Früchte verdorren, welche dort ihre Pflege finden sollen, wird die Verfassung zu einem lebensvollen Wirken nicht gedeihen."

Die andern Anklagepunkte, welche von den Ständen angenommen wurden, bezogen sich auf des Geheimerathes Hassenpflug Benehmen gegen den ständigen Ausschuß, auf seine Anwendung des § 71 und des Urlaubsbewilligungsrechtes, auf seine Contrasignatur einer Verordnung, welche verfassungsmäßig nur mit Zustimmung der Landstände hätte erlassen werden können. Im übrigen wurden die Anklagen,

welche der Ausschuß der Ständeversammlung von 1831 und 1832 schon bei dem Oberappellationsgericht vorgebracht hatte, und welche sich auf die Behandlung des Ausschusses durch den Ministerialvorstand bezogen, von Neuem bestätigt.

Dem langen Kampfe, welchen die Großherzoglich Hessische Volksvertretung mit dem Ministerium führte, wurde endlich mit Gewalt ein Ende gemacht.

Am 11. September hörte die zweite Kammer wenigstens einen Anfragsbericht über die Bundesbeschlußfrage. Der am 7. Januar vorgetragene Ministerialerlaß vom 5. Januar war dem zweiten Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt worden; an jenem Tage erstattete Herr Hallwachs den Bericht: Anfangs, so erzählte er, sei der Ausschuß darüber einig gewesen, daß eine Verfassungsverletzung vorliege, darauf seien an den Regierungscommissär, welcher bestellt wurde, um dem Ausschusse Auskunft zu geben, schriftlich sieben Fragen gestellt worden, welche jener ausführlich beantwortet habe. Durch diese Antworten, welche den Großherzog als einen gerechten Fürsten schilderten, dessen Versicherung, daß die Verfassung nicht verletzt sei, wohl geglaubt werden könne, welche ferner behaupteten, daß die Bundesversammlung zu ihren Beschlüssen vom 28. Juni competent gewesen sei, daß der Großherzog die Verhältnisse des Landes dem Bunde gegenüber durchaus vertrete und in Bezug auf die Bundesgesetzgebung und deren Ausführung die in ihm vereinigte Staatsgewalt in

keiner Weiſe als in ſofern beſchränkt habe, daß die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten nicht ausgeſchloſſen werde, daß der Großherzog ſich durch die Verfaſſungsurkunde bei Faſſung, Auslegung und Verkündigung der grundgeſetzlichen Beſchlüſſe des Bundes in keiner Weiſe an die Concurrenz der Stände gebunden erachten könne, daß der Großherzog im Falle einer Steuerverweigerung der Stände nur dann die Hülfe des Bundes in Anſpruch nehmen könne, wenn die verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel zur Erhaltung des Staates erſchöpft ſeien — durch dieſe Antworten, erzählte der Bericht, ſei eine Meinungsverſchiedenheit in den Ausſchuß gekommen.

Die Herren Aull, Hoffmann und der Berichterſtatter ſelber hätten in jenen Antworten vollkommene Beruhigung gefunden, die Abgeordneten Höpfner und Jaup wären dabei beharrt, eine formelle und materielle Verfaſſungsverletzung in den Bundesbeſchlüſſen zu finden. Der Abgeordnete F. Schenk habe die Publication der Bundesbeſchlüſſe, weil dieſe nicht zur ſtändiſchen Verabſchiedung gebracht ſeien, für eine formelle Verfaſſungsverletzung erklärt. — Der Berichterſtatter gab hierauf eine Darſtellung der Entſtehung und Befugniſſe des Bundes, definirte denſelben als einen völkerrechtlichen Verein, der nur durch die Stimmeneinhelligkeit der Contrahenten — Contrahenten ſeien aber bei conſtitutionellen Staaten auch die Stände — ſtaatsrechtliche Befugniſſe erhalte, zeigte, daß, wo ſich die Bundesverſammlung innerhalb ihrer Befugniſſe bewege,

der Umstand, daß sie mittelbar auf die innern Verhältnisse der Bundesstaaten einwirke, ihre Bewegung nicht hindern könne: der Bericht stimmte dem Ministerialerlaß vom 5. Januar bei, daß in den Bundesbeschlüssen keine Verfassungsverletzung enthalten sei, zumal die Wiener Schlußacte Theil des Hessischen Staatsrechtes sei. Und wenn auch — bei der Gesinnung der beiden Deutschen Hauptmächte in Bezug auf constitutionelle Verfassungen — die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni einige Besorgnisse erregen möchten, so finde man in dem klaren Rechte, in den Garantieen der Bundes- und Landesverfassung, in der Gerechtigkeit des Großherzogs vollkommene Beruhigung. Da aber dessen bundesverfassungsmäßige Rechte selbst mißkannt werden könnten, und da der Schlußsatz des Ministerialerlasses vom 5. Januar neue Besorgnisse für die Landesverfassung errege, so hielt der Bericht eine Protestation für nöthig, welche die Verfassung unter allen Umständen verwahren und mit der Bemerkung schließen sollte, daß die Kammer sich von Berathung der gestellten Anträge nicht werde abhalten lassen.

Diese Berathung ließ wiederum lange auf sich warten, doch drohten mehrere Abgeordnete, vor allen der Abgeordnete v. Gagern damit, daß dieselbe auf jeden Fall vor der Discussion des Budget vorgenommen werden solle.

Die Abgeordneten haben am ersten, zweiten und dritten October über einen Antrag von acht Abgeordneten berathen, daß man den Großherzog um Erfüllung des Artikel 103 der Verfassungsurkunde und um demgemäße

Vorlage eines bürgerlichen und Strafgesetzbuches unterthänigst ersuchen möge. Die Majorität sprach sich für gleichmäßige Gesetzgebung und zwar für Erhebung der Rheinhessischen zu der des Großherzogthums aus. Am 7. October debattirte man über die Finanzverwaltung in der Finanzperiode 1830—1832.

Als Herr von Gagern das Recht der Stände, die Staatsregierung zu controliren, ihre Finanzverwaltung zu billigen und zu verwerfen, entwickelte, erwiederte ihm des Präsidenten des Finanzdepartements, Freiherrn v. Hoffmann Excellenz und führte eine Ansicht über die Befugniß der Stände, Ausgaben der Staatsregierung nachträglich zu streichen und die Steuern zu verwilligen, durch, auf welche Herr Ernst Emil Hoffmann folgendermaßen antwortete: „Wir haben heute Grundsätze gehört, welche noch auf keinem Landtage vorgekommen sind. Wir sollen in die Verwaltung nicht eingehen dürfen, uns soll die Einsicht der Acten auch in Zukunft verweigert werden, wenn es nicht die Staatsregierung angenehm findet, sie aus Gefälligkeit uns mitzutheilen. Die Kammer soll nichts mehr zu thun haben, als Steuern zu bewilligen, der Staatsregierung aber das Recht zustehen, Geld auf ihre Verantwortlichkeit in jeder Beziehung auszugeben und sogar den ganzen Reservefonds in der Art anzugreifen, daß, so lange dieser nicht erschöpft sei, die Stände nichts sagen könnten. Sind wir denn zwei Partheien, die eine der andern ihre Acten nicht ausliefert?“

Gegen die Behauptung des Freiherrn v. Hoffmann,

daß die Stände Ausgaben nachträglich nicht streichen, sondern nur über solche Beschwerde führen können, sagte der Abgeordnete Herr Emmerling: Hiermit ist das Steuerverwilligungsrecht der Stände untergraben. Die Bewilligung der einzelnen Positionen, bisher von der zweiten Kammer allein abhängig, wird es nun auch von der ersten, denn eine Beschwerde muß durch die erste Kammer. — Da ver-wahrte sich aber der Freiherr v. Hoffmann feierlich gegen den Vorwurf, als wenn die Staatsregierung die Absicht habe, ständische Rechte, welche sie ehre, illusorisch zu machen. In der Abstimmung am 22. Oktober versagte die Kammer mehreren Ausgabeposten die Billigung.

Den Anlaß zur Auflösung der Kammer fand das Ministerium in dem Inhalte des Berichtes, der über die einseitig erlassenen Verordnungen abgestattet werden sollte und schon gedruckt war. In einem Erlaß, der der Kammer am 29. Oktober mitgetheilt wurde, nahm das Ministerium das Recht der Verwaltung in vollem Umfange für die Regierung in Anspruch und verlangte, daß mehrere ihm anstößige Stellen aus dem Bericht gestrichen würden. Als nun die Majorität des zweiten Ausschusses, dem dieser Erlaß zugewiesen war, sich weigerte, auf die Forderungen desselben einzugehen, als der Präsident der Kammer ferner ankündigte, daß er die Berathung über die Bundesbeschlüsse nächstens auf die Tagesordnung setzen werde, ward der Landtag am 2. November aufgelöst.

An der ersten Kammer hatte die Staatsregierung eine treue Stütze gehabt. Alle Beschwerden, fast alle An-

träge, welche von der zweiten Kammer an sie gekommen waren, hatte sie zurückgewiesen; nur der Freiherr v. Gagern, der Vater, hatte von Zeit zu Zeit in aristocratisch-geistreicher Manier volksthümliche Rechte in den väterlichen Schutz kunstvoll gebauter Perioden genommen. Die erste Kammer hat den Antrag auf Erweiterung des Petitionsrechtes, den Antrag auf Abändrung des Art. 60. der Verf. Urk. (die Wählbarkeit betreffend) den Antrag, in Betreff der Besetzung Rödelheims durch Bundestruppen an die Regierung eine Anfrage zu stellen, die Anträge auf Beschwerdeführung in der Weidigschen und der Candidaten-Angelegenheit, ebenso den Antrag auf Preßfreiheit abgewiesen.

Als der Freiherr v. Hoffmann am 2. November das landesherrliche Edict in Betreff der Ständeversammlung in der ersten Kammer vorlas, drückte er „auf Allerhöchsten besondern Befehl den Mitgliedern der hohen ersten Kammer für die persönlichen großen Anstrengungen und Aufopferungen, für die treue Hingebung an Seine Königliche Hoheit und Allerhöchstdero erhabenes Haus und für den reinen, durch keine Leidenschaften verfälschten Eifer für das wahre Wohl des Landes, welchen die erste Kammer bewiesen, den Allerhöchsten Dank Sr. Königlichen Hoheit" aus. —

Die Kurhessische Ständeversammlung wurde, nachdem sie einige Finanzgesetze angenommen, das Preßgesetz zurückgewiesen, am 29. Oktober geschlossen, um einer neuen Platz zu machen, welche am 11. November ihre Sitzungen begann und bald darauf ins nächste Jahr vertagt wurde.

Die Badiſche Ständeverſammlung ward am 12. November geſchloſſen.

Am 4. September hat die zweite Badiſche Kammer den von Herrn Mittermaier geſtellten Antrag in Bezug auf das Preßgeſetz discutirt. Gleich bei Beginn der Verhandlung geſtand der Geheimerath v. Winter die Mängel des gegenwärtigen Zuſtandes der Preſſe ein. Es müſſe etwas geſchehen. Fürs erſte bleibe aber nichts übrig, als durch ein proviſoriſches Geſetz zu helfen, das etwa zwiſchen dem jetzigen und dem nächſten Landtage einzutreten hätte, und wobei die Regierung die Wünſche und Erfahrungen der Abgeordneten nach Möglichkeit berückſichtigen würde. Der Herr Geheimerath erſuchte die Kammer, nach dieſer Erklärung die Discuſſion des Gegenſtandes zu umgehen oder wenigſtens nach Möglichkeit zu beſchränken.

Dieſer Bitte kam die Kammer nicht nach. Die Verhandlungen dauerten von 9 Uhr Vormittags bis 7¼ Uhr Abends, nur Nachmittags nach zwei Uhr trat eine Pauſe von einer Stunde ein. Herr Welcker beſtieg zuerſt die Rednerbühne. „Nie, meine Herren, ſagte er, „habe ich ſchüchterner das Wort ergriffen, als in dem gegenwärtigen Augenblick, denn wichtiger und vielleicht ſchwieriger als dieſe Schlußfaſſung haben wir nie in unſerm ſtändiſchen Wirken eine Schlußfaſſung vorgenommen. Es iſt eine Wahrheit, ſo allbekannt und entſchieden, wie die Wahrheit, daß die Sonne wärmt, daß die Preßfreiheit die Seele, die Lebenskraft, daß ſie die Garantie der ſtändiſchen Verfaſ-

sung sei. Wir besaßen sie ... sie ist uns genommen und durch die Art der Entziehung zugleich unser Gesetzgebungsrecht, ja ich bin der festen Ueberzeugung selbst, die Souveränität unseres Staates angegriffen worden. Die Ehre meines politischen Verstandes, meines politischen Characters würde auf dem Spiele stehen, wenn ich mich durch Rücksichten irgend einer Art verhindern ließe, der Sache ihr ganzes Recht anzuthun". Der Redner führte nunmehr seine Ansicht über das Verhältniß des Bundes zur Landesgesetzgebung durch, zog den Schluß, daß der Bundesbeschluß in Beziehung auf die Zurücknahme des Badischen Preßgesetzes sich auf kein Recht gründe, er sprach sich gegen Herrn Mittermaiers Vorschlag aus, weil das Preßgesetz von 1831 als rechtsgiltig fortbestehend betrachtet werde, so weit sich die Regierung nicht über einzelne Abändrungen mit den Ständen vereinige. „Wir leben, so schloß er, allerdings in einer schweren, ernsten und gefahrvollen Zeit, allein darum wird es doppelt ehrenvoll für uns sein, wenn wir die Grundsätze der Wahrheit und des Rechtes nicht nach den Zeitverhältnissen aussprechen, lieben und vertheidigen".

Darauf vertheidigte Herr Mittermaier seine Anträge damit, daß die Commission habe ausführbare Vorschläge machen müssen; zwischen Preßfreiheit und Censur sei freilich keine Wahl.

Nach einer durch Herrn Schaaf gelieferten Vertheidigung der Regierung – die Presse habe sich ihr Schicksal selber zugezogen, ohne den Bund werde man nie voll-

kommene Preßfreiheit erlangen — sprach Herr v. Rotteck „sein Bedauern aus, daß das Preßgesetz durch einen Gewaltstreich geraubt wurde". — Herr Sander fragte: Soll es für und für unser Schicksal sein, einige Schritte auf der Bahn der Freiheit vorwärts zu thun, eine Aussicht auf ihre wahrhafte Darstellung zu erblicken und sich wieder zurückgestoßen zu sehen von einer Parthei, die sich wie eine finstre Wand zwischen Fürst und Volk gestellt hat? Will die Regierung immer noch fortfahren, gegen ihre eigene Stütze und Sicherheit anzukämpfen? — Wenn wir, sagte Herr Rindeschwender, die Juliordonnanz als verfassungswidrig anklagen, so thun wir dieses eben sowohl in wohlverstandenem Interesse der Regierung als in dem des Volkes. Die Festigkeit des Thrones und die Sicherheit des Bürgers haben ihre stärkste Garantie in der Heiligkeit des Gesetzes. Der Redner verwarf das Benehmen der Minister, daß sie sich hinter den Bund versteckten, und nannte es einen „Unsinn", daß ein Staat, der andern Staaten das Richteramt über sich zuerkenne, souverän sei. Zum Schluß erklärte er die Minister, wenn sie nicht das Gut der Preßfreiheit zurückgäben, des Treubruches schuldig und für unwürdig, das Ruder des Staates zu führen.

Nachmittags wurden die Debatten immer hitziger: Herr Gerbel sprach von Steuerverweigerung, Herr Schaaf von der Leichtfertigkeit einiger vorgetragenen Reden, Staatsrath Winter griff den „Freisinnigen" an, der die Preßfreiheit gestürzt habe; von einigen Artikeln in demselben habe

man glauben müſſen, der Verfaſſer ſei eben aus dem Tollhauſe entſprungen, dagegen erklärte Herr Welcker den Staatsrath Winter für unfähig, das Ruder des Staates zu führen, er habe beſchränkte politiſche Anſichten.

Und nach ſo langen Debatten, in denen faſt alle, welche geſprochen, ihr Beileid für die gefallene Preßfreiheit ausgeſprochen, erklärte die Kammer mit allen gegen fünf Stimmen, „ſie nehme die Zuſicherung, welche die Regierung heute gegeben, im Wege eines Proviſoriums den gegenwärtigen mangelhaften Zuſtand der Preßgeſetzgebung zu verbeſſern, an, und rechne darauf, daß dieſe dabei dem im Commiſſionsberichte geſtellten Antrage und den in dieſem Berichte ſo wie im Laufe der heutigen Verhandlungen ausgeſprochenen Wünſchen entſprechen werde“.

Die Regierung hatte ſich im Jahre 1831 verbindlich gemacht, dem nächſten Landtage ein Zehntablöſungsgeſetz vorzulegen. Sie kam ihrer Verbindlichkeit nach, aber in dem Geſetze, welches ſie zuerſt in die erſte Kammer brachte, waren gerade die Hauptwünſche, welche die zweite Kammer von 1831 ausgeſprochen, unberückſichtigt geblieben. Die Ablöſung des Zehnten ſollte durch Darlegung des zwanzigfachen Betrages der mittlern reinen Einnahme erfolgen; der Staat ſollte vier Zwanzigſtel der Ablöſungsſumme beitragen, außerdem ſollte eine Zehntſchuldentilgungskaſſe eingeführt werden, bei welcher der Zehntpflichtige die zur Ablöſung nöthigen Capitalien leihen könne. Als das Geſetz, weſentlich unverändert, aus der erſten Kammer in die zweite gelangte, wählte die Commiſſion zur Begutachtung

desselben Herrn v. Rotteck, der 1831 die Zehntabschaffung gefordert, zu ihrem Präsidenten. Die Commission ging auf die Entschädigung der Berechtigten durch den zwanzigfachen Betrag ein, weil sie sonst den Zehnten ganz fortbestehen zu sehen fürchtete, den Staatsbeitrag aber wollte sie auf sieben Zwanzigstel festgestellt wissen, über die Art, wie der Reinertrag zu ermitteln sei, war sie mit der ersten Kammer verschiedener Meinung, sie wollte die Steuer, die Frohnden, so weit sie zu Zehntgeschäften verwendet würden, den verhältnißmäßigen Aufwand für Speicher und Keller, für Aufspeicherung und Einkellerung und den Aufwand an Besoldungen und Bureaukosten der Bezirksverwaltungen abgezogen wissen.

Am 9. September begann die Discussion in der Kammer. Herr v. Rotteck hielt einen langen Vortrag, in welchem er dieselben Prinzipien, wie 1831 entwickelte, er wollte diesmal den achtzehnfachen Betrag als Entschädigungsfuß festgestellt und vom Staate ein Drittel der Ablösungssumme übernommen wissen. Doch ward sein Antrag verworfen, die Kammer zog die Zeitverhältnisse in Erwägung, sie entschied sich für den zwanzigfachen Betrag, dafür aber, trotz des Widerspruchs der Regierungscommission, für sechs Zwanzigstel Staatsbeitrag: Nun drohte der Finanzminister mit Zurückziehung des Gesetzes, wenn sich die Kammer nicht mit vier Zwanzigstel befriedige. Die Commission rieth, sich zu fügen; und trotz einer neuen langen Rede des Herrn v. Rotteck, worin dieser zeigte, daß das von der Regierung vorgeschlagene Zehntgesetz Allen günstig

ſei, nur den Zehntholden nicht, war eine große Majorität für die Regierung. Eine neue Differenz der zweiten Kammer mit der Regierung und der Standeskammer entſtand über die Jahre, wonach der Durchſchnittsertrag des Zehnten zu bemeſſen ſei und über die Ausmittelung des Reinertrages; die Abgeordneten entſchieden ſich hier — zum Theil — für die Anſichten der Commiſſion. Die erſte Kammer, an welche der Geſetzentwurf zurückgelangte, beharrte bei ihren erſten Beſtimmungen, für die Ausmittelung des Reinertrages wollte ſie ſich nur einen Abzug von $\frac{4}{5}$ der Steuer gefallen laſſen; ja es proteſtirten einige Mitglieder der Ariſtocratie gegen das ganze Geſetz und drohten, bei dem Bundestage Beſchwerde zu führen, wenn nicht der fünfundzwanzigfache Betrag als Ablöſungsnorm angenommen werde.

Nunmehr ließ ſich die zweite Kammer, an welche der Geſetzentwurf am 25. Oktober zurückgelangte, zu Zugeſtändniſſen herbei, für die Ausmittelung des Reinertrages gab ſie in Allem nach, nur beſtand ſie auf Abzug der ganzen Steuer.

Die erſte Kammer beſtand auf der Beſtimmung in Bezug auf die Steuer, und ſchlug außerdem den Zuſatzartikel vor, „daß die Ablöſung bis zum erſten Januar 1838 nur, wenn ſich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablöſungspreis einigen, alſo durch freiwillige Vereinbarung eintreten möge". Die zweite Kammer fügte ſich, und nahm am 8. November das Geſetz

wie es nun aus der ersten Kammer zurückgekommen, mit 41 gegen 18 Stimmen an.

Am 5. November machte Herr Welcker den Zustand des Vaterlandes und die Tendenzen des Bundestages noch einmal zum Gegenstande einer Motion. „Die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben", so nannte er dieselbe. Er schlug eine Adresse an den Großherzog vor: „Berufen, das untrennbare Wohl und Recht von Fürst und Volk verfassungsmäßig zu bewachen und zu berathen, durften wir unsere Augen nicht vor den Gefahren verschließen, welche in dieser außerordentlich bewegten Zeit unser Deutsches und Badisches Vaterland bedrohen... Die erste jener Gefahren scheint uns zu bestehen in dem nun fünfzigjährigen blutigen organischen Prinzipienkampf zwischen Volksfreiheit und schrankenloser Herrschergewalt, jenem Kampfe, dessen endlich sich nahende Entwickelung entscheiden wird über Freiheit oder Knechtschaft, Selbstständigkeit oder Zerstückelung, Kultur oder Verwüstung der Völker.

„Die zweite der Gefahren, welche für Deutschland besonders durch die erste erhöht wird, ist die Rechtsverweigerung, die leider verzögerte oder gehemmte Erfüllung der der Deutschen Nation gemachten rechtlichen Verheißungen.

„Die dritte ist die Wahrheitsunterdrückung, welche, wie nie zuvor in ähnlichem tiefbetrübendem Grade, unser wahrheitsliebendes Deusches Volk und seine Ehre kränkt.

„Wir sehen die vierte Gefahr in einer mit solchen

Umständen sich leicht verbindenden Erschütterung des Vertrauens zwischen Regierungen und Völkern, des Vertrauens der Völker auf aufrichtige und gesicherte Erfüllung der Grundverträge und auf ungestörte selbstständige Entwicklung, des Vertrauens der Regierungen dagegen auf die Bewahrung der Mäßigung und festen Treue in den freien Bestrebungen der Völker.

„Prinzipienkrieg, Rechtsverweigerung, Wahrheitsunterdrückung und Vertrauensstörung, sind die vier Grundelemente eines gemeinschaftlichen Ganzen, des Reactionssystems, des Grundübels unsrer Zeit.

„Für Deutschlands Fürsten und Völker aber ist nur Heil in Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue und in dem durch sie geleiteten vereinigten gesetzlichen Fortschreiten, nur in diesem der Reaction und Revolution gleich entgegengesetzten gegen beide schützenden Systeme.

„Die in ihm enthaltenen vierfachen Schutzmittel gegen jene vierfachen Gefahren der Reaction sind kräftige Volksbewaffnung, Vertragstreue, Rechtsbefriedigung, Wahrheit oder Preßfreiheit und thatsächlich bewährtes und befestigtes Vertrauen. Sie stehen eben so wie jene vier Uebel in völlig untrennbarer Verbindung und Wechselwirkung".

Die Adresse sollte die bedrohte Verfassung unter den Schutz der persönlichen Gerechtigkeit und Verfassungstreue Sr. Königlichen Hoheit stellen und erklären, daß nur in diesem Sinne die Landesgelder den Händen des Ministeriums anvertraut seien.

In der Begründung seines Antrages gab Herr Welcker

einen Ueberblick über die bisherigen Siege, über die Mittel, Kunstgriffe und moralischen Folgen der „Reaction", und legte die Hauptwaffe gegen dieselbe in das freie, männliche „Wollen" der Deutschen.

„Unermeßlich wirksam," so schloß er, „ist die feierliche öffentliche Sprache der Wahrheit für eine gerechte Sache. Gebrauchen wir sie, ehe es zu spät ist!

„Glücklicher jedenfalls, als des Vaterlandes Elend und Schmach sogar durch eigene Feigheit oder Fahrlässigkeit mitzuverschulden, wäre es, im Kampfe gegen die Knechtschaft das eigene kleine Lebensglück in Trümmer sinken zu sehen, oder das Leben selbst auszuhauchen für das Vaterland und seine Freiheit!" — Aber, wenn nur Fürst und Volk einig seien, so sei der Sieg unausbleiblich: „alsdann kann, wie klein auch erst seine Heereskraft sein möchte, der neue Deutsche Heerführer dem neuen Gegner Deutscher Freiheit, woher dieser auch komme, so wie einst Herrmann im zweiten Feldzuge den Römern mit der festen Zuversicht des Sieges entgegengerufen:

„Ha, zum andern Male Varus, zum andern Male durch die gleiche Kraft besiegte Legionen!"

Bei der Abstimmung sprachen sich 10 Stimmen gegen 47 dafür aus, daß über die Motion des Herrn Welcker unbedingt zur Tagesordnung übergegangen werde; den Antrag des Herrn Merk, die Kammer möge in der Art zur Tagesordnung übergehen, daß sie sich auf ihren Beschluß bei Gelegenheit der v. Rotteckschen Motion berufe, verwarfen 29 gegen 28 Stimmen, 30 gegen 27 brachten

den Beschluß durch, daß Herrn Welckers Antrag in Berathung gezogen und in die Abtheilungen verwiesen werde. Hiermit war die Sache abgemacht.

Am 7. November nahm die zweite Kammer einen Gesetzentwurf, die Verhinderung von Volksversammlungen betreffend, im Wesentlichen an.

„Mit einem Vertrauen", sagte Herr Welcker am 12. November, „das in den Annalen des constitutionellen Lebens beispiellos genannt werden kann, hat die Kammer die Preßfreiheit in die Hände der Regierung gelegt, erwartend, diese werde, damit nicht im Volke die Sprache von verletzter Verfassung sei, alles thun, was möglich und rechtlich nothwendig ist, um dieses wichtige Recht herzustellen. Die Regierung wird dieses Vertrauen ehren und sich selbst ehren, indem sie dieses Vertrauen ehrt. Sie wird zeigen, daß man der Regierung trauen dürfe".

„Edle Herren und lieben Freunde," sagte der Landesherr, als er die Stände entließ, „ich freue mich, es öffentlich aussprechen zu können, daß die Hoffnungen, mit welchen ich Ihre Sitzungen eröffnet, in Erfüllung gegangen sind. Wir haben unser Werk in Eintracht beendigt.

„Wenn auch im Laufe dieser Sitzung abweichende Ansichten über Gegenstände von zarter und verwickelter Natur sich erhoben haben, und sogar eine Störung der Einigkeit zu drohen schien, so haben meine freimüthigen, vom Geist der Wahrheit und des Vertrauens eingegebenen, Erklärungen, immer offenen Eingang in Ihre vaterländischen Herzen gefunden, und die Besorgnisse schnell zerstreut."

Der Württembergische Landtag wurde am 9. Dezember vertagt. Die Abgeordnetenkammer hatte schon am 1. August die Berathung des Hauptfinanzetats begonnen, da sie aber fast jeden Posten mit äußerster Genauigkeit besprach und zum Theil weitergreifende Bemerkungen machte, so schleppten sich die Verhandlungen langsam hin. Es mußte sich jetzt zeigen, wer Muth habe, etwas für die Interessen des Volks zu thun, sagte der Abgeordnete Mergel am 23. August. Zwei Stunden hindurch die Kammer am 26. August darüber, ob das Ministergehalt vermindert werden sollte, ein Vorschlag, der endlich mit 50 gegen 33 Stimmen angenommen wurde. Bei den Berathungen der Gesandten beschloß die Kammer gleichfalls an Ersparungen nachzuholen. Dagegen wollte sie, daß die Gehalte der Schullehrer aufgebessert würden; ebenso wollte sie 10,000 Fl. für die Unterstützung der Gemeinden in Errichtung von Realschulen angewiesen wissen. Ferner nahm die Kammer einen Antrag auf Erhöhung der Kapitalsteuer und Besteuerung der an. Wieder die erste Kammer und die Regierung genehmigte die Abänderungen der Abgeordneten, wo sie einzelne Positionen der Steuern erhöhte hatten; über die Erhöhung der Steuern einigte man sich, über die Verwerfung der Ministergehalte ging man mit freundlichen Meinungen und gegenseitigen Protestationen auseinander.

Der Auflösung der Großherzoglich Hessischen Landeskammer folgten Maßregeln gegen die Mitglieder der Oppositionen auf dem Fuße. Der geheime Staatsrath Jaup wurde in Rheinhessen verhaftet, Regierungsrath v. Bagern

wurde penſionirt und ihm der Kammerherrnſchlüſſel genommen, Oberforſtrath v. Brandis wurde in Ruheſtand verſetzt, Herr v. Buſeck aus der Liſte der Kammerjunker geſtrichen. Herr v. Gagern nahm gänzlich ſeinen Abſchied aus dem Staatsdienſte. Zu gleicher Zeit wurden den Zeitſchriften, „der Beobachter in Heſſen bei Rhein," von H. K. Hoffmann, und „das neue Heſſiſche Volksblatt" von E. E. Hoffmann redigirt, das fernere Erſcheinen unterſagt. Bald darauf ward auch das in Speyer erſcheinende „neue Heſſiſche Volksblatt" verboten. Die Cenſoren wurden angewieſen, keiner Schrift, keinem Aufſatz, welcher dem aufgelöſten Landtage das Wort rede, das Imprimatur zu geben. Anfang Dezember erſchien bei Kolb in Speyer eine neue Zeitſchrift: „Leuchten und Beleuchter für Heſſen," deren erſte Nummer eine Erzählung der letzten Gr. Heſſiſchen Landtagsverhandlungen und eine Vertheidigung der Majorität enthielt. Alsbald erſchien eine Bekanntmachung des Gr. Heſſiſchen Miniſteriums des Innern und der Juſtiz, welche den Leuchter und Beleuchter, ferner jedes in der Kolb'ſchen Buchhandlung verlegte, überhaupt jedes im Ausland erſcheinende Zeitblatt verbot, welches ſeinem Inhalte nach ausſchließlich für Heſſen beſtimmt ſei.

Dem Dr. Wilhelm Schulz in Darmſtadt war wegen ſeiner Schrift: „die Einheit Deutſchlands durch Nationalrepräſentation" und „das Teſtament des Deutſchen Volksboten" der Prozeß gemacht worden, und da er früher einmal Lieutenant geweſen war, ſo wurde er vor ein Kriegsgericht geſtellt.

Durch Bundesbeschluß vom 13. November wurde die in Stuttgardt erscheinende „Neckar-Zeitung," ein Blatt, das in der letzten Zeit von Heinrich Elsner in republikanischem Sinne redigirt worden war, verboten.

Ein andrer Bundesbeschluß hatte schon im Sommer 1833 die Niedersetzung einer Centralbehörde zu Folge, deren Aufgabe es sein sollte, „die nähern Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplotts, insbesondere des am 3. April in Frankfurt stattgehabten Attentats, zu erheben, und fortwährend das Sämmtliche Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an den gedachten Komplotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu bestehen, endlich für die Gesammtsicherheit, Maßständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen." Durch denselben Bundesbeschluß wurden die Regierungen von Oestreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und von Großherzogthum Hessen als diejenigen bestimmt, denen jede ein Mitglied die obenerwähnten Centralbehörde des Bundes zu ernennen habe. Der Sitz dieser Commission war Frankfurt.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt vom 16. Dezember enthielt die Bekanntmachung, daß Staatsministerium habe schon öfters die betrübende Erfahrung gemacht, daß einzelne Beamte, statt im Sinne und in

Sinne der Staatsregierung zu handeln, vielmehr ein gewisses Widerstreben bethätigten, indem sie theils die Maßregeln und Verfügungen der Staatsregierung an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart ihrer Untergebenen einer rücksichtslosen Kritik unterwerfen, theils an Handlungen offenen Antheil genommen, oder im Verborgenen dazu mitgewirkt haben, welche, bald direct, bald indirect, der Staatsregierung Mißbilligung oder Trotz bezeigen sollten, theils bis zu öffentlichen Aeußerungen gekommen seien, welche die Verfassung des Großherzogthums und namentlich dessen Grundpfeiler, das monarchische Princip, auf eine gefährdende Weise berühren. Die Staatsregierung werde ein wachsames Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung, Gehaltsverbesserung nicht nur auf die Qualification zu oder in dem speciellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen.

Ende des Jahres 1833 machten sich die Abgesandten der Deutschen Höfe nach Wien auf den Weg, um einer Einladung des östreichischen Staatskanzlers gemäß Ministerialconferenzen abzuhalten.

Einige wenige noch unermüdete Streiter waren im Anfang des Jahres 1834 auf dem Platze: ihre Thätigkeit entwickelte sich in Anwendung geheimer Pressen und in Stiftung geheimer Gesellschaften. Deutsche Flüchtlinge, die in die Schweiz und nach Frankreich gegangen waren,

ſuchten in dieſen Ländern einen geheimen Bund zur Republicaniſirung Deutſchlands zu ſtiften.

Deutſche Arbeiter in Paris hatten im Jahre 1832 einen Preßverein gegründet und an den Vaterlandsverein in Zweibrücken Geldſendungen gemacht. Den Ereigniſſen in Deutſchland folgend, war ihr Verein allmälig zu einer republicaniſchen Aſſociation geworden; ſeine Hauptmitglieder waren Urban Muſchani, Joh. Schuhmacher, Wilh. Neuber, Carl Erhardt, G. A. Lemble, Wolfrum, Leipheimer.

Im Jahre 1834 conſtituirte ſich dieſe Aſſociation als Geſellſchaft der Bergknappen, die ſich in Abtheilungen, Hütten genannt, über das ſüdliche Deutſchland zu verbreiten ſtrebte. Nach den Statuten der Geſellſchaft ſollte bei der Aufnahme ein fürchterlicher Schwur abgelegt werden, durch welchen ſich jeder für den Fall, daß er Verräther würde, zum Tode verurtheilte; die Geſellſchaft allein ſollte Befehle geben, das einzelne Mitglied unter Todesſtrafe gehorchen. Der Bergknappe ſollte für Verbreitung der revolutionären Ideen und der Feindſchaft gegen die Fürſten wirken.

In der Schweiz waren die Flüchtlinge der verſchiedenen Nationen — Italiener, Deutſche, Polen — zu einem jungen Europa zuſammengetreten. Dr. Auguſt Breidenſtein, der aus dem Homburger Unterſuchungs-Gefängniß entſprungen war, Rechtscandidat Friedrich Breidenſtein und Ernſt Schüler von Darmſtadt, die nach der Frankfurter Emeute vom 3. April aus Deutſchland flohen, Carl Theo-

dor Barth aus Rheinbayern, Georg Peters, Greifswalder Burschenschafter, Carl Soldan und Stromeyer organisirten eine Unterabtheilung dieses jungen Europa, das neue Deutschland, welches bald den Namen „das junge Deutschland" annahm. Anknüpfungspunkte zur Stiftung der Klubbs sollten die Handwerkervereine geben, welche sich äußerlich als Sing- und Lesevereine darstellten.

Die Verbrüderungsacte des jungen Europa, unterzeichnet zu Bern am 15. April 1834, enthielt die Sätze:

„Freiheit — Gleichheit — Humanität."

„Wir unterzeichnete Männer des Fortschrittes und der Freiheit, wir glauben:

„An die Gleichheit und Verbrüderung der Menschen,

„An die Gleichheit und Verbrüderung der Völker.

„Wir glauben außerdem:

„Daß die Menschheit die hohe Bestimmung hat, ohne Aufenthalt vorwärts zu schreiten zu einer freien und harmonischen Entwicklung ꝛc."

„Das junge Deutschland, das junge Polen und das junge Italien, drei republicanische Verbindungen, streben nach einem und demselben Endziel hin, sie haben einen und denselben Wahlspruch: Freiheit, Gleichheit, Humanität; sie vereinigen sich brüderlich, jetzt und für immer, um diese Ideen zu verwirklichen."

Die Statuten des jungen Deutschlands begannen:

„Freiheit, Gleichheit, Humanität.

§ 1.

„Das junge Deutschland constituirt sich, um die

Ideen der Freiheit, der Gleichheit und der Humanität in den zukünftigen republicanischen Staaten Europa's zu verwirklichen....

§ 3.

„Der Grundsatz der Gleichheit dient der Organisation des jungen Deutschlands zur Grundlage....

§ 5.

„Jedes Mitglied verpflichtet sich feierlich, die Geheimnisse der Verbindung fest und treu zu bewahren.

§ 6.

„Jedes Mitglied nimmt einen Kriegsnamen für die Verbindung an."

Die Statuten setzten fest, daß ein alle halbe Jahr erwählter, verantwortlicher Ausschuß die oberste Leitung der Geschäfte übernehmen, und zunächst eine Vereinigung aller Deutschen Patrioten erstreben sollte. Diesem Ausschuß sollte es obliegen, bei einer projectirten Waffenunternehmung die Abgeordneten sämmtlicher Klubbs zur Berathung und Entscheidung einzuladen, auch die Gerichtsbarkeit zu üben. Ein Klubb sollte wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen, jedes Mitglied die Pflicht der Selbstbewaffnung haben, die Erlasse des Ausschusses den Klubbs zur Berathung und Entscheiduug vorgelegt werden.

Die Instruction für die Initiateurs, dem ganzen jungen Europa gemeinschaftlich, heben mit den Glaubensartikeln an:

„Ein einziger Gott.

„Ein einziger Herrscher: sein Gesetz.

„Ein einziger Ausleger dieſes Geſetzes: die Menſchheit.

„Die Menſchheit ſo zu ordnen, daß ſie ſo ſchnell als möglich durch ein ununterbrochenes Fortſchreiten zur Auffindung und Anwendung des Geſetzes, das ſie beherrſchen ſoll, gelangen könne: das iſt die Aufgabe des Jungen Europa.

„In Uebereinſtimmung mit dem Geſetze ſeines Weſens zu leben iſt Wohlſein.

„Die Kenntniß und die Anwendung des Geſetzes der Menſchheit kann alſo allein das Wohlſein der Menſchheit begründen. Das Wohlſein Aller wird daher erzielt ſein, wenn das Junge Europa ſeine Aufgabe erfüllt haben wird.

„Jene Aufgabe iſt verpflichtend.

„Jeder Menſch ſoll ſich ganz der Erfüllung dieſer Aufgabe widmen. Dieſe Ueberzeugung iſt es, woraus er die Kenntniß ſeiner Pflichten ſchöpfen wird.

„Nur durch die freie harmoniſche Entwicklung aller in ihr liegenden Kräfte, kann die Menſchheit zur Erkenntniß ihres Geſetzes gelangen.

„Das einzige Mittel zur Erfüllung dieſer beiden Bedingungen iſt die Verbindung.

„Nur unter Freien und Gleichen giebt es eine wahre Verbindung.

„Nach dem Geſetze Gottes und der Menſchheit ſind alle Menſchen frei, alle Menſchen gleich, alle Menſchen Brüder.

„Nach dem Geſetze Gottes und der Menſchheit ſind alle Völker frei, alle Völker gleich, alle Völker Brüder.

„Jedes Volk hat eine besondere Bestimmung, welche zur Erreichung der allgemein menschlichen Bestimmung beiträgt. Diese Bestimmung bildet sein Volksthum (Nationalität). Das Volksthum ist heilig.

„Jede ungerechte Herrschaft, jede Gewaltthätigkeit, jede Handlung des Eigennutzes, gegen ein Volk ausgeübt, ist eine Verletzung der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderschaft der Völker. Alle Völker müssen sich zu deren Entfernung Beistand leisten.

„Die Menschheit wird nur dann erst in Wahrheit gegründet sein, wenn alle Völker ihre natürliche Souveränität erlangt und einen republicanischen Bund geschlossen haben werden, um unter der Macht einer Erklärung ihrer Prinzipien und einer gemeinschaftlichen Bundesverfassung demselben Ziele zuzuschreiten: nämlich der Entdeckung und Anwendung des allgemeinen Sittengesetzes."

Die Verbindung des jungen Europa solle in ihrer definitiven Organisation die europäische Zukunft darstellen, die Europäische Zukunft werde aber die zwei Grundideen der neuen Epoche: Vaterland und Menschheit, vereinigen. Das junge Europa sei eine Verbindung in zwei Graden, von denen der eine die nationale Tendenz eines jeden Volks darstelle und den Menschen sein Vaterland lieben lehre; der andere die allen Völkern gemeinschaftliche Tendenz darstelle und den Menschen die Menschheit lieben heiße. Jeder Aufgenommene solle überall bemüht sein, den Geist des jungen Europa zu verbreiten, indem er immer und überall die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und

Verbrüderung predige, und indem er selbst ein Beispiel der Tugenden gebe, welche allein den Triumph dieser Prinzipien sichern könnten. Er müsse sich in möglichst kurzer Frist bewaffnen, um im vorkommenden Fall zum Kampf gegen die Unterdrücker und für die heilige Sache des Rechtes bereit zu sein. Der Grad der „Aufgenommenen" war der zweite Grad in der Verbindung, ersten Grades waren die „Initiateurs." Die letzteren hatten die Aufgabe, für die Verbindung nach reiflichem Studium dessen, den sie aufnehmen wollten, Mitglieder anzuwerben, die Aufgenommenen zu überwachen und an den Organisateur en chef über sie, so wie über Alles, dessen Kenntniß dem jungen Europa nützlich sein könne, zu berichten. Die Organisateurs en chef sollten nämlich die Mittelspersonen zwischen den Initiateurs der Stadt, zu deren Organisation sie berufen seien, und dem Centralcomité des jungen Eurnpa sein.

Die Instruction enthielt ferner einen Schwur, welchen jeder Aufzunehmende ablegen sollte.

„Im Namen Gottes und der Menschheit;

„Im Namen aller Märtyrer, die ihr Blut für die „heilige Freiheit, für die heilige Gleichheit und für die „Befreiung des Menschengeschlechtes vergossen haben;

„Im Namen aller unterdrückten Völker oder Einzelner, „in welchem Winkel der Erde sie immer wohnen mögen;

„Ich N. N.

„Glaubend,

„Daß nach dem Gesetze Gottes und der Menschheit „alle Menschen gleich sind —

„Alle Menschen frei sind —

„Alle Menschen Brüder sind —

„Gleich in Rechten und Pflichten;

„Frei in Ausübung ihrer Kräfte, zum Wohle Aller, „Brüder, um im gemeinsamen Vereine der Erringung „desselben Heils und der Erfüllung der menschlichen Be„stimmung entgegen zu schreiten;

„Glaubend,

„Daß Tugend im Handeln besteht,

„Daß überall, wo Ungleichheit, Unterdrückung oder „Verletzung der menschlichen Brüderschaft Statt findet, „es Recht und Pflicht für Jeden ist, sich ihr entgegen „zu stellen, an ihrer Vernichtung zu arbeiten und den „Unterdrückten gegen ihre Unterdrücker Beistand zu leisten.

„Ueberzeugt, daß Einigung stark macht, und daß der „von den Unterdrückern geschlossene Bund nur durch die „Vereinigung der Unterdrückten aller Länder überwun„den werden kann;

„Vertrauend auf die Zukunft und auf die Männer, „welche diese Zukunft predigen, trete ich bei dem Jun„gen Europa, der Verbindung der Unterdrückten aller „Länder gegen die Unterdrücker aller Länder, um mit „ihr der Erringung der Freiheit, der Gleichheit und der „menschlichen Verbrüderung entgegen zu schreiten.

„Ich weihe mein Denken, meine Kräfte und mein „Handeln dem Kampf, den es unternommen hat, gegen

„alle Menschen, Kasten oder Völker, die das Gesetz „Gottes und der Menschheit verletzen, indem sie durch „Gewalt, List und Vorrecht an der Gleichheit, an der „Freiheit und Brüderschaft der Menschen und der Völ„ker sich vergreifen.

„Ich schließe mich an allen seinen Arbeiten, überall „und für Alle, unter der Leitung derer, welche die Ver„bindung repräsentiren.

„Ich erkenne für meine Brüder — alle Glieder des „Jungen Europa, und übernehme gegen sie die Pflich„ten der Brüderschaft, wo und wann immer deren Er„füllung sie von mir verlangen werden.

„Ich verspreche, Niemanden irgend etwas zu ent„decken, was mir von der Verbindung unter dem Siegel „des Geheimnisses wird anvertraut werden.

„So schwöre ich, und bin bereit, mein Wort im „Nothfalle mit meinem Blute zu besiegeln.

„Und wenn ich je meinen Eid brechen werde, so soll „man mich mit Schimpf und Schande aus den Reihen „des Jungen Europa ausstoßen — soll mein Name dem „eines Verräthers gleich sein — und soll das Unglück, „das ich dadurch bewirke, auf mein Haupt zurückfallen.

„So sei es jetzt und immerdar!“

Das neue Deutschland suchte von Bern aus durch die Presse zu wirken: in der dortigen Buchhandlung des Herrn Jenni erschienen eine „Proclamation des Comités der Verbindung des neuen Deutschlands an die Deutschen Soldaten,“ und eine „Proclamation an das Deutsche

Volk ab Seite der in der Verbannung lebenden Brüder.“ Ferner ward ein „Ernster Aufruf eines Deutschen an seine Brüder,“ eine Aufforderung zur Befreiung der Männer des Volkes aus der Gefangenschaft gedruckt.

Ueber den Willen, eine Armee der Freiheit im Auslande zu organisiren, gelangte diese geheime Gesellschaft nicht hinaus. Es kam den revolutionären Herren eben auch nur darauf an, den Willen und die Worte der Freiheit zu haben. Kaum waren die eben genannten Proclamationen erschienen, als die beiden Breidenstein, die Herren Barth, Peters und Soldan aus der Schweiz gewiesen wurden. Georg Fein wurde aus dem Canton Zürich gewiesen und ging nach Liestal. Er nebst Schüler setzten die Bemühungen des jungen Deutschlands in der Schweiz fort. Doch waren die Bestrebungen der Flüchtlinge für die Deutschen Regierungen Anlaß genug, um ihren Unterthanen, die Handwerker waren, das Reisen und den Aufenthalt in der Schweiz zu verbieten. Die „Betrachtungen eines Deutschen Arbeiters“ über diese Regierungsverfügungen, in Bern gedruckt, schlossen mit der Erklärung: „Wir wollen nach Deutschland zurück, aber nicht einzeln und wehrlos, sondern in Massen und mit den Waffen in der Hand. Euch aber, ihr Unterdrücker, entbieten wir diesen Gruß: Wenn Ihr dereinst den Boden unter Euch wanken fühlt ob den Fußtritten einer geschlossenen Schaar, wenn Ihr Eure Schlösser krachen hört, und wenn Eure Throne bersten und zersplittern ꝛc.“

Der Wille, den einige Literaten in Frankfurt am Main hatten, gleich dem „neuen Deutschland“ den Handwerkerstand für die Freiheit und Einheit des Vaterlandes heranzubilden, die Verbindungen, die sie in den niedern Ständen anknüpften, ließen die Deutschen Behörden glauben, daß auch in Deutschland, besonders in Frankfurt und seiner Umgebung, ein revolutionärer Klubb existire und mit einem neuen Attentat auf die bestehende Ordnung drohe.

Die Literaten Friedrich Funk, Freyeisen und Sauerwein, nebst dem Arzte Carl Bunsen, Bruder jenes Dr. Gustav Bunsen, der nach dem Aprilattentat entflohen war, — diese Herren waren es, welche es sich angelegen sein ließen, das Volk zu bearbeiten. Statuten zu einer Verbindung, welche sich „der Männerbund“, auch „der Verein der Liberalen“ nannte, wurden entworfen: Diese Verbindung sollte „die Beförderung des Wiederauflebens des allgemeinen Deutschen Vaterlandes“ zum Zwecke haben. Je zwölf Unterabtheilungen, Sectionen genannt und höchstens aus zwölf Mitgliedern bestehend, sollten eine Serie, je zwölf Serien eine Union bilden. — Innerhalb dieser Form wurden nun Bekanntschaften angeknüpft, wobei dem Dr. Carl Bunsen seine ärztliche Praxis sehr zu Hilfe kam. Der Ausläufer Franz Rottenstein, nebst seinem Bruder George, die Metzgergesellen Vogt und Justus Schwab, der Seifensieder George Mousson, der Handlungscommis Bauer, die Schreinergesellen Rabenau und Beringer, der Gärtner Jacob Schwab, der Schriftsetzer Schäfer, der Bäcker

Schrimpf, der Marktschiffergehilfe Berntheusel, der Barbiergeselle Rensch, wurden in das Geheimniß, daß Deutschland nächstens frei werden müsse, eingeweiht; und wenn sich auch die Zahl der Eingeweihten nicht viel über die eben Genannten hinauserstreckte, so hinderte dies doch nicht, daß man sich gegenseitig durch die Betheurung, es beständen in Frankfurt, Höchst, Hanau, Mainz über Hundert Sectionen, in gutgemeinter Täuschung anfeuerte und das Gebahren von Leuten annahm, die den Deutschen Regierungen über Nacht gefährlich werden könnten. Man gab sich Spitznamen. Dr. Bunsen hieß der Gute, auch das Gutchen, Herr Funck hieß Capitän, Freyeisen — Wolf, Sauerwein — Essig, Franz Rottenstein — Dicker, Berntheusel — Cäsar, Rensch — Romulus. Man hielt Mittwochs Abends Zusammenkünfte, sang revolutionäre Lieder, die übersetzte Carmagnole, Polen- und Hambacher Gesänge, feuerte sich durch politische Reden an. Man machte im Trupp Landparthieen in die benachbarten Dörfer, nach Bonames, Seckbach, Gierheim, Bornheim, sang und räsonnirte mit den Bauern. Man schaffte Waffen an, exercierte, übte sich im Bajonettiren, Marschieren und Schießen. Vor allem aber suchte man durch heimlich gedruckte Flugschriften zu wirken.

Friedrich Funk war Ende 1833 so eben aus einer achtmonatlichen Haft entlassen, die er wegen zweier in seiner Flugschrift „die Fackel" enthaltenen Aufsätze abzubüßen hatte, so hielt er im goldenen Roß Vorlesungen über Deutsche Geschichte. Er nahm nur 24 Kreutzer Honorar

für sechs Stunden und las vor 400 Zuhörern. Das Polizeiamt untersagte aber bald die Fortsetzung dieser Vorträge.

Nunmehr besorgte er mit Freyeisen und Sauerwein die Herausgabe eines „Bauernconversationslexicons", von dem mehrere Folgen, immer aus wenigen Blättern bestehend, erschienen, und das heimlich in Marburg gedruckt wurde. Die einzelnen Rubriken, Abgabe, Bürger, Briefgeheimniß, Aristocratie, Bund, Congreß, Constitution, Soldat wurden benutzt, um die bestehenden Gewalten als rechtlos und die Empörung gegen dieselben als berechtigt darzustellen. Die „populäre" Haltung dieses Bauernconversationslexicons ergiebt sich aus einer Stelle im Artikel Congreß: „Auf den Europäischen Fürsten- und Minister-Congressen wird gefressen und gesoffen, das Wohl der Völker verrathen und ein Teufelsbund gemacht zur Ermordung der Freiheit. Besonders auf die Freiheit des Wortes in Rede und Schrift hat es die höllische Gesellschaft abgesehen. Aber sie wird zu Schanden werden und ihr Lohn wird nicht ausbleiben".

Der Schreinergeselle Beringer ließ ein Gedicht auf den dritten April 1833 lithographiren, in welchem die Frankfurter Unternehmung für eine edle That erklärt und eine baldige Revolution prophezeihet wurde.

Solche Druckschriften wurden theils durch die Post anonym verschickt, theils auf den Ausflügen nach der Umgegend den Bauern in die Tasche gesteckt und ins Fenster gelegt.

Funck ward am 8. März 1834 verhaftet, weil ein Schulamtscandidat, der mit Exemplaren des Bauerncon-versationslexicons ergriffen worden war, aussagte, er habe dieselben von Funck zur Besorgung erhalten. Freyeisen und Sauerwein entwichen ins Ausland.

Am 2. Mai 1834 erprobte die Union ihre Kräfte: es wurde am Abend dieses Tages ein Angriff auf die Constabler Wache gemacht, um die dort sitzenden Aprilge-fangenen zu befreien. Das Unternehmen mißlang fast ganz; Einer der Gefangenen wurde von der Wache ge-tödtet, einer brach das Bein, ein anderer verrenkte sich den Fuß, ein vierter, Obermüller aus Karlsruhe wurde dem Versteck, wohin er gebracht war, wieder entrissen, nur einer, Alban, entkam. Bei diesem Unternehmen gaben die Soldaten der Wache Feuer, drei Handwerksburschen wur-den erschossen.

Im Herbst erst wurde Carl Bunsen, weil ein obscu-res Subjekt, Namens Thoma, der zu Botengängen gebraucht wurde, wider ihn aussagte, verhaftet.

Die Untersuchungen, welche im Laufe des Jahres 1833 gegen mehrere Gießner Studenten und Großherzoglich Hes-sische Unterthanen, wie Weidig, Trapp, anhängig gemacht worden, hatten zu keinem Resultat geführt, Anfang 1834 waren die letzten Verhafteten entlassen worden; zu Gießen hatte man sie durch ein Festessen gefeiert. Alsbald ver-banden sich in dieser Stadt wieder mehrere Studenten, um für die Verbreitung revolutionärer Flugschriften zu sorgen. Georg Büchner, der geistreichste, leidenschaftlichste

unter ihnen, und August Becker, der trotzig-wild-gemüthvolle, waren die Seele des Ganzen. Weidig in Butzbach stand als der Alte, Rathgebende, Mäßigende im Hintergrunde. Zu ihm brachte August Becker ein Manuscript Büchners, in welchem Weidig einige Stellen milderte, einige populäre Zusätze und einen Vorbericht schrieb und das er dann unter dem Titel „Hessischer Landbote", heimlich drucken ließ.

Diese Schrift führte ihr Motto „Friede den Hütten, Krieg den Palästen" mit Erschöpfung der ganzen revolutionären Phraseologie und mit Anwendung biblischer Redeweise durch. Sie sah vor allem in dem Landmann, auf den es jetzt abgesehen war, das bedrückte Volk, dem nicht anders zu helfen sei als dadurch, daß „den Tyrannen die Füße zerschmissen würden". Das Maas der „Satansengel", denen „Gott auf eine Zeit die Gewalt gegeben", sei voll. Der Gehorsam gegen die Fürsten sei Götzendienerei. „Ihr seid wie die Heiden, die das Krokodil anbeten, von dem sie zerrissen werden. Ihr setzt ihm eine Krone auf, aber es ist eine Dornenkrone, die Ihr Euch selbst in den Kopf drückt; Ihr gebt ihm einen Scepter in die Hand, aber es ist eine Ruthe, mit der Ihr gezüchtigt werdet" ... „Ihr wühltet," so schloß die Schrift, „ein langes Leben die Erde auf, dann wühlt ihr Euerm Tyrannen ein Grab .... Wachet und rüstet euch im Geist, und betet ihr selbst und laßt eure Kinder beten: Herr, zerbrich den Stecken unsrer Treiber und laß dein Reich zu uns kommen, das Reich der Gerechtigkeit. Amen".

Der Vorbericht hieß: „Dieſes Blatt ſoll dem Heſſiſchen Lande die Wahrheit melden, aber wer die Wahrheit ſagt, wird gehenkt, ſogar der, welcher die Wahrheit lieſt, wird durch meineidige Richter vielleicht beſtraft. Darum haben die, welchen dies Blatt zukommt, Folgendes zu beobachten: 1, Sie müſſen das Blatt ſorgfältig außerhalb ihres Hauſes vor der Polizei verwahren; 2, ſie dürfen es nur an treue Freude mittheilen; 3, denen, welchen ſie nicht trauen, wie ſich ſelbſt, dürfen ſie es nur heimlich hinlegen; 4, würde das Blatt dennoch bei Einem gefunden, der es geleſen hat, ſo muß er geſtehen, daß er es eben dem Kreisrath habe bringen wollen; 5, wer das Blatt nicht geleſen hat, wenn man es bei ihm findet, der iſt natürlich ohne Schuld". Nicht ſo wild waren die Schriften, die Weidig in ſpeziellerem Bezug auf die Großherzoglich Heſſiſchen Angelegenheiten drucken ließ. Eine Fortſetzung des „Leuchters und Beleuchters für Heſſen" in mehreren Folgen beſchäftigte ſich mit einer Vertretung der Oppoſition in der Kammer und mit Angriffen auf die Maßregeln des Miniſters du Thil.

Rector Weidig, der ſtets zu organiſiren ſuchte, wollte auch in die geheimen Preßbeſtrebungen Einheit bringen; auf ſeine Veranlaſſung kamen im Sommer 1834 die Doctoren Heß und Eichelberg aus Marburg, Buchhändler Ricker aus Gießen, die Advokaten Briel und Roſenberg, Georg Büchner und der Student Guſtav Clemen auf der Badenburg bei Gießen mit ihm zuſammen. Man verabredete ſich, daß Sammlungen angeſtellt werden ſollten,

um eine Druckpresse anzuschaffen, und Boten für die Vertheilung revolutionärer Schriften zu besolden.

Im Jahre 1834 kamen die Bayrischen Volksvertreter zu neuer Session zusammen; den Personen nach war dies dieselbe Kammer, wie 1831, nur daß durch die inmittelst geführten und anhängig gemachten Prozesse in der Opposition einige Lücken entstanden waren. Freiherr v. Closen unterlag einer Untersuchnng wegen Majestätsbeleidigung, weil er das vom Dr. Große verfaßte Gedicht „Lebewohl, Abschied des kranken Dichters von Bayern" verbreitet habe. Gegen die Herren Ziegler und Leindecker war eine Untersuchung eingeleitet, weil sie durch Unterschreibung einer Vorstellung in Betreff des Preßvereins die dem Monarchen schuldige Ehrfurcht verletzt. In ähnlichem Falle befanden sich die Herren Schopmann aus Neustadt und Brogino aus Kirchheim-Bolanden, weil sie eine Protestation gegen die Bundesbeschlüsse unterzeichnet. Herr Schüler war zu zehnjähriger Verbannung verurtheilt. Herr Heinrich Brandenburg, Bürger zu Wunsiedel war in der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wegen Begünstigung der Verbrechen des Hochverrath und der Majestätsbeleidigung nicht gänzlich freigesprochen worden. Herr Colmann bat, weil gegen ihn eine Untersuchung wegen ehrbeleidigender und verläumderischer Verunglimpfung der Königlichen Staatsregierung und öffentlicher Behörden eingeleitet sei, die Kammer um Urlaub: denn wenn er in der Kammer irgend wie Opposition mache, so möchte man glauben, es

geschehe aus Leidenschaft und beleidigtem Selbstgefühl, bei umgekehrtem Betragen würde man ihn durch Schwäche und Selbstsucht geleitet wähnen. Professor Seuffert hatte durch seine Versetzung zum Appellationsgericht des Unterdonaukreises seine Abgeordnetenschaft verloren.

„Seit dem letzten Landtage", sagte des Königs Majestät in der Thronrede am 8. März, „haben an einigen wenigen Orten des Königsreichs Unordnungen stattgefunden aber gerade, daß sie sich auf sehr wenige beschränkt, bezeugt des Landes gute Gesinnung. Ich weiß die meines Volkes von jener der Parthei zu unterscheiden, die sich fälschlich für dessen Stimme ausgiebt: herrschen will sie, alles Bestehende zernichten, sie will die Verfassung umstürzen, an die ich so gewissenhaft halte. Meine Bayern lieben mich, sie kennen mein Bestreben für ihr Wohl... Die Rechnungsvorlage wird durch meine Minister geschehen, desgleichen werden sie mehrere Gesetzentwürfe zum Beirath und zur Zustimmung meinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches vorlegen, darunter Verbesserungen derer, welche die Ansässigkeitsmachung, das Gewerbs- und Gemeindewesen betreffen, woraus meine Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches sehen werden, daß auf ihre Wünsche von mir Bedacht genommen wurde. Die Erwartung habe ich, daß dieser Landtag sich rühmlich auszeichnen werde unter allen und diese Erwartung wird nicht getäuscht werden".

Die Stände offenbarten alsbald ihre Gesinnung. Der Staatsminister der Finanzen legte ein Gesetz vor, wonach

die Civilliste des Bayerschen Königs unveränderlich für alle Zukunft festgesetzt werden sollte und zwar in der Höhe, wie sie in der Sitzung von 1831 bewilligt worden war. Am 21. März berieth die Kammer über diesen Gesetzentwurf.

„Es ist," sagte der Abgeordnete Schwindel, der als erster Redner die Bühne betrat, „es ist ein erhabenes Loos, über Völker zu herrschen, doch drückend, sorgenschwer ist der goldne Stirnreif einer Krone. Die Allmacht, Alle glücklich zu machen, ist ja Sterblichen nicht gegeben; und was bleibt vom Purpur, was bleibt dem Herzen eines Fürsten für ein hingeopfertes Dasein, wenn nicht manchmal Dankgefühle, ungefälschter Weihrauch aus dem Volke, wie aus der Mitte einer Familie, für den Landesvater sich erhöbe, Dankgefühle für den Steuermann, der das Schiff durch der Zeiten Stürme leitet?" Herr Schwindel sprach weiter von der bewährten Treue der Bayern, von dem Rechte des Fürsten auf eine vollständige und würdige Substentation, das bei der Bayrischen Herrscherfamilie um so begründeter sei, als sie ihre Domänen großmüthig für Staatsgut erklärt. „Wollen Sie wieder," sagte er, „die verderblichen Debatten über diesen Gegenstand in solch odiöser Ausdehnung herbeirufen, wie wir sie hatten? .... Wir lösen hier eine große Aufgabe des Staatszweckes. Eine mit Recht und Macht constituirte unabhängige, unverantwortliche Person gehört unbedingt zum Begriffe der Staatsgewalt eines verfassungsmäßigen Reiches, eine unabhängige, vollziehende Gewalt gehört an die Spitze jeder

Regierungsform, wenn sie mit Dauer, Kraft und Macht ausgerüstet sein soll: außer dem Bereich jeder unmittelbaren Betheiligung, jeder Controle entzogen — in dieser unerreichbaren Stellung liegt die Freiheit des Staates.... Rein constitutionell sind meine Grundsätze, unverfälscht mein Patriotismus, catonisch streng meine Opposition".

Wir müssen, sagte der zweite Präsident, die oft wiederholte Versicherung unserer Anhänglichkeit an das monarchische Prinzip beweisen: Der König soll dulden müssen, was jedem Privatmann unleidlich erscheint, daß seinen Bedürfnissen nachgespürt werde?!

Was wir, sagte Herr Weinmann, im Jahre 1831 nach reifer Ueberlegung beschlossen, die Summe der Civilliste, müssen wir permanent wünschen.

Die Stabilität, sagte von Künsberg, liegt ganz im Interesse des Volks: Wir müssen, meinte Herr Rudhart, die Möglichkeit, den König zu Concessionen zu drängen, als eine Gewalt, die dem ständischen Wesen selber gefährlich ist, weil sie es selber gehässig macht, von uns weisen.

Siebenundneunzig gegen sechs Stimmen nahmen den Gesetzentwurf mit einem dreimaligen, dem König dargebrachten Lebehoch an. Jene sechs Stimmen wollten eine Civilliste auf die Lebenszeit des Regenten.

Schon am 12. Juni wurde der Landtag geschlossen, nachdem ein Gesetz welches die Ansässigmachung erschwerte, und ein anderes, welches die Gewerbeinstruction vom 11. September 1825 aufhob und den Gewerbebetrieb mit denjenigen Garantieen, welche 1831 beantragt waren, umgab,

angenommen worden war. — Eine Medaille, welche König Ludwig auf den Landtag von 1834 schlagen ließ, stellte auf der einen Seite das Brustbild des Königs dar, auf der andern Seite die Zahl 1834 in einem Kranze von Eichenlaub und mit der Umschrift: „Ehre, dem Ehre gebührt".

Die Kurhessischen Stände versuchten es im Sommer 1834 noch einmal, an dem Militärbudget zu kürzen. Nachdem aber der Kriegsminister v. Heßberg auf den Bundestag als die höhere Behörde hingewiesen, an die man in Bezug auf jenes Budget appelliren werde, nachdem der Kurprinz selbst in dem Ständesaal erschienen und gezeigt, daß das Benehmen der Stände aus irrigen Ansichten und aus Mißverständnissen entspringe — „sie hätten für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatesbedarfs durch Verwilligung der Abgaben zu sorgen" — kamen die Stände von ihrem früheren Beschluß zurück.

Das Resultat der Wiener Ministerialconferenzen waren Beschlüsse, welche noch einmal die Maßregeln, durch welche der Bundestag bisher für Aufrechthaltung der monarchischen Ordnung gesorgt, zusammenfaßten. Anerkennung des Grundsatzes, daß die Staatsgewalt im Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse: Festsetzung, daß die Regierungen mit den Souveränitätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keiner Weise zugestehen werden, daß Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der

Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden seien, für die Unterthanen verbindliche Kraft haben, daß der Gang der Regierungen durch ständische Eingriffe nicht gestört werden könne, daß die Regierungen Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, auflösen müssen, daß das Recht der Steuerbewilligung nicht gleichbedeutend sei mit dem Rechte, das Staatsausgaben-Budget zu regeln, daß die Kammern verausgabte Summen, die sie nachträglich nicht anerkennen wollen, nicht als effective Kassenvorräthe in Anschlag bringen, daß die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erfolgten Ausgabe nur auf verfassungsmäßigem Wege entschieden werden dürfe, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfalle, nur competenter landesherrlicher Behörde, nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zustehe, daß die Regierungen, wenn die Stände bei Differenzen über das Budget sich nicht einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterwerfen wollen, ermächtigt seien, die Steuern nach dem bisherigen Betrage fortzuerheben und daß der Bund nöthigenfalls die Abhilfe der Art. 25. und 26. der Schlußacte eintreten lassen werde, daß man nach Civillisten auf Lebenszeit streben möge, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in die Ständekammern der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, daß die Regierungen nie einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung Statt geben werden, daß die Regierungen in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen genügende Vorsorge zu treffen

haben, daß das Censoramt nur Männer von erprobter Gesinnung zu übertragen, Censurlücken nicht zu dulden, daß die Concessionen zur Herausgabe politischer Tageblätter zu beschränken, daß bei dem Druck ständischer Protocolle auf Weglassung der anstößigen Stellen zu sehen sei. Ferner wurden gemeinsame Verabreduugen über eine gleichförmige Regelung des Universitätenwesens getroffen.

Als die neugewählte großherzoglich Hessische Abgeordnetenkammer im Mai 1834 zusammentrat und der Herr v. Gagern am 9. Mai eine Vertheidigung der Majorität des letzten Landtages gab, trug Herr v. Grolmann darauf an, daß der Vortrag des Herrn v. Gagern nicht dem Druck übergeben werde. Eine Proposition der Regierung, das laufende Finanzgesetz bis zu dem Ende des Jahres 1834 zu verlängern, wurde am 3. Juni mit 22 gegen 18 Stimmen zurückgewiesen. Bei Gelegenheit der Berathung der Finanzverwaltung aus den Jahren 1830—1832 behauptete der Finanzminister, er glaube, daß die constitutionellen Verhältnisse nicht bestehen können, daß eine gleichzeitige Ausübung der Rechte eine Unmöglichkeit werde, wenn jeder Theil dasjenige, was ihm nach der Verfassung zustehe, als das Höchste und Einzige betrachte. Herr v. Gagern bemerkte hierbei, daß gegen das Ansinnen an die Stände, nicht zu starr auf ihren Rechten zu bestehen, das gleiche Ansinnen an die Regierung zu stellen sei. „Wenn das Verwaltungsrecht des Großherzogs in dem Umfange gelten soll, wie es von Sr. Excellenz behauptet

werden ist, so ist das Verantwortlichkeitsgesetz der Stände ein Nichts." — „Die Verfassung, antwortete Freiherr v. Hoffmann, räumt den Ständen keinesweges ein, die Aufgaben, sondern nur die Steuern zu verwilligen."

Am 4. Juli erklärte die Kammer mit 26 gegen 10 Stimmen, daß der Hofgerichtsadvocat Dr. Bunsen, dem die Regierung die Vertretung, in die Kammer ohne Urlaub zu treten, absprach, der Urlaubsverleihung nicht bedürfe.

Am 15. September machte Herr v. Gagern der Obergerichtsrath der Berathung über das Militärbudget das Verhältniß des Großherzogthums zum Bundesstaate von Neuem zum Gegenstand der Debatte. Er könne sich nicht denken, daß die Bundesversammlung nicht vernünftigen Vorstellungen Gehör schenken sollte. — Die Kammer bewilligte nicht die ganze für das Militär verlangte Summe; ebenso strich sie am 10. October aus den Kosten für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten 10,000 Gulden, sie weilte für den Gesandtschaftsposten in Berlin 4000 Gulden weniger, für den Bundestagsgesandten nur 8000 Gulden, für die Gesandtschaften an den einzelnen Deutschen Höfen gar Nichts bewilligte. Nur 27 gegen 17 Stimmen trat sie dem Antrag des Herrn Gruneberg bei, „gegen die bei Gelegenheit der Verwilligungen in der Adreß auszuliefernde Angelegenheiten durch den Regierungscommissär gemachte Aeußerung, daß, wenn die Stände einen Posten in der vorliegenden Abtheilung ernstlich streichen würden, die Staatsregierung diesen Beschluß nicht anerkennen würde, eine förmliche Verwahrung in das Protocoll niederzulegen".

Am 24. October wurde über den Antrag des Dr. Heß, die Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes betreffend, debattirt. Da bemerkte der Geheime Staatsrath Knapp im Namen der Regierung, die Richter seien der Aufsicht und Disciplinargewalt der Regierung unterworfen, diese müsse Mittel besitzen, jene Staatsbeamten zur fleißigen und treuen Erfüllung ihres Berufes anzuhalten. Das Amt sei keine Domäne, Aussicht auf höhere Besoldung sei ein kräftiger Sporn, also gerade der Faulen wegen nöthig; Dienstalter sei kein Maaß des Verdienstes. Die Regierung wolle übrigens nur unabhängige Justiz.

Wenn es wahr wäre, erwiederte Herr v. Gagern, was Herr Knapp behauptet, daß die Regierung nie in die Unabhängigkeit der Justiz eingreife, so würde der vorliegende Antrag nicht gestellt sein. Unsere Gesetze sind unvollständig in Bezug auf unsre constitutionellen Rechte. Die Staatsregierung hat bei Interpretirung unsrer Gesetze Parthei ergriffen: wenn nun die Staatsregierung nur im Sinne dieser Parthei die Richter ernennt, so haben die Staatsgenossen, welche andrer Meinung sind, gar keine Garantie. Wo die Staatsregierung gar kein Hehl daraus macht, daß sie einen ganz andern Weg einschlage, als die Majorität der Volkskammer bezeichnet, da sind wahrlich neue Garantieen nöthig. — Der Redner sprach nun weiter von einer Parthei, welche das constitutionelle Prinzip nicht verstehe und gegen die das Mißtrauen am Platze sei.

Auf die Frage des Herrn Staatsrath Knapp, was der Redner unter dieser Parthei verstehe, erwiederte Herr v. Gagern, er verstehe die Parthei darunter, welche vorzugsweise von Herrn Knapp repräsentirt würde.

Als nun Herr Knapp den Präsidenten bat, den Abgeordneten von Gagern zur Ordnung zu rufen, definirte Herr v. Gagern den Ausdruck Parthei mit „andrer Meinung sein". Der Präsident wollte sich hiernach beruhigen, die Herren Breidenbach, Knapp, v. Grolmann nicht: das Gesammtministerium sei beleidigt worden. Als sich der Präsident ihnen nicht fügte, verließen die Regierungscommissäre den Saal.

Nun fuhr Herr v. Gagern fort, das Wort Parthei zu definiren, es komme vom lateinischen pars, der Fürst sei nie Parthei, wohl aber die Minister, und es liege in dieser Behauptung für sie nichts Beleidigendes; daß es Partheien gebe, sei doch eine nicht zu läugnende Thatsache; es möge wahr sein, daß eine Regierung über den Partheien stehen müsse, die jetzige thue es nicht. — Zwanzig gegen vierzehn Stimmen entschieden, daß Herr v. Gagern nicht zur Ordnung zu rufen sei.

Am nächsten Tage wurde die Kammer aufgelöst.

Die Badische Regierung vervollständigte im Jahre 1834 ihr Censurwesen durch das Verbot der Censurlücken. Am 27. September verkündigte der von Mathy redigirte „Zeitgeist": „Da wir unter den gegenwärtigen Umständen nicht für angemessen halten, die Censurbehörde länger zu

incommodiren, auch unſern Leſern nicht zumuthen können, ſich mit dem zu begnügen, was ihnen die Cenſur übrig läßt, ſo werden wir den Zeitgeiſt nicht länger erſcheinen laſſen. Unſere heutige Nummer iſt die letzte!“ Das „Badiſche Volksblatt“, nun noch der einzige liberale Reſt von 1832, ging im Jahre 1835 ein. — In Caſſel wurde dem Erſcheinen des „Verfaſſungsfreundes“ durch Verhaftung des Verlegers, Herrn Geh ein Ende gemacht.

Rector Weidig, der im Sommer zum Paſtor geworden — durch Verſetzung nach Obergleen — ſetzte ſeine Preßbeſtrebungen nach Auflöſung der Großherzoglichen Heſſiſchen Kammer fort: er ließ noch eine Nummer des Leuchters und Beleuchters für Heſſen, in welcher er das Volk aufforderte, die Oppoſitionsmänner wieder in die Kammer zu wählen, und eine neue Auflage des Heſſiſchen Landboten drucken; am 24. April 1835 wurde er verhaftet, um dieſelbe Zeit Auguſt Becker. Georg Büchner war ins Ausland gegangen.

Die Geſchichte der revolutionären Beſtrebungen in Süd-Deutſchland wird nun ganz geheim: das Geſetz hat ſich ihrer bemächtigt, nnd ſie in die vier Wände eines Gefängniſſes und eines Inquiſitoriats gebannt.

Digitized by Google

Gedruckt bei Rudolph Brandes in Berlin.

Inhalt.

Seite.

Die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 . . 3

Viertes Buch.

Gleichmäßige und allseitige Durchführung der Bundesbeschlüsse durch die Maßregeln der Regierungen. Verbot der Volksversammlungen in Kurhessen. Auflösung des Wiesbadenschen Klubbs. Die Badische Regierung schreitet gegen die Presse, die Freiburger Universität, und die Volksversammlungen vor. Friedrich Funck in Frankfurt verwarnt . 27

Die Opposition gegen die Bundesbeschlüsse. Herr Jordan in der Kurhessischen Ständeversammlung. Protestationen der Deutschen Unterthanen 32

Spätlinge der radicalen Literatur. Hartwig Hundt Radowsky's Schriften. Wirths „politische Reform Deutschlands". Siebenpfeiffers „Wiedergeburt des Vaterlandes". Schriften von Pfizer und Wilh. Schulz 38

Beginn einer revolutionären Verschwörung . . 45

Die Kurhessischen Stände über den Militäretat: Bundestag und Landesgesetzgebung. Auflösung der Kurhessischen Kammer: des Regierungsraths Nebelthau Erklärung . . 48

Die Badische Presse. Verbot des „Wächters am Rhein" und des „Freisinnigen" durch Bundesbeschluß. Abändrung des Preßgesetzes 53

Verkündung der Bundesbeschlüsse in Würtemberg, Beruhigende Erklärung der Regierung: Adresse der Stuttgardter. Der Würzbürger Nachgiebigkeit. Dem Polenenthusiasmus ein Ende gemacht. Des Königs v. Würtemberg ungnädige Aeußerung auf die Stuttgardter Adresse. Verbot des patriotischen Vereins in Hanau. Die Badische Censur. Bayerische Censurmaßregeln . . . 58

Emigration der revolutionären Literatur nach Frankreich und der Schweiz, der Unzufriedenen nach Amerika, des politischen Strebens in geheime Gesellschaften . . . 74

Der „Hochwächter ohne Censur" confiscirt, v. Rottecks „politische Annalen", die „Deutsche allgemeine Zeitung", der „Volksfreund" durch Bundesbeschluß verboten, Absetzungen in Würtemberg und Baden. Die Freiburger Universität geschlossen 80

Untersuchungen und Verhaftungen in Nassau, Bayern, Würtemberg 85

Liberales Bestreben des Kurhessischen ständigen Ausschusses. Die Herren Jordan, Welcker, v. Rotteck gefeiert . 87

Objectiv- und Subjectiv-Reorganisation der Freiburger Uni-

versität, Veränderungen in dem Personal der Würzburger Professoren, Verfügung des Großherzoglich Hessischen Kirchen- und Schulrathes. Aufhebung der Mittwochsgesellschaft in Frankfurt. Zeitungsverbote, Versetzungen und Urlaubsverweigerungen in Kurhessen. Verhaftungen in Bayern und Frankfurt 91

Eröffnung der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlung. Geist derselben. Thronrede. Adresse der Stände. Liberale Anträge in Bezug auf die Bundesbeschlüsse und Herstellung der Preßfreiheit 96

Die Revolutionärs in Würtemberg 106

Erneuerte Adresseverhandlung in Darmstadt. Angriffe auf den Minister du Thil 111

Vorbereitungen zu den Ständeversammlungen in Würtemberg und Kurhessen. Die Kurhessischen Beamten, der ständige Ausschuß und die Regierung. Die periodische Presse, und Censurerlaß in Kurhessen 115

Die Bürgermeisterwahl in Freiburg 122

1833. Großherzoglich Hessisches Ministerialrescript vom 5. Januar, wegen der Bundesbeschlüsse an die Stände erlassen 123

Eröffnung der Würtembergischen Ständeversammlung, Volkserwartungen, Thronrede, Guldenverhandlung. Anträge zur Herstellung der verfassungsmäßigen Freiheiten und zur Erleichterung der Volkslasten 131

Die Eröffnung des Kurhessischen Landtages durch Differenzen zwischen der Staatsregierung und den Ständen verzögert. Herrn Jordans Urlaubsangelegenheit. Die Präsidentenwahl für ungültig erklärt 140

Würtembergische Dankadresse. Herr Schott entwickelt seinen Antrag auf Herstellung der Preßfreiheit. Aufregung in Stuttgardt. Der König will nach Ludwigsburg. Adresse der Stuttgardter Bürgerschaft an den König. Beschlußfassung der Kammer über streitige Wahlen 150

Anträge der Großherzoglich Hessischen Volksvertretung auf Erweiterung der Volksfreiheiten 159

Die Freiburger Bürgermeisterwahl entschieden. Politische Prozesse in Bayern 165

Die Kurhessische Staatsregierung und die Stände machen sich gegenseitig Concessionen, um die Präsidentenwahl bewerkstelligen zu können. Neue Anstände vor definitiver Constituirung der Ständeversammlnng. Erklärung der Deputirten in der Casselschen Zeitung 171

Herr Pfizer motivirt seinen Antrag gegen die Junibeschlüsse des Bundestages in der Würtembergischen Abgeordnetenkammer. Herrn Keßlers Gegenantrag. Die Stuttgardter Zeitung vertheidigt die Bundesbeschlüsse. Rescript des Geheimenrathes gegen Pfizers Motion . . . 177

Antrag Großherzoglich Hessischer Abgeordneten gegen

einseitig von der Regierung erlassene Verordnungen. Der Ausschußbericht über die Bundesbeschlüsse läßt auf sich warten 193
Herrn Welckers Preßprozeß, Serenaden und seine Erklärung in der Freiburger Zeitung 198
Die Deutschen Revolutionärs 201
Klage des Kurhessischen ständigen Ausschusses gegen den Ministerialvorstand, Geheimenrath Hassenpflug. Endliche Einigung der Regierung und der Stände zu Eröffnung der Versammlung. Die Jordansche Wahlangelegenheit . . 202
Adresse der Würtembergischen Stände in Bezug auf das Geheimenraths-Rescript wegen der Pfizerschen Motion . 209
Die Hessen-Darmstädtische Abgeordnetenkammer über Unabhängigkeit der Gerichte 214
Die Kurhessischen Abgeordneten erklären, daß Herr Jordan nicht die Genehmigung der Staatsregierung zum Eintritt in die Kammer bedürfe. Auflösung der Kammer . . 218
Auflösung der Würtembergischen Ständeversammlung 221
Landesherrliche Rescripte der Kurhessischen und Würtembergischen Regierung 228
Die Deutschen Revolutionärs und das Frankfurter Attentat 233

Fünftes Buch.

Herrschaft der Polizei. Besetzung des Frankfurtischen Gebietes durch Bundestruppen. Verhaftungen. Hochschulenedict in Bayern. Die Tübinger Studentenschaft . . 253
Der sieben und zwanzigste Mai in Neustadt an der Hardt . 259
Vorläufige Maßregeln der Regierungen in Bezug auf Ständeversammlungen durch Mahnungen an die Staatsbeamten 269
Eröffnung der Badischen und Würtembergischem Ständeversammlung. Antwortsadresse der Badischen Abgeordneten auf die Thronrede, die Bundesbeschlüsse, Beruhigende Erklärung des Großherzogs; Verhandlung in geheimer Sitzung über die Abändrung des Preßgesetzes, die Regierung droht mit Auflösung. Liberale Anträge in der Würtembergischen Kammer 274
Eröffnung der Kurhessischen Ständekammer. Nachgiebigkeit derselben in Bezug auf die Urlaubsverweigerungen. Die Untersuchung ist gegen den Geheimerath Hassenpflug eingeleitet 282
Verhandlung in der Großherzoglich Hessischen Abgeordnetenkammer über das Ausbleiben des Berichtes über die Bundesbeschlüsse 284
Verhaftungen 287
Herrn v. Rottecks Motion auf Ernennung einer Commission, welche den Zustand des Vaterlandes in Erwägung ziehe, von der Kammer zurückgewiesen. Regierungsrescript, welches den

Druck dieser Motion untersagt. Verwahrung der Kammer hiergegen. Liberale Anträge 289
Das Kurhessische Preßgesetz 303
Großer politischer Prozeß vor dem Assisengericht in Landau. Wirth und Consorten von dem Geschwornengericht freigesprochen und vor die Zuchtpolizeigerichte gestellt . 304
Die gemäßigte Majorität in der Badischen Abgeordnetenkammer, die gereizte Opposition in der Würtembergischen, Beschwerden der Großherzoglich Hessischen gegen den Minister du Thil, Anklage der Kurhessischen gegen den Ministerialvorstand Hassenpflug 325
Auflösung der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlung. Belobigung der ersten Kammer. Schluß der Sitzungen der Kurhessischen Ständeversammlung . . . 337
Neun Stunden lange Discussion der Badischen Abgeordnetenkammer über Abändrung des Preßgesetzes von 1831. Nachgiebigkeit der Majorität. Badisches Zehntablösungsgesetz. Herrn Welckers Motion: „die Gefahren des Vaterlandes". Entlassung der Stände . . . 343
Discussion des Finanzgesetzes in der Würtembergischen Ständeversammlung. Vertagung des Landtages . . 353
Maßregeln der Großherzoglich Hessischen Regierung nach Auflösung der Kammer gegen die liberalen Beamten. Verbot liberaler Zeitblätter. Dr. Schulz vor ein Kriegsgericht gestellt 353
Niedersetzung einer Bundescentralbehörde zur Untersuchung des Complotts gegen den Bestand des Bundes . . . 355
1834. Geheime Gesellschaften. Republicanische Association in Paris. Das junge Europa und neue Deutschland in der Schweiz. Der Männerbund in Frankfurt und die geheime Presse der Revolutionärs in Gießen und Butzbach, Rector Weidig 356
Der Bayersche Landtag und die permanente Civilliste 372
Resultat der Wiener Ministerial-Conferenzen . . 376
Auflösung der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlung 378
Vervollständigung des Censurwesens in Baden und Kurhessen 381
Verhaftung des Pfarrer Weidig 382

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

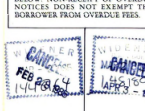

Digitized by Google

n for constitutionalism un
Library
A00597743
044 086 052 842